45447
1.

Sammlung

der

politischen Gesetze

und

Verordnungen

für das

Herzogthum Krain und den Villacher Kreis Kärntens

im

Königreiche Illyrien.

Jahr 1819.

Herausgegeben

auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. illyr. Landes-Guberniums.

Erster Band.

LAIBACH.

Aus der Eger'schen Gubernial-Buchdruckerei.

1849.

45447

0300 2632

Da Seine k. k. Majestät gemäß Hofkanzlei-Decretes vom 12. April 1821 Hofzahl 10061 mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April 1821 Allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß in die zu Folge Allerhöchster Anordnung vom 17. Juli 1818 eingeführte Provinzial-Gesetzsammlung alle zur öffentlichen Kenntniß geeigneten Normal-Verordnungen ohne Ausnahme eingeschaltet werden sollen, und dieser Grundsatz in dem herausgegebenen ersten Bande nicht in Anwendung gebracht wurde, so erscheint gegenwärtig dieser Band als Vervollständigung, und ist als eine neu ergänzte Auflage anzusehen.

Laibach am 2. November 1849.

Chronologisches

VERZEICHNISS

der im

ersten Bande

der

Provinzial-Gesetzsammlung für das Laibacher Gouvernement-Gebiet enthaltenen Verordnungen.

Nachtrag zum Jahrgange 1818.

Seite

I. Correspondenz der inländischen Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes. Vom 23. October. 1

II. Weisung, welchen Einfluß die Länderstellen bei, und auf die Besetzung der magistratlichen Secretärs- und Rathsprotokollistenstellen zu nehmen haben. Vom 17. December. 2

Jahrgang 1819.

Jänner.

Seite

1. Bestimmung des Formulars zur Verfassung der monatlich einzusendenden Ausweise über die Körnermarktpreise, über die Durchschnittpreise der Lebensbedürfnisse und über andere staatswirthschaftliche Notizen. Vom 4. Jänner. 4

2. Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain. Vom 5. Jänner. 6

3. Hintanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bei Bereisungen des Kreisforst-Aufsichtpersonals. Vom 8. Jänner. 15

4. Diplome von wissenschaftlichen Privatvereinen anzunehmen wird untersagt. Vom 8. Jänner. 18

5. Regulirung der Zulagen für die Militärmannschaft bei Begleitung schwerer Civil-Aerarial-Geldtransporte. Vom 8. Jänner. 19

6. Anberaumung einer angemessenen längern Frist zu Tagsatzungen über die bei hierländigen Gerichtsbehörden zu verhandelnden Klagen deutscher Unterthanen gegen jene des Königreichs Ungarn. Vom 8. Jänner. 20

7. Ueber die vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen sind drei Monate nach Verlauf eines jeden Militär-Jahres summarische Ausweise vorzulegen. Vom 10. Jänner. 21

Seite

8. Bewilligung der Besoldung-Vorschüsse an politische Fondsbeamte. Vom 10. Jänner. 22

9. Behandlung strafbarer geistlicher Personen. Vom 15. Jänner. 23

10. Vorschrift für die Vorschläge zur Anstellung heilkundiger Individuen. Vom 20. Jänner. 27

11. Erläuterung des Hausirpatentes vom 5. Mai 1811 in Hinsicht des Hausirhandels der Tiroler und Vorarlberger Unterthanen in den übrigen Provinzen. Vom 22. Jänner. 28

12. Dem Kreis-Sanitätpersonale gebühren in den Fällen des §. 528 I. Theiles, dann des §. 446 II. Theiles des Strafgesetzbuches nebst der Fuhrkostenvergütung auch die Diäten. Vom 22. Jänner. 30

13. Bestimmung, welche ausländische Münzen bei den k. k. Cassen angenommen werden dürfen. Vom 22. Jänner. 31

14. Bestimmungen in Betreff der recommandirten Briefe. Vom 26. Jänner. 33

15. Bestimmung, in welchen Fällen die Kreishauptleute bei ihren Reisen nicht nur die Fuhrspesen, sondern auch die Diäten aufzurechnen berechtiget seien. Vom 29. Jänner. 34

16. Die Verpflichtung zur Unterstützung der Schullehrers-Witwen erstreckt sich auf alle zur Pfarre gehörigen Gemeinden. Vom 29. Jänner. 35

Seite

17. Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Jahr 1819. Vom 29. Jänner. 36

18. Die Lehrsätze der theologischen Hauslehranstalten sind in Zukunft im Manuscripte vorzulegen. Vom 29. Jänner. 37

19. Befreiung mehrerer Behörden und Personen von Entrichtung der Briefporto-Gebühren. Vom 29. Jänner. 38

Februar.

20. Erneuerung des Boten-Patentes vom 14. December 1748. Vom 3. Februar. 39

21. Erläuterung des Ausdrucks: »etappenmäßige Verpflegung« in dem Hofkammer-Decrete vom 23. December 1818 über die festgesetzten Zulagen für die bei schweren Aerarial-Geldtransporten verwendet werdende Militärmannschaft. Vom 5. Februar. 54

22. Bei Beschreibung schulfähiger Kinder sollen die blinden nicht übergangen, diese jedoch zum Besuche der Schulen nicht verpflichtet werden. Vom 5. Februar. 55

23. Modalitäten zur Verrechnung der einfließenden Trauungtaxen. Vom 5. Februar. 56

24. Errichtung einer Hauptschule von drei Classen im Kreisorte Adelsberg. Vom 5. Februar. 61

25. Bei Errichtung oder Herstellung von Pfarrgebäuden, welche Privat-Patronaten unterstehen,

Seite

sind die Baupläne und Kostenüberschläge nur der Landesstelle zu überreichen. Vom 5. Februar. 63

26. Vergütung der durch muthwillige Verheerungen entstehenden Kriegsschäden. Vom 5. Februar. 64

27. Befreiung der Pulvermühlen, und der zu derlei Werken gehörigen Häuser von der Militärbequartirung. Vom 5. Februar. 65

28. Bestimmungen über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten. Vom 5. Februar. 65

29. Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen und die dazu gehörigen Artikel. Vom 5. Februar. 67

30. Der Ausfuhrverbot der gemeinen Seife wird aufgehoben. Vom 7. Februar. 76

31. Aufhebung aller ausser den Standorten der Werbbezirks-Regimenter aufgestellten Conscription-Revisoriate. Vom 9. Februar. 76

32. Vorschrift, wie sich bei Bewerbungen um die Ehren-Ritterkreuze des Malteser- oder Johanniter-Ordens zu benehmen sei. V. 9. Februar. 77

33. Dem Fuhrwerke mit breiten Radfelgen wird die Hälfte der Wegmauth nachgesehen. Vom 10. Februar. 78

34. Gutschreibung der zum Militär assentirten Recrutirungflüchtlinge. Vom 12. Februar. 79

35. Bestimmungen rücksichtlich des Lagerzinses für

Seite

die in zollämtlichen Magazinen durch längere Zeit befindlichen Waaren. Vom 14. Februar. 81

36. Kreishauptleute so wie alle übrigen Kreisamtsbeamten sind von der Entrichtung der Wegmauthgebühren nicht befreit. Vom 15. Februar. 83

37. Die Contract-Verbindlichkeiten eines Subarrendators gehen an dessen Erben über. Vom 17. Februar. 84

38. Bestimmungen in Bezug auf die Verhandlungen des Nationalbank-Ausschusses. Vom 18. Februar. 86

39. Ausschreibung der Personalsteuer für das Jahr 1819. Vom 19. Februar. 88

40. Behandlung der mit der Post an Militärpersonen einlangenden, und von selben nicht angenommenen gerichtlichen Zuschriften. Vom 19. Februar. 89

41. Versorgung alter erwerbsunfähiger Soldatenweiber. Vom 19. Februar. 90

42. Anleitung zur Vornahme der Subarrendirung-Behandlung und Verfassung der dießfälligen Protokolle. Vom 22. Februar. 91

43. Abkommen von der monatlichen Vorlage der Steuereinhebung-Ausweise an die Hofstellen; Fortdauer derselben an die Landesstelle. Vom 26. Februar. 91

44. Berichtigung eines in den Patentabdrücken über

Seite

die Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain unterlaufenen Fehlers. Vom 26. Februar. 93

45. Bei Geschäftsverhandlungen in Gewerbsteuersachen ist sich des umfassenden Ausdrucks: „Erwerbsteuer“ zu bedienen. Vom 26. Februar. 94

März.

46. Die Amts-Correspondenz der Hof- und Provinzial-Staatsbuchhaltungen ist portofrei. Vom 2. März. 94

47. Bestimmungen zur schnellen und genauen Einführung des lombardisch-venezianischen Militär-Bequartirung-Systems in Illyrien. Vom 2. März. 95

48. Zeitpunkt, wann die durch Vergehen gegen die Vorschriften der Traufsteuergesetze verwirkten Strafen verjährt, und erloschen sind. Vom 5. März. 99

49. Der Genuß einer Stiftung hat alsogleich aufzuhören, sobald der vom Stifter bestimmte Zeitpunkt eintritt. Vom 5. März. 100

50. Die aus dem Armeninstitute Betheilten müssen ihre Kinder impfen lassen. Vom 5. März. 101

51. Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger. Vom 5. März. 102

52. Maßregeln zur Hintanhaltung der Schwärzungen zwischen dem lombardisch-veneziani-

Seite

ſchen Königreiche, dem Lande Tirol und dem Königreiche Illyrien. Vom 5. März. 105

53. Alle zur Straßenerhaltung Statt habenden und mit Zeugniſſen der Straßen-Baudirection begleiteten Fuhren ſind wegmauthfrei. Vom 10. März. 109

54. Benehmen bei Beſtreitung und Verrechnung der Erforderniſſe von Volkſchulen. Vom 12. März. 110

55. Das Geflechte aus Seide und Stroh wird den Strohgeflechten gleich gehalten, und die Einfuhr desſelben geſtattet. Vom 12. März. 111

56. Amtshandlung der politiſchen und Bancal-Behörden bei dem unbefugten Verkaufe von Arzneimitteln. Vom 12. März. 112

57. Verfahren bei Einſendung der Geldbarſchaften, Obligationen und anderer Geld vertretenden Urkunden mit Berichten, ämtlichen Aufträgen und Zuſchriften. Vom 12. März. 113

58. Unterfertigung der Reviſionſchriften durch einen Rechtsfreund. Vom 15. März. 114

59. Termin zur Vorlage der Conſcription-Summarien. Vom 16. März. 115

60. Beſtimmung der Strafe für Ausländer, welche in Lieferung von Kriegsbedarf an die Inſurgenten in den ſpaniſchen Beſitzungen in Amerika, betreten werden. Vom 17. März. 115

61. Die Kreisämter haben in Gewerbſachen nicht zu entſcheiden. Vom 19. März. 116

Seite

62. Behandlung der während des Urlaubes erkrankten Militärmannschaft. Vom 23. März. 117

63. Vollziehung der auf Wiener Währung lautenden gerichtlichen Verbotbewilligungen auf Pensionen, die in Convention-Münze bezahlt werden. Vom 26. März. 120

64. Fruchtbringende Anlegung der Kaufschillingbeträge für veräußerte politische Fondsgüter. Vom 26. März. 125

April.

65. In Verjährungfällen wird die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen. Vom 2. April. 126

66. Behandlung der in Civildienste übertretenden invaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, in Absicht auf das Mehrdrittheil. Vom 2. April. 127

67. Behandlung der Adoption- und Legitimation-Gesuche. Vom 2. April. 128

68. Cartel mit dem Königreiche Preußen zur Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen. Vom 2. April. 131

69. Bestimmung der Taglia und Verpfleggebühren bei Auslieferung der baierischen und österreichischen Deserteure nach dem 24 Gulden Münzfuße. Vom 8. April. 143

70. Die Inhaber von Lehen, welche erst durch das

Seite

Länderpurification-System im Jahre 1805 von auswärtigen geistlichen oder weltlichen Fürsten an das Erzhaus gelangt sind, haben die Belehnung-Erneuerung binnen 6 Wochen anzusuchen. Vom 9. April. 144

71. Den Aerarial-Fabriken gestatteter Verkauf des Mercurii dulcis und anderer Queckſilber-Präparate in das Ausland. Vom 10. April. 145

72. Das Pferde-Austriebverbot wird aufgehoben, und der Pferdehandel im Innern der österreichischen Monarchie frei gegeben. Vom 10. April. 146

73. Formular zur Verfaſſung der Voranschläge für landesfürstliche Städte und Märkte, und Termin zu deren Vorlage. Vom 15. April. 149

74. Eröffnung einer eigenen Rubrik für die buchhalterische Rectificirung und Belaſſung eines Raumes für buchhalterische Bemerkungen bei allen wie immer genannten Rechnungpiecen. Vom 16. April. 174

75. Prüfung der Conceptpraktikanten zur Erlangung einer Kreiscommiſſär- oder Concipiſtenſtelle. Vom 16. April. 177

76. Vergütung-Ausmaß für die Verpflegung der Civil- und Militär-Arreſtanten. Vom 16. April. 181

77. Vermeidung voreiliger Anzeigen über das Entſtehen von Epidemien. Vom 23. April. 182

78. Medicamentenforderungen, welche den Betrag

Seite

von 25 Gulden nicht übersteigen, sind künftig von der Landesstelle zu realisiren. Vom 23. April. 183

79. Bestimmung über die Aufnahme und Unterstützung der Hebammen-Candidatinen. Vom 23. April. 184

80. Die bezahlte Sterbetaxe ist nur von jenem Betrage oder Vermögen abzuziehen, von welchem die Erbsteuer abgenommen wird. Vom 24. April. 186

81. Convention zwischen Oesterrich, Rußland und Preußen, in Bezug auf den Handel und die Schifffahrt in den polnischen Provinzen. Vom 28. April. 187

82. Erläuterung des 18. Artikels der zwischen Oesterreich und Rußland, aus Anlaß des geänderten Verhältnisses des Herzogthumes Warschau, abgeschlossenen Convention. Vom 30. April. 232

83. Befreiung verschiedener ämtlicher Personen und Behörden von dem Briefporto, und Aufhebung dieser Begünstigung für die Vertreter und Verwalter der Concursmassen. Vom 30. April. 233

84. Einführung eines neuen Abc-Täfelchens bei dem Schulunterrichte. Vom 30. April. 237

Mai.

85. Freizügigkeit der Pensionen zwischen Oesterreich und Modena. Vom 1. Mai. 238

Seite

86. Strafbestimmung für die Besitzer von radicirten oder verkäuflichen Gewerben, welche sich der Entrichtung der Erwerbsteuer durch Schleichwege entziehen. Vom 7. Mai. 241

87. Zur jährlichen Berechnung des Alumnaticums wird der Ort und die Zeit bestimmt. Vom 7. Mai. 242

88. Benehmen der Bezirksgerichte bei Bewilligung der Umschreibung unterthäniger Realitäten. Vom 7. Mai. 243

89. Zollbegünstigung für die mit Erzeugung des Moiré métallique sich beschäftigenden Blechwaarenfabricanten bei der Einfuhr des englischen Weißbleches. Vom 7. Mai. 244

90. Einführung der kleinen Hofuniform, und Bestimmung des Gebrauches der Staatsuniform bei Trauerandachten und Hoftrauern. Vom 12. Mai. 246

91. Die für den Invalidenfond, oder für das Militär überhaupt gewidmeten Geschenke, oder freiwilligen Beiträge sind der nächsten Militär-Casse zu übergeben. Vom 14. Mai. 248

92. Den Pflegältern der Findlinge zugestandene Begünstigungen. Vom 14. Mai. 250

93. Ausstellung der Reverse de observando reciproco bei Erbschaftfällen in jenen Staaten, mit welchen kein Freizügigkeit-Vertrag besteht. Vom 16. Mai. 251

Seite

94. Die Wohlthat der Gehalt-Vorschüsse wird auch auf die mit förmlichen Decreten, Bescheiden oder Creditiven stabil angestellte Dienerschaft der Behörden und Aemter ausgedehnt. Vom 18. Mai. 253

95. Versorgung der Soldatenkinder. Vom 21. Mai. 253

96. Bewilligung des philosophischen Kloster-Studiums für die Franciscaner in Illyrien. Vom 21. Mai. 257

97. Vermeidung gleichzeitiger Sanität-Bereisungen von den Kreis- und Districtärzten. Vom 21. Mai. 259

98. Bestimmungen hinsichtlich der Concurrenzbeiträge zu Pfarrhofbaulichkeiten. Vom 21. Mai. 260

99. Die inländischen Weine durch künstliche Zubereitung den ausländischen Weinen gleich zu machen, und als solche zum Verkaufe anzubieten, wird verboten. Vom 21. Mai. 261

100. Ausrottung der sogenannten braunen Maikäfer und hieraus entstehenden schädlichen Würmer. Vom 21. Mai. 262

101. Zur jährlichen Vorlage der zusammengestellten Ausweise über die vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen ist das Solar-Jahr anzunehmen. Vom 24. Mai. 265

102. Die strengen Prüfungen zur Erlangung von Kreiscommissär- oder Concipistenstellen sind

Seite

nur mit den Conceptpraktikanten vorzunehmen. Vom 28. Mai. 266

103. Die durchlöcherten Münzen werden bei den öffentlichen Cassen nur noch bis 31. August 1819 angenommen. Vom 28. Mai. 266

104. Erneuerung der Vorschrift wegen Bestreitung der Kosten für die kleinen Reparationen bei Pfarrgebäuden von Seite der Seelsorger. Vom 28. Mai. 267

Juni.

105. Die krainischen Localgebühren für die im Karlstädter Kreise erzeugten Weine bei der Einfuhr nach Krain werden herabgesetzt. Vom 4. Juni. 268

106. Die Trauungtaxe ist bei dem Militärstande nur von wirklichen Oberofficieren zu entrichten. Vom 4. Juni. 269

107. Genaue Zuhaltung der Termine bei Erstattung abgeforderter Berichte. Vom 4. Juni. 270

108. Ausdehnung des Briefposttarifes auf das lombardisch-venezianische Königreich; Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuster mit der Briefpost, dann Postgebühr für die nach Spanien, Portugal und den Colonien laufenden Briefe. Vom 4. Juni. 273

109. Bestimmung der Transito-Gebühren für ausländische Briefe. Vom 4. Juni. 276

Seite

110. Alimentation = Gebühren für ſuſpendirte Beamte, und ihre Familien. Vom 4. Juni. 278

111. Urtheile von den k. k. öſterreichiſchen competenten Behörden gegen badniſche Unterthanen geſchöpfte, ſind von den dortländigen Gerichtſtellen in Vollzug zu ſetzen. Vom 4. Juni. 278

112. Verehelichung der in Civildienſte übergetretenen penſionirten Officiere. Vom 5. Juni. 280

113. Der Hauſirhandel in der Militärgränze iſt den krainiſchen Unterthanen unterſagt. Vom 8. Juni. 282

114. Beſchränkung der mündlichen Offerte bei den Subarrendirung=Verhandlungen. Vom 9. Juni. 282

115. Beſtimmung, wer die Koſten für die innere Einrichtung der Hauptſchulen, dann für die Beheitzung derſelben zu tragen verbunden iſt. Vom 11. Juni. 284

116. Vorſchrift für die landesfürſtlichen und alle öffentlichen Caſſen und Aemter bei der Uebernahme, der Verpackung und Abfuhr der Convention=Münzen. Vom 11. Juni. 285

117. Verfahren mit den vom Staatſchulden = Tilgungfonde eingelösten Obligationen der älteren Staatſchuld. Vom 11. Juni. 295

118. Verbeſſerung der Einkünfte der neuen Seelſorger. Vom 11. Juni. 296

119. Belehrung über den §. 178. Litt. d. I. Theiles des Strafgeſetzbuches. Vom 11. Juni. 297

Seite

120. Cartel zwischen Oesterreich und dem herzoglichen Hause zu Modena, wegen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen. Vom 18. Juni. 298

121. Nach verstrichener Frist dürfen durchlöcherte Münzen auch bei den politischen Fonds- und ständischen Cassen nicht angenommen werden. Vom 18. Juni. 308

122. Maßregel zur Vorbeugung des Ausbruchs natürlicher Blattern. Vom 19. Juni. 308

123. Besetzungrecht der bei den königlichen Städten erledigten Secretärs- und Rathsprotokollistenstellen. Vom 24. Juni. 309

124. Von dem obersten Tribunale in Beßarabien festgesetzten Termine zur Beendigung der vor dem neuen Organisirung-Systeme anhängig gemachten Processe. Vom 25. Juni. 310

125. Stämpelbefreiung der Religion-Zeugnisse für Brautleute. Vom 25. Juni. 311

Juli.

126. Zulässigkeit des Recurses gegen Urtheile, die nach dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen, vor dem Vollzuge der Bestätigung der höheren Behörde unterzogen werden müssen. Vom 2. Juli. 312

127. Reisekostenvergütung-Vorschrift für montanistische Beamte. Vom 2. Juli. 315

Seite

128. Die Ueberſetzung der ſtudirenden Franciscaner-Ordensklerikер während des Schuljahres von einer Hauslehranſtalt auf eine andere ähnliche, wird nicht zugelaſſen. Vom 2. Juli. 316

129. Die Scheiterlänge iſt in den Holzpreistabellen zu 3 Schuh anzunehmen. Vom 2. Juli. 317

130. Amts-Correſpondenz mit den großherzoglich-heſſiſchen Gerichtsbehörden. Vom 5. Juli. 317

131. Den Dominien wird nicht geſtattet, die in den Waiſencaſſen befindlichen, zur Serial-Verlooſung berufenen Staatsobligationen zu Darlehen zu verwenden. Vom 8. Juli. 319

132. Beſtimmungen über die Behandlung der Illyrier rückſichtlich der Capitulation, und wegen Einrechnung der, unter dem öſterreichiſchen Militär, oder bei der franzöſiſchen Armee zugebrachten Dienſtzeit. Vom 9. Juli. 321

133. Regulirung der Zollſätze für die aus Thon verfertigten Waaren, und für Thon- und Porzellanerde. Vom 10. Juli. 323

134. Regulirung der Zollſätze für Lebensmittel und einige Naturproducte und Aufhebung des bisher in den alt-öſterreichiſchen Provinzen beſtandenen Victualien-, Schlacht- und Stechvieh-Ausfuhrverbotes. Vom 10. Juli. 328

135. Den in Subarrendirung-Angelegenheiten reiſenden Kreiscommiſſären gebühren keine Diäten, wohl aber im Falle einer ausgezeichneten Verwendung eine Remuneration. Vom 14. Juli. 357

Seite

136. Correspondenz der k. k. General-Commanden mit den Civil-Unterbehörden. Vom 16. Juli. 358

137. Erläuterung der Vorschrift wegen Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger. Vom 16. Juli. 359

138. Behandlung der vor dem 1. Jänner 1819 in die österreichischen Staaten eingewanderten königlich-baier'schen Unterthanen. Vom 16. Juli. 360

139. Modificationen zur Beförderung des Ausfuhrhandels mit Seiden-, Baum- und Schafwoll-Waaren. Vom 16. Juli. 363

140. Bestimmungen wegen Musterung und Ergänzung der Landwehr. Vom 17. Juli. 368

141. Zusammenstellung und Uebung der Landwehr. Vom 20. Juli. 387

142. Nachträgliche Bestimmungen über die Musterung und Ergänzung der Landwehr. Vom 20. Juli. 390

143. Formular und Termin zur Vorlage der Ausweise über die Schlachtviehverkauf- dann Unschlitt- und Häutepreise. Vom 21. Juli. 395

144. Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stämpel geschrieben werden. Vom 23. Juli. 398

145. Pension-Gebühr für die beider Aeltern verwaisten Beamtenkinder. Vom 23. Juli. 398

Seite

146. Nachträgliche Bestimmungen in Absicht auf das mit dem Königreiche Preußen abgeschlossene Deserteurs-Cartel. Vom 23. Juli. 399

147. Maria-Theresien-Ordens-Ritter sind als erbländische Ritter in die Standesbücher einzutragen. Vom 30. Juli. 401

148. Beurtheilung der Concurs-Ausarbeitungen für erledigte Lehrkanzeln der Facultät-Studien. Vom 30. Juli. 402

149. Convention zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer — und dem königlich-französischen Hofe andererseits, wegen Festsetzung einer Abfindungsumme für die Forderungen auswärtiger Unterthanen an Frankreich. Vom 31. Juli. 407

August.

150. Beobachtung des Decorums bei Militär-Assentirungen. Vom 2. August. 422

151. Diäten-Zulage für Casse-Beamte und Diener bei schweren Geldversendungen. Vom 6. August. 424

152. Befreiung mehrerer Behörden von Entrichtung der Briefporto-Gebühren. Vom 7. August. 425

153. Stimmrecht der Beisitzer bei der Urtheilschöpfung in schweren Polizeiübertretungen. Vom 11. August. 426

154. Bei der Abfuhr der für den Hauptarmenfond von freiwilligen Licitationen eingehobenen Per-

Seite

centen sind die Ausweise mit den Gegenscheinen der zahlungpflichtigen Parteien zu belegen. Vom 13. August. 427

155. Behandlung der Beamten und Parteien, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben. Vom 13. August. 427

156. Benehmen bei Behebung der Interessen von, auf Private lautenden, von denselben aber auf öffentliche Fonde und Anstalten cedirten Obligationen. Vom 13. August. 438

157. Der Verkauf der Fischkörner wird als eine giftige Substanz den bei Verkauf der übrigen Giftwaaren vorgeschriebenen Vorschriften und Beschränkungen unterzogen. Vom 17. August. 439

158. Monatliche Mittheilung genauer Auszüge aus den Sterbregistern von der Pfarrgeistlichkeit an die Bezirksgerichte. Vom 17. August. 440

159. Das Heimfälligkeitrecht im Königreiche beider Sicilien wird in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates aufgehoben. Vom 17. August. 441

160. Jährliche Untersuchung der Pfarrhof-, Beneficiaten- und Kirchengebäude-Gebrechen. Vom 20. August. 442

161. Anstellung von Landes-Thierärzten in den deutsch-österreichischen Provinzen. Vom 20. August. 443

Seite

162. Competenz der Gerichtsbehörden bei Amortisirung der auf bestimmte Namen lautenden öffentlichen Creditspapiere. Vom 20. August. 444

163. Nichtausdehnung der für die montanistischen Beamten erlassenen Reisekosten-Vergütung-Vorschrift auf die übrigen Beamten. Vom 20. August. 446

164. Die Humanitätlehrer haben eben so, wie die Grammaticallehrer mit ihren Schülern aufzusteigen. Vom 27. August. 447

165. Aufstellung eines österreichischen Agenten im Königreiche Baiern. Vom 27. August. 448

166. Nationalisirung deutscher Unterthanen in Ungarn. Vom 27. August. 450

167. Nähere Bestimmung über die Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen, und die Zulässigkeit der Gnadenrecurse bei gleichlautenden Urtheilen. Vom 27. August. 451

168. Die zur Bequartirung der ärarischen Dienstpferde gewidmeten Stallungen müssen mit Schlössern versehen sein. Vom 30. August. 453

169. Bei Vorlegung der appellirten und revidirten Proceßacten sind Abschriften des erstrichterlichen Urtheils und der Beweggründe dem Einbegleitungberichte anzuschließen. Vom 30. August. 453

Seite

September.

170. Correſpondenz inländiſcher Behörden mit jenen des Auslandes. Vom 3. September. 454

171. Vorſchrift über das Verfahren in ſtreitigen Eheangelegenheiten. Vom 3. September. 456

172. Die Einfuhr des alten und des Brucheiſens gegen einen gemäßigten Zoll wird zu Gunſten der in Eiſen arbeitenden Gewerken bewilligt. Vom 3. September. 463

173. Hintanhaltung der übertriebenen Forderungen der Wundärzte auf dem Lande. Vom 3. September. 464

174. Die Voruntersuchung über Verbrechen, worüber das Erkenntniß der höheren Behörde vorbehalten iſt, kann nur von dieſer aufgehoben werden. Vom 3. September. 465

175. Art der Ausfertigung der über die Militärverpflegung abgeſchloſſenen Contracte. Vom 6. September. 466

176. Vorſichten bei Verpachtung und Vermiethung der den Kirchen und Gemeinden gehörigen Güter und Gerechtſamen. Vom 10. September. 467

177. Erläuterung der Vorſchrift wegen Behandlung der invaliden Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, bei dem Uebertritte in Civil-Dienſte, rückſichtlich des Gehalt-Mehrdrittheils. Vom 10. September. 471

Seite

178. Instruction für den Zeichnungunterricht an den Volkschulen. Vom 10. September. 473

179. Grundsätze hinsichtlich der Verleihung von Sustentationen an Witwen und Waisen exvenezianischer Officiers. Vom 10. September. 557

180. Die bei den Concurs-Instanzen vorkommenden Concursfälle berechtigter Handelsleute oder Krämer sind gleich bei deren Ausbruche der Bancal-Gefällen-Administration anzuzeigen. Vom 10. September. 568

181. Tractat zwischen Sr. k. k. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem König von Baiern, über die definitive Festsetzung der Gränzen und Verhältnisse Ihrer respectiven Staaten. Vom 14. September. 569

182. Einrangirung der Landwehrmänner in das erste und zweite Bataillon. Vom 16. September. 582

183. Bestimmung der Grundsätze über die Verhältnisse, nach welchen künftig die Pensionen für jene Beamte, welche in verschiedenen Diensten gestanden, so wie für deren Witwen und Waisen auf die verschiedenen Fonde zu vertheilen sind. Vom 17. September. 587

184. Bestimmungen in Betreff der Verpachtung des Weintaz- und Fleischkreuzer-Gefälls in Illyrien. Vom 17. September. 590

185. Verfahren gegen die unbefugt abwesenden und

Seite

gegen die flüchtig gewordenen Reſervemänner. Vom 17. September. 605

186. Beſtimmung mehrerer Aſſentplätze für die Reſerve und Landwehr-Stellungen. Vom 21. September. 607

187. Beſtimmung der Erforderniſſe bei der erſten Anſtellung zum Caſſedienſte. Vom 24. September. 608

188. Behandlung der zur Zeit einer wirklichen Einberufung zur Armee ſich eigenmächtig entfernenden Reſervemänner. Vom 24. September. 613

189. Entrichtung der Weintazgebühr von gebrannten und geiſtigen Getränken. Vom 24. September. 617

190. Maßregeln zur Vorbeugung des Mißbrauches der Preſſe. Vom 30. September. 618

October.

191. Leitung des Schubgeſchäftes bei den Bezirksobrigkeiten. Vom 1. October. 619

192. Die über Pontafel durch Kärnten nach Krain verführten Görzer Weine müſſen mit dem Urſprungcertificate begleitet ſein. Vom 1. October. 620

193. Widmung der abweſenden Landwehrmänner auf das Stellungcontingent. Vom 1. October. 620

194. Beſtimmung des Poſt-Rittgeldes mit 1. November 1819 angefangen. Vom 1. October. 623

Seite

195. Bei Ertheilung der Marktpreis-Bestätigungen behufs der Militär-Subarrendirung ist mit aller Genauigkeit vorzugehen. Vom 4. October. 624

196. Ausmittlung der Landesbeiträge vor dem Eintritte des Militärjahres, und Ausschreibung derselben zugleich mit den Postulaten. Vom 8. October. 624

197. Vom 1. November 1819 an — wird die zu Gmünd bestehende Privatmauth für Rechnung des Aerariums eingehoben. Vom 8. October. 625

198. Die Grundsätze wegen Pensionirung und Abfertigung der Beamten, die theils aus der Staatscasse, theils aus andern Fonden bezahlt werden, haben auch für die ständischen, städtischen und politischen Fonde zu gelten. Vom 8. October. 628

199. Bekanntmachung der zu den deutschen Bundesstaaten gerechneten österreichischen, preußischen und dänischen Provinzen. Vom 8. October. 629

200. Genaue Erhebung der Vermögens-Verhältnisse von Inquisiten und Sträflingen behufs der Einbringung der Criminalkosten. Vom 8. October. 631

201. Genaue Zuhaltung des Termins zur Vorlage der monatlichen Ausweise über die bestehenden Marktdurchschnittpreise. Vom 13. October. 632

202. Die genaue Unterfertigung der Postscheine von den correspondirenden briefportofreien Behör-

Seite

den und Parteien wird ſtrenge verordnet. Vom 15. October. 633

203. Beſtimmungen in Betreff der Aufnahme der Diöceſan-Alumnen in das biſchöfliche Seminarium zu Laibach, und in Hinſicht ihrer Dotation. Vom 15. October. 634

204. Die Beſtimmungen des §. 69 des zweiten Theils des Strafgeſetzbuches werden auf das unbefugte Halten von Steindruck- und Kupferdruckpreſſen ausgedehnt. Vom 15. October. 637

205. Berichtigung der Verpflegkoſten für die krainiſch-ſtändiſchen Stiftlinge in der Wiener Neuſtädter Militäracademie in Convention-Münze. Vom 15. October. 637

206. Einführung von Feuerverſicherung-Anſtalten durch Privat-Unternehmungen. Vom 15. October. 638

207. Die Grundſteuer wird für das Militärjahr 1820 in den für das Militärjahr 1819 eingehobenen Beträgen entrichtet. Vom 22. October. 639

208. Verbeſſerung des Unterrichts in den Volk- und Gymnaſial-Schulen. Vom 22. October. 640

209. Jede zum Gränzzollamte nicht geſtellte, ſondern vorher inner der Landesgränzen heimlich abgelegte zollbare Waare wird als ein Contreband behandelt. Vom 22. October. 646

210. Die directen Nebenſteuern werden nach den

Seite

bisherigen Grundsätzen auch für das Militärjahr 1820 beibehalten. Vom 22. October. 646

211. Erläuterung der Vorschrift wegen Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger. Vom 22. October. 648

212. Lehrbuch der Religiongeschichte des alten Bundes für die ersten Humanitätclassen. Vom 23. October. 649

213. Verbot des schnellen Fahrens, Reitens und des Tabakrauchens auf Brücken. Vom 25. October. 649

214. In den Reisepartikularien ist stets die Bemerkung in Absicht eines erhaltenen Vorschusses beizusetzen. Vom 27. October. 651

215. Das Nachtragstämpel-Patent vom 15. October 1802 hinsichtlich der Stärke, des Haarpuders und der Schminke wird erneuert kund gemacht. Vom 29. October. 652

216. Festsetzung einer neuen Taxordnung der Arzneien. Vom 29. October. 661

217. Genaue Zuhaltung des Termins zur Vorlage der Ausweise über die Aussicht der Ernte. Vom 29. October. 662

218. Das abgelegene Bettstroh aus den Militärspitälern ist zu verbrennen. Vom 29. October. 662

219. Pfandgläubigern, welche auf unbewegliche Güter versichert sind, steht es frei ihre Forderung bei der Personalinstanz des Schuldners, oder

Seite

bei der Realinſtanz des verpfändeten Guts einzuklagen. Vom 29. October. 663

220. Die Bedingung der Verzichtleiſtung auf den Rechtsweg, hat bei Contracten mit dem Aerar nicht Statt. Vom 29. October. 664

221. Inſtruction für Landes-Thierärzte. Vom 31. October. 665

November.

222. Handhabung der Vorſchrift, Hauſirpäſſe nur unbeſcholtenen Leuten zu ertheilen. Vom 5. November. 707

223. Verfaſſung der Beſcheide über die von Seiner k. k. Majeſtät an die Behörden zur Amtshandlung abgegebenen Hofgeſuche. Vom 5. November. 708

224. Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen Kunſt- und gemeinen Schloſſern. Vom 5. November. 709

225. Verbot der homöopathiſchen Curmethode des Doctor Hahnemann. Vom 5. November. 711

226. Erneuerung des Verbotes für öffentliche Lehrer, über Gegenſtände die ſie vortragen, Privat-Correpetitionen für Geld zu geben. Vom 5. November. 711

227. Aufſtellung von Landwehr-Compagnie-Depoſitorien. Vom 9. November. 712

228. Bei allen marktberechtigten Ortſchaften ſind über die Marktpreiſe fortwährend richtige und

Seite

genaue Vormerkungen zu führen. Vom 10. November. 715

229. Das in den Gesetzsammlungen vom Jahre 1817 enthaltene Grubenmaß-Patent ist wirkunglos. Vom 12. November. 716

230. Behandlung obrigkeitlicher Protokolle in Hinsicht des Stämpels. Vom 12. November. 717

231. Nachtrag zu den wegen Verleihung von Sustentationen an Witwen und Waisen exvenezianischer Officiers bekannt gemachten Grundsätzen. Vom 19. November. 718

232. Termin zur Vorlage der Erhebungen über die durch Elementarunfälle an dem immatrikulirten reinen Grundertrage eintretenden Beschädigungen. Vom 19. November. 719

233. Den auf der Josephs-Academie zu Doctoren creirten Militär-Aerzten ist die Behandlung der innern Krankheiten bei Civil-Personen nicht gestattet. Vom 19. November. 720

234. Genaue Handhabung der Vorschriften des Stämpelpatentes. Vom 20. November. 721

235. Bemessung der Zulagen für die Militärmannschaft bei Aerarial-Geldtransporten. Vom 26. November. 721

December.

236. Abänderungen des dermaligen Wegmauth-Systems in der Einhebung und Verwaltung. Vom 2. December. 723

Seite

237. Erläuterung des 14. Absatzes der Directiven, wegen Behandlung der Beamten und Parteien, die mit dem Aerario in Verrechnung stehen. Vom 3. December. 725

238. Bestimmungen, in wie fern die Untersuchung über die Beschaffenheit der That den Militär- oder Civilbehörden in Criminalfällen zustehe. Vom 3. December. 726

239. Behandlung der unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten desertirten Reservemänner. Vom 3. December. 728

240. Hintanhaltung der Briefschwärzungen mittelst der Amtspackete. Vom 3. December. 729

241. Dem Vermiether ist nach eingebrachter Miethzinsklage sogleich auf sein Ansuchen auch die Beschreibung der Pfandgüter zu bewilligen. Vom 3. December. 730

242. Der Einfuhrzoll für das Großelephanten- (Olifant) Papier wird zur Begünstigung der inländischen Papiertapeten-Fabrication herabgesetzt. Vom 10. December. 731

243. Strenge Ueberwachung der Schüblinge. Vom 10. December. 733

244. Diäten- und Reise-Normale für geistliche Commissäre. Vom 10. December. 733

245. In der Vorstadt Tirnau zu Laibach wird an der sogenannten Stadtwaldstraße mit 1. Jän-

Seite

ner 1820 ein Volletantenamt aufgestellt. Vom 10. December. 735

246. Den Juden ist in Krain weder die Ansiedlung, noch der längere Aufenthalt oder der Hausirhandel gestattet. Vom 10. December. 739

247. Behandlung der Protokolle der Subarrendirung-Local-Commissionen. Vom 11. December. 741

248. Strenge Eintreibung der vom Obergerichte den Bezirksgerichten andictirten Geldstrafen. Vom 13. December. 742

249. Formular zur Verfassung der Dienstveränderung-Ausweise. Vom 16. December. 743

250. Aufhebung des in Ansehung der Juden bestehenden Verbotes des Getreidehandels. Vom 17. December. 746

251. Erfordernisse zur Legalität der Militär-Verpflegmagazin-Documente. Vom 17. December. 746

252. Grundsätze zur Anstellung der Officiere in der Landwehr. Vom 17. December. 748

253. Formular zur Verfassung der Uebersichten über statt gehabte Trauungen, und Termin zu deren Vorlage. Vom 17. December. 754

254. Die Criminalgerichte sind verpflichtet, in Fällen wo es sich um eine Criminal-Untersuchung gegen einen Staatsbeamten handelt, jedesmal hievon dem Chef seiner Behörde die Anzeige zu machen. Vom 17. December. 756

Seite

255. Gutschreibung der während des Zuges der Reservestellung freiwillig bei der Artillerie eintretenden conscriptionpflichtigen Individuen. Vom 18. December. 757

256. Frühere Verständigung der Verpflegämter bei Truppenmärschen und Remonten-Transporten zur Beischaffung der Verpflegbedürfnisse. Vom 22. December. 759

257. Entrichtung der strengen Prüfung-, Promotion-, Doctor-, Apothekervisitation- und Facultät-Taxen in Convention-Münze. Vom 24. December. 761

258. Aufsicht über die trigonometrischen Zeichen der Katastral-Vermessung. Vom 31. December. 762

259. Des Professors Calasanz Likawetz Werk: elementa philosophiae wird als Lehrbuch vorgeschrieben. Vom 31. December. 763

260. Behandlung der Witwen und Kinder von im Jubilationstande verstorbenen Beamten der gewesenen italienischen Regierung. Vom 31. December. 764

Nachtrag
zum Jahrgange 1818.

I.

Correspondenz der inländischen Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes.

Hofkanzlei-Decret vom 23. October 1818 Zahl 21707. Gubernial-Zahl 4127 de 1819.

In der Anlage erhält die Landesstelle eine Abschrift der von der k. k. Obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationgerichte in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1818 in Betreff der Correspondenz der österreichischen Gerichtsbehörden mit den auswärtigen erlassenen Weisung, um in vorkommenden Fällen einverständlich mit den Appellationen vorgehen zu können.

Beilage zur Zahl I.

Decret der k. k. Obersten Justizstelle.

Durch die unter dem 11. Mai 1818 erfolgte Allerhöchste Entschließung haben Seine Majestät bestimmte Vorschriften darüber zu ertheilen geruht, welche Gerichte über peinliche und bürgerliche Rechtsangelegenheiten mit ausländischen Behörden unmittelbar zu verhandeln befugt sein sollen.

Nach erfolgter Kundmachung dieses Gesetzes wird jedoch den Gerichten, welche zu Folge desselben Ersuchschreiben in das Ausland erlassen dürfen, durch besondere blos schriftlich ausgefertigte Verordnungen zu bedeuten sein: Man versehe sich zu ihnen, daß sie in jenen Fällen, wo Rücksichten auf das Staatsinteresse und die auswärtigen Verhältnisse der Monarchie, besondere Vorsicht in den Aeußerungen gegen fremde Behörden erfordern könnten, sich aller unmittelbaren Verhandlung mit denselben enthalten, und an das Appellationgericht zu dem Ende Bericht erstatten werden, damit von diesen entweder die nöthige Belehrung ertheilt, oder die Oberste Justizstelle um weitere den Umständen angemessene Verfügung angegangen werde.

II.

Weisung, welchen Einfluß die Länderstellen bei, und auf die Besetzung der magistratlichen Secretärs- und Rathsprotokollistenstellen zu nehmen haben.

Hofkanzlei-Decret vom 17. December 1818 Zahl 28170. Gubernial-Zahl 262 de 1819.

Seine Majestät haben bei Gelegenheit, als ein allerunterthänigster Vortrag wegen Besetzung der magistratlichen Secretärs- und Rathsprotokollistenstellen in der Steiermark durch das Gubernium erstattet wurde, am 5. December 1818 zu entschließen geruhet, daß die politischen Landesstellen, in soweit ihnen bei der Benennung der Secretäre und Rathsprotokollisten der organisirten Magistrate ein gesetzlicher Einfluß gebührt, jedesmal auch die Appellationgerichte zu vernehmen ha-

ben, wenn solche Secretäre und Rathsprotokollisten zur gemischten Dienstleistung im politischen- und Justizfache bestimmt seien, und verwendet werden. Die Landesstelle hat sich in vorkommenden Fällen genauest nach dieser Allerhöchsten Entschließung zu benehmen.

Jahrgang 1819.

1.

Bestimmung des Formulars zur Verfassung der monatlich einzusendenden Ausweise über die Körnermarktpreise, über die Durchschnittpreise der Lebensbedürfnisse und über andere staatswirthschaftliche Notizen.

Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1818 Zahl 24795. Gubernial-Verordnung vom 4. Jänner 1819 Zahl 36. An die k. k. Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

In Gemäßheit einer herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 30. November 1818 Zahl 24795 hat sich die gedachte Hofstelle mit der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission und der Polizeihofstelle dahin vereinigt, daß die verschiedenen Ausweise über die Körnermarktpreise, und über die Durchschnittpreise der Lebensbedürfnisse, und andere staatswirthschaftliche Notizen, welche die Länderstellen bisher periodisch einsenden mußten, künftig in eine einzige Uebersicht zusammeneingefaßt und monatweise dahin überreicht werden sollen.

Wienach dieser Ausweis künftig zu verfassen sei, zeigt beigeschlossenes Formulare,*) wovon mehrere Exem-

*) Siehe die Beilage zur Zahl 1.

Beilage zur Zahl 1.

Ausweis

über die im Monate ..... in nachbenannten Kreisen bestandenen Durchschnittpreise nachfolgender Artikel.

Land	Kreis	Monatliche Durchschnittpreise von																										Anmerkung
		Der vier Körner-Hauptgattungen				Erbsen	Linsen	Bohnen	Hirse	Heidekorn	Mais	Erdäpfel	Heu	Stroh	Rindfleisch	Wein		Bier		Holz		Taglohn für den geringsten Taglöhner		Esconto im Handel in		
		Weitzen	Korn	Gerste	Hafer											höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	hartes	weiches	ohne	mit	Papier	Münze	
		für den niederösterreichischen Metzen											für den niederöst. Centner		für 1 Pfund	für die niederösterr. Maß				für die niederösterr. Klafter		Kost auf ein Tag		zu jährlichen Percent		
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			

plare mitfolgen, und wobei auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen kömmt:

1) Aus den monatlich erhobenen Localdurchschnittpreisen einzelner Marktplätze, wird der Durchschnittpreis für jeden Kreis zusammengesetzt.
2) Die Hauptstadt des Landes wird von ihrem Kreise ausgeschieden und abgesondert dargestellt.
3) Von jenen Ortschaften, wo allenfalls ein eigenes Maß, Gewicht und ein eigener Münzfuß bestehet, sind die erforderlichen Reductionen auf den niederösterreichischen Maßstab zu berechnen und nur letzterer ist in diese monatliche Eingabe aufzunehmen.
4) In jenen Ortschaften, wo ein oder der andere der angeführten Artikel nicht in solcher Menge erzeugt wird, um einen marktgängigen Preis zu erhalten, ist dieser Artikel hinweg zu lassen, und nur bei Einbegleitung des ersten monatlichen Ausweises davon in dem Einbegleitungberichte die motivirte Anzeige zu machen. Durch die gegenwärtige Vorschrift erhält es sein Abkommen von allen früheren Weisungen, welche wegen der bisher gewöhnlichen Einsendung periodischer Durchschnittausweise erlassen worden sind, und das Kreisamt wird daher angewiesen, die Vorlegung dieser neuen Tabellen mit dem Jahre 1819 sogestalt zu beginnen, daß selbe, mit Ausnahme des Jänner-Ausweises, welcher wegen der neu zu treffenden Einleitungen längstens bis 10. Februar an die Staatsbuchhaltung mitzutheilen ist, immer bis zum 5. jeden folgenden Monats unfehlbar und unmittelbar dahin einzusenden.

2.

Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain.

Allerhöchstes Patent vom 29. August 1818. Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1818 Zahl 27127. Gubernial-Currende vom 5. Jänner 1819 Zahl 15581.

Seine Majestät haben durch das mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. November 1818 Zahl 27127 herabgelangte Allerhöchste Patent vom 29. August desselben Jahres, dessen allgemeine Kundmachung unter einem veranlaßt wird, die Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain unter den in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen Allergnädigst anzuordnen befunden.

Mit Beziehung auf den Inhalt dieses Allerhöchsten Patentes wird von der Landesstelle Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) Die zum Geistlichen-, Herren- und Ritterstande gehörigen Individuen, welchen nach der Anordnung des Allerhöchsten Patentes das Sitz- und Stimmrecht auf den krainischen Landtägen zukömmt, werden hiermit aufgefordert, zu der wegen der feierlichen Einführung der Stände, dann wegen der Wahl der ständischen Verordneten und des Secretärs auf den 18. März 1819 bestimmten ersten Landtag-Versammlung zu erscheinen, und sich zu diesem Ende bis letzten Februar dieses Jahres über die in dem §. 2 des Patentes vorgezeichneten Eigenschaften bei dem Landespräsidium genügend auszuweisen.

b) In der nämlichen Zeitfrist müssen auch von den landesfürstlichen Städten Laibach, Krainburg,

Stein, Neustadtl, Weixelburg, Möttling, Tschernembl und Laas, welche schon vor der Abtretung der Provinz landtagsfähig waren, und folglich das Recht, einen Deputirten zum Landtage zu schicken haben, die Deputirten gewählt werden, und die gewählten Deputirten haben sich ebenfalls bis Ende Februar dieses Jahres, jedoch durch das Kreisamt bei dem Landespräsidium gehörig auszuweisen, persönlich aber sich daselbst am 17. März 1819 zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß über die Art der Vornahme dieser Wahlen, und über die Eigenschaften der zu Wählenden den Gemeinden der obgenannten Städte unter einem durch ihre vorgesetzten Kreisämter die umständlicheren Weisungen zukommen gemacht werden.

Beilage zur Zahl 2.

Allerhöchstes Patent vom 29. August 1818.

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, ꝛc. ꝛc.

Die Trennung des Herzogthums Krain von Unserm Reiche im Jahre 1809 hatte die Auflösung seiner ständischen Verfassung zur unmittelbaren Folge. Seit der Wiedervereinigung ging Unsere erste Bemühung dahin, die tiefen Wunden, welche das Land in einer verhängnißvollen Zeit getroffen hatten, so viel es in Unserer Gewalt liegen konnte, zu heilen. Die Wiedereinführung der ständischen Verfassung auf den Grundlagen der früher bestandenen mit unvermeidlicher Rücksicht auf die dermalige Lage des Herzogthums, und auf dessen in so mancher Hinsicht veränderten Verhältnisse war immittelst ein Gegenstand Unserer väterlichen Fürsorge.

Nach den reifest überlegten Beschlüssen ertheilen Wir Unserm treuen Herzogthum Krain eine ständische Verfassung unter den folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Das Herzogthum Krain wird durch Stände ver-

treten. Diese bestehen aus dem Geistlichen-, dem Herren-, dem Ritterstand, und den landesfürstlichen Städten. Jeder dieser Theile der Stände bildet eine eigene Bank.

§. 2.

Auf die geistliche Bank gehören die ehemaligen Mitglieder dieses Standes, und daher die gegenwärtig vorhandenen Domherren des Laibacher Domcapitels, insoweit sie schon ständische Mitglieder vormals waren, sonst haben von nun an, nebst den Dignitäten des Capitels, zwei vom Capitel zu wählende Domherren als seine Repräsentanten auf der geistlichen Bank zu sitzen.

Auf die Herren-Bank gehören die Fürsten, Grafen und Freiherren.

Auf die Ritter-Bank die Ritter.

Um jedoch auf einer dieser beiden letzten Bänke als wirklicher Landstand mit Sitz und Stimme zugelassen zu werden, ist nebst dem Adel in den erwähnten Graden, der Besitz einer landtäflichen Realität, das Incolat, und die Großjährigkeit erforderlich.

Auf die städtische Bank gehören die Deputirten der landesfürstlichen Städte, unter denen Laibach zwei, die übrigen schon ehedem landtagsfähigen Städte einen Deputirten zu dem Landtage zu schicken haben.

Jedoch dürfen die in einen Concurs verfallenden städtischen Glieder von ihrem Sitz- und Stimmrechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Cridaverhandlung dauert, und sie nicht wieder zur unbeschränkten Verwaltung ihres liegenden Vermögens gelangen.

§. 3.

Die Verleihung des Incolats behalten Wir Uns

vor, wozu Uns die Stände jederzeit mittelst der Landesstelle die geeigneten Individuen vorzuschlagen haben. Als Taxe für das Incolat wird ein Betrag von fünfhundert Gulden in Convention-Münze bestimmt.

§. 4.

Die in der Provinz Krain sonst bestandenen Erbämter haben in den, mit denselben betheilt gewesenen Familien wieder aufzuleben, doch darf der hiezu berufene Nachfolger, in soferne das eine, oder das andere Erbamt mit einem Lehen verbunden ist, erst dann in dieses Amt eintreten, wann das Belehnungsgesuch eingebracht, die Belehnung ertheilt, und überhaupt alles jene geleistet worden ist, was Gesetze und Herkommen diesfalls bestimmen.

§. 5.

Die Bestimmung der Stände umfaßt alle Gegenstände, welche das Wohl der Provinz, das Wohl der Stände, oder jenes eines einzelnen Standes betreffen, weßhalb den Ständen unbenommen ist, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes an das Landes-Gubernium, oder mittelst desselben an die Hofstellen, oder auch an Uns unmittelbar gelangen zu lassen.

Deputationen an Unser Hoflager, dürfen aber nur, nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung, abgesendet werden.

§. 6.

In Ansehung des Wirkungskreises der Stände, finden Wir insbesondere Folgendes zu bestimmen:

Das Recht der Besteuerung behalten Wir Uns zwar seinem ganzen Umfange nach, vor; jedoch werden

Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer jährlich in der Form eigener Postulate den Ständen bekannt machen, und sie haben bei der ordnungmäßigen Repartition der ausgesprochenen Summe auf das Land, streng darüber zu wachen, daß diese Summe in der Untertheilung nicht überschritten, und sich überhaupt bei diesem Geschäfte genau nach den bestehenden Vorschriften benommen werde, auch haben die Stände für die Evidenzhaltung des Steuerkatasters gehörig zu sorgen.

Auf die Einhebung der Grundsteuer, so wie auf Entscheidungen über einzelne Prägravationen haben die Stände keinen Einfluß zu nehmen.

Ferner bewilligen Wir den Ständen das Vorschlagrecht zu den bestehenden krainischen adelichen Stiftungplätzen und Präbenden mittelst der Landes- und der Hofstelle, dann die Ernennung der untergeordneten ständischen Beamten, letzteres jedoch mit der Bedingung, daß die den Personal- und Besoldungstand, welchen Wir bestimmen werden, nicht überschreiten dürfen.

§. 7.

Die wichtigern Geschäfte sind in der Landtag-Versammlung zu verhandeln; für die currenten Geschäfte wird eine Verordnete Stelle errichtet werden.

§. 8.

Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte sowohl in der Landtag-Versammlung, als bei der Verordneten Stelle übertragen Wir dem jeweiligen Landes-Gouverneur, und für den Fall seiner Verhinderung haben Wir durch eine besondere Weisung die nöthige Vorsorge getroffen.

Der Präses bestimmt die Ordnung, in welcher die Geschäfte auf dem Landtage, so wie bei der Verordneten Stelle in die Berathung genommen werden sollen.

§. 9.

Der Landtag wird in der Regel jährlich nur einmal gehalten, und der Tag immer hiezu von Uns bestimmt werden. Bei wichtigen Veranlassungen kann auch außerdem eine Zusammenberufung der Stände — jedoch nur mit Unserer Bewilligung — Statt haben.

Auf die in Unserem Namen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Landtag aufgehoben sei, hat die Versammlung sogleich auseinander zu gehen, und die Beschlüsse sind zu Unserer Kenntniß zu bringen, da sie erst durch Unsere Bestätigung Giltigkeit erhalten.

§. 10.

Die Verordnete Stelle wird aus vier Verordneten (von jedem Stande einem) nebst einem Secretär bestehen, und sie wird mit dem sonst erforderlichen Personale, und der nöthigen Instruction insbesondere versehen werden.

Jeder Stand wählt seinen Verordneten in einer abgesonderten Versammlung, doch sind die Gewählten, so wie der auf dem Landtage zu wählende Secretär Unserer Bestätigung zu unterziehen.

§. 11.

Um als Verordneter der ersten drei Stände gewählt werden zu können, ist der Besitz einer landtäflichen Realität nothwendig, welches Erforderniß jedoch bei dem städtischen Verordneten nicht eintritt.

Erklärte Verschwender, oder solche, deren Unfähigkeit zur Verwaltung ihres Vermögens von der competenten Behörde erkannt wird, und Personen, welche

wegen eines Verbrechens in Untersuchung gestanden, und nicht ganz unschuldig erklärt worden sind, bleiben von der Wahl ausgeschlossen.

Oeffentliche Beamte dürfen als Verordnete gewählt werden.

§. 12.

Die Dauer der Dienstzeit eines Verordneten bestimmen Wir auf sechs Jahre, jedoch kann ein Verordneter nach seinem Austritte wieder gewählt, und bestätigt werden.

Damit jedoch die Verordneten nicht stets gänzlich, und auf einmal ernannt werden, wollen Wir, daß nach Verlauf der ersten drei Jahre die durch das Loos zu bestimmende Hälfte der Deputirten abzutreten habe, und die dadurch leer werdenden Plätze ordnungmäßig besetzet werden.

§. 13.

In der Verhandlung der Geschäfte bei der Verordneten Stelle ist die nämliche Manipulation, Ordnung und Form zu beobachten, welche bei den ständischen Collegien der übrigen Provinzen besteht.

§. 14.

Der ständische Körper wird, wie vorhin, an das Laibacher Stadt- und Landrecht, als das Forum competens, hingewiesen.

§. 15.

Als ein Merkmal Unserer Gnade räumen Wir den Gliedern des Herren- und Ritterstandes, welche übrigens von den Verordneten dieser zwei Stände in einer eigenen Adelsmatrikel stets ersichtlich zu erhalten sind, das Recht ein, die schon vor dem Jahre 1809 bewil-

ligte ständische Uniform zu tragen, dann haben sie Anspruch auf die bestehenden adelichen Stiftungplätze und Präbenden.

Aus besonderer Rücksicht wollen Wir überdieß gestatten, daß auch die ehedem imatriculirten Glieder dieser zwei Stände, welche keine landtäfliche Realität besitzen, die hier angedeuteten persönlichen Vorzüge noch fernerhin genießen; aber das Sitz- und Stimmrecht auf dem Landtage können sie solange nicht ausüben, bis sie eine dergleichen Realität erwerben.

Da Wir durch diese Bestimmungen Unsere Willensmeinung über die in Krain einzuführende ständische Verfassung zu erkennen gegeben haben, so erklären Wir zugleich, daß Wir die erste Landtag-Versammlung wegen der feierlichen Einführung der Stände, dann wegen der Wahl der Verordneten und des Secretärs am 18. März 1819 abhalten lassen, weßhalb sich bis dahin die zum Landtage erscheinenden Glieder der ersten drei Stände über die in dem §. 2 vorgezeichnete Eigenschaft auszuweisen haben, so wie nicht minder bis dahin die Repräsentanten der Städte gehörig zu wählen sind.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 29. August im Ein Tausend acht hundert und achtzehenten — Unserer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

FRANZ.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,
oberster Kanzler.

Joh. Nep. Freiherr v. Geislern.

Nach Sr. k. k. apostolischen Majestät höchst eigenem Befehle:
Franz Ritter von Fradeneck.

3.

Hintanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bei Bereisungen des Kreisforst-Aufsichtpersonals.

Hofkanzlei-Erlaß vom 18. December 1818 Zahl 28881. Gubernial-Verordnung vom 8. Jänner 1819 Zahl 6. An die k. k. Kreisämter.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat aus Anlaß eines vorgekommenen specielen Falles mit hohem Erlasse vom 18. December 1818 Zahl 28881/2300 das Gubernium auf die Nothwendigkeit, die Kreisforstbeamten in Absicht auf ihre Forstreisen auf das strengste zu controliren, um jeder Belästigung des Staatschatzes zu begegnen, aufmerksam und denselben insbesondere zur Pflicht gemacht, die Einleitung zu treffen, daß alle Forstbereisungen der Kreiswald-Commissäre, insoferne sie nicht in der Instruction gegründet und unumgänglich nothwendig sind, unterbleiben, und die Finanzen vor einer jeden ungebührlichen Aufrechnung von Seite dieser Individuen verwahrt werden.

In Gemäßheit dieses hohen Auftrages wird dem Kreisamte vor allem die genaueste Beobachtung der hinsichtlich der Bereisungen des Kreisforst-Aufsichtpersonals schon wirklich bestehenden Vorschriften eingeschärft, daß sich nämlich bei diesen Bereisungen von allen solchen Verrichtungen zu enthalten sei, die nicht zur Handhabung der Forstpolizei, welche den Wirkungskreis des Kreisforst-Aufsichtpersonals begränzt, gehören, daß nach dem ausdrücklichen Wortlaute des §. VI der Instruction für die Kreisforst-Commissäre zur Bearbeitung der Waldvisitationen, der tabellarischen Ent-

würfe, oder anderer weitläufiger Dienstesoperate, der Kreiswald-Commissär vorzüglich die Wintermonate zu zu wählen habe, weil in dieser Zeit die unmittelbare Waldaufsicht von weniger Wirkung ist, daß endlich zu Folge des §. 14 der Instruction für die Kreiswaldämter die Reisepartikularien der Kreiswaldbeamten mit Ende eines jeden Monats durch das Kreisamt an das Gubernium zur Adjustirung einzubefördern seien, bei welcher Einbegleitung der Herr Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsteher des Kreiswaldamtes sich den obigen §. der Instruction auf das genaueste gegenwärtig zu halten hat, dessen Eingang nämlich dahin lautet, daß mit größter Strenge darüber zu wachen sei, daß die Dienstreisen der unterstehenden Waldbeamten wirklich zum Nutzen des Dienstes und der Waldcultur unternommen, folglich die Liefergelder nicht unverantwortlich verschleudert werden, und an dessen Schluß es ausdrücklich heißt, daß die Reisepartikularien der Kreiswaldbeamten von dem Herrn Kreishauptmanne oder dessen Stellvertreter jedesmal in Absicht auf die wirklich unternommenen Reisen, die Ortslage, Entfernungen, Erforderniß der Bereisungen und die dabei zugebrachten Tage genau zu prüfen, und am Ende jedes Monats mit Aufführung der kreisämtlichen Bemerkungen zur Einleitung der weiteren Adjustirung an das Gubernium einzubefördern seien.

Insbesondere aber findet man hiermit zur vollständigen Erfüllung des eingangerwähnten hohen Auftrages noch Folgendes anzuordnen:

1) Künftig hat das Kreiswald-Aufsichtpersonale vor jeder Bereisung einen Präliminar-Entwurf zu verfassen, aus welchem ersichtlich ist, welche Gegenden, aus welcher sonderheitlichen Veranlassung

und Absicht, und in welchem beiläufigen Zeitraume bereiset werden wollen, dann wie hoch sich der Kostenbetrag der Bereisung ungefähr belaufen dürfte, und welcher Reisevorschuß sich sonach als erforderlich darstelle.

2) Dieser Entwurf ist dem vorgesetzten Herrn Kreishauptmanne oder seinem Stellvertreter zu übergeben, und von demselben mit seinen gutächtlichen Bemerkungen an die Landesstelle einzubegleiten. Erst nach der hierüber erfolgten Schlußfassung der Landesstelle wird dann die Bereisung Statt zu finden haben.

3) Die Partikularien über die wirklich geschehene Bereisung müssen jedesmal die ausdrückliche Beziehung auf den von der Landesstelle genehmigten Präliminar-Entwurf enthalten; es sind dieselben ferners mit Hinweglassung aller in solchen Verrichtungen die entweder nicht in den bestehenden Instructionen gegründet sind, oder instructionmäßig ohne Aufrechnung von Liefergeldern im Amtsorte selbst geschlichtet werden müssen, oder besondere Commissiongeschäfte betreffen, worüber abgesonderte Partikularien zu legen sind, zugebrachten Tage blos nur über die auf instructionmäßigen, in dem Präliminar-Entwurfe enthaltenen und von der Landesstelle genehmigten Bereisungen verwendete Zeit für jeden Monat abgesondert zu verfassen, mit dem Beschäftigung-Journale, welches von jeder Bezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Bereisung geschah, bestätiget sein muß, zu documentiren, und sonach dem Herrn Kreishauptmanne oder seinem Stellvertreter als Vorsteher des Kreis-

amtes zur weiteren Einbeförderung an die Landesstelle zu übergeben.

4) Der Herr Kreishauptmann oder sein Stellvertreter hat, wenn in den Partikularien oder Beschäftigung-Journalien ungebührliche und instructionwidrige Ansätze oder Aufrechnungen vorkommen, dieses schon bei der Einbegleitung zu rügen.

4.

Diplome von wissenschaftlichen Privatvereinen anzunehmen wird untersagt.

Hofkanzlei-Decret vom 8. December 1818 Zahl 27132. Gubernial-Verordnung vom 8. Jänner 1819 Zahl 30. An die k. k. Kreisämter, Polizeidirection und Kammerprocuratur.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1818 anzubefehlen geruhet, daß die Annahme von Diplomen, welche von wissenschaftlichen Privatvereinen herrühren, in keinem Falle gestattet werden dürfe.

Welches dem Kreisamte zur weitern Verfügung und eigenen genauen Darnachachtung in Folge einer herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 8. December 1818 Zahl 27132 hiemit bedeutet wird.

5.

Regulirung der Zulagen für die Militärmannschaft bei Begleitung schwerer Civil-Aerarial-Geldtransporte.

Hofkammer-Decret vom 23. December 1818 Zahl 55994. Gubernial-Verordnung vom 8. Jänner 1819 Zahl 88. An das k. k. Cameral-Zahlamt, an die Kreiscassen und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Es ist in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 23. December 1818 Zahl 55994/2612 in Hinsicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse und auf die bereits im Allgemeinen gesunkenen Preise der Lebensbedürfnisse beschlossen worden, die dermaligen für die Militärmannschaft, welche zur Begleitung schwerer Civil-Aerarial-Geldtransporte verwendet wird, bemessenen Zulagen dergestalt zu reguliren, daß vom 1. Jänner 1819 angefangen bis zum letzten December 1819, folglich im Verlaufe des ganzen Solarjahres 1819 bei Begleitung eines solchen schweren Geldtransportes im Inlande, wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, dem Corporalen Ein Gulden in Scheinen, dem Gefreiten acht und vierzig Kreuzer in Scheinen, und dem gemeinen Manne vierzig Kreuzer in Scheinen; dagegen aber in jenen österreichischen Provinzen, wo bloß Convention-Münze circulirt, dem Corporalen vier und vierzig Kreuzer C. M., dem Gefreiten sechs und dreißig Kreuzer C. M. und dem Gemeinen zwei und dreißig Kreuzer C. M. nach dem 20 Guldenfuße täglich erfolgt werden sollen. Diese Zulagen haben jedoch wie bisher nur für diejenigen Tage zu gelten, welche die Militärmannschaft wirklich bei Escortirung des Transportes zubringt, wenn dieselbe aber ohne ei-

nen Rücktransport zu begleiten, lediglich in ihren Standort zurückkehrt, hat sie auf die Erfolglassung dieser Zulagen um so weniger einen Anspruch als sie in solchen Fällen bei Bauern und Bürgern einquartirt, und etappenmäßig verpflegt wird.

Was übrigens die Militärbedeckung betrifft, welche bei Geldversendungen auf dem Postwagen zur Begleitung des letztern verwendet wird, so wurde beschlossen, es gleichfalls bis Ende des Solarjahres 1819 bei der bisherigen Ausmaß zu belassen, vermög welcher in den altösterreichischen Provinzen, wo noch Papiergeld cursirt, Ein Gulden W. W. täglich und in den neu acquirirten Provinzen vier und zwanzig Kreuzer C. M. nach dem 20 Guldenfuße für Tag und Nacht dem Militärmanne zu erfolgen sind.

Welches den Cassen zur Wissenschaft und Maßnehmung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

6.

Anberaumung einer angemessenen längern Frist zu Tagsatzungen über die bei hierländigen Gerichtsbehörden zu verhandelnden Klagen deutscher Unterthanen gegen jene des Königreichs Ungarn.

Circular-Verordnung des k. k. innerösterreichischen Appellationgerichts vom 8. Jänner 1819 Zahl 10944. Gubernial-Zahl 694.

Die königl. ungarische Hofkanzlei hat bei Gelegenheit einer derselben zur Zustellungveranlassung an einen ungarischen Unterthan zugesendeten Pränotirung-Rechtfertigung-Klage eines deutsch-erbländischen Unterthanes an die k. k. oberste Justizstelle beschwersam ge-

äußert, daß von den deutschen Gerichtsbehörden zur Vorladung der gegnerischen ungarischen Unterthanen zur Tagsatzung eine zu unverhältnißmäßig kurze Frist bestimmt werde, maßen solche Klagen, und die über deren Zustellung zu erhaltenden Urkunden mehrere Behörden durchgehen müssen.

Es wird demnach auf Allerhöchste Anordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 19. December 1818 sämmtlichen unterstehenden Gerichtsbehörden aufgetragen, in derlei Fällen immer, die Tagsatzung auf eine den Umständen angemessen zureichende Frist anzuordnen, und die Ausfertigung, wie auch Absendung der dießfälligen Vorlegungberichte an das Obergericht zu weiterer Einbegleitung möglichst zu beschleunigen.

7.

Ueber die vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen sind drei Monate nach Verlauf eines jeden Militär-Jahres summarische Ausweise vorzulegen.

Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1818 Zahl 29147. Gubernial-Verordnung vom 10. Jänner 1819 Zahl 223. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Um der hohen Hofkanzlei die nöthige Uebersicht über die Befolgung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehenden Vorschriften auf eine ebenmäßige Weise in Rücksicht der Polizeiübertretungen zu verschaffen, wie sie dem obersten Gerichtshofe durch die summarischen Auszüge der Obergerichte aus den Criminal-Tabellen in Ansehung der Verbrechen zukömmt, wird das Kreisamt in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. December 1818 Zahl 29147 angewiesen,

für die Zukunft alljährlich vergleichende, jedoch nur summarisch verfaßte Ausweise vorzulegen, worin die im Verlaufe des Jahres Statt gefundenen Polizeiübertretungen jeder Gattung unter einer Rubrik zusammengestellt werden müssen, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen und durch Gegeneinanderhaltung mit den im vorigen Jahre sich ergebenen Uebertretungfällen die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden könne.

Diesen Tabellen sind überdieß Bemerkungen über die Gründe der Ab- und Zunahme der Polizeiübertretungen, und die wirksamsten Mittel dieselben hintanzuhalten, und zu vermindern, in einer eigenen Colone beizufügen.

Diese Uebersichttabellen sind immer längstens sechs Wochen nach Schluß des Militär-Jahres hieher zu überreichen.

8.

Bewilligung der Besoldung-Vorschüsse an politische Fondsbeamte.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1819 Zahl 1399. Gubernial-Zahl 1386.

Die seit 1. November dieß Militär-Jahres eingeführte Zahlung der sistemisirten Gebühren bei den politischen Fonds in Metall-Münze, macht es nothwendig, daß bei Bewilligung der nunmehr auch in Metall-Münze zu verabfolgenden Besoldungvorschüsse an die von Krankheiten und andern unverschuldeten häuslichen Unfällen heimgesuchten Beamten und betreffenden Diener dieser Fonds eben jenes Verfahren eintrete, welches dießfalls von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer in

Absicht auf die aus dem Cameral- und Bankalfonde und aus den verschiedenen Gefällscassen bezahlten Beamten in dem gesammten oesterreichischen Kaiserstaate unterm 6. November 1818, Z. 49453/2213 *) vorgeschrieben wurde.

In so ferne daher die Landesstelle derlei Vorschüsse nach dem eingeräumten Wirkungskreis bis auf bestimmte Besoldungbeträge anweisen kann: wird dieselbe auf den 4. §. des zur Steuerung des muthwilligen Schuldenmachens unter den Beamten am 25. October 1798 erflossenen höchsten Patentes mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß ein dreimonatlicher Gehaltsbetrag als das Maximum eines anzuweisenden Vorschusses für die aus den politischen Fonds bezahlten Beamten und Diener anzusehen, und solcher nur in besondern Fällen, wo der unumgängliche Bedarf aus dem vorhandenen Nothstande des Beamten sich darstellt, sonst aber in minder rücksichtwürdigen Fällen ein ein- oder zweimonatlicher Gehaltsvorschuß nach Verhältniß zu bewilligen ist.

9.

Behandlung strafbarer geistlicher Personen.

Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1818 Zahl 23638. Gubernial-Verordnung vom 15. Jänner 1819 Zahl 264. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 11. November 1818 Zahl 23638, wurde dieser Landesstelle eine Abschrift der von Sr. Majestät Allergnädigst genehmigten und an die Länderstellen des lombardisch-venezianischen

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818 Zahl 655.

Königreichs ergangenen Vorschriften über die Behandlung strafbarer geistlicher Personen mit der Weisung zugesendet, daß die in demselben enthaltenen Maßregeln auch in diesem Gubernial-Gebiete als ein Gesetz Sr. Majestät genau zu befolgen sind.

Von dieser Allerhöchsten Vorschrift erhält das k. k. Kreisamt und das hochwürdige Ordinariat in der Beilage eine autentische Abschrift zur genauesten Richtschnur und Darnachachtung, und wird demselben in Folge weitern hohen Auftrags zur Pflicht gemacht, zur Abführung der daselbst erwähnten gemischten Commissionen nur entschieden würdige, einsichtvolle und kluge Geistliche und Beamte zu bestimmen.

Beilage zur Zahl 9.

Nachdem die von der Regierung unterm 14. Mai 1808 und 24. December 1810 über die Art, wie strafbare Geistliche zu behandeln sind, erlassenen Vorschriften, nach aufgehobenen Cult-Ministerium ihre volle Anwendbarkeit nicht mehr haben können, Se. Majestät sich überdieß überzeugt haben daß durch diese Vorschriften weder der Antheil, welcher bei Behandlung dieser Geistlichen dem Staate, noch jener, welcher der Kirche gebührt, gehörig gesichert ist, so haben Allerhöchstdieselben Folgendes anzuordnen befunden:

Vor Allem muß bestimmt werden, welcher Behörde die Untersuchung und Bestrafung der Vergehung eines Geistlichen zustehet, und in dieser Hinsicht müssen die eigentlich geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Ordinarien zustehet, von den übrigen Vergehungen, deren Bestrafung von der weltlichen Behörde abhängt, genau unterschieden werden.

In dieser Absicht muß

1) jeder Geistliche, wenn er noch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweifachen Eigenschaft eines Priesters und Unterthans betrachtet werden.

So wie er in dieser Hinsicht Priester- und Unterthanspflichten hat, so macht er sich durch deren Uebertretung entweder geistlicher oder staatsbürgerlicher Vergehungen schuldig. Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Wortes macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die mindern oder höhern Weihen, in so ferne dieselben für sich ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden; z. B. wenn ein Clericus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungwidrig verrichtet, wenn er die canonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, endlich: wenn er durch Hang zum Spiele und Trunke, oder durch verdächtigen unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Ordinarius allein die Untersuchung zu veranlassen, und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchencensuren und geistliche Strafen zu verhängen.

2) Durch Uebertretung der Unterthanspflichten macht sich der Geistliche entweder der Polizeiübertretung oder eines Verbrechens schuldig, deren Bestrafung nicht dem Ordinarius, sondern mit Ausschluß desselben, der politischen Behörde oder dem peinlichen Gerichte zustehet.

3) Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, so muß er nicht nur als Priester und Unterthan, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge einen sehr gro-

ßen Einfluß auf die Gesinnung des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates angesehen werden.

Hieraus folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem Ordinariate allein, sondern zugleich der Staatsbehörde zusteht. So wie nun den Bischöfen vermög ihres Hirtenamtes die unmittelbare Leitung der Seelsorge und geistlichen Zucht obliegt, so sollen sie auch Vergehungen in der Seelsorge, in wie ferne sie zur innern Zucht gehören, und sich nicht auf positive Anordnungen des Staates beziehen, mit geistlichen Besserungstrafen abthun.

Wenn aber die Vergehungen der Seelsorger zum öffentlichen Aergerniße werden, wenn sie auf den Staat überhaupt, oder auf politische Anstalten, deren Besorgung dem Seelsorger anvertraut ist, z. B. auf die Führung der Geburt-, Trau- und Sterbregister, auf das Schulwesen, auf die Armen-Versorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und das Gedeihen politischer Anstalten gehemmt wird, dann hören sie auch auf, ein Gegenstand der innern Zucht zu sein, und sie unterliegen nicht mehr blos geistlichen, sondern auch weltlichen Strafen, daher auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörde. In solchen Fällen ist die Untersuchung über diese Vergehungen nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer Commission, welche aus einem

Abgeordneten der königlichen Delegation, und einem Abgeordneten des Ordinariats bestehet, vorzunehmen. Diese Commission hat nach dem Resultate der Erhebung über die zu verfügende Bestrafung des Schuldigen ihr gemeinschaftliches Gutachten abzugeben und durch den Weg der Delegation, welche ihre Meinung beizufügen hat, an das Ordinariat gelangen zu machen, welches seine Wohlmeinung darüber an das Gubernium zur Bestätigung und zur Veranlassung des Vollzuges, und für den Fall, daß das Gubernium den Antrag des Ordinarius nicht zu bestätigen fände, zur Vorlage an die Hofkanzlei abgibt.

Dieser Fürgang ist insbesondere bei allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten, welche die Absetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen.

10.

Vorschrift für die Vorschläge zur Anstellung heilkundiger Individuen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Jänner 1819 Zahl 1772. Gubernial-Zahl 2001.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 20. Jänner 1819 Zahl 1772 haben Se. Majestät aus Anlaß eines specielen Falles, einen Vorschlag zur Besetzung einer Bezirks-Arztenstelle betreffend, mit höchster Entschließung vom 10. Jänner 1819 anzubefehlen geruhet, daß bei Vorschlägen zu Anstellungen heilkundiger Individuen immer bei jedem Competenten zugleich angezeigt werden soll, an welcher Lehranstalt er sein Diplom erhalten habe.

11.

Erläuterung des Hausirpatentes vom 5. Mai 1811 in Hinsicht des Hausirhandels der Tiroler und Vorarlberger Unterthanen in den übrigen Provinzen.

Hofkanzlei-Decret vom 17. December 1818 Zahl 28395. Gubernial-Verordnung vom 22. Jänner 1819 Zahl 454. An die k. k. Kreisämter und Polizeidirection, zugleich mitgetheilt der Bancal-Administration.

Se. Majestät haben in Absicht auf den Hausirhandel, in so weit er von den Tirolisch- und Vorarlbergischen Unterthanen in den übrigen Provinzen betrieben wird, nachträglich zum Hausirpatente vom 5. Mai 1811 Nachstehendes mittelst Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni 1818 anzuordnen befunden:

1. Wird in Beziehung auf den §. 5 des Hausirpatentes das für die Hausirer vorgeschriebene Alter in Tirol und Vorarlberg für beide Geschlechter auf das 20. Jahr festgesetzt.
2. In Ansehung des im §. 7 verbotenen Hausirens mit destilirten Oelen, Geistern und allen daselbst genannten Artikeln, sie mögen zum Genuß oder als Arznei dienen, so wie auch das Hausiren mit Bildern, haben dieselben Vorschriften zu gelten, welche in den übrigen Provinzen bestehen.
3. So viel es die Legitimation der Tiroler und Vorarlberger Fabricate belangt, da ist sich an jenes was hierwegen von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Jahre 1815 Nr. 20321 erlassen (und mit Circular-Verordnung des damaligen provisorischen Guberniums vom 14. Juli nämlichen

Jahres Zahl 7452 *) bekannt gemacht worden ist) so wie

4) hinsichtlich des Gebrauches des Stämpels zu den Hausirpässen an die jederzeit für Tirol und Vorarlberg bestehenden Papier-Stämpel-Vorschriften zu halten.

5) Muß zum §. 17 die hausirende Person stets mit dem Originalpasse versehen sein, wornach eine vidimirte Abschrift desselben nicht Statt findet, und wenn in demselben des Sohnes Erwähnung geschieht, so muß selber das vorgeschriebene Alter erreicht haben. Was endlich

6. zum §. 22 und 23 die Notionen wegen Uebertretung des Hausirpatentes belangt, so müssen diese, in so lange in Tirol keine eigene — nach dem österreichischen Systeme organisirte Bancal-Administration bestehet, von jener Behörde und in jener Art geschöpft werden, welche jetzt in andern Contrebandefällen eintritt.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung werden die betreffenden Behörden in Folge Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 17. December 1818 Zahl 28395 zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um hiernach nicht nur die demselben vorkommenden Tiroler Hausirpässe und Hausirer behandeln, sondern auch die Amtshandlung gegen die sowohl selbst betretenen, als von den unteren Polizeibehörden denselben angezeigten Uebertreter dieser Vorschrift pflegen zu können.

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1815, Seite 508.

12.

Dem Kreis-Sanitätpersonale gebühren in den Fällen des §. 528 I. Theiles, dann des §. 446 II. Theiles des Strafgesetzbuches nebst der Fuhrkostenvergütung auch die Diäten.

Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1818 Zahl 29062. Gubernial-Verordnung vom 22. Jänner 1819 Zahl 505. An die k. k. Kreisämter, Kammerprocuratur und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Aus Anlaß eines specielen Falles, wo ein Kreiswundarzt für eine Untersuchung in Criminalangelegenheiten Diäten liquidirte, ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob in den Fällen des §. 528 des ersten Theils des Strafgesetzbuches und des §. 446 des zweiten Theils desselben, auch dem Kreis-Sanitätpersonale die Kost gebühre, oder ob solche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreise jenes Personals gehörig betrachtet von Amtswegen gegen alleinige Vergütung der Fuhrkosten gefordert werden können, dann ob jenen Individuen statt der in dem Gesetzbuche ausgedrückten Kost nicht die karaktermäßigen Diäten zu bewilligen wären?

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen hierüber festzusetzen befunden, daß dem Kreis-Sanitätpersonale in den Fällen jener zwei Paragraphe die Diäten von Amtswegen gebühren, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser Paragraphe nebst der Fuhr auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen

Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

Das Kreisamt wird von dieser hohen Bestimmung in Folge des hierüber eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 24. December 1818 Zahl 29062 mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, hiernach auch die untergeordneten Bezirkscommissariate zu verständigen.

13.

Bestimmung, welche ausländische Münzen bei den k. k. Cassen angenommen werden dürfen.

Hofkammer-Decret vom 3. Jänner 1819 Zahl 56809. Gubernial-Verordnung vom 22. Jänner 1819 Zahl 602. An das k. k. Cameral-Zahlamt, zugleich mitgetheilt den Gefällen-Administrationen.

Dem Cameral Zahlamte wird in Erledigung seines Einschreitens vom 18. November 1818 ohne Geschäftszahl rücksichtlich der Annahme venezianischer Marcus- und spanischer Zwei-Gulden-Thaler über eingeholte hohe Hofkammer-Weisung vom 3. Jänner 1819 Zahl 56809/4952 zur künftigen Darnachachtung und sogleichen Verständigung der vier Kreiscassen folgende Belehrung ertheilt: Die Venezianer-Marcus-Thaler sind in dem neuen Oesterreichischen Münztarife für Illyrien nicht aufgeführt, somit als Münzen zu betrachten, denen dortlands kein gesetzlicher Umlauf zugestanden ist, und werden demnach als Pagament zu dem Gold- und Silber-Einlösungamte zu verweisen sein.

Unter den spanischen Thalern dürfte das Zahlamt die spanischen Matten oder Piaster gemeint haben. Die spanischen ältern und neuern Matten oder Säulen-

thaler sind in dem neuen Oesterreichischen Münztarife für Illyrien als Münzen aufgenommen, die dort gesetzlichen Umlauf haben. Sie sind zu 2 fl. 3 kr. C. M. tarifirt, und müssen daher bei öffentlichen Cassen in Illyrien und im Küstenlande um diesen tarifirten Werth angenommen, und bei Zahlungen ebenso verausgabt werden.

Doch sind diese Münzen nur zu Zahlungen in den dortigen Provinzen zu verwenden, und nicht hieher abzuführen, weil sie hier nicht im Umlaufe sind.

Anderen spanischen Silbermünzen ist in Illyrien kein gesetzlicher Umlauf und Annahme bei öffentlichen Cassen zugestanden; wenn daher ausser der vorerwähnten spanischen Matten oder Säulenthalern andere spanische Münzen bei dortländigen Cassen vorkommen sollten, so sind solche nach einem bestimmten Nennwerthe nicht anzunehmen, sondern als Pagament zu dem Einlösungamte zu verweisen.

Was endlich die Frage anbelangt, welche specifische Münzarten unter den im Münztarife benannten k. k. Oesterreichischen, und andern nach dem Conventionfuße ausgemünzten Speciesthalern, Gulden, halben Gulden, 20 kr. und 10 kr. Stücken verstanden seien? so dienet zur Erläuterung, daß alle jene Münzgattungen dazu gehören, welche von dem mit dem Ausmünzungrechte befugten Churfürsten, Fürsten, Herzogen, Reichsgrafen und Reichstädten des vormaligen deutschen Reichs herrühren, die der Ausmünzung-Convention beigetreten sind, und welche dieselben mit Beobachtung des Ausmünzungfußes der feinen köllnischen Mark Silber à 20 fl. oder der feinen Wienermark à 24 fl. ausgeprägt haben, oder als Mitglieder des deutschen Bundes unter denselben Bedingungen noch ausprägen. Die vorzüglicheren, im Umlaufe vorkommenden derlei Münzen

sind die Sächsischen, (mit Ausnahme der Warschauischen) die Baierischen, Trierischen, Salzburgischen, Würtembergischen, Bambergischen, Reichsstadt Augsburgischen und Regensburgischen. Alle derlei fremde ausgemünzte conventionmäßige Speciesthaler, Gulden, halbe Gulden, dann ganze Kopf- oder 20 kr. und halbe Kopf- oder 10 kr. Stücke, (mit Ausnahme der Montforter und der in Form der halben Gulden mit einem Vierecke in schiefer Richtung von verschiedenen Reichständen geprägten 20 kr. Stücke, welche in der Oesterreichischen Monarchie schon vorlängst verrufen sind), sollen auch bei den illyrischen öffentlichen Cassen als Münzen, welche gesetzlichen Umlauf haben, angenommen und ausgegeben werden.

14.

Bestimmungen in Betreff der recommandirten Briefe.

Hofkammer-Decret vom 2. Jänner 1819 Zahl 56307. Gubernial-Currende vom 26. Jänner 1819 Zahl 1104.

Um die nothwendige Sorgfalt und Wachsamkeit für die aufgegebenen recommandirten Briefe mit Strenge handzuhaben, hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer mit Decret vom 2. Jänner 1819 Z. 56307 festzusetzen befunden:

1. Wenn ein derlei recommandirter Brief in Verlust geräth, so muß der hieran schuldtragende Postbeamte Zwanzig Gulden in Conv. Münze als Strafe erlegen.
2. Dieses Strafgeld von zwanzig Gulden fällt dem Aufgeber des Briefes zu. Dagegen müssen
3. Beschwerden über den Verlust recommandirter Briefe

vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drei Monaten bei den Postämtern, wo sie aufgegeben wurden, angemeldet, und bei den Oberpost-Verwaltungen schriftlich eingereicht, wie auch die Aufgabrecepissen producirt werden, indem auf später angebrachte Beschwerden keine Rücksicht genommen wird.

4. In so weit es sich um recommandirte Briefe handelt, welche nach Frankreich gesendet werden sollen, so liegt dem Aufgeber solcher Briefe ob, den Umschlag des Briefes auf den übereinander liegenden Biegungen wenigstens mit drei Siegeln zu versehen, widrigens der Postbeamte die Annahme desselben zu verweigern hat.

Diese Anordnung, welche vom ersten künftigen Monats Februar 1819 gesetzlich zu wirken hat, wird zur allgemeinen Richtschnur hiemit bekannt gemacht.

15.

Bestimmung, in welchen Fällen die Kreishauptleute bei ihren Reisen nicht nur die Fuhrspesen, sondern auch die Diäten aufzurechnen berechtiget seien.

Hofkammer-Decret vom 22. December 1818 Zahl 56301. Gubernial-Vorordnung vom 29. Jänner 1819 Zahl 776. An die k. k. Kreishauptleute und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Ueber eine von dem galizischen Gubernium an die hohe k. k. allgemeine Hofkammer gemachte Anfrage, in welchen Fällen die Kreishauptleute bei ihren Reisen nicht nur die Fuhrspesen, sondern auch die Diäten aufzurechnen berechtiget seien, wurde im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei demselben die Wei-

sung ertheilt, daß, da das den Kreishauptleuten seit dem Jahre 1803 mit jährlichen 500 fl. ausgemessene und vom 1. November 1817 in Convention-Münze bewilligte Pauschquantum als eine Entschädigung für die instructionmäßige Bereisung ihrer Kreise anzusehen ist, sie nur bei jenen Bereisungen, bei welchen auch den Kreiscommissären zu Folge Circular-Verordnung vom 8. October 1807 Zahl 32914/3579 die Aufrechnung der Reiseauslagen und Diäten bewilliget ist, nämlich:

a) bei Reisen in Privat- oder Parteiangelegenheiten,
b) bei officiosen durch Kriegsumstände veranlaßten Reisen,
c) bei ihrer Abordnung zu einem Geschäfte ausser dem Umfange ihrer Kreise, und
d) bei Reisen, die aus Veranlassung durchreisender hoher Hofgäste unternommen werden müssen, keineswegs aber bei der öfter vorzunehmenden Bereisung ihrer Kreise, die normalmäßige Fuhrspesen- und Diäten-Vergütung anzusprechen haben.

Wovon der Herr Kreishauptmann in Folge herabgelangter hoher Hofkammer-Verordnung vom 22. December 1818 Nr. 56301 zur Belehrung und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

16.

Die Verpflichtung zur Unterstützung der Schullehrers-Witwen erstreckt sich auf alle zur Pfarre gehörigen Gemeinden.

Studien-Hofcommission-Decret vom 28. December 1818 Zahl 4963. Gubernial-Verordnung vom 29. Jänner 1819 Zahl 945. An die k. k. Kreisämter, Ordinariate und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Da in dem 8. §. des 14. Abschnitts der politischen

Verfassung der deutschen Schulen in der Auflage vom Jahre 1816, welcher von der Unterstützung der Lehrerswitwen handelt, zu dieser Unterstützung im Eingange die Pfarrgemeinden verpflichtet werden, in der Folge dieses Paragraphs, aber nur von eingeschulten Gemeinden gesprochen wird, so ist über die geschehene Anfrage, ob zur Unterstützung dieser Witwen nur die eingeschulten, oder sämmtliche zur Pfarre gehörigen Gemeinden beizutragen haben, mit hoher Studien-Hofcommission-Verordnung vom 28. December 1818 Zahl 4963 bedeutet worden, daß diese Verpflichtung sich nicht nur auf die eingeschulten, sondern, in wiefern nicht etwa Gemeinden in einer Pfarr einer eigenen von der Pfarrschule abgesonderten Pfarrschule eingeschult sind, auf die Pfarrgemeinden zu erstrecken habe.

17.

Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Jahr 1819.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Jänner 1819 Zahl 701. Gubernial-Verordnung vom 29. Jänner 1819 Zahl 951. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Nach einem Ausweise des hohen Finanz-Ministeriums ist die Summe der Erwerbsteuer in dem allgemeinen Staats-Voranschlage des Jahres 1819 für das Laibacher Gouvernements-Gebiet mit 51437 fl. 30 kr. C. M. angesetzt worden.

In der Betrachtung, daß der Ertrag dieser Abgabe für das laufende Jahr um ein Bedeutendes geringer angenommen wurde, als im vorigen Jahre 1818 und in der Erwägung, daß im Laufe des Jahres der Handel und die Industrie mehr Leben gewinnen dürfte, läßt sich

mit vollem Grunde erwarten, daß die Zahlungfähigkeit der Steuerpflichtigen erleichtert, und der präliminirte Betrag eingehen werde.

Da übrigens eben in dem laufenden Jahre die neue Bemessung dieser Steuer eintritt, so erhält das Kreisamt den Auftrag, diesem Gegenstande die besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die angemessenen Maßregeln zu ergreifen, damit bei der neuen Bemessung in Absicht auf die Erwerbfähigkeit der Steuerpflichtigen zwar mit voller Umsicht und mit entsprechender Billigkeit vorgegangen, jedoch keiner allzu großen und nicht hinlänglich gerechtfertigten Nachsicht Platz gegeben werde, um einerseits den wirklichen Ertrag der präliminirten Beträge zu bewerkstelligen, andererseits aber den gegen eine unverhältnißmäßige Bemessung eintretenden Recursen der Erwerbsteuerpflichtigen vorzubeugen.

Welches dem Kreisamte in Gemäßheit herabgelangter hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 7. Jänner 1819 Zahl 701 zur Wissenschaft und Nachachtung erinnert wird.

18.

Die Lehrsätze der theologischen Hauslehranstalten sind in Zukunft im Manuscripte vorzulegen.

Studien-Hofcommission-Decret vom 7. November 1818 Zahl 3685. Gubernial-Verordnung vom 29. Jänner 1819 Zahl 990. An die Ordinariate und an das Lyceal-Rectorat in Laibach.

Seine Majestät haben unterm 16. October 1818 über einen allerunterthänigsten Vortrag zu entschließen geruhet: daß die laut Verordnung vom 1. Juli 1807 den bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten ertheilte Bewil-

ligung, die Lehrsätze alljährlich im Manuscripte vorzulegen auf alle theologischen Hauslehranstalten ausgedehnt werde. Dieser Allerhöchsten Entschließung zu Folge ist daher den theologischen Hauslehranstalten der Druck dieser Lehrsätze nachgesehen, und sind dieselben gleich den bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten bloß gehalten, die Lehrsätze im Manuscripte vorzulegen.

Welches dem hochwürdigen Ordinariate zur Richtschnur und genauen Befolgung in Folge hoher Studien-Hofcommission-Verordnung vom 7. November 1818 Zahl 3685 bekannt gemacht wird.

19.

Befreiung mehrerer Behörden und Personen von Entrichtung der Briefporto-Gebühren.

Hofkammer-Decret vom 15. Jänner 1819 Zahl 812. Gubernial-Verordnung vom 29. Jänner 1819 Zahl 1070. An die k. k. Oberpostamts-Verwaltung.

Nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 18. December 1818, Zahl 15340*) wird der Oberpostamts-Verwaltung bekannt gemacht, daß die hohe Hofkammer zu Folge Verordnung vom 15. Jänner 1819 Zahl 812 unter die von Bezahlung der Briefpostgebühren befreiten Behörden und Personen vom 1. Februar 1819 angefangen, noch folgende Behörden und Chargen, welche schon in einigen Provinzen creirt sind, in den übrigen aber noch nicht errichtet und creirt werden, aufzunehmen befunden habe, und zwar: die Katastral-Triangulirung-Direction in Wieu; — die Unterdirectionen in den Provinzen; — die Chefs der kleineren Katastral-Triangulirung-Abthei-

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 674.

lungen; — die Prov. Grundsteuer-Regulirung-Commissionen; — die Prov. Mappirung-Directoren auf Reisen; die Unterdirectoren und Mappirung-Inspectoren.

Hiervon wird die Oberpostamts-Verwaltung zur eigenen Nachachtung und Anweisung der ihr unterstehenden Poststationen mit dem Beisatze verständiget, daß übrigens, wie mit dießortiger Verordnung vom 11. Juli 1818 Zahl 7825 ohnehin vorgeschrieben wurde, die Postportofreiheit der oberwähnten Behörden und Personen, die nunmehr ebenfalls in den neuen Ausweis der Postportobefreiten gehören, nur dann Statt finde, wenn die Briefschaften und Packete mit den eigenen Amtssiegeln, und zugleich mit dem Beisatze von Aussen: »Aemtliche Katastral-Vermessung-Gegenstände« versehen sind, auch darüber das vorgeschriebene Journal geführt wird.

20.

Erneuerung des Boten-Patentes vom 14. December 1748.

Hofkammer-Decret vom 30. December 1818 Zahl 53682. Gubernial-Currende vom 3. Februar 1819 Zahl 1470.

In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 30. December 1818 Zahl 53682 wird im Anhange das Boten-Patent vom 14. December 1748 zu Jedermanns Richtschnur erneuert.

Beilage zur Zahl 20.

Allerhöchstes Patent vom 14. December 1748.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden römische Kayserin, in Germanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ꝛc. Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Krain und Würtemberg, Gräfin zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz und Gradisca, Herzogin zu Lothringen und Barr, Großherzogin zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Landes-Inwohnern und Unterthanen in gesammt Unseren Oesterreichischen Landen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die seyen, Unsere Kayserlich und Königliche Gnad, und alles Gutes; und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen bei Uns glaubwürdig angebracht worden, daß durch die sowol inner Landes befindliche, noch mehr aber durch die auswärtige, und von fremden Orten in Unsere Erbländer kommende Boten Unserem Post-Regali mit Entziehung der Brief-Correspondenz empfindlicher Schaden beschehe; indem solche Boten in denen Schranken ihres Boten-Werks nicht verbleiben, sondern sich anmassen, unter Wegs zu wechseln, ordentliche Fuhrwerke zu unterlegen, Briefe im Durchgehen und Passirung deren Städten zu sammeln, hernach solche durch ihre Briefträger austragen zu lassen, hierzu eigene Boten-Stuben aufzurichten, und an gewissen Tagen und Zeiten die Briefe an Orten, wo sogar Unsere Post-Stationes befindlich, ganz unverantwortlich zusammen-

tragen, und colligiren zu lassen, welcherley unbefugten Briefsammlung sich nicht weniger einige Fuhr- oder Schiffleute unterwinden sollen.

Gleichwie nun aber diese, denen vorhin ergangenen Post-Patenten, besonders dem letztern unterm 6. Juli 1726 erlassenen Boten-Patent zuwiderlaufende, und Unserem Post-Regali höchst nachtheilige Unternehmungen und Eingriff nicht länger gestattet, und nachgesehen werden können, sondern eine förderſame und nachdrückliche Abstellung unumgänglich erfordern.

Als haben Wir zur Erhaltung Unserer hohen Gerechtsamkeit, und des dem Publico und Commercio zu Nutzen kostbarlich unterhaltenden Post-Wesens eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, die in Unseren Erb-Königreich und Landen dießfalls schon vorhero ergangenen Patenten nunmehro dahin zu erneuern, respective zu verschärfen, und zu jedermännlichen Wissenschaft und künftigen Verhalt publiciren zu lassen. Als nämlich

Primo: Ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß von Unserm General- und Obrist-Postamt zu Wien in denen Orten, wo es nöthig befunden wird, besonders in denen Städten und Märkten, wo keine Posten seynd, ein eigener in dem Ort wohnhafter, des Lesens und Schreibens kundiger Brief-Sammler ernennet und bestellt werden solle, bei welchen alle Briefe des Ortes und der Nachbarschaft aufgegeben und abgenommen werden können. Diese Brief-Sammler sollen die bei ihnen aufgebende Briefe gegen einer von der nächsten Post empfangenden Gebühr auf die mit ihnen ausmachende Weise an Unsere nächstgelegene Post-Stationes zu behöriger Bestellung einliefern, und von da die in ihrem District aufzugeben habende Brief empfangen; übrigens aber das Interesse Unseres Post-Regalis, so

viel den Briefporto anbelangt, eben so wie die Post-meister zu besorgen haben. Wo aber dergleichen Brief-Sammler nicht angestellt seynd, mithin die Brief durch andere Boten auf die nächste Post-Station gebracht werden müssen, in diesem Fall solle von dem Boten die Hälfte des betragenden Porto, wann er nicht über drei Meilen zu gehen hat, sonst aber der dritte Theil dem nächsten Postmeister, bei welchen derlei Brief abzulegen, dafür entrichtet, dem Boten dagegen für die übergebenden Briefe ein Recepisse gegeben werden.

Secundo: Wann auch von dem loco de quo keine Posten zu dem loco ad quem gehen, und auf der Zwischen-Station die Einrichtung noch nicht getroffen, die Briefe zu dem loco ad quem bestellen zu können, muß der Bote die Briefe gleichwohl auf die Zwischen-Station, wo er durchgehet, bringen und vorzeigen, wo dann wie viel, und wohin die Briefe gehen, der Post-Beamte zu verzeichnen, und solches von dreien zu dreien Monaten Unserem General- und Obrist-Postamt zu Wien einzuschicken hat.

Tertio: Seynd wir zwar nicht gemeint, jemanden, wer der auch seye, zu untersagen, nach seinen Vorfallenheiten und für sich selbst mit seinen eigenen Briefschaften einen geschwornen Ordinari- oder Privat-Boten, wohin es auch seyn möge, abschicken zu können, und durch selben die darauf folgende Antwort zurück bringen zu lassen, jedoch, daß solch eigener oder Privat-Bot keine andere, als des ihn dingenden Befrachters eigene Briefe annehme, auch keine andern Briefe, als jene, so an seinen Befrachter gehörig seyn, zurückbringe, bei Strafe eines Guldens für jeden einfachen Brief, mithin des Dupli für einen doppelten, so zuwider dieses Gebotes aufgegeben und von dem Boten angenommen wird.

Dahero solche Strafe sowohl der Bot, als auch jener bezahlen solle, welcher derlei Briefe an einem solchen von ihm selbst nicht bedungenen Boten aufgegeben hat; sollten aber zwischen dem Termino a quo, das ist in dem Ort, wovon ein Bot abgeschicket wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist demjenigen Ort, wohin er seinen Gang oder Lauf nimmt, keine ordentliche Post-Stationes von Uns angestellet, oder keine von Unseren Post-Aemtern dependirende Brief-Sammler vorhanden seyn, in diesem Fall kann ein dergleichen abgeschickter Bot nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen und abgeschicket, sondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen, und solche hin und her befördern. Wir seynd auch nicht entgegen, daß

Quarto: In Unseren Erbländern alle Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden, auch an jenen Orten, wo Post-Stationes oder Brief-Sammler seynd, zu Behuf ihres Handels und Beförderung ihrer Effecten eigene Boten unterhalten mögen, welche aber allein zur Bestellung deren mit dem herrschaftlichen, Magistrats- oder Gemeinde-Insiegel besiegelten Amts-Sachen, Gerichts- und Proceß- auch andern voluminosen Acten, nicht weniger deren beschwerten Briefen, das ist solcher Briefschaften, denen etwas beigepackt ist, gebraucht werden können, ledige Briefe aber, das ist solche, denen nichts beigepackt ist, anzunehmen und zu bestellen, ist ihnen verboten, bei Strafe eines Guldens von jedem einfachen solchen Brief, welche Strafe sowohl der Bot, als auch der Aufgeber des Briefs zu bezahlen hat, jedoch wollen Wir gnädigst zugeben, daß, wann jemand eines solchen Orts durch den Boten sich etwas einkaufen, oder überbringen lassen wollte, er zu der Sache Bestell- oder Beschreibung dem Boten einen offenen, oder un-

verschlossenen Brief, oder Zettel, (gleichwie auch offene Fracht-Brief jedem Boten anzunehmen erlaubt ist), mitgeben, und solchen der Bot überbringen könne; gleichfalls wollen Wir gnädigst erlauben, daß die Herrschafts-Boten, welche von denen Gütern die Wirthschafts-Briefe an ihre Herrschaften überbringen, auch die Briefe, welche immediate und allein in das herrschaftliche Haus gehören, ingleichen deren Unterthanen Bitt-Schriften mit sich nehmen, und in das herrschaftliche Haus bestellen mögen, doch solle sich niemand unterstehen, sich fremde und an andere gehörige Briefe einschließen zu lassen, bei oberwähnter Strafe eines Guldens für jeden einfachen, und des Dupli für einen doppelten Brief.

Quinto: Seynd die Maut-Beamte, welchen Wir die eingehenden Strafen mit Vorbehalt des Drittels für den Denuncianten überlassen, hiemit angewiesen, gegen die Excessen deren Boten mit all erdenklicher Mühe Achtung zu geben, und bei jeder Passirung deren Boten die Visitation vorzunehmen, wie dann auch jeder Orts-Obrigkeit, wo keine Mauten, hiemit aufgegeben wird, auf jemaliges Ersuchen der Post-Beamten die Visitation vornehmen zu lassen.

Sexto: Sollten einige Boten bei der Visitation ertappt werden, welche verborgener Weise die Briefe durchzuschwärzen suchten, diese sollen in die vierfache Strafe verfallen seyn.

Septimo: Alles obige ist bei der Retour, oder der Zuruckkehrung deren Geschwornen, und ordinari innländischen Boten zu observiren und zu bewerkstelligen.

Octavo: Alle diese innländische Geschworne und ordinari Boten sollen von denen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden der nächstgelegenen Post-Station mit Beschreibung ihres Tauf- und Zunamens, (wel-

ches, so oft ein neuer Bot aufgenommen wird, zu wiederholen ist) angezeiget: von denen Post-Stationen aber jedes Landes Haupt-Post-Verwaltung zu Registrirung derenselben einberichtet werden.

Diese geschworne Boten sollen von ihren Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden mit einem Boten-Schild, den sie, oder ihre fahrende Knecht auf der Straße umhaben müssen, versehen werden, widrigens sie als unbefugte Boten und Brief-Sammler angesehen werden sollen. Diesen allein ist erlaubt, von solchen Orten, wo keine Post-Station oder Brief-Sammlung sich befindet, ledige Briefschaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles dessen, so in vorstehenden Puncten von Uns gnädigst anbefohlen wird; Allen anderen aber, es seyen Stellfuhren, Fuhrleute, Lehen-Rößler, Müllner-, Bräu- und Bäcken- oder andere Fuhren, ingleichen Schiff-Leute, Gey-Handler, Fragner oder wer diese sonst immer seyn mögen, wird hiemit ernstlich verboten, andere als beschwerte, und auf denen dazu gehörigen mitführenden oder tragenden Ballen, Verschlägen, Schachteln oder Packeten, fest gemachte oder wenigstens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe, aber ohnverschlossen anzunehmen; also zwar, daß, wann bei solchen mehr dann zwey, höchstens drey ledige und verschlossene Brief, (welche Wir endlich jedem Eigenthümer deren Fuhren, oder Schiffen in eigenen Geschäften, keineswegs aber fremde Brief seinem Knecht mitzugeben gnädigst verstatten) angetroffen würden, sie als unbefugte Brief-Sammler bey Unseren Mauten, nicht weniger auf Andeuten Unserer Postmeister, von jedes Orts Obrigkeit oder Richter, angehalten, sammtliche verschlossene ledige Briefe ihnen abgenommen, und dem nächsten Postmeister versiegleter zuge-

schicket, die dessentwegen machende Unkosten aber bey der Uebergab von dem Postmeister, welcher solche in Rechnung zu bringen hat, vergütet, die ohnbefugte Brief-Sammler hingegen zu Erlegung der patentmäßigen Straf eines Gulden für jeden einfachen Brief, und zwar, wann sie nicht sonsten bekannt, und wegen ihrer Gestellung Sicherheit verschaffen können, arrestirlich angehalten werden. Worgegen denen Obrigkeiten, und Gerichten, oder Unseren Maut-Beamten, wann durch sie derley Brief-Sammler angehalten werden, die von diesen einbringende Geld-Straf, damit sie hierauf desto mehrere Obsorg zu tragen angeeifert werden mögen, verbleiben solle.

Nun auf die ausländische, oder von fremden Orten ankommende Boten zu gelangen, so wollen Wir

Nono: Zu Behuf des Commercii, und Bequemlichkeit der Handlung ferners gestatten, daß selbe Unsere Erb-Landen betreten, einfolgsam ihre mitbringende Waaren und Effecten nebst denen dazu gehörigen beschwerten Briefschaften, das ist solchen, welche entweder einige Effecten inn enthalten, oder auf denen Ballen, Verschlägen, Schachteln und Packeten angehefft, oder wenigstens mit jenen, wozu sie gehörig, gleichförmig gezeichnet seynd, also auch mit denen offenen Avis- oder Frachtbriefen an Ort und Ende überbringen, und ablegen mögen.

Gleichermassen ist ihnen erlaubt, mit Waaren, Effecten und obbemeltermassen beschwerten Briefschaften, auch offenen Fracht- und Avis-Briefen aus Unseren Erbländern zurück zu kehren, dahingegen wird denenselben allen und jeden, von was Ort oder Land selbe immer seyn mögen, ernstlich verboten, von nun an führohin einige unbeschwerte oder ledige und ver-

schlossene Brief, oder Packeter mit Schriften oder Acten zu Nachtheil Unseres Post-Regalis auf die Gränzen Unserer Erblanden zu bringen, auf dem Lande oder in Märkten und Städten entweder selbst oder durch ihre Briefträger und andere Unterhändler auszutheilen, weniger aber derley ledige Brief und Packeter inner Landes zu sammlen, und bey ihrer Ruckkehr mit sich hinaus zu bringen.

Es ist dieser Unserer hohen Gerechtsamkeit zu nahe tretender Unfug ihnen ausländischen Boten zwar schon zum öfteren untersagt worden, nachdeme aber selbe, deme ungeachtet, in ihren unbefugten Brief- und Packeter-Austheilungen und Sammlungen strafmäßig fortfahren, ja sogar allerhand Practiken zu Verhehlung deren ein- und ausschwärzenden Packetern sich gebrauchen, wie sie dann derley Brief und Packeter in obsignirten Schachteln verschließen, auf diese, als ob es einen ihnen von anderen aufgegebene Sache wäre, einen Avis- oder anderen Brief aufheften, und also die verbotene Briefschaften und Packeter ein- un hinausschwärzen. Als thuen Wir zu Abwendung derley Excessen und anderer Unterschleif hiemit gnädigst verordnen, daß

Decimo: Die von auswärtigen Orten ankommende Boten die Gränzen Unserer Erblande mit ledigen Briefschaften und denen Art. 9. angeführten verbotenen Packetern unter Straf eines Gulden auf jeden Brief, und zwanzig Gulden für jedes Pfund der verbotenen Packeter nicht betreten sollen; damit aber denen besorglichen weiteren Unterschleifen deren Boten desto kräftigerer Einhalt beschehen möge, so verordnen Wir des weiteren, daß

Undecimo: Bey Ankunft deren auswärtigen Boten dieselbe auf das genaueste visitirt, alle Verschläge,

Truhen, Schachteln und Päcke (so nicht auf Ort, wo Haupt-Mauten sich befinden, adressirt seynd), bey der Gränitz-Maut eröffnet und durchsuchet, jene Verschläge, Schachteln, Päcke, Truhen und Behältnussen aber, so in dem Fracht-Brief ohnedeme specificiret seyn müssen, wann diese an Ort, wo eine Haupt-Maut ist, dirigiret seynd, von Unseren Gränitz-Maut-Beamten dergestalten versiegelt werden sollen, auf daß diese unter Wegs nicht eröffnet, und die allenfalls enthaltene Brief herausgenommen und abgelegt werden können.

Gleichermassen solle es bey der Boten-Ruckkehr aus Unseren Erblanden gehalten, dieselbe und ihre Effecten, auch Behältnussen in loco ihrer Abreiß von Unseren Mauten auf das genaueste visitiret, alles allda wohl obsignirt, in dem Frachtbrief oder Maut-Zettul specificirt, einfolgsam bey letzter Gränitz-Maut durch aldasige Beamten alles, ob die Obsignirung hieran nicht lädirt worden, genau revidirt, bey befindendem Verdacht sowohl diese, als was unter Wegs von denen Boten angenommen und beigepackt worden, folgsam in denen von der Haupt-Maut gefertigten Fracht-Briefen nicht enthalten ist, des weiteren visitiret werden. Sollten nun

Duodecimo: Bey Ankunft deren auswärtigen Boten bey selben einige zum Einschwärzen versteckte Briefschaften, oder verbotene Packeter, bey deren Ruckkehr oder Hinaus-Reiß aber sowohl verhehlte, als auch offenbare ledige und verschlossene Brief und verbotene Packeter befunden werden, so sollen ein, so anderen falls alle solche Brief und Packeter denen Boten abgenommen, nächster Post-Station zu behöriger Bestell- oder weiterer Beförderung zugeschicket, der Bot aber zu Bezahlung eines Ducaten für jeden ihme abgenommenen Brief, und 80 Gulden von jedem Pfund der ver-

botenen Packetern durch Unser Maut-Amt verhalten, bis zu Entrichtung auch solcher Straf (wann er nicht hinlängliche Caution dessentwillen stellen könnte) durch die Gerichte des Orts arrestirlich angehalten werden.

Diese in gegenwärtigen Patenten in so ein als anderen Fall solchergestalten durch Unsere Maut-Beamte von denen Boten einbringende Strafen überlassen Wir denenselben gnädigst zu dem Ende, auf daß sie einer Seits die Unkosten deren Obsignirungen anmit bestreiten, anderer Seits aber zu genauerer Invigilirung und Visitirung desto mehr angeeifert werden mögen; wollen aber zugleich, daß, wann allenfalls ein Denunciant derley in diesen Patenten verbotene Excessen angebete, und die Sach angebrachtermassen sich befindet, sie Maut-Beamte diesem von dem Betrag der eingebrachten Straf sein gebührendes Denuncianten-Drittel ohnweigerlich abfolgen lassen sollen.

Decimo tertio: Was hievor von verbotener Herein- und Hinausschwärzung lediger und verschlossener Briefschaften und Packetern, gemeldet worden, wollen Wir gleichfalls auf die, durch sie Boten von auswärtigen Orten hereinbringende, oder aus Unseren Erblanden herausführende Zeitungs-Packeten allerdings verstanden, dahero diese unter solch Unseren Verbot und hierauf gesetzten Bestrafung begriffen, übrigens aber alles dasjenige, auch auf die so in- als ausländische Schiffleute auf gleiche Maas mit erstreckt haben, was gegen die in- und ausländische Boten von Uns verordnet, und denen Maut-Beamten anbefohlen ist.

Decimo quarto: Weilen auch die kleine Verschläge, Truhen, Schachteln und Päcke, die mehreste Gelegenheit geben, die verbotene Briefe und Packeter einzuschwärzen; als verbieten Wir unter Straf von

fünfzig Gulden für jedes Stuck, mit derley kleinen Verschlägen, Truhen, Schachteln und Packereyen, so unter acht Pfund wägen, die Gränzen Unserer Erblande an jenen Orten zu betreten, wo wirklich Postwägen aufgerichtet seynd, oder noch künftig aufgerichtet werden möchten, es wäre dann, daß solche jenen Reisenden zugehörig wären, so der Bote mitführet.

Sollte aber ein Bote ertappet werden, daß er unter dem Vorwand, als wann dieselbe denen Reisenden zuständig fremde unter acht Pfund wägende Verschläge, Truhen, Schachteln und Packereyen an gedachte Gränzen zu bringen trachten würde, soll solcher mit einer Straf von hundert Gulden für jedes Stuck angesehen werden, gestalten dann denen aus Unseren Erblanden wieder abgehenden Boten hiemit ebenmäßig anbefohlen wird, sich der Aufnehmung sothaner unter acht Pfund wägender Verschläge, Truhen, Schachteln und Päcke unter gleicher Straf zu enthalten.

Decimo quinto: Gleichwie auch die Boten auf der Reichs-Straß nacher Wien in Unseren Erblanden die Pferde ungescheuet abwechseln, und ordentliche Fuhrwerke unterlegen, so wird ihnen solches hiemit gleichfalls unter Straf der Confiscation respective deren abwechslenden Pferden, und des unterlegten Fuhrwerks verboten, welche denen Maut-Beamten mit Vorbehalt des Drittel für den Denuncianten ebenermassen verbleiben solle. Da auch

Decimo sexto: Ohngeachtet durch voriges, dann letzters Münz-Patent vom 26. Mai 1746 alle baare Geld-Ausführung ausser mit behöriger Passir- und Obsignirung schärffist, und zwar sub poena Confiscationis, et Dupli verboten ist, dannoch beobachtet wird, daß durch die fremde Boten öfters in der Geheime dar-

wider gehandelt wird, also um allen Unterschleif hiereinfalls, wie auch geheimen Geld-Ausschwärzungen desto gesicherter vorzubiegen, wird hiemit auf jenen Straßen, wo actu Post-Wägen estabiliret seynd, oder künftig estabiliret würden, allen und jeden fremden Boten und Schiff-Leuten ausdrücklichst und schärfist, unter denen in obbesagten Patenten enthaltenen Strafen verboten, keine Contanti, das ist baare Gelder, wann schon solche obsigniret und mit behöriger Passirung versehen wären, aus denen Kayserl. Königl. Erblanden zu verführen, indeme Wir nicht allein den Verbot baare Gelder auszuführen genauist beobachtet, sondern auch andurch so gesicherter in Erfahrenheit gebracht wissen wollen, ob nicht darwider gehandelt, daß Wir auf denen Straßen, wo Post-Wägen actu estabiliret oder künftig seyn werden, keine fremde Boten, noch Schiff-Leute, sondern nur denen Post-Wägen, gegen dem erlauben, jene baare Gelder nach fremden Landen zu transportiren, welche mit behörigen Obsignir- und Hinaus-Passirungen versehen seynd, daß jedesmal dahier Unseren Münz- und Berg-Wesens-Directions-Hof-Collegio, und anderwärtig denen zu Inspizirung dieser Materie nachgesetzten Stellen die Consignation deren ihnen aufgegebenen Baarschaften von denen Post-Wägen-Aemtern eingereicht werden solle, damit stets eingesehen werden könne, ob nichts ohne behöriger Verordnung obsigniret und hinauspassiret, oder aber zu denen Hinaus-Prakticirungen die Obsignirungen und Päß nachgemacht werden. Und weillen Wir

Decimo septimo: Mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Unsere Unterthanen und Insassen, so männ- als weiblichen Geschlechts, von derley fremden und auswärtigen Boten und Schiff-Leuten, sowohl zu

Austrag- als Einsammlung deren Briefen auf dem Land und in denen Städten, zu Unsers Post-Regalis Schaden und Nachtheil sich gebrauchen lassen; als befehlen Wir allen Obrigkeiten und Gerichten hierauf genaue Obsicht zu tragen, alle derley ohnbefugte Brief-Sammler und Brief-Austheiler oder Austrager von selbst zur ernstlichen und gemessenen Bestrafung zu ziehen, diese auch auf jedesmaliges Anzeigen Unserer Post-Beamten in Verhaft zu ziehen, und selbe zu Namhaftmachung deren wider Unser Gebot handlenden Brief-Aufgeber und Abnehmeren, damit auch diese zur patentmäßigen Straf gezogen werden können, zu verhalten; übrigens aber ihnen Unseren Post-Beamten sowohl gegen diese, als jene die erforderliche Assistenz willig, ernstlich und nachdrucksam zu ertheilen, widrigens zu gewarten, daß wegen unterlassener Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung wider selbe durch Unseren Fiscum bey Unserer Justiz-Banco-Deputation (als welcher Wir dießfällige Besorgung gnädigst aufgetragen haben) summariter verfahren werde.

Gebieten demnach allen und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, jetzig und künftigen Unseren Statthaltern, Land-Marschallen, Lands-Haupt-Leuten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritteren, Knechten, Vice-Domen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Burggrafen, Burgermeistern, Richteren, Räthen, Maut- und Post-Beamten, Burgeren, und sonst allen anderen Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen Unterthanen und Getreuen, bevorab denen so in- als ausländischen Boten, daß selbe diesem Unseren Patent in allen schuldigst nachleben, die Obrigkeiten und Gerichte aber Unseren alldortigen Maut- und Post-Beamten auf deren münd- und schriftliches

Ansuchen gegen die Uebertreter dieser Unserer Verordnung schleunige und ernstgemessene Assistenz leisten sollen; widrigens sie Unsere Post-Beamten die Unterlassung dessen sogleich Unserem Kayserlich Königlichen Post-Directorio zu dem Ende anzuzeigen haben werden, auf daß sowohl wider die saumselige Obrigkeiten, als besonders wider die Uebertreter durch Unseren Fiscum verfahren werden möge. Dieses ist Unser gnädigster Willen und Mainung, wornach sich jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Kayserl. Königl. Residenz-Stadt Wien, den 14. Monatstag Decembris im siebenzehen hundert acht und vierzigsten: Unserer Reiche im neunten Jahr.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Joh. Friedrich Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac. Caes.

Regiaeq. Majestatis proprium:

Mathias Benedict Finsterwalder.

21.

Erläuterung des Ausdrucks: „etappenmäßige Verpflegung“ in dem Hofkammer-Decrete vom 23. December 1818 über die festgesetzten Zulagen für die bei schweren Aerarial-Geldtransporten verwendet werdende Militärmannschaft.

Hofkammer-Decret vom 19. Jänner 1819 Zahl 2278. Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1819 Zahl 1106. An das k. k. Cameral-Zahlamt, an die Kreiscassen und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Im Nachhange der hierortigen Verordnung vom 8. Jännner 1819 Zahl 88/13 *) mittelst welcher die für das Militär-Jahr 1819 festgesetzten Zulagen der Militär-Mannschaft bei Escortirung schwerer Aerarial-Geldtransporte bekannt gemacht und zugleich bestimmt worden ist, daß derlei zur Escortirung verwendete Militärs, wenn sie auf ihren Rückweg in ihren Standort keinen weitern Aerarial-Transport begleiten, auf die festgesetzte Zulage um so weniger einen Anspruch haben, als dieselben in solchen Fällen ohnehin bei Bauern und Bürgern einquartiert und etappenmäßig verpflegt werden, wird in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 19. Jänner 1819 Zahl 2278/80, um möglichen Mißdeutungen zuvorzukommen, nachträglich erinnert, daß der Ausdruck etappenmäßig lediglich dahin zu verstehen sei, daß die Soldaten auf derlei Rückmärschen jedesmal die nach dem in jedem Lande üblichen Militär-Bequartierung-System gebührende Einquartierung bei Bauern oder Bürgern zu fordern berechtiget sind.

*) Seite 19.

22.

Bei Beschreibung schulfähiger Kinder sollen die blinden Kinder nicht übergangen, diese jedoch zum Besuche der Schulen nicht verpflichtet werden.

Studien-Hofcommission-Decret vom 26. November 1818 Zahl 3941.
Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1819 Zahl 1150.
An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Die Niederösterreichische Regierung hat sich zu dem Vorschlage veranlaßt gefunden, daß die Vorschriften der politischen Verfassung der deutschen Schulen in Absicht auf den Schulbesuch und die Beschreibung der schulfähigen Kinder, auch auf die blinden Kinder ausgedehnt werden.

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterliegt, und ein zweckmäßiger Privat-Unterricht derselben, weil er bei blinden Kindern doch sehr individuel sein muß, immer noch vorzuziehen ist, so kann ihnen zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, sie sollen aber bei Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden, theils um diejenigen von ihnen, die keinen Privat-Unterricht genießen, zum Besuch der öffentlichen Schulen so viel möglich verhalten, theils, daß sie selbe besuchen können, und wollen, in die Lage versetzen zu können.

Diese von der hohen Studien-Hofcommission mittelst Decrets vom 26. November 1818 Zahl 3941 ertheilte Vorschrift wird den betreffenden Behörden zur

Richtschnur und Bekanntmachung an die Curatgeistlichkeit und Bezirksobrigkeiten mit dem Beisatze eröffnet, daß die Art, wie die Lehrer in Behandlung der blinden Kinder sich zu benehmen haben, ihnen theils aus allgemeinen psichologischen Maximen von selbst bekannt sein wird, theils gibt ihnen das vom Director des Blindeninstitutes zu Wien klein verfaßte Werk, welches ihnen in Folge dießortiger Verordnung vom 18. December 1818 Zahl 15062 wird empfohlen worden sein, mehrere Anleitung.

23.

Modalitäten zur Verrechnung der einfließenden Trauungtaxen.

Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1819 Zahl 1264. An die k. k. Kreisämter, Ordinariate und an das Cameral-Zahlamt.

Um eine stete Evidenz und Controle über die zur Bildung eines eigenen Impfungfondes einfließenden Trauungtaxen zu erhalten, hat man nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 13. November 1818 Zahl 13542*) Folgendes festzusetzen befunden:

1. Werden dem Kreisamte in der Anlage zwei von der Provinzial-Staatsbuchhaltung verfaßte Formularien mit dem Auftrage zugefertigt, selbe sämmtlichen Bezirksobrigkeiten zukommen zu machen, und ihnen zu bedeuten, daß sie zur Erzielung einer Gleichförmigkeit die einzuhebenden Trauungtaxen in dem nach dem ersten Formulare zu verfassenden Verzeichnisse entgegen einzutragen, hierüber die Erlagscheine nach dem zweiten Formulare an die Brautleute auszufertigen, und die

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 641.

eingehobenen Gelder am Schlusse eines jeden Militär-Quartals jeder Zeit mit einer die Stelle des Gegenscheins betreffenden Abschrift des Einhebung-Ausweises an die betreffenden Cassen abzuführen, unter Einem aber von dem Einhebung-Verzeichnisse zwei Parien an das Kreisamt einzusenden haben.

Das Kreisamt hingegen hat

2. von den gleich nach Abschluß eines jeden Militär-Quartals von den Bezirksobrigkeiten einzugehenden zweien Exemplarien der Einhebung-Verzeichnisse eines für sich zu behalten, das andere aber von allen Bezirken des Kreises mittelst einer Consignation auf einmal zuverläßig binnen 8 Tagen nach Verlauf eines jeden Militär-Quartals anher zu überreichen.

Das erste bei dem Kreisamte zu verbleibende Pare hat demselben zur Controle der bezirksobrigkeitlichen Einnahmen zu dienen, welche mit Schluß des Militär-Jahres dergestalt zu bewerkstelligen ist, daß die von der Geistlichkeit am Ende des Jahres mit den Ausweisen über die Getrauten eingesendeten Erlagscheine mit eben diesen Ausweisen verglichen, und wenn sie mit denselben übereinstimmend befunden werden, bezirksweise und nach den fortlaufenden Zahlen geordnet und dann erst den rückbehaltenen Parien der bezirksobrigkeitlichen Verzeichnisse entgegengehalten werden.

Sollte es sich zeigen, daß in den Ausweisen über die Getrauten mehr Trauungen vorkommen, als die Erlagscheine ausweisen, oder daß mehr Erlagscheine vorhanden sind, als in den bezirksobrig-

keitlichen Ausweisen verrechnet wurden, so muß der gefundene Anstand auf der Stelle gerügt, und die Anzeige hierüber zur weitern Verfügung hieher erstattet werden.

Uebrigens wird wegen Uebernahme und Verrechnung der Trauungtaxen das Nöthige an das Cameral-Zahlamt und die Kreiscassen, so wie wegen Beilegung der Erlagscheine den Ausweisen über die Getrauten an die Geistlichkeit durch die Ordinariate erlassen.

Beilage I. zur Zahl 23.

Bezirksobrigkeit N. I. Militär-Quartal 1819.

Ausweis

über die bei der Bezirksobrigkeit N. im Militär-Quartale 1819 für Rechnung des Impfungfondes eingegangenen Trauungtaxen.

Post-Nr.	Die Taxe wurde erlegt sub dato	von den Brautleuten	im Betrage fl.	kr.	Anmerkung
1	16. Jänner	Krönn Johann und Feigel Maria	2	—	
2	23. dto.	Aschbe Anton und Pilz Anna	2	—	
		Summe . . .	4	—	

Das sind Vier Gulden in M. M., welche heute an das k. k. Cameral-Zahlamt in Laibach (an die k. k. Kreiscasse zu N.) bar abgeführt worden sind.

Bezirksobrigkeit N. am . . . . . .

N. N.
Bezirkscommissär.

Beilage II. zur Zahl 23.

Bezirksobrigkeit N.

Empfangschein

Ueber 2 fl., sage Zwei Gulden M. M. welche von den Brautleuten Johann Krönn und Maria Feigel als Trauungtaxe für Rechnung des Impfungfondes an diese Bezirksherrschaft heute bar erlegt worden sind.

Bezirksobrigkeit N. am . . . . . .

N. N.
Bezirkscommissär.

24.

Errichtung einer Hauptschule von drei Classen im Kreisorte Adelsberg.

Studien-Hofcommission-Decret vom 7. Jänner 1819 Zahl 71. Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1819 Zahl 1276. An das k. k. Kreisamt Adelsberg und Ordinariat Triest.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 27. December 1818, haben Se. Majestät zu bewilligen geruht, daß in dem Kreisorte Adelsberg eine Hauptschule von drei Classen errichtet werde.

Die Kosten zur Ausbesserung und Einrichtung des zu diesem Zwecke bereits bestehenden Schulgebäudes sind nach den Directivregeln für Baulichkeiten an Hauptschulen zu bestreiten.

Als Personal- und Besoldungstand wird bestimmt:

ein Lehrer der 3. Classe mit . . . . . nebst freier Wohnung;	300 fl.
ein Lehrer für die 1. Classe, dann ein Lehrer für die 2. Classe, jeder mit einem Gehalte von 250 fl. . . . . nebst freier Wohnung;	500 fl.
ein Gehilfe zugleich Schuldiener mit . .	70 fl.
zusammen . .	870 fl.

Wenn der Lehrer der 3. Classe das Directorat führt, wird ihm eine Zulage von 100 fl. bewilligt, für dermalen kann diese Zulage, wenn der bekannt würdige Pfarrer die Leitung übernimmt, wozu er sich auch bereitwillig erklärt hat, erspart werden.

Die Katechesis ist eine Pflicht der Pfarrgeistlichkeit, Pfarrer und Caplan sollten sich in dieselbe auf eine Art theilen, daß ihnen die für eine Hauptschule

von drei Classen obliegenden sieben wochentlichen Unterrichtstunden nicht zu viel und beschwerlich werden.

Die Erfahrung wird lehren, ob es nothwendig sei, für die Katechesis eine Remuneration zu bewilligen.

Der Rest von dem ausgewiesenen Bedürfnisse pr. . . . . 870 fl.

über Abzug des durch Localquellen bedeckten Betrags pr. . . . . 286 fl.

von . . . . . 584 fl.

hat seine Bedeckung aus dem Schulfonde zu erhalten, und in das Präliminar für das Militär-Jahr 1820 aufzunehmen. Aus diesem Grunde und weil der Vorschlag für die Ernennung der Lehrer noch zu erstatten und der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät zu unterziehen ist, kann diese Schule als Hauptschule auch erst im Schuljahre 1820 eröffnet werden.

Den Antrag wegen Einführung eines Schulgeldes, weil dasselbe als eine unbeliebte Maßregel den Fortgang der Anstalt nur hemmen würde, haben Seine Majestät nicht zu genehmigen gefunden. Sollte die Anstalt consolidirt sein und sich eines bedeutenden Zuströmens von Schülern zu erfreuen haben, so wird es immer noch an der Zeit sein, an eine solche, dann nicht mehr schädliche Maßregel zu denken. Welche Allerhöchste Entschließung dem Kreisamte gemäß hoher Studien-Hofcommission-Verordnung Zahl 71/12 vom 7./29. Jänner 1819 zur Richtschnur und genauesten Befolgung eröffnet wird.

25.

Bei Errichtung oder Herstellung von Pfarrgebäuden, welche Privat-Patronaten unterstehen, sind die Baupläne und Kostenüberschläge nur der Landesstelle zu überreichen.

Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1818 Zahl 29917. Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1819 Zahl 1382. An die k. k. Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung und provisorische Bauinspection.

In allen jenen Fällen, wo es sich um die neue Errichtung oder Herstellung von Pfarrgebäuden handelt, welche Privat-Patronaten unterstehen, und wozu kein öffentlicher Fond oder Casse zu concurriren hat, dürfen die Baupläne, Vorausmaßen und Kostenüberschläge nicht der hohen Hofkanzlei vorgelegt, sondern nur an die Landesstelle einbegleitet werden, welche die Censurirung derselben durch die Landes-Baudirection und die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu verfügen hat.

Da übrigens den Kreisämtern kraft des ihnen zustehenden Wirkungkreises ohnehin eingeräumt ist, dringende Bau-Reparationen bis auf einen Kostenbetrag von Einhundert Gulden gegen nachherige Einbringung der Baurechnungen zu bewilligen, so ist auch hiedurch die Gränzlinie der kreisämtlichen Amthandlung bezeichnet.

Diese Vorschrift wird dem Kreisamte in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 31. December 1818 Zahl 29917 zur Richtschnur mit dem Beisatze eröffnet, daß dieselbe auch den Patronat-, Vogtei- und Bezirksherrschaften auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen sei.

26.

Vergütung der durch muthwillige Verheerungen entstehenden Kriegschäden.

Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1818 Zahl 30339. Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1819 Zahl 1414. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Nachträglich zu dem Allerhöchsten Cabinetschreiben vom 5. April 1816, welches die bei Kriegsentschädigung-Ansprüchen zu beobachtenden Grundsätze vorschreibt und dem Kreisamte am 23. Juli 1817 Zahl 7822*) bekannt gemacht wurde, geruheten Seine Majestät, in Gemäßheit einer Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 31. December 1818 Zahl 30339 zur näheren Erläuterung des 3. Punktes durch ein ferneres hohes Handschreiben vom 8. November 1818 zu bestimmen, daß Forderungen, welche aus muthwilligen Verheerungen entsprungen, nur dann zurückgewiesen werden können, wenn die gedachten muthwilligen Verheerungen nicht autoritate publica verübt worden sind, daß aber, wenn letzteres der Fall ist, dem Beschädigten Ersatz geleistet werden muß, weil muthwillige Verheerungen zum Zwecke eines gerechten Krieges nicht führen, folglich das Kriegsrecht auf selbe sich nicht erstreckt. Wovon dasselbe zur Benehmung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt wird.

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1817, Seite 159.

27.

Befreiung der Pulvermühlen, und der zu derlei Werken gehörigen Häuser von der Militärbequartierung.

Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1818 Zahl 29179. Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1819 Zahl 1472. An die k. k. Kreisämter.

Die Pulvermühlen und die zu derlei Werken gehörigen unmittelbar mit selben in Verbindung stehenden Häuser sind zwar der Feuergefährlichkeit ihrer Beschäftigung wegen, und da sie meist isolirt stehen, ohnehin zur Bequartierung des Militärs nicht geeignet. In so ferne dieß jedoch bisher nicht beachtet worden wäre, wird dem Kreisamte aus einer herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 31. December 1818 Zahl 29179 zur genauen Darnachachtung erinnert, daß die Pulverwerke und die dazu gehörigen Häuser künftig von der Bequartierung frei gelassen werden.

28.

Bestimmungen über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten.

Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1818 Zahl 30182. Gubernial-Currende vom 5. Februar 1819 Zahl 1476.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 19. September und 23. November, dann des darüber herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 28. December 1818 Zahl 30182 werden über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten folgende Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Es ist von nun an in dem ganzen Umfange der Monarchie verboten, Gemälde, Statuen, Antiquen, Münz- und Kupferstich-Sammlungen, seltene Manuscripte, Codices und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Literatur-Gegenstände auszuführen, welche zum Ruhm und zur Zierde des Staates beitragen, und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen in der Monarchie vorhandenen Gegenstände der Art eine schwer zu ersetzende Lücke und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.
2) Ein Versuch der Ausschwärzung solcher Kunstschätze wird mit der Confiscation des auszuführenden Gegenstandes, — und eine wirklich Statt gehabte Ausfuhr mit Erlegung des doppelten Werthbetrages des außer Land gebrachten Kunstwerkes bestraft.
3) Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen kann, lebende Künstler in ihrem rechtmäßigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste und Gewinn zu benehmen, und dem Kunstfleiße auf irgend eine Weise Fesseln anzulegen, so versteht es sich von selbst, daß diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister erstrecken dürfen.
4. Um den Besitzern der mehrgedachten Gegenstände ein hinlängliches Feld öffnen zu lassen, mit ihrem Eigenthume zu verfügen, wird der freie Verkehr im Innern der Monarchie und daher auch der Verkauf und die Ausfuhr derselben aus einer Provinz in die andere frei und ungehindert gestattet.
5. Die Entscheidung der Frage, ob ein oder der andere Kunst- und Literatur-Gegenstand unter die

Zahl derjenigen zu rechnen sei, deren Ausfuhr verboten ist, steht der Landesstelle nach Einholung des Gutachtens derjenigen Academie der bildenden Künste oder Bibliothek-Direction zu, deren Wirkungkreis sich auf jene Provinz erstreckt.

6. Die früheren Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben.

29.

Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen und die dazu gehörigen Artikel.

Hofkammer-Decret vom 23. Jänner 1819 Zahl 3644. Gubernial-Currende vom 5. Februar 1819 Zahl 1491.

Seine Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1818 und hohen Hofkammer-Intimat vom 23. Jänner 1819 Zahl 3644 die von der k. k. Commerz-Hofcommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen, so wie die dazu gehörigen Artikel zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Die in dem angehängten neuen Tarife für die darin genannten Artikel bestimmten Ein- und Ausfuhrzölle haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung d. i. vom 1. April 1819 angefangen — an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.
2. Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neu erworbenen Landestheilen (mit Ausnahme von

Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freihäfen von Triest und Fiume mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zollinie gelegenen Districten) ist ganz zollfrei, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die Einzelnen jedesmal mit der gehörigen Legitimation über die inländische Erzeugung zu begleitenden Partien der Untersuchung bei den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beigepackt sind.

3. In dem Verkehre mit Ungarn und den übrigen Provinzen, wo die alt österreichische Zollverfassung in Ausübung steht, haben in so fern als in dem Tarife nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der allgemeinen Zoll- und Dreißigstordnung enthaltenen, oder besonders aufgestellten allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4. Dagegen werden aber auch alle diejenigen Artikel, deren Zollsätze in dem Tarife mit größeren Ziffern ausgedrückt sind, im ganzen Umfange der Monarchie als außer Handel gesetzt, erklärt, und kann deren Ein- oder Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung und gegen den hiernach zu lösenden Ein- oder Ausfuhrpaß, dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren Statt finden.

Beilage zur Zahl 29.

Zolltarif

für

Papier und die dazu gehörigen Artikel für die deutschen, ungarischen, siebenbürgischen, illyrischen, und tirolischen Provinzen.

Post-Nr.	Benennung der Artikel
1	Papier, Schränz- oder Lösch-Concept- und Kanzleipapier, worunter auch Goldschläger- und sogenanntes Seiden- und Einlegpapier, dann Notenpapier, rastrirt und unrastrirt, so wie auch Pack- und Haubenpapiere gehören, geleimt und ungeleimt ohne Unterschied des Formats und der Benennungen . .
	— dergleichen hungarisches . . . . .
2	— Post- und Velinpapier, worunter auch Kartenfächer, sogenanntes Kalkier- und Kupferdruckpapier gehören, geleimt und ungeleimt ohne Unterschied des Formats und der Benennungen . . . . .
3	— gefärbtes, glattes und gedrucktes, wie auch sogenanntes Metall- und Cotton-, dann türkisches und gemahltes Papier . . . . .
4	Maculatur-Papier . . . . .
5	Pappe (Pappendeckel) . . . . .
6	Tuchspäne . . . . .
7	Papiertapeten (Spalier von Papier) . . . . .
8	* Bilder auf Papier, als: Kupferstiche, Holzstiche und Steinabdrücke, illuminirt, nicht illuminirt und mit Farben gedruckt, wozu auch Däpf- und Desseinpapier, dann Malereien und Zeichnungen auf Papier gehören . . . . .

Verzollung-Maßstab	Einfuhrzoll fl.	kr.	dr.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	dr.	Litera der Patent-Beilage
Ein Centner	7	30	—	C	—	6	1	—
detto	—	42	—	C	—	6	1	—
detto	20	—	—	C	—	25	—	—
detto	45	—	—	C	—	18	3	—
detto	—	3	—	A	1	—	—	D
detto	2	—	—	B	—	30	—	—
detto	—	21	—	B	—	8	3	—
1 Pf.	1	12	—	C	—	—	2	—
detto	—	54	—	C	—	1	—	—

Post-Nr.	Benennung der Artikel
	* Für öffentliche Anstalten bildender Künste bestimmte Gegenstände dieser Art sind zollfrei zu behandeln. Nur müssen in Hinsicht derselben die Censur-Vorschriften genau beobachtet werden.
9	Bilder, christliche Lehr- und Wallfahrtbilder, von Kupfer, Holz oder Stein abgedruckt, so wie jene, die mit Zeug oder Metall-Folienstücken ausgelegt sind . .
10	* Landkarten . . . . .
	* Zum Gebrauch des k. k. Militärs dienende, gezeichnete Pläne, sind gleich den Landkarten in die Verzollung zu nehmen.
11	* Spielkarten . . . . .
	* In Absicht auf den Verkehr mit Spielkarten zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, und den übrigen Provinzen der Monarchie ist sich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1818 zu benehmen.
12	* Bücher steif gebunden, alte und neue . . . . .
	* Hebräische, im Auslande gedruckte Gebet- und Religionbücher, unterliegen dem Einfuhrverbote, eben so ist die Einfuhr illyrischer und wallachischer Bücher nur gegen Pässe gestattet. Uebrigens sind auch in Hinsicht der Bücher die Censur-Vorschriften durchaus genau zu befolgen.

Verzollungs-Maßstab	Einfuhrzoll fl.	kr.	dr.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	dr.	Litera der Patent-Beilage
Von jedem Gulden des Werthes	—	**36**	—	C	—	—	1	—
1 Cent.	7	30	—	—	—	37	2	—
1 Dutz.	**1**	**48**	—	C	—	—	3	—
1 Cent.	5	—	—	—	—	12	2	—

Post-Nr.	Benennung der Artikel
	* Hebräische, im Auslande gedruckte Gebet- und Religionbücher u. s. w. (Fortsetzung.)
13	* — ungebundene und blos geheftete, dann Musikalien geschriebene und gedruckte . . . . .
	* Buchdrucker-Buchstaben und Matritzen sind, als Waaren jener Metalle und Metall-Compositionen, woraus sie bestehen, zu behandeln.
14	* Arbeiten aus Papier oder Pappe verfertigte, als Cartons-Futerale und dergleichen . . . . .
	* Arbeiten aus Papier-Maschè sind, wenn sie mit Gemälden oder Verzierungen aus edlen Metallen versehen sind, als Galanterie-, außerdem aber als Krämerei-Waaren in die Verzollung zu nehmen.

Verzollung-Maßstab	Einfuhrzoll fl.	kr.	dr.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	dr.	Litera der Patent-Beilage
detto	2	30	—	—	—	12	2	—
Von jedem Gulden des Werthes	—	**36**	—	C	—	—	1	—

30.

Der Ausfuhrverbot der gemeinen Seife wird aufgehoben.

Hofkammer-Decret vom 29. Jänner 1819 Zahl 4890. Gubernial-Currende vom 7. Februar 1819 Zahl 1632.

In Folge Decrets der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer vom 29. Jänner 1819 Zahl 4890 haben Seine Majestät nach dem Antrage der k. k. Commerz-Hofcommission die Aufhebung des bisher in den alt österreichischen Provinzen mit Inbegriff Illyriens und Salzburgs bestandenen Ausfuhrverbots der gemeinen Seife zu genehmigen geruhet.

Dieser Artikel ist nun bei der Ausfuhr nach dem, dem Circulare vom 27. September 1818 Zahl 11636 *) angehängten neuen Tarife über die Verzollung der gemeinen, dann der Oelseife und ihrer Bestandtheile zu behandeln.

31.

Aufhebung aller außer den Standorten der Werbbezirks-Regimenter aufgestellten Conscription-Revisoriate.

Note des k. k. innerösterreichischen General-Commando vom 24. Jänner 1819 Zahl 603. Gubernial-Verordnung vom 9. Februar 1819 Zahl 1520. An die k. k. Kreisämter.

Der hochlöbliche k. k. Hofkriegsrath hat im Einverständniß mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei die Aufhebung aller außer den Standorten der Werbbezirks-Regimenter aufgestellten Conscription-Revisoriate

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 559.

befohlen, und nur aus Hinsicht auf den zu großen Flächeninhalt des Regiments-Werbbezirks von Toscana für selbes die Beibehaltung des Aushilf-Conscription-Revisoriats zu Klagenfurt bewilligt.

Vermög hierüber eingelangter Eröffnung des k. k. illyrisch-inneröstereichischen General-Commando zu Gratz vom 24. Jänner 1819 Zahl 603 hat diese Auflösung nach Beendigung der heurigen Conscription, und Verfassung der darüber angeordneten Eingaben mit Ende Mai 1819 zu geschehen, und es werden nach selber die Conscription-Bücher des Neustadtler und Adelsberger Kreises an den Hauptbezirk des Regiments Reuß-Plauen nach Laibach, jene des Villacher Kreises aber an den Aushilfbezirk des Regiments Toscana zu Klagenfurt übergeben werden.

Das Kreisamt wird von dieser Verfügung mit der Weisung verständiget, sich künftig in allen Geschäften, die es mit den hierdurch aufgelösten Conscription-Revisoriaten verhandelte, an jene Revisoriate zu verwenden, welche die Schriften der aufgelösten übernehmen.

32.

Vorschrift, wie sich bei Bewerbungen um die Ehren-Ritterkreuze des Malteser- oder Johanniter-Ordens zu benehmen sei.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1819 Zahl 4013. Gubernial-Zahl 2560.

In Folge Allerhöchsten Kabinetschreibens vom 28. Jänner 1819 wird der Landesstelle bedeutet, daß die hinsichtlich der Tragung fremder Orden unterm 17.

September 1818 Zahl 18705 *) eröffnete Allerhöchste Anordnung sich auch auf die Ehrenritter-Kreuze des Malteser- oder Johanniter-Ordens zu erstrecken habe, und nicht nur um diese Decoration anzusuchen, gleichfalls vorläufig die Bewilligung Seiner Majestät einzuholen, sondern sich auch nach Erwirkung derselben, auf keinem andern Wege um diese Decoration zu bewerben sei, als durch das in Wien befindliche Großpriorat dieses Ordens.

33.

Dem Fuhrwerke mit breiten Radfelgen wird die Hälfte der Wegmauth nachgesehen.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Jänner 1819 Zahl 508. Gubernial-Currende vom 10. Februar 1819 Zahl 1782.

In Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 7. Jänner 1819 Zahl 508 haben Seine Majestät aus Anlaß der Verhandlungen, ob die in mehreren auswärtigen Staaten schon üblichen breiten Räder bei Frachtwägen in Absehung der Schonung der Straßen gesetzlich einzuführen seien mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1818 zu bestimmen geruhet, daß in denjenigen Provinzen, wo Wegmäuthe bestehen, allem Fuhrwerke, das mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens 6 Wiener Zollen versehen ist, die Nachsicht der Hälfte der jeweilig gesetzlich bestimmten Wegmauth und die Unbeschränktheit der Ladunglast als besondere Begünstigung versichert und zugestanden werde.

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 575.

34.

Gutschreibung der zum Militär assentirten Recrutirungflüchtlinge.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 12. Jänner 1819 Zahl 131, mitgetheilt durch Note des k. k. innerösterreichischen General-Commando vom 21. Jänner 1819 Zahl 583. Gubernial-Verordnung vom 12. Februar 1819 Zahl 1502. An die k. k. Kreisämter.

Ueber die in Anregung gebrachte Frage, ob die vom Jahre 1815 sich herschreibenden und von den Bezirksobrigkeiten bereits abgestellten Flüchtlinge sowohl als jene Recrutirungflüchtlinge, welche von dem verflossenen Jahre bei ihrer Habhaftwerdung noch abgestellt werden dürften, bei einer künftigen Reserveстellung in Abrechnung gebracht werden können, hat sich das k. k. illyrisch-innerösterreichische General-Commando zu Gratz veranlaßt gefunden, sich um die dießfällige Entscheidung an den hochlöblichen Hofkriegsrath zu verwenden.

Was der hochlöbliche Hofkriegsrath über diese Anfrage zu verfügen befunden hatte, ist aus der in Abschrift anliegenden, an das obgedachte k. k. General-Commando erlassenen Verordnung zu entnehmen; welche von dem erwähnten General-Commando unterm 21. Jänner 1819 Zahl 583 mit der Bemerkung hieher mitgetheilt wurde, daß die unterstehenden Werbbezirks-Regimenter unter Einem angewiesen worden sein, daß die à Conto einer Stellung von den Bezirksobrigkeiten abgegeben werdenden, und die noch zu stellenden Recrutirungflüchtlinge, in soweit sie den Bezirksobrigkeiten für die im Concertationwege entlassenen Wirthschaftbesitzer als geleisteter Ersatz noch nicht abgerechnet wor-

den sind, gleich bei der von hohen Orten anbefohlen werdenden Completirung der Regimenter aus der Reserve den betreffenden Bezirksobrigkeiten von den Reservemännern abgerechnet werden sollen.

Das Kreisamt wird hievon zur eigenen Wissenschaft, und zur Verständigung der unterstehenden Bezirksobrigkeiten in Kenntniß gesetzt.

Beilage zur Zahl 34.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 12. Jänner 1819 Zahl 131.

Die nach Vollendung der jüngsten Reservestellung noch aufgebracht werdenden Recrutirungflüchtlinge sind allerdings bei ihrer Habhaftwerdung zu assentiren und zu ihren Werbbezirks-Regimentern sogleich zur Dienstleistung abzugeben. Doch kommen diese nachträglich aufgebrachten, dann die außer den angeordneten Recrutenhebungen seit dem Jahre 1815 gestellten Recrutirungflüchtlinge nicht erst bei der nächsten Reservestellung, sondern schon bei der ersten Recrutenstellung, welche zur Ergänzung der Regimenter aus der Reserve angeordnet werden wird, den betreffenden Gemeinden, so weit sie ihnen nicht für die im Concertationwege entlassenen Wirthschaftbesitzer, als geleisteter Ersatz angerechnet worden sind, zu Guten zu schreiben.

35.

Bestimmungen rücksichtlich des Lagerzinses für die in zollämtlichen Magazinen durch längere Zeit befindlichen Waaren.

Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1819 Zahl 4236. Gubernial-Currende vom 14. Februar 1819 Zahl 1868.

Um das höchste Aerarium bei jenen Waaren, welche durch längere Zeit aus den zollämtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogen werden, in Rücksicht auf die Niederlaggebühren, ohne Unbilligkeit gegen die Parteien so viel möglich zu sichern, sind zu Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 3. Februar 1819 Zahl 4236 im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung festzusetzen befunden worden:

1) Für die Entrichtung des Lagerzinses, welcher in jedem Falle, es mag die Waare ganz verdorben sein, oder der Werth derselben den Betrag der Lagergebühr nicht erreichen, nach dem bestehenden Ausmaße vollständig zu entrichten ist, hat derjenige zu haften, auf dessen Namen die Waare einlangt, und eingelagert wird.

2) Nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Einlagerung muß entweder die Waare gegen Entrichtung der Gebühren bezogen, oder doch wenigstens der verfallene Lagerzins entrichtet werden, was auch nach Verlauf des 2., 3. und eines jeden weiteren Jahres, wenn eine Waare so lange eingelagert bleiben sollte, zu geschehen hat. Wird die eingelagerte Waare binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der

Einlagerung oder der Entrichtung des für 1 Jahr verfallenen Lagerzinses an, nicht behoben, und auch für das verflossene Jahr der Lagerzins nicht entrichtet, so hat das Zollamt zur öffentlichen Versteigerung der Waare auf Gefahr der Partei zu schreiten, aus dem eingehenden Betrage die Gebühren abzuziehen, und den Rest als Depositum zu behandeln.

3) Gelangt das Zollamt zur Kenntniß, daß eine eingelagerte Waare sich dem Verderben nähere, so hat dasselbe (ohne daß ihm jedoch eine Verpflichtung zur genauen Aufsicht auf die Beschaffenheit der eingelagerten Waaren zugemuthet werden kann) wenn derjenige auf dessen Name die Waare eingelagert ist, sich in dem Orte des Zollamtes befindet, diesen zum Bezuge der Waare binnen 3 Tagen aufzufordern, und sich diese Aufforderung schriftlich bestätigen zu lassen, befindet sich aber derjenige, auf dessen Namen die dem Verderben sich nahende Waare eingelagert ist, nicht in dem Orte des Zollamts, oder bezieht derselbe auf die erhaltene Aufforderung die Waare nicht binnen 3 Tagen, so hat das Zollamt mit Beiziehung wenigstens eines beeideten Waarenbeschauers, und eines den Abwesenden repräsentirenden rechtlichen Handelsmanns die Beschau vorzunehmen, und wenn nach dem zu Protokoll zu nehmenden Befunde die Besorgniß des Verderbens für gegründet, und die Gefahr für nahe bevorstehend anerkannt wird, zur öffentlichen Versteigerung der Waare zu schreiten, und nach Abzug der Gebühren den Rest des gelösten Betrages als Depositum zu behandeln.

36.

Kreishauptleute so wie alle übrigen Kreisamtsbeamten sind von der Entrichtung der Wegmauthgebühren nicht befreit.

Gubernial-Verordnung vom 15. Februar 1819 Zahl 1804. An die k. k. Kreisämter.

Ueber die Anfrage des hiesigen Vancal-Oberamtes wie die Herren Kreishauptleute bei ihren Dienstreisen in Anbetracht der Wegmauth-Entrichtung zu behandeln kommen, nämlich ob dieselben noch fortan wie vor Abtretung der illyrischen Provinzen an Frankreich frei passiren dürfen, hat die k. k. Vancal-Gefällen-Administration laut ihrer Anzeige vom 1. Februar 1819 dem besagten Oberamte erwiedert, daß es nicht in ihrer Macht stehe, andere Ausnahmen von den bestehenden Wegmauth-Vorschriften zuzulassen, als jene, welche sich am Ende der gegenwärtig bestehenden und hohen Orts bestätigten Wegmauth-Vorschriften aufgeführt befinden, weiters auch von einer Wegmauthbefreiung der Herren Kreishauptleute in denselben keine Erwähnung geschieht, auch in den übrigen österreichischen Provinzen die Kreishauptleute von Bezahlung der Weg- und Brückenmauthe bei ihren dienstlichen und Privatreisen nicht befreit sind.

Diesem gemäß hat die Vancal-Administration das Ansuchen gestellt, die Herren Kreishauptleute zu verständigen, daß sie so wenig als die Kreiscommissäre in Dienstreisen Weg- und Brückenmauth frei sind, indem selbe bei Dienstreisen die bezahlten Weg- und Brückenmauth-Gebühren in den Particularien in Aufrechnung bringen können, in Privatreisen aber so wie alle Reisenden behandelt werden müssen.

Letztlich hat die erwähnte Administration gebeten, auch die übrigen Kreisbeamten zur unweigerlichen Zahlung der Weg- und Brückenmauth zu ermahnen, weil sonst wider selbe die festgesetzte Geldstrafe verhängt werden müßte.

Hiervon werden der Herr Kreishauptmann sowohl zur eigenen Benehmung, als zur Verständigung des unterstehenden Personals in die Kenntniß gesetzt.

37.

Die Contract-Verbindlichkeiten eines Subarrendators gehen an dessen Erben über.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Jänner 1819 Zahl 1591. Gubernial-Verordnung vom 17. Februar 1819 Zahl 1865. An die k. k. Kreisämter.

In Folge einer herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 11. Jänner 1819 Zahl 1591 wird dem Kreisamte eine Abschrift von jener Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei über den bei dem nied. österr. General-Commando vorgekommenen Fall des Ablebens eines Subarrendators, während der Contractdauer, und wegen der sonach an die Erben des Subarrendators übergehenden Contractverbindlichkeiten an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden erlassen hat, zur eigenen Wissenschaft und Benehmung, und zur Verständigung der Bezirksobrigkeiten zugefertigt.

Beilage zur Zahl 37.

Hofkriegsräthliches Reſcript vom 28. December 1818.

Ueber den bei dem nied. öſterr. General-Commando vorgekommenen Fall des Ablebens eines Subarrendators während der Contractdauer, daß ein anderer Contrahent zwar ohne Nachtheil des Aerars ſubſtituirt worden iſt, wurde dem General-Commando erinnert, daß der 918. §. des allgem. bürgl. Geſetzbuches, welcher beſagt, daß alle aus Verträgen entſtandenen Rechte und Pflichten auf die Erben der vertragenden Theile übergehen, bisher noch immer in allen ärariſchen, und alſo auch in den Subarrendirung-Contracten aufrecht erhalten worden ſein, und daß auch zur Verſicherung für ſolche Fälle die Caution von dem Vermögen des Contrahenten vorgeſchrieben iſt, wovon nach dem Tode desſelben ſeine Erben als Eigenthümer zur Vollziehung der darauf laſtenden Verpflichtung eintreten müſſen.

Das General-Commando wird hiervon in die Kenntniß geſetzt, um hiernach in Sterbfällen von Contrahenten ſich zu benehmen, und die Erben zur Contracterfüllung anzuhalten, ohne ihrer weigernden Erklärung eine andere Einleitung nicht, und nur in einem ſolchen Verweigerungfalle die Einleitung der Beiſchaffung oder Behandlung des neuen Contracts mit Vorbehalt der Entſchädigung von der Caution, wenn Schaden für das Aerar hieraus entſtehet, zu treffen.

38.

Bestimmungen in Bezug auf die Verhandlungen des Nationalbank-Ausschusses.

Schreiben des Finanz-Ministeriums vom 1. Februar 1819 Zahl 394. Gubernial-Verordnung vom 18. Februar 1819 Zahl 1943. An die k. k. Kreisämter und Note an das k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach.

Dem Kreisamte wird im Anschlusse eine Abschrift des hohen Erlasses Sr. des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Stadion Excellenz, vom 1. Februar 1819 Zahl 394 über die von Sr. Majestät ertheilten Allerhöchsten Bestimmungen rücksichtlich der österreichischen Nationalbank zur Wissenschaft und weiteren Bekanntmachung mittelst der Bezirksobrigkeiten zugefertigt.

Beilage zur Zahl 38.

Finanz-Ministerial-Schreiben vom 1. Februar 1819 Zahl 394.

Se. Maj. haben über die Höchstdenselben in Beziehung auf die Verhandlungen des Bankausschusses erstattete Anzeige, und über das im Namen der Bankgesellschaft von dem Ausschusse gestellte Ansuchen nachstehende Bestimmungen mit dem Beisatze zu genehmigen geruhet, daß dieselben gleiche Kraft mit den Statuten und dem Reglement der österr. Nationalbank besitzen, und daß in so ferne die in diesen Fundamentalgesetzen des Bank-Instituts enthaltenen Anordnungen mit jenen Bestimmungen nicht übereinstimmen, die ersteren als aufgehoben betrachtet werden sollen.

1. Der jährlich hinterlegte Reservefond ist ein ausschließendes Eigenthum der Actionärs, welche bis

zum Schlusse des Jahres durch Einlagen dem Bank-Institute beigetreten sind, oder derjenigen, welche durch die Erwerbung früher ausgefertigter Actien in die Rechte derselben treten.

2. Die später eintretenden Actionärs haben nebst der statusmäßigen Einlage denjenigen Betrag zu erlegen, welcher in Folge einer Repartition des vorhandenen Reservefonds auf die Anzahl der abgenommenen Actien entfällt. Dieser Betrag wird jährlich nach vorläufiger Beistimmung des Bankausschusses von der Direction festgesetzt und bekannt gemacht werden.
3. Die zum Bankausschusse berufenen Actionärs, haben, wenn sie auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen des Ausschusses theilnehmen, immer nur eine Stimme zu führen.
4. Die Actionäre haben, ohne sich weitern Förmlichkeiten zu unterziehen, an den Rechten, welche dem Actienbesitze ankleben, namentlich an der Befugniß, in den Bankangelegenheiten eine Stimme zu führen, Theil zu nehmen. Es bleibt jedoch der Bank-Direction überlassen, wenn sie es angemessen findet, einige Zeit vor der Versammlung des Bankausschusses, die in denselben berufenen Mitglieder aufzufordern, sich über die erforderliche Anzahl von Actien, in deren ununterbrochenen Besitze sie durch 6 Monate blieben, auszuweisen.
5. Für das Jahr 1819 hat kein Austritt unter den Mitgliedern der Bank-Direction Statt zu finden, und derselbe kann auch im Jahre 1820 unterbleiben, falls der Bankausschuß die Bestätigung der dermaligen Direction wieder beschließt. In den folgenden Jahren hat dagegen die durch Sta-

tuten angeordnete Verloosung und Erneuerung eines Drittheiles der Direction vor sich zu gehen.

6. Der Nationalbank wird zu ihren übrigen Befugnissen das Recht eingeräumt auf alle Gattungen von Staatspapieren ohne Unterschied unter Beobachtung der im Reglement ausgedrückten Modalitäten mit der Erleichterung Vorschüsse zu erfolgen, daß dieselben auch mit einem Betrage von fünfhundert Gulden Bankwährung angesucht und bewilligt werden können.

7. Es wird der Bank-Direction überlassen, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Vormerkung von Actienbriefen zur Sicherheit der Besitzer zu erwirken ist, und für die Bewilligung dieser Vormerkung eine Gebühr festzusetzen, welche für eine einzelne Actie den Betrag von 15 kr. Bankwährung nicht zu übersteigen hat.

8. Die Bank-Direction kann mit Zustimmung des Bankausschusses Erhöhungen der in dem Reglement festgesetzten Gehalte der Beamten des Bank-Institutes vornehmen, oder Aenderungen in dem Verhältnisse, welches dermalen zwischen den verschiedenen Dienststellen besteht, eintreten lassen.

39.

Ausschreibung der Personalsteuer für das Jahr 1819.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Jänner 1819 Zahl 703. Gubernial-Verordnung vom 19. Februar 1819 Zahl 1416. An die k. k. Kreisämter.

Nach einem von dem hohen k. k. Finanz-Ministerium an die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mitge-

theilten Ausweise, ist die Summe der Personalsteuer in dem allgemeinen Staatsvoranschlage des Militär-Jahres 1819 für das Laibacher Gouvernement-Gebiet mit 151,490 fl. 50 kr. C. M. angesetzt worden.

Bei dem Umstande, daß sich im Laufe des Militär-Jahres 1819 rücksichtlich der sehr erleichterten Nahrungwege die Zahlungfähigkeit der steuerpflichtigen Individuen nicht vermindern wird, und daher auf den Ertrag der obigen Summe mit voller Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann, erhält das Kreisamt in Gemäßheit der herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 4. Jänner 1819 Zahl 703 den Auftrag, darauf einzuwirken, damit der Ertrag der Personalsteuer durch eine regelmäßige Einhebung derselben mit der Anzahl der Steuerpflichtigen in Uebereinstimmung gebracht, bei Einhebung dieser Steuer selbst aber mit Genauigkeit und gesetzlicher Strenge vorgegangen werde.

40.

Behandlung der mit der Post an Militärpersonen einlangenden, und von selben nicht angenommenen gerichtlichen Zuschriften.

Hofkammer-Decret vom 31. Jänner 1819 Zahl 3674. Gubernial-Verordnung vom 19. Februar 1819 Zahl 1822. An die k. k. Oberpostamts-Verwaltung.

Mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 9. Juni 1818 Zahl 6455 *) hat die Oberpostamts-Verwaltung in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 31. Jänner 1819 Zahl 3674 die sämmtlichen ihr unterstehenden Bezirkspoststationen anzuweisen,

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 379.

sich in jenen Fällen, wenn Militär-Personen die Annahme einer mit der Post eingelangten gerichtlichen Verordnung, oder aber über den Empfang derselben die Fertigung des postämtlichen Recepisses verweigern sollten, an die nächste Militär-Behörde, oder nach Umständen an das im Lande befindliche Militär- oder General-Commando zu wenden.

41.

Versorgung alter erwerbsunfähiger Soldatenweiber.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner 1819 Zahl 1381. Gubernial-Verordnung vom 19. Februar 1819 Zahl 1866. An die k. k. Kreisämter.

Bei Concurrirung alter erwerbsunfähiger Soldatenweiber zu Civilstiftungen, ist sich, vermög hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 14. Jänner 1819 Zahl 1381 ganz nach jener Form zu benehmen, welche für alle andern Individuen ausgesprochen ist, die sich mit ihnen in gleicher Lage befinden, und mit denen sie in eine Kategorie gehören. Hiernach sind sie, in so ferne besondere Pfründen für Soldatenweiber bestehen, oder noch errichtet werden, mit selben zu betheilen und sie werden auch, in so ferne sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, auf andere Civil-Armenpfründen Anspruch zu machen haben, außerdem aber ganz wie andere Dürftige, welche einer Unterstützung oder Versorgung würdig sind, zu behandeln kommen.

Diese hohe Entschließung wird dem Kreisamte zur eigenen Benehmung und weitern Belehrung der Bezirksobrigkeiten, Pfarrgeistlichkeit und Armeninstitut-Vorsteher bekannt gemacht.

Beilage zur Zahl 42.

Protokoll

über die

Behandlung der Subarrendirung des Natural- und Service-Bedarfs für das in der Station . . . . . bequartierte Militär, und der sich in diesem Orte treffenden Durchmärsche.

Vorgenommen durch die Commission-Glieder von Seite

des Politi cums — **des Militärs.**

Die Erforderniß mit . . . . . Brot . . . . . Hafer . . . . . Heu à 8 Pfund, ... Heu à 10 Pfund, und . . . . . Streustroh à 3 Pfund Portionen täglich; mit . . . . . Klafter harten oder . . . . . Klafter weichen Holz, ... Pfund Unschlittkerzen, ... Maß Brennöl, ... Pfund Lampendocht monatlich; und mit . . . . Bund Bettenstroh à 20 Pfund vierteljährig; ist bereits mit dem anliegenden Circulare, womit gegenwärtige Behandlung laut der anverwahrten . . . . . Stück Circulation-Bestätigungen publicirt worden ist, als beiläufig angeführt.

Zur Erklärung, in welcher Art, dann mit welchem Maß, Gewicht und Qualität die Abgabe der vorangeführten Erforderniß abzugeben sei, sind den anwesenden Concurrenten die mit dem gedruckten Contractstampiglien vorgeschriebenen Punkte sowohl deutsch vorgelesen, als auch in der Landessprache erklärt worden.

Zur nähern Bezeichnung der Zahl der Compagnien oder Escadrons, oder der Branchen, an welche der Subarrendator die Abgabe zu leisten hat, ist anverwahrter detaillirter Entwurf dem Protokoll angeschlossen, wovon dem Ersteher des Contractes ein Pare mitgetheilt werden wird. Dabei wird jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß nicht der Name der Truppe und ihrer Abtheilungen, sondern nur die obige Zahl des beiläufigen Bedarfs, die Wesenheit der Verpflichtung ausmache, mithin der Unternehmer nicht nur an jede ihm zugewiesene Militär-Abtheilung, wenn sie auch im vorgehenden Entwurf nicht aufgeführt ist, die Abgabe in so lange leisten müsse, als die oben angeführte beiläufige Zahl der Erforderniß nicht überschritten wird, sondern, daß derselbe vielmehr auch bei einer um nicht mehr als den vierten Theil eintretender Vermehrung der Garnison des Quartier-Ortes, und für die im obigen Entwurf aufgeführte . . . . . Mann Beurlaubte den Bedarf herbei zu schaffen habe, wenn ihm solche Vermehrung acht Tage vorher avisirt, und die Abgabe hierfür gefordert wird.

Diese Vermehrungen des Bedarfs und die Abgaben hierfür geben dem Unternehmer kein Recht auf Verminderung des von ihm nach den vorgelesenen Bedingnissen zu unterhaltenden Vorraths. Eben so sollen Verminderungen des Standes durch Kranke oder Commandirte nach dem vierten Paragraph der Contract-Bedingnisse keinen Entschädigung-Anspruch wirken, und rücksichtlich des in Geld ab aerario, statt in Natura von dem Subarrendator gefaßt werdenden Brotes, der bestehenden Militär-Vorschrift gemäß, mit 25sten jeden Monats für den nächst folgenden Monat das in Geld abgefaßt werdende Quantum von den Commandanten der Truppe bestimmt bekannt gemacht werden.

Die Erforderniß für Durchmärsche läßt sich auch nicht beiläufig bestimmen. Es wird daher wegen dieser erklärt, daß der Subarrendator, welcher die Versehung der Durchmärsche auf sich nimmt:

a. Die Zahl bis 160 Brot- und Fourage-Portionen von vier zu vier Tagen abzugeben verbunden sei, wenn ihm nur den Tag vorher durch die Quartiermacher der Bedarf avisirt wird.

b. Fassungen über 280 bis 400 Brot- und über 160 bis 320 Pferd-Portionen werden demselben wenigstens 48 Stunden; und

c. Größere Erfordernisse, welche von vier zu vier Tagen 4000 Brot- und 3200 Pferd-Portionen erreichen sollen nur nach wenigstens achttägiger Voraus-Avisirung gefordert werden können.

d. Diese Summe der Durchmarsch-Erforderniß soll als Maximum jener Stationen angesehen werden, wo ein Bedarf für stabil bequartierte Truppen nicht besteht, und der Contrahent für die Unterhaltung eines Vorrathes nicht verbunden ist.

e. In den Orten, wo eine stabile Garnison besteht, und wo der Subarrendator Vorrath unterhalten muß, kann, wenn der Contrahent acht Tage vor dem eintretenden Bedarf davon verständiget wird, letztere Quantität noch um den auf vier Tage entfallenden vierten Theil des Local-Bedarfs, und um den zur Verwendung in Anspruch zu nehmen einberaumten Vorrath vermehrt werden; welchen einmal in dieser Art verwendeten Vorrath aber wieder zu ersetzen der Contrahent nicht verhalten werden kann.

f. Vorfallende größere Durchmarsch-Bedürfnisse werden neu behandelt, wenn es nicht beiden Theilen convenirt, bei den alten Bedingnissen stehen zu bleiben.

Nach dieser Erklärung, wovon die Absätze a., b., c., d. et f. dem Contracte eingeschaltet werden, ist noch ausdrücklich erklärt worden, daß dieses Protokoll nach der Fertigung in die Kraft des Contractes erwachse, und dann sind die eingelangten Offerte der nicht im Falle der Ausschließung sich befindlich erklärten, und der sich vollständig über die Cautionfähigkeit legitimirten fremden Concurrenten angränzender Kreise, folgenderweise vorschriftmäßig zur Ordnung in der Vorrufung classificirt worden.

Name des Offerenten	Wohnort	Mit oder ohne Geld-Vorschuß	Anbot auf obige Zahl des von drei Monaten für															
			Brot	Haser	Heu à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pfund	Bettenstroh à 20 Pfund	Holz		Steinkohlen	Kerzen	Oel	Lampendocht
								hartes	weiches				
			pr. Portion à				pr. Bund à	pr. Klafter à		pr. Centner	pr. Pfund	pr. Maß	pr. Pfund
			Kreuzrr					fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.

Verzeichniß

über die in der Station . . . . . vom . . . . . bis . . . . . bestandenen Marktpreise, und des hiernach entfallenden Durchschnittes.

Wochenmarkt-Tage den	Marktpreise pr.																	
	Metzen						Centner						Klafter				Pfund	
	Korn			Hafer			Heu	Streu-	Betten-				hartes	weiches			Unschlitt-kerzen	
	mittlerer	bester	Zusammen	mittlerer	bester	Zusammen		Stroh					Holz					
	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zusammen . .																		
Hiernach entfällt der Durchschnittpreis mit . .																		

Preis-Maßstab-Berechnung.

	Mehl	Hafer	Heu	Bettenstroh	Streustroh	Hartes Holz	Weiches Holz	Kerzen
	fl. | kr.	Kreuzer				fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.
Nach obigen Durchschnitt-Marktpreisen kosten die beiläufig zu 1 Centner Mehl erforderlichen $1\frac{1}{2}$ Metzen Korn, dann 1 Portion Hafer à $\frac{1}{8}$ Metzen — 1 Portion Heu à 10 Pfund — 1 Bund Streustroh à 3 Pfund — 1 Bund Bettenstroh à 12 Pfund — 1 Klafter hartes und 1 Klafter weiches Holz; dann 1 Pfund Kerzen								
Hierzu:								
An bürgerlichen Gewinn à 8 Percent an Korn und Hafer, dann à 6 Percent beim Heu und Stroh mit								
An Mahllohn den 16ten Theil des obigen Kornwerthes								
An Backerlohn { den 24ten Theil des obigen Kornwerthes . . . . . / » 20ten Theil einer Klafter weichen Holzes								
Mühlfuhrlohn auf die Entfernung von . . . Meilen à . . . fl. . . . kr. pr. Centner und Meile								
Zusammen . . .								
Hievon den Werth der Kleien . . .								
Verbleibt Beköstigung . . .								
Hiernach kömmt eine Brotportion, wenn für $1\frac{1}{2}$ Metzen Korn 80 Portionen gerechnet werden, dann 1 Portion Hafer — 1 Portion Heu — 1 Bund Stroh à 3, und 1 Bund Stroh à 12 Pfund — 1 Klafter hartes und 1 Klafter weiches Holz, dann 1 Pfund Kerzen nach dem vorgeschriebenen Maßstab zu stehen auf								

Bilance.

Die Subarrendirungpreise sind erreicht worden mit . . . . . .

Diese gegen vorstehenden Maßstab gehalten, so zeigt sich für das Aerar { Gewinn . . . . . / Verlust . . . . . }

Täglicher Natural-Erforderniß-Entwurf

der in der Station . . . . . verpflegt werdenden Truppen und Parteien.

Regimenter, Corps und Branchen, benanntlich:	Stand		Deren tägliche Natural-Erforderniß													Anzahl der Beurlaubten
					Heu			Holz								
								im Sommer		im Winter						
	Mann	Pferde	Brot	Hafer	à 8 Pfund	à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pfund	Bettenstroh à 20 Pfund	hartes	weiches	hartes	weiches	Steinkohlen	Unschlittkerzen	Brennöl	Lampendocht	
			Portionen					Bund	Klafter				Ctr.	Pfd.	Maß	Pfd.	

Bedarf für die Dauer von sechs Monaten für														Anmerkungen über die Sicherheit-Ausweisung fremder Contrahenten	
Brot	Hafer	Heu à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pfund	Bettenstroh à 20 Pfund	Holz: hartes	Holz: weiches	Steinkohlen	Kerzen	Oel	Lampendocht				für den beiläufigen Betrag	durch Vorschreibung der Obrigkeit, benanntlich:
pr. Portion à				pr. Bund	pr. Klafter à		pr. Centner à	pr. Pfund à	pr. Maß à	pr. Pfund à					
Kreuzer					fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.					

Bevor noch zur Behandlung geschritten wird, muß den Concurrenten erklärt werden, welche Behältnisse, Requisiten und Personal-Hilfen bisher hierorts den Subarrendator überlassen wurden, und daß hierfür der im zuliegenden Verzeichnisse aufgeführte Zins bemessen sei.

Ein Antrag auf die Nachsicht dieses Zinses darf mit den Preisnachlässen der gegenwärtigen Behandlung nicht eingemengt werden; sondern hierüber wird am Ende noch abgesondert darüber unterhandelt werden, ob dieser Zins zu bezahlen, oder statt dessen über einen eigenen Nachlaß an den Preisen das Uebereinkommen zu erreichen sein werde.

Eben so werden Anbote auf alle Artikel nicht eher angenommen, bis am Ende der Behandlung über einzelne Artikel sich entscheiden lassen wird, ob jene, welche alle Artikel zu erstehen wünschen, oder die Ersteher der wohlfeilsten Preise bei einzelnen Artikeln, sich den Vorzug erworben haben.

Darnach ist durch Vorrufung der Concurrenten in vorstehender Ordnung die Behandlung begonnen worden.

Für Brot.

Auf drei Monate	Läßt sich zum Nachlaß herbei oder nicht	Herabgesetzte Preise die Portion zu Kreuzer	**Namensfertigung**
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Hafer.

Ferner auf drei Monate	Läßt sich zur Herabstimmung herbei oder nicht	Herabgestimmte Preise pr. Portion auf Kreuzer	Namensfertigung
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Heu.

		pr. Portion auf Kreuzer	
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Streustroh.

Ferner auf drei Monate	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbei oder nicht	Herabgestimmte Preise pr. Portion auf Kreuzer	Namensfertigung
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Holz

	pr. Klafter hartes fl. | kr.	pr. Klafter weiches fl. | kr.
Der wohlfeilste Anbot ist		
stimmt diesen herab auf		

Für Kerzen.

Weiters auf drei Monate	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbei oder nicht	Herabgestimmte Preise pr. Pfund auf Kreuzer	Namensfertigung
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Brennöl und Lampendocht.

	Für Brennöl pr. Maß auf fl. | kr.	Für Lampendocht pr. Pfund auf fl. | kr.
Der wohlfeilste Anbot ist		
stimmt diesen herab auf		

Für Bettenstroh.

Annoch für drei Monate	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbei oder nicht	Herabgestimmte Preise pr. Bund à 20 Pfund auf Kreuzer	Namensfertigung
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Steinkohlen.

		pr. Center auf fl. | kr.	
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Brot.

Auf drei Monate	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbei oder nicht	Herabgestimmte Preise pr. Portion auf Kreuzer	Namensfertigung
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Hafer.

		pr. Portion auf Kreuzer	
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Heu.

Ferner auf sechs Monate	Läßt sich zur Herabstimmung herbei oder nicht	Herabgestimmte Preise pr. Portion auf Kreuzer	Namensfertigung
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Streustroh.

		pr. Portion auf Kreuzer	
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Holz.

Ferner auf sechs Monate	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbei oder nicht pr. Klafter	Herabgestimmte Preise pr. Klftr. hartes | weiches auf fl. | kr. | fl. | kr.	Namensfertigung
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Unschlittkerzen.

		pr. Pfund auf Kreuzer	
Der wohlfeilste Anbot ist			
stimmt diesen herab auf			

Für Brennöl und Lampendocht.

Ferner auf sechs Monate	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbei oder nicht	Herabgestimmte Preise für 1 Maß Brennöl auf fl.	kr.	Pfund Lampendocht auf fl.	kr.	Namensfertigung
Der wohlfeilste Anbot ist						
stimmt diesen herab auf						

Für Bettenstroh.

		pr. Bund à 20 Pfund auf Kreuzer	
Der wohlfeilste Anbot ist			
Diesen stimmt herab auf			

Für Steinkohlen.

Annoch auf sechs Monate	Läßt sich zur Herabstimmung des Preises herbei oder nicht	Herabgestimmte Preise pr. Centner auf fl.	kr.	Namensfertigung
Der wohlfeilste Anbot ist				
stimmt diesen herab auf				

Beschluß

über den Erfolg der Behandlung einzelner Artikel.

Behandlung

für mehrere oder alle Gattungen zusammen mit einem Unternehmer.

Von Offerenten, welche sich zu theilweisen Anboten nicht herbeiließen.

Auf drei Monate vom . . . . . angefangen . . . . . .

Der oben in den einzelnen Anboten erreichte Preis pr. . . . . .

wurde herabgeboten von . . . . . .

Auf sechs Monate.

Der im einzelnen Anbot oben entstandene Preis pr. . . . . .

wurde herabgestimmt von . . . . . .

Brot	Hafer	Heu à 10 Pfd.	Streustroh à 3 Pfund	Bettenstroh à 20 Pfund	Holz: hartes	Holz: weiches	Steinkohlen	Kerzen	Oel	Lampendocht	Namensfertigung
pr. Portion zu				pr. Bund zu	pr. Klafter		pr. Centner zu	pr. Pfund zu	pr. Maß zu	pr. Pfund zu	
Kreuzer					fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl | kr.	fl. | kr.	

Beschluß der Local-Commission

über den ihre Befugniß nicht überschreitenden definitiven Abschluß und motivirtes Gutachten für die der höhern Ratification zu unterziehende Zeit, Preise und Bedingnisse.

42.

Anleitung zur Vornahme der Subarrendirung-Behandlung und Verfassung der dießfälligen Protokolle.

Note des k. k. inneröſterreichiſchen General-Commando vom 16. Februar 1819 Zahl 637. Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1819 Zahl 2232. An die k. k. Kreisämter.

In der Anlage wird dem Kreisamte zur Darnachachtung ein Exemplar der von dem k. k. inneröſterreichiſchen General-Commando unterm 16. Februar 1819 hieher mitgetheilten gedruckten Anleitung zur Vornahme der Subarrendirung-Behandlung und Verfaſſung der dießfälligen Behandlung-Protokolle *) mit dem Beiſatze zugeordnet, daß die betreffenden Magazine bereits von Seite des Militär-Commando mit der erforderlichen Anzahl Abdrücke verſehen worden ſind.

43.

Abkommen von der monatlichen Vorlage der Steuereinhebung-Ausweiſe an die Hofſtellen; Fortdauer derſelben an die Landesſtelle.

Schreiben des Finanz-Miniſteriums vom 8. Februar 1819 Zahl 484. Gubernial-Verordnung vom 26. Februar 1819 Zahl 2066. An die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung.

Da durch die Ausweiſung der Provinzial-Einnahm-Caſſen, welche nach der für dieſelben vorgezeichneten Form der Caſſeſtand-Ausweiſe die Einflüſſe an den directen Steuern nach ihren Abtheilungen, wie ſie

*) Siehe die hierzu beſonders abgedruckte Beilage zur Zahl 42.

ausgeschrieben sind, in Empfang zu stellen, und auch die eingehenden Steuerrückstände besonders aufzuführen haben, genau ersichtlich wird, was an jeder der directen Steuern wochentlich eingegangen ist, und durch die Vergleichung mit der vorgeschriebenen Schuldigkeit, sich auch die Ausstände darstellen, so sind dadurch laut einer hohen Eröffnung Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 8. Februar 1819 für die hohen Hofstellen alle besondern Ausweise über die Abfuhren und Ausstände der directen Steuern entbehrlich geworden.

Obschon es hiernach von der monatlichen Vorlage der buchhalterischen Hauptsummarien über die Steuereinhebung in dem hiesigen Gubernial-Gebiete an die hohe vereinigte Hofkanzlei und an die k. k. allgemeine Hofkammer sein Abkommen hat, so ist doch die Einsicht dieser Summarien für das Gubernium, damit selbes in der fortwährenden Evidenz über den Stand der Steuereinhebung in jedem einzelnen Kreise bleibe, und dieses für die Finanzen so wichtige Geschäft in stets reger Thätigkeit erhalten werden könne, unerläßlich nothwendig. Die Provinzial-Staatsbuchhaltung, welcher von den Kreiscassen noch fortan, so wie bisher die monatlichen Steuerabfuhr-Ausweise zukommen werden, wird daher auch in Zukunft noch zu Ende eines jeden Monates in der bisherigen Form das Hauptsummarium über den Stand der Steuereinhebung im ganzen Gubernial-Gebiete, jedoch nur einfach hieher vorzulegen haben.

44.

Berichtigung eines in den Patentabdrücken über die Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain unterlaufenen Fehlers.

Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1819 Zahl 3785. Gubernial-Currende vom 26. Februar 1819 Zahl 2123.

In den mit hierortiger Circular-Verordnung vom 5. Jänner 1819 Zahl 15581*) kund gemachten Abdrücken des Allerhöchsten Patents vom 27. August 1818 über die Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain ist in dem Schlußabsatze des 2. §. der Fehler unterlaufen, daß es nämlich in diesem Absatze heißt: Jedoch dürfen die in einen Concurs verfallenen städtischen Glieder u. s. w., während darin statt des Beiwortes städtischen, der Ausdruck ständischen erscheinen sollte, weil das Gesetz die Cridatare ohne Unterschied des Standes von dem Sitz- und Stimmrechte ausgeschlossen wissen will.

Dieser Fehler wird hiermit zu Folge eines hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6./19. Februar 1819 Zahl 3785/240 berichtiget, und diese Berichtigung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

*) Seite 6.

45.

Bei Geschäftsverhandlungen in Gewerbsteuersachen ist sich des umfassendern Ausdrucks: „Erwerbsteuer" zu bedienen.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Jänner 1819 Zahl 2382. Gubernial-Verordnung vom 26. Februar 1819 Zahl 2124. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

In Folge eines hohen Hofkanzlei-Decrets vom 26. Jänner 1819 Zahl 2382/262 ist sich der Gleichförmigkeit wegen bei Geschäfts-Verhandlungen in Gewerbsteuersachen für die Zukunft des umfassendern Ausdrucks: „Erwerbsteuer" zu bedienen.

Das Kreisamt wird hievon zur genauen Darnachachtung verständigt.

46.

Die Amts-Correspondenz der Hof- und Provinzial-Staatsbuchhaltungen ist postportofrei.

Hofkammer-Decret vom 11. Februar 1819 Zahl 6765. Gubernial-Verordnung vom 2. März 1819 Zahl 2255. An sämmtliche Unterbehörden, zugleich mitgetheilt dem k. k. in. österr. Apellationgerichte, den beiden Stadt- und Landrechten, dem Militär-Ober-Commando in Laibach und den Gefällen-Administrationen.

In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 11. Februar 1819 Zahl 6765 sind nicht nur sämmtliche Hofbuchhaltungen, sondern auch sämmtliche Provinzial-Staatsbuchhaltungen in ihrer Diensteorrespondenz postportofrei.

Welches denselben nachträglich zur hierortigen Cir-

cular-Verordnung vom 18. December 1818 Zahl 15340*) bekannt gegeben wird.

47.

Bestimmungen zur schnellen und genauen Einführung des lombardisch-venezianischen Militär-Bequartierung-Systems in Illyrien.

Gubernial-Verordnung vom 2. März 1819 Zahl 2633. An die k. k. Kreisämter, zugleich mitgetheilt dem Militär-Ober-Commando in Laibach.

In einer mit dem hierländigen k. k. Militär-Ober-Commando unterm 27. Februar 1819 abgehaltenen Concertation hat die Landesstelle die Mittel in Berathung genommen, durch welche die dem k. k. Kreisamte am 1. September 1818 Zahl 10310**) eröffnete Allerhöchste Entschließung vom 14. Juli 1818 das lombardisch-venezianische Militär-Bequartierung-System betreffend, schnell und genau ausgeführt werden könne.

In dieser Concertation wurde festgesetzt, daß

a. die Angelegenheiten wegen der zum Militär-Gebrauch zu verwendenden, und in das allenfallsige Militär-Eigenthum überzugehenden Gebäude für dermalen noch ausgesetzt bleiben müsse, daß aber
b. die Anordnung wegen der Bequartierung der Officiers auf dem Marsche in Vollzug gesetzt werden könne, und endlich
c. wegen Bequartierung der Officiers in den Standquartieren, und Bestimmung der dießfallsigen

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 674.
**) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 480.

Miethzinse solche vorbereitende Einleitungen getroffen werden sollen, damit die Vorschläge über diese Zins-Regulirung, welche durch 5 Jahre unverändert bleibt, erstattet werden könne.

Ueber diese drei Gegenstände erhält nun das k. k. Kreisamt nachfolgende Aufträge:

ad A.

Sobald der angekündete Ingenieur-Officier eintrifft, wird die Angelegenheit wegen der zum Militärgebrauch einzuräumenden Gebäude sogleich in Behandlung genommen und dem k. k. Kreisamte die erforderliche Weisung mitgetheilt werden.

ad B.

Die tägliche Gebühr für ein meublirtes Officiers-Zimmer, welches für die Winterzeit, wie es sich von selbst versteht, auch auf Kosten des Quartiergebers beheizt werden muß, ist ohne Unterschied der Jahreszeit auf tägliche zwanzig vier Kreuzer M. M. festgesetzt.

Die Competenz der Generäls und Stabsofficiers auf dem Marsche, haben Se. Majestät auf zwei Zimmer, jene der übrigen Officiers und Stabsparteien aber auf ein Zimmer festzusetzen geruhet.

Rücksichtlich der Anweisung dieser Quartiere und der Art der sogleich jedesmal zu geschehenden Bezahlung enthält die mit dießseitigem Decrete vom 1. September 1818 Zahl 10310 eröffnete hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 4. August 1818 die ausführliche Anweisung, und da diese Vorschriften mit 1. April 1819 in Ausübung zu treten haben, hiermit von demselben Tage an die Quartiere der Officiers auf dem Marsche zu bezahlen sind, so wird das k. k. Kreisamt sämmtliche Marschstationen sogleich hiervon unterrichten und sie

nach den oben erwähnten Vorschriften gehörig belehren.

ad C.

Rücksichtlich der Bequartierung der Officiers in den Standquartieren hat auch im Königreiche Illyrien das Quartier-Reglement vom Jahre 1748 verbindende Kraft, nur haben Se. Majestät Allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die Officiers-Quartiere in den Kasernen mit den unumgänglichst nothwendigen Einrichtungstücken auf Kosten des Aerars, in den Quartieren von Privaten aber von diesen versehen werden. Da nun in diesem Gubernial-Gebiete bei Ermanglung öffentlicher Gebäude, die Officiers in Privatwohnungen bequartiert werden müssen, und daher die hiefür zu entrichtenden Zinsen in Antrag zu bringen sind, so hat man beschlossen, zu diesem Geschäfte eine eigene gemischte Commission zusammenzusetzen, welche mit den Localverhältnissen genau bekannt, sich zur Pflicht zu machen hat, ihre Anträge dahin zu stellen, daß weder das Militär-Aerar unbillig belastet, noch die Communen dabei einer Verlustgefahr ausgesetzt werden, denn es ist ohnehin der Allerhöchste Wille Seiner Majestät, daß die zu fixirenden Quartier-Zinsen reichlich genug bemessen werden sollen, um daraus die Quartierträger aller Orten damit entschädigen zu können.

Diese Commission hat von politischer Seite in der Hauptstadt der Provinz aus einem Kreiscommissär, aus einem Buchhaltung- und Bauinspection-Beamten und aus zwei Mitgliedern des Magistrates, in den übrigen Garnisonplätzen aber aus einem Kreiscommissäre, aus dem Kreisingenieur und aus zwei Mitgliedern des Gemeinderathes oder städtischen Ausschusses zu bestehen, die Mitglieder militärischer Seits werden vom

k. k. Militär-Ober-Commando bestimmt werden; weßhalb dießfalls von Seite des Kreisamts an Wohldasselbe sich zu wenden ist.

Das k. k. Kreisamt hat die politische Commission mit einer eigenen Instruction zu versehen, und dabei von den folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Die Quartierzinse sind nach der verschiedenen Quartier-Competenz in der Art in Vorschlag zu bringen, daß es erscheine, wie viel für ein subalternes Officier-Quartier, wie viel für ein Hauptmann-, Major-Quartier ꝛc. nach den Localverhältnissen der Bequartierungstation, nämlich nach dem Zustande der Gebäude und nach der Bevölkerung des Ortes, hiermit nach dem Bedürfnisse und Nachfrage nach Wohnungen jährlich an Mietzins nach Recht und Billigkeit gefordert werden können.
2. Das Ausmaß der verschiedenen Wohnungen für die Officiers ist mit Rücksicht auf die Stallung für jene Individuen, welche Pferdportionen beziehen, nach dem Quartier-Reglement vom Jahre 1748 anzunehmen.
3. Es ist gehörig zu beachten, daß gemäß des vorliegenden neuen Militär-Quartier-Systems die Zinsregulirung nur von 5 zu 5 Jahren zu geschehen habe, daß daher die einmal entworfene Zinsbestimmung durch 5 Jahre unverändert bleiben müsse, und ganz besondere Fälle ausgenommen, keine neue Zinsschätzung eintreten dürfe.
4. Die begutachtende Commission hat geeignet zu berücksichtigen, daß zwar das Bequartierung-Reglement vom Jahre 1748 unverrückt geblieben, Se. Majestät aber Allergnädigst gestattet haben, daß

die Officiers-Quartiere in den Kasernen mit den unumgänglich nothwendigen Einrichtungstücken auf Kosten des Aerars, in Quartieren von Privaten aber von diesen versehen werden. Obwohl übrigens

5. die k. k. Generalität, deren Competenz im dritten Absatze der Hofkanzlei-Verordnung vom 4. August 1818 (Gub. Zahl 10310) angezeigt ist, die Quartiergelder angewiesen erhalten wird, und sonach das Quartier nach ihrem eigenen Gutbefinden wählen kann, so sind doch nach Vorschrift der gedachten hohen Hofkanzlei-Verordnung auch die dießfallsigen Zinsbemessungen in Antrag zu bringen.

Endlich werden

6. diese Local-Commissionen ihre Zinsanträge umständlich begründen, damit man in Stand gesetzt wird, hierüber ein erschöpfendes Gutachten an die hohe Hofstelle zu erstatten. Das k. k. Kreisamt wird hiernach das Erforderliche verfügen, und sich angelegen halten, daß diese Zinsregulirung-Vorschläge sobald möglich eingereicht werden.

48.

Zeitpunkt, wann die durch Vergehen gegen die Vorschriften der Trankſteuergesetze verwirkten Strafen verjährt, und erloschen sind.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Jänner 1819 Zahl 1923. Gubernial-Currende vom 5. März 1819 Zahl 2304.

Se. k. k. Majestät haben mit einer Allerhöchsten Entschließung vom 23. December 1818 zu bestimmen geruhet, daß die durch Vergehen gegen die Vorschriften der Trankſteuergesetze verwirkten Strafen nach Verlauf

von 5 Jahren, wenn binnen dieser Zeit der Schuldige zur Verantwortung nicht gezogen wird, als verjährt und erloschen anzusehen seien.

Diese mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Jänner 1819 Zahl 1923/207 intimirte Allerhöchste Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

49.

Der Genuß einer Stiftung hat alsogleich aufzuhören, sobald der vom Stifter bestimmte Zeitpunkt eintritt.

Studien-Hofcommission-Decret vom 23. Jänner 1819 Zahl 248. Gubernial-Verordnung vom 5. März 1819 Zahl 2307. An alle k. k. Unterbehörden.

In einem Seiner Majestät vorgelegten Gubernialberichte in Convictangelegenheiten kam auch vor, daß ein Convictstiftling die philosophischen Studien, auf welche die von ihm genossene Stiftung beschränkt ist, zurückgelegt habe, nun aber die Medicin studiere, daher nach Meinung des Guberniums Anspruch auf den Fortgenuß seines Stipendiums habe.

Hierüber geruheten Se. Majestät unterm 3. Jänner 1819 die Allerhöchste Entschließung zu erlassen, daß diese Stiftung von dem Zeitpunkte, als der Stiftling die Philosophie beendet, als erledigt anzusehen sei, daher habe er sie von selber an, auch nicht mehr zu genießen, was auch bei anderen Stiftlingen zu geschehen habe, wenn von den Stiftern bestimmt worden ist, wie lange die Stiftlinge in dem Genusse zu bleiben haben, sobald der Zeitpunkt eintritt, daß dieser Genuß hiernach aufzuhören hat.

Welche Allerhöchste Entschließung den betreffenden

Behörden gemäß hohen Studien-Hofcommission-Decrets vom 23. Jänner 1819 Zahl 248 zur Richtschnur in vorkommenden Fällen erinnert wird.

50.

Die aus dem Armeninstitute Betheilten müssen ihre Kinder impfen lassen.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner 1819 Zahl 1114. Gubernial-Verordnung vom 5. März 1819 Zahl 2308. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1819 zu genehmigen geruhet, daß zur Beförderung der Vaccination nebst den bereits bestehenden auch noch folgendes indirecte Zwangsmittel in Anwendung komme.

Es seien nämlich jene Personen, welche um Betheilungen von Armeninstituten anlangen, oder welchen bereits Betheilungen zugewiesen sind, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen, ob sie ihre Kinder vacciniren lassen, wobei ihnen im Verneinungfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bei erster Gelegenheit impfen, und sich darüber mit den Impfung-Zeugnissen ausweisen sollen, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern selbst die bereits zugewiesene entzogen werden würde.

Von dieser mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 14. Jänner 1819 Zahl 1114 herabgelangten höchsten Entschließung hat das Kreisamt sämmtliche Armeninstituts-Vorsteher durch die Bezirksobrigkeiten zur genauen und pünktlichen Nachachtung zu verständigen.

51.

Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Jänner 1819 Zahl 3376. Gubernial-Verordnung vom 5. März 1819 Zahl 2310. An alle k. k. Unterbehörden.

In dem Anschlusse wird demselben eine Abschrift der mit hohem Hofkanzlei-Decrete Zahl 3376 vom 28. Jänner, Empfang 23. Hornung 1819 anher gelangten Allerhöchsten Entschließung in Hinsicht des für den Curat-Clerus zu bemessenden anständigen Gehaltes mit der Weisung zur Richtschnur und genauesten Befolgung mitgetheilt, daß

a. in jedem sich ergebenden Erledigungfalle einer alten Pfarre, aus welcher zur Zeit der neuen Pfarr-Regulirung neue Pfarren, Localien, Exposituren, Curatien ꝛc. excindirt worden sind, von dem Kreisamte im Einverständnisse mit dem Ordinariate die genaueste und unbefangene Erhebung vorzunehmen sein werde, wie die mittelst der Allerhöchsten Entschließung vorgezeichneten Grundsätze in die Anwendung zu bringen wären? und

b. daß von Fall zu Fall das erschöpfende Erhebungoperat mit dem ausführlichen Gutachten, wie die erledigt gewordene alte Pfründe für die Zukunft zu dotiren, und ob und wie das Schicksal des neuen Pfarrers oder Localcaplans auf diese Art zu verbessern wäre? von dem Kreisamte anher zu befördern sein werde, um selbes von Fall zu Fall der hohen Hofkanzlei zur Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung vor der zu erfolgenden

Besetzung der erledigt gewordenen alten Pfarrpfründe vorlegen zu können.

c. Um die Uebersicht der in der Frage begriffenen alten Pfarre zu erlangen, wird das Kreisamt angewiesen, im Einverständnisse mit dem Ordinariate, jene alten Pfarren, aus welchen bei der bestandenen Pfarr-Regulirung die neuen Pfarren, Localien, Curatien, Exposituren ꝛc. excindirt wurden, mit namentlicher Aufführung derselben längstens bis 1. April 1819 specifisch anher auszuweisen.

Beilage zur Zahl 51.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Jänner 1819 Zahl 3376.

Es sind öfters Klagen über den Mangel an anständigen Unterhalt des Curatclerus, vorzüglich aber der neuen Seelsorger erhoben worden.

Der Religionsfond ist ihm auf eine entsprechende Art zu Hilfe zu kommen, nicht vermögend gewesen. Von den Einkünften der alten Pfarrer konnte den neuen Seelsorgern zur Zeit der neuen Pfarr-Regulirung nicht zu Hilfe gekommen werden, weil den alten Pfarrern an dem Einkommen, auf welches sie investirt waren, nicht entzogen werden konnte, obwohl sie nicht bloß Mühe und Verantwortung, sondern auch oft nicht unbedeutende Auslagen für einen oder zwei ihnen entbehrlich gewordenen Cooperatoren ersparten, sie also durch diese neue Pfarr-Regulirung reel gewonnen haben.

Allein, wenn eine alte Pfarre vacant wird, der Nachfolger also ex titulo investiturae noch keinen Anspruch auf Einkünfte hat, dann verdient es Erwägung, ob nicht ein Theil des an der alten Pfründe früher

und ehe aus ihr ein Theil für eine selbstständige Curatie excindirt wurde, bestandenen Einkommens zur Verbesserung des neuen Seelsorgers auf eine Art verwendet werden kann, welche der Gerechtigkeit vollkommen gemäß ist, und da er die Subsistenz des neuen Curaten verbessert, der alten Pfarre doch einen ganz anständigen Unterhalt noch ferners zusichert.

Bei Gaben, welche die Gemeinden nur wegen gewisser Dienste, folglich auch nur demjenigen, welcher sie leistet, bestimmt hat, wie Stollgebühren, und in den meisten, wenn nicht in allen Fällen der Zehent — ist es gewiß oft der Fall.

Selbst mit einzelnen Grundstücken kann es der Fall sein, wenn sie bei einer gewissen Pfarrei, nicht so ad locum als vielmehr um des Dienstes um einer gewissen Gemeinde willen, vielleicht von dieser Gemeinde selbst gestiftet sind, in welchem Falle die Absicht der Stifter nicht erfüllt wird, wenn sie jener genießt, welcher nicht einmal das Recht mehr hat, diese Dienste zu leisten.

Diese Ansichten werden der Landesstelle in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1819 mit dem Auftrage mitgetheilt, davon rücksichtlich alter Pfarreien, aus welchen neue excindirt worden sind, von Fall zu Fall, wie eine solche alte Pfarre erledigt wird, durch genaue Erhebung und mit dem Ordinariate zu pflegende Rücksprache die Anwendung zu machen, und das der höchsten Sanctionirung zu unterziehende Gutachten hieher zu erstatten, ob und wie das Schicksal des neuen Pfarrers oder Localcaplans auf diese Art verbessert werden könnte.

52.

Maßregeln zur Hintanhaltung der Schwärzungen zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, dem Lande Tirol und dem Königreiche Illyrien.

Note des k. k. Guberniums zu Mailand vom 22. Februar 1819 Zahl 1978. Gubernial-Verordnung vom 5. März 1819 Zahl 2555. An die k. k. Kreisämter, zugleich mitgetheilt der Bancal-Gefällen-Administration.

In der Anlage wird dem Kreisamte eine Abschrift jener Kundmachung, welche das k. k. Gubernium zu Mailand zur Hintanhaltung der Schwärzungen zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, dem Lande Tirol und dem Königreiche Illyrien erlassen hat, zur gewöhnlichen Verlautbarung zugefertiget.

Beilage zur Zahl 52.

Kundmachung des k. k. Guberniums zu Mailand vom 21. Februar 1819.

Um die Beobachtung der in dem lombardisch-venezianischen, Tiroler und illyrischen Gebiete bestehenden Finanzgesetze an den dazwischen gelegenen Scheidepunkten zu sichern, wird in Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. Februar 1818 Zahl 40902 festgesetzt:

I. Vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung wird bei den lombardisch-venezianischen Hauptzoll- oder Einnahmsämtern keine Waare zur Ausfuhr nach Tirol oder Illyrien verzollt werden

können, deren Einfuhr in diesen Gebieten verboten ist.

Die Verzeichnisse der nach Tirol und Illyrien einzuführen verbotenen Waaren werden bei den lombardisch-venezianischen Hauptzoll- oder Einnahmsämtern zum Nachverhalte des Handelstandes offen gehalten werden.

II. Auf jene Waaren, deren Einfuhr in das lombardisch-venezianische, dann nach Tirol und Illyrien nicht verboten ist, und welche von einem in das andere dieser Gebiete überführt werden wollten, werden zur Einfuhr-Verzollung nicht zugelassen, wenn sie nicht nebst der an den Gränzposten gewöhnlichen Declaration, auch mit der gehörigen Ausfuhranweisung des an dem nächstgelegenen Gebiete gelegenen Zoll- oder Einnehmeramtes versehen sein sollten. — In dem Falle, wo die Zollbollete in den Händen des Declaranten zu verbleiben hätte, wird demselben an deren Statt eine andere Anweisung unentgeltlich erfolgt werden. Jene, welche verzollte nach Tirol und Illyrien entweder in der Aus- oder Durchfuhr bestimmte Waaren verführen werden, werden von den betreffenden Gränzämtern der lombardisch-venezianischen Gebiete ermahnt werden, derlei Anweisungen aufzubewahren und solche den Gränzämtern der andern Gebiete vorzuweisen.

III. Wenn Waaren bei einem Gränzzollamte zur Ueberführung in eines der gedachten Gebiete vorkommen, ohne daß gleichzeitig die Ausfuhranweisung des im nächstgelegenen gegenseitigen Gebiete bestehenden Gränzzollamtes vorgewiesen wird, wodurch der Verdacht der Bevortheilung der höchsten

Gefälle erwächst, so wird nicht nur dem Fuhrmanne die Einfuhr derselben untersagt, sondern derselbe wird vielmehr sammt den Waaren an das Gränzzollamt des anliegenden Gebietes zurückgeschoben, um im Falle der entdeckten Bevortheilung nach den daselbst bestehenden Vorschriften behandelt zu werden. In diesem Falle muß der Fuhrmann nebst den Waaren und einer summarischen Entdeckung oder Thatbeschreibung zu dem Gränzzollamte des anliegenden Gebietes mittelst einer unentgeltlichen Wache begleitet werden.

IV. Die Entdeckungstrafen sind zu Gunsten jener Aemter, oder der dabei angestellten Individuen bestimmt, welche eine derlei Bevortheilung entdeckt und dem Zuwiderhandelnden an das Gränzzollamt des anliegenden Gebietes zurück befördert haben werden.

V. Um die Entdeckung derjenigen zu erleichtern, welche irgend eine Waare zur Ausfuhr verzollen, ohne solche bei dem Gränzzollamte des nächsten Gebietes vorzuführen, und davon den Einfuhrzoll zu entrichten, wird zwischen den gegenseitigen Gränzämtern eine wöchentliche Correspondenz eingeleitet, mittelst welcher sie sich gegenseitig von allen Waaren, welche bei ihnen die Woche hiedurch zur Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verzollt worden sind, in die Kenntniß setzen müssen.

VI. Die Bevortheilungen, welche durch diese wechselseitige Correspondenz zur Wissenschaft gelangen, müssen so bestraft werden, als wenn der Contreband wirklich betreten worden wäre, und wenn die Waare, deren Confiscation gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht in Beschlag genommen werden

könnte, so wird der Uebertreter zu einer Geldstrafe verhalten, die dem Normal- oder Localwerthe der Waaren gleichkömmt.

VII. In den Ausfuhranweisungen für Transito-Waaren wird jederzeit das Gränzzollamt des anliegenden Gebietes bestimmt, bei welchem sich der Fuhrmann nebst der Waare vorzustellen hat, um nach den zollämtlichen Vorschriften behandelt zu werden.

VIII. In der Anweisung zur Einfuhr, welche wie schon gesagt worden ist, nur gegen Vorweisung der Aus- oder Durchfuhranweisung des Gränzzollamtes im anstoßenden Gebiete auszufolgen ist, wird die Zahl dieser letztern vorgemerkt werden.

IX. Zur Versicherung müssen sich nicht zureichend bekannte Fuhrleute und Reisende, welche Waaren zur Ausfuhr verzollen wollen, dem Einfuhrzolle eines der obgedachten Gebiete unterziehen, oder eine zureichende Sicherheit leisten, wenn das Verzollte bei einer innern Mauth vorkommen würde, oder sie werden an die Gränze des nächsten Gebietes durch eine Finanzwache begleitet, wenn das gesagte Verzollte bei einem Gränzzollamte betreten werden sollte.

X. Von diesen Maßregeln wird keine Ausnahme Statt finden, außer wie es dermal üblich ist, für die Bedürfnisse der Gränzbewohner zu eigenem Gebrauche.

Die k. k. Direction der Mäuthe, Zölle und Verzehrung-Gefälle ist zur Vollziehung dieser Kundmachung angewiesen.

53.

Alle zur Straßenerhaltung Statt habenden und mit Zeugnissen der Straßen-Baudirection begleiteten Fuhren sind wegmauthfrei.

Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1819 Zahl 6953. Gubernial-Currende vom 10. März 1819 Zahl 3092.

In Folge der von der k. k. hohen Hofkanzlei mit dem Decrete vom 1. März 1819 Zahl 6953 anher eröffneten Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät vom 14. December 1818, sind alle zur Straßenerhaltung Statt habenden und mit Zeugnissen der Straßen-Baudirection begleiteten Fuhren von der Wegmauth befreit; und es hat daher von den mit dem hierortigen Circulare vom 21. Juli 1818 Zahl 8235 *) in dieser Beziehung bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmungen nunmehr abzukommen.

Zugleich wird erinnert, daß die über Wegmauth-Verkürzungen überhaupt bestehenden Verordnungen auch bei Mißbräuchen mit den Zeugnissen Anwendung zu finden haben; daher jeder eines Mißbrauches mit den Zeugnissen überwiesene Contrahent das erste Mal in die für Mauthumfahrungen festgesetzte Strafe zu verfallen haben wird, welche im zweiten und dritten Uebertretungfalle in zwei- und beziehungweise dreifachen Betrage geleistet werden muß, welche Strafen auch dann einzutreten haben werden, wenn Straßenmaterialien von geringerer Menge mit anderen Ladungen vorkommen, und die Zeugnisse zur wegmauthfreien Passirung der ganzen Ladung benützt werden sollten.

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 435.

54.

Benehmen bei Bestreitung und Verrechnung der Erfordernisse von Volkschulen.

Gubernial-Verordnung vom 12. März 1819 Zahl 2730. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Um die, die Volkschulen besuchenden armen Schüler und die Volkschullehrer in Hinsicht der nothwendigen Schulerfordernisse keiner Verlegenheit auszusetzen, und sich in Hinsicht der durch die Bezirksobrigkeiten vorschußweise zu bestreitenden, und mit Ende eines jeden Schuljahres documentirt zu verrechnenden Schulerforderniß-Auslagen im ganzen Gubernial-Gebiete gleichförmig benehmen zu können, findet man für nothwendig, die Kreisämter zur Verständigung der Bezirksobrigkeiten, der Dominien, Gemeinden und Trivialschullehrer, auf die in diesem Belange bereits vor dem Jahre 1809 erflossenen, noch dermal in der Wirksamkeit verbliebenen in der nebengehenden Tabelle*) enthaltenen hohen Vorschriften mit der Weisung wiederholt aufmerksam zu machen, daß

a. die jährlich zu legenden documentirten Schulerforderniß-Rechnungen von den Trivialschulen, welche dem Patronate des höchsten Landesfürsten oder eines öffentlichen politischen Fondes, oder Staatsgutes unterstehen, von den betreffenden Bezirksobrigkeiten mittelst des Kreisamtes zur Einleitung der buchhalterischen Adjustirung an dieses Gubernium zu befördern.

b. Die dießfälligen Rechnungen aber von jenen Schulen, welche einem Privat-Patrone unterstehen, un-

*) Siehe die besonders abgedruckte Beilage zur Zahl 54.

Beilage zur Zahl 54.

Ausweis

wer die jährlichen Ausgaben bei der Schule . . . . . zu bestreiten hat, und auf welche Verordnung sich diese Austheilung gründet.

Ausgab-Rubrik			Hiezu hat beizutragen			Betrifft also Vorbenannten für 18 . . .									Vermög nachstehender Verordnung
Namen	Betrag		der Patronus	die Dominien	die Schulgemeinde	den Patronus			die Dominien			die Schulgemeinde			
	fl.	kr.				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	dl.	
Bleistiften und Kreide			Nichts	Alles allein	Nichts										Hofverordnung vom 5. August 1785.
Tinte			detto	detto	detto										detto
Federn			detto	detto	detto										detto
Holz			Ein Drittel	Ein Drittel	Ein Drittel										Hofverordnung vom 10. December 1788 und Gubernial-Currende vom 3. Mai 1789.
Lehrstuhl oder Kanzel			Alles allein	Nichts	Nichts										Hofverordnung vom 5. August 1788.
Papier für Arme			Nichts	Alles allein	detto										detto
Rechentafel für Arme			detto	detto	detto										detto
Schulbänke			Alles allein	Nichts	detto										detto
Schultafeln			detto	detto	detto										detto
Schwämme			Nichts	Alles allein	detto										detto
Für Beheitzung			Ein Drittel	Ein Drittel	Ein Drittel										Hofverordnung vom 8. Mai 1788.
Für Reinigung			Die Auszügler allein	Die Materialien allein	Die Fuhr- und Handtagwerker allein										Instruction für die Kreiscommissäre in Schulsachen in der 4. Abtheilung ddo. Gratz den 16. December 1786.
Summa															

Beilage zur Zahl 54.

Ausweis

wer die jährlichen Ausgaben bei der Schule . . . .

Ausgab-Rubrik			Hiezu hat	
Namen	Betrag fl.	Betrag kr.	der Patronus	d[illegible] Dem[illegible]
Bleistiften und Kreide			Nichts	Alles
Tinte			detto	det[illegible]
Federn			detto	det[illegible]
Holz			Ein Drittel	Ein [illegible]
Lehrstuhl oder Kanzel			Alles allein	Nic[illegible]
Papier für Arme			Nichts	Alles
Rechentafel für Arme			detto	det[illegible]
Schulbänke			Alles allein	Nic[illegible]
Schultafeln			detto	det[illegible]
Schwämme			Nichts	Alles
Für Beheizung			Ein Drittel	Ein [illegible]
Für Reinigung			Die Auszügler allein	Die Ma[illegible] all[illegible]
Summa				

mittelbar von dem Kreisamte jährlich zu erledigen, und

c. die ausgelegten Beträge von den gesetzlichen Concurrenten einzubringen seien.

55.

Das Geflechte aus Seide und Stroh wird den Strohgeflechten gleich gehalten, und die Einfuhr desselben gestattet.

Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1819 Zahl 6575. Gubernial-Protokolls-Auszug vom 12. März 1819 Zahl 2755. An die k. k. Vancal-Gefällen-Administration.

Ueber eine hieher gelangte Anfrage wegen Behandlung der in der Einfuhr vorkommenden, aus Seide und Stroh bestehenden Geflechte, ist man mit der k. k. Commerz-Hofcommission darin übereingekommen, daß dieses Geflecht um so mehr den Strohgeflechten gleichgehalten, und daher, so wie bei diesen, die Einfuhr nach vorläufiger Bewilligung der Landesstelle gegen Pässe und Entrichtung eines 20percentigen Zolles, denen, die sich mit der Verfertigung der feinen Stroh- und Holzhüte beschäftigen, gestattet werden solle, als eines Theils bei diesem Geflechte das Stroh doch immer die Hauptsache, und die Seide nur ein Nebenbestandtheil ist, andern Theils aber dieses Geflecht, so wie die bloßen Strohgeflechte ein zur Verfertigung der Strohhüte dienendes Halbfabricat ist.

Hievon wird das Gubernium zur Nachachtung verständiget.

56.

Amtshandlung der politischen und Bancal-Behörden bei dem unbefugten Verkaufe von Arzneimitteln.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1819 Zahl 4106. Gubernial-Verordnung vom 12. März 1819 Zahl 2875. An die k. k. Kreisämter und Kammerprocuratur, zugleich mitgetheilt der Bancal-Gefällen-Administration.

Aus Anlaß einiger in Böhmen vorgekommenen Fälle, in welchen bei Gelegenheit als Arzneien bei Individuen, die zu ihrem Verkaufe nicht befugt waren, von Zollbeamten vorgefunden wurden, eine Collision zwischen dem Wirkungkreise der politischen und Bancal-Behörden entstand, haben Se. Majestät mit Allerhöchsten Entschließung vom 1. Februar 1819 zu verordnen geruhet, die im unbefugten Verkaufe inländischer oder geschwärzter Arzneimittel Betretenen, seien nach der Analogie des zwischen der k. k. Hofkammer, der k. k. Hofkanzlei, der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen wegen Verbrechen, welche zugleich wegen einer Gefällsübertretung beinzichtigt sind, getroffenen, und unterm 2. August 1814 von der k. k. obersten Justizstelle an alle Appellationgerichte kund gemachten Uebereinkommens zu behandeln. Zuerst habe also die politische Behörde, dann erst die Bancal-Behörde ihr Amt zu handeln. Bei der Amtshandlung der erstern sei von derselben vorläufiges Einvernehmen mit der medicinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzneimittel und die Nothwendigkeit der Vertilgung derselben zu pflegen. Nach geendigter politischer Verhandlung habe jene der Bancal-Behörde einzutreten.

Wovon dasselbe zur Darnachachtung in Zukunft aus einer herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 11. Februar 1819 Zahl 4106 verständigt wird.

57.

Verfahren bei Einsendung der Geldbarschaften, Obligationen und anderer Geld vertretenden Urkunden mit Berichten, ämtlichen Aufträgen und Zuschriften.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1819 Zahl 4538. Gubernial-Verordnung vom 12. März 1819 Zahl 3030. An alle k. k. Unterbehörden, zugleich mitgetheilt dem k. k. innerösterr. Apellationgerichte, den beiden Stadt- und Landrechten, dem Oberbergamte und den Gefällen-Administrationen.

Vermög einer von der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer an die k. k. hohe Hofkanzlei und von letzterer anher gemachten Erinnerung hat sich der Fall ergeben, daß von einer Unterbehörde eine Geldurkunde an erwähnte Hofstelle eingesendet wurde, ohne daß auf der Außenseite des hiezu gehörigen Berichtes diese Urkunde als beiliegend angesetzt war, wodurch es geschah, daß dieselbe von dem Beamten im Einreichungprotokolle unter den übrigen Berichtsbeilagen nicht bemerkt, und daher in die ordnungmäßige Depositenverwahrung nicht abgegeben wurde.

Da bei einem solchen Fürgange Verstöße und sehr unangenehme Folgen zu besorgen sind, so hat die k. k. hohe Hofkanzlei mit dem Decrete vom 16. Februar 1819 Zahl 4538 nach dem Ansinnen der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuordnen befunden, daß in dem Falle, als Berichte oder Anzeigen instruirt mit Barschaft, Obligationen oder Geld vertretenden Urkunden erstattet

werden, oder deren Einsendung an andere Behörden geschieht, dieses von Außen auf den Berichten, Verordnungen oder sonstigen ämtlichen Eingaben sowohl, als auch auf deren Couverts von Seite der einschickenden Behörde genau ersichtlich gemacht werde, ferners, daß zur Erzielung der nöthigen Sicherheit bei derlei Versendungen sorgfältig darauf zu achten sei, daß die Absendung beschwerter Amtspackete nicht mit der reitenden Post, bei welcher keine Haftung Statt findet, sondern lediglich mit dem Postwagen geschehe, wie solches ohnehin im Allgemeinen vorgeschrieben ist; endlich daß es selbst in dringenden Fällen, die Estaffeten-Versendungen ausgenommen, nothwendig sei, die ämtliche Einbegleitung einer Barschaft oder Geldurkunde zwar mit der Briefpost abzuschicken, das Geld oder den Geldeswerth mit dem nächst abgehenden Postwagen an den Ort seiner Bestimmung gelangen zu machen, auf der Außenseite der erwähnten Einbegleitung und im Conterte jedoch vorläufig anzudeuten, daß der frägliche Werth mit dem Postwagen nachfolgen werde.

Diese hohe Vorschrift wird denselben zur eigenen genauen Darnachachtung und entsprechenden Anweisung der unterstehenden Behörden bekannt gemacht.

58.

Unterfertigung der Revisionschriften durch einen Rechtsfreund.

Circular-Verordnung des k. k. inneröſterreichischen Appellationgerichtes vom 15. März 1819 Zahl 2800. Gubernial-Zahl 4504.

Se. k. k. Majestät haben mit Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 5. März abhin bei Gelegenheit eines unterlegten Revision-Processes höchst anzu-

ordnen befunden, daß künftig keine Reviſionſchrift ohne Unterfertigung eines Rechtsfreundes angenommen werden ſolle.

Welch höchſte Anordnung zur künftigen genauen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

59.

Termin zur Vorlage der Conſcription-Summarien.

Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1819 Zahl 5045. Gubernial-Verordnung vom 16. März 1819 Zahl 3274. An die k. k. Kreisämter.

Aus einer unterm 3. März 1819 herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung Zahl 5045 wird das Kreisamt angewieſen, das Conſcription-Summarium für das laufende Jahr, und ſo auch für die Zukunft jedesmal längſtens bis 15. Juni hieher zuverläßig einzuſenden.

60.

Beſtimmung der Strafe für Ausländer, welche in Lieferung von Kriegsbedarf an die Inſurgenten in den ſpaniſchen Beſitzungen in Amerika, betreten werden.

Miniſterial-Präſidial-Schreiben vom 6. März 1819 Zahl 311. Gubernial-Verordnung vom 17. März 1819 Zahl 3277. An die k. k. Kreisämter.

Nachträglich zu dem dießſeitigen Auftrage vom 19. Juli 1818 Zahl 8111*) vermöge welchem erinnert wurde, daß Se. Majeſtät der König von Spanien für jeden

*) Siehe Prov. Geſetzſ. vom Jahre 1818, Seite 432.

Ausländer, der in den spanischen Besitzungen jenseits des Oceans unter den Fahnen der Insurgenten mit den Waffen in der Hand ergriffen wird, die Todesstrafe ausgesprochen haben, wird dem Kreisamte eröffnet, daß in Folge hoher Zuschrift Seiner des Herrn Staats- und Conferenz-Ministers Obersten Kanzlers Grafen v. Saurau Excellenz vom 6. März 1819 Zahl 311, eben diese Strafe von Seiner katholischen Majestät mittelst Edicte vom 14. Jänner 1819 auch auf jeden Ausländer, welcher in Lieferung von Kriegsbedarf für gedachte Insurgenten betreten würde, ausgedehnt wird. Das Kreisamt hat daher sogleich die allgemeine Kundmachung hievon zu veranlassen.

61.

Die Kreisämter haben in Gewerbsachen nicht zu entscheiden.

Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1819 Zahl 8365. Gubernial-Zahl 4574.

Nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1819 haben von nun an, insoferne sich dortlands bis jetzt anders benommen worden wäre, in Gewerbsachen die Recurse von den Unterbehörden entweder unmittelbar oder durch die Kreisämter an die Landesstelle zu gehen, ohne daß den Kreisämtern eine Erkenntniß in diesem Geschäftzweige zustehen soll, jedoch kann sich die Landesstelle der Kreisämter zu Erhebungen und zur Einholung von Auskünften, da, wo es nöthig sein sollte, auch in Gewerbsachen bedienen.

Das Gubernium hat hienach das Erforderliche zu verfügen, und über die Handhabung dieser Allerhöchsten Bestimmung zu wachen.

62.

Behandlung der während des Urlaubes erkrankten Militärmannschaft.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1819 Zahl 6673. Gubernial-Verordnung vom 23. März 1819 Zahl 3467. An die k. k. Kreisämter.

In Gemäßheit einer herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 28. Februar 1819 Zahl 6673 wird dem Kreisamte in der Anlage eine Abschrift des hoffkriegsräthlichen Rescripts ddo. 23. November 1817, welches an sämmtliche General-Commanden erlassen, und ihnen darin mit Zurückführung auf das Urlaub-Normale vom Jahre 1781 diejenigen Maßregeln vorgezeichnet werden, welche in Beziehung auf die während des Urlaubs erkrankenden Soldaten in Anwendung zu bringen sind, mit der Weisung zugeordnet, hievon die Bezirksobrigkeiten und Gemeinden ohne Aufschub in die Kenntniß zu setzen, damit sie sich in derlei vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen wissen.

Beilage zur Zahl 62.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 23. November 1817 Zahl 3953.

Bei dem dermal sehr ausgedehnten Urlaubsysteme erhält das Urlaubnormale vom Jahre 1781 vorzüglich in Betreff der erkrankenden Beurlaubten eine besondere Wichtigkeit.

In diesem Urlaubnormale heißt es §. 16: „Jeder erkrankende Beurlaubte ist auf sein Ansuchen bei dem nächst gelegenen Militär in das Spital aufzuneh-

men, mit allen nöthigen Mitteln beſtens zu verſehen und zu verpflegen, ſollte ein oder anderer Beurlaubter ſo plötzlich und ſchwer erkranken, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächſte Militärſpital gebracht werden könnte, und in dem Urlauborte ohne alle anderweitige Hilfe ſich befände, ſo wäre nach Befund des betreffenden General-Commando in derlei Fällen die Vergütung der durch Provinzial-Feldſcheerer beſorgten Cur ab Aerario zu leiſten, jedoch genau zu ſehen, damit allem Unterſchleife möglichſt vorgebogen werde."

„Es haben hienach die Regimenter, da ſie ohnehin ihre Beurlaubten größtentheils in der Nähe um ſich haben, ſo viel es immer möglich iſt, genau darauf zu ſehen, damit nicht etwa die während des Urlaubs erkrankte Mannſchaft zu Hauſe verwahrloſt, ſondern noch zur rechten Zeit, zur gehörigen Pflege in die Militärſpitäler transportirt werde. Für die nicht anders als mittelſt Vorſpann transportirt werden könnenden kranken Beurlaubten, wird die Vorſpann ab Aerario bewilligt und vergütet."

„In den Ländern, wo die Vorſpann quittirt wird, muß die Quittung von dem Spital-Inſpection-Officier, wo aber der Kranke durch mehrere Stationen transportirt wird, von dem an der Hand befindlichen Militär-Officier, oder in deſſen Ermanglung von einer glaubwürdigen Magiſtratsperſon unterfertigt werden."

Indem der Hofkriegsrath demnach das General-Commando auf die ausdrücklichen Beſtimmungen des eben angeführten §. 16 des Urlaubnormals vom Jahre 1781 hinſichtlich der unbedingten Anſprüche aller Beurlaubten zur Aufnahme in das nächſte Militärſpital, ſo wie hinſichtlich der Vorſpannanweiſung zurückweiſet, fügt man noch hinzu, daß der Hofkriegsrath, ſowohl an

und für ſich als auch wegen mehrfach ſchon vorgekommenen Beiſpielen, wo Beurlaubte in Erkrankungfällen zu Hauſe ganz vernachläßiget und ſelbſt durch unbefugte Individuen auf die verderblichſte Art behandelt worden ſind, es für ſeine Pflicht halte, die durch das Urlaubnormale den erkrankenden Beurlaubten zugedachten Begünſtigungen, und für ihre wohlgeordnete Heilungpflege anbefohlenen Vorſichten ohne Schmälerung und mit thätiger Sorgfalt angewendet zu wiſſen.

Es iſt alſo um der guten Heilungpflege der erkrankenden Beurlaubten vollkommen verſichert zu ſein, ſelbſt darauf zu wachen, daß dieſelben gleich bei beginnender Krankheit in die militäriſchen Spitäler abgegeben und gebracht werden, und blos in dem einzigen Falle dürfte hievon eine Ausnahme Statt finden, wenn volle Ueberzeugung vorhanden iſt, daß der erkrankte Beurlaubte zu Hauſe, wenn er daſelbſt zu bleiben wünſcht, einer ganz entſprechenden Heilung- ſo wie anderweitigen Pflege ſich erfreuen werde.

In dieſem Falle hätte aber gar kein Anſpruch auf Erſatz der Curkoſten von dem Aerar Platz zu greifen.

63.

Vollziehung der auf Wiener Währung lautenden gerichtlichen Verbotbewilligungen auf Pensionen, die in Convention-Münze bezahlt werden.

*) Hofkammer-Decret vom 3. März 1819 Zahl 9665. Gubernial-Verordnung vom 26. März 1819 Zahl 3179 **). An das k. k. Cameral-Zahlamt in Laibach und an die Kreiscasse in Villach.

Den betreffenden Cassen wird in dem Anschlusse eine Abschrift der von der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer mit dem Decrete vom 3. März 1819 Zahl 9665 hieher mitgetheilten, unterm 4. December 1818 an die alt österreichischen Länderstellen erlassenen Manipulation-Vorschriften, wie die auf Pensionen in W. W. P. G. lautenden gerichtlichen Verbotbewilligungen executirt werden sollen, zur Wissenschaft zugestellt.

Beilage zur Zahl 63.

Hofkammer-Decret vom 4. December 1818 Zahl 53137.

Ueber die Frage, wie bei der seit 1. November 1818 bei landesfürstlichen Cassen eingetretenen Bezahlung der Pensionen in Convention-Münze die hierauf allenfalls vorgemerkten auf Wiener-Währung lautenden ge-

*) Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 10. Jänner 1819 Zahl 1376. Gubernial-Zahl 1474 wurde diese Vorschrift auch auf die Pensionisten der politischen Fondscassen ausgedehnt.

**) Das k. k. inneröstern. Appellationgericht hat unterm 22. Jänner 1819 Zahl 1043 ein Circularschreiben ähnlichen Inhalts erlassen, welches mit Gubernial-Verordnung vom 26. März 1819 Zahl 2937 den Kreisämtern zur Currendirung bei den Bezirksgerichten mitgetheilt worden ist.

richtlichen Verbotbewilligungen executirt werden sollen, ist im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle beschlossen worden, daß in derlei Fällen der ganze mit gerichtlichen Verbot belegte Pensionantheil in Convention-Münze zurückzubehalten und dem Pensionisten erst dann herauszuzahlen sein wird, wenn derselbe den gleichmäßigen zur Befriedigung seines Gläubigers erforderlichen Betrag in Scheinen zur Casse abführt.

Damit jedoch bei derlei Abzügen stets mit der nöthigen Ordnung und Sicherheit verfahren werde, ist die Festsetzung gewisser Manipulation-Vorschriften nöthig, welche sich vorzüglich auf jene drei Hauptmomente beziehen, daß entweder

a. die Casse bei den mit gerichtlichen Verbot belegten Pensionen in Wiener-Währung Papiergeld seit 1. November 1818 die Verbotantheile in Valuta der Convention-Münze den Pensionisten bereits abgezogen und zurückbehalten hat, oder

b. diese Abzüge erst in der Folge mit Convention-Münze bewerkstelligen muß, weil mehrere Pensionisten noch gegenwärtig ihre Pensionen vierteljährig beheben, oder weil derlei Verbote noch im Zuge sich befinden und der Casse erst zukommen werden, endlich

c. daß jene Abzüge, die bei der Casse bis 1. November 1818 in Scheinen geschehen, von den Verbotlegern noch nicht behoben, und daher bei den Cassen bis zur Anlangung gegenwärtiger Verfügung noch nicht ausbezahlt worden sind.

Diese Manipulation-Vorschriften bestehen nunmehr in Folgenden:

1. Sobald eine Partei, auf deren Pension ein auf Wiener-Währung lautender gerichtlicher Verbot

haftet, zur Caſſe kömmt, iſt auf ihren Bogen von den der Liquidatur vorſtehenden Beamten zu ſchreiben: „hat wegen gerichtlichen Verbot vom 1. November 1818 an bis ... den Betrag von ... fl. ... kr. in Scheinen bar mitzubringen, und bei der Caſſe zu erlegen, dagegen aber den ihr von der Caſſe abgezogenen und zurückbehaltenen Betrag vom 1. November 1818 bis ... pr. ... fl. ... kr. in Convention-Münze gegen ungeſtämpelte Quittung bar zu empfangen,“ daß die dießfällige Quittung nicht geſtämpelt zu ſein braucht, gründet ſich darauf, weil der Verbotleger über ſeinen Antheil auf eine geſtämpelte Quittung abquittiren muß, und die Penſioniſten bisher nur über den reſervirten Theil eine geſtämpelte Quittung ausſtellten.

Ferners muß auf einen derlei Penſionbogen ausdrücklich angemerkt werden, wie viel die Penſionpartei wegen gerichtlichen Verbot in der Folge jedesmal in Scheinen mitzubringen, und bei der Caſſe bar zu erlegen, dagegen aber auf ihren vollen Penſionbetrag in Convention-Münze auf gehörigen Stämpel abzuquittiren hat.

2. Nach Empfang der gegenwärtigen Anordnung hat die Caſſe vom nächſtfolgenden Monat angefangen, den mit Verbot haftenden Penſioniſten die volle Penſion (verſteht ſich, wenn ſelbe keinen Zeitraum vor dem 1. November 1818 betrifft), in Convention-Münze gegen eine über dieſen vollen Betrag ausgeſtellte gehörig geſtämpelte Quittung auszuzahlen, dafür aber den für dieſen nämlichen Monat ausfallenden gerichtlich beſtimmten Verbotantheil in Scheinen ſich bar erſetzen zu laſſen.

3. Dieſen von der Penſionpartei bar erlegten Verbottheil in Scheinen hat die Caſſe jedesmal alſogleich als eine Interims-Einnahme in Empfang und bei Behebung dieſer Beträge von den Verbotlegern als zurückvergütete Interims-Einnahme wieder in Ausgabe zu ſtellen. Da jedoch derlei Beträge nach eingelangter gerichtlicher Erfolglaſſungbewilligung von den Verbotlegern nicht alle Monate, ſondern oft viertel- oder halbjährig, auch wegen Geringfügigkeit der Summe manchmal noch ſpäter behoben werden, ſo erfordert die richtige Evidenzhaltung derſelben, wofür die Caſſe immer verantwortlich bleibt, daß hierüber

4. ſowohl bei der Caſſe, als auch bei der betreffenden Buchhaltung eigene Bücher eröffnet werden, und zwar auf folgende Art:

Jeder in Interims-Einnahme geſtellte Verbottheil in Scheinen muß mit folgenden Worten im Journal in Empfang geſtellt werden, nämlich:

„Von der Penſionpartei N. N. der Verbottheil für den Monat oder für das Quartal N. N. für den Verbotleger N. N. mit ... fl. ... kr.“; hieraus muß ein eigener Conto für den Verbotleger eröffnet werden, wohin von Monat zu Monat oder von Quartal zu Quartal jeder für dieſen nämlichen Verbotleger geſchehene Erlag einzutragen und eben ſo auch die Auszahlung derlei Verbottheile auf den betreffenden Verbotleger gleichfalls in Ausgabe zu bringen iſt.

Was diejenigen Beträge in Scheinen betrifft, welche noch von früheren Zeitperioden vor dem 1. November 1818 herrühren, und als unerhoben für den Verbotleger bereit liegen, ſo hat die Caſſe

5. dieſe Beträge, welche nicht als Interims-Einnahme in Empfang geſtellt wurden, bei deren Auszahlung, ſo wie bisher als Penſion-Antheile für den Verbotleger mit Anmerkung der Zeit, für welche ſolche in Abzug gebracht wurden, gegen Quittung des Verbotlegers in Ausgabe zu ſtellen, ohne dießfalls in dem oben ad 4 erwähnten Vormerkbuche eine Einſtellung zu machen.

Die betreffenden Caſſe-Oberbeamten haben daher unter ſtrengſter Verantwortung darüber zu wachen, daß bei Verausgabung der Verbotantheile im Journale jedesmal die Zeit ausgedrückt werde, für welche die Abzüge zu gelten haben, damit genau beſtimmt, und in den Büchern aufgetragen werden kann, ob dieſer Betrag blos als Penſion, wenn er nämlich von der Zeit vor dem 1. November 1818 herrührt, oder als eine zurück verrechnete Interims-Einnahme (wenn nämlich dieſer Betrag von der Zeit nach dem 1. November 1818 herrührt) in Ausgabe zu ſtellen ſei; um daher eine dießfällige Vermiſchung ſo viel möglich zu beſeitigen, hat die Caſſe

6. darauf zu ſehen, daß jene Verbotleger, für welche noch ältere Verbotantheile bis zur Anlangung der gegenwärtigen Vorſchrift bereit liegen, dieſe Verbotantheile mit jenen, welche ſeit 1. November 1818 für ſie erlegt wurden, nicht auf eine Quittung gemeinſchaftlich abquittiren, ſondern derlei Verbotleger haben über den ältern Verbotantheil bis 1. November 1818 ſowohl, als auch über den neuerlichen, ſeit dieſem Zeitpunkt für ſie eingebrachten Verbotbetrag insbeſondere abzuquittiren, und die Caſſe hat gleichfalls beiderlei Beträge ab-

geſondert, und zwar erſtere als Penſion, letztere hingegen als zurückvergütete Interims-Einnahme ſowohl im Journal, als auch auf den betreffenden Conto des Verbotlegers in Ausgabe zu ſtellen, wodurch nicht allein jeder möglichen Irrung vorgebeugt, ſondern auch hinſichtlich der Journaliſirung und Continung die nöthige Ordnung bewerkſtelliget ſein wird.

64.

Fruchtbringende Anlegung der Kaufſchillingbeträge für veräußerte politiſche Fondsgüter.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Februar 1819 Zahl 5751. Gubernial-Verordnung vom 26. März 1819 Zahl 3328. An das k. k. Cameral-Zahlamt in Laibach, an die Kreiscaſſe in Villach, Kammerprocuratur und Provinzial-Staatsbuchhaltung in Laibach und an das Fiscalamt in Klagenfurt, zugleich mitgetheilt der k. k. Domainen-Adminiſtration.

Um die eingehenden Kaufſchillingbeträge für veräußerte Güter der politiſchen Fonds, ſo wie auch andere Stammgelder derſelben ſo ſchnell als möglich und mit dem größten Vortheile für letztere fruchtbringend zu machen, iſt mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 25. Februar 1819, Empfang 16. März 1819 Zahl 5751 im Nachhange der dießfalls ſchon beſtehenden Verfügung der Auftrag ertheilt worden, die für veräußerte politiſche Fondsgüter einfließenden Kaufſchilling- und auch andere Stammgelder, ſo wie ſie nach und nach eingezahlt werden, an die Tilgungfonds-Hauptcaſſe mit Benennung des Fondes, welchen ſie gehören, ungeſäumt einzuſenden, wofür der politiſchen Fonds-Filialcaſſe die

börsemäßig eingekauften Staatsobligationen zukommen werden.

Welches den betreffenden Behörden nachträglich zur dießortigen Verordnung vom 20. October 1818 Zahl 12518*) zur genauen Richtschnur und Befolgung eröffnet wird.

65.

In Verjährungfällen wird die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen.

Hofkanzlei-Decert vom 13. März 1819 Zahl 5432. Gubernial-Currende vom 2. April 1819 Zahl 3646.

Se. k. k. Majestät haben zu Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13. März 1819 Zahl 5432 über einen von Seite des obersten Gerichtshofes nach vorläufig mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen gepflogenen Einvernehmen gelegenheitlich der entstandenen Frage, ob Fristerweiterungen der Verjährung-Termine zum Widerspruche von Testamenten und verbücherten Urkunden gestattlich sind? allerunterthänigst erstatteten Vortrag Allerhöchst zu entscheiden geruhet, daß in Verjährungfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde, daher ein bloßes Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung niemal haben könne, somit auch keine Fristerweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen sei.

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 595.

66.

Behandlung der in Civildienſte übertretenden invaliden Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, in Abſicht auf das Mehrdrittheil.

Hofkammer-Decret vom 5. März 1819 Zahl 8974. Gubernial-Verordnung vom 2. April 1819 Zahl 3649. An die k. k. Kreisämter, zugleich mitgetheilt dem Laibacher k. k. Stadt- und Landrechte und den Gefällen-Adminiſtrationen.

Es iſt hohen Orts die Frage zur Sprache gekommen, wie die invalide Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts bei dem Eintritte in Civildienſte behandelt werden ſoll, um ihr gleiche Vortheile, wie den Officieren zu verſchaffen, welche, wenn die Civilbeſoldung die im Ruheſtand bezogene Militärpenſion nicht um ein Drittheil überſteigt, hiernach die Ergänzung beziehen.

Nach dem öſterreichiſchen Invaliden-Verſorgungs-Syſteme ſind die Ruhegenüſſe von derlei Individuen vom Unterofficier abwärts ſo bemeſſen, daß es wohl kaum einen Civildienſt gibt, deſſen Gehalt nicht um ein Drittheil höher wäre, anders aber dürfte es, wie ein von dem k. k. Hofkriegsrathe an die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bekannt gegebener Fall eines ervenezianiſchen Invaliden gezeigt hat, in den neu acquirirten Provinzen bei manchen derlei Individuen ſein, die mit Ruhegehalten der früheren Regierung zugleich mit dem Lande übernommen wurden.

Um nun auch dießfalls eine feſte Norm zu haben, wurde zu Folge herabgelangter hoher Hofkammer-Verordnung vom 5. März 1819 Zahl 8974 beſtimmt, daß

in solchen Fällen, wenn das Erträgniß des erhaltenen Civildienstes (dieser mag nun jetzt provisorisch oder statusmäßig sein) den zuletzt genossenen Invalidengehalt nicht wenigstens um ein Drittheil übersteigt, das hierauf abgängige als Personal-Zulage erfolget, und in Hinsicht der Ausgleichung mit dem Militär ganz dasjenige beobachtet werde, was in Ansehung des, den im Civile angestellten pensionirten Officiers aus den Civilcassen vorschußweise bezahlten Mehrdrittheils vorgeschrieben ist.

67.

Behandlung der Adoption- und Legitimation-Gesuche.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1819 Zahl 3917. Gubernial-Verordnung vom 2. April 1819 Zahl 3710. An die k. k. Kreisämter.

Im Anschlusse wird dem Kreisamte eine angemessene Anzahl von den mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 11. Februar 1819 Zahl 3917 herabgelangten Abdrücken der in Folge Allerhöchster Entschließung vom 15. November 1818 in Druck gelegten Norm in Betreff der Behandlung der Adoption- und Legitimation-Gesuche zur Kundmachung zugestellt.

Beilage zur Zahl 67.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November 1818 in Betreff der Adoption- und Legitimation-Gesuche nachstehende Norm festzusetzen befunden:

§. 1.

Zur Annahme an Kindesstatt muß zuförderst die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters, und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert.

Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig.

§. 2.

In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt gefordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte anzubringen; wird die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte, oder über den gegen die Verweigerung ergriffenen Recurs von dem Obergerichte ertheilet, so ist das Gesuch von dem vormundschaftlichen Gerichte der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3.

In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteien unmittelbar der Landesstelle, oder allenfalls auch vermittelst des Kreisamtes vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestätigung hat der Recurs an die politische Hofstelle Statt.

§. 4.

Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehen, so kann die Landesstelle über das ihr nach §. 1 oder §. 2 vorgelegte Gesuch, wenn sie die angesuchte An-

nahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, die Bestätigung sogleich versagen. Außerdem aber ist das Gesuch wegen Uebertragung des Adels und Wappens vermittelst der politischen Hofstelle gutächtlich dem Landesfürsten vorzulegen.

§. 5.

Eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt ist von der Landesstelle dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtstande der Wahleltern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten bekannt zu machen.

§. 6.

Wenn Aeltern eines uneheligen Kindes wünschen, daß es durch Begünstigung des Landesfürsten als ein eheliches erklärt werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes einholen. Dann ist das Gesuch nach dieser Verschiedenheit der Fälle, wie bei der Annahme an Kindesstatt, entweder auf die oben im §. 2 oder auf die im §. 3 bestimmte Art der Landesstelle, von dieser aber mit ihrem Gutachten der obersten politischen Behörde, und von der letzteren, wenn die Gewährung keinem Anstande zu unterliegen scheint, mit ihrer Aeußerung dem Landesfürsten vorzulegen. Nach dem günstigen Erfolge ist für die Eintragung in die Gerichtsacten auf die oben im §. 5 bestimmte Art zu sorgen.

§. 7.

Bei Adoption- oder Legitimation-Gesuchen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegende Personen be-

treffen, ist dasjenige, was oben von den Civil-Gerichten und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militärgerichte und die politischen Militär-Behörden anzuwenden. Handelt es sich dabei zugleich um Uebertragung des Adels und Wappens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern.

Wien, den 3. März 1819.

68.

Cartel mit dem Königreiche Preußen zur Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen.

Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1819 Zahl 7579. Gubernial-Verordnung vom 2. April 1819 Zahl 3711. An die k. k. Kreisämter.

In der Nebenlage erhält das Kreisamt gegen Empfangbestätigung die erforderliche Anzahl Abdrücke von dem mit dem Königreiche Preußen abgeschlossenen Cartele zur gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen mit dem Auftrage zur dießfälligen weitern vorschriftmäßigen Kundmachung.

Indem man dem Kreisamte dieses Cartel zufertiget, wird demselben in Gemäßheit des dießfalls herabgelangten hohen Hofdecretes vom 11. März 1819 Zahl 7579 zugleich zur weitern gleichmäßigen Verständigung der Unterbehörden eröffnet, daß von königlich-preußischer Seite Neiße, Glatz und Lauban, von k. k. österreichischer Seite aber Troppau, Nachod und Trautenau, dann beiderseits in Deutschland die Stadt Mainz als Auslieferungorte namhaft gemacht und mittelst einer nachträglichen Uebereinkunft gegenseitig angenommen worden sind.

Beilage zur Zahl 68.

Allerhöchstes Patent vom 24. Februar 1819.

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beiderseitigen Staaten und Ihres Dienstes beizutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, zur Verhinderung der Desertion von den beiderseitigen Truppen, eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs und der entwichenen militärpflichtigen Mannschaft abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen nachfolgende Punkte verabredet, und am 8. August 1818 förmlich unterzeichnet worden:

I. Artikel.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegange-

ner Ratification an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der gewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Mannschaft.

III. Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst, wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferung-Verträge bestünden, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat.

Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

IV. Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Desertion nur in seine Heimat zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungacten, entweder im Original, oder auszugweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Die von dem Deserteur in dem anderen Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privatvermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß, zu bezahlen.

V. Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des

vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird, mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein rechtmäßiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in so ferne es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effecten erschöpft würde.

VI. Artikel.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirenden Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen gelegener gegenseitiger Ablieferungorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln X. und XI. stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

VII. Artikel.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc. sofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde im nächsten Auslieferungorte gegen Bescheinigung übergeben.

VIII. Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste dießfällige Requisition erfolgen,

selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur, wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen den requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

IX. Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen gegenseitig an die Regierungen oder General-Commanden jener Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

X. Artikel.

An Unterhaltungkosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung, einschließig für jeden Tag drei Groschen preußische Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes oder für eine complete Ration vier Groschen preußische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpfleggebühr soll in dem Augenblicke der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde ohne die geringste Schwierigkeit geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

XI. Artikel.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einlie-

fert, soll eine Belohnung (Taglia) von fünf Thalern preußische Währung für einen Mann ohne Pferd, und zehn Thalern preußische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und bei der Auslieferung erfolgt werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach dem Artikel II. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

XII. Artikel.

Außer diesen in den vorhergehenden Artikeln X. und XI. gedachten Kosten kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewahrung und Fortschaffung, oder wie es sonst immer Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

XIII. Artikel.

Ueber den Empfang der Artikel X. und XI. gedachten Kosten und Gratification-Erstattung hat die auslieferude Behörde zu quittiren, des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

XIV. Artikel.

Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition

deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

XV. Artikel.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungkosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht zum Militärstande gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten gegen Vergütung der im Artikel X. bestimmten Verpflegungkosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

XVII. Artikel.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs, oder solche Militärpflichtige, die ihre dießfällige Befreiung nicht hin-

länglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb den Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

XVIII. Artikel.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

XIX. Artikel.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferd, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbotes wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten; sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

XX. Artikel.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen, eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig ver-

mieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefeet werden.

XXI. Artikel.

Als eine Gebietverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkei die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel XX. zu behandeln ist.

XXII. Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt; wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf dießfällige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

XXIII. Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reclamation und der Auslieferung nicht unterworfen.

XXIV. Artikel.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militärdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimat zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. In dem Falle, wo ein aus den neu- oder wieder erworbenen österreichischen oder preußischen Provinzen gebürtiger Unterthan, welcher noch unter der vorigen Landesherrschaft in jenseitige Militärdienste getreten ist, es vorziehen würde, noch ferner in seinem dermaligen Dienstverhältnisse zu verbleiben, soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

XXV. Artikel.

Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden,

und ist giltig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frei steht.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe vom 18. März des laufenden Jahres 1819 angefangen, und während der im XXV. Artikel bestimmten Zeit nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am vier und zwanzigsten Tage des Monates Februar, im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unserer Regierung im sieben und zwanzigsten Jahre.

FRANZ.

(L. S.)

Carl Fürst zu Schwarzenberg,

Staats- und Conferenz-Minister, Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.

Jos. Freiherr v. Stipsicz,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Sr. k. k. apostolischen Majestät höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

69.

Bestimmung der Taglia und Verpfleggebühren bei Auslieferung der baierischen und österreichischen Deserteure nach dem 24 Gulden Münzfuße.

Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1819 Zahl 7923. Gubernial-Verordnung vom 8. April 1819 Zahl 4282. An die k. k. Kreisämter.

Die gegenseitige Belohnung, (Taglia) welche in dem zwischen der Krone Baiern und Oesterreich unterm 3. Juli 1817 abgeschlossenen Militär-Cartel, Artikel VI. ausgesprochen ist, hat, so wie die Verpfleggebühren für die ausgeliefert werdenden beiderseitigen Deserteurs nur in 24 Gulden Münzfuße, d. i. in Reichswährung, Statt zu finden, wovon das Kreisamt in Folge einer herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 15. März 1819 Zahl 7923 nachträglich zur dießseitigen Eröffnung vom 26. August 1817 Zahl 9339 *) zu seinem Benehmen in die Kenntniß gesetzt wird.

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1817, Seite 217.

70.

Die Inhaber von Lehen, welche erst durch das Länderpurification-System im Jahre 1805 von auswärtigen geistlichen oder weltlichen Fürsten an das Erzhaus gelangt sind, haben die Belehnung-Erneuerung binnen 6 Wochen anzusuchen.

Central-Organisirung-Hofcommission-Decret vom 26. Juni 1817 Zahl 5704. Gubernial-Currende vom 9. April 1819 Zahl 7851 de 1817.

Da in dem Herzogthume Krain solche Lehen vorhanden sein können, welche erst durch das Länderpurification-System im Jahre 1805 von auswärtigen geistlichen und weltlichen Fürsten an das Erzhaus gelangt sind, so werden in Folge höchster Anordnung die etwa hierlands befindlichen Inhaber von derlei Lehen, so wie auch unter einem die Einwohner des Villacher Kreises, als welche nicht unter der im Jahre 1776 bewilligten Lehenablösung begriffen sind, mit dem Bedeuten aufgefordert, daß diejenigen, welche landesfürstliche Lehen, es mögen solche Ritter- oder Beutellehen sein, von auswärtigen Fürsten, als Salzburg, Freisingen u. s. w. herrühren, oder unmittelbar von dem Landesfürsten ihren Ursprung haben, besitzen, sich binnen 6 Wochen um so gewisser anzumelden, und die Belehnung-Erneuerung anzusuchen haben, als sonst die verschwiegenen Lehengüter in Folge des schon im Jahre 1815 erlassenen Lehenvorrufs, worin die Besitzer aller Gattungen landesfürstlicher Lehen ohne einige Ausnahme aufgefordert worden sind, ohne weiters als caduc erkläret, und die Einziehung derselben unnachsichtlich eingeleitet werden würde.

71.

Den Aerarial-Fabriken geſtatteter Verkauf des Mercurii dulcis und anderer Queckſilber-Präparate in das Ausland.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Februar 1819 Zahl 5548. Gubernial-Currende vom 10. April 1819 Zahl 3984.

Die k. k. vereinte hohe Hofkanzlei hat die mit Circulare vom 29. April 1818 Zahl 4756 verlautbarte hohe Entſchließung vom 26. März 1818 Zahl 37070*) rückſichtlich der chemiſchen Artikel, welche nur den Apothekern, und jenen, welche auch den Fabriken zu erzeugen und zu führen geſtattet ſind, dahin zu modificiren befunden, daß den Aerarial-Fabriken geſtattet ſein ſolle, den Mercurius dulcis, und andere Queckſilber-Präparate mit der ausdrücklichen Beſtimmung jedoch, nur ins Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen.

Rückſichtlich aller übrigen Artikel aber hat es bei der Vorſchrift des Eingangs berührten hohen Hofdecrets vom 26. März 1818 unabänderlich zu verbleiben.

Dieſe mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 25. Hornung 1819 herabgelangte hohe Entſchließung wird nachträglich zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

*) Siehe Prov. Geſetzſ. vom Jahre 1818, Seite 251.

72.

Das Pferde-Austriebverbot wird aufgehoben, und der Pferdehandel im Innern der österreichischen Monarchie frei gegeben.

Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1819 Zahl 9764. Gubernial-Currende vom 10. April 1819 Zahl 4260.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Hornung und hohem Hofkanzlei-Intimate vom 26. März 1819 Zahl 9764, das in den alt österreichischen Provinzen bestehende Pferde-Austriebverbot unbedingt aufzuheben, den Pferdehandel im Innern der Monarchie frei zu erklären, und zugleich für den ganzen Umfang des Kaiserstaates folgende Ein-, Aus- und Durchtriebzölle festzusetzen geruhet.

	Eintrieb-Zoll			Austrieb-Zoll			Durchtrieb-Zoll		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1. Pferde ohne Unterſchied vom Stück .	1	30	—	3	—	—	—	15	—
2. Pferde aus Ungarn, Siebenbürgen in die übrigen nicht außer dem Zollcordon gelegenen Provinzen, vom Stück	—	45	—	—	—	—	—	—	—
3. Pferde aus den letztern nach Ungarn und Siebenbürgen, vom Stück	—	—	—	—	7	2	—	—	—

Dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen werden mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) Daß der ungehinderte Pferdeaustrieb und die Allerhöchſten ausgeſprochenen Zollſätze vom erſten März 1819 *) angefangen, an allen Gränzen der öſterreichiſchen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirkſamkeit treten;

b) daß der Verkehr mit Pferden im Innern der Monarchie, nämlich zwiſchen den alten und neuerworbenen Provinzen (mit Ausſchluß von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Iſtrien, und der Freihäfen von Trieſt und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zoll-Linie gelegenen Diſtricte) von dem erwähnten Tage ganz zollfrei geſtattet iſt;

c) daß aber im Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen die dießfalls eigens feſtgeſetzten Ein- oder Austriebzölle eintreten; und

d) daß endlich der mit 15 kr. vom Stücke allgemein und ohne Unterſchied beſtimmte Durchtriebzoll in der Art feſtgeſetzt iſt, daß, wenn dieſer Durchtriebzoll im gedachten Betrage (oder im lombardiſch-venezianiſchen Königreiche nach dem dortigen Münzfuße mit 65 Centims) einmal entrichtet iſt, keine fernere Tranſito-Zollabnahme bei dem weitern Zuge durch die ganze öſterreichiſche Monarchie Statt findet.

*) Laut eines Gubernial-Nachtrag-Circulars vom 28. Mai 1819 Zahl 6727 iſt der Monat Mai ſtatt März als der Termin der Wirkſamkeit dieſer Beſtimmung anzunehmen.

73.

Formular zur Verfaſſung der Voranſchläge für landesfürſtliche Städte und Märkte, und Termin zu deren Vorlage.

Gubernial-Verordnung vom 15. April 1819 Zahl 4305. An die k. k. Kreisämter.

Das Kreisamt erhält im Anſchluſſe ein Formular, wornach die dortkreiſigen landesfürſtlichen Städte und Märkte anzuweiſen ſind, ihre jährlich vorzulegenden Präliminar-Rechnung-Ausweiſe zur Erzielung der erforderlichen dießfälligen Gleichförmigkeit abzufaſſen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn bei irgend einer landesfürſtlichen Stadt etwa andere wenigere oder mehrere Empfang- und Ausgab-Rubriken vorkommen ſollten, welche im vorliegenden Formular nicht erſcheinen, die bei ſolcher nicht vorkommenden als überflüſſig hinweg zu laſſen, die neuen hingegen nach dem vorliegenden Beiſpiele in den Präliminar-Antrag aufzunehmen und ſpeciel auszuweiſen ſeien.

Die nach dieſem Muſter abzufaſſenden ſtädtiſchen Präliminar-Rechnungen müſſen künftig längſtens binnen 6 Wochen nach Ablauf eines jeden Militär-Jahres ganz verläßlich hieher vorgelegt werden, weil eine ſpätere Vorlage derſelben dem beabſichteten Zwecke nicht mehr entſpricht.

Beilagen

Kreis N.

Bezirk N.

Präliminar-

über die Bedeckung und Erforderniß der landesfürst-

Beilagen-Nr.	Bedeckung	Geldbetrag in W. W. fl.	kr.	in M. M. fl.	kr.
1	An landesfürstlichen und grundobrigkeitlichen Steuern und Gaben	—	—	—	—
2	„ besondern Verzinsungen	—	—	—	—
3	„ „ Schutzgelde	—	—	—	—
4	„ Interessen von öffentl. Fonds-Capitalien	—	—	—	—
5	„ „ von Privat-Capitalien	—	—	—	—
6	„ städtischen Gefällen	—	—	—	—
7	„ der Waldnutzung	—	—	—	—
8	„ „ Waldgabe	—	—	—	—
9	„ Miethzinsen	—	—	—	—
10	„ Tischpfennig oder Mensalgabe	—	—	—	—
11	„ Laudemien	—	—	—	—
12	„ Bürgerrechtstaxen	—	—	—	—
13	„ verschiedenen Empfängen	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—
	Hiezu der mit Ende October 1818 verbliebene bare Cassarest	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	—	—
	Wird der Summe der Bedeckung jene des neben ausgewiesenen Erfordernisses entgegengehalten mit	—	—	—	—
	so stellet sich ein anzuhoffender Ueberschuß dar von	—	—	—	—
	Anmerkung. Sollten sämmtliche Bedeckung-Rubriken mit Einschlusse des angezeigten baren Cassarestes, welches sich jedoch nicht leicht vermuthen läßt, weniger als jene des Erfordernisses mit gleichmäßigem Einschlusse betragen, so versteht es sich von selbst, daß der dießfällige Abschluß und respect. die Vergleichung der sämmtlichen Empfänge mit den Ausgaben auf der andern Seite, auf welcher das Erforderniß dargestellt ist, zu geschehen hat, in welchem Falle es sodann würde:				
	Wird der Summe des Erfordernisses jener der Bedeckung entgegengehalten mit	—	—	—	—
	so stellet sich ein Abgang in M. M. von	—	—	—	—
	in der W. W. aber ein Ueberschuß dar von	—	—	—	—

zur Zahl 73.

Landesfürſtliche Stadt (oder Markt) N. N.

Antrag

lichen Stadt (oder Markt) N. N. im Militärjahre N. N.

Beilagen-Nr.	Erforderniß	Geldbetrag in W. W. fl.	kr.	in M. M. fl.	kr.
1	Auf landesfürſtlichen und grundobrigkeitlichen Steuern und Gaben . .	—	—	—	—
2	» Beſoldungen und Deputate . . .	—	—	—	—
3	» Kanzlei-Erforderniſſe	—	—	—	—
4	» Schulkoſten	—	—	—	—
5	» Unterhaltung der Gebäude, Brükken, Straßen, Waſſerwehren ꝛc. .	—	—	—	—
6	» Markthüttenkoſten	—	—	—	—
7	» verſchiedene unvorzuſehende Auslagen	—	—	—	—
	Summa . . .	—	—	—	—
	Hiezu die mit Anfange des Militär-Jahres N. ſich gezeigt habende Caſſebarſchaft mit	—	—	—	—
	Zuſammen . . .	—	—	—	—

Stadtgericht N. N. am . . . . . .

N. N. Stadtrichter.
N. N. Stadt-Caſſier.
N. N. Stadtkämmerer.
N. N. Ausſchuß.

Erfor-

Aus-

über die von der Stadt N. N. im Militär-Jahre N. N. keitlichen

Posten-Nr.	Benennung der Contribuenten	so wie der zu entrichten-							
		ordentliche Steuer		Militär-Quartier-Beitrag		Fleiſch-kreuzer		Schuldensteuer	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Von der Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Vom Stadtkammeramte	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Vom Stadtbaumeisteramte	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—

derniß.

weis

zu beſtreitenden landesfürſtlichen und grundobrig-Gaben.

den Steuern und Gaben								Anmerkung
Perſonal-ſteuer		Realitäten-ſteuer		Landeslieferung		Zuſammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	Dieſer Ausweis iſt ebenſo individuel wie der der Bedeckung sub Nr. 1 beiliegende zu verfaſſen, wobei noch bemerkt wird, daß, wenn die Stadt etwa Realitäten beſäße, wovon zu fremden Dominien eine grundobrigkeitliche Giebigkeit zu entrichten iſt, in dem ſpecielen Erforderniß-Ausweiſe eine eigene Colonne zu eröffnen und die Realität ſammt der Giebigkeit darin aufzunehmen wäre.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	

Ausweis

über

die aus der Stadt- (oder Markt-) Caſſe zu N. N. im Militär-Jahre N. N. zu beſtreitenden Beſoldungen und Deputate.

Poſten-Nr.	Name der Individuen	Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
1	Dem N. N. Stadtrichter			Die dießfälligen Theilnehmer ſind alle mit ihren Namen anzuführen, und zugleich anzugeben, auf welche höhere Bewilligung ſich dieſe Ausmaß gründe?
2	Dem N. N. Stadtkämmerer, Rechnungführer und Stadtſchreiber . .			
3	Den beiden Ausſchußmännern N. N. jedem zu 15 fl. — kr. zuſammen			
4	Dem N. N. Bau- und Quartiermeiſter . . .			
5	Der Mädchen-Schullehrerinn			
6	Jedem der zwei Polizeidiener und Nachtwächter N. N. zu 60 fl.			
7	Ebendenſelben an Kleidungbeitrag zu 15 fl. zuſammen			
8	Dem Waldhüther N. N. den Gehalt ſammt Kleidungbeitrag			
	Summe . .			

Ausweis

über

die Kanzleierforderniſſe, welche aus der Stadt- (oder Markt-) Caſſe zu N. N. im Militär-Jahre N. N. zu beſtreiten ſein dürften.

Poſten-Nr.	Benennung der Erforderniſſe	Geldbetrag in M. M. fl. | kr.	Anmerkung
	Hieran dürften beiläufig zu beſtreiten ſein		Die Erforderniſſe ſind nach ihrer Verſchiedenheit und nach dem beiläufigen jedoch nicht zu überſpannten Bedarfe derſelben, als z. B. die erforderlichen mannigfaltigen Papiergattungen, Federn, Bleiſtifte, Oblaten ꝛc., die etwaigen Druckkoſten, die Beleuchtung der Kanzlei u. ſ. w. ſpeciel aufzuführen. Holz iſt aber keines in Antrag zu bringen, weil die Stadt ihre eigene Waldung hat.
	Summe . . .		

Ausweis

über

die Schulkosten, welche im Militär-Jahre N. N. aus der städtischen (oder märktischen) Casse zu N. N. zu bestreiten sein dürften.

Posten-Nr.	Benennung der Schulauslagen	Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung
	Hieran dürften erforderlich werden			Auch diese Kosten sind möglichst zu specificiren. Da jedoch die Schulkosten nach den bestehenden Directiven im Wege der Concurrenz zu bestreiten sind, so sind nur jene zu präliminiren, welche das Stadtgericht, und eigentlich die dortstädtische Casse als Patron und Dominium treffen; die übrigen sind bis zur gänzlichen Berichtigung der Concurrenz-Beiträge ein Gegenstand der Bezirksrechnung.
	Summe . . .			

Ausweis

über

die im Militär-Jahre N. N. aus der Stadt- (oder Markt-) Casse zu bestreiten sein dürfenden Auslagen auf Unterhaltung der Stadtgebäude, Brücken, Straßen, Kanäle und Wasserwehren.

Posten-Nr.	Benennung der Gegenstände	Geldbetrag in M. M. fl. | kr.	Anmerkung
	An derlei Herstellungkosten dürften erforderlich sein		Die Baugegenstände sind sammt ihren Kosten einzeln anzuführen, wobei noch bemerkt wird, daß, da kein über 100 fl. zu stehen kommender Bau oder eine derlei Reparation eigenmächtig unternommen werden darf, sich auf den dießfälligen Kostenüberschlag bezogen und zugleich die dießfällige höhere Bewilligung angeführt werden müsse.
	Summe . . .		

Ausweis

über

die aus der Stadt- (oder Markt-) Caſſe zu N. N. im Militär-Jahre N. N. zu beſtreitenden Markthütten-Koſten.

Poſten-Nr.	Benennung der Koſten	Geldbetrag in M. M. fl.	Geldbetrag in M. M. k.	Anmerkung.
	Für Aufſtellung, Abräumung und kleine Reparation der Hütten, dann für die Bewachung und für Licht zur Nachtzeit werden angetragen . . .			Die dießfälligen Auslagen ſind ſpeciel auseinander zu ſetzen.
	Summe . . .			

Ausweis

über

die im Militär-Jahre N. N. aus der ſtädtiſchen (oder märktiſchen) Caſſe zu N. N. zu beſtreiten ſein dürfenden verſchiedenen außerordentlichen Auslagen.

Poſten-Nr.	Benennung	Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung
	Auf verſchiedene unvorhergeſehene Auslagen werden angetragen			Welcher Betrag jedoch ſpeciel angeführt werden muß.
	Summe . . .			

Ausweis

über

die bei der Stadt (oder Markt) N. N. im Militär-Jahre N. N. einzugehen habenden besondern Verzinsungen und rectificirten Urbargaben.

Posten-Nr.	Die nachbenannten Individuen	haben zu entrichten einen Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
1	N.. N. von 2 Hammern zu 51 kr. .	—	—	Da es zu vermuthen ist, daß sowohl die Hammer als auch die Kramläden von verschiedenen Parteien besessen werden; so sind die dießfälligen Gebühren parteienweise mithin im Einzelnen hier aufzuführen.
2	N. N. von 4 Kramläden zu 1 fl. 33 2/4 kr.	—	—	
3	N. N. von der Bierbräuerei die rectificirte Urbargabe mit 5 fl. 6 kr. oder nach Abschlag des Fünftels . . .			
	Summe . .			

Ausweis

über

das bei der Stadt (oder Markt) N. N. im Militär-Jahre N. N. einzugehen habende besondere Schutzgeld.

Posten-Nr.	Die nachbenannten Parteien haben hieran zu entrichten	einen Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
	Von den auf rectificirten Grund neu errichteten Schupfen, Harpfen u. s. w.			Die dießfälligen Gebühren sind gleichfalls parteienweise auseinander zu setzen, und das neu errichtete Gebäude zu benennen.
	Summe . .			

Be=

Aus=

über die bei der Stadt, dann beim Kammer= und zugehen habenden landesfürſtlichen und grund=

Poſt=Nr.	Von den nachbenannten Contribuenten	ſind folgende Steuern und									
		ordentliche Steuer		Militär=Quartier=Beitrag		Fleiſchkreuzer		Schuldensteuer		Perſonalſteuer	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Von der Stadt:										
1	N. N.										
	Beim Stadtkammeramte:										
2	N. N.										
	Beim Stadtbaumeiſteramte:										
3	N. N.										
	Summe..										

Deckung.

weis

Baumeisteramte zu N. N. im Militär-Jahre N. N. ein-
obrigkeitlichen Steuern und Giebigkeiten.

Gaben zu entrichten, als:						Anmerkung
Realitäten-steuer	Landeslie-ferung	Grund-obrig-keitlicher Zins	Urbar-Ver-beſſe-rung	Domes-tical-Bei-trag	Zu-sam-men	
fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	

Ausweis

über

die von den in öffentlichen Fonds anliegenden der Stadt (oder Markt) N. N. eigenthümlich zugehörigen Capitalien in dem Militär-Jahre N. N. einzugehen habenden Interessen.

Posten-Nr.	Von den nachbenannten Obligationen	Fällt an Interessen ein Geldbetrag in W. W. fl.	kr.	in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
1	Aerarial-Obligation pr. 1000 fl. ddo. . . . . Nr. . . . zu $3\frac{1}{2}$ und zu $1\frac{3}{4}\%$	—	—	—	—	Von den unter Posten-Nr. 1, 2 und 4 aufgeführten Capitalien sind die Nummern, Daten und der Name, auf welchen sie lauten, anzugeben.
2	Detto Detto pr. 156 fl. ddo. . . . Nr. . . . zu 5 und zu $2\frac{1}{2}\%$.	—	—	—	—	
3	Von andern Aerarial-Obligationen	—	—	—	—	Diese Obligationen, welche 169 fl. $2\frac{2}{4}$ kr. ertragen sollen, sind nach ihren Nummern, Daten und Namen im Einzeln, mithin speciel auszuweisen.
4	Vom Domestical-Capitale pr. 120 fl. ddo. . . . Nr. . . . zu 5 und zu $2\frac{1}{2}\%$ . .	—	—	—	—	
	Summe . .	—	—	—	—	

Ausweis

über

die von den bei Privaten anliegenden der Stadt (oder Markt) N. N. eigenthümlich gehörigen Capitalien im Militär-Jahre N. N. einzugehen habenden Interessen.

Posten-Nr.	Namen der Schuldner	Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
1	N. N. schuldet laut Obligation ddo. 1. November et intab. 4. December 1791 ein Capital zu 5% pr. 600 fl.	—	—	
2	N. N. dto. ddo. 15. et intab. 29. October 1803 ein detto pr. 400 fl. oder nach dem Curse zu 132 pr. 303 fl. 2 kr. 1 dl. zu 5%	—	—	
	Summe . .	—	—	

Ausweis

über

den bei der Stadt (oder Markt) N. N. im Militär-Jahre N. N. anzuhoffenden Ertrag an ſtädtiſchen Gefällen.

Poſten-Nr.	Die nachbenannten Gefälle	dürften ertragen in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
1	An Standgeldern .	—	—	
2	„ Mauth- und Zollgefäll	—	—	
3	„ Getreid- und Weinmaſſerei .	—	—	
4	„ Tuch-, Loden- und Leinwandmaſſerei	—	—	
	Summe . .	—	—	

Ausweis

über

den bei der Stadt (oder Markt) N. N. im Militär-Jahre N. N. anzuhoffenden Ertrag der Waldbenützung.

Posten-Nr.	Gegenstand	Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.	Posten-Nr.
1	An Zins von den in Pacht ausgelassenen städtischen Alpen	—	—	Diese beiden Posten sind parteienweise auszuweisen.	
2	An Zins von Hutweiden	—	—		
3	An Koschhölzer, Rechenstiel und andere Waldstellung-Gebühren	—	—		
	Summe . .	—	—		

Ausweis

über

den Ertrag der bei der Stadt (oder Markt) N. N. im Militär-Jahre N. N. eingehen dürfenden Waldgabe.

Posten-Nr.	Name der Parteien	Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
1	N. N. im Baren . und 5000 Stück Dachschindel beiläufig zu 2 fl — das 1000 . . .	—	—	
	Summe . . .	—	—	

Ausweis

über

die bei der Stadt (oder Markt) N. N. im Militär-Jahre N. N. einzugehen habenden Miethzinse.

Posten-Nr.	Name der Realitäten	Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
1	An Miethzinse für die Normal-Schulen	—	—	Dießfalls sind sowohl die vermietheten Realitäten als auch die betroffenen Parteien speciel zu benennen, und ist sich dabei zugleich unter Angabe der Dauerzeit der Vermiethung auf die bestehenden Miethcontracte oder Licitation-Protokolle zu beziehen.
2	An Miethzinse für die Fleischbänke	—	—	
	Summe . . .	—	—	

Ausweis

über

den bei der Stadt (oder Markt) N. N. im Militär-Jahre N. N. einzugehen habenden Tischpfennig, oder das sogenannte Mensalgeld.

Posten-Nr.	Name der Individuen	Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
1	Die Stadtinsassen .	—	—	Die Beitragspflichtigen sind mit ihren speciellen Gebühren namentlich aufzuführen, und es ist zugleich das Verhältniß ersichtlich zu machen, nach welchem die dießfällige Bemessung geschieht.
	Summe . . .	—	—	

Ausweis

über

die bei der Stadt (oder Markt) N. N. im Militär-Jahre N. N. eingehen dürfenden Laudemien.

Posten-Nr.	Gegenstand	Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
1	An Laudemien dürften beiläufig eingehen	—	—	
	Summe . . .	—	—	

Ausweis

über

die bei der Stadt (oder Markt) N. N. im Militär-Jahre N. N. eingehen dürfenden Bürgerrechtstaxen.

Posten-Nr.	Gegenstand	Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
1	An Bürgerrechtstaxen dürfte sich ein Ertrag ergeben von beiläufig	—	—	
	Summe . .	—	—	

Ausweis

über

die bei der Stadt (oder Markt) N. N. im Militär-Jahre N. N. ſich ergeben dürfenden verſchiedenen Einflüſſe.

Poſten-Nr.	Benennung	Geldbetrag in M. M. fl.	kr.	Anmerkung.
1	Die verſchiedenen Einflüſſe dürften beiläufig betragen	—	—	
	Summe . . .	—	—	

74.

Eröffnung einer eigenen Rubrik für die buchhalterische Rectificirung und Belassung eines Raumes für buchhalterische Bemerkungen bei allen wie immer genannten Rechnungpiecen.

Gubernial-Currende vom 16. April 1819 Zahl 3837.

Fast bei allen täglich einlaufenden Fassionen, Erträgniß-Ausweisen, Ueberschlägen, Präliminar-Anschlägen, Reisepartikularien und anderen wie immer genannten zur buchhalterischen Rectificirung geeigneten Rechnungpiecen ergibt sich der Fall, daß selbe bei der darüber vorzunehmenden Censur und buchhalterischen Amthandlung häufigen Correcturen, Verbesserungen und Anmerkungen unterliegen, welche zur Folge haben, daß diese Einlagen auch bei aller Behutsamkeit durch die Correctur oft so entstellt werden, daß sie kaum mehr leserlich sind, am wenigsten aber, daß sich die ursprünglich angesetzte Ziffer deutlich und klar entnehmen läßt.

Um nun diesem Uebelstande, der in so manchen Fällen für die Rechnungleger von nachtheiligen Folgen sein kann, zu begegnen, wird hiemit als allgemein verbindliche Norm festgesetzet, daß von nun an bei allen wie immer gearteten zur buchhalterischen Rectificirung geeigneten Fassionen, Erträgniß- und anderen Ausweisen, Ueberschlägen, Partikularien und sonstigen Rechnungpiecen stets eine eigene Rubrik, für die buchhalterische Rectificirung, zu eröffnen, und überdieß ein Raum, für buchhalterische Anmerkungen offen zu halten sei, und zwar nach anliegendem Formulare.

Nicht minder wird als nothwendig erachtet, und

als allgemeine Norm festgesetzt, daß die Reisepartikularien in Zukunft in dupplo vorgelegt werden, damit das eine Pare, von der Buchhaltung in Acten aufbewahrt, bei allfälligen Reclamationen gleich bei der Hand sei.

Beilage zur Zahl 74.

Formular.

1. Poſten-Nummer	2. Detail	3. Geldbetrag fl.	3. Geldbetrag kr	4. Nach buchhalteriſcher Rectificirung fl.	4. Nach buchhalteriſcher Rectificirung kr.	5. Reviſion-Anmerkungen

Erinnerung. Nach dieſem einfachen Formulare iſt jeder Faſſion, jedem Erträgniß-Ausweiſe, Ueberſchlage, Präliminar-Antrage, Reiſepartikulare, oder jeder ſonſt zur buchhalteriſchen Rectificirung geeigneten tabellariſchen Einlage eine Rubrike für die buchhalteriſche Rectificirung beizuſetzen, und der nöthige Raum für die Reviſion-Anmerkungen offen zu laſſen.

75.

Prüfung der Conceptspraktikanten zur Erlangung einer Kreiscommiſſär- oder Concipiſtenſtelle.

Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1819 Zahl 8785. Gubernial-Verordnung vom 16. April 1819 Zahl 4426. An die k. k. Kreisämter.

Das unterm 16. März 1819 herabgelangte hohe Hofkanzlei-Decret, enthaltend die Allerhöchſte Beſtimmung Seiner Majeſtät, daß alle Competenten um eine Kreiscommiſſär- oder Concipiſten-Stelle beim Gubernium oder bei der hohen Hofſtelle ſich vorläufig einer ſtrengen politiſchen Prüfung unterwerfen müſſen, wird dem Kreisamte anſchließig in beglaubigter Abſchrift mit dem Bedeuten zugemittelt, daß man für das laufende Jahr zur Vornahme dieſer vorgeſchriebenen Prüfungen die Monate Juli, Auguſt und September beſtimmt habe. Es haben demnach alle jene Kreisamtsbeamten, welche ſich um eine Kreiscommiſſär- oder Concipiſtenſtelle in Competenz ſetzen wollen, ihre gehörig inſtruirten Geſuche in der feſtgeſetzten Zeit hieher vorzulegen und dann die Entſcheidung, ob und an welchem Tage ſelbe zur Prüfung zugelaſſen werden, abzuwarten.

Beilage zur Zahl 75.

Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1819 Zahl 8785.

Es war ſtets Seiner Majeſtät Allerhöchſter Wille, daß zu öffentlichen Staatsdienſten, beſonders zu jenen, die wiſſenſchaftliche Bildung erfordern, und zu höheren

Aemtern führen, nur vollkommen fähige Individuen zugelassen und vorgeschlagen werden sollen.

Indem nun Se. Majestät erneuert durch Allerhöchste Entschließung vom 26. Hornung 1819 zu erkennen zu geben geruheten, daß bei den Vorschlägen und Ernennungen der Behörden immer strenge aus diesem Gesichtspunkte ausgegangen werde, so haben Allerhöchstdieselben, damit es in Ansehung des politischen Dienstes ferner nicht an Mitteln fehle, sich von den Fähigkeiten der Competenten eine nähere Ueberzeugung zu verschaffen in Beziehung auf die Competenz um Kreiscommissär- oder Concipistenstellen folgende Bestimmungen herabgelangen zu lassen befunden:

1. Die Conceptpraxis für sich allein, gibt noch keinen Anspruch auf eine wirkliche Anstellung, obschon sie der wirklichen Anstellung vorausgehen muß.
2. Wer als Kreiscommissär oder als Concipist bei einer Landes- oder Hofstelle angestellt werden will, muß sich vorläufig einer strengen practischen Prüfung unterziehen, wozu er nur gegen Beibringung der höheren Studienzeugnisse, und nach einer Praxis von wenigstens 6 Monaten zugelassen werden kann.
3. Die Prüfungen sind bei den Länderstellen vorzunehmen. Jede Landesstelle hat daher jährlich einen Zeitraum von 3 Monaten zu bestimmen, während welcher sich die Candidaten für die gedachten Diensteskategorien zur Prüfung melden können.
4. Der Landeschef ernennet mit gehöriger Umsicht die Prüfungcommission, die aus zwei Regierung- oder Gubernialräthen, welche durch Geschäftskenntniß und Strenge vorzüglich dazu geeignet sind, und aus einem Secretär oder Concipisten als Ac-

tuar zu bestehen hat. Den Vorsitz bei dieser Commission hat der Landeschef selbst oder sein Stellvertreter zu führen.

5. Die Prüfung hat mündlich und schriftlich zu geschehen, die mündliche Prüfung muß alle Zweige der intelectuellen Diensterfordernisse umfassen, sie muß daher sowohl aus der Gesetzkunde, dann aus den Patenten, Verordnungen und Normalien, als auch aus dem Geschäftsgange und aus den Manipulation-Vorschriften mit practischer Anwendung aufgegebener Fälle vorgenommen werden.

Die schriftliche Prüfung hat aus einer Ausarbeitung zu bestehen, welche die Beurtheilungkraft des Geprüften zu erproben geeignet ist, überhaupt aber hat in Absicht auf diese Prüfungen die erforderliche Vorsicht einzutreten, damit jene Individuen, die sich zur Prüfung stellen, nicht im Voraus in die Kenntniß der ihnen gestellt werdenden Fragen, oder in die Möglichkeit kommen, sich fremder Hilfe zu deren Beantwortung zu verschaffen, oder zu bedienen.

6. Die Prüfung-Commission relationirt dann über die vorgenommene Prüfung durch den ältern Rath in pleno der Landesstelle, und der gefaßte Beschluß wird hienach im Namen der Landesstelle ausgefertiget, die Prüfung-Commissäre haben sich zu dem Ende die Fragen schriftlich vorzubereiten und zu jeder derselben bei der Prüfung selbst anzumerken, ob sie der Candidat gut, mittelmäßig oder schlecht beantwortet habe, diese Fragen und Bezeichnungen der Antworten sind zur steten Auskunft bei dem Prüfungacte aufzubewahren.

7. Wird der Geprüfte fähig befunden, so wird ihm

das Decret hierüber blos mit den Ausdrücken zu einer Kreiscommiſſär- oder Concipiſtenſtelle fähig oder vorzüglich fähig, ertheilet.

8. Iſt hingegen der Geprüfte in der Prüfung nicht beſtanden, ſo kann ihm, wenn er doch Talente zeigte, denen es nur an zureichenden Unterrichte und Uebung mangelt, geſtattet werden, ſich nach einem Jahre neuerlich zur Prüfung zu melden; hätte aber der Geprüfte einen offenbaren Mangel an Urtheilskraft verrathen, ſo iſt ihm ſogleich über die erſte Prüfung der Rath zu erheilen, einen andern Nahrungweg einzuſchlagen, und in dieſem Falle kann er auch die Conceptpraxis nicht länger fortſetzen.

9. Das von der Landesſtelle erlangte Fähigkeitdecret über die ausgeſtandene practiſche Prüfung iſt für die erſte Anſtellung ein nothwendiger Beleg der Competenzgeſuche um Kreiscommiſſär- oder Concipiſtenſtellen. Eine Diſpens hievon kann ohne Bewilligung Seiner Majeſtät nicht Statt finden.

Dieſe Allerhöchſte Entſchließung wird der Landesſtelle zur genaueſten Richtſchnur und allgemeinen Bekanntgebung hiemit eröffnet.

76.

Vergütung-Ausmaß für die Verpflegung der Civil- und Militär-Arreſtanten.

Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1819 Zahl 7783. Gubernial-Verordnung vom 16. April 1819 Zahl 4551. An die k. k. Kreisämter, zugleich mitgetheilt dem k. k. Stadt- und Landrechte, Militär-Ober-Commando und den Gefällen-Adminiſtrationen in Laibach.

Mit dießſeitigem Decrete vom 21. März 1816 Zahl 5170 *) wurde dem Kreisamte bedeutet, daß in jenen Fällen, wo Militär-Arreſtanten in Civil-Arreſten verpflegt werden, die Vergütung dieſer Verpflegung nach der für jene vom Civile geſetzlich beſtehenden Ausmaß von Seite des Militär-Aerars an die Civil-Behörden geleiſtet; dagegen aber auch umgekehrt, wenn Civil-Arreſtanten in Militär-Arreſten verpflegt werden, die ihnen vorgeſchoſſene Verpflegung nach der Militärausmaß an die Militär-Behörden von Seite der Civil-Gerichte erſetzt werden müſſen.

Da jedoch nebſt den eigentlichen Verpflegskoſten für die bei den Civil- und Militär-Behörden zeitweilig verwahrten Arreſtanten noch andere Auslagen auf Medicamente, Botenlohn, Diäten, Reiſeſpeſen, Bekleidung u. dgl. ſich ergeben können, ſo wurde von der hohen Hofkanzlei nachträglich unterm 18. März 1819 Zahl 7783 erinnert, daß nach einem ſpätern mit dem k. k. Hofkriegsrathe getroffenen Uebereinkommen, die Auslagen auf Medicamentenkoſten für die Civil- und Militär-Arreſtanten, eben ſo wie die eigentlichen Verpflegskoſten, gleich unmittelbar zwiſchen den betreffenden Civil- und

*) Siehe Prov. Geſetzſ. vom Jahre 1816, Seite 483.

Militär-Behörden ausgeglichen, und wechſelſeitig vergütet werden können. So viel aber die übrigen in ſolchen Fällen allenfalls vorkommenden Auslagen auf Botenlohn, Diäten, Reiſeſpeſen, Bekleidung betrifft, ſo hat die Vergütung immer erſt nach vorher zu pflegendem gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe zwiſchen dem Gubernium und dem Militär-Ober-Commando und nach vorläufiger Beurtheilung der dießfälligen Koſtenberechnung gegenſeitig Statt zu finden.

Wovon das Kreisamt zur eigenen Benehmungswiſſenſchaft, und zur Verſtändigung der Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß geſetzt wird.

77.

Vermeidung voreiliger Anzeigen über das Entſtehen von Epidemien.

Gubernial-Verordnung vom 23. April 1819 Zahl 4699. An die k. k. Kreisämter.

Da es ſich erſt kürzlich ereignete, daß eine durch unordentliche Erhebung des Krankenſtandes und zu ängſtliche Vorſicht erzeugte Anzeige über eine ausgebrochen ſein ſollende Epidemie bedeutende Auslagen verurſachte; ſo findet man ſich veranlaßt, dem Kreisamte zur Vermeidung ähnlicher Fälle aufzutragen, die unterſtehenden Bezirksobrigkeiten anzuweiſen, daß ſie bei künftigen Vorfällen, ſobald nämlich in einer Ortſchaft 6 bis 8 Menſchen oder eben ſo viele Thiere von den Ortsrichtern oder der Geiſtlichkeit mit der nämlichen Krankheit behaftet, angezeigt werden, ohne Verzug den Bezirkswundarzt, in Ermanglung deſſen aber den nächſten Wundarzt an den Ort der ausgebrochen ſein ſollenden Krankheit mit der Weiſung abzuordnen haben, die An-

zahl der Kranken ſowohl, als auch die vorherrſchenden Symptome der Krankheit vorläufig zu erheben und das Reſultat hierüber ſogleich, und zwar in der möglichſt kürzeſten Zeit der Bezirksobrigkeit vorzulegen, deren Pflicht es ſei, die Anzeige mit Anſchluß des vorläufigen wundärztlichen Erhebungactes an das betreffende Kreisamt zur weitern Verfügung und vorſchriftmäßigen Amtshandlung ſogleich zu erſtatten.

78.

Medicamentenforderungen, welche den Betrag von 25 Gulden nicht überſteigen, ſind künftig von der Landesſtelle zu realiſiren.

Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1819 Zahl 7836. Gubernial-Verordnung vom 23. April 1819 Zahl 4770. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die k. k. vereinte hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 18. März, Empfang 17. April 1819 dieſem Gubernium geſtattet, Medicamenten-Forderungen, welche den Betrag von 25 fl. nicht überſteigen, in Zukunft ſelbſt gänzlich jedoch gegen dem zu realiſiren, daß die dießfälligen Rechnungen vorher in linea medica von den Kreisärzten, und quo ad calculum von der Staatsbuchhaltung geprüft werden.

Von dieſer hohen Entſchließung werden die betreffenden Behörden zur Benehmung in die Kenntniß geſetzt.

79.

Beſtimmung über die Aufnahme und Unterſtützung der Hebammen-Candidatinen.

Gubernial-Verordnung vom 23. April 1819 Zahl 5056. An die drei krainiſchen k. k. Kreisämter und an die k. k. mediciniſch-chirurgiſche Studiendirection.

1. In Zukunft wird nur jenen Hebammen-Candidatinen das Reiſegeld und die ausgeſprochene Unterſtützung abgereicht werden, welche mit dießortiger Bewilligung zu dem Lehrcurſe abgeſendet werden, und die dießfälligen Koſten aus Eigenem zu beſtreiten nicht im Stande ſind.

In dieſer Abſicht hat das Kreisamt, da die Lehrcurſe für Hebammen jährlich mit den Monaten November und April ihren Anfang nehmen, einen Monat vorher, folglich längſtens bis 1. October und 1. März jeden Jahres die individuellen Ausweiſe jener Candidatinen der Geburthilfe, welche auf Koſten des Provinzialfondes zu dieſem Unterrichte abgeſendet werden ſollen, mit der Angabe der Gemeinde, in welcher ſelbe wohnen, und derjenigen, für welche ſelbe verwendet werden wollen, ſammt der Urſache ihres Bedarfs um ſo gewiſſer hieher einzuſenden, als nur die in dieſem Ausweiſe enthaltenen und von hieraus bewilligten Landweiber eine Unterſtützung erhalten werden.

Es wird die Sache des Kreisamtes ſein, ſich die bezirksweiſen Ausweiſe, woraus der Kreisausweis mit Zuziehung des Kreisarztes zu verfaſſen iſt, in Zeiten zu verſchaffen, um in dem feſtgeſetzten Termine die Kreistabellen einſchicken zu können.

2. Sollten ſich in jenen Bezirken, die mit geprüften Hebammen hinlänglich verſehen ſind, Weiber finden, die nach dem Urtheile des Diſtrictarztes oder Chirurgen vorzügliche Anlage zu dieſem Geſchäfte haben, ſo ſollen ſelbe, wenn ſie ſich bei dem Bezirke zum Hebammen-Unterricht melden, nicht zurückgewieſen werden, ſondern ſie hätten ſich mit Hereingabe eines Reverſes zu erklären, daß ſie, wenn ihre Dienſtleiſtung in ihrer Heimat oder ihren Aufenthaltort nicht nothwendig befunden würde, ſich anderswo anſtellen laſſen, oder im Weigerungfalle die genoſſene Unterſtützung zurückzahlen wollen.

3. Hat das Kreisamt von den geprüften Hebammen, welche noch keine Anſtellung haben, vorzüglich von den auf Koſten des Provinzialfondes unterrichteten durch die Bezirksobrigkeiten die nachträgliche Erklärung abzufordern, ob ſie ſich in jenen Gegenden wollten anſtellen laſſen, wo die geprüften Hebammen noch fehlen. Es verſteht ſich, daß dort für ihren ſyſtemiſirten Unterhalt vorläufig geſorgt werden müßte. Durch eine kluge Vertheilung der ſchon beſtehenden geprüften Hebammen dürfte wenigſtens dem größten Bedürfniſſe abgeholfen werden, beſonders wenn die in dem Laibacher Kreiſe noch unangeſtellten 23 Hebammen ſich in den Orten verwenden laſſen, wo noch keine geprüfte Hebamme beſtehet.

4. Die Portion mit täglichen 30 kr. für ein dem Hebammen-Unterricht beiwohnendes Weib war nur für die frühere Theuerung bemeſſen, iſt für die dermalige Wohlfeilheit zu groß, und mag auch manches Weib, das gerade keinen Verdienſt hat,

anlocken, ohne daß ſelbes Talent oder Neigung zum Hebammen-Unterricht hat. Ein gemeines Weib kann ſich jetzt für täglich 20 kr. einen hinlänglichen Unterhalt verſchaffen, daher man für das Jahr 1820 den Unterhaltbeitrag für eine Candidatin der Geburthilfe auf tägliche Zwanzig Kreuzer herabzuſetzen befunden hat, welches das Kreisamt den Bezirksobrigkeiten zur Verſtändigung der zu dem gedachten Unterrichte abzuſendenden Weiber, bekannt zu machen hat.

80.

Die bezahlte Sterbetaxe iſt nur von jenem Betrage oder Vermögen abzuziehen, von welchem die Erbſteuer abgenommen wird.

Gubernial-Verordnung vom 24. April 1819 Zahl 2884. An die k. k. Kreisämter, zugleich mitgetheilt dem k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach.

Aus den von Zeit zu Zeit hieher vorgelegt werdenden Erbſteuer-Ausweiſungen der Bezirksgerichte erſieht man, daß die Sterbetaxe in denſelben immer in jenem Betrage, in welchem ſie von dem ganzen Vermögen entrichtet wird, auch von dem der Erbſteuer unterliegenden Vermögens-Antheile in Abzug gebracht wird. Da jedoch der 43. §. des Erbſteuerpatents durch die demſelben angehängten Anmerkungen als Erklärung des entworfenen Formulars der Erbſteuer-Ausweiſung ausdrücklich dahin erläutert wird, daß die bezahlte Sterbetaxe nur von jenem Betrage oder Vermögen abgezogen werden könne, von welchem die Erbſteuer genommen wird, keineswegs aber von den der Erbſteuer gar nicht unterliegenden Vermögenstheilen, oder ſonſt auf eine

andere Art von Entrichtung derſelben befreiten Beträgen, ſo hat das Kreisamt ſämmtlich dortkreiſige Bezirksgerichte hiernach gehörig zu belehren.

81.

Conventionen zwiſchen Oeſterreich, Rußland und Preußen, in Bezug auf den Handel und die Schifffahrt in den polniſchen Provinzen.

Präſidialſchreiben der Commerz-Hofcommiſſion vom 28. April 1819 Zahl 237. Gubernial-Zahl 6163.

Die von Seite Oeſterreichs in Folge des Tractates vom 3. Mai 1815 in Bezug auf den Handel und die Schifffahrt in den polniſchen Provinzen mit Rußland und mit Preußen abgeſchloſſenen Conventionen werden bekannt gemacht.

Beilage I. zur Zahl 81.

Convention

zwiſchen

Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc.

und

Sr. Majeſtät dem König von Preußen,

in

Folge der Stipulationen des Tractates vom 3. Mai/21. April 1815, den Handel der zu Polen, ſo wie es im Jahre 1772 beſtand, gehörigen Provinzen betreffend.

Unterzeichnet zu Warſchau den 22. März 1817, und von beiden hohen contrahirenden Höfen ratificirt.

In der Abſicht, die Schifffahrt- und Handels-Verhältniſſe der Bewohner der öſterreichiſch- und preußiſch-polniſchen Provinzen, in ſo weit dieſe im Jahre 1772 Beſtandtheile des damaligen Königreichs Polen ausgemacht haben, nach Maßgabe der Verhandlungen, welche in Folge der Wiener Tractate vom 3. Mai/21. April 1815 zwiſchen den Commiſſären Ihrer Majeſtäten der Kaiſer von Oeſterreich und Rußland, und des Königs von Preußen gepflogen worden ſind, näher zu beſtimmen, iſt von dem kaiſ. öſterreichiſchen und den kön. preußiſchen Commiſſären auf dem Grunde ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchſten Beſtätigung, folgende Uebereinkunft verabredet und geſchloſſen worden.

Erſtens. Die nachträglichen Beſtimmungen, welche

die Artikel XXIV und XXV des öſterreichiſch-ruſſiſchen, und die Artikel XXII und XXIII des preußiſch-ruſſiſchen Tractates durch die Warſchauer Commiſſions-Verhandlungen erhalten haben, ſollen für die Bewohner der polniſchen Provinzen beider Souveraine gleiche Giltigkeit haben.

Zweitens. Da ſich Oeſterreich anheiſchig gemacht hat, auf den ſchiffbaren Flüſſen Galiziens, namentlich dem Dunajec und San, eben ſo wenig, als am rechten Ufer der Weichſel für den Betrieb der Schifffahrt eine Abgabe einzuheben; ſo wird auch Preußen auf den Gewäſſern ſeiner polniſchen Provinzen, namentlich der Weichſel und der Warta, von den Schiffen der Bewohner Galiziens unter keinem Titel oder Benennung eine Schifffahrt-Abgabe einfordern laſſen.

Drittens. Für die Benützung kunſtmäßig erbauter, und zwar ſowohl bereits beſtehender, als künftig noch herzuſtellender Canäle und Schleußen, innerhalb den Gränzen des Königreiches Polen vom Jahre 1772, werden die reſpectiven polniſchen Unterthanen rückſichtlich der Abgaben den eigenen Unterthanen gleich gehalten werden.

Viertens. Die zur Ausführung des XXV. und XXVI. Artikels des preußiſch-ruſſiſchen Tractats feſtgeſtellten Grundſätze ſollen auf den Schifffahrt- und Handelsbetrieb in der Art, wie ſie von Preußen und Rußland ratificirt werden, für die Bewohner der polniſchen Provinzen beider Souveraine gleiche Giltigkeit haben.

Fünftens. Die für den Durchgang- oder Tranſito-Handel zu Folge des Artikels XXIX des preußiſch-ruſſiſchen Tractats getroffenen Feſtſetzungen kommen eben ſo gut den Unterthanen der polniſchen Provinzen

Sr. Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich zu Statten, als die Feſtſetzungen in Gemäßheit des XXVIII. Artikels des öſterreichiſch-ruſſiſchen Tractats auf die Unterthanen der polniſchen Provinzen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, Anwendung finden.

Sechstens. Zur Legitimirung der Schifffahrt- und Handel treibenden Perſonen bedarf es nichts weiter, als eines Paſſes der gegenſeitigen Regierungen, oder der Kreis- und Oberämter. Zur Legitimirung des Urſprungs der Schiffe und Handels-Objecte ſoll das Certificat von Seite der reſpectiven Gränz- und Ausbruch-Zollämter hinreichen.

Siebentens. Sollte Oeſterreich es für die Handels- und Schifffahrt-Verhältniſſe durch die preußiſch-polniſchen Provinzen zuträglich erachten, zu Danzig und vielleicht auch zu Toren einen Handels-Agenten oder Conſul aufzuſtellen; ſo ſoll es ihm zu allen Zeiten unter den gewöhnlichen völkerrechtlichen Formen eben ſo frei ſtehen, als es Preußen unbenommen iſt, außer dem Handels-Agenten, welchen es in Brody bereits hat, auch in Lemberg, oder einer andern dazu auserſehenen Stadt des Königreichs Galizien, einen Handels-Agenten anzuſetzen.

Achtens. Da die mit Rußland geſchloſſenen Conventionen noch nicht ratificirt ſind, und folglich der Termin, wo ſie mit oder ohne Beſchränkungen werden in Vollzug und Wirkſamkeit geſetzt werden können, nicht bekannt iſt; ſo werden die contrahirenden Allerhöchſten Souveraine bei Ratification dieſer Uebereinkunft beſtimmen, von welchem Tage an dieſelbe rückſichtlich Ihrer polniſchen Provinzen zu wirken anfangen ſoll.

Dem gemäß haben die beiderſeitigen Commiſſäre dieſen Vertrag in 2 gleichlautenden Exemplaren ausge-

fertiget, und mit Beifügung Ihrer Wappen eigenhändig unterſchrieben.

So geſchehen Warſchau den 22. März des Jahres 1817.

Unterzeichnet:

Franz Schaſchek v. Mezihurz,

k. k. öſterr. Commiſſär.

(L. S.)

Aug. Wilh. v. Leipziger,

Regierung-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens 3. Claſſe und bevollmächtigter Commiſſär Sr. Maj. des Königs von Preußen.

(L. S.)

Carl Semler,

königl. Regierung- und vortragender Rath im Finanz-Miniſterium, des eiſernen Kreuzes und des kaiſ. ruſſiſchen St. Annen-Ordens 2. Claſſe Ritter, Bevollmächtigter Sr. Maj. des Königs von Preußen.

(L. S.)

Beilage II. zur Zahl 81.

Convention

zwiſchen

Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc.

und

Sr. Majeſtät dem Kaiſer aller Reußen, König von Polen ꝛc.,

in

Folge der Stipulationen des Tractats vom 3. Mai/21. April 1815, den Handel der zu Polen, ſo wie es im Jahre 1772 beſtand, gehörigen Provinzen betreffend.

Unterzeichnet zu St. Petersburg den 17./5. Auguſt 1818, in den Ratificationen ausgewechſelt den 21./9. November 1818.

Im Namen der allerheiligſten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Ihre Majeſtäten der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, und der Kaiſer von Rußland, König von Polen, entſchloſſen, den Stipulationen des am 3. Mai/21. April 1815 zu Wien unterzeichneten Tractats in Bezug auf Handel und Kunſtfleiß der polniſchen Provinzen (nach ihren Gränzen vom Jahre 1772) jene Beſtimmtheit zu geben, welche dieſer Gegenſtand ihrer gemeinſchaftlichen Sorgfalt für das Intereſſe und die Wohlfahrt ihrer beiderſeitigen Unterthanen dringend fordert, ſind übereingekommen, alle Maßnehmungen, welche zur Erreichung eines ſo erwünſchten Zweckes beizutragen geeignet ſind, mittelſt einer nachträglichen Uebereinkunft feſtzuſetzen. Zu dieſem

Ende haben gedachte Majestäten beauftragt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Ludwig Freiherrn von Lebzeltern, Ritter des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens, des Ordens von der eisernen Krone zweiter Classe, des St. Wladimir-Ordens dritter Classe, und mehrerer anderer Orden, Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät Hofrath, dann außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, König von Polen; und vermöge der ihm zugestandenen Befugniß der Substitution:

Den Herrn Franz Schascheck von Mezihurz, Ritter des kaiserl. Leopold-Ordens, und Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät Gubernialrath;

und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, König von Polen, den Herrn Peter Dubril, Ihren wirklichen Staatsrath, Ritter des St. Annen-Ordens erster Classe, des St. Wladimir-Ordens dritter Classe, und des Ordens vom heiligen Johann von Jerusalem;

welche Bevollmächtigte nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundener Vollmachten sich über nachstehende Artikel vereiniget haben:

I. Artikel.

Die freie Schifffahrt auf den Flüssen bis zu ihrer Mündung in das Meer, stromaufwärts sowohl als stromabwärts, und die freie Benützung der Häfen, welche im XXIV. Artikel des zu Wien zwischen Oesterreich und Rußland am 3. Mai/21. April 1815 abgeschlossenen Tractats festgesetzt worden, erstreckt sich, so weit dieser Grundsatz die zu den Staaten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Kaisers von Ruß-

land gehörenden Länder betrifft, auf alle jene Ströme und Flüsse, welche in dem Gebiet des alten Königreichs Polen (vom Jahre 1772) ihren Ursprung haben; so wie auf jene, die dasselbe durchschneiden oder es berühren, und welche durch Canäle oder durch Zusammenfluß mit andern Strömen sich in das Meer ergießen.

II. Artikel.

Die Beschiffung der so bezeichneten Ströme und Flüsse bis zu ihrer Ergießung in das Meer, stromaufwärts sowohl als abwärts, und die Besuchung der Häfen, nach obiger Bestimmung, sollen in der Art frei sein, daß sie keinem Unterthan der beiden hohen Mächte untersagt werden können.

III. Artikel.

Die vorstehenden Grundsätze finden ihre Anwendung:

a) auf die jetzt wirklich schon vorhandenen und auf künftig zu erbauende Canäle;

b) auf alle Flüsse, welche jetzt wirklich schon schiffbar sind, oder es künftig werden dürften, und welche ihren Lauf zwischen der östlichen Gränze des alten Polens, der Düna, dem Dnieper, dem Dniester und dem Prut haben.

IV. Artikel.

Das Recht, den Treppelweg zum Schiffziehen an beiden Ufern der im I. und III. Artikel angedeuteten Flüsse, Ströme und Canäle zu benützen, so wie jenes, an beiden Ufern zu landen oder anzulegen, steht allen Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile ohne Unterschied oder Ausnahme zu.

V. Artikel.

Um den Genuß und die Ausübung dieſer Befugniß in ihrem vollen Umfange zu gewährleiſten, und alles entfernt zu halten, was der freien Beſchiffung und Flößung auf allen Strömen, Flüſſen und Canälen zum Hinderniß gereichen könnte, wird feſtgeſetzt:

a) daß von beiden Mächten überall, wo es nöthig und thunlich befunden wird, Treppelwege zum Schiffziehen angelegt, und Sorge getragen werden ſoll, ſelbe im guten Stande zu erhalten.

b) Daß an jedem Ufer überall, wo der Grund nicht zum Landbau oder zu Wohnungen benützt wird, eine Strecke Landes von 15 polniſchen Ellen in der Breite unabänderlich zum Anlanden beſtimmt ſein ſoll, ohne daß von den Handeltreibenden deßwegen irgend eine Entrichtung eingefordert werden kann.

VI. Artikel.

Die beſtehenden Verordnungen für Polizei und Schifffahrt, wie auch jene, welche, ohne eine Abgabe einzuführen, bloß zur Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt künftig erlaſſen werden dürften, ſollen von den beiderſeitigen Unterthanen auf gleiche Weiſe beobachtet, und zu dem Ende den betreffenden Conſuln mitgetheilt werden.

VII. Artikel.

Die gegenſeitigen Unterthanen, welche an dem Vorrechte der freien Schifffahrt auf den Flüſſen und Canälen Theil nehmen, ſollen bei ihren Nachbarn der nämlichen Rechte genießen, welche den einheimiſchen Handelsleuten zuſtehen; und da ſie verpflichtet ſind, die

in jedem Lande für Polizei und Schifffahrt beſtehenden Verordnungen genau zu beobachten, ſollen ſie in Rückſicht auf die zu entrichtenden Gebühren vollkommen gleich mit den Eingebornen behandelt werden.

VIII. Artikel.

Um die Freiheit der Schifffahrt noch mehr zu ſichern, ſtellen die hohen abſchließenden Theile den allgemeinen Grundſatz auf, daß die gegenſeitigen Unterthanen in keinem Falle für die Benützung ſowohl der natürlichen als künſtlichen Waſſerwege höheren Auflagen und Laſten unterworfen ſein ſollen, als die eingebornen Beſchiffer.

IX. Artikel.

Da Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich von der Schifffahrt auf den Flüſſen des alten Polens keine Abgabe erheben, und auch nicht geſinnt ſind eine ſolche aufzulegen, ſo werden Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reußen Ihrer Seits auf dem Bug von öſterreichiſchen Fahrzeugen keine Abgabe erheben laſſen, außer wenn ſie durch den Canal der Muchawitza ſchifften, oder von den Ufern des Bug im ruſſiſchen Gebiet abgegangen wären.

X. Artikel.

Der im VIII. Artikel ausgeſprochene Grundſatz ſoll auch für alle innerhalb der oben bezeichneten Ausdehnung künftig anzulegenden Canäle Giltigkeit haben.

XI. Artikel.

Die Schifffahrt auf der Weichſel, in ſo weit ihre Ufer den beiden hohen abſchließenden Theilen angehören, wird von aller Abgabe frei erklärt.

XII. Artikel.

Um dem Handelsverkehr zwiſchen Brody und Odeſſa, und umgekehrt, mehr Lebhaftigkeit zu verſchaffen, haben ſich die beiden hohen contrahirenden Theile, in Gemäßheit des XXVIII. Artikels des zu Wien am 3. Mai/21. April 1815 unterzeichneten Tractats, über eine beſondere Vorſchrift für den Durchfuhrhandel zwiſchen dieſen beiden Städten vereinigt, welche dem gegenwärtigen Artikel angehängt iſt, und vom 13./1. September laufenden Jahres an gerechnet, in Kraft und Wirkſamkeit geſetzt werden wird. Dieſe Vorſchrift wird als die alleinige Richtſchnur für dieſen Tranſitohandel zu gelten haben, und in ſo ferne ſelbe insbeſondere dieſen Handel zwiſchen Brody und Odeſſa, und umgekehrt, betrifft, ſoll ſie nur durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß abgeändert werden können.

XIII. Artikel.

Unabhängig von der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſtimmung haben die beiden hohen contrahirenden Theile zugleich über die Einrichtung des Durchfuhrhandels auf andern Punkten Ihrer gegenſeitigen Staaten eine Verabredung treffen wollen.

In Folge deſſen ſind ſie übereingekommen, beiderſeitig allen Ihren Unterthanen die Befugniß zum Durchfuhrhandel, und zwar mit allen in- und ausländiſchen, und ſogar ſolchen Waaren, deren Einfuhr verboten iſt, Schießpulver ausgenommen, unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen zu bewilligen.

XIV. Artikel.

Alle jene, denen Kraft des vorſtehenden Artikels das Recht zuſteht, Durchfuhrhandel zu treiben, können

gegen Vorweisung eines Passes ihrer Regierung, oder ihrer Kreis- und Districts-Behörden, oder auch nur ihrer Ortsobrigkeit, wenn nämlich jene Behörden zu entfernt wären, mit den in der Durchfuhr erlaubten Waaren über die Gränzen ein- und austreten, über die Transito-Güter, sie mögen ihr Eigenthum, oder ihnen bloß anvertraut sein, ohne Dazwischenkunft irgend eines Dritten, die vorschriftmäßigen Waaren-Erklärungen einlegen, die Güter expediren, oder selbst verfrachten, sie begleiten, sie niederlegen, oder auf ein neues weiter versenden, und endlich mit oder ohne Rückfracht zurückkehren.

XV. Artikel.

Durchfuhrgüter können über jedes gegenseitige Haupt-Gränzzollamt ein- und ausgeführt werden.

XVI. Artikel.

Die Durchfuhrgebühren werden in Oesterreich nach dem im Jahre 1807 neu aufgelegten Transito-Zolltarif vom Jahre 1788 eingehoben, und im Königreiche Polen sollen eben diese Abgaben als das Maximum der Durchfuhrzölle angenommen werden. Sie sollen nur einmal von Waaren jeder Art erhoben werden, welche durch die österreichischen Staaten in die der Herrschaft Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen unterworfenen Provinzen gehen, oder welche aus diesen Provinzen in andere Länder ausgeführt werden. In gleicher Weise soll von allen aus österreichischen Provinzen kommenden, oder in diese aus fremden Ländern geführten Waaren bei ihrem Durchgang durch das Königreich Polen die Transito-Gebühr auch nur einmal erhoben werden.

Die hier oben bezeichneten Abgaben sollen niemals und in keinem Falle für die Unterthanen beider hohen

contrahirenden Theile ohne vorheriges Einverständniß erhöht werden.

Von Durchfuhrgebühren frei sind die Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes aus den Landestheilen des jetzigen Königreichs Polen, welche bei ihrer Durchfuhr durch österreichisch-polnische Provinzen nach andern Theilen des nämlichen Königreichs zurückgehen; eben so die Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes aus Provinzen der kaiserl-russischen Herrschaft, welche durch österreichisch-polnische Provinzen in das jetzige Königreich Polen eingeführt werden, und vice versa. Anderer Seits sind die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbfleißes aus österreichisch-polnischen Landestheilen, welche durch das Königreich Polen geführt werden, um nach andern Theilen des österreichischen Polens zurück zu gehen, oder welche nach polnischen Provinzen bestimmt sind, die einer dritten Macht angehören, von Durchfuhrzöllen befreit. Sie sollen mit Ausfuhrzeugnissen ihrer Mauthämter versehen sein, welche den Ort der Absendung und jenen ihrer Bestimmung enthalten.

Wenn einer oder der andere der hohen abschließenden Theile zu Gunsten einer fremden Macht die Abgaben, welche für diesen Durchfuhrhandel als Maßstab gelten, sei es für den Durchfuhrhandel überhaupt, sei es für gewisse Waaren insbesondere herabsetzen sollte, haben die gegenseitigen Unterthanen der hohen abschließenden Theile aller der Vortheile zu genießen, welche den am meisten begünstigten Mächten zugestanden werden.

XVII. Artikel.

Außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Durchfuhrgebühren, und außer den Wagzettelgeldern, dann den Quittung-, Plombirung- und Stämpelgebüh-

ren, endlich den Brücken- und Weggeldern soll keine Art von Gebühr entrichtet werden. Die Nebengebühren, welche bisher im Königreiche Polen unter der Benennung Tantième, Uebertrag, Accidenz, Visa, Agio üblich waren, und alle andere dieser Art sollen abgeschafft werden.

XVIII. Artikel.

Um den Durchfuhrhandel so viel möglich zu begünstigen, und zugleich den Unterschleif in Hinsicht der Consumo-Gebühren zu verhüthen; um ferner den einheimischen Kunstfleiß von den Nachtheilen zu bewahren, welche aus der Einbringung und dem Verkauf verbotener Waaren entstehen, sollen die Eigenthümer, Commissionäre und Fuhrleute gehalten sein, bei den Gränzzollämtern eine umständliche Erklärung der Waaren einzulegen, und letztere, wenn es nöthig erachtet werden sollte, der Beschau zu unterziehen. Sie sollen verbunden sein, für erlaubte Waaren den Betrag der Einfuhrgebühren, und für die verbotenen sechzig vom Hundert ihres Werthes (nach einer Schätzung, für welche das Verfahren zu seiner Zeit durch die beiderseitigen Finanz-Verwaltungen bestimmt werden wird) zu deponiren. Die Einlage dieser Summe muß in barem Gelde oder vermittelst Verbürgung eines creditfähigen Unterthans des Landes geschehen. Beim Ausgang der Waaren soll ohne allen Aufschub der Mehrbetrag der eingelegten Summe, nach Abzug der Durchfuhrgebühren zurückgezahlt, oder die Bürgschaft zurückgestellt werden.

XIX. Artikel.

Die gegenseitigen Finanz-Verwaltungen werden die Strafen festsetzen, welchen diejenigen unterworfen werden sollen, die sich eines Waarenunterschleifes schul-

dig machen, und werden zur Herstellung und Sicherung der Controle über die Durchfuhrgüter die geeigneten Maßregeln treffen. Diese Maßregeln sollen aber von der Art sein, daß den Kaufleuten und Eigenthümern weder Verzögerung noch irgend welche Unkosten daraus erwachsen.

XX. Artikel.

Durchfuhrgüter können zu jeder Zeit während der Durchfuhr im Großen verkauft werden. Ein solcher Verkauf ändert jedoch nicht ihre Natur, und sie hören nicht auf Durchfuhrgüter zu sein. Die für die Einfuhr nicht verbotenen Transitogüter können ihre Eigenschaft verändern, und zu Warschau, so wie an allen Orten, wo die Zollverordnungen es in der Folge gestatten dürften, in Consumo-Waaren verwandelt und als solche veräußert werden. Jedoch haben sich die Eigenthümer solcher Waaren oder ihre Commissionäre hiebei nach den in jedem Reiche bestehenden Zollgesetzen zu benehmen.

XXI. Artikel.

Da die Schifffahrt und Flößung auf dem San und dem Bug, und die Ladung der Schiffe von dem gähen Steigen und Fallen ihres reißenden und veränderlichen Gewässers abhängig sind, so ist man zur Erleichterung des Durchfuhrhandels übereingekommen, daß Transitogüter, wenn sie auf den genannten Flüssen stromabwärts verschifft und verflößt werden, bei den beiderseitigen Zollämtern zwar angemeldet, und die üblichen Waarenerklärungen zwar eingelegt, dagegen die eigentliche zollämtliche Behandlung und Expedition derselben, und zwar am Sanflusse galizischer Seits erst zu Chwalowice, königlich-polnischer Seits aber erst zu Zawichost an der Weichsel, und endlich am Bugflusse erst zu No-

widwor bei Modlin Statt finden soll. Hätten die Eigenthümer, Commissionäre oder Conducteure die Absicht, unter Wegs noch Zuladungen zu machen, so müssen sie diesen Umstand in der Waarenerklärung anzeigen, damit an den Orten, wo die zollämtliche Behandlung Platz zu nehmen hat, nach Unterschied des Ursprungs der unter Wegs zugeladenen Güter der Durchfuhr- oder Austrittzoll eingehoben werden könne.

Die Anwendung dieser Maßregeln findet jedoch bei jenen Fahrzeugen nicht Statt, welche die genannten Flüsse stromaufwärts fahren. Diese bleiben den gewöhnlichen Zollvorschriften unterworfen.

So weit endlich die gegenseitigen Ufer an den genannten beiden Flüssen und an der Weichsel nicht zu einer und derselben Provinz und Landeshoheit gehören, soll für die darauf verschifften oder verflößten Grund- und Industrial-Erzeugnisse polnischen Ursprungs kein Transitozoll abgenommen werden.

XXII. Artikel.

Zur Vermeidung alles Aufenthalts bei den gegenseitigen Zollämtern haben diese ihre Amtshandlung Tag für Tag von Sonnenaufgang bis Mittag, und von zwei Uhr Nachmittag bis Sonnenuntergang fortzusetzen.

Diese Amtshandlung hat bei Zollämtern, welche an schiffbaren Flüssen aufgestellt sind, auch sogar an Sonn- und Feiertagen fortzudauern.

Die Transito-Transporte werden nach der Ordnung ihres Eintreffens in die zollämtliche Behandlung zu nehmen sein.

Die Zollämter werden jeden Verzug und Aufenthalt, welchen sie verursachen, zu verantworten, und jeden daraus entstandenen Schaden, welchen Schiffer und

Fuhrleute ordnungmäßig darthun werden, zu erſetzen haben.

XXIII. Artikel.

Das Militär iſt durchaus nicht befugt, ſich in die Amtshandlungen der Zollämter zu miſchen; ausgenommen, ſeine Unterſtützung (Aſſiſtenz) würde von den Zollämtern, welche dann dafür verantwortlich bleiben, nachgeſucht; dieſe ſeine Dazwiſchenkunft hat jedoch aufzuhören, ſobald die zollämtliche Behandlung zu Stande gekommen iſt.

XXIV. Artikel.

Alle jene, welche Durchfuhrhandel treiben, ſollen ſich außer des allgemeinen Schutzes der Geſetze noch des unmittelbaren Schutzes der Behörden zu erfreuen haben. Sollte Einer mit Tod abgehen ohne über die Durchfuhrgüter, Fahrzeuge oder Fuhrwerke eine Verfügung getroffen zu haben, und dieſelben unter die Obhuth der Behörden genommen worden ſein, ſo ſollen die Erben, welche ſich als ſolche mit Zeugniſſen der Gerichtsbehörden des verſtorbenen Eigenthümers ausweiſen, in den Beſitz dieſer Gegenſtände zu jeder Zeit und unter allen Umſtänden, ohne andern Abzug oder Unkoſten, als welche die Aufbewahrung derſelben verurſacht hätte, geſetzt werden.

XXV. Artikel.

Um, nach Maßgabe des XXIX. Artikels des zu Wien abgeſchloſſenen Tractats vom 3. Mai/21. April 1815, ſowohl den Einfuhr- als Ausfuhrhandel zwiſchen ſämmtlichen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie und jenen Ländern, die das ruſſiſche Reich ausmachen, mit Inbegriff des Königreichs Polen, zu erleichtern, ſind Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von

Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen dahin übereingekommen, ihre gegenseitigen Unterthanen an allen Handelsvortheilen, welche sie andern Staaten einräumen dürften, Theil nehmen zu lassen, ohne jedoch darunter jene einzelnen Ausnahmen oder Begünstigungen zu begreifen, die durch besondere Verträge festgesetzt worden wären.

Da das neue, dem gegenwärtigen Vertrag entsprechende Verwaltungssystem, welches Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, in Bezug auf die Einfuhr ausländischer Natur- und Kunsterzeugnisse in Ihren Staaten einführen werden, nicht sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden kann, so haben Seine Majestät schon dermalen, und bis die Bekanntmachung des neuen Zolltarifs erfolgen kann, gestattet, daß vom 13./1. September laufenden Jahres angefangen, alle jene Waaren, deren Einfuhr ins russische Reich durch den allgemeinen Zolltarif von 1816 nicht verboten ist, auch auf der Landgränze zwischen Oesterreich und Rußland über wirkliche Hauptzollämter ungehindert eingeführt werden dürfen. Es sollen auf den russischen Zollämtern die im besagten Tarif festgesetzten Gebühren, und auf jenen des Königreichs Polen die gegenwärtig dort üblichen erhoben werden.

XXVI. Artikel.

Um jenen Bestimmungen des XXIX. Artikels des Wiener Tractats, welche zum Zwecke haben, den Neckereien und Mißbräuchen auf den gegenseitigen Zollämtern vorzubeugen, Erfolg und Wirkung zu sichern, sind beide hohe contrahirende Theile übereingekommen, in ihren allgemeinen Zollverordnungen den Grundsätzen Anwendung zu geben, welche von ihren Bevollmächtigten verabredet, und in einer besondern, von ihnen unterzeichneten Uebersicht, zusammengestellt worden sind.

XXVII. Artikel.

Zur Vollziehung des X. Artikels des zu Wien abgeſchloſſenen Tractats, der auf die freie Stadt Krakau Bezug hat, ſind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, auf die Einwohner dieſer Stadt und ihres Gebiets alle Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft, in ſo weit ſie ihrer Natur nach auf dieſelben anwendbar ſind, auszudehnen. Dieſem Grundſatze gemäß ſollen alle Einwohner der freien Stadt Krakau und ihres Gebiets der nämlichen Handelsvortheile und derſelben Befreiungen genießen, welche gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen beider hohen abſchließenden Theile zuſichert. Sie ſollen im öſterreichiſchen Staatsgebiet auf gleichen Fuß mit den ruſſiſchen Unterthanen, und in den Ländern des ruſſiſchen Staatsgebiets auf gleichen Fuß mit den öſterreichiſchen Unterthanen behandelt werden; wohlverſtanden, daß auch ſie ihrer Seits ſich den Verpflichtungen zu unterziehen haben, welche gegenwärtige Uebereinkunft den beiderſeitigen Unterthanen auflegt.

XXVIII. Artikel.

Dieſe Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratificationen innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geſchehen kann, allhier ausgewechſelt werden.

Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten ſelbe unterzeichnet, und ihre Inſiegel beigedrückt.

So geſchehen zu St. Petersburg den 17./5. Auguſt 1818.

Unterzeichnet:

Franz Schaſcheck v. Mezihurz.

(L. S.)

Peter v. Dubril.

(L. S.)

Vorſchrift

für den

Durchfuhrhandel durch Rußland, von deſſen europäiſcher Gränze nach Odeſſa.

---

§. 1.

Wer hat das Recht, Durchfuhrhandel zu treiben, und mit welchen Artikeln?

Alle ruſſiſchen Handelsleute, welche die Befugniß zum auswärtigen Handel haben, und alle Ausländer, ſogar jene, welche in Rußland weder angeſeſſen, noch in die Gilden eingeſchrieben ſind, haben das Recht, in ihrem eigenen Namen, und ohne irgend eine fremde Dazwiſchenkunft, von den Gränzen der Moldau, der öſterreichiſchen und preußiſchen Staaten nach Odeſſa, oder von dieſer Stadt nach vorbeſagten Gränzen hin Waaren durchführen zu laſſen, ſie bei dem ruſſiſchen Eintrittzollamte anzugeben, ſie zu verſenden oder bis zu ihrem Beſtimmungorte zu begleiten, ſie dort niederzulegen oder ausführen zu laſſen, und von Odeſſa nach den nämlichen Gränzen mit oder ohne Rückfracht frei zurückzukehren.

Erzeugniſſe und Waaren aller Art, ſelbſt jene, deren Einfuhr zum Verbrauch im Innern verboten iſt, (doch mit Ausnahme des Schießpulvers) können unter Beobachtung nachfolgender Vorſchriften Gegenſtände des Durchfuhrhandels ſein.

§. 2.

Welche ſind die Zollämter, über welche die zur Durchfuhr beſtimmten Waaren ein- und ausgelaſſen werden?

Die Zollämter, über welche die zur Durchfuhr be-

ſtimmten Gegenſtände ein- und ausgelaſſen werden, ſind die königlich-polniſchen Gränzzollämter: Uscilug, Brzesc-Litowski, Grodno, Jurburg, dann Radziwiloff, Dubaßar, Mohileff am Dnieſter und Odeſſa.

§. 3.

Straßen, auf welchen dieſe Waaren verführt werden müſſen.

Die Straßen, welche bei der Waarendurchfuhr eingehalten werden müſſen, ſind im Anhange zur gegenwärtigen Vorſchrift angegeben.

§. 4.

Durchfuhrzölle.

Alle Waaren, die an eines der oben genannten Zollämter gebracht und als Durchfuhrgüter angegeben werden, mit Ausnahme jener, welche in dem, gegenwärtiger Vorſchrift angehängten Verzeichniſſe aufgeführt ſind, müſſen mit 30 Silberkopeken für jedes Pud Bruttogewicht ohne Unterſchied der Waaren verzollt werden.

Dieſe Abgabe ſoll nur einmal auf der ganzen, dieſem Durchfuhrhandel vorgeſchriebenen Straße entrichtet, und außerdem von den Handeltreibenden an Abfertigunggebühren auf den Mauthen nur das gefordert werden, was förmlich kundgemachte Anordnungen feſtſetzen, ohne daß hierin ein Unterſchied zwiſchen einheimiſchen und fremden Handelsleuten Statt finden ſoll.

§. 5.

Angabe der Waaren.

Alle an eines der oben bezeichneten Zollämter gebrachten Waaren, die zur Durchfuhr beſtimmt ſind, müſſen von einer ausführlichen ſchriftlichen Angabe (Erklärung, **Declaration**) über den Inhalt eines jeden Bal-

len, Faſſes, Kiſte u. ſ. w. begleitet werden. Dieſe Angabe muß beim Zollamte zur nämlichen Zeit wie die Waaren in dreifacher Ausfertigung übergeben werden, und jedesmal von dem Eigenthümer der Waaren oder ſeinem Beſtellten, welche für ihre Richtigkeit zu haften haben, unterzeichnet ſein; von dieſer Angabe bleibt die eine Ausfertigung bei dem Eingangzollamte, die andere wird an das Ausgangzollamt geſchickt, und die dritte wird von dem Eingangzollamte unmittelbar an das Departement des auswärtigen Handels eingeſendet.

§. 6.

Beſchauung der Waaren und Geleitſcheine.

Diejenigen Waaren, welche in der Waaren-Erklärung als ſolche aufgeführt werden, ſo nach dem im 4. Paragraphe erwähnten Verzeichniſſe in der Durchfuhr zollfrei gelaſſen werden ſollen, ſind zu Odeſſa vor ihrer weitern Verſendung der Beſchauung unterworfen. Jene im Gegentheile, für welche man die in dem nämlichen Paragraphe beſtimmten Abgaben leiſten zu wollen erklärt, unterliegen dieſer Beſchauung nicht, mit Ausnahme erſtens, des Falles, wo das Ausgangzollamt gegründeten Verdacht hätte, daß die Ballen, Kiſten oder Fäſſer unter Wegs geöffnet worden wären, oder zweitens, wenn von dem Eigenthümer der Waaren ſelbſt die Unterſuchung begehrt würde, um die ſonſt nöthige Einlage oder Bürgſchaft, wovon im 10. Paragraphe die Rede ſein wird, nicht leiſten zu dürfen, und nur zur Einlage der in eben dieſem Paragraphe vorgeſchriebenen Gebühren verbunden zu ſein.

§. 7.

Alle Waaren, welche von Durchfuhrzöllen befreit ſind, müſſen, nachdem ſie von dem Mauthamte

beſchauet und mit der Angabe übereinſtimmend befunden worden, von dem Eigenthümer in der Art gepackt, und verſchnürt werden, daß davon unterwegs auf eine unbemerkliche Weiſe nichts herausgenommen werden könne. Das Zollamt wird dann ſo viele Bleiſiegel (Plomben) anlegen laſſen, als es nöthig findet. Es wird auf jeden Ballen, Faß oder Kiſte, Zeichen und Nummern ſetzen, ſodann jedes abgeſondert wägen und einen Geleitſchein ausfertigen laſſen, in welchem die Zeichen und Nummern jedes Ballen, Faſſes oder Kiſte, ihr Inhalt, ihr Gewicht, die Zahl der angelegten Bleiſiegel und die abgenommenen Gebühren angezeigt ſind. Dieſen Geleitſchein übergibt das Amt demjenigen, welcher die Waaren verführt, und läßt eine dreifache Abſchrift davon nehmen, wovon die eine mit der ſchriftlichen Waarenerklärung des Kaufmannes an das Zollamt, bei dem die Waaren wieder ausgeführt werden ſollen, und die andere an das Departement des auswärtigen Handels geſendet werden muß, die dritte aber bei den Acten verbleibt.

§. 8.

Bei Waaren, für welche ein Zoll entrichtet werden muß, wird ſich das Zollamt in Abſicht auf den Inhalt eines jeden Ballen, Faſſes oder Kiſte nach der Angabe des Eigenthümers oder ſeines Beſtellten richten. Gemäß dieſer Angabe geſchieht die Eintragung in den Geleitſchein, der eben ſo, wie im vorigen Artikel geſagt worden, auszufertigen iſt. Das Zollamt hat nur mit einer beſondern Sorgfalt dahin zu ſehen, daß die Waaren in ſolcher Art einballirt und verſchnürt werden, daß es unmöglich wird, ſie während des Transports zu öffnen, ohne zugleich die in der nöthig befundenen Anzahl angehängten Bleiſiegel (Plomben) zu verletzen. Nachdem

das Amt jeden Ballen, Faß oder Kiſte abwägen laſſen, und die Durchfuhrgebühr nach dem befundenen Gewicht und nach Angabe des Kaufmannes erhoben hat, wird es demſelben den Geleitſchein einhändigen, wovon es eine Abſchrift an das Zollamt zu Odeſſa ſchicken, und eine bei den Acten zurückbehalten muß.

§. 9.

Die Geleitſcheine enthalten die Angabe des Tages, an welchem die Waaren abgefertigt werden, den Ort, nach welchen ſie beſtimmt ſind, und den Namen desjenigen, der ſie begleitet; ſie ſollen für die Sendungen über Radziwiloff, Mohileff und Dubaßar nach Odeſſa und zurück, nur für einen Zeitraum von zwei Monaten Giltigkeit haben; jene, welche für Sendungen von der preußiſchen Gränze nach Odeſſa, oder von jener Stadt nach der preußiſchen Gränze ertheilt werden, ſollen für eine Zeit von vier Monaten Giltigkeit haben.

Wenn nach Verlauf dieſer Zeit die Waaren nicht an dem Orte ihrer Beſtimmung angekommen ſind, ohne daß hinlängliche Gründe der Verzögerung nachgewieſen werden können, ſoll der Eigenthümer der Waaren eine Geldbuße von zwei Silberrubeln vom Pud (Bruttogewicht) entrichten, wobei ihm vorbehalten bleibt, ſich dafür an diejenigen zu ſeiner Entſchädigung zu halten, welche die Verzögerung verſchuldet hätten.

§. 10.

Bürgſchaft und Einlage.

Außer der Bezahlung der Durchfuhrgebühren, wie ſie im 4. Paragraphe beſtimmt ſind, muß jeder, welcher Waaren tranſito verſenden will, eine Bürgſchaft leiſten, deren Betrag in folgender Art beſtimmt wird.

Für diejenigen Waaren, welche in der Durchfuhr zollfrei ſind, und daher bei den Zollämtern beſchauet werden, wird nicht blos eine Sicherſtellung jenes Zolles, welcher hätte entrichtet werden müſſen, wenn ſie zum Verbrauch (consommation) eingeführt worden wären, ſondern auch überdieß, wie für Waaren, welche nach dem allgemeinen Zolltarife in der Einfuhr zollfrei ſind, vier Rubeln Silber für das Pud (Bruttogewicht) eingefordert werden.

Was dagegen jene Waaren betrifft, welche ohne Unterſchied dreißig Kopeken für das Pud als Durchfuhrzoll entrichten, und daher der Beſchauung nicht unterliegen, ſo kömmt zu unterſcheiden, ob die Einfuhr ſolcher Waaren nach dem Tarife erlaubt oder verboten iſt. Im erſten Falle müſſen die Begleiter (Conducteurs) der Waaren beim Einfuhrzollamte eine Verſicherung oder Bürgſchaft leiſten;

Erſtens. Für einen Betrag, welcher dem Einfuhr- und Verbrauch- (Consumo-) Zoll zuſammengenommen, und zwar nach der Waarenerklärung des Conducteurs, gleichkömmt;

Zweitens. Für den Betrag von fünfzig Silberrubeln für jedes Pud im Bruttogewicht.

Wenn im Gegentheile die Einfuhr der zum Tranſito erklärten Waaren verboten iſt, ſo muß die Bürgſchaft einer Summe von hundert Silberrubeln für das Pud (Bruttogewicht) gleich kommen.

Eigenthümern, welche, um nicht die eben angeführten Sicherſtellungen leiſten zu dürfen, die Beſchauung ihrer Waaren bei dem Eintrittzollamte verlangen, ſoll hierin willfahrt werden, und ſie werden dann blos jenen Zollbetrag, welchen ſie für die Einfuhr der Waaren zum Verbrauch (consommation) zu entrichten ſchul-

dig gewesen wären, sicher zu stellen, und nebstdem noch vier Silberrubel vom Pud (Bruttogewicht) wie bei jenen Waaren niederzulegen haben, welche nach dem General-Tarife vom Eingangzoll frei sind. Wenn die Waaren aber zu jenen gehören, deren Einfuhr verboten ist, so wird dafür immer eine Caution oder Sicherstellung von hundert Rubeln Silber zu leisten sein.

Im Falle der Eigenthümer der durchzuführenden Waaren sich keine solche Bürgschaft hätte verschaffen können, muß er beim Zollamte eine derselben gleichkommende Summe in barem Gelde einlegen, worüber ihm die Bescheinigung in gesetzlicher Form ausgestellt werden wird.

Die Bürgschaft oder Einlage (depositum) bleibt in der Verwahrung des Zollamtes, bis der Geleitschein mit der Bestätigung vorgewiesen wird, daß die Waare an ihren Bestimmungort gestellt und alles in der Ordnung befunden worden ist.

§. 11.

Worin die Bürgschaft zu bestehen hat.

Als Bürgschaft nimmt das Zollamt entweder einen Pfandbrief, lautend auf unbewegliche in Rußland gelegene Güter, an, welche russischen Unterthanen oder in Rußland angesessenen Fremden zugehören, oder eine in gesetzlicher Form ausgefertigte Versicherungurkunde von einem russischen Unterthan, oder von einem fremden Kaufmanne, der in Rußland angesessen und in die erste Gilde eingeschrieben ist.

Die Einlage kann nur in klingender Münze, sowohl in russischer als fremder, geschehen. Nachdem die Zollbehörde sie erhalten und in Empfang genommen

hat, soll dieselbe ihr Siegel und zugleich der Eigenthümer das seinige aufdrücken.

§. 12.

Einlage und Bürgschaft werden von den Zollämtern, an welche die Waaren beim Eingange gelangten, zurückgegeben, sobald der Eigenthümer der Waaren oder sein Bestellter bei selbigen den Geleitschein, welcher dem Transporte mitgegeben wurde, mit der Bescheinigung desjenigen Zollamtes vorweiset, bei welchem die Durchfuhrwaare wieder ausgeführt worden ist. Nur ist erforderlich, diesen Geleitschein mit darauf gesetzter Bescheinigung, längstens innerhalb sechs Monaten nach seiner Ausfertigung, für alle Waaren, die von der preußischen Gränze nach Odessa, oder von dieser Stadt nach der preußischen Gränze versendet, und innerhalb vier Monaten für alle jene, welche auf den andern Straßen durchgeführt werden, vorzuweisen.

§. 13.

Wenn derjenige, welcher Waaren zur Durchfuhr anmeldet, mehrere Geleitscheine begehrt, um jene in mehrere Transporte abtheilen zu können, so wird das Zollamt deren so viele ausstellen, als er abgesonderte Waarenerklärungen einreicht.

§. 14.

Controlirung-Beschau während der Durchfuhr.

Die zur Durchfuhr bestimmten Waarentransporte müssen in den Städten, welche zu diesem Ende in dem, gegenwärtiger Vorschrift angehängten Verzeichnisse eigens bestimmt sind, aufs neue besichtigt, und die Geleitscheine von den Ortsobrigkeiten, welche diese controlirende Beschau vorzunehmen haben, vidirt werden.

§. 15.

Dieſe Beſchau hat in einer genauen aber ſehr ſchnellen Beſichtigung der an den Ballen angebrachten Bleiſiegel (Plomben) und der Ballen ſelbſt zu beſtehen. Werden ſie ſo befunden, wie ſie in dem Geleitſcheine bezeichnet ſind, ſo wird dieß ohne Verzug auf denſelben angemerkt, und der Transport ſetzt ſeinen Weg fort.

§. 16.

Jeder Verzug bei dieſer Beſchau von Seite der damit beauftragten Behörden, wird, wenn übrigens der Transport ſich in dem erforderlichen Zuſtande befindet, mit Strenge beſtraft werden.

§. 17.

Wenn dagegen bei der Beſichtigung des Transportes befunden würde, daß die Einballung und Bleiſiegel (Plomben) an einem oder dem andern Frachtſtücke (Collo) dergeſtalt beſchädigt ſein, daß Waaren haben herausgenommen werden können, ſo wird ein Protokoll aufzunehmen ſein, welches den Vorfall und die Ausſagen des Conducteurs über die Urſachen desſelben enthalten muß. Dieſes Protokoll wird dem Geleitſcheine anzuhängen und im letztern davon ausdrücklich Erwähnung zu machen ſein. Die Ortsobrigkeit aber wird die beſchädigten Frachtſtücke mit neuen Siegeln oder Plomben verſehen, worauf dann der Transport ſeinen Zug bis an ſeinen Beſtimmungort fortſetzen wird. Von dieſem, dem Geleitſcheine beigefügten Protokolle endlich wird die Ortsobrigkeit ohne allen Verzug eine Abſchrift an das Eintritt- und eine an das Austrittzollamt mittelſt der Poſt abzuſenden haben.

§. 18.

Wenn bei einer ſolchen unter Wegs vorzunehmenden Beſchau von den Fuhrleuten erklärt würde, daß der Frachtbrief durch einen Zufall in Verluſt gerathen ſei, und wenn die angelegten Siegel unverletzt befunden würden, ſo iſt die Ortsbehörde verbunden, ein ämtliches Verzeichniß (Inventar) aller Ballen aufzunehmen und den Fuhrleuten einzuhändigen; zu gleicher Zeit wird ſie aber auch eine Abſchrift dieſes Verzeichniſſes an das Zollamt ſchicken, von wo die Waaren her kommen, und eine andere an jenes, wohin ſie beſtimmt ſind. Wenn das letztere findet, daß alles der Angabe und der ihm mitgetheilten Abſchrift des Geleitſcheines entſprechend iſt, ſo ſoll der Verluſt für zufällig erklärt und die Fuhrleute von aller Verantwortlichkeit frei geſprochen werden; zeigte ſich aber, daß Waaren unterſchlagen oder verwechſelt worden wären, ſo wird nach dem 22. Paragraphe verfahren.

§. 19.

Hielten die Fuhrleute es nicht für möglich, die von der Regierung vorgezeichnete Straße einzuhalten, oder träte ein Zufall ein, der ſie daran verhinderte, ſo müſſen ſie davon die Behörde der nächſtgelegenen Stadt benachrichtigen, und dieſe hat auf dem Geleitſcheine anzumerken, wann ſie ſich eingefunden, und welchen Beweggrund ſie angebracht haben, eine andere Straße einzuſchlagen. Dieſer nämliche Beamte muß ſodann erheben, ob die für die Durchfuhr angelegten Siegel unverletzt ſind, und ob die Zahl der Ballen, wie der Geleitſchein ſie angibt, vorhanden iſt. Wenn die Fuhrleute einen andern als den ihnen vorgeſchriebenen Weg nehmen, ohne es in der nächſtgelegenen Stadt angezeigt

zu haben, oder wenn ſie einen Umweg machen, um dieſelbe nicht zu berühren, ſo ſollen ſie ſogleich bei ihrer Ergreifung und Ueberführung für jede Entfernung von 25 Werſten von der Straße, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Silberrubeln entrichten, und für jedesmal, wo ſie unterlaſſen haben, in einer der dafür beſtimmten Städte ihren Geleitſchein vidiren zu laſſen, eine Strafe von fünfzig Silberrubeln, wenn auch alle Ballen übrigens in vollkommener Ordnung wären.

§. 20.

Verfahren bei Ankunft der Waaren an dem Zollamte zu Odeſſa.

In Erwägung, daß Seine Majeſtät der Kaiſer geruhet haben, der Stadt Odeſſa die Vorrechte eines Freihafens zu gewähren, ſoll jede Waare, die bei ihrer Durchfuhr durch Rußland zu Odeſſa eintrifft, um von dort zu Waſſer ausgeführt zu werden, ſo anzuſehen ſein, als befinde ſie ſich ſchon außerhalb Rußland, ſobald ſie inner dem Umkreiſe des Freihafens angelangt, bei dem Hauptzollamte dieſer Stadt aufgenommen, unterſucht und in guter Ordnung befunden worden iſt.

§. 21.

In Gemäßheit der Verfügungen des 6. Paragraphes ſoll das Ausgangzollamt, ſobald ein Transport Tranſitogüter anlangt, ſich vor allem überzeugen, ob die Anzahl der Ballen, Fäſſer oder Kiſten, die Zeichen, Nummern und Gewichte in Richtigkeit, und ob die Bleiſiegel (Plomben) ganz unverletzt ſind. Wenn alles in gehöriger Ordnung befunden wird, ſo hat das Zollamt es auf dem mitgebrachten Geleitſcheine anzumerken, und denſelben dem Eigenthümer der Waaren, oder ſeinem Beſtellten wieder einzuhändigen, damit die-

ser ihn an das Eintrittzollamt gelangen lassen, und seine Einlage oder Bürgschaft zurückerhalten könne.

§. 22.

Wenn im Gegentheile das Zollamt bei dieser Untersuchung fände, daß die Bleisiegel (Plomben) beschädiget sind, so soll es alle Ballen, Fässer oder Kisten öffnen, deren Bleisiegel nicht unverletzt geblieben sind; findet dasselbe, daß sie genau alles dasjenige enthalten, was die Waarenerklärung angibt, so soll es von dem Eigenthümer der Waaren nicht mehr als einen Silberrubel vom Pud Bruttogewicht für alle Ballen, Fässer und Kisten, an welchen Bleisiegel verletzt worden, fordern können, und bei Zurückgabe aller Waaren ihm die Ausfuhr erlauben.

Wenn das Zollamt bei der Besichtigung findet, daß die Waaren nicht mit der Angabe übereinstimmen, so erfolgt nicht blos die Confiscirung aller Ballen, Fässer und Kisten, bei denen man eine Abweichung von der Angabe angetroffen, sondern es muß außerdem für jedes Pud Bruttogewicht, was sie wägen werden, eine Strafe von vier Silberrubeln und die volle Summe entrichtet werden, welche nach der Bestimmung des 10. Paragraphs eingelegt, oder für welche Bürgschaft geleistet worden ist. Ueberdieß sollen auch alle übrigen Fässer oder Kisten, an welchen keine Verletzung der Plomben wahrgenommen wird, untersucht, die mit der Angabe übereinstimmenden durchgelassen, mit allen jenen aber, welche nicht enthalten, was angegeben worden, auf die eben bemerkte Art verfahren werden.

§. 23.

Wenn jedoch ein Zollamt sich erlaubte, Ballen zu

öffnen, an welchen die Plomben nicht sichtbar beschädigt, oder wenn kein begründeter Verdacht des Unterschleifes vorhanden wäre, so soll ein solches Verfahren als Schikane und Neckerei angesehen und nach Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 24.

Abänderung der Bestimmung der Waaren.

Wenn der Eigenthümer einer zur Durchfuhr bestimmten Waare aus was für einem Grunde ihre Bestimmung ändern, und sie zum Verbrauch im Innern des Reichs verkaufen wollte, so kann solches nicht auf der Straße selbst geschehen, sondern er ist verpflichtet, sich in die auf der Durchfuhrstraße nächstgelegene Stadt zu begeben, dort vor der dazu geeigneten Ortsbehörde seine Absicht zu erklären, und einen Paß bis zum nächsten Hauptzollamte zu begehren. Diese Erleichterung aber wird solchen Transporten nicht bewilligt werden, an welchen schon unter Wegs Unrichtigkeiten wahrgenommen worden wären; diese müssen ihrer ersten Bestimmung unabänderlich folgen. Der vorerwähnte Paß soll dem Eigenthümer außerdem auf Verlangen ertheilt werden, aber die Behörde, vor welcher derselbe diese seine Erklärung abgegeben hat, wird unverzüglich jenes Hauptzollamt, vor welches besagte Waare gestellt werden muß, und sowohl das Eingangzollamt als auch das Ausfuhrzollamt davon benachrichtigen. Bei ihrer Ankunft am Hauptzollamte wird die Waare besichtigt, und wenn weder Confiscirung noch Geldstrafe einzutreten hat, so bezahlt der Besitzer bloß den Einfuhrzoll, von welchem die schon entrichteten Durchfuhrgebühren abgezogen werden, und erhält Einlage oder Bürgschaft zurück.

§. 25.

Die Waaren, für welche der Einfuhrzoll bezahlt worden iſt, entrichten keine Durchfuhrgebühr.

Es verſteht ſich, daß die zum Verbrauch im Reiche eingeführten fremden Waaren, für welche als ſolche der Einfuhrzoll ſchon bezahlt worden iſt, und von denen ſolches nachgewieſen werden kann — welche Nachweiſung bei den der Stämpelung unterworfenen Waaren durch den Stämpel des Mauthamts, und bei den für den Stämpel nicht geeigneten durch die Beſcheinigung über die Entrichtung der Gebühren geſchieht — über die im 2. Paragraphe bezeichneten Zollämter ausgeführt werden können, ohne daß ſie den für die Durchfuhr vorgeſchriebenen Förmlichkeiten unterworfen ſind, und ohne irgend eine Abgabe für die Ausfuhr zu entrichten, wogegen aber von den Einfuhrzöllen nichts zurückerſtattet wird.

§. 26.

Päſſe.

Alle auswärtigen Unterthanen, welche Durchfuhrwaaren begleiten, ſollen mit Päſſen der Civil-Behörden des Landes, woher ſie kommen, zugelaſſen werden, und man wird mit ihren Päſſen, damit ſie ungehindert durchreiſen und ſich im Reiche aufhalten können, in Gemäßheit der allgemeinen Vorſchriften über dieſen Gegenſtand verfahren.

§. 27.

Verfügung in Anſehung der Transporte, im Falle eines plötzlichen Todes ihrer Begleiter.

Im Falle, daß ein Eigenthümer oder Begleiter (Conducteur) von Waaren plötzlich ſtürbe, ohne Verfügungen in Betreff ſeiner Transporte oder Fuhrwerke

getroffen zu haben, und daß einer oder der andere dieser Gegenstände der Obrigkeit des Orts zur Aufbewahrung übergeben werden müßte, sollen diejenigen Stücke, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Aufbewahrung große Kosten erfordern würde, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Der Erlös aus diesem Verkaufe und die in Natur aufbewahrten Gegenstände sollen ohne Aufenthalt den Erben oder ihren Bevollmächtigten auf Anmelden eingehändigt werden, wenn sie mit einem Zeugnisse derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene gestanden, versehen sind. Dabei soll kein anderer Abzug Statt finden, als jener der Kosten, welche die öffentliche Versteigerung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben.

Unterzeichnet:

Franz Schaſcheck v. Mezihurz.

Peter v. Dubril.

Bestimmung

der

Straßen für Durchfuhr-Waaren,

welche

von Odessa nach den im 1. Paragraphe bezeichneten Ländern und aus diesen nach Odessa versendet werden.

Bezeichnung der Straßen für Durchfuhr-Waaren, dern, und aus diesen Ländern

Moldau.		Oesterreich.
Ueber das Zollamt von Dubaßar	Ueber das Zollamt von Mohileff	Ueber das Zollamt von Radziwiloff
durch die Stadt Gregoriopol nach Dubaßar. (B. O.)	durch die Stadt Balta, Olgopol, den Flecken Jampole nach Mohileff. (B. O.)	durch die Stadt Balta, (B. O.) Olgopol, Bratzlaff, (B. O.) Vinitza, Litine, Letischeff, Proskuroff, (B. O.) Kremenetz, nach Radziwiloff.

Anmerkung. Die in dieser Tabelle mit dem Anfangbuch- in welchen die Durchzugwaaren-Transporte beſichtigt wer-

Unter-

Franz Schaschek von Mezihurz.

welche von Odessa nach den hiernach genannten Länder nach Odessa versendet werden.

Preußen.		
Ueber die Gränzzollämter von Nechawa an der Weichsel, Kleschowa, Kalisch, Praschka oder Tscheladse		Ueber die Zollämter von Weriboloff, Ratschki, Schoutzin, Khorijeloff
Wenn die Waaren über Uscilug gehen sollen, so folgen sie der nämlichen Straße wie die nach Radziwiloff bestimmten bis Kremenetz, von da über Dubno (B. O.) über Lutzk, „ Wladimir nach Uscilug.	Wenn die Waaren über Brzesc-Litoffsky gehen sollen, so folgen sie ebenfalls der nämlichen Straße, wie die nach Radziwiloff bestimmten bis Kremenetz, von da über Dubno, über Lutzk, über Kovel, (B. O.) über Ratno, nach Brzesc-Litoffsky.	folgen die Waaren der nämlichen Straße, wie die vorhergehenden bis Brzesc-Litoffsky und von da nach Grodno.
		Straße von Odessa nach Jurburg auf dem Dniester und dem Oginsky'schen Canal.
		Auf dem Dniester bis Mohileff und von dort zu Lande über Snechkoff, „ War, „ Derjani, „ Proskuroff (B.O.) bis nach Mokran im Gouvernement Grodno, und von dort auf den Canal Oginsky, der Schara und dem Niemen nach Grodno und Jurburg.

staben B. O. (Besichtigungort) bezeichneten Städte sind jene, kraft des vierzehnten Paragraphs gegenwärtiger Vorschrift den müssen.

zeichnet:

Peter von Oubril.

Verzeichniß

der

Durchfuhrwaaren, für welche beim Ausgange alle bei der Einfuhr entrichteten Abgaben zurückerstattet werden müssen, ohne deren bei der Ausfuhr zu erheben.

Baumwoll-Waaren.

Bourmette.
Ostindischer Basma.
Twiste, Kadifs oder Tischdecken.
Gemaltes Baumwollzeug aus der Bucharei.
Vorhänge.
Asiatischer Kumatsch.
Gürtel.
Gumai, oder persischer Musselin.
Materpake, Tastar und Tchadre.
Alle Arten von Nankin.
Aladji.
Biazi, Chami, Sußi.
Gesponnene Baumwolle, weiß und gefärbt.

Seiden-Waaren.

Türkische, chinesische und persische Seide, roh und gesponnene, in Farben.
Mouchoiare.
Darai.
Goldstoff aus der Türkei und Persien.

Halbseidene Stoffe.

Aladji.
Schemandruze.
Kutni.

Wollene Waaren.

Armiak oder armeniſchen Kamelot.
Alle Arten von genähten Armiak vom Ural und aus Aſien.
Kamehlhaare, auch ungebleichte von jeder Art aus der Fremde.
Aſiatiſche Pferdedecken.
Feines Ziegenhaar.
Shawls.
Teppiche.

Verſchiedene Waaren.

Korallen aus China.
Ergakis.
Thee.
Rhabarber.
Oel.
Wein von allen Arten.
Zucker.
Kaffee.

Waaren, welche im allgemeinen Zolltarife als Specereien aufgeführt werden.

Färbe-Stoffe.

Cochenille.
Indigo.
Färberöthe.
Morene.
Buzguntcha.
Indigo (Bruskowaia).
Sandelholz in Blöcken und geraſpelt.
Verſchiedene Hölzer für den Gebrauch der Färber.
Gummi aus Perſien und Arabien.

Trockene Früchte.

Rosinen.
Feigen.
Mandeln und andere der Art.

Unterzeichnet:
Franz Schaſcheck v. Mezihurz.
Peter v. Oubril.

Ueberſicht der Grundſätze,

welche

in den allgemeinen Zollverordnungen für Oeſterreich und Rußland zur Anwendung kommen ſollen.

---

§. 1.

Alle Erzeugniſſe und Waaren ohne Unterſchied und Ausnahme müſſen bei ihrem Eintreffen in dem Orte des Zollamtes, vor dasſelbe geſtellt und demſelben vorgezeigt werden.

§. 2.

Vor Einlegung der vorſchriftmäßigen Waarenerklärung in der vorſchriftmäßigen Zahl von Exemplaren kann kein Transport und keine Waare in die zollämtliche Behandlung genommen werden.

§. 3.

Die Waarenerklärung muß nach Unterſchied, ob die Waare in Gemäßheit des zu jeder Zeit beſtehenden Tarifs dem Maße und Gewichte, oder der Zahl und dem Werthe nach zu verzollen iſt, eingerichtet ſein. Sie muß nicht allein die Zahl der Fäſſer, Ballen und Kiſten ausweiſen, ſondern auch eine genaue Bezeichnung der Menge und Gattung der Waaren enthalten.

§. 4.

Kauf-, Handels- und Fuhrleute geben schriftliche, Reisende über ihre zollbaren Sachen blos mündliche Waarenerklärungen.

§. 5.

Die Waarentransporte werden nach dem Ordnungnummer der eingelegten Waarenerklärung in die zollämtliche Verhandlung genommen, es wäre denn, daß der Waarentransport im Amtsorte noch nicht eingetroffen wäre, oder daß der Eigenthümer der Waare einen Aufschub, welcher die durch das Gesetz bestimmte Frist nicht überschreiten darf, verlangt hätte. In diesem Falle wird der Transport des nächstfolgenden Waarenerklärungnummers in die Behandlung zu nehmen sein.

§. 6.

Die angefangene zollämtliche Behandlung eines Waarentransportes darf nicht abgebrochen oder ausgesetzt, und vor ihrer Vollendung zu keiner andern geschritten werden.

§. 7.

Die zollämtliche Behandlung beginnt mit Sonnenaufgang, und hat, mit Ausnahme zweier Ruhestunden von 12 bis 2 Uhr Nachmittags, ununterbrochen bis zu Sonnenuntergang fortzudauern.

§. 8.

Reisende müssen zu allen Stunden des Tages abgefertiget werden.

§. 9.

Wenn sich bei Abmessung oder Abwägung der erklärten Waaren ein Unterschied zwischen der wirklichen

und angegebenen Menge offenbaret, ſo wird damit auf folgende Weiſe verfahren werden:

Wenn der wirkliche Ueberſchuß größer iſt als in der Waarenerklärung angegeben worden, ohne 5 vom Hundert zu überſteigen, ſo wird dafür nur der einfache Zoll abgenommen werden. Beträgt der Ueberſchuß dagegen mehr als 5 vom Hundert, ſo wird er für verfallen erklärt (confiscirt). Iſt die vorgefundene Menge geringer als ſie angegeben worden, ohne daß der Abgang 5 vom Hundert erreicht, ſo werden die Waaren nur nach dem wirklichen Befund verzollt. Beträgt dagegen der Unterſchied oder Abgang mehr als 5 vom Hundert, ſo müſſen die Waaren nach der eingelegten Waarenerklärung oder Angabe verzollt werden.

§. 10.

Was weniger als ein halbes Pfund wiegt, oder weniger als eine halbe Quart oder halbe Arſchine mißt, wird zollfrei gelaſſen, was darüber wiegt oder mißt, wird als ganz verzollt.

§. 11.

In den Fällen, wo Eingang- und Verbrauch- (Conſommation)-Zölle nach dem Werthe der eingeführten Waaren, und nicht nach feſtgeſetzten Preiſen beſtimmt wären, wird der Werthanſchlag der Waarenerklärung zur Grundlage ihrer Werthbeſtimmung zu nehmen ſein; vorausgeſetzt jedoch, wenn er mit dem Werthe übereinſtimmt, welchen die Waare ohne Einrechnung des Zolles im Einfuhrorte hat.

Wenn jedoch das Zollamt fände, daß der Werthanſchlag der Waarenerklärung zu niedrig wäre, und daß auf dieſe Weiſe das Zollgefäll beeinträchtigt würde, ſo wird es befugt ſein, die eingeführte Waare auf ſeine

Gefahr und Rechnung gegen dem zurückzuhalten, daß es der einführenden Partei auf der Stelle den Werth der Waare nach ihrer Waarenerklärung, und überdieß noch 10 vom Hundert bezahle.

Die Ausübung dieses Rechts wird dem Zollamte höchstens acht Tage lang vom Tage der Einreichung der Waarenerklärung frei stehen. Um allen Mißbrauch, welcher aus dieser Maßregel entstehen könnte, vorzubeugen, soll die einführende Partei das Recht haben, zu begehren, daß die angehaltene Waare spätestens nach vier Wochen in demselben Orte, wo sie sich befindet, durch öffentliche Versteigerung feilgeboten werde; und dabei wird sie das Recht haben, in der Concurrenz mit andern Käufern sie durch Meistbot wieder an sich zu bringen.

§. 12.

Was die Münze betrifft, in welcher die Zölle einzuheben sein werden, so werden sich die Zollämter nach den Vorschriften zu richten haben, welche sie von ihren Administrationen erhalten werden, und welchen die erforderliche Oeffentlichkeit (Publicität) gegeben werden wird.

§. 13.

Die Quittung über den erlegten Zoll wird eben so wie andere Bescheinigungen über Sicherstellungeinlagen oder gestellte Bürgschaft oder Caution, unverzüglich und von Amts wegen zu erfolgen sein.

Auf gleiche Weise sollen Sicherstellungeinlagen (Depositа) und Caution- oder Bürgschafturkunden gegen einfache Rückempfang-Bestätigungen auf Stämpelpapier zurückgestellt werden, sobald die durch die Zollvorschriften auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt sind.

§. 14.

Sobald die Quittung oder Bescheinigung über den erlegten Zoll verabfolgt ist, können die Zollbeamten unter dem Vorwande eines Verstosses oder Irrthums an die Conducteure keine weitere Anforderung machen.

§. 15.

Das Gepäcke der Reisenden, nämlich ihre Kleider, Wäsche, Betten, Tischzeug und andere auf der Reise unentbehrlichen Geräthe sind, so wie ihre Wägen und Bespannung, und ein ihrem Stande angemessener Mundvorrath zollfrei zu lassen; wohlverstanden jedoch, daß diese Befreiung bei Gegenständen, wie goldene und silberne Uhren, Schnupftabakdosen, Degen, Jagdmesser, Schnallen u. s. w. sich nicht weiter als auf ein Paar erstreckt.

§. 16.

Die Vorräthe von Lebensmitteln der Schiffleute, welche Waarentransporte zu Wasser begleiten, sollen ebenfalls frei sein.

Wenn jedoch diese Vorräthe, ohne daß sie angegeben oder die Abgaben dafür entrichtet worden wären, ein Gegenstand des Verkaufs, einer Veräußerung oder Schenkung würden, so soll in diesem Falle, wenn die Beobachtung der nöthigen Förmlichkeiten unterblieben ist, wie in dem Falle einer Zollübertretung verfahren werden.

§. 17.

Gleichwie ein jeder gehalten ist, sich bei den Zollämtern anständig und mit guter Art zu benehmen, so sind auch die Beamten bei Strafe einer strengen Verantwortlichkeit verbunden, Jedermann mit Anstand und Rücksicht zu behandeln, und mit Höflichkeit alle nöthi-

gen Aufklärungen und Anweiſungen zu ertheilen. Nur dann, wenn die Zollbeamten in Ausübung ihrer Amtspflicht einem offenbar böſen Willen oder Widerſetzlichkeit begegneten, haben ſie das Recht die Beihilfe der Ortsbehörde oder der bewaffneten Macht anzurufen, welche außer einem ſolchen Falle auf die Wirkſamkeit der Zollbehörden keinerlei Einfluß zu nehmen hat. Der ſo nachgeſuchte Beiſtand ſoll nicht länger währen, als bis die Abfertigung geſchehen iſt. Jede Thätlichkeit iſt ſtrenge verboten.

§. 18.

Die Conducteure der Waaren und die Reiſenden, welche bei den Zollbehörden auf irgend eine Art beleidigt oder verletzt worden wären, können ihre Beſchwerden entweder unmittelbar oder vermittelſt der Einſchreitung des Conſuls oder Handelsagenten, wenn einer vorhanden iſt, bei der oberſten Zollbehörde des Bezirks anbringen; ſie ſollen jedoch gehalten ſein, zu gleicher Zeit ihre Beweiſe oder Rechtfertigungmittel vorzulegen.

§. 19.

Die Zoll- und Handels-Verordnungen, welche in Zukunft erlaſſen werden möchten, ſollen den beiderſeitigen Conſuln mitgetheilt werden, in ſo weit ſie auf den Vortheil der Handeltreibenden Bezug haben, oder Vorſchriften aufſtellen, welche von ihnen beobachtet werden müſſen.

Unterzeichnet:

Franz Schaſchek v. Mezihurz.

Peter v. Dubril.

82.

Erläuterung des 18. Artikels der zwischen Oesterreich und Rußland, aus Anlaß des geänderten Verhältnisses des Herzogthumes Warschau, abgeschlossenen Convention.

Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1819 Zahl 11147. Gubernial-Verordnung vom 30. April 1819 Zahl 4919. An die k. k. Kreisämter und Kammerprocuratur.

Seine Majestät haben laut herabgelangten Decretes der hohen k. k. Hofkanzlei vom 8. April 1819 Zahl 11147 zur genauen und bestimmten Vollziehung des 18. Artikels der zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dann Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland unterm 3. Mai 1815 abgeschlossenen Convention anzuordnen und zu beschließen befunden, daß die am Tage der Ratification der obbemeldten Convention im Königreiche Polen begüterten Individuen in dem Falle, als ihnen zu welch' immer einer Zeit ein Eigenthum von welch' immer einer Art in dem österreichischen Kaiserstaate durch Erbschaft, Legat, Schenkung oder Heirath zufallen sollte, als gemischte Eigenthümer zu betrachten sind, und ihnen in dieser Eigenschaft jeder Zeit frei stehe, das hier benannte Eigenthum zu verkaufen und den daraus gelösten Betrag in das Königreich Polen ohne allen Abzug auszuführen.

Von welcher Allerhöchsten Entschließung die betreffenden Behörden zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt werden.

83.

Befreiung verschiedener ämtlicher Personen und Behörden von dem Briefporto, und Aufhebung dieser Begünstigung für die Vertreter und Verwalter der Concursmassen.

Hofkammer-Decret vom 9. März 1819 Zahl 6181. Gubernial-Verordnung vom 30. April 1819 Zahl 4974. An die k. k. Oberpostamts-Verwaltung.

Ueber verschiedene vorgekommene Anfragen hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 9. März 1819 Zahl 6181 zu bestimmen befunden, daß die nachstehenden Personen und Branchen, obschon sie in dem mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 4. November 1818 Zahl 38063 herabgelangten und mit dießortigem Circular vom 18. December 1818 Zahl 15340*) bekannt gemachten Verzeichnisse nicht ausdrücklich genannt wurden, doch als solche hinein gehören, die unter den durch dieses Verzeichniß von der Entrichtung der Briefpostgebühren ausdrücklich befreiten bereits verstanden sind.

Hiernach sind die Vicepräsidenten der Appellationgerichte, da sie unter den Vicepräsidenten der Länderstellen bereits enthalten sind, so wie die Präsidenten der k. k. nicht mit dem Magistrate vereinigten Wechselgerichte, da sie unter den Präsidenten der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz ebenfalls schon begriffen sind, postportofrei zu behandeln.

So wie diese hat auch der Comes der sächsischen Nation in Siebenbürgen, da er den Obergespänen da-

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 674.

ſelbſt gleich zu achten iſt, die Poſtportofreiheit zu genießen.

Nach eben jener Beſtimmung ſind:

Das Fuhrweſen-Corps, ſo wie die Fuhrweſen-Poſto-Commanden, deren Depots und Diviſionen;

Die Garniſon-Artillerie und die Artillerie-Poſto-Commanden;

Die Diviſion- und Brigade-Commanden; ferner

Die Jäger-Garniſon und Grenadier-Bataillone; dann

Das Pionier-, Sapeur- und Mineur-Corps; ſo wie

Die Gränz-Cordons und derſelben Compagnie- und Detachements-Commanden und Rechnungkanzlei;

Die Combiatur-Commanden ſammt den nämlichen Unterabtheilungen derſelben;

Die Landwehr-Bataillone; dann

Die Werb- und Evidenthaltung-Commanden;

Die Militär- und Sammelhaus-Commanden;

Die Transport-Commanden;

Die Stockhäuſer;

Die Militär-Spitäler und ihre Filialen;

Die Cadetten-Compagnien; dann

Die Militär-Geſtütte, da dieſe ſämmtlich unter den in jenem Verzeichniſſe aufgeführten Commanden bereits verſtanden ſind, in der Dienſtcorreſpondenz ſowohl unter ſich als mit den ihnen vorgeſetzten Behörden portofrei zu behandeln.

Dagegen ſind:

Die Bataillone, Diviſionen, Compagnien oder Escadronen, welche von ihren Linien-Regimentern getrennt, einzeln detaſchirt ſich befinden, nur in der unmittelbaren Dienſtcorreſpondenz mit den ihnen vorgeſetzten Regiments-Commanden poſtportofrei zu halten.

Ferner sind:

Die k. k. Kriegscassen, da sie unter den in jenem Verzeichnisse genannten landesfürstlichen Cassen bereits enthalten sind, so wie auch

Die k. k. Gewehrfabriken, da sie zu dem in dem genannten Verzeichnisse enthaltenen Aerarialfabriken gehören; dann

Die Regiments-Erziehunghäuser und die k. k. Equitation-Institute, die nach jenem Verzeichnisse unter die öffentlichen Schul- und Bildunganstalten zu zählen sind, endlich

Die Militär-Medicamenten, Regie und Depots, dann die Feldapotheken, die unter den in jenem Verzeichnisse angeführten öffentlichen Anstalten begriffen sind, in der Dienstcorrespondenz sowohl unter sich, als mit den ihnen vorgesetzten Behörden postportofrei zu behandeln.

In eben dieser Correspondenz sind jedoch der Dienstverhältnisse wegen noch folgende Branchen von der gleich baren Bezahlung des Porto frei zu halten:

Die Hof und Provinzial-Staatsbuchhaltungen, die General-Remontirunginspection sammt den Beschäl- und Remontirungdepartements und Commanden;

Die Artillerie-Direction und Artillerie-District-Directionen;

Die Militär-Fortification- und Genie-District- und Local-Directionen und Bauämter;

Die Militär-Sanität und staatsärztliche Direction;

Die Feldsuperiorate;

Die Feldzeugämter sammt deren Detachements;

Die Pulver- und Salniter-Inspectionen und deren Detachements;

Die Conſcription-Reviſoriate;

Die Montur-Oekonomie-Commiſſionen, deren Depots und Compagnie-Commanden;

Die Invalidenhaus-Commiſſionen und deren Filialen;

Die Militär-, Gränz-, Marſch- und Führung-Commiſſariate;

Die Militär-Bade-Inſpectionen;

Die Central-Erläuterung-Commiſſion zu Stadl Enzersdorf auf die Dauer ihrer Exiſtenz und

Die k. k. Schiffämter und ſchiffämtlichen Poſten.

Der Grund, auf welchem das Eingangs bezogene Verzeichniß beruht, dient übrigens auch dem gegenwärtigen Nachtrage zur Bedingniß, daß nämlich nur die erſtgedachten Branchen, keineswegs aber die Vorſteher derſelben poſtportofrei ſein können, daß alſo Dienſtbriefſchaften, die nach dieſer Vorausſetzung als freiämtliche den Namen der Behörde oder der Branche auf der Adreſſe zu enthalten haben, keineswegs als ſolche anzuſehen ſeien, wenn ſie an die nicht portofreie Perſon oder Charge des Vorſtehers einer portofreien Behörde adreſſirt ſind, und daß nur die in der erſten Abtheilung des gedruckten Verzeichniſſes vom vorigen Jahre enthaltenen, und die in dieſer Anordnung oben nachträglich ſpecifizirten Perſonen die Poſtportofreiheit im eigentlichen Sinne genießen, die Behörden, Aemter und einzelnen öffentlichen Anſtalten hingegen nur von der gleich baren Bezahlung des Poſtporto, den ſie nach der vorausgegangenen Journaliſirung vierteljährig zu berichtigen haben, befreit ſein.

In Anſehung der Poſtporto in den Rechtsangelegenheiten der des Armenrechts genießenden Parteien, und der denſelben von Amtswegen zugetheilten Vertre-

ter wird hiemit noch insbesondere erklärt, daß es zwar bei der dieserwegen durch die Hofdecrete vom 11. September 1789 Zahl 1048 und vom 30. December 1801 Zahl 548 vorgeschriebenen Berechnungart sein ferneres Verbleiben habe, jedoch diese Uebung eigentlich keine Postportofreiheit, sondern nur eine bedingte Vormerkung der Postportobeträge in sich begreife. Eben so findet man nachträglich zu erinnern nothwendig, daß durch das kund gemachte Eingangs bezogene neue Verzeichniß die zeitweilig bestandene Befreiung der Vertreter und Verwalter der Concursmassen von dem Brief- und rücksichtlich Postwagenporto aufgehoben, und die dießfällige Vorschrift der Hofdecrete vom 23. November 1789 Zahl 1078 und vom 16. November 1799 Zahl 488 der Justizgesetzsammlung außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt worden sei.

84.

Einführung eines neuen Abc-Täfelchens bei dem Schulunterrichte.

Studien-Hofcommission-Decret vom 3. April 1819 Zahl 2054. Gubernial-Verordnung vom 30. April 1819 Zahl 5068. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Mit hohem Studien-Hofcommission-Decrete Zahl 2054 vom 3./23. April 1819 ist angeordnet worden, daß von nun an nicht mehr das alte, sondern das neu verfaßte Abc-Täfelchen nachzudrucken und bei dem Schulunterrichte zu gebrauchen sei.

Welches den betreffenden Behörden hiemit zur Amtswissenschaft erinnert wird.

85.

Freizügigkeit der Pensionen zwischen Oesterreich und Modena.

Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1819 Zahl 10765. Gubernial-Verordnung vom 1. Mai 1819 Zahl 5413. An die k. k. Kreisämter, Kammerprocuratur und Provinzial-Staatsbuchhaltung, zugleich mitgetheilt dem k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach.

In der Anlage wird dem Kreisamte die zwischen Oesterreich und Modena wegen Freizügigkeit der Pensionen abgeschlossene Convention mit dem Auftrage zugeordnet, deren Kundmachung schleunigst zu veranlassen.

Beilage zur Zahl 85.

Vertrag

über

die Freizügigkeit der Pensionen

zwischen

Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät,

und

Seiner königl. Hoheit dem Erzherzog, Herzog von Modena.

Unterzeichnet zu Mailand den 22. October 1818.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine königliche Hoheit der Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena, in der Absicht, Ihre gegenseitigen Unterthanen an den Vortheilen, welche aus den zwi-

schen beiden Höfen bestehenden Freundschaft- und Verwandtschaftbanden entspringen, in mehreren Beziehungen Theil nehmen zu lassen, haben sich bestimmt gefunden, die bereits zu Gunsten jener Pensionisten beider Staaten, deren Pensionen auf den Monte zu Mailand hafteten, festgesetzten Erleichterungen auf alle Classen von Pensionisten auszudehnen.

Zu diesem Ende haben Sie Bevollmächtigte ernannt, nämlich: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Grafen Alois Quirini Stampalia, Ritter des Ordens der eisernen Krone; und Seine königliche Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, Ihren Rath, Johann Maria Poli; welche, unter dem Vorbehalte der Ratification ihrer Höfe, über nachfolgende Punkte übereingekommen sind:

I. Artikel.

Den Beamten oder Unterthanen beider Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den Cassen des einen oder des anderen Staates eine Pension beziehen, wird auf ihr vorläufiges Anbringen frei belassen, ihre Pension, nach ihrer Privat-Convenienz, auch in den Landen des anderen Theiles verzehren zu dürfen.

Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltung-Behörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Centralcasse, aus welcher die Pension erfolgt wird, befindet.

II. Artikel.

Diese Pensionisten sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben. Dem Staate, von welchem sie die Pension erhalten, steht keinerlei Gerichtsbarkeit über dieselben

zu, es wäre denn, daß ſie Güter in ſeinem Gebiete beſäßen, oder daß die Nothwendigkeit eintrete, den Unterthanen des Penſionverleihers eine Sicherſtellung für die Befriedigung ihrer geſetzlichen Forderungen an dergleichen Penſioniſten auf deren Penſionen zu gewähren.

III. Artikel.

Da nach Artikel I. jedem Penſioniſten die Wahl ſeines Wohnortes in den Staaten der beiden hohen Contrahenten frei belaſſen iſt; ſo verſteht es ſich auch, daß er denſelben nach Willkühr ändern, und wieder ungehindert in den Staat des Penſionverleihers überziehen darf, in welchem Falle er ſich einer vollkommenen Freiheit von aller Abzugſteuer zu erfreuen haben wird.

IV. Artikel.

Gegenwärtige Convention ſoll binnen zwei Monaten, und wo möglich noch früher, ratificirt, und die Ratificationen ſollen zu Mailand ausgewechſelt werden.

Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſelbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Inſiegel beigedruckt.

So geſchehen zu Mailand den 22. Tag des Monats October im Jahre 1818.

Graf Quirini Stampalia,

Bevollmächtigter Seiner kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät.

Poli,

Bevollmächtigter Seiner königlichen Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena.

86.

Strafbeſtimmung für die Beiſitzer von radicirten oder verkäuflichen Gewerben, welche ſich der Entrichtung der Erwerbſteuer durch Schleichwege entziehen.

Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1819 Zahl 11081. Gubernial-Currende vom 7. Mai 1819 Zahl 5268.

Aus Anlaß einer von der hohen vereinigten hohen Hofkanzlei in Anregung gebrachten Frage, ob die durch den 19. §. des Erwerbſteuer-Patents vom 31. December 1812 ausgeſprochene Strafe des Gewerbverluſtes auf jene Individuen, welche ſich durch Schleichwege der Erwerbſteuer-Entrichtung entziehen, auch bei verkäuflichen und radicirten Gewerben ohne Gefährde der Rechte eines Dritten einzutreten habe? geruheten Se. Majeſtät über den dießfalls allerunterthänigſt erſtatteten Vortrag mit Allerhöchſter Entſchließung vom 21. März 1819 laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. April 1819 Zahl 11081 Folgendes zu beſtimmen:

Der Beſitzer eines Perſonal- oder radicirten und verkäuflichen Gewerbes, welcher ſich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbſteuer entzieht, iſt im Betretungfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbſteuer eines Jahres zu beſtrafen.

87.

Zur jährlichen Berechnung des Alumnaticums wird der Ort und die Zeit bestimmt.

Gubernial-Verordnung vom 7. Mai 1819 Zahl 5275. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Um dem Sinne des hinsichtlich der Regulirung des Alumnaticums für das Königreich Illyrien erflossenen hohen Hofdecrets möglichst zu entsprechen, findet man es der Billigkeit und dem Zwecke sehr angemessen, daß hinsichtlich des Ortes und der Zeit, von welchen für jedes Jahr der Preis für die Berechnung des Alumnaticums, als Maßstab angenommen werden soll, von dem Grundsatze ausgegangen werde, daß der Sitz des Alumnats, wo ohnehin alle zum Unterhalte der Zöglinge nöthigen Erfordernisse eingekauft werden, als Anhaltpunkt und Bestimmungort des zur Festsetzung des Alumnaticums zu bestimmenden Kornpreises zu dienen hätte und als Norm des Preises der mittlere Elisabetenmarktpreis, um so mehr der billigste wäre, da damals bereits alles Getreide eingebracht, und daher die Getreidpreise zum Theil für das eintretende Militärjahr präliminirt sind.

Diesemnach werden in Bezug auf Ort und Zeit der Preisbestimmung wegen Festsetzung und Regulirung des Alumnaticum folgende 2 Normen aufgestellt:

1. Der Ort, nach dessen bestehenden Getreidpreisen man sich bei Bestimmung des Alumnaticum richten wird, ist für die hierländige Diöces die Hauptstadt Laibach*).

*) Für Kärnten wurde Klagenfurt als Bestimmungort angenommen.

2. Die Zeit, deren beſtehender Getreidemarktpreis zum Maßſtabe bei Beſtimmung des Alumnaticum dienen ſoll, iſt der Monat November, und zwar der Mittelpreis des Kornes im Eliſabetenmarkte.

Wovon das Kreisamt nachträglich zur dießortigen Verordnung vom 31. December 1818 Zahl 15922 *) verſtändiget wird.

88.

Benehmen der Bezirksgerichte bei Bewilligung der Umſchreibung unterthäniger Realitäten.

Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1819 Zahl 10756. Gubernial-Verordnung vom 7. Mai 1819 Zahl 5571. An die k. k. Kreisämter und Kammerprocuratur.

Ueber eine von dem k. k. inneröſterreichiſchen Appellationgerichte höchſten Orts gemachte Anfrage, wie ſich die Bezirksgerichte in Illyrien bei Bewilligung der Umſchreibung unterthäniger Realitäten zu verhalten haben, iſt zu Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 12. April 1819 Zahl 10756 im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle beſchloſſen worden, daß die bei den Bezirksobrigkeiten angeſuchten Umſchreibungen unterthäniger Gründe, wenn übrigens alle geſetzlichen Erforderniſſe vorhanden ſind, nur gegen dem bewilligt werden können, wenn entweder die Einwilligung der Grundobrigkeit in Rückſicht auf die Perſon des Uebernehmers ausgewieſen oder die Entſcheidung der politiſchen Behörde vorgelegt wird, wodurch die Weigerung der Grundobrigkeit, dieſe Einwilligung zu ertheilen, für unſtatthaft erklärt wird. Bei

*) Siehe Prov. Geſetzſ. vom Jahre 1818, Seite 727.

Licitationen ſolcher unterthäniger Gründe aber ſei in die Bedingniſſe ſtets ausdrücklich der Vorbehalt aufzunehmen, daß der Erſteher der Realität noch vor der Beſitzes-Umſchreibung-Bewilligung die grundobrigkeitliche Anerkennung ſeiner Beſitzfähigkeit, oder die Entſcheidung der politiſchen Behörde, daß die Weigerung der Grundobrigkeit nicht Statt finde, beizubringen, und in dem Falle, als er weder das eine noch das andere beizubringen vermag, ſowohl für die allfälligen nachtheiligen Folgen einer langen Verſchiebung der Einantwortung der Realität, als für die Unkoſten einer allfälligen neuerlichen Licitation zu haften habe. Hienach hat nun das Kreisamt die unterſtehenden Bezirks- und Grundobrigkeiten zu belehren.

89.

Zollbegünſtigung für die mit Erzeugung des Moiré métallique ſich beſchäftigenden Blechwaarenfabricanten bei der Einfuhr des engliſchen Weißbleches.

Commerz-Hofcommiſſion-Decret vom 19. April 1819 Zahl 992. Gubernial-Verordnung vom 7. Mai 1819 Zahl 5573. An die k. k. Kreisämter.

Bei Gelegenheit der vorgekommenen Frage, ob der in Frankreich erfundene ſogenannte Moiré métallique nicht auch hierlands in gleicher Qualität erzeugt werden könne, iſt erhoben und durch das politechniſche Inſtitut beſtätigt worden, daß blos die ſchlechte Qualität und vorzüglich die ſchlechte Verzinnung des inländiſchen Weißbleches die Urſachen ſeien, daß dieſer gegenwärtig ſehr geſuchte Artikel im Inlande nicht ſo ſchön und gut erzeugt werden könne, als dort, wo man ſich

zur Verfertigung desſelben des in den öſterreichiſchen Staaten einzuführen verbotenen engliſchen Weißbleches bedient.

Um dieſen Fabricationzweig auch im Inlande in Aufnahme zu bringen, iſt demnach von der k. k. hohen Commerz-Hofcommiſſion mit dem Decrete vom 19. April 1819 Zahl 992 einſtweilen geſtattet worden, daß den Blechwaaren-Fabricanten, welche ſich mit der Erzeugung des Moiré métallique beſchäftigen wollen, auf ihr Anſuchen von den Länderſtellen von Fall zu Fall die Bewilligung ertheilt werde, zu dieſem Zwecke ein ihrem Bedarfe angemeſſenes Quantum engliſches Weißblech gegen Entrichtung eines 20percentigen Einfuhrzolles beziehen zu dürfen. Zugleich wurde von der hohen Commerz-Hofcommiſſion befohlen, die hierlandes befindlichen Blechhämmer-Eigenthümer oder Weißblech-Fabricanten nachdrücklich aufzufordern, ſich einer beſſern Fabrication zu befleißen, und die erwähnten Mängel des inländiſchen Weißbleches nach Kräften zu beſeitigen, indem ſonſt die Rückſicht auf die Erzeugung der Blechwaaren und insbeſondere des Moiré métallique es nothwendig machen würde, von dem für das ausländiſche Weißblech beſtehenden Einfuhrverbote gänzlich abzugehen. Uebrigens wurde auch verordnet, die obgedachten Fabricanten aufzufordern, ſobald ſie ein dem engliſchen an Qualität nicht nachſtehendes Weißblech zu erzeugen glauben, Muſter desſelben an das politechniſche Inſtitut in Wien einzuſenden.

Das Kreisamt erhält nun den Auftrag von dieſer hohen Entſchließung die Blechwaaren-Fabricanten und Blechhämmer-Eigenthümer ſchriftlich in die Kenntniß zu ſetzen und an dieſelben die oberwähnten Aufforderungen zu erlaſſen.

90.

Einführung der kleinen Hofuniform, und Bestimmung des Gebrauches der Staatsuniform bei Trauerandachten und Hoftrauern.

Circulare des k. k. Oberſthofmeiſteramtes vom 15. April 1819. Hofkanzlei-Präſidial-Schreiben vom 12. Mai 1819 Zahl 15109. Gubernial-Zahl 6995.

Seine Majeſtät haben, als Nachtrag zu dem Circulare vom 1. Juli 1814, in Betreff der Uniformirung Ihres Hofſtaates aus Siena, unterm 30. März d. J., Folgendes zu beſchließen geruhet:

Daß den kaiſerl. königl. geheimen Räthen, Kämmerern und Truchſeſſen geſtattet werde, nebſt der Galla- und Staats-Uniform, zu den gewöhnlichen Hofdienſten eine dritte, ſogenannte kleine Hof-Uniform zu tragen, und zwar:

1. die k. k. geheimen Räthe

bloß auf dem Kragen, den Aufſchlägen, Taſchen und Kapellen in Gold geſtickt, wie an ihrer bisherigen zweiten, oder Staats-Uniform.

2. Die k. k. Kämmerer

ebenfalls nur auf dem Kragen, den Aufſchlägen, Taſchen und Kapellen geſtickt, wie an ihrer bisherigen zweiten oder Staats-Uniform.

3. Die k. k. Truchſeſſe

wie die k. k. Kämmerer, aber in Silber geſtickt.

Jedoch wollen Seine Majeſtät, daß auch zur Beiſchaffung dieſer dritten Uniform kein Zwang beſtehen ſoll, und darf bei dieſer Uniform, ſo wie überhaupt bei

allen dreien, von der Vorschrift nicht abgewichen, mithin an der vorgeschriebenen Stickerei, es sei in der Breite oder engeren Zusammenziehung, nichts nach Willkühr geändert werden. Auch wird, da die Uniformirung des Hofstaats eine Civiltracht ist, durchaus nicht gestattet, daß — mit Ausnahme des Oberststallmeisters — irgend Jemand in der Hof-Uniform bei Hofe in Stiefeln erscheine.

Zugleich haben Seine Majestät gnädigst zu bewilligen geruhet, daß der Hofstaat bei gewöhnlichen Trauerandachten und Hoftrauern in der Hof-Uniform, mit schwarzen Westen und Unterkleidern (nach dem Grade der Trauer, mit schwarz angelaufenen Degen und Schnallen) dann einen Flor am linken Arme, oder in schwarzen Staatskleidern bei Hofe erscheinen könne. Nur bei größeren Trauerfeierlichkeiten und bei der Trauer für den Allerhöchsten Landesfürsten, oder die Allerhöchste Landesfürstin ist es nicht erlaubt, die Hof-Uniform anzuziehen, sondern es muß die schwarze Kleidung genommen werden.

Damit aber in Tragung der Hof-Uniform mit Ordnung fürgegangen werde; so wird in Hinkunft auf jeder Hof-Ansage die Art des Erscheinens bestimmt werden, nach welcher sich dann pünktlich zu halten ist.

Die verschiedene Art des Erscheinens theilt sich daher in folgende Rubriken:

1. Bei gewöhnlichen Hofceremonien: in der kleinen Uniform.
2. Bei Halbgalla: in der Staats-Uniform.
3. Bei Hauptgalla: in der Galla-Uniform.
4. Bei größeren Trauerandachten und Hoftrauern für den Allerhöchsten Landesfürsten und die Allerhöchste Landesfürstin: in schwarzer Kleidung.

5. Bei den andern Hoftrauern und gewöhnlichen Traueranbachten: in ſchwarzer Kleidung oder in der Hofuniform, mit dem Flor am linken Arme, ſchwarzer Weſte und Unterkleidern, auch nach dem Grade der Trauer mit ſchwarz angelaufenen Degen und Schnallen.

91.

Die für den Invalidenfond, oder für das Militär überhaupt gewidmeten Geſchenke, oder freiwilligen Beiträge ſind der nächſten Militär-Caſſe zu übergeben.

Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1819 Zahl 11692. Gubernial-Verordnung vom 14. Mai 1819 Zahl 5686. An die k. k. Kreisämter, zugleich mitgetheilt dem k. k. inneröſterreichiſchen General-Commando.

In Folge der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 15. April 1819 Zahl 11692 hat ſich nach einer erhaltenen Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes, wiederholt der Fall ergeben, daß Perſonen, wenn ſie Geſchenke oder freiwillige Beiträge für die Militär-Invalidenfonds oder zu andern militäriſchen Beſtimmungen abgeben wollten nicht in der Kenntniß waren, wohin ſie ſolche im kürzeſten und ſicherſten Wege zu erlegen haben.

Zur Beſeitigung aller Anſtände und zur Erleichterung für ſolche menſchenfreundliche Geber hat der k. k. Hofkriegsrath die aus der abſchriftlichen Anlage erſichtliche Verordnung an ſämmtliche General-Commanden erlaſſen, welche dem Kreisamte zur Wiſſenſchaft und weitern Bekanntmachung zugefertiget wird.

Beilage zur Zahl 91.

Hofkriegsräthliches Reſcript vom 2. April 1819 Zahl 1007.

Es ſind mehrere Fälle vorgekommen, daß Perſonen, wenn ſie Geſchenke oder freiwillige Beiträge für den Militär-Invalidenfond oder zu andern militäriſchen Beſtimmungen abgeben wollen, nicht wiſſen, an wen ſie ſich unmittelbar darüber wenden und wohin ſie ſolche zu erlegen haben ſollen.

Hiedurch kann es geſchehen, daß die wohlwollenden Entſchließungen erkalten, oder daß die menſchenfreundlichen Geber, beſonders jene auf dem Lande oder in Provinzial-Städten ihre Gaben nur mit Beſchwerlichkeiten und Umtrieben der beabſichteten Widmung zuführen können. Um dieſen Umſtand für die Zukunft gänzlich zu beſeitigen, und die für das Militär überhaupt, insbeſondere für Militär-Invaliden eingehenden wohlthätigen Gaben ſchnell und richtig ihrer Beſtimmung zuzuführen, endlich um den menſchenfreundlichen Gebern die Uebergabe ihrer Geſchenke zu erleichtern, wird zur eigenen Wiſſenſchaft und weitern Verfügung und Bekanntmachung Folgendes verordnet:

Jedermann, der für das Militär oder für die Militär-Invaliden ein Geſchenk im Gelde oder in Obligationen zu machen geneigt iſt, kann ſolches gegen feldkriegscommiſſariatiſche Anweiſung bei der dem Geber zunächſt befindlichen Militär-Caſſe gegen einen dafür zu erhaltenden ordentlichen Uebernahmſchein, erlegen.

Jede Militär-Caſſe iſt verpflichtet, ſie gegen Beſcheinigung zu übernehmen und von dem geſchehenen Erlage unverzüglich dem Landes-General-Commando die Anzeige zu machen.

Dieſes hat ſonach dafür zu ſorgen, daß ſie genau

nach der Bestimmung der Geber verwendet und ihnen hievon entweder durch die Erlagcassen oder durch die Civil-Behörden die Mittheilung gemacht werde. Uebrigens hat es bei der Verordnung vom 28. Mai 1817 D. 2062, wonach jedes dergleichen Geschenk von Fall zu Fall hieher anzuzeigen kommt, sein unabänderliches Verbleiben.

92.

Den Pflegältern der Findlinge zugestandene Begünstigungen.

Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1819 Zahl 9943. Gubernial-Currende vom 14. Mai 1819 Zahl 5824.

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 8. April 1819 Zahl 9943 werden folgende den Pflegältern der Findlinge in den Jahren 1804 und 1813 zugestandenen Begünstigungen neuerlich zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Jenen Pflegältern, welche zwei Findlinge annehmen, unter welchen wenigstens einer ein Knabe ist, soll nämlich die Befreiung eines ihrer eigenen Söhne vom Militärstande dann zugestanden werden, wenn sie gar keinen Beitrag vom Findelhause angesprochen, die Findlinge bis in das 12. Jahr unentgeltlich erzogen, und darüber die Zeugnisse der Ortsobrigkeit beigebracht haben.

Eben so soll jenen Pflegältern, welche zwei Findlinge, die beide Knaben sind, annehmen, und sie ohne einen Beitrag von Seite des Findelhauses erhalten zu haben, bis auf das 12. Jahr erziehen, die Wohlthat zu Theil werden, daß selbst einer der beiden Findlinge vom Militär befreit bleibe.

Die Ziehältern der Findlinge können dieselben bis nach geendigtem 22. Jahre behalten, und zu ihrer Feld- und Hausarbeit, Handwerk oder Kunst verwenden, wobei die Ortsobrigkeiten, Seelsorger und Armenväter immer darüber zu wachen haben, daß der Findling nicht mißhandelt werde. Nach erreichtem 22. Jahre steht es dem Findlinge frei, bei seinen Ziehältern auf Bedingnisse, über welche sie einig werden, zu bleiben, oder wo immer sich seinen Unterhalt zu verschaffen, jedoch ist ein solcher Mensch deßwegen vom Militärstande, wenn er dazu tauglich ist, und der Staat seiner bedarf, bei erreichtem normalmäßigen Alter nicht frei zu erklären.

93.

Ausstellung der Reverse de observando reciproco bei Erbschaftfällen in jenen Staaten, mit welchen kein Freizügigkeit-Vertrag besteht.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1819 Zahl 15236. Gubernial-Zahl 7314.

Aus der abschriftlichen Anlage wird die Landesstelle ersehen, welche Weisung die k. k. oberste Justizstelle in Folge Allerhöchster Entschließung an das dortländige Appellationgericht in Absicht auf die Ausstellung der Reverse de observando reciproco bei Erbschaftfällen in jenen Staaten, mit welchen kein Freizügigkeit-Tractat besteht, erlassen hat.

Die Landesstelle wird sich hienach zu benehmen haben.

Beilage zur Zahl 93.

Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 1. Mai 1819.

Durch das Hofdecret vom 11. Juli 1817 Zahl 3948*) ist das Appellationgericht von der Form und dem Inhalte der Reverse de observando reciproco unterrichtet worden, welche von Unterthanen solcher fremden Staaten, mit denen kein eigener Freizügigkeit-Vertrag besteht, von dem Obergerichte der Provinz oder des Bezirkes, worin sie ihren Wohnsitz haben, beizubringen sind, wenn sie eine in dem österreichischen Kaiserstaate ihnen angefallene Erbschaft erheben wollen, und welche in dem entgegengesetzten Falle von dem hierländigen Appellationgerichte auszustellen sind, wenn österreichischen Unterthanen in einem solchen fremden Staate eine Erbschaft angefallen ist, dabei hat es zu verbleiben. Das Appellationgericht wird jedoch zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 12. April 1819 ohne eine öffentliche Kundmachung zu veranlassen, jedesmal vor der wirklichen Ausstellung der gedachten Reverse mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen sich zu setzen und wenn von derselben gegen die Zulässigkeit der Ausfertigung Anstände erhoben werden sollten, die Entscheidung der obersten Justizstelle einzuholen haben.

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1817, Seite 165.

94.

Die Wohlthat der Gehalts-Vorschüsse wird auch auf die mit förmlichen Decreten, Bescheiden oder Creditiven stabil angestellte Dienerschaft der Behörden und Aemter ausgedehnt.

Hofkammer-Decret vom 14. April 1819 Zahl 15682. Gubernial-Currende vom 18. Mai 1819 Zahl 5348.

Seine Majestät haben über einen von Seite der hohen allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit höchster Entschließung vom 21. März 1819 Allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß auch die sämmtliche mit förmlichen Decreten, Bescheiden oder Creditiven stabil angestellte Dienerschaft der Behörden und Aemter der Monarchie ohne Unterschied, ob diese Individuen Carenz- und Karaktertaxe bezahlen, pension- und provisionfähig sind, an der Wohlthat der Gehaltvorschüsse nach den Bestimmungen des 3. und 4. §. des Patents vom 25. October 1798 künftig Antheil nehmen dürfen.

Welches in Folge eines unterm 14. April 1819 sub Nr. 15682 herabgelangten hohen Hofkammerdecrets hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

95.

Versorgung der Soldatenkinder.

Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1819 Zahl 9028. Gubernial-Verordnung vom 21. Mai 1819 Zahl 6030. An die k. k. Kreisämter.

Im Nachhange der dießseitigen Verordnung vom

19. Februar 1819 Zahl 1866*) betreffend die Maximen der Ansprüche der Soldatenweiber auf Armenpfründen, wird dem Kreisamte zu Folge einer erhaltenen Weisung der hohen Hofkanzlei vom 22. April 1819 Zahl 9028 auch eine Abschrift des hofkriegsräthlichen Rescripts an das illyrisch-inneröſterreichische General-Commando, welches die Versorgung der Kinder der Soldatenweiber betrifft, die nach dem Ableben ihrer Männer mit ihren Kindern in die Civil-Gerichtsbarkeit zurücktreten, in der Absicht zugeordnet, um daraus den Geist zu entnehmen, in welchem die Central-Militärbehörde derlei Witwen wenigstens auf die Unterbringung der Knaben in den Regiments-Erziehunghäusern eine Erleichterung zu gewähren und der Armee brauchbare Soldaten zu gewinnen hofft. Das Kreisamt wird daher bemüht sein, den Militärbehörden solche hie und da zerstreut im Civilstande lebenden unversorgten Soldatenknaben bemerkbar zu machen, dabei aber, wenn es sich um ihre Aufnahme in ein oder das andere Regiments-Erziehunghaus handeln sollte, von Seite des Militärs keinen unmittelbaren Zwang eintreten zu lassen, sondern vor Allem die Ueberzeugung zu verschaffen, ob von Seite der Vormundschaftbehörde des Knaben keine gegründete Einwendung gegen dessen Eintritt gemacht werde.

Beilage zur Zahl 95.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 30. April 1818 Zahl 1295.

In dem §. II. der gedruckten Instruction für die Knaben-Erziehunghäuser der Regimenter ddo. 1. Fe-

*) Seite 90.

bruar 1810 und in dem nachfolgenden Circular-Reſcripte vom 12. Juli 1812 D. 2386 iſt die Weiſung enthalten, für welche Knaben die Erziehunghäuſer beſonders gewidmet ſind, und es wird ſich auch darnach allenthalben benommen, in ſo weit es Knaben betrifft, deren Väter in der Armee noch dienen, oder in dem Invalidenſtande leben. Dagegen pflegt auf ſolche Knaben nicht geachtet zu werden, deren Väter geſtorben ſind. Hat ein ſolcher Mann eine Witwe mit unverſorgten Kindern, oder derlei Kinder allein zurückgelaſſen, ſo pflegt ſich nach berichtigten Dienſt-Gratiale gewöhnlich keine Militärbehörde weiter um ſie zu bekümmern, vermuthlich, weil die Militär-Gerichtsbarkeit über ſie mit dem Tode des Vaters aufgehört hat.

Man findet nothwendig, das General-Commando hierauf aufmerkſam zu machen, denn eines Theils bleibt es eine Pflicht der Militärbehörde für ſolche Kinder, die bei Lebzeiten ihres Vaters zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörten und das Unglück hatten, ihren Vater zu verlieren, und unverſorgt zu ſein, nicht untheilnehmend ſich zu bezeugen, indem der Austritt aus der Militär-Gerichtsbarkeit die Militärbehörden nicht berechtigen darf, ſolche Kinder auſſer Acht zu laſſen, deren Väter in der Armee gut gedient haben. Anderntheils dürfen deren Söhne den Regiments-Erziehunghäuſern, wenn ſie ſonſt dazu angemeſſen ſind, nicht entgehen, ſie können, wenn ſie darin ihre Bildung erhalten haben, brav wie ihre Väter der Armee dienen, für welche ſie ſonſt vielleicht auf immer verloren wären, und ſie kommen dadurch in der ihnen angemeſſenen Laufbahn dem allgemeinen Recrutirungſtande zu Guten.

Es ſind demnach vaterloſe unverſorgte Soldatenkinder, ihre Mutter mag noch am Leben ſein oder nicht,

niemals aus den Augen der Militärbehörden zu lassen. In so weit es Knaben sind, die zur Aufnahme in ein Regiments-Knaben-Erziehunghaus geeignet sind, müssen sie vorzugsweise vor andern, deren Väter noch leben, dahin aufgenommen werden, insbesondere, wenn ihre Väter vor dem Feinde geblieben, oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben sind, oder aber nach einer langen ausgezeichneten militärischen Dienstleistung den Tod gefunden haben, weil sie nach dieser Betrachtung des Vorzuges vor andern würdig und bedürftig sind, und in solchen Fällen, wo es sich um Ausnahmen von der Regel handelt, deren Beurtheilung dem Hofkriegsrathe systemmäßig vorbehalten ist, sind von Fall zu Fall Berichte hieher zu erstatten. Auf gleiche Weise ist für die von verdienten Vätern verwaisten Soldatentöchter, wenn sie noch unversorgt sind, dadurch vorzudenken, daß sie in der Vormerkung gehalten werden, damit, wenn wieder über Soldatentöchter zu irgend einer Staats- oder Privatversorgung von hier aus Eingaben gefordert werden, diese ungesäumt eingeschickt werden können. Man macht es dem General-Commando zur Pflicht, sich von der Existenz solcher vom Vater oder gar von beiden Aeltern verwaisten Soldatenkinder in Kenntniß zu setzen, und sich übrigens in Gemäßheit vorstehender Anordnung zu benehmen.

Die k. k. Hofkanzlei wird unter Einem ersucht, die unterstehenden Behörden anzuweisen, den Militärstellen bei diesen Existenz-Erhebungen in so weit es hin und wieder zerstreuet, und im verborgenen Elende lebende Kinder dieser unglücklichen Gattung betrifft, möglichst an die Hand zu gehen.

96.

Bewilligung des philosophischen Kloster-Studiums für die Franciscaner in Illyrien.

Studien-Hofcommission-Decret vom 22. April 1819 Zahl 2501. Gubernial-Verordnung vom 21. Mai 1819 Zahl 6059. An das Ordinariat Laibach und Triest, und an das Lyceal-Rectorat in Laibach.

In Folge einer hinsichtlich der Ordnung und der Gegenstände der Franciscaner-Klosterstudien über Allerhöchste Entschließung vom 30. März 1819 erflossenen neuerlichen hohen Studien-Hofcommission-Verordnung vom 22. April 1819 Zahl 2501 wolle das hochwürdige Ordinariat nach dem wörtlichen Inhalte erwähnten hohen Hofdecrets dem Franciscaner-Provinzial bedeuten, daß die allgemeine Verordnung vom 8. Februar 1811 für die Klosterstudien noch in voller Kraft bestehe.

Derselbe habe daher rücksichtlich des philosophischen Studiums im Kloster zu Laibach dem Wesen nach seinen Ordensklerikern die nämlichen Lehrzweige vortragen zu lassen, die nämliche Ordnung derselben, Stundenzahl, Vorlesebücher und Anzahl der Lehrer beizubehalten, und selbes so einzurichten, wie die übrigen öffentlichen Lehranstalten von einem zweijährigen Curse in den Provinzen, die unter der unmittelbaren Direction der betreffenden bischöflichen Ordinariate stehen, beschaffen sind.

Ferner sollen auch die gewöhnlichen Semestral-Prüfungen in dem Kloster gehalten werden, aber dabei der Director des philosophischen Studiums, oder wenigstens ein von der Landesstelle delegirter Sachkenner zugegen sein, und kein Zeugniß eines Klosterlehrers,

ohne des erwähnten Directors Vidimirung volle Giltigkeit haben.

Um jedoch nach der Allerhöchsten Willensmeinung vom 26. September 1817 dieses Studium wenigstens anfänglich nach Möglichkeit zu erleichtern, so geht die angeführte Allerhöchste Entschließung vom 30. März 1819 ferner dahin, daß

Erstens. Wenn der Provinzial gegenwärtig nur drei geeignete Lectores stellen kann, sollen dieselben einstweilen geduldet werden; er hat aber die für das philosophische Fach vorgeschriebene Lehrerzahl, so bald als möglich zu ergänzen.

Zweitens wird es der Klugheit des Lehrers überlassen, in der Mathematik und Physik, mit Beseitung aller Subtilitäten und größeren Tiefsinn erfordernden Lehrsätzen, nur die wesentlichsten und gemeinnützigsten Materien den Ordensklerikern vorzutragen.

Drittens kann den schwächeren Talenten derselben, welche nur zu Volkschulen und zur Aushilfe bei der Seelsorge bestimmt sind, einstweilen die Erlernung des Griechischen nachgesehen werden. Diese Nachsicht findet aber nicht Statt bei den fähigeren Ordenszöglingen, die in Hinkunft auf ein philosophisches oder theologisches Lehramt aspiriren.

Viertens darf die allgemeine Weltgeschichte in dem klösterlichen Unterrichte keineswegs unterlassen werden, wenn sie gleich nicht in der weitläufigsten Ausdehnung vorgetragen wird.

Fünftens können im Abgang eines andern Lehrbuches bei den philosophischen Vorlesungen statt des Storchenau einstweilen die **Elementa Philosophiae** des Professors zu Gratz Calasanz Likawetz benützt werden.

Endlich

Sechstens wird wegen verschiedener Nationalität der allenfälligen Ordenskleriker in jenen Provinzen gestattet, daß der Religionsunterricht nach Frint in der lateinischen Sprache, so wie es aus gleicher Ursache bei der philosophischen Lehranstalt zu Görz geschieht, ertheilet werde.

97.

Vermeidung gleichzeitiger Sanität-Bereisungen von den Kreis- und Districtärzten.

Gubernial-Verordnung vom 21. Mai 1819 Zahl 6099. An die k. k. Kreisämter.

Es hat sich der Fall ergeben, daß die Districtärzte ihre Districtbereisungen fast in gleicher oder kurz darauffolgender Zeit, als der Kreisarzt die Kreisbereisung vornimmt, unternehmen, und daher eben jene Bezirke, die erst von dem Districtarzte in sanitätlicher Hinsicht untersucht worden, auch von dem Kreisarzte untersucht werden.

Um ähnlichen Ereignissen für die Zukunft vorzubeugen, wird das Kreisamt angewiesen, die Einleitung dahin zu treffen, daß die Districtärzte ihre Districtbereisungen früher, allenfalls im Frühjahr, und der Kreisarzt die Kreissanität-Bereisung als Nachsichtreise später, allenfalls im Herbste, nachdem ihnen von dem Kreisamte mitzutheilenden Reiseplane, wie er für das Kreiswaldamt-Personale vorgeschrieben ist, vorzunehmen.

98.

Bestimmungen hinsichtlich der Concurrenzbeiträge zu Pfarrhofbaulichkeiten.

Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1819 Zahl 10997. Gubernial-Verordnung vom 21. Mai 1819 Zahl 6129. An das k. k. Kreisamt Neustadtl.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat in Hinsicht des Concurrenzbeitrages zum Pfarrhofbaue zu St. Martin mit Decret vom 15. April 1819 Zahl 10997 nachstehende Entscheidung geschöpft:

1. Alle vor Erscheinung eines neuen Gesetzes sich ereignenden Fälle müssen nach den bereits bestehenden, und nicht nach künftig erst zu erlassenden Gesetzen entschieden, und bis zur Erscheinung eines neuen Gesetzes müssen die bestehenden Gesetze gehandhabt werden.

   Die in Krain bestandenen und wieder in Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verpflichten die Dominien nicht blos bei neuen, sondern auch bei alten Pfarreien zu Zwangbeiträgen für Baulichkeiten; folglich kann im vorliegenden Falle das recurrirende Dominium in thesi nicht davon befreit werden.

2. Kann das Dominium nur rücksichtlich der Unterthanen, welche es in der Pfarrei, bei welcher Baulichkeiten vorfallen, und nicht auch rücksichtlich der in excindirten Localien befindlichen Unterthanen, so lang diese Localien nicht definitiv aufgehoben, und ihrer Mutterpfarre incorporirt worden sind, zu jenen Baulichkeiten, und zwar um so weniger verhalten werden, als das Dominium rücksichtlich der excindirten Unterthanen nicht

nur nicht mehr zur Pfarrei gehört, sondern rücksichtlich dieser Unterthanen zu Baulichkeiten an der Localie zu concurriren verpflichtet ist, und nicht auch zu jenen an der Pfarrei, also doppelt zu concurriren verpflichtet werden kann.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur weitern Verbescheidung und zur eigenen Richtschnur in Betreff der auf die Dominien zu repartirenden Baubeiträge, welche nur auf die wirklich eingepfarrten Unterthanen auszudehnen sind, in die Kenntniß gesetzt.

99.

Die inländischen Weine durch künstliche Zubereitung den ausländischen Weinen gleich zu machen, und als solche zum Verkaufe anzubieten, wird verboten.

Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1819 Zahl 12668. Gubernial-Currende vom 21. Mai 1819 Zahl 6178.

Gemäß eines Decretes der k. k. hohen Hofkanzlei vom 30. April 1819 Zahl 12668 hat die für die altösterreichischen Provinzen — um das Publikum vor manchen der Gesundheit öfters schädlichen Verfälschungen desto mehr zu sichern — erflossene Allerhöchste Entschließung vom 7. December 1811, vermög welcher die inländischen durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachten Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen und dafür abzusetzen, unter Confiscationstrafe verboten, und die Uebertreter noch überdieß nach Umständen nach den auf die Getränkverfälschungen in den §§. 156, 157 und 158 des IX. Hauptstückes des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen verhängten Strafen zu behandeln, verordnet wurde — gegen-

wärtig auch in dieser Provinz in Wirksamkeit zu treten.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Jedermanns Warnung hiemit bekannt gemacht wird.

100.

Ausrottung der sogenannten braunen Maikäfer und hieraus entstehenden schädlichen Würmer.

Gubernial-Verordnung vom 21. Mai 1819 Zahl 6232. An die k. k. Kreisämter.

Aus der hier in Abschrift mitfolgenden Currende der vorbestandenen kärntnischen Landesstelle ist die Schädlichkeit und Vertilgungart der sogenannten braunen Maikäfer und der daraus entstehenden schädlichen Würmer zu ersehen.

Da diese Art den Baum- und Feldfrüchten so sehr schädlichen Insecten auch hierlands in manchen Gegenden vorzüglich heuer sehr häufig und in bedeutender Menge zum Vorschein kommt; — so wird dem Kreisamte hiemit aufgetragen, die erforderliche Einleitung zu treffen, daß nach dem Sinne obiger Currende das Landvolk von der Schädlichkeit derselben gehörig unterrichtet, und durch thätiges Mitwirken von Seite der Bezirks- und Grundobrigkeiten zur Vertilgung der Maikäfer und der aus selben entstehenden schädlichen Würmer aufgemuntert werde.

Beilage zur Zahl 100.

Currende der kärntnischen Landesstelle vom 22. April 1795.

Die traurige Erfahrung hat es bereits durch meh-

rere Jahre sattsam bestätigt, welch' ungemeinen Schaden die sogenannt braunen Maikäfer und die hieraus entstehenden Würmer, und zwar erstere denen Früchten und edleren Gartenbäumen, letztere aber denen Getreidegattungen und Wiesen verursachen. Obgleich dem Landmanne die Schädlichkeit dieses Insectes mehrmalen vorgestellt, und denselben zu dessen Ausrottung selbst durch eine Currende vom Jahre 1777 mittelst Zusicherung einer Belohnung aufgemuntert wurde, so zeigt doch der Erfolg, daß bis nun gegen diese dem Ackerbau so schädliche Brut noch nicht der erforderliche thätige Eifer angestrengt worden sei.

Um nun diesem allgemeinen Uebel abzuhelfen, findet man sich durch die neuerlich eingelangten Anzeigen über die Schädlichkeit dieser Insecten veranlaßt, derselben Vertilgung durch diese Currende den Werbbezirken, Dominien und Pfarreien, und durch selbe dem Landmanne wiederholt an das Herz zu legen, zugleich aber auch jene Mittel an die Hand zu geben, durch welche die Ausrottung dieses Wurmes und Käfers am leichtesten bewerket werden kann.

Dieser Wurm liegt beinahe einen Schuh tief unter der Erde, und kann nicht anders als durch ein tiefes Ackern auf die Oberfläche gebracht werden. Es wird daher dem Landmanne angerathen, daß er sein Ackerfeld tief baue und hinter dem Ackermann ein oder zwei Kinder gehen lasse, die den auf die Oberfläche gebrachten Wurm, ohne ihm Zeit zu lassen, daß er wiederum unter die Erde krieche, in ein Geschirr sammeln sollen, um selbe hienach zu vertilgen.

Verschiedene Gattungen der Vögel, besonders aber die Krähe und die Elster thun hierin vorzügliche Dienste, indem selbe auf den neu aufgebauten Aeckern sich ver-

sammeln, und die in die Höhe geworfenen Würmer fressen.

Es wäre also sehr unklug und wider das eigene Beste gehandelt, wenn man diese Vögel für diesen wichtigen Dienst von dem neu aufgebauten Acker wegscheuchen, oder gar tödten wollte.

Als Käfer wird dieses Insect mit der leichtesten Mühe, wo nicht ganz ausgerottet, doch in seiner Anzahl ungemein vermindert, wenn in dem Monat Mai und Juni, als in welchen Monaten sie aus der Erde kommen und ausfliegen, von ungefähr 10 Uhr Vormittag bis 5 oder 6 Uhr Nachmittag die Bäume geschüttelt, die abgefallenen Käfer gesammelt, hienach in einem großen Geschirr mit dem heißesten Wasser begossen und sorgfältig getödtet oder verbrennt werden.

Die Tödtung der Käfer mit heißem Wasser gibt dem Landmanne noch diesen Vortheil, daß er selbe zur Fütterung der Schweine und des Federviehes mit Nutzen verwenden kann.

Die beiden Landes-Kreisämter, so wie sämmtliche Werbbezirke, Dominien und Pfarreien werden hiemit aufgefordert, dem Landvolk die Schädlichkeit dieses Insectes, und die zu deren Ausrottung vorgeschlagenen Mittel wohl begreiflich zu machen, und man versichert sich übrigens von den Obrigkeiten und Gemeinvorstehern, sie werden an der Ausführung dieser gemeinnützigen wichtigen Veranlassung thätigst mitwirken, und hiedurch überzeugenden Beweis geben, daß die bisherige Hemmung einer für das Land so wesentlich vortheilhaften Anstalt weder dem Mangel ihrer hinlänglichen Einsicht, noch einer geflissentlichen Nachlässigkeit beigemessen werden könne.

101.

Zur jährlichen Vorlage der zusammengestellten Ausweise über die vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen ist das Solar-Jahr anzunehmen.

Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1819 Zahl 3820. Gubernial-Verordnung vom 24. Mai 1819 Zahl 6464. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Ueber eine dießseitige Anfrage, die Zusammenstellung der vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen nach dem Militär- oder Solar-Jahre betreffend, hat die hohe k. k. Hofkanzlei mit Verordnung vom 30. April 1819 Zahl 3820 erwiedert, daß für die angeordnete Zusammenstellung der im Verlaufe des Jahres vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen nicht das Militär-, sondern das Solar-Jahr anzunehmen sei.

Wovon das Kreisamt nachträglich zur dießseitigen Weisung vom 10. Jänner 1819 Zahl 223*) mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt wird, daß diese Tabelle immer längstens sechs Wochen nach Schlusse des Solar-Jahres einzusenden ist.

*) Seite 21.

102.

Die strengen Prüfungen zur Erlangung von Kreiscommissär- oder Concipistenstellen sind nur mit den Conceptpraktikanten vorzunehmen.

Hofkanzlei-Decret vom 1. Mai 1819 Zahl 13850. Gubernial-Verordnung vom 28. Mai 1819 Zahl 6306. An die k. k. Kreisämter.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit Decret vom 1. Mai 1819 Zahl 13850 auf eine dahin gestellte Anfrage entschieden, daß das Allerhöchste Regulativ wegen Vornahme der strengen Prüfungen mit den um Kreiscommissär- und Concipistenstellen competirenden Individuen sich lediglich auf Conceptpraktikanten beziehe.

Welches dem Kreisamte im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 16. April 1819 Zahl 4426*) zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

103.

Die durchlöcherten Münzen werden bei den öffentlichen Cassen nur noch bis 31. August 1819 angenommen.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 3. Mai 1819 Zahl 938. Gubernial-Currende vom 28. Mai 1819 Zahl 6484.

Gemäß hoher Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 3. Mai 1819 werden durchlöcherte Münzen, in so fern sie nicht ungewichtig sind, von den Aerarial-Cassen nur

*) Seite 177.

bis 31. Auguſt 1819 zwar angenommen, dürfen aber für keinen Fall wieder ausgegeben werden. Nach Verlauf dieſer Friſt werden derlei durchlöcherte Münzen, deren Verwendung im Privatverkehr dem freiwilligen Uebereinkommen überlaſſen wird, nur von den Münz- und Einlöſungämtern als Pagament tarifmäßig eingelöſet werden.

104.

Erneuerung der Vorſchrift wegen Beſtreitung der Koſten für die kleinen Reparationen bei Pfarrgebäuden von Seite der Seelſorger.

Gubernial-Verordnung vom 28. Mai 1819 Zahl 6608. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Da neuerdings ein Fall vorgekommen iſt, wo wegen unterlaſſenen kleinen Reparationen ein öffentlicher Fond die Beſtreitung beträchtlicher Reparationkoſten auf ſich nehmen mußte, obgleich laut hoher Hofverordnung vom 7. November 1770, welche ſeitdem mehrmal erneuert wurde, kleinere Reparationen an Thüren, Fenſtern, Oefen ꝛc. die Seelſorger aus Eigenem zu beſtreiten, und die größeren ungeſäumt gehörigen Orts anzuzeigen haben, ſo werden die betreffenden Behörden für die Befolgung dieſer Directiven um ſo mehr verantwortlich gemacht, indem ohnehin die Vogtherrſchaften bei Verfaſſung der Kirchenrechnungen, die Dechante bei canoniſchen Viſitationen und die Kreiscommiſſäre bei ihren Bereiſungen pflichtgemäß darauf zu ſehen haben.

105.

Die krainiſchen Localgebühren für die im Karlſtädter Kreiſe erzeugten Weine bei der Einfuhr nach Krain werden herabgeſetzt.

Hofkammer-Decret vom 13. April 1819 Zahl 15517 und Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1819 Zahl 13182. Gubernial-Currende vom 4. Juni 1819 Zahl 6517 und 6955.

Gemäß einer von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverſtändiſſe mit der hochlöblichen k. k. vereinigten Hofkanzlei getroffenen Beſtimmung werden die im Karlſtädter Kreiſe erzeugten Weine bei ihrer Einfuhr nach Krain ſtatt der bisher hiefür abgenommenen, in dem vollen Weinaufſchlage pr. 1 fl. 30 kr., der Paßtaxe mit 30 kr., und der Weinimpoſition pr. 40 kr., zuſammen mit 2 fl. 40 kr. pr. n. öſt. Eimer beſtandenen Gebühren für die Zukunft nur mehr der krainiſchen Bancal-Weinimpoſitiongebühr mit Vierzig Kreuzer, dann dem krainiſchen Provinzial-Weinaufſchlage mit Fünf und Vierzig Kreuzer, zuſammen mit Einem Gulden 25 kr. pr. n. öſt. Eimer unterzogen werden.

Dieſe hohe Anordnung tritt mit 1. Juli 1819 auf jener ganzen Linie in Wirkſamkeit, auf welcher der Karlſtädter Kreis mit der Provinz Krain zuſammenſtoßt, daher werden die oben angedeuteten Weineinfuhrgebühren auf allen zwiſchen Jeſſenitz und Wabenfeld gelegenen Weinimpoſition- und Weinaufſchlagämtern, als Jeſſenitz, Möttling, Grüble, Freithurn, Weinitz, Pölland, Brod, Obergraß und Wabenfeld zu entrichten ſein.

Da es jedoch in Anſehung der Weineinfuhr aus dem übrigen grundſteuerfreien Croatien und aus Ungarn bei der bisherigen Beobachtung und Beſchränkung noch

fortan zu verbleiben hat, so wird sich Jedermann, welcher einen im Karlstädter Kreise erzeugten Wein nach Krain einzuführen Willens ist, mit einem von dem betreffenden Bezirkscommissariate ausgefertigten Ursprungcertificate über die wirklich im Karlstädter Kreise erfolgte Erzeugung bei demjenigen Weinimposition- und Weinaufschlagamte, durch welches die Einfuhr geschieht, auszuweisen haben, widrigenfalls er mit der Entrichtung der herabgesetzten krainischen Localgebühren nicht begünstigt werden könnte. Dagegen bleiben die Weine des Karlstädter Kreises für die Zukunft bei der Einfuhr nach Krain von jeder andern Beschränkung, und von Erwirkung der Einfuhrbewilligungen oder Paßertheilungen befreit.

Uebrigens haben die auf die Uebertretung des Bancal-Weinimposition- und Provinzial-Weinaufschlaggesetzes bestimmten Strafen unverändert fortzubestehen

106.

Die Trauungtaxe ist bei dem Militärstande nur von wirklichen Oberofficieren zu entrichten.

Note des k. k. inneröſterreichischen General-Commando vom 19. Mai 1819 Zahl 541. Gubernial-Verordnung vom 4. Juni 1819 Zahl 6686. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Seine Majestät haben vermög höchster Entschließung vom 15. Mai 1818 zu befehlen geruhet, daß nur die Militärpersonen vom Feldwebel aufwärts die Impfung- und respective Trauungtaxe zu entrichten haben.

Diese, mittelst Note des k. k. inneröſterreichischen General-Commando vom 19. Mai 1819 hieher eröffnete höchste Entschließung wird den betreffenden Behörden nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 13. No-

licher Festsetzung eines angemessenen Termines verfügt werden dürfe.

2. Daß nach Verlauf von 8 Tagen des zur Berichterstattung vorgeschriebenen Termines die Vorlegung desselben unter der eigenen Haftung des Referenten betrieben, zugleich aber auch von dem Referenten der Unterbehörde die Verantwortung wegen des nicht zu rechter Zeit erstatteten Berichtes abermals mit Bestimmung eines Termines abgefordert werden müsse.

3. Daß, falls auch dieser Termin, ohne daß sich über eine giltige Ursache des Nichtzuhaltens ausgewiesen und diese standhaft befunden worden unbefolgt verstreicht, die Hofkanzlei nach dem 8. Tage des fruchtlos verstrichenen Termins den Referenten der Unterbehörde, dem die Bericht- und Rechtfertigungerstattung oblag; von dem Besoldungbezuge auszuschließen, und derselbe diese so lange zu entbehren haben soll, bis der ihm zugewiesene Auftrag genau und standhaft erfüllt sei, die inzwischen verfallende Besoldung aber dem Aerarium zuzufallen habe. — In Folge dieses ernsten Wortes des Monarchen, welches man der Landesstelle vorsätzlich in seiner vollen Ausdehnung bekannt macht, weil es die von der Hofkanzlei bisher bewiesene Nachsicht als für die Zukunft durchaus unzulässig darstellt, wird derselben hiemit erinnert:

Erstens. Daß von nun an bei jeder Berichtabforderung zugleich auch der Tag ausdrücklich bekannt sein wird, an welchem der Bericht einzulangen hat.

Zweitens. Daß, da sich die Hofkanzlei nunmehr die strengste Erfüllung der in dem 2. und 3. Absatze

der höchsten Entschließung angeordneten Maßregeln zur unverbrüchlichen Richtschnur macht, die Referenten der Landesstelle sich deren Inhalt nicht nur auf das genaueste gegenwärtig zu halten haben, sondern der Herr Gouverneur insbesondere für die strengste Befolgung der zur Förderung der Geschäfte vielfach erlassenen Befehle nunmehr persönlich zu haften hat.

Um daher den höchst beabsichtigten Zweck in seiner Gänze zu erreichen, hat die Landesstelle

Drittens in Rücksicht der pünktlichen Erstattung der Berichte oder Aeußerungen, welche sie von den ihrer Leitung unterstehenden Behörden abzufordern hat, unverweilt die entsprechendsten Einleitungen in dem hier entwickelten Geiste zu treffen, und dabei nie außer Acht zu lassen, daß nur wohlbegründeten Rechtfertigungen, aber keineswegs vagen Entschuldigungen das Ohr zu leihen sei.

108.

Ausdehnung des Briefposttarifes auf das lombardisch-venezianische Königreich; Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuster mit der Briefpost, dann Postgebühr für die nach Spanien, Portugal und den Colonien laufenden Briefe.

Hofkammer-Decret vom 20. Mai 1819 Zahl 20219. Gubernial-Currende vom 4. Juni 1819 Zahl 7009.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Mai 1819 wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Die Briefpostgebühren im lombardisch-venezianischen Königreiche werden mit 1. Juli 1819 auf den Fuß gesetzt, daß von diesem Tage angefangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates bestehende Posttarif für die im Innern dieses Staates laufenden Briefe, auch für das lombardisch-venezianische Königreich, folglich für den Gesammtstaat in Anwendung kömmt. Diesemnach wird

a) Jedermann frei stehen, Briefe für das lombardisch-venezianische Königreich, so wie aus demselben für die übrigen österreichischen Länder bei der Aufgabe zu frankiren, und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Postgebühr frei zu halten, oder aber sie unfrankirt aufzugeben, folglich die Postgebühr dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen;

b) Die Briefpostgebühr muß nach Verhältniß der Entfernung der Aufgaborte von den Abgaborten tarifmäßig vorgeschrieben und entrichtet werden;

c) Für Briefe, welche durch das lombardisch-venezianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das lombardisch-venezianische Königreich in eines der übrigen österreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpostgebühr nach dem Tarife für die ausländische Correspondenz vom Aufgaborte bis zur äußersten Gränze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Gränze bis zum Abgaborte, vorzuschreiben und zu entrichten sein.

§. 2.

Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und

andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster, können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Adresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch sogleich bei der Aufgabe, und zwar mit einem Drittheil jenes Betrages zu entrichten, welcher nach den bestehenden Tarifen für Briefe zu entrichten sein würde; dieser Betrag darf aber nie minder sein, als die Taxe für den einfachen Brief.

Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt, wenn der Adressat die Annahme des Packets verweigern und die Zurücksendung desselben an den Empfänger erfolgen würde.

§. 3.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugal, Gibraltar, in die spanisch-, portugiesisch-, französischen und andere Colonien durch Frankreich gesendet werden, von der k. k. österreichischen bis an die königl. spanische Gränze und rücksichtlich bis an die Meeresküste frankirt werden müssen, so sind bei der Aufgabe solcher Briefe, nebst der vorgeschriebenen inländischen Postgebühr, 12 Kreuzer für jeden einfachen Brief bis einschließig ein halb Loth Wienergewicht, und eben so viel für jedes folgende halbe Loth bei schwereren Briefen, als Frankirungtaxe von dem Aufgeber zu entrichten.

109.

Bestimmung der Transito-Gebühren für ausländische Briefe.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 21. Mai 1819 Zahl 596. Gubernial-Verordnung vom 4. Juni 1819 Zahl 7012. An die k. k. Oberpostamt-Verwaltung.

Nach Uebereinkommen mit ausländischen Postbehörden über die Transitogebühren und andere Zahlungen und Verpflichtungen für die Zuführung ausländischer Briefe müssen gemäß eines herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 21. Mai 1819 Zahl 596 von nun an für Postbriefe, welche aus den nachbenannten fremden Staaten vorkommen, nebst dem tarifmäßigen inländischen Porto als Transitotaxen eingehoben werden:

1. Für Briefe aus Spanien, Portugal, Gibraltar und aus allen spanisch-, portugiesisch-, französischen und andern Colonien, 36 kr.
2. Für Briefe aus England, Schottland, Irland und Nordamerika, 24 kr.
3. Für Briefe aus Frankreich, aus den Niederlanden, dem Großherzogthume Lurenburg und aus den königlich-preußischen Rhein- und westphälischen Provinzen, 14 kr.
4. Für Briefe aus Schweden, Norwegen, Dänemark und den verschiedenen deutschen Bundesstaaten, wenn sie von den fürstlich Thurn- und Taxischen Postämtern zu Schleiz oder Lobenstein über Eger einlaufen, 6 kr.
5. Für Briefe aus der Schweiz und durch die Schweiz, welche aus andern als den unter 1. 2. 3. genannten Ländern über Bregenz bezogen werden, 6 kr.

Beilage zur Zahl 109.

Tarif über die Transito-Taxen für Postbriefe aus nachbenannten fremden Staaten:

1. Für Briefe aus Spanien, Portugal, Gibraltar und aus allen spanisch-, portugiesisch- französischen und anderen Colonien . . . . . 36 kr.
2. Für Briefe aus England, Schottland, Irland und Nordamerika . . . . . 24 kr.
3. Für Briefe aus Frankreich, aus den Niederlanden, dem Großherzogthume Luxemburg, und aus den königl. preußischen Rhein- und Westphälischen Provinzen . . . . . 14 kr.
4. Für Briefe aus Schweden, Norwegen, Dänemark und den verschiedenen deutschen Bundesstaaten, wenn sie von den fürstl. Thurn- und Taxisschen Postämtern zu Schleitz oder Lobenstein über Eger einlaufen . . . . . 6 kr.
   Wenn jedoch derlei Briefe für die Küstenlande und Dalmatien ihren Lauf über Frankfurt am Main, durch die Schweiz und über Mailand genommen hätten . . . . . 8 kr.
5. Für Briefe, welche aus der Schweiz und durch die Schweiz aus anderen als den unter 1., 2., 3. genannten Ländern über Bregenz bezogen werden . . . . . 6 kr.
6. Für Briefe aus den päpstlichen Staaten, aus Neapel, Sicilien, aus den Inseln des mittelländischen und adriatischen Meeres, aus dem Archipelagus und den Barbareskenstaaten, wenn sie zu Lande von den päpstlichen Staaten bezogen werden . . . . . 6 kr.
7. Für Briefe aus Toscana . . . . . 4 kr.

In Ansehung dieser Transito-Taxen ist zu beobachten:

a) Die hier ausgesetzten Geldbeträge in Convention-Münze gelten fur jeden einfachen Brief bis einschließig ein halb Loth Wiener Gewicht.
b) Für Briefe von höherem Gewichte steigt die Taxe in gleichem Verhältnisse von halb zu halb Loth bis einschließig 16 Loth. Von 16 Loth angefangen wird für jedes weitere halbe Loth bloß die Hälfte der Taxe für den einfachen Brief zugerechnet. Briefe über 32 Loth werden nur lothweise tarirt, jeder Bruchtheil des Lothes also dem Briefempfänger zu Guten gelassen.
c) Diese Transito-Taxen werden von denjenigen k. k. Postämtern, welche mit ausländischen Postämtern in unmittelbarem Postverkehre stehen, auf jeden einzelnen Brief unter Versetzung des Buchstaben **T** angeschrieben, und die inländische Briefpostgebühr, wie sie von der Gränze bis zum Abgaborte entfällt, darunter gesetzt, und der Gesammtbetrag der beiden muß von dem Briefempfänger eingehoben werden.

Wiener Gewicht	Metrisches Gewicht	Taxstufe zu				Taxstufe zu				Taxstufe zu				Taxstufe zu				Taxstufe zu				Taxstufe zu			
		36 kr.		1 Lira 56 Cent.		24 kr.		1 Lira 4 Cent.		14 kr.		60 Centesimi		8 kr.		35 Centesimi		6 kr.		26 Centesimi		4 kr.		17 Centesimi	
Loth	Denari	fl.	kr.	Lire	Cent.	fl.	kr.	Lire	Cent.	fl.	kr.	Lire	Cent.	fl.	kr.	Lire	Cent.	fl.	kr.	Lire	Cent.	fl.	kr.	Lire	Cent.
1/2	8	—	36	1	56	—	24	1	4	—	14	—	60	—	8	—	35	—	6	—	26	—	4	—	17
1	17	1	12	3	12	—	48	2	8	—	28	1	21	—	16	—	69	—	12	—	52	—	8	—	34
1 1/2	26	1	48	4	68	1	12	3	12	—	42	1	82	—	24	1	4	—	18	—	78	—	12	—	52
2	35	2	24	6	24	1	36	4	16	—	56	2	42	—	32	1	38	—	24	1	4	—	16	—	69
2 1/2	43	3	—	7	80	2	—	5	20	1	10	3	3	—	40	1	73	—	30	1	30	—	20	—	86
3	52	3	36	9	36	2	24	6	24	1	24	3	64	—	48	2	8	—	36	1	56	—	24	1	4
3 1/2	61	4	12	10	92	2	48	7	28	1	38	4	24	—	56	2	42	—	42	1	82	—	28	1	21
4	70	4	48	12	48	3	12	8	32	1	52	4	85	1	4	2	77	—	48	2	8	—	32	1	38
4 1/2	78	5	24	14	4	3	36	9	36	2	6	5	46	1	12	3	12	—	54	2	34	—	36	1	56
5	87	6	—	15	60	4	—	10	40	2	20	6	6	1	20	3	46	1	—	2	60	—	40	1	73
5 1/2	96	6	36	17	16	4	24	11	44	2	34	6	67	1	28	3	81	1	6	2	86	—	44	1	90
6	105	7	12	18	72	4	48	12	48	2	48	7	28	1	36	4	16	1	12	3	12	—	48	2	8
6 1/2	113	7	48	20	28	5	12	13	52	3	2	7	88	1	44	4	50	1	18	3	38	—	52	2	25
7	122	8	24	21	84	5	36	14	56	3	16	8	49	1	52	4	85	1	24	3	64	—	56	2	42
7 1/2	131	9	—	23	40	6	—	15	60	3	30	9	10	2	—	5	20	1	30	3	90	1	—	2	60
8	140	9	36	24	96	6	24	16	64	3	44	9	70	2	8	5	54	1	36	4	16	1	4	2	77
8 1/2	148	10	12	26	52	6	48	17	68	3	58	10	31	2	16	5	89	1	42	4	42	1	8	2	94
9	157	10	48	28	8	7	12	18	72	4	12	10	92	2	24	6	24	1	48	4	68	1	12	3	12
9 1/2	166	11	24	29	64	7	36	19	76	4	26	11	52	2	32	6	58	1	54	4	94	1	16	3	29
10	175	12	—	31	20	8	—	20	80	4	40	12	13	2	40	6	93	2	—	5	20	1	20	3	46
10 1/2	183	12	36	32	76	8	24	21	84	4	54	12	74	2	48	7	28	2	6	5	46	1	24	3	64
11	192	13	12	34	32	8	48	22	88	5	8	13	34	2	56	7	62	2	12	5	72	1	28	3	81
11 1/2	201	13	48	35	88	9	12	23	92	5	22	13	95	3	4	7	97	2	18	5	98	1	32	3	98
12	210	14	24	37	44	9	36	24	96	5	36	14	56	3	12	8	32	2	24	6	24	1	36	4	16
12 1/2	218	15	—	39	—	10	—	26	—	5	50	15	16	3	20	8	66	2	30	6	50	1	40	4	33
13	227	15	36	40	56	10	24	27	4	6	4	15	77	3	28	9	1	2	36	6	76	1	44	4	50
13 1/2	236	16	12	42	12	10	48	28	8	6	18	16	38	3	36	9	36	2	42	7	2	1	48	4	68
14	245	16	48	43	68	11	12	29	12	6	32	16	98	3	44	9	70	2	48	7	28	1	52	4	85
14 1/2	253	17	24	45	24	11	36	30	16	6	46	17	59	3	52	10	5	2	54	7	54	1	56	5	2
15	262	18	—	46	80	12	—	31	20	7	—	18	20	4	—	10	40	3	—	7	80	2	—	5	20
15 1/2	271	18	36	48	36	12	24	32	24	7	14	18	80	4	8	10	74	3	6	8	6	2	4	5	37
16	280	19	12	49	92	12	48	33	28	7	28	19	41	4	16	11	9	3	12	8	32	2	8	5	54
16 1/2	288	19	30	50	70	13	—	33	80	7	35	19	71	4	20	11	26	3	15	8	45	2	10	5	63
17	297	19	48	51	48	13	12	34	32	7	42	20	2	4	24	11	44	3	18	8	58	2	12	5	72
17 1/2	306	20	6	52	26	13	24	34	84	7	49	20	32	4	28	11	61	3	21	8	71	2	14	5	80
18	315	20	24	53	4	13	36	35	36	7	56	20	62	4	32	11	78	3	24	8	84	2	16	5	89
18 1/2	323	20	42	53	82	13	48	35	88	8	3	20	93	4	36	11	96	3	27	8	97	2	18	5	98
19	332	21	—	54	60	14	—	36	40	8	10	21	23	4	40	12	13	3	30	9	10	2	20	6	6
19 1/2	341	21	18	55	38	14	12	36	92	8	17	21	53	4	44	12	30	3	33	9	23	2	22	6	15
20	350	21	36	56	16	14	24	37	44	8	24	21	84	4	48	12	48	3	36	9	36	2	24	6	24
20 1/2	358	21	54	56	94	14	36	37	96	8	31	22	14	4	52	12	65	3	39	9	49	2	26	6	32
21	367	22	12	57	72	14	48	38	48	8	38	22	44	4	56	12	82	3	42	9	62	2	28	6	41
21 1/2	376	22	30	58	50	15	—	39	—	8	45	22	75	5	—	13	—	3	45	9	75	2	30	6	50
22	385	22	48	59	28	15	12	39	52	8	52	23	5	5	4	13	17	3	48	9	88	2	32	6	58
22 1/2	393	23	6	60	6	15	24	40	4	8	59	23	35	5	8	13	34	3	51	10	1	2	34	6	67
23	402	23	24	60	84	15	36	40	56	9	6	23	66	5	12	13	52	3	54	10	14	2	36	6	76
23 1/2	411	23	42	61	62	15	48	41	8	9	13	23	96	5	16	13	69	3	57	10	27	2	38	6	84
24	420	24	—	62	40	16	—	41	60	9	20	24	26	5	20	13	86	4	—	10	40	2	40	6	93
24 1/2	428	24	18	63	18	16	12	42	12	9	27	24	57	5	24	14	4	4	3	10	53	2	42	7	2
25	437	24	36	63	96	16	24	42	64	9	34	24	87	5	28	14	21	4	6	10	66	2	44	7	10
25 1/2	446	24	54	64	74	16	36	43	16	9	41	25	17	5	32	14	38	4	9	10	79	2	46	7	19
26	455	25	12	65	52	16	48	43	68	9	48	25	48	5	36	14	56	4	12	10	92	2	48	7	28
26 1/2	463	25	30	66	30	17	—	44	20	9	55	25	78	5	40	14	73	4	15	11	5	2	50	7	36
27	472	25	48	67	8	17	12	44	72	10	2	26	8	5	44	14	90	4	18	11	18	2	52	7	45
27 1/2	481	26	6	67	86	17	24	45	24	10	9	26	39	5	48	15	8	4	21	11	31	2	54	7	54
28	490	26	24	68	64	17	36	45	76	10	16	26	69	5	52	15	25	4	24	11	44	2	56	7	62
28 1/2	498	26	42	69	42	17	48	46	28	10	23	26	99	5	56	15	42	4	27	11	57	2	58	7	71
29	507	27	—	70	20	18	—	46	80	10	30	27	30	6	—	15	60	4	30	11	70	3	—	7	80
29 1/2	516	27	18	70	98	18	12	47	32	10	37	27	60	6	4	15	77	4	33	11	83	3	2	7	88
30	525	27	36	71	76	18	24	47	84	10	44	27	90	6	8	15	94	4	36	11	96	3	4	7	97
30 1/2	533	27	54	72	54	18	36	48	36	10	51	28	21	6	12	16	12	4	39	12	9	3	6	8	6
31	542	28	12	73	32	18	48	48	88	10	58	28	51	6	16	16	29	4	42	12	22	3	8	8	14
31 1/2	551	28	30	74	10	19	—	49	40	11	5	28	81	6	20	16	46	4	45	12	35	3	10	8	23
32	560	28	48	74	88	19	12	49	92	11	12	29	12	6	24	16	64	4	48	12	48	3	12	8	32

Von der k. k. Posthofbuchhaltung.

Wien am 21. Mai 1819.

Tarif über

1. Für Briefe aus Spanien, Portugal,
2. Für Briefe aus England, Schottland
3. Für Briefe aus Frankreich, aus den
4. Für Briefe aus Schweden, Norwegen
Wenn jedoch derlei Briefe für
5. Für Briefe, welche aus der Schweiz
6. Für Briefe aus den päpstlichen Staat
ten bezogen werden . . . . . .
7. Für Briefe aus Toscana . . . . . .

a) Die hier ausgesetzten Geldbeträge i
b) Für Briefe von höherem Gewichte
Brief zugerechnet. Briefe über 32
c) Diese Transito-Taxen werden von
inländische Briefpostgebühr, wie sie

Wiener Gewicht	Metrisches Gewicht	Taxstufe z		
		36 Kr.		1 Li
Loth	Denari	fl.	kr.	Lir
1/2	8	—	36	
1	17	1	12	
1 1/2	26	1	48	
2	35	2	24	
2 1/2	43	3	—	
3	52	3	36	
3 1/2	61	4	12	

6. Für Briefe aus den päpstlichen Staaten, aus Neapel, Sicilien, aus den Inseln des mittelländischen und adriatischen Meeres, aus dem Archipelagus und den Barbaresken-Staaten, 6 kr.
7. Für Briefe aus Toscana, 4 kr.

In Ansehung dieser Transitotaxen ist zu beobachten:

a) Die hier ausgesetzten Geldbeträge in Convention-Münze gelten für jeden einfachen Brief einschließig ein halb Loth Wiener Gewichts.

b) Für Briefe von höherem Gewichte steigt die Taxe in gleichem Verhältnisse von halb zu halb Loth bis einschließig 16 Loth. Von 16 Loth angefangen wird für jedes weitere halbe Loth blos die Hälfte der Taxe für den einfachen Brief zugerechnet. Briefe über 32 Loth werden nur lothweise taxirt, jeder Bruchtheil des Loths also dem Briefempfänger zu Guten gelassen. Die nebenliegende Tabelle*) dient zu diesem Behufe.

c) Diese Transitotaxen werden von denjenigen k. k. Postämtern, welche mit ausländischen Postämtern in unmittelbaren Postverkehr stehen, auf jeden einzelnen Brief unter Vorsetzung des Buchstaben **T.** angeschrieben und die inländische Briefpostgebühr wie sie von der Gränze bis zum Abgaborte entfällt, darunter gesetzt und der Gesammtbetrag der beiden muß von dem Briefempfänger eingehoben werden.

Hievon wird die Oberpostamt-Verwaltung in Folge des oberwähnten hohen Decrets zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget.

*) Siehe die Beilage zur Zahl 109.

110.

Alimentation-Gebühren für ſuſpendirte Beamte, und ihre Familien.

Hofkammer-Decret vom 4. Juni 1819 Zahl 17263. Gubernial-Zahl 8174.

Man hat in Beziehung auf die Alimentationgebühren für ſuſpendirte Beamte zur künftigen allgemeinen Richtſchnur zu entſcheiden befunden, daß, wenn ein Beamter aus was immer für einem Grunde von ſeinem Dienſte und Gehaltbezuge ſuſpendirt, die für ihn und ſeine Familie oder auch für beide zuſammen anzuweiſende Alimentationgebühr dergeſtalt zu bemeſſen ſei, daß der ganzjährige Betrag dieſer Suſtentationgebühr niemal das Dritttheil der von dem ſuſpendirten Beamten genoſſenen Beſoldung überſteige.

111.

Urtheile von den k. k. öſterreichiſchen competenten Behörden gegen badniſche Unterthanen geſchöpfte, ſind von den dortländigen Gerichtſtellen in Vollzug zu ſetzen.

Circular-Verordnung des k. k. inneröſterreichiſchen Appellation-Gerichtes vom 4. Juni 1819 Zahl 5124. Gubernial-Zahl 8186.

Mit höchſtem Hofdecrete der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 14. Mai 1819, Erhalt 3. Juni 1819 wurde dieſem Appellationgerichte bedeutet, die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei habe nachſtehende, vom großherzoglich badniſchen Juſtiz-Miniſterium am 5. Jänner 1819 erlaſſene, und dann im öffentlichen Staats- und Regierungblatte eingeſchaltete Verordnung an höchſte Behörde übergeben, gemäß welcher erklärt wird, daß

der §. 2123 des dortigen Landrechtes, wornach ausländiſche Urtheile ein richterliches Pfandrecht nicht geben, ehe ſie durch inländiſche Urtheile für vollziehbar erklärt ſind, in Hinſicht der k. k. öſterreichiſchen Staaten mit Ausſchluß von Ungarn und Siebenbürgen, bei Beſtand des Hofdecrets vom 18. Mai 1792 keine Anwendung finde, und daher Urtheile, welche von den k. k. öſterreichiſchen competenten Gerichtſtellen mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, gegen großherzoglich-badniſche Unterthanen geſchöpft werden, auf Anſuchen des urtheilenden Richters, oder der Partei von den dortländigen Gerichtſtellen in Vollzug geſetzt werden ſollen.

Dieſe höchſte getroffene Verfügung wird zur genauen Nachachtung mit der Anweiſung hiemit bekannt gemacht, ſich in Fällen die genaueſte Reciprocität, gemäß Hofdecret vom 18. Mai 1792 gegenwärtig zu halten, daher derlei Anſuchen großherzoglich-badniſcher Gerichtbehörden um Vollziehung dortiger Urtheile gegen öſterreichiſche Unterthanen willfährig zu entſprechen.

Welches zur genaueſten Beobachtung anmit erinnert wird.

Beilage zur Zahl 111.

Bekanntmachung des badniſchen Juſtiz-Miniſteriums vom 5. Jänner 1819.

Der Landrechtſatz 2123 und die zu demſelben erfolgte Rechtsbelehrung im Regierungblatt vom Jahre 1812 Nro. 20 Seite 109 beſtimmt zwar, daß ausländiſche Urtheile ein richterliches Pfandrecht nicht geben, ehe ſie durch inländiſche Gerichte für vollziehbar erklärt ſind; unbeſchadet deſſen, was Staatsgeſetze oder Verträge etwa anders beſtimmen.

Da nun aber in den k. k. öſterreichiſchen Staaten nach der dortigen Gerichtverfaſſung jedoch mit Ausſchluß von Ungarn und Siebenbürgen, welche Provinzen ihre beſondere Verfaſſung haben, auch über die von einem Gerichtſtande eines fremden Staates wider öſterreichiſche Unterthanen geſchöpften Urtheile auf Erſuchen des auswärtigen Gerichtſtandes, oder auf Anlangen der obſiegenden Partei wider den Verfällten die Execution von den öſterreichiſchen Gerichtſtänden alsdann ertheilet wird, wenn 1) der auswärtige Gerichtſtand zur Schöpfung des Urtheils berechtiget geweſen iſt, und 2) wenn von dem fremden Staate, deſſen Gerichtſtand geſprochen hat, über die Urtheile der öſterreichiſchen Gerichte ebenfalls die richterliche Hilfe geleiſtet wird; ſo wird hiemit verordnet, daß künftig die Urtheile, welche von k. k. öſterreichiſchen competenten Gerichtſtellen, jedoch mit Ausnahme jener von Ungarn und Siebenbürgen, gegen dießſeitige Unterthanen geſchöpft werden, ebenfalls auf Anſuchen des urtheilenden Richters, oder der Partei von den dießſeitigen Gerichtſtellen in Vollzug geſetzt werden ſollen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Gerichtſtellen zu achten.

112.

Verehelichung der in Civildienſte übergetretenen penſionirten Officiere.

Note des k. k. inneröſterreichiſchen General-Commando vom 19. Mai 1819 Zahl 537. Gubernial-Verordnung vom 5. Juni 1819 Zahl 6796. An die k. k. Kreisämter, zugleich mitgetheilt dem k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach und den Gefällen-Adminiſtrationen.

Das k. k. illyriſch-inneröſterreichiſche General-Com-

mando hat unterm 19. Mai 1819 anher eröffnet, daß der k. k. Hofkriegsrath in Erfahrung gebracht habe, daß penſionirte Officiere Civilanſtellungen anſuchen, um ſich unverhindert verehelichen zu können, gleich darauf aber unter allerlei Vorwand den Civildienſt aufgeben, und in ihren vorigen Militär-Penſionsgenuß übernommen zu werden verlangen, ohne die Bedingungen der mit Reſcript vom 15. December 1816 Litt. M. Zahl 5031 wegen Anſtellung penſionirter Officiers bekannt gemachten Directiven, unter welchen der Rücktritt in die vorige Militärpenſion Statt finden darf, erfüllen zu können, wobei ſie ſich größtentheils mit der Unwiſſenheit dieſer Bedingungen zu entſchuldigen ſuchen.

Dasſelbe machte daher das Erſuchen, jedem im Civildienſte angeſtellten penſionirten Officier, welcher ſich verehelichen will, die beſtehenden Vorſchriften in Hinſicht ſeines Zurücktrittes in die Militärpenſion genau gegenwärtig halten, und auf die nachtheiligen Folgen aufmerkſam machen zu wollen, welche für ſolche Individuen und ihre Familien nothwendig herbeigeführt werden, wenn ſelbe die Bedingungen zum Rücktritt in die Militärpenſion bei einem etwaigen Aufgeben des Civildienſtes zu erfüllen nicht im Stande ſein würden.

Wovon das Kreisamt im Nachhange der dießſeitigen Eröffnung vom 28. Jänner 1817 Zahl 576 *) in die Kenntniß geſetzt wird.

*) Siehe Prov. Geſetzſ. vom Jahre 1817, Seite 15.

113.

Der Hauſirhandel in der Militärgränze iſt den krainiſchen Unterthanen unterſagt.

Note des k. k. Karlſtädter-Warasdiner General-Commando vom 15. Mai 1819 Zahl 997. Gubernial-Verordnung vom 8. Juni 1819 Zahl 6983. An die k. k. Kreisämter.

Ueber ein von dem Neuſtadtler Kreisamte an das k. k. Karlſtädter-Warasdiner General-Commando gemachtes Anſuchen wegen ungehinderter Betreibung des Hauſirhandels in dem k. k. Licaner Gränz-Regiment-Bezirke hat daſſelbe unterm 15. Mai 1819 Zahl 997 hieher eröffnet, daß nach einem hofkriegsräthlichen Reſcripte vom 6. November 1818 Zahl 6705 zwar auch in der Karlſtädter Gränze das im Jahre 1811 erſchienene Hauſirpatent allgemein publicirt worden ſei, daß jedoch nach der in dieſem Reſcripte ausdrücklich enthaltenen Bemerkung, die Juden, Tiroler und Krainer von der Hauſirbefugniß in der Militärgränze nach den bereits dießfalls erfloſſenen früheren Verordnungen ausgeſchloſſen ſeien.

Hievon wird das Kreisamt zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß geſetzt.

114.

Beſchränkung der mündlichen Offerte bei den Subarrendirung-Verhandlungen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1819 Zahl 5523. Gubernial-Verordnung vom 9. Juni 1819 Zahl 7191. An die k. k. Kreisämter.

Die hohe Hofkanzlei hat einverſtändlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe beſchloſſen, die mündlichen Offerte

bei der Subarrendirung-Behandlung zwar nicht auszuschließen, dieselben jedoch dahin zu beschränken, daß die Local-Commissionen vor der Eröffnung der Behandlung noch unter den anwesenden Concurrenten die Frage stellen sollen, ob unter den Anwesenden des Schreibens unkündige Landwirthschaftbesitzer oder Gewerbsleute befindlich seien, welche ihre Offerte noch nicht schriftlich eingereicht haben.

Die sich meldenden Individuen sind alsdann noch vor dem Beginnen der Behandlung selbst einzeln vorzurufen, die Behandlung-Commission hat ihre mündlichen Anbote aufzunehmen, und selbige in die Classification der übrigen Offerte zur Bestimmung der Behandlung-Tour einzutheilen.

Es darf aber diese Begünstigung keineswegs auf andere, als auf die des Schreibens unkündige Landleute und Gewerbsmänner ausgedehnt werden, indem die schriftlichen Aufsätze dazu dienen, einen sichern Anhaltpunkt für das Beginnen der Behandlung selbst zu haben, und die Offerte in möglichst kurzer Zeit zu erhalten, weil außerdem umsichtigere Unterhändler sich alle Mühe geben würden, mit ihren mündlichen Anboten gegen das Ende zu warten, um sich nach den auf irgend eine Art in Erfahrung gebrachten Angeboten der übrigen Concurrenten richten zu können.

Bei besonders nachgewiesenen giltigen Motiven kann es übrigens wohl auch andern Individuen nicht benommen werden, auch während der Verhandlung mündliche Offerte vorzubringen.

Das Kreisamt wird hievon aus einer herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 16. Mai 1819 Zahl 5523 mit dem Beisatze verständigt, daß bei der nächsten Subarrendirung-Behandlung für das Mi-

litärjahr 1820 nach dieſer Vorſchrift ſich genau zu benehmen ſei.

115.

Beſtimmung, wer die Koſten für die innere Einrichtung der Hauptſchulen, dann für die Beheitzung derſelben zu tragen verbunden iſt.

Studien-Hofcommiſſion-Decret vom 8. Mai 1819 Zahl 2837. Gubernial-Verordnung vom 11. Juni 1819 Zahl 6978. An die k. k. Kreisämter, Ordinariate und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Aus Gelegenheit einer gemachten Anfrage, wer die Koſten für die innere Einrichtung der Hauptſchulen, dann für die Beheitzung derſelben zu tragen verbunden ſei, hat die hohe Studien-Hofcommiſſion mit Decret vom 8. Mai 1819 Zahl 2837 entſchieden, daß vermög §. 31 des XIX. Abſchnittes der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen die Koſten für die innere Einrichtung der Schule den nämlichen Directiven zu folgen haben, welche für die Führung der Schulgebäude vorgeſchrieben ſind; was die Beheitzung der Hauptſchulen betrifft, ſo hat es da, wo dermal die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone den Brennſtoff für dieſelben entweder ganz oder zum Theile beiſtellen, bei dieſer Uebung auch fernerhin zu verbleiben; da aber, wo dieſes der Fall nicht iſt, kömmt zu unterſcheiden, ob im Orte der Hauptſchule auch noch eine Trivialſchule beſtehe oder nicht. Wo das Erſtere der Fall iſt, geht die Beiſchaffung des Brennſtoffes dem Schulfonde ganz zur Laſt, beſteht aber neben der Hauptſchule keine Trivialſchule, ſo haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptſchule von 3 oder 4 Claſſen

iſt, zur Beiſchaffung des Brennſtoffes mit einem Drittheil oder mit der Hälfte zu concurriren, wie dieſes mit dießortiger Verordnung vom 25. Februar 1817 Zahl 1713*) bei Baulichkeiten vorgeſchrieben worden iſt.

116.

Vorſchrift für die landesfürſtlichen und alle öffentlichen Caſſen und Aemter bei der Uebernahme, der Verpackung und Abfuhr der Convention-Münzen.

Hofkammer-Decret vom 24. April 1819 Zahl 16451. Gubernial-Verordnung vom 11. Juni 1819 Zahl 7011. An alle Unterbehörden, zugleich mitgetheilt den Gefällen-Adminiſtrationen.

Um eine Gleichförmigkeit in der Manipulation der Convention-Münzen zu erzielen und dadurch ſowohl das Allerhöchſte Aerarium als auch die Caſſebeamten ſelbſt vor Nachtheil ſo viel möglich zu ſichern, hat die hohe Hofkammer die hier in Abſchrift beiliegende Vorſchrift entworfen, nach welcher ſich alle landesfürſtlichen Caſſen und Aemter, ſo wie auch alle ſtändiſchen und ſtädtiſchen Caſſen, welche directe oder indirecte Steuern und Gefälle für das Aerarium einzuheben haben, bei der Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Convention-Münze zu benehmen haben werden.

Wovon in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 24. April 1819 Zahl 16451/597 die betreffenden Behörden zur genaueſten Darnachachtung und Befolgung in die Kenntniß geſetzt werden.

---

*) Siehe Prov. Geſetzſ. vom Jahre 1817, Seite 58.

Beilage I. zur Zahl 116.

Normal-Vorschrift.

Wie ſich von nun an von allen landesfürſtlichen Caſſen und Aemtern, ſo wie auch von den ſtändiſchen und ſtädtiſchen Caſſen, die für das Allerhöchſte Aerarium directe und indirecte Steuern, Gefälle und ſonſtige Abgaben einzuheben haben, bei der Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Convention-Münzen zu benehmen iſt.

§. 1.

Der letzte Münztarif enthält die Münzgattungen, welche bei Zahlungen angenommen werden dürfen, die zur Annahme nicht geeigneten ſind daher der zahlenden Partei ſogleich gegen gangbare zurückzuſtellen.

§. 2.

Der Tarif beſtimmt zugleich die Schwere der Goldmünzen. Die Einhebung-Aemter haben daher, wenn Zahlungen in Gold geleiſtet werden, gleich bei der Uebernahme alle Goldſtücke einzeln genau, ſo wie es im Tarife vorgeſchrieben iſt, abzuwägen, und die ungewichtigen auf der Stelle auszuſchließen.

§. 3.

Beſchädigte, beſchnittene, durchlöcherte und ſehr abgenützte Münzen ſind nicht anzunehmen, falls nicht ſpeciele Weiſungen dazu berechtigen; der Caſſebeamte, der gegen einen dieſer 3 Paragraphe handelt, bleibt dem Allerhöchſten Aerarium für den Schaden verantwortlich.

§. 4.

Von wohlbekannten Handlunghäuſern und Parteien, welche ſich zum Erſatze der etwaigen Abgänge

bereit erklären, können bei Zahlungen größerer Summen die Silbergeldposten nach den Sorten in Säcke gepackt und mit den gehörigen Postenzetteln (Münz- oder Spitzzetteln) versehen, angenommen werden, wenn das Gewicht richtig befunden wird, jedoch müssen alle Säcke ausgeschüttet werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht etwa andere Münzgattungen, als auf dem Spitzzettel angegeben sind, oder gar fremde Körper darunter gemischt seien. Zeigt sich eine Unrichtigkeit, so ist die mangelhafte Post, wenn der Abgang von der betreffenden Partei nicht gleich ergänzt wird, gegen eine richtige zurückzustellen.

Eben so muß auch eine von einem Handlunghause auf besagte Art übernommene Post, welche bei der Uebernahme, dem Gewichte und der Münzgattung nach, zwar richtig war, bei der sich aber in der Folge beim Auszählen ein Abgang gezeigt hat, demselben zurückgestellt und sich dafür eine vollkommen richtige Post oder der Ersatz des Abgangs verschafft werden.

§. 5.

Von unbekannten Parteien, oder solchen Handlunghäusern, welche sich zur Berichtigung der Differenzen nicht herbeilassen, darf keine Zahlung in Convention-Münze ohne vorläufige Eröffnung und Ueberzählung sämmtlicher Geldposten angenommen werden.

§. 6.

Bei Zahlungen zwischen öffentlichen Cassen und Aemtern müssen die Münzen, wenn sie nicht nach den Sorten in Säcke gepackt, und mit den gehörigen Münzzetteln versehen sind, auch jederzeit gleich überzählt werden.

Die in Säcke gepackten, mit den Münzzetteln ver-

ſehenen Silbergeldpoſten ſind gehörig abzuwägen, brauchen jedoch, wenn das Gewicht mit dem Münzzettel übereinſtimmt, die Einzählung von einem öffentlichen Amte oder Caſſe geſchehen iſt, und die Geldpoſt noch in keinen Privathänden war, nicht überzählt zu werden.

§. 7.

Wenn beim Abwägen eines der von einem öffentlichen Amte übernommenen Geldſäcke zwiſchen der ämtlichen Wage und dem auf dem Münzzettel befindlichen Gewichte ein Unterſchied bemerkt wird, ſo iſt die dießfällige Poſt entweder zurückzugeben oder zu überzählen, um ſich die Gewißheit von der richtigen Summe zu verſchaffen.

Zeigt ſich ein Abgang, ſo iſt ſolcher von dem Amte oder Caſſe, welche die Abfuhr oder Zahlung leiſtet, ſogleich zu erſetzen, eben ſo hat auch dieſelbe den Abgang, welcher ſich bei der ſpäter erfolgten Auszählung derjenigen Poſten, die bei der Uebernahme dem Gewichte nach richtig waren, ergibt, unter dem Vorbehalte der Entſchädigung an den Einzähler zu erſetzen.

§. 8.

Wenn der Abgang nicht beträchtlich und nur in einigen Stücken bei einer Poſt beſteht, iſt es hinlänglich, wenn die Caſſe-Oberbeamten derjenigen Caſſe, an welche die Zahlung geſchah, jener Caſſe, welche die Zahlung leiſtete, die Münzzettel, auf welche der Abgang der betreffenden Poſt anzumerken iſt, mit einem Verzeichniſſe zur Vergütung zufertigen, indem die Caſſe-Oberbeamten das wechſelſeitige Vertrauen auf ihre Treue und Redlichkeit für ſich haben.

Sollte jedoch bei einer Poſt der Abgang mehr als

zwei Gulden betragen, so kann die Casse, welche der Ersatz trifft, die ganze Post zurückverlangen.

Wird eine solche Post von der Casse wirklich zurückverlangt, so ist sie ihr, wenn dieselbe in loco ist, sogleich zurückzustellen, sollte sie aber nicht in loco derjenigen Casse sein, von welcher sie zurückverlangt wird, so hat letztere sich über diesen Fall vorher von der vorgesetzten Behörde die Weisung zu erbitten.

Es versteht sich übrigens, daß auch die sich gleich bei der Uebernahme oder bei dem später erfolgten Ueberzählen der Geldposten etwa gezeigten Ueberschüsse zurückzustellen, oder von den Abgängen bei einer und derselben Casse in Abzug zu bringen sein werden, und es müssen auch diese Ueberschüsse oder Zugänge auf dem Münzzettel der betreffenden Post angemerkt, und diese letztere mit einem besondern Verzeichnisse an die Casse, welche die Zahlung oder Abfuhr geleistet hat, übersendet werden.

§. 9.

Die abgeführten und gehörig übernommenen Münzen müssen sogleich sortirt und in dauerhafte Säcke eingezählt werden.

Hiebei sind folgende Punkte aufs genaueste zu befolgen:

a) Muß sorgfältig vermieden werden, daß in einem Sacke nicht verschiedene Münzgattungen zusammengemischt werden.

b) In einen Sack sind von nun an nur folgende Posten zu geben, nämlich:

von den Goldmünzen der nämlichen Gattung	1000 Stück.
von den ganzen Kronthalern . .	500 „
von den Convention-Thalern . .	500 „

von den bairischen Kronthalern . 500 Stück.
von den Florentiner-, Francesconi- oder Pisis-Thalern . . . . . 500 „
von den Mailänder Scudi . . . 500 „
von den spanischen ältern und neuen Matten- oder Säulenthalern . . 500 „
von den Zwanzigern . . . . . 1500 „
von den Zehnern . . . . . 3000 „
von den Siebzehnern à 15 kr. . . 2000 „
von den Siebnern à 6 kr. . . . 3000 „
von den 5 Kreuzer-Stücken . . 1200 „
von den Groschen . . . . . 2000 „
von den für Galizien nach dem Conventionfuße gemünzten 30 kr. Stücken . . . . . 1000 „
von den dto. dto. 15 kr. Stücken 2000 „

Die Unterabtheilungen der Thaler müssen gleichfalls jede besonders in Posten zusammen gerichtet werden, wovon keine über 1100 fl. von den Kronen- und nicht über 1000 fl. von den Convention-Thalern enthalten darf, daher in einen Sack von den halben Kronen- oder Convention-Thalern 1000 Stück, und von den Viertel-Kronen- oder Convention-Thalern 2000 Stück zu geben sein werden.

c) Auch die Reste müssen bei den Abfuhren so viel wie möglich in runden Summen und jede Gattung besonders zusammen gerichtet werden, und es wird durchaus nicht gestattet, die verschiedenen Gattungen der Gold- und Silbermünzen mittelst Unterbindung oder gar untereinander in die Säcke zu legen.

d) Sobald die einzeln eingegangenen Geldposten auf

die vorgeschriebene Art eingezählt worden sind, wobei der Einzähler für die Richtigkeit der eingezählten Summen haften muß, sind diese Säcke auf das genaueste abzuwägen, und sodann darauf die sogenannten Postenzettel (Spitz- oder Münzzettel) mit Anmerkung der Geldgattung, der Summe, des Gewichtes, und des Namens der Casse und des Einzählers anzubinden.

Auch selbst die Restposten müssen mit diesen Münzzetteln versehen werden.

§. 10.

Die Abfuhr dieser auf obige Art zusammen gerichteten Convention-Münzen geschieht entweder unmittelbar von den Einhebungämtern, oder mittelst des Postwagens, oder bei großen Beträgen durch eigene Rimessen mittelst gedungener Fuhren, immer aber muß hiebei die größtmöglichste Vorsicht beobachtet werden.

Bei größeren Beträgen, die versendet werden, müssen die zusammen gerichteten Posten in Fässer oder Verschläge (Kisten) dergestalt gepackt werden, daß in ein Faß oder Verschlag immer nur Posten von gleicher Geldgattung sich befinden.

Die Restposten können jedoch zusammen in ein Faß gegeben werden.

Die Fässer oder Verschläge sollen, damit sie leichter gerollt und bewegt werden können, nie zu groß sein, und immer sind sie ganz voll zu packen, und die Zwischenräume mit Stroh oder Heu auszufüllen, damit nicht so leicht eine Reibung entstehen könne, wodurch die Säcke gewetzt, und die Münzen untereinander geschoben werden.

In diese mit Metall-Münzen gefüllten Fässer oder

Verschläge dürfen durchaus keine Banknoten noch Einlösung- oder Anticipation-Scheine beigepackt werden, weil, wie es die Erfahrung gelehrt hat, solche bei längern Transporten ganz zerrieben werden können.

Die Fässer sind übrigens mit guten Reifen zu belegen, und fest zuzunageln, und jedes Faß muß ausserdem sowohl am Boden als Deckel mit einem dauerhaften Einlegreife mit einer hölzernen Stange (Querholze) versehen, der Einlegreif muß beim Zumachen des Fasses gleichfalls gut vernagelt, und durch selben ein Spagat gezogen werden.

§. 11.

Sobald die Geldfässer auf die besagte Art gepackt und hergerichtet sind, müssen sie auf den Boden mit einer fortlaufenden Nummer, mit dem Betrage, der Gattung und dem Gewichte, auf dem Deckel aber mit dem Namen der Casse oder Amte, von welcher, und der Casse, an welche die Abfuhr oder Zahlung geschieht und in der Mitte des Bodens und des Deckels mit dem Amtsiegel versehen werden.

Bei der Verladung selbst hat immer ein Cassebeamte zugegen zu sein, der genau darauf sehen muß, daß die Fässer dicht gereiht, und die Zwischenräume mit Heu oder Stroh ausgefüllt, und überhaupt alles angewendet werde, damit nicht so leicht eine Beschädigung erfolgen könne.

§. 12.

Die zahlende oder Abfuhr leistende Casse, hat jener Casse, an welche die Zahlung oder Abfuhr geschieht, den Tag der Absendung der Rimesse durch Amtcorrespondenz anzuzeigen und derselben zugleich die Münzliste, in welcher die Anzahl der Fässer oder Verschläge mit den Nummern, Posten, Gattung der Münzen und Beträge genau anzugeben sind, zu übersenden.

Wird die Rimesse durch den Postwagen versendet, so ist demselben nach beiliegendem Formulare auch ein Frachtbrief mitzugeben.

§. 13.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Geldwagen differiren, oder durch längeren Gebrauch unrichtig und mangelhaft werden, so sind solche sammt den Gewichten nach Zulässigkeit alle Jahre ein Mal von den nächstgelegenen Wagen- und Gewichten-Cementirungbehörden bei einer schicklichen Gelegenheit rectificiren zu lassen.

Beilage II. zur Zahl 116.

Formular

an die

löbliche k. k. (Name der Caſſe)

zu N. N.

durch den k. k. Poſtwagen belieben dieſelben in 10 wohlſignirten Fäſſern

Gewicht Pf.	Nr. des Faſſes	Poſten		Betrag fl.
185	1	10	Zwanziger à 500 fl.	5000
„	2	10	detto detto	5000
„	3	5	Convention-Thaler à 1000 fl	5000
„	4	5	Kronen-Thaler à 1100 fl. . .	5500
„	5	5	detto detto detto	5500
„	6	10	Zehner à 500 fl.	5000
„	7	10	detto detto	5000
„	8	10	Siebzehner zu 15 kr. à 500 fl.	5000
„	9	10	Siebner zu 6 kr. à 300 fl. . .	300
„	10	4	in k. k. Ducaten à 4 fl. 30 kr., 4500 fl.	20000
			Zuſammen . .	61300

Ein und ſechzig Tauſend dreihundert Gulden C. M. wohlbehalten zu empfangen, und damit nach unſern Bericht zu verfahren. (Datum)

Name der Caſſe,
welche die Rimeſſe abſendet, und
Unterſchrift der beiden Caſſe-Oberbeamten.

117.

Verfahren mit den vom Staatschulden-Tilgungfonde eingelösten Obligationen der älteren Staatschuld.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 21. Mai 1819 Zahl 22251. Gubernial-Verordnung vom 11. Juni 1819 Zahl 7169. An das k. k. Cameral-Zahlamt.

Da nach den neuesten Bestimmungen über den Gang des Einlösung-Geschäftes der älteren Staatschuldverschreibungen vom 1. Juni 1819 als dem Zeitpunkte der nächstfolgenden Verloosung angefangen, künftig nach jeder Verloosung das Capital von einer Million zu 2½ Percent der eingelösten ältern Obligationen, von der Staatschulden-Tilgungcasse auszuscheiden, die Zinsen von diesen Obligationen bis zum Tage der Verloosung zu berichtigen sind, von diesem Tage an aber das Capital aus den Creditbüchern zu löschen, und nachträglich die Vertilgung der Schuldverschreibungen vorzunehmen ist, so wird das Cameral-Zahlamt in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 21. Mai 1819 Zahl 22251/1814 beauftragt, die unterstehende Filial-Creditcasse mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 25. August 1818 Zahl 9869*) hievon mit dem Beisatze zu verständigen, daß vom 1. Juni 1819 angefangen, die Absendung dieser eingelösten Obligationen von Seite der Tilgungfond-Hauptcasse an dieselben zum Behufe der Liquidirung und Löschung in den Büchern nicht mehr monatlich, sondern nur nach jeder Verloosung Statt finden, und daß in den Consignationen mit welchen die Obligationen an die Casse

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 463.

übermacht werden, die Zinsen nicht mehr bis zum Tage der Einlösung, sondern bis zum Tage der Verloosung berechnet erscheinen werden, daher auch diese Zinsen bis dahin zu vergüten, die Obligationen von diesem Tage in den Creditbüchern zu löschen, und sonach wie bisher an die Tilgungfond-Hauptcasse zurückzusenden sind.

118.

Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1819 Zahl 14850. Gubernial-Verordnung vom 11. Juni 1819 Zahl 7274. An die k. k. Kreisämter, Ordinariate und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Mit Bezug auf die dießortige Verordnung vom 5. März 1819 Zahl 2310*) welche die Verbesserung der Dotation für die neuen Seelsorger aus den alten Pfründen betrifft, wird bemerkt, daß es die hohe Hofkanzlei zweckmäßig befunden habe, die Fälle, auf welche diese Verordnung angewendet werden kann, schon jetzt in Vormerkung zu bringen, und allenfalls auch die nöthigen Vorerhebungen zu pflegen, um, sobald eine Pfründe erledigt wird, zum Resultate kommen zu können, ohne die Besetzung der Pfründe lange verschieben zu müssen.

Dieses wird den betreffenden Behörden zu Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 13. Mai 1819 Zahl 14850 zur Darnachachtung eröffnet.

*) Seite 102.

119.

Belehrung über den §. 178. Litt. d. I. Theiles des Strafgeſetzbuches.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1819 Zahl 14590. Gubernial-Currende vom 11. Juni 1819 Zahl 7278.

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der im I. Theile des Strafgeſetzes über Verbrechen, und ſchwere Polizeiübertretungen §. 178 unter d. enthaltenen Vorſchrift entſtanden ſind, und zur warnenden Belehrung, wird zu Folge Allerhöchſter Entſchließung vom 19. Auguſt 1818 hiemit erklärt:

a) Jede Verfälſchung einer öffentlichen Urkunde, ſie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Abſicht unternommen worden ſein, iſt ein Verbrechen des Betruges.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorſtehern der Innungen oder Zünfte den Geſellen ausgeſtellten Kundſchaften, oder die Stelle der Kundſchaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälſchung, ſie mag an was immer für einer Stelle derſelben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Beſtätigung aus was immer für einer Abſicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meiſtern einer Innung oder Zunft ihren Geſellen ausgeſtellten Kundſchaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugniſſe ſind an ſich keine öffentliche Urkunden. Ward ihnen aber, um anſtatt eines Paſſes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Vidirung oder Beſtä-

tigung beigefügt; so ist jede an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung ohne Unterschied der Absicht das Verbrechen des Betruges.

Diese nachträgliche Belehrung wird hiemit in Gemäßheit des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. Mai 1819 Zahl 14590 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

120.

Cartel zwischen Oesterreich und dem herzoglichen Hause zu Modena, wegen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1819 Zahl 15459. Gubernial-Verordnung vom 18. Juni 1819 Zahl 7370. An die k. k. Kreisämter.

In der Nebenlage erhält das Kreisamt gegen Empfangbestätigung die erforderliche Anzahl Abdrücke von dem mit dem herzoglichen Hause Modena zur gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen abgeschlossenen Cartele, mit dem Auftrage zur weitern vorschriftmäßigen Kundmachung.

Indem man dem Kreisamte dieses Cartel zufertiget, wird demselben in Gemäßheit des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 22. Mai 1819 Zahl 15459 zugleich zur weiteren gleichmäßigen Verständigung der Unterbehörden eröffnet, daß zur Vermeidung einer Irrung bei einer allfälligen Abrechnung wegen der Verpflegungbeträge und Taglien die lombardisch-venezianischen Militär-Behörden angewiesen worden seien, diese

Beträge für die von den modeneſiſchen Behörden auszuliefernden öſterreichiſchen Deſerteurs nur in Franken oder italieniſchen Liren zu berichtigen.

Beilage zur Zahl 120.

Allerhöchſtes Patent vom 6. Mai 1819.

Wir Franz der Erſte von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich; König von Jeruſalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oeſterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schleſien; Großfürſt von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürſteter Graf von Habsburg und Tirol, ꝛc. ꝛc.

Die zwiſchen Uns und Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, glücklich beſtehenden freundſchaftlichen Verhältniſſe, und das wechſelſeitige Beſtreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beiderſeitigen Staaten und ihres Dienſtes beizutragen, haben Uns beſtimmt, mit Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzoge von Modena, zur Verhinderung der Deſertion von den beiderſeitigen Truppen eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deſerteurs abzuſchließen.

In Folge deſſen ſind zwiſchen Unſeren und den Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena, nachfolgende Punkte ver-

abredet und am 24. October 1818 förmlich unterzeichnet worden.

I. Artikel.

Alle Militärperſonen ohne Ausnahme, ſei es von der Infanterie, Cavallerie, oder irgend einem andern Corps oder Militärzweige der öſterreichiſchen oder modeneſiſchen Truppen, welche das Gebiet der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Paſſe oder regelmäßigen Marſchroute verſehen zu ſein, ſollen auf der Stelle angehalten, und ſonach mit allem, was ſie an Waffen, Montirungſtücken, Bagage, Pferden, oder andern Gegenſtänden mit ſich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn ſelbe noch nicht reclamirt worden wären.

II. Artikel.

Nach erfolgter Anhaltung eines Deſerteurs ſoll dem Commandanten des der Gränze zunächſt befindlichen Militärpoſtens hievon binnen 24 Stunden, oder ſo bald es nur immer geſchehen kann, mit Bezeichnung des Regiments oder Corps, von welchem er entwichen iſt, des Tages ſeiner Anhaltung und der Gegenſtände, welche er bei ſich gehabt, die Anzeige gemacht werden. Beſagter Commandant wird, ſobald ihm eine ſolche Anzeige zugekommen iſt, ohne Verzug ein Detaſchement an die Gränze abſchicken, um den Deſerteur zu übernehmen, und zugleich nach den Beſtimmungen des XIII. Artikels die Koſten, welche dieſer während der Haft für ſeine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allenfalls mitgenommenen Pferdes verurſacht haben dürfte, ſammt der im XIV. Artikel feſtgeſetzten Belohnung oder Taglia zu berichtigen.

Würde erkannt, daß das angehaltene Individuum

auch von den Truppen eines andern Souverains entwichen ſei, mit welchem gleichfalls ein Cartel beſteht, ſo ſoll es nichts deſto weniger an jene Truppen, von welchen es zuletzt deſertirt iſt, zurückgeſtellt werden.

III. Artikel.

Allen Civil- und Militär-Behörden, beſonders aber den an den Gränzen zunächſt befindlichen Militär-Commandanten beider Staaten, ſoll es zur Pflicht gemacht werden, mit der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit darüber zu wachen, daß kein Deſerteur von den Truppen der einen der beiden Mächte die Gränzen überſchreiten, noch in den Staaten der andern Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Deſertionfalles zukommt, ſollen ſie gehalten ſein, einer ſolchen Aufforderung in der kürzeſten Zeit zu entſprechen, und die Behörden, welche ſich an ſie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deſerteurs getroffenen Verfügungen zu verſtändigen.

IV. Artikel.

Nach jedesmaliger Anhaltung eines Deſerteurs werden die betreffenden Gränz-Militär-Commandanten über den Ort, den Tag und die Stunde der Auslieferung desſelben übereinkommen, und die zu dieſem Ende beſtimmten Truppen-Detaſchements an den verabredeten Ort abſenden.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deſerteurs bewerkſtelliget, hat demjenigen, welcher denſelben reclamirt, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und ſonſt von dem Deſerteur verurſachten Koſten auszuſtellen; eben ſo wird dieſer letztere

Commandant dem Abliefernden einen Empfangschein über die bei dem Deſerteur vorgefundenen Gegenſtände erfolgen.

V. Artikel.

Jedes Detaſchement, welches zum Nachſetzen eines Deſerteurs abgeſchickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und darf nur einen mit einem Paſſe verſehenen Mann auf das jenſeitige Gebiet bis zum nächſten Orte abfertigen, um daſelbſt den Deſerteur von den Civil- und Militär-Behörden zu reclamiren.

VI. Artikel.

Sollte es einem Deſerteur ungeachtet aller Vorſichtmaßregeln gelingen, die Wachſamkeit der Gränzbehörden entweder durch Verkleidung, falſche Päſſe, oder auf andere Art zu vereiteln, und ſich in das Gebiet der andern Macht einzuſchleichen, oder unter deren Truppen bei was immer für einem Regimente oder Corps anwerben zu laſſen; ſo ſoll er nichts deſto weniger von dem Augenblicke an, wo er entdeckt wird, dem Commandanten, von deſſen Truppen er entwichen iſt, und ſelbſt dann ausgeliefert werden, wenn er auch ſchon längere Zeit im Lande anſäſſig wäre.

Jene Deſerteurs, welche ſeit ihrer Entweichung einen zehnjährigen Aufenthalt in dem Lande, wohin ſie ſich geflüchtet haben, darthun können, ſollen jedoch der Anhaltung und Zurückſtellung nicht mehr unterworfen ſein.

VII. Artikel.

Die Deſerteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Macht ſind, auf deren Gebiet ſie ſich geflüchtet haben, ſollen nicht zurückgeſtellt werden, weil ſie durch Entweichung aus dem fremden Dienſte in die

Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungstücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären.

VIII. Artikel.

Es sollen gleichfalls jene Deserteurs nicht zurückgestellt werden, welche durch einen Naturalisation-Act oder durch zehnjährigen Aufenthalt Unterthanen jener Macht geworden sind, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Eine solche Naturalisation muß jedoch vor dem Eintritte des Deserteurs in die Militärdienste der andern Macht Statt gefunden haben, indem derselbe sonst gleich jedem andern Deserteur behandelt werden soll.

IX. Artikel.

Sollten sich bei der Reclamirung eines Deserteurs einige Zweifel in Ansehung der Umstände seiner Entweichung ergeben, so können solche keineswegs zum Vorwand dienen, die Auslieferung zu verweigern.

Betrifft der Zweifel die Eigenschaft des Deserteurs in Bezug auf seine Unterthan-Verhältnisse, und wird dieser Zweifel binnen einem Monate, während welcher Zeit der Deserteur in Verwahrung zu halten ist, nicht behoben, so hat dessen Auslieferung an die Behörde, welche ihn reclamirt, zu geschehen; jedoch bleibt die Bestrafung des Deserteurs bis zur vollständigen Aufklärung gedachten Zweifels aufgeschoben. Sobald aber das Unterthan-Verhältniß des Deserteurs dargethan wird, muß derselbe auch nachträglich jener Macht zurückgestellt werden, deren Unterthan er ist.

X. Artikel.

Jedes Individuum von der zum Militärdienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch den Uebertritt in das Gebiet der andern Macht zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Commandanten der Provinz, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ist, wo möglich, auch die Personal-Beschreibung des reclamirten Individuums beizufügen, und soll dieses auf eben die Art, wie es im IV. Artikel in Ansehung der Militär-Deserteurs festgesetzt ist, zurückgeliefert werden.

Die beiden hohen contrahirenden Mächte kommen jedoch überein, daß jene jungen Leute, welche sich, wie oben gesagt, der Aushebung zum Militärdienst zu entziehen gesucht haben, und zu Folge gegenwärtiger Convention zurückgestellt werden, keiner Leibesstrafe unterworfen sein sollen, vorausgesetzt, daß selbe noch nicht förmlich assentirt waren, und den gewöhnlichen Militäreid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegengesetzten Falle wie Deserteurs zu behandeln sind.

XI. Artikel.

Ueber keinen der gegenseitig zurückgestellten Deserteur soll die Todesstrafe verhängt werden, sobald seine Entweichung nicht in Kriegszeiten Statt gefunden, oder er sich nicht eines andern Vergehens schuldig gemacht hat, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen.

XII. Artikel.

Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte; so soll er nichts desto weniger jener

Macht, zu deren Truppen er gehört, zurückgestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur nach erhaltener Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acten in Gemäßheit der in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht sein, das gefällte Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen.

XIII. Artikel.

Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft sein mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brodportion und 25 Centimen, das Pferd aber, wenn er eines mit sich gebracht, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

XIV. Artikel.

Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) und zwar von zwanzig Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von dreißig Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur blos anzeigen, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat.

XV. Artikel.

Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiere, welche vom Staate ihren Sold erhalten, und auf dem Gebiete der andern Macht betreten werden, jedoch blos in Folge

einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und ſollen dieſelben ſofort angehalten, und nach Anordnung des I. Artikels ausgeliefert werden.

XVI. Artikel.

Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Soldaten der andern, ſei es durch Liſt oder Gewalt, zur Deſertion verleitet, ſoll nach den in den reſpectiven Staaten beſtehenden Geſetzen und militäriſchen Reglements beſtraft werden.

XVII. Artikel.

Jedes andere Individuum ſoll in einem ähnlichen Falle mit einmonatlichem Gefängniſſe oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken beſtraft werden; es wäre denn, daß erſchwerende Umſtände des Vegehrens eine Verſchärfung der Strafe begründen.

XVIII. Artikel.

Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile iſt ſtrenge unterſagt, den Deſerteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidung- oder Ausrüſtungſtücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen ꝛc. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, ſind ſie als geſtohlenes Gut anzuſehen, und dem Regimente oder Corps, welchem der Deſerteur angehört, zurückzuſtellen, und ſoll der Beſitzer derſelben in keinem Falle und zu keiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entſchädigung dafür anſprechen können. Derjenige, welcher ſich eine Uebertretung dieſes Verbotes erlaubt, ſoll überdieß mit einer Geldſtrafe von fünfundzwanzig Franken belegt werden, ſobald bewieſen wird, es ſei ihm entweder durch die Natur und Provenienz des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt geweſen, daß es ein geſtohlenes Gut ſei.

XIX. Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile kommen gegenseitig überein, daß gegenwärtige Convention auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben hat, und daß, wenn von dem einen Theile das Aufhören derselben beabsichtigt würde, dem andern Theile ein Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen müsse.

XX. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll acht Tage nach erfolgter Publication in volle Wirksamkeit treten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, von dem im XX. Artikel festgesetzten Zeitpunkte angefangen, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am sechsten Tage des Monates Mai, im Jahre des Heils Eintausend achthundert und neunzehn, Unserer Regierung im acht und zwanzigsten Jahre.

FRANZ.

(L. S.)

Carl Fürst zu Schwarzenberg,

Staats- und Conferenz-Minister, Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.

Jos. Freiherr v. Stipsicz,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Sr. k. k. apostolischen Majestät höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

121.

Nach verstrichener Frist dürfen durchlöcherte Münzen auch bei den politischen Fonds- und ständischen Cassen nicht angenommen werden.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Mai 1819 Zahl 15798. Gubernial-Verordnung vom 18. Juni 1819 Zahl 7577. An das k. k. Cameral-Zahlamt in Laibach und an die k. k. Kreiscasse in Villach.

Nachträglich zu dem hierortigen Erlasse vom 28. Mai 1819 Zahl 6484*) wegen künftiger Annahme der durchlöcherten Münzen bei den Staatscassen wird den betreffenden Cassen in Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 27. Mai 1819 Zahl 15798/823 bedeutet, daß diese Anordnung auch auf die ständischen und politischen Fondscassen ihre Anwendung findet, wonach dieselben zur dießfälligen genauen Beobachtung hiemit angewiesen werden.

122.

Maßregel zur Vorbeugung des Ausbruchs natürlicher Blattern.

Gubernial-Verordnung vom 19. Juni 1819 Zahl 7738. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Um dieses Gubernialgebiet in Hinkunft von dem Ausbruche natürlicher Blattern, in so weit es in der hierortigen Gewalt stehet, möglichst sicher zu stellen, hat das Kreisamt die Verfügung zu treffen, daß bei der Vornahme der jährlichen Conscription, bei welcher

*) Seite 266.

die ganze Ortsbevölkerung vorgerufen wird, jedes erwachsene männliche oder weibliche Individuum von dem Beamten befragt werde, ob dasselbe bereits die natürlichen Blattern oder diese Krankheit in Folge der Impfung überstanden habe.

Ueber alle ungeblatterten Individuen hat der Beamte ein Verzeichniß zu verfassen, und solches nach beendigter Conscription dem Kreisamte zur weitern Einbegleitung an diese Landesstelle besonders vorzulegen.

123.

Besetzungrecht der bei den königlichen Städten erledigten Secretärs- und Rathsprotokollistenstellen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Juni 1819 Zahl 19513. Gubernial-Zahl 8582.

Seine Majestät haben aus Gelegenheit einer von dem mährisch-schlesischen Gubernium gemachten Anfrage mit Allerhöchster Entschließung ddo. Rom den 6. Juni 1819 anzuordnen geruhet, daß den Magistraten der königlichen Städte die Besetzung der bei denselben erledigten Secretärs- und Rathsprotokollistenstellen nicht zustehe, sondern daß von denselben der Terna-Vorschlag an die Landesstelle zu erstatten sei, von welcher diese Dienststellen im Einverständnisse mit dem Appellationgerichte, falls beide Behörden in ihren Meinungen übereinstimmen, zu besetzen, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, die Vorschläge mit ihren beiderseitigen Gutachten dieser Hofkanzlei zur einverständlichen Besetzung mit der k. k. obersten Justizstelle vorzulegen sein.

Die Landesstelle wird von dieser Allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft, Nachachtung und weiters nöthigen Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

124.

Von dem oberſten Tribunale in Beßarabien feſtgeſetzten Termine zur Beendigung der vor dem neuen Organiſirung-Syſteme anhängig gemachten Proceſſe.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni 1819 Zahl 17332. Gubernial-Currende vom 25. Juni 1819 Zahl 7602.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei iſt in Folge einer Anzeige des k. k. öſterreichiſchen Agenten in Jaſſy ddo. 9. April 1819 von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei mittelſt der oberſten Juſtizſtelle in die Kenntniß geſetzt worden, daß das oberſte Tribunal in Beßarabien der Hinderniſſe ſich überzeugt habe, welche der Schlichtung mehrerer, noch bevor das von Sr. Majeſtät des Kaiſers aller Reuſſen beſtätigte Organiſirung-Syſtem Beßarabiens eingeführt worden, anhängig gemachten Rechtſtreitigkeiten im Wege ſtehen, weil einige Parteien, ob ſie gleich die in ihren Angelegenheiten erfloſſenen Rechtſprüche vernommen, doch noch nicht ſich erklärt haben, ob ſie ſich dem Spruche unterziehen wollen oder nicht, und nicht einmal appellirten, andere ſich zwar äußerten, den Spruch nicht anzunehmen, und doch nicht appellirten, noch andere endlich, nachdem ſie die Appellation ſchon angemeldet, ohne das Tribunal davon vorläufig zu benachrichtigen, ſich entfernt haben, und noch nicht erſchienen ſind.

Das oberſte Tribunal hat daher um dieſen Anſtänden, und der damit entſtehenden Zögerung in der Abthuung der vor der Einführung des neuen Organiſation-Syſtems anhängig gemachten Proceſſe abzuhelfen, zur Beendung ſolcher Geſchäfte folgende Termine feſtgeſetzt:

a) Für die Rechtſtreitigkeiten, welche Parteien betreffen, die in Beßarabien ſeßhaft ſind, einen Termin von 4 Monaten.

b) Für jene in der Moldau und in der Bucowina einen Termin von 6 Monaten, für jene endlich

c) welche in dem innern Gouvernement Rußlands, oder in fremden Staaten ihr Domicilium haben, den Termin eines Jahres mit dem ausdrücklichen Beiſatze, daß, wofern die intereſſirten Parteien in den obbeſagten Friſten vor den Tribunalien in Beßarabien ſich nicht ſtellen ſollten, ſie des Rechtes zu appelliren ganz verluſtig ſein würden.

Die erwähnten Termine haben vom 19. Hornung 1819 (alte Zeitrechnung) ihren Anfang genommen.

Dieſe Verfügungen des oberwähnten oberſten Tribunals werden in Folge eines herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. Juni 1819 Zahl 17332 zu dem Ende allgemein kund gemacht, damit jene Provinzen, deren Streitigkeiten allenfalls in der mehrgedachten ruſſiſchen Provinz anhängig ſind, ſich darnach zu benehmen wiſſen.

125.

Stämpelbefreiung der Religion-Zeugniſſe für Brautleute.

Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1819 Zahl 23254. Gubernial-Verordnung vom 25. Juni 1819 Zahl 7896. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Um in Rückſicht der Stämpelpflichtigkeit der Religionunterricht-Zeugniſſe für Brautleute jeden Zweifel zu beheben, iſt von der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer gemäß Eröffnung vom 29. Mai 1819 Zahl 23254 an die Tabak- und Stämpelgefälldirection zur

Belehrung der Gefällen-Administrationen die Erläuterung dahin erlassen worden, daß, nach Bestimmung des Hofdecrets vom 21. Jänner 1808 Zahl 2161 die Christenlehrzeugnisse ohne Unterschied stämpelfrei sind, im Geiste dieser Vorschrift auch die Religionunterricht-Zeugnisse für Brautleute nicht der Sämpelpflichtigkeit unterliegen.

Welche hohe Erläuterung den betreffenden Behörden zur Wissenschaft und weitern Veranlassung bekannt gemacht wird.

126.

Zulässigkeit des Recurses gegen Urtheile, die nach dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen, vor dem Vollzuge der Bestätigung der höheren Behörde unterzogen werden müssen.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1819 Zahl 5687. Gubernial-Verordnung vom 2. Juli 1819 Zahl 8017. An die k. k. Kreisämter.

In Folge einer Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 13. Mai 1819 Zahl 5687 sind hinsichtlich des Sinnes der §§. 412, 414 und 418 des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen bei verschiedenen Anlässen, Zweifel entstanden.

Der §. 412 schreibt vor, der Recurs zur Landesstelle findet Statt gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf.

Hieraus und aus den §. 414 wäre zu folgern, daß gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nicht für sich in Vollzug setzen darf, sondern der Landesstelle zur Bestätigung vorlegen muß, wenn sie nicht von der-

ſelben auf die im §. 413 bemerkte Art abgeändert, ſondern beſtätiget, oder gemildert worden ſind, kein Recurs Statt habe.

Der §. 418 beſtimmt aber, der Recurs gegen Urtheile, die einer höheren Beſtätigung zu unterziehen ſind, ſei binnen 3 Tagen anzumelden.

Hiernach hätte alſo doch ein Recurs gegen Urtheile Statt, welche von der politiſchen Obrigkeit gefället, durch dieſe von Amtswegen der Landesſtelle vorgelegt, und von dieſer beſtätigt worden ſind. Von der einen oder der andern Anſicht geleitet, haben nun manche Behörden Recurrenten gegen ſolche von der Landesſtelle beſtätigte Urtheile ohne weiters mit dem Bedeuten abgewieſen, es finde kein Recurs Statt, weil bereits zwei gleichlautende Urtheile vorliegen, während andere den Recurs ordentlich zuließen und die weitere Verhandlung einleiteten. Um alſo ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, iſt es nöthig, dießfalls eine beſtimmte und deutliche Norm aufzuſtellen. Die Wohlthat des Recurſes beſteht hauptſächlich darin, daß der Verurtheilte befugt wird, die Herausgabe der Beweggründe des unterrichterlichen Erkenntniſſes zu begehren und ſie punktweiſe zu widerlegen, was er nicht thun kann, wenn er das Urtheil blos von Amtswegen der höheren Behörde vorgelegt wird. Er iſt daher im erſten Falle weit beſſer daran, als im letzten. Aber der Recurs wäre dem Verurtheilten gerade in den unwichtigſten Fällen geſtattet, während in den wichtigern nach den §§. 400, 402 und 407 das Urtheil von Amtswegen der höheren Behörde unterlegt werden muß, dieſes ſonach immer nur die einſeitige Darſtellung der erſten Inſtanz vor ſich haben würde; ſo z. B. würde ein zur körperlichen Züchtigung mit 10 Streichen Verurtheilter gegen dieſes

Urtheil, welches die erſte Inſtanz für ſich in Vollzug ſetzen kann, recurriren, d. i. ſeine Gegengründe der Oberbehörde vorlegen können, während ihm dieſes nicht geſtattet iſt, wenn er zu 25 Streichen verurtheilt wird. Die Vorlegung der Urtheile von Amtswegen an die Oberbehörde iſt deßwegen angedeutet, weil die Staatsverwaltung in bedeutenderen Fällen, ſelbſt wenn der Verurtheilte ſich nicht beſchweren ſollte, die möglichſte Beruhigung hinſichtlich des Vorganges ſich verſchaffen will. Will aber der Verurtheilte recurriren, ſo kann ihm deßhalb die Wohlthat des Recurſes nicht entzogen werden.

Endlich iſt ein Urtheil, welches um zu gelten, der höheren Beſtätigung bedarf, noch kein ſelbſtſtändiges Urtheil, ſondern iſt erſt als ein Urtheil zu betrachten, wenn die höhere Beſtätigung erfolgt. Man kann demnach nicht ſagen, daß wenn dieſe erfolgt iſt, zwei gleichlautende Urtheile vorliegen, dieß wäre der Fall, wenn über den Recurs des Verurtheilten die Beſtätigung erfolgt wäre.

Aus allen dieſen Gründen fand die hohe Hofkanzlei zu verordnen, daß in Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höheren Beſtätigung unterzogen werden mußte, wenn es dieſelbe auch wirklich erhalten hat, den Recurs anwendet, derſelbe ohne weiters anzunehmen, dem Verurtheilten die Beweggründe hinauszugeben und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Recursſchrift der Landesſtelle zu überreichen ſei, welche dann über den ergriffenen Recurs die Angelegenheit neuerdings zu reaſſumiren und zu entſcheiden hat.

Wovon das k. k. Kreisamt zur Belehrung der politiſchen Behörden, welche über ſchwere Polizeiübertretungen in erſter Inſtanz urtheilen, verſtändiget wird.

127.

Reiſekoſtenvergütung-Vorſchrift für montaniſtiſche Beamte.

Hofkammer-Decret vom 10. April 1819 Zahl 4069. Gubernial-Verordnung vom 2. Juli 1819 Zahl 8175. An alle Unterbehörden, zugleich mitgetheilt dem k. k. Stadt- und Landrechte und den Gefällen-Adminiſtrationen.

Nachdem aus den von Zeit zu Zeit an die hohe k. k. allgemeine Hofkammer vorgelegten Reiſe- und Liefergelder-Conſignationen ein und anderer montaniſtiſchen Aemter hervorgeht, daß die montaniſtiſchen Beamten bei Geſchäftreiſen ſelbſt in Gegenden, wo keine Poſtſtraße exiſtirt und wo ſich entweder der Vorſpann oder anderer gemietheter Privatfuhrgelegenheiten bedient werden muß, die Poſtgebühren aufrechnen, ſo wurde zur Schonung der hieraus erwachſenden vielfältigen Aerarial-Auslagen und Abſtellung dieſer Mißbräuche mit hohem Hofkammer-Decrete vom 10. April 1819 Zahl 4069 verordnet, daß die Poſtſpeſen-Aufrechnungen nur auf ſolchen Reiſen Statt finden dürfen, wo die Beamten wirklich ihre Geſchäftreiſen auf Poſtſtraßen zurücklegen; außer dieſen wird den reiſenden Individuen in jenen Fällen, wo Aufrechnungen an Fuhrkoſten Statt finden dürfen, lediglich die Aufrechnung der für aufgenommene Privatgelegenheiten oder Vorſpanngebühren und nach Umſtänden für Reitpferde ausgelegten Beträge, erſtere jedoch immer gegen beizubringende Quittungen geſtattet.

Hievon werden die betreffenden Behörden zur anbefohlenen pünktlichen Darnachachtung in die Kenntniß geſetzt.

128.

Die Ueberſetzung der ſtudirenden Franciscaner-Ordenskleriker während des Schuljahres von einer Hauslehranſtalt auf eine andere ähnliche, wird nicht zugelaſſen.

Studien-Hofcommiſſion-Decret vom 12. Juni 1819 Zahl 3410. Gubernial-Verordnung vom 2. Juli 1819 Zahl 8180. An den Franciscaner-Ordens-Provinzial in Laibach, zugleich mitgetheilt dem Gubernium in Trieſt.

In Folge hoher Studien-Hofcommiſſion-Verordnung vom 12. Juni 1819 Zahl 3410 wird dem Pater Provinzial auf ſeinen Bericht vom 8. Mai 1819 erwiedert:

Die Ueberſetzung der ſtudirenden Franciscaner-Ordenskleriker im Laufe eines Semeſters von einer ihm unterſtehenden Hauslehranſtalt auf eine andere ähnliche iſt keineswegs zuläſſig.

In ſo ferne aber dieſes bei dem Wechſel eines Jahrcurſes, oder eines Semeſters geſchieht, und der Provinzial es wegen ſeiner Ordensverhältniſſe nöthig erachtet, iſt von Fall zu Fall darüber die geziemende Anzeige anher zu machen, damit man die Zahl der in einer Hauslehranſtalt ſtudirenden Ordensjugend in Evidenz erhalten könne.

129.

Die Scheiterlänge iſt in den Holzpreistabellen zu 3 Schuh anzunehmen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1819 Zahl 13924. Gubernial-Verordnung vom 2. Juli 1819 Zahl 8271. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat unterm 16./28. Juni 1819 Zahl 13924 erinnert, daß die bisher vorgelegten Marktpreistabellen gezeigt haben, daß die Holzpreiſe nach verſchiedenen dort unbekannten Längen angenommen und berechnet werden, daß ſohin ſolche Preiſe zu keinem Anhaltpunkt und zu keinem Gebrauche dienen.

Um daher gleichförmige, und anwendbare Eingaben zu erhalten, wird dem Kreisamte aufgetragen, die Bezirksobrigkeiten anzuweiſen, die Scheiterlänge zu 3 Wiener Schuhen von 36 Wiener Zollen (wornach eine jede Klafter eine halbe Cubiklafter bildet) anzunehmen, und hiernach die Holzpreiſe zu berechnen.

Nach dieſer Vorſchrift ſind die Holzpreiſe von dem nächſt einzuſendenden Ausweiſe an, zu berechnen.

130.

Amts-Correſpondenz mit den großherzoglich-heſſiſchen Gerichtsbehörden.

Circular-Verordnung des k. k. inneröſterreichiſchen Appellationgerichtes vom 5. Juli 1819 Zahl 5846. Gubernial-Zahl 9996.

Mit höchſtem Hofdecrete der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 19. Juni 1819, Erhalt 4. Juli 1819 wurde dieſem Appellationgerichte bedeutet: Nachdem über erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag Seine k. k. Ma-

jeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom 27. Mai 1819 die Anträge in Bezug auf die Verfahrungart bei Correſpondenz mit großherzoglich-heſſiſchen Gerichtsbehörden, zu genehmigen geruhet haben, ſo wird hiemit Nachſtehendes eröffnet:

1. Die großherzoglich-heſſiſche Regierung hat drei Gerichte, das Hofgericht zu Darmſtadt, zu Gieſen und das Kriegsgericht zu Mainz als diejenigen beſtimmt, an welche von ausländiſchen Behörden die Inſinuationen an großherzoglich-heſſiſche Unterthanen in ſolchen Fällen, wo die eigentliche betreffende Behörde unbekannt ſein ſollte, zu gelangen haben.

   Hievon werden ſämmtliche Gerichtsbehörden mit der Anweiſung verſtändiget, ſich in Fällen der Inſinuationen an großherzoglich-heſſiſche Unterthanen, wo das eigentliche betreffende Gericht unbekannt ſein ſollte, an eines der genannten drei Gerichte zu wenden.

2. Zu gleichem Behufe iſt für die öſterreichiſchen Staaten, mit Ausſchluß von Ungarn und Siebenbürgen befunden worden, die Appellationgerichte der Provinz als diejenigen Gerichtsbehörden zu beſtimmen, an welche die großherzoglich-heſſiſchen Gerichte in ähnlichen Fällen der Inſinuationen an öſterreichiſche Unterthanen ſich zu wenden haben, wo ſofort dem Appellationgerichte obliegen wird, derlei Inſinuationen durch das betreffende Gericht unverweilt zuſtellen zu laſſen.

Welches zur Benehmungwiſſenſchaft anmit bekannt gemacht wird.

131.

Den Dominien wird nicht gestattet, die in den Waisencassen befindlichen, zur Serial-Verloosung berufenen Staatsobligationen zu Darlehen zu verwenden.

Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1819. Circulare des k. k. inneröſterreichiſchen Appellationgerichtes vom 25. Juni 1819 Zahl 5601. Gubernial-Verordnung vom 8. Juli 1819 Zahl 8727. An die k. k. Kreisämter.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine hinlängliche Anzahl Exemplare des von dem k. k. inneröſterreichiſchen Appellationgerichte anher mitgetheilten und hierorts zum Druck beförderten Verordnung-Aufſatzes in Betreff der Erhaltung der in den herrſchaftlichen Waiſencaſſen befindlichen öffentlichen Fondsobligationen der ältern Staatſchuld zur Currendirung-Veranlaſſung mit dem Auftrage, die unterſtehenden Waiſenbehörden anzuweiſen, daß ſie bei der erſten Vorlage der Pupillartabelle in ſelber mit voller Genauigkeit die ältern der Serialverloosung unterliegenden öffentlichen Fondsobligationen der Frage mit ihren Nummern, Datum, Zinsfuß und Ausweiſung, auf weſſen Namen ſie lauten, anzuführen haben.

Beilage I. zur Zahl 131.

Verordnung des k. k. inneröſterreichiſchen Appellationgerichtes vom 25. Juni 1819 Zahl 5601.

Nachſtehende, von der k. k. vereinigten Hofkanzlei in Betreff der Erhaltung der in den herrſchaftlichen Waiſencaſſen befindlichen öffentlichen Fondsobligationen

der ältern Staatsſchuld am 16. April 1819 erfloſſenen Verordnung, wird in Folge Hofdecrets der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 11. Juni 1819 mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß ſämmtliche Behörden ſich die Evidenzhaltung der einzelnen, in den Waiſencaſſen befindlichen Obligationen nach ihren Betrag, Datum, Nummer und Zinsfuß, und nach den Antheilen einzelner Theilnehmer bei gemeinſchaftlichen Obligationen ſtrengſt angelegen halten ſollen.

Beilage II zur Zahl 131.

In der Abſicht, den Pupillen, welche Eigenthümer von Staats-Obligationen aus der Claſſe der ältern Staatsſchuld ſind, die Vortheile der mit Patent vom 21. März 1818 angeordneten Serialverlooſung zu ſichern, iſt die Hofkanzlei mit dem oberſten Gerichtshofe darin übereingekommen, daß den Dominien von nun an nicht geſtattet ſein ſolle, die in den Waiſencaſſen befindlichen, zur Serialverlooſung berufenen Staatsobligationen, ſie mögen nun einzelnen Waiſen oder mehreren gemeinſchaftlich gehören, zu Darlehen bei ſich ſelbſt oder andern Privaten zu verwenden, und hierdurch in der Subſtanz des Capitals eine Aenderung vorzunehmen, ſondern, daß ſie gehalten ſein ſollen, Obligationen dieſer Art unverändert in der Waiſencaſſe zu Gunſten der Pupillen aufzubehalten, von welcher Regel nur in ſolchen einzelnen Fällen eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn ein Nothfall oder ein offenbarer Vortheil des Pupillen, es erheiſchen ſollte.

Die untergeordneten Behörden ſind hiernach ungeſäumt anzuweiſen, und insbeſondere iſt den Kreisämtern die ſtrengſte Wachſamkeit über die genaue Be-

folgung dieser Vorschrift, und über die gehörige Evidenzhaltung der einzelnen in den Waisencassen befindlichen öffentlichen Obligationen, nach ihrem Betrage, Datum, Nummer und Zinsfuße, und nach den Antheilen einzelner Theilnehmer bei gemeinschaftlichen Obligationen aufzutragen.

132.

Bestimmungen über die Behandlung der Illyrier rücksichtlich der Capitulation, und wegen Einrechnung der, unter dem österreichischen Militär, oder bei der französischen Armee zugebrachten Dienstzeit.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1819 Zahl 17826. Gubernial-Verordnung vom 9. Juli 1819 Zahl 8375. An die k. k. Kreisämter.

Ueber die vorgekommene Frage, wie jene Illyrier rücksichtlich der Capitulation zu behandeln sind, welche

1. vor der Abtretung Illyriens an Frankreich bereits in dießseitigen Militärdiensten gestanden und nach Wiedervereinigung dieses Landes mit der Krone Oesterreich, neuerlich zum Militär abgestellt worden sind,
2. welche vor der Abtretung ihres Vaterlandes zwar noch nicht in österreichischen Militärdiensten waren, die aber während der Zwischenregierung zur französischen Armee ausgehoben, von dieser vor Erstreckung ihrer Capitulation entlassen, und nach dem Rückfalle ihres Vaterlandes an Oesterreich wieder zum Militär gestellt worden sind, und
3. welche sich während der Zeit, als ihr Vaterland unter französischer Landeshoheit stand, in der Ei-

genschaft, als damalige Ausländer auf bestimmte Jahre gegen Empfang des Ausländer-Handgeldes engagirt haben, ist in Folge herabgelangter hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 16. Juni 1819 Zahl 17826 nach vorläufig gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe Folgendes zur künftigen Darnachachtung entschieden worden:

Den sub 1. bemerkten Illyriern muß die vor Abtretung ihres Vaterlandes an Frankreich in der österreichischen Armee zugebrachte Dienstzeit allerdings in ihre neue Capitulation eingerechnet werden, und sie können mit dieser Einrechnung nur zu der bei ihrer ersten Stellung noch bestandenen zehnjährigen Capitulation verhalten werden. In so ferne diese Leute während der Zwischenregierung bei der französischen Armee zur Dienstleistung verhalten worden sind, kann ihnen auch die Einrechnung dieser Dienstzeit in die obbemerkte Capitulation nicht verweigert werden.

Ebenso muß den sub 2. erwähnten Illyriern die während der Zwischenregierung in der französischen Armee zugebrachte Dienstzeit in ihre jetzige Capitulation eingerechnet werden. Im Falle einige dieser Individuen die gesetzliche Capitulation in der französischen Armee vollständig erfüllt hätten, sind diese als ganz ausgediente Capitulanten zu behandeln, mithin nicht mehr zur stehenden Armee auszuheben.

Die sub 3. bemerkten Illyrier sind ungeachtet des ihnen als damaligen Ausländern erfolgten höheren Handgeldes nach Vollendung ihrer contractmäßigen Dienstzeit ohne weiters als ausgediente Capitulanten zu entlassen, und wenn sie in der

Folge wieder zum Militär abgestellt werden sollten, muß ihnen ihre frühere Dienstzeit in die gesetzmäßige Capitulation eingerechnet werden.

Von diesen Bestimmungen wird das Kreisamt hiemit in die Kenntniß gesetzt.

133.

Regulirung der Zollsätze für die aus Thon verfertigten Waaren, und für Thon- und Porzellanerde.

Hofkammer-Decret vom 22. Juni 1819 Zahl 25512. Gubernial-Currende vom 10. Juli 1819 Zahl 8812.

Seine Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 9. März 1819 und herabgelangten hohen Hofkammer-Intimate vom 22. Juni 1819 Zahl 25512 die von der k. k. Commerz-Hofcommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die aus Thon verfertigten Waaren, wie auch für Thon- und Porzellanerde zu genehmigen, und dadurch folgende neue Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Vom 15. August 1819 angefangen, haben die in dem hier beigefügten Tarife, für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze, an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.
2. Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen Provinzen, wird mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freihäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen, außer der Zoll-Linie

gelegenen Districten ganz zollfrei, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmal der Untersuchung bei den Zollämtern an der Zwischen-Linie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere dermal der Verzollung an der Zwischen-Linie noch unterliegende Artikel beigepackt sind.

3. In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie, haben, in so fern als dieser Tarif nicht schon besondere Bestimmungen enthält, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreißigstordnung enthaltenen allgemeinen oder durch speciele Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4. Dagegen werden aber auch vom 15. August 1819 die unter der Post 1 und 2 genannten Artikel im ganzen Umfange der Monarchie, als außer Handel gesetzt, erklärt, und kann deren Einfuhr nur auf besondere Bewilligung gegen Paß, und Entrichtung des zur nähern Bezeichnung mit größern Ziffern ausgedrückten Einfuhrzolles Statt finden.

Beilage zur Zahl 133.

Tarif

der

Ein- und Ausfuhr-Zölle für die aus Thon bereiteten Waaren, wie auch für Thon- und Porzellanerde.

Post-Nr.	Benennung des Artikels
1	Porzellan, vom . . . . .
2	Steingut, wie auch Majolika oder Fayence, von . . .
	— — dergleichen ungarisches und holitscher Geschirr, von . . . . .
3	*) Thon- oder Töpferwaaren, schwarze feuerfeste, als: Schmelzgeräthe und deren Apparate, nämlich: Schmelztiegel, Retorten, Sandkapellen, Muffeln, Herdplatten, schwarze Ziegel, Testscherben oder Krätzschüsseln u. dgl. wie auch die hessischen Schmelzgeschirre, von . . . . .
	**) — — alle übrige mit oder ohne Glasur zum häuslichen sowohl, als zum technischen Gebrauche, mit Einschluß der sogenannten Kölnischen Tabakpfeifen, vom . . . . .
	— — dergleichen ungarische, vom . . . . .
4	Ziegel, gemeine gebrannte Mauer- und Dachziegel, ohne Unterschied, von . . . . .
5	Thonerde, für die Ladung, von . . . . .
6	Porzellanerde, von . . . . .

*) Anmerkung. Wenn diese Schmelzgeräthe auf der Doladung- und Verzollung-Plätzen für dieselben auswohin solche immer, wie bisher, von

**) Anmerkung. Nur in dem Falle dürfen diese Geschirre vermischt mit den feuerfesten schwarzen Schmelzgeschirdiesen an die obbenannten drei Leg-

Verzollungs-Maß	Einfuhrzoll fl.	kr.	dr.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	dr.	Litera der Patent-Beilage
Guldenwerth	—	36	—	C	—	—	1	
1 Ctr. Sporco	30	—	—	C	—	12	2	
detto	2	30	—	—	—	12	2	
detto	—	24	—	C	—	1	1	
Guldenwerth	—	12	—	A	—	—	1	
detto	—	3	—	A	—	—	1	
1000 Stück	—	10	—	A	—	18	—	
1 St. Zugvieh	—	1	2	A	—	—	2	
1 Ctr. Sporco	—	2	—	B	—	2	—	

nau in Schiffen geladen, eingeführt werden, so werden zu Abschließend die 3 Legstätte Wien, Linz und Krems bestimmt, der Gränze anzuweisen sind.

an der Gränze verzollet werden, wenn sie allein, und nicht ren in einem Schiffe gepackt ankommen, widrigen Falls sie gleich stätte zur Verzollung anzuweisen sind.

134.

Regulirung der Zollsätze für Lebensmittel und einige Naturproducte und Aufhebung des bisher in den alt-österreichischen Provinzen bestandenen Victualien, Schlacht- und Stechvieh-Ausfuhrverbotes.

Hofkammer-Decret vom 20. Juni 1819 Zahl 25511. Gubernial-Currende vom 10. Juli 1819 Zahl 8813.

Seine Majestät haben gemäß Eröffnung der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer vom 20. Juni 1819 Zahl 25511 mittelst Allerhöchster Entschließung vom 16. März 1819 die in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für Lebensmittel und einige Naturproducte zu genehmigen, das bisher in den altösterreichischen Provinzen bestandene Victualien-, dann das Schlacht- und Stechvieh-Ausfuhrverbot als aufgehoben zu erklären, und dabei folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, haben die in dem hier beigefügten Tarife und dessen Anhange für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig und in der Art in Wirksamkeit zu treten, daß alle darin genannten Artikel, welche an diesem Tage nicht bereits verzollt sein werden, nach diesen neuen Zollbestimmungen im Verkehre mit dem Auslande zu behandeln sein.
2. Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neu zugefallenen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien,

Istrien und den Freihäfen von Triest und Fiume sammt den dazu gehörigen außer der Zoll-Linie gelegenen Districten wird vom Tage der Kundmachung ganz zollfrei, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmal der Untersuchung bei den Zollämtern an den Zwischen-Linien unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischen-Linie unterliegende Artikel beigeladen sind.

3. In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie, haben, in so fern, als in diesem Tarife nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreißigstordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze, oder die specielen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

4. Endlich werden mit diesem Tarife für die darin benannten Artikel alle bisher bestandenen Ein- oder Ausfuhrverbote bis auf die unter den Posten 18, 34, und 90, benannten Artikel aufgehoben, welche noch ferner außer Handel gesetzt bleiben, daher nur auf besondere Bewilligung gegen Paß und Entrichtung der zur nähern Bezeichnung im Tarife mit größern Ziffern ausgedrückten Zollsätze eingeführt werden dürfen.

Diese neuen höchsten Bestimmungen haben mit 15. August 1819 für den ganzen Umfang der Monarchie in Wirksamkeit zu treten.

Beilage zur

Zoll=

für inbenannte Eßwaaren

An=

der Zollſätze für Heu, Stroh,

Poſt=Nr.	Benennung des Artikels
1	*) Waitzen und Spelzkörner
2	Waitzen, türkiſcher, (Kukuruz)
3	Roggen und Halbgetreide
4	Gerſte und Spelz
5	Hafer
6	Heide oder Buchwaitzen
7	Hirſe
8	Wicken
9	Bohnen oder Fiſolen und Ziſern
10	Erbſen oder Linſen
11	Gerſte, gerollte, und Haferkörner
12	Gries
13	Heiden und Hirſebrein
	*) Dieſe obigen 13 Artikel unterliegen, wenn ſie aus den übrigen Provinzen nach Hungarn geführt werden, den hier angeſetzten Ausfuhrzöllen.
14	Reis
	— — hungariſcher
15	Mehl ohne Unterſchied
	— — nach Hungarn aus den übrigen Provinzen
16	Brot, gemeines
17	— — ſüßes, als: Ulmerbrot, harter Zwieback, und ſogenanntes Kletzenbrot
18	Teigwerk aus Mehl, als: Maccaroni u. dgl.

Zahl 134.

tarif

und Getränke nebst einem

hang

dann Unschlitt und Kerzen.

Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage
1 Ctr. Sp.	—	11	1	A	—	1	—	
detto	—	8	2	A	—	—	3	
detto	—	8	—	A	—	—	3	
detto	—	7	2	A	—	—	2	
detto	—	5	2	A	—	—	2	
detto	—	6	2	A	—	—	2	
detto	—	8	2	A	—	—	3	
detto	—	6	1	A	—	—	2	
detto	—	6	3	A	—	—	2	
detto	—	16	1	A	—	1	1	
detto	—	20	—	A	—	1	3	
detto	—	10	2	A	—	3	1	
detto	—	12	1	A	—	1	—	
detto	—	27	—		—	2	1	
detto	—	13	2		—	2	1	
detto	—	12	—	A	—	1	—	
detto	—	—	—		—	1	—	
detto	—	7	2	A	—	1	1	
detto	5	—	—	—	—	6	1	
detto	12	—	—	C	—	5	—	

Post-Nr.	Benennung des Artikels
19	*) Ochsen und Stiere . . . . .
	— — aus den übrigen Provinzen nach Hungarn . .
20	Kühe, Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
21	Kälber unter einem Jahr . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
22	Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel oder Schöpsen . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
23	Lämmer und Kitze . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
24	Mastschweine . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
25	Ungemästete Schweine mit Inbegriff der Frischlinge . .
	— — nach Hungarn . . . . .
26	Spanferkel . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .

*) Für Vieh, welches aus Hungarn durch andere Provinzen der Monarchie in fremde Länder getrieben wird, ist der hier angesetzte Austriebzoll abzunehmen, und wenn hungarisches oder ausländisches Vieh zum Consummo eingetrieben, und verzollet worden ist, nachher aber wieder ausgetrieben wird, so ist gestattet, daß wenn die Partei sich über die Consummo-Verzollung durch Bolleten ausweiset, der Austriebzoll nur nach Abrechnung des entrichteten Eintriebzolles abgenommen werde.

Für Kühe und Kälber, welche nicht als Schlacht-, sondern als Nutzvieh, zur Zucht, und Milchbenützung bezogen werden, ist gegen Beibringung obrigkeitlicher, den Bedarf bestätigen-

Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage
1 Stück	2	—	—	B	2	—	—	D
detto	—	—	—		—	10	—	
detto	1	—	—	B	1	—	—	D
detto	—	—	—		—	5	—	
detto	—	21	—	B	—	21	—	D
detto	—	—	—		—	1	—	
detto	—	9	—	B	—	9	—	D
detto	—	—	—		—	1	—	
detto	—	4	2	B	—	4	2	D
detto	—	—	—		—	1	—	
detto	—	45	—	B	—	45	—	D
detto	—	—	—		—	3	3	
detto	—	15	—	B	—	15	—	D
detto	—	—	—		—	1	2	
detto	—	1	3		—	1	3	
detto	—	—	—		—	—	1	

Post-Nr.	Benennung des Artikels
	der und auf eine bestimmte Anzahl Stücke lautender Certificate, welche bei den Zollämtern abzunehmen, und den Rechnungen beizulegen sind, nur der vierte Theil des hier angesetzten Eintriebzolles zu entrichten.
	Wenn Schafe mit der Wolle, das ist, ungeschoren ausgetrieben werden, so ist nebst dem Austriebzolle von jedem Stücke, auch der zwanzigste Theil oder drei Kreuzer vom Gulden des — auf die Schafwolle bestehenden Ausfuhrzolles, sohin gegenwärtig ein Betrag von 24 kr. pr. Stück abzunehmen.
27	*) Wildpret, sowohl vierfüßiges als Federwild . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
	*) Wenn Hirsche, Gemsen und Rehe in Decken, das ist, mit Häuten ausgeführt werden, so ist auch für die Häute der für dieselben bestehende Zoll abzunehmen.
28	Hasen sammt Bälgen . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
29	Fleisch, eingesalzenes, gepöckeltes und geräuchertes . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
30	— — frisches . . . . .
31	Speck . . . . .
	— — hungarischer . . . . .
32	**) Butter, frische, und gesalzene . . . . .
	— — hungarischer . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
	**) Wenn Milch im Gränzverkehre vorkommen sollte, so ist solche in der Einfuhr mit 2 pf. und in der Ausfuhr mit 1 pf. vom Guldenwerthe in die Verzollung zu nehmen.

Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage
Von jedem Guldenwerth	—	3	—	A	—	—	1	
detto	—	—	—	—	—	—	1	
1 Stück	—	3	—	—	—	30	—	D
detto	—	—	—	—	—	—	2	—
1 Cent. Sp.	2	30	—	—	—	6	1	
detto	—	—	—	—	—	6	1	
detto	—	4	—	A	—	1	3	
detto	—	48	—	—	—	4	—	
detto	—	24	—	—	—	4	—	
detto	1	3	—	A	—	5	1	
detto	—	31	2	A	—	5	1	
detto	—	—	—	—	—	5	1	

Post-Nr.	Benennung des Artikels
33	Schmalz — Gänsefett und Schweinfett . . . . .
	— — hungarisches . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
34	*) Käse . . . . .
	— — Küh- und Schafkäse, hungarische, in Gefäßen
	— — nach Hungarn . . . . .
	*) Von Käsen in Leiben ist im Verkehr zwischen Hungarn und den übrigen Provinzen, der gleiche Zollbetrag nach dem Nettogewichte anzunehmen.
35	Würste, als: sogenannte Salami u. dgl. . . . .
	— — hungarische . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
36	Geflügel, zahmes, als: Hühner, Gänse, Enten u. dgl. .
	— — nach Hungarn . . . . .
37	Eier . . . . .
38	**) Obst, gemeines, frisches . . . . .
	— — getragenes oder auf Schiebkarren geführtes . .
39	— — gedörrtes ohne Unterschied . . . . .
	— — hungarisches . . . . .
	**) Frisches Obst, welches auf Schiffen geführt wird, ist nach der, auf das Gewicht zu berechnenden Ladung in der Einfuhr mit 3 kr 2 pf., und in der Ausfuhr mit 2 pf. vom Centner zu verzollen. Uebrigens sind von frischen und gedörrten Obst, welches nach Hungarn geführt wird, ebenfalls die hier bestimmten Ausfuhrzölle zu entrichten.
40	Nüsse, gemeine . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .

Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken	Einfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage
1 Ctr. Sp.	1	15	—	A	—	6	1	
detto	—	37	2	A	—	6	1	
detto	—	—	—	—	—	6	1	
detto	**30**	—	—	C	—	12	2	
detto	—	30	—	—	—	2	2	
detto	—	—	—	—	—	2	2	
detto	12	—	—	C	—	15	—	
detto	3	—	—	—	—	15	—	
detto	—	—	—	—	—	7	2	
Von jedem Guldenwerth	—	3	—	A	—	—	1	
detto	—	—	—	—	—	—	1	
detto	—	—	2	A	—	—	1	
Nach der Fuhr von jedem St. Zugvieh	—	18	—	A	—	1	2	
1 Ctr. Sp.	—	4	2	—	—	—	2	
detto	—	36	—	—	—	1	2	
detto	—	18	—	—	—	1	2	
detto	—	15	—	A	—	1	1	
detto	—	—	—	—	—	1	1	

Post-Nr.	Benennung des Artikels
41	Haſelnüſſe . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
42	*) Limonien und Citronen . . . . .
	*) Wenn Limonien und Citronen mit Pomeranzen oder andern ſogenannten italieniſchen Früchten gepackt, in einem Behältniſſe eingeführt werden, ſo iſt hievon nicht der geringere, für Limonien beſtimmte, ſondern der für die übrigen beigepackten Früchte tarifmäßig beſtehende höhere Conſummozoll für den ganzen Inhalt zu entrichten. Die Kiſten oder Fäſſer müſſen, wie es ſich von ſelbſt verſteht, auf Verlangen der Aemter jedesmal ganz geöffnet oder geleeret werden.
43	Granatäpfel, Margaranten, Pomeranzen, Bontäpfel, Quitten, Rosmarinäpfel, Surlimonien u. dgl. . .
44	Laceroli-, Juden-, Paradeis- oder ſogenannte Adamsäpfel . . . . .
45	Datteln . . . . .
46	Feigen . . . . .
47	Johannisbrot (Bockshorn) (Carobe) . . . . .
48	Kaſtanien oder Maronen . . . . .
	— — hungariſche . . . . .
49	Mandeln in und ohne Schalen . . . . .
50	**) Oliven, friſche, ſo wie auch ſchwarze eingeſalzene oder getrocknete . . . . .
51	— — grüne eingemachte (Olive in concia) . . .
	**) Friſche Oliven ſind nach dem Netto-, eingeſalzene oder getrocknete aber nach dem Sporco-Gewicht zu verzollen.
52	Pinoli oder Zirbisnüſſe . . . . .
53	Piſtazien und Pimpernüſſe . . . . .

Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken	Einfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage
1 Ctr. Sporco	—	30	—	A	—	2	2	
detto	—	—	—	—	—	2	2	
detto	1	—	—	—	—	2	2	
detto	1	30	—	—	—	3	3	
detto	5	—	—	—	—	12	2	
detto	3	—	—	—	—	5	—	
detto	—	24	—	—	—	2	—	
detto	—	24	—	—	—	1	—	
detto	—	18	—	—	—	1	2	
detto	—	9	—	—	—	1	2	
detto	3	—	—	—	—	7	2	
detto	—	15	—	—	—	1	1	
detto	1	30	—	—	—	2	2	
detto	6	—	—	C	—	7	2	
detto	20	—	—	C	—	25	—	

Post-Nr.	Benennung des Artikels
54	Weinbeeren, getrocknete, als: Roſinen, Zibeben, Korinten
55	Anieß
56	Fenchel
57	Kappern
58	Kimmel
59	Senfkörner und Senfmehl
60	Senf (die Tunke)
	— — nach Hungarn
61	Schwämme zum Genuß, friſche
62	— — getrocknete oder eingeſalzene
63	*) Trüffeln oder Tartoffeln, friſche, gedörrte und in Oel eingelegte
	— — hungariſche
	*) Von friſchen Trüffeln iſt dieſer Zoll nach dem Netto-, von gedörrten und in Oel eingelegten nach dem Sporco-Gewichte abzunehmen.
64	Hopfen
	— — nach Hungarn
65	— — wilder croatiſcher
66	Knoblauch
	— — hungariſcher
	— — nach Hungarn
67	Zwiebel
	— — hungariſcher
	— — nach Hungarn
68	Gemüſe, Garten- und Feldgewächſe überhaupt, in ſo fern ſie nicht ſchon unter Getreide, Hülſenfrüchte und Obſt begriffen, oder beſonders benannt ſind, friſche und ganz unzubereitete, als: Artiſchocken, Kohlrüben, Erdäpfeln, Kraut, Gurken, Rüben

Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken	Einfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage
1 Ctr. Sp.	3	—	—	—	—	5	—	
detto	—	36	—	—	—	3	—	
detto	1	—	—	—	—	5	—	
detto	2	30	—	—	—	6	1	
detto	—	36	—	A	—	1	2	
detto	6	30	—	—	—	32	2	
detto	10	—	—	—	—	12	2	
detto	—	—	—	—	—	12	2	
detto	—	6	—	A	—	—	2	
detto	7	30	—	—	—	12	2	
detto	15	—	—	A	—	37	2	
detto	3	45	—	—	—	37	2	
detto	1	30	—	—	—	7	2	
detto	—	—	—	—	—	7	2	
detto	—	14	2	—	—	1	2	
detto	—	18	—	A	—	1	2	
detto	—	14	2	—	—	1	2	
detto	—	—	—	—	—	1	2	
detto	—	24	—	—	—	2	—	
detto	—	19	—	—	—	2	—	
detto	—	—	—	—	—	2	—	
Von jedem Gulden des Werthes	—	—	2	—	—	—	1	

Post-Nr.	Benennung des Artikels
69	*) Dergleichen zubereitete mit Salz, Eſſig u. dgl. als: eingemachte Gurken, Sauerkraut, eingeſchnittene Rüben u. ſ. f. . . . .
	*) Wenn zubereitete Speiſen, als: Fleiſchſulzen, kalte Paſteten, Kuchen u. dgl. vorkommen ſollten, ſo iſt der Zoll vom Guldenwerthe mit 12 kr. in der Einfuhr, und mit 1 pf. in der Ausfuhr abzunehmen, für alles Confect, als: Zuckerwerk, mit Zucker eingeſottenes und candirtes Obſt, mit Zucker überzogene Früchte, Samen und Schalen, für eingelegtes und eingemachtes Obſt, ſo wie auch für Chocolade, haben einſtweilen noch die in jeder Provinz beſtehenden Zollſätze in Kraft zu verbleiben.
70	**) Aalfiſche, Lachs, Lachsforellen, Lachsſalmen, Forellen, Aſch-, Schill oder Zander u. dgl. Edelfiſche aus Flüſſen, Bächen, Teichen und Landſeen, lebend und geſchlachtet, friſch geſalzen, geräuchert, und marinirt . . . . .
71	Hauſen, Dick und Sterlet oder Störl, friſch geräuchert und geſalzen . . . . .
72	Grundeln, Koppen oder Kaulhäupter, Gröſslinge, Karpfen, Hechten, Barben, Schleiche, Scheiden, Weißfiſche und andere dergleichen gemeine Fiſche aus Flüſſen, Bächen, Teichen und Landſeen, lebend und geſchlachtet, friſch, geſalzen, geräuchert und marinirt . . . . .
	Dergleichen lebende Fiſche aus Hungarn . . . . .
	— — geſchlachtete aus Hungarn . . . . .

Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken	Einfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage
Von jedem Gulden des Werthes	—	3	—	—	—	—	1	
1 Ctr. Sp.	8	—	—	A	—	10	—	
detto	3	—	—	A	—	5	—	
detto	—	45	—	A	—	3	3	
Nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	1	7	2	A	—	5	2	
detto	2	15	—	A	—	11	—	

Post-Nr.	Benennung des Artikels
73	Krebſe, gemeine, und Fröſche . . . . .
74	Biber und Otter . . . . .
75	**Branzino, Bosega, Barboni, Capioli, Dentale, Corbella, Granghi, Linquatole,** oder **Sfoglia, Lizza, Orate, Pesce, Spada, Rombo, Scarpine, Sporcella, Sturione, Vaniolo, Valpine,** Meerkarpfen und andere dergleichen, edle oder feine Meerfiſche, lebend und geſchlachtet, friſch, getrocknet, geſalzen, geräuchert und marinirt, ſo wie alle Gattungen Meerſpinnen und Meerkrebſe . . . . .
76	**Calamari, Pissate, Rosa, Scombri, Sippe, Tonnino,** und andere dergleichen gemeine Meerfiſche, lebend und geſchlachtet, friſch, getrocknet, geſalzen, geräuchert und marinirt . . . . .
77	Sardellen und Sardelloni, friſch, geſalzen und marinirt . . . . .
78	Stockfiſch, Flachfiſch, Klippenfiſch, Rothſchäre oder Rundfiſch, Platteiſen, Schollen oder Bütte, Häringe, Bücklinge und Sprotten . . . . .
79	Bricken . . . . .
80	Kabeljau und Labberdon . . . . .
81	Hauſenrogen oder Caviar . . . . .
82	Auſtern und Meermuſcheln . . . . .
83	Schildkröten ohne Unterſchied . . . . .
	**) Alle Fiſchgattungen, die aus den übrigen Provinzen der Monarchie nach Hungarn geführt werden, unterliegen den angeſetzten Ausfuhrzöllen; Stockfiſche können bis 100 Pfund und Häringe bis 250 Pfund bei allen Commer-

Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth, oder Stücken	Einfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage
Von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	A	—	—	1	
1 Pfund	—	9	—	—	—	—	1	
1 Ctr. Sporco	2	30	—	A	—	12	2	
detto	—	48	—	A	—	4	—	
detto	1	15	—	A	—	6	1	
detto	2	—	—	—	—	5	—	
detto	14	24	—	C	—	18	—	
detto	5	—	—	C	—	6	1	
detto	20	—	—	—	—	25	—	
detto	2	—	—	—	—	2	2	
detto	3	—	—	—	—	3	3	

Post-Nr.	Benennung des Artikels
	zial- und gemeinen Gränzzollämtern in die Verzollung genommen werden. Sollten ausgestochene Austern oder Meermuscheln vorkommen, so ist hiervon der Zoll vom Pfund in der Einfuhr mit 12 kr. und in der Ausfuhr mit 1 pf. abzunehmen.
84	Schnecken . . . . .
85	Honig, ungeläuterter, worunter auch die Bienenstöcke mit zusammengestossenen Honig und Wachs gehören . . . . .
	— — hungarischer . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
86	Honig, geläuterter . . . . .
	— — hungarischer . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
87	Pfefferkuchen (Lebzelten) . . . . .
	— — hungarischer . . . . .
88	Meth . . . . .
	— — hungarischer . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
89	*) Bier in Fässern . . . . .
90	— — in Bouteillen . . . . .
	*) Den Schiffleuten ist es erlaubt, auf größeren Schiffen vier Eimer Bier, und auf kleineren Schiffen zwei Eimer zu ihrem eigenen Gebrauche zollfrei einzuführen.
91	**) Most aus Obst . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
	**) Weinmost ist wie Wein zu verzollen.
92	Essig, gemeiner, in Fässern . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .

Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken	Einfuhrzoll fl.	kr.	pf	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage
1 Ct. Sp.	—	30	—	A	—	2	2	
detto	—	24	—	—	1	36	—	
detto	—	7	—	—	1	36	—	
detto	—	—	—	—	—	8	—	
detto	2	24	—	—	—	36	—	
detto	—	38	—	—	—	36	—	
detto	—	—	—	—	—	6	—	
detto	10	—	—	—	—	12	2	
detto	2	30	—	—	—	12	2	
detto	1	50	—	—	—	1	3	
detto	—	55	—	—	—	1	3	
detto	—	—	—	—	—	1	3	
detto	—	48	—	C	—	1	—	
1 Bouteille	—	18	—	C	—	—	1	
1 Ctr. Sp.	—	28	—	C	—	—	2	
detto	—	—	—	—	—	—	2	
detto	—	22	—	A	—	1	—	
detto	—	—	—	—	—	1	—	

Post-Nr.	Benennung des Artikels
93	*) Luxus- oder feiner mit Kräutern, Früchten u. dgl. angesetzter oder abgezogener Essig zum Genuß . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
	*) Nicht zum Genuß dienender Gerucheſſig iſt hierunter nicht begriffen, und einſtweilen noch nach den bisher dafür beſtandenen Zollſätzen zu behandeln.

Anhang:

1	**) Heu, ſo wie auch Stroh . . . . .
	**) Heu und Stroh, welches auf Schiffen geführt wird, iſt nach der, auf das Gewicht zu berechnenden Ladung in der Einfuhr mit 2 pf. und in der Ausfuhr mit 1 pf. vom Centner in die Verzollung zu nehmen.
	Für Stroh, welches nach Hungarn geführt wird, iſt der vierte Theil des hier beſtimmten Ausfuhrzolles zu entrichten.
2	Unſchlitt, rohes und geſchmolzenes . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .
3	Schmelzſatz des Unſchlitts, oder ſogenannte Kramel .
4	Kerzen von Unſchlitt . . . . .
	— — nach Hungarn . . . . .

Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken	Einfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage	Ausfuhrzoll fl.	kr.	pf.	Litera der Patent-Beilage
1 Bouteille	—	6	—	C	—	—	1	
detto	—	—	—	—	—	—	1	
Nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	2	2	A	—	1	—	
1 Ctr. Sp.	—	22	2	—	1	30	—	D
detto	—	—	—	—	—	3	3	
detto	1	—	—	—	—	30	—	
detto	3	24	—	—	—	51	—	D
detto	—	—	—	—	—	8	2	

Index

zu dem neuen Zolltarife über Eßwaaren und Getränke, nebst einem Anhange der Zollsätze über Heu, Stroh, Unschlitt und Kerzen.

Post-Nr.	Benennung des Artikels
	A.
44	Adamsäpfel.
55	Anieß.
68	Artischocken.
82	Austern.
	B.
74	Biber.
89	Bier, in Fässern.
90	— — in Bouteillen.
22	Böcke.
47	Bockshorn, Carobe.
9	Bohnen.
79	Bricken-Fische.
16	Brot, gemeines.
17	— — süßes.
6	Buchwaitzen.
32	Butter.
78	Büttfisch und Bücklinge.
	C.
57	Capern.
47	Caruba, Carobe, Johannisbrot.
48	Castanien.
81	Caviar, oder Hausenrogen.
42	Citronen.
	D.
45	Datteln.
71	Dick-Fische.

Post-Nr.	Benennung des Artikels
	E.
10	Erbſen.
68	Erdäpfel.
92	Eſſig, gemeiner.
93	— — Luxus- oder feiner Eſſig.
37	Eier.
	F.
27	Federwild.
46	Feigen.
68	Feldgewächſe, als: Gemüſe, friſche.
56	Fenchel.
33	Fett, Gänſe- und Schweinfett.
70	Fiſche, edle, aus Flüſſen, Bächen, Teichen und Landſeen, als: Aalfiſche, Aſch, Forellen, Lachsforellen, Lachs, Lachsſalmen, Schill oder Zander u. dgl.
71	— — Hauſen, Dick und Störl oder Sterlet.
72	— — gemeine, aus Flüſſen, Bächen, Teichen und Landſeen, als Barben, Grundeln, Gröſlinge, Hechten, Karpfen, Koppen, Kaulhäupter, Schaiden, Schleiche, Weißfiſche, u. dgl
73	Fiſche, Krebſen, gemeine, und Fröſche.
74	— — Biber und Otter.
75	— — Meerfiſche, edle, als: **Branzino, Bosega, Barboni, Carpioli, Corbella, Dentali, Granghi, Linquatole,** oder **Sfoglie, Lizza, Orate, Pesce-Spada, Rombo, Scarpine, Sporcella, Sturione, Vaniolo, Volpine,** Meerkarpfen u. dgl., wie auch Meerkrebſe und Meerſpinnen.
76	— — Meerfiſche, gemeine, als: **Calamari, Pissate, Rasa, Scombri, Sippe, Tonnino** u. dgl.
77	— — Sardellen und Sardelloni.
78	— — Stock-, Flach- und Klippenfiſche, Rothſchäre oder Rundfiſch, Platteiſen, Schollen oder Bütte, Häringe, Bücklinge und Schrotten.

Post-Nr.	Benennung des Artikels
	Fische, Krebsen, gemeine, u. Frösche (Fortsetzung.)
79	— — Bricken.
80	— — Kabeljau und Labberdon.
9	Fisolen.
29	Fleisch, eingesalzen, gepöckelt ꝛc.
30	— — frisches.
25	Frischlinge.
73	Frösche.
	G.
33	Gänsefett.
68	Gartengewächse, Gemüse, Gurken } frische, unzubereitete.
69	— — zubereitete.
36	Geflügel, zahmes.
27	— — wildes.
22	Geiße.
4	Gerste.
11	Gerste, gerollte.
43	Granatäpfel.
12	Gries.
	H.
5	Hafer.
11	Haferkörner.
3	Halbgetreide.
22	Hammeln.
41	Haselnüsse.
28	Hasen mit Bälgen.
71	Hausen.
81	Hausenrogen.
78	Häringe.
6	Heide.
13	Heiden- und Hirsebrein.
*1/A	Heu.
7	Hirse.

Post-Nr.	Benennung des Artikels
85	Honig, ungeläutert.
86	— — geläutert.
64	Hopfen.
65	— — wilder croatiſcher.
	J.
47	Johannisbrot.
44	Judenäpfel.
20	Junzen.
	K.
80	Kabeljau-Fiſch.
57	Kapern, Capri.
48	Kaſtanien.
21	Kälber, unter 1 Jahr.
20	Kälber über 1 Jahr.
34	Käſe.
*4/A	Kerzen, Unſchlittkerzen.
23	Kitze.
20	Kühe.
58	Kimmel.
17	Kletzenbrot.
78	Klippfiſch.
66	Knoblauch.
68	Kohlrüben und Kraut, unzubereitet.
69	— — zubereitet.
54	Korinten.
59	Körner, Senfkörner.
*3/A	Krammel, Unſchlittkrammel.
73	Krebſen, gemeine.
75	— — Meerkrebſen.
2	Kukuruz.
	L.
80	Labberdon-Fiſch.
44	Laceroli.
23	Lämmer.
87	Lebzelten.

Post-Nr.	Benennung des Artikels
42	Limonien.
10	Linsen.
	M.
18	Maccaroni.
49	Mandeln.
43	Margaranten.
48	Maronen.
24	Mastschweine.
75	Meerfische, edle.
76	— — gemeine.
82	Meermuscheln.
15	Mehl aller Gattung.
59	— — Senfmehl.
88	Meth.
91	Most, Obstmost.
	N.
40	Nüsse, gemeine.
41	— — Haselnüsse.
53	— — Pimpernüsse.
52	— — Zirbisnüsse.
	O.
38	Obst, gemeines, frisches.
39	— — gedörrtes.
91	Obstmost
19	Ochsen.
50	Oliven, frische, auch schwarze eingesalzen oder getrocknet.
51	— — grüne eingemachte (Olivi in concia.)
74	Otter, Fischotter.
	P.
44	Paradiesäpfel.
87	Pfefferkuchen.
52	Pignoli.
53	Pimpernüsse. Pistazien.

Post-Nr.	Benennung des Artikels
78	Platteisen-Fisch.
43	Pomeranzen.
	Pontäpfel.
	Q.
43	Quitten.
	R.
14	Reiß.
3	Roggen, Getreide.
43	Rosmarinäpfel.
54	Rosinen.
78	Rothschäre.
	Rundfisch.
68	Rüben, frische, unzubereitet.
69	— — zubereitete.
	S.
35	Salami.
77	Sardellen.
	Sardelloni.
22	Schafe.
	Schöpse.
83	Schildkröten.
33	Schmalz.
	Schweinfett.
*3/A	Schmelzsatz des Unschlitts.
84	Schnecken.
59	Senfmehl.
	Senfkörner.
60	Senf, die Tunke.
26	Spanferkel.
31	Speck.
1	Spelzkörner.
4	Spelz, roher.
71	Störl.
	Störletfisch.
19	Stiere.

Post-Nr.	Benennung des Artikels
61	Schwämme zum Genuß, frische.
62	— — getrocknet oder eingesalzen.
63	— — Trüffeln, Tartoffeln.
24	Schweine, Mastschweine.
25	— — ungemästete.
78	Schollen- Sprotten- Stockfisch.
*1/A	Stroh.
43	Surlimonien.
	T.
63	Tartoffeln, Trüffeln.
18	Teigwerk.
20	Terzen.
	U.
17	Ulmerbrot.
*2/A	Unschlitt.
*4/A	— — Kerzen.
	V. W.
1	Waitzen.
2	— — türkischer.
54	Weinbeere, getrocknet.
22	Widder.
8	Wicken.
27	Wildpret.
35	Würste.
	Z.
54	Zibeben.
22	Ziegen.
52	Zirbisnüsse.
9	Zifern, Grieselwerk.
42	Zitronen.
17	Zwieback, süßer.
67	Zwiebel.
*	Anmerkung. Jene Artikel, bei welchen unter dem Post-Nro. der Buchstabe **A** in Gestalt eines Bruchtheiles vorkömmt, erscheinen im Zolltarife unter dem Anhange.

135.

Den in Subarrendirung-Angelegenheiten reisenden Kreiscommissären gebühren keine Diäten, wohl aber im Falle einer ausgezeichneten Verwendung eine Remuneration.

Hofkanzlei-Decret vom 1. Juli 1819 Zahl 19610. Gubernial-Verordnung vom 14. Juli 1819 Zahl 9026. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat sich über die Frage, ob den in Subarrendirung-Angelegenheiten reisenden Kreiscommissären und Delegation-Adjuncten Diäten angewiesen werden dürfen, die Allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät erbeten.

Seine Majestät geruhten hierauf mit Allerhöchster Enschließung ddo. Rom am 6. Juni 1819 Ihre Allerhöchste Willensmeinung dahin auszusprechen, daß nachdem sie die Besorgung der Subarrendirung-Angelegenheiten als ein Officiosum der Kreisämter betrachten, die in Subarrendirung-Angelegenheiten reisenden Kreiscommissärs und Delegation-Adjuncten in Ansehung der Diäten hiernach zu behandeln sein, und wenn ihnen dem zu Folge keine Diäten gebühren, so gestatten Seine Majestät, daß denselben bei einer ausgezeichneten Verwendung für die Beförderung des Geschäfts oder in sonst außergewöhnlichen Fällen Remunerationen von Fall zu Fall bewilliget werden.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird das k. k. Kreisamt aus einer herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 1. Juli 1819 Zahl 19610 hiemit zur künftigen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

136.

Correſpondenz der k. k. General-Commanden mit den Civil-Unterbehörden.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1819 Zahl 18866. Gubernial-Verordnung vom 16. Juli 1819 Zahl 8721. An die k. k. Kreisämter.

Es iſt die Frage erhoben worden, von wem die in dringenden Fällen von den General-Commanden an Civil-Unterbehörden gelangenden Zuſchriften zu unterzeichnen ſeien.

Der k. k. Hofkriegsrath hat dießfalls ſämmtlichen General-Commanden die Weiſung ertheilt, welche natürlich auch auf die Militär-Obercommanden Bezug nimmt, daß alle von denenſelben an mindere, ihnen im Range nachſtehende Civil-Behörden zu erlaſſenden Noten in Zukunft von dem Commandirenden oder deſſen Stellvertreter unterzeichnet werden ſollen; zugleich wurde den General-Commanden erinnert, daß die unmittelbare Correſpondenz mit ſolchen Behörden, wie es ſich im Grunde von ſelbſt verſtehe, nur auf jene Fälle beſchränkt werden müſſe, in welchen der Dienſt eine ſolche nach Beſchaffenheit der Umſtände nothwendig erheiſcht, indem ſonſt und in der Regel die Correſpondenz der Ordnung wegen, und ſelbſt zum Beſten des Dienſtes immer an die im Lande vorgeſetzte obere Behörde zu leiten ſei.

Dieſe Weiſung wird dem Kreisamte aus einer hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 25. Juni 1819 Zahl 18866 mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß in Fällen, wo nicht augenſcheinliche Gefahr auf den Verzug einer entſprechenden Verfügung hafte, in der Regel die, an dasſelbe gelangenden Zuſchriften der Militär-Oberbehörde, hieher zur weitern Verfügung vorzulegen ſein.

137.

Erläuterung der Vorschrift wegen Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger.

Gubernial-Verordnung vom 16. Juli 1819 Zahl 8733. An die k. k. Kreisämter.

Damit im Falle der Erledigung einer alten Pfarre ihre Wiederbesetzung durch die mit dießortiger Verordnung vom 5. März 1819 Zahl 2310*) angeordneten Erhebungen nicht zu lange aufgehalten werde, und um beurtheilen zu können, was und wie viel von den Einkünften der alten Pfarre einer der gering dotirten, aus ihr excindirten neuen Pfründe zuzuwenden, mithin von dem Vermögenstande der Mutterpfarre abzuscheiden wäre, bedarf man folgender Auskünfte unumgänglich nothwendig:

a) Bei jeder neuen Curatstation sind die zu derselben gehörigen Gemeinden, welche aus der einen oder der andern alten Pfarre excindirt wurden, namentlich auszuweisen.

b) Sind die Collectur-Zehent, dann sonstige Stiftung- und Stollgebühren genau anzuzeigen, welche von denselben an die alte Mutterpfarre entrichtet werden.

c) Ist zu erheben und darzustellen, ob und welche Grundrealitäten die alten Pfarren in dem Umkreise der neuen Curatial-Bezirke besitzen.

d) Ist anzugeben, wie hoch sich der Ertrag aller dieser Giebigkeiten und Nutzungen jährlich im Durchschnitte sowohl in Natura als im Gelde belauft. Diese Erhebungen hat das Kreisamt durch die

*) Seite 102.

Patronat- oder Vogtobrigkeiten einzuleiten, welche zu denselben die betreffenden Curaten, die Gemeindevorsteher und Ausschußmänner beizuziehen, und dabei vorzüglich den Umstand aufzuklären haben, ob und in wie ferne Beiträge oder Gaben nur wegen gewissen Diensten und Obliegenheiten geleistet werden, wie, und durch welche Veranlassung die Giebigkeit oder Stiftung entstand, wie hoch sich der Ertrag derselben belauft, welche Lasten damit verbunden sind, und von wem derzeit dieselben verrichtet werden; dann ob und in wie ferne die Gemeinden wünschen, daß die Giebigkeiten, welche sie an die alte Pfarre leisten, dem Curaten der neuen Pfarre zugewendet, die damit verbundenen Obliegenheiten von denselben übernommen werden wollen, und diese zur Erfüllung derselben sich bereitwillig erklären.

Diese Erhebungoperate haben die gedachten Herrschaften an das Kreisamt für jede alte Pfarre mit einem abgesonderten gutächtlichen Berichte einzusenden, welches dieselben von Fall zu Fall mit seinem Gutachten anher vorzulegen hat.

Versteht sich, daß diese Erhebungen in Absicht derjenigen Pfarren nicht neuerdings einzuleiten sind, bei welchen mittlerweile zu demselben Ende die Verhandlungen bereits vorgenommen worden sind.

138.

Behandlung der vor dem 1. Jänner 1819 in die österreichischen Staaten eingewanderten königlich-baier'schen Unterthanen.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Juni 1819 Zahl 19929. Gubernial-Verordnung vom 16. Juli 1819 Zahl 9025. An die k. k. Kreisämter.

Aus dem in Abschrift beigeschlossenen von der ho-

hen Hofkanzlei unterm 26. Juni 1819 Zahl 19929 herabgelangten königlich-baier'schen Reſcripte vom 27. März 1819 wird das Kreisamt erſehen, welche günſtige Verfügung die königlich-baier'ſche Regierung für jene ihrer Unterthanen erlaſſen hat, die vor dem 1. Jänner 1819 in die kaiſerlich-öſterreichiſchen Staaten ausgewandert ſind.

Das Kreisamt hat dieſes Reſcript nicht kund zu machen, ſondern nur die Bezirksobrigkeiten zu dem Ende hievon in die Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelben ſowohl jene königlich-baier'ſchen Unterthanen, welche vor dem 1. Jänner 1819 in die k. k. Staaten eingewandert ſind, und ſich allenfalls wegen Erfolglaſſung-Erwirkung ihres Vermögens melden, hiernach belehren, als auch in Fällen, wo königlich-baier'ſche Unterthanen um die Verleihung des öſterreichiſchen Staatsbürgerrechtes bitten, die nach dem 1. Jänner 1819 ihr Vaterland verlaſſen haben, dieſe warnen, wenn ſie ein Vermögen beſitzen oder zu hoffen haben, ſich, wenn ſie nicht Schaden leiden wollen, vorher um die Auswanderungbewilligung bei ihrer Regierung zu verwenden.

Zugleich wird dem Kreisamte erinnert, daß nach einer neuerlichen Eröffnung der Vorſatz der königlich-baier'ſchen Regierung, keiner wie immer beſchaffenen Einſchreitung zu Gunſten ſolcher Baiern, die nach dem 1. Jänner 1819 ohne Befugniß auswandern, zu willfahren unerſchütterlich ſei, und das folglich um das Anſehen des Allerhöchſten Hofes nicht unnützer Weiſe zu compromittiren, jedes Geſuch um die Dazwiſchenkunft der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei in ſolchen Fällen von ihr abgelehnt werden müßte.

Beilage zur Zahl 138.

Königlich-baier'ſches Reſcript vom 27. März 1819.

Bei den häufig vorkommenden Bitten um nachträgliche Bewilligung der Auswanderung und Vermögensexportation in die k. k. öſterreichiſchen Staaten haben Wir uns überzeugt, daß diejenigen, welche ohne landesherrliche Erlaubniß dahin ausgewandert ſind, manche bei eigenmächtigen Auswanderungen in andere Staaten nicht anwendbare Entſchuldigunggründe zu Statten kommen.

Dadurch und aus Rückſicht auf die beſtehenden beſonders freundſchaftlichen Verhältniſſe mit dem k. k. öſterreichiſchen Hofe, finden Wir Uns bewogen, andurch zu verordnen, wie folgt:

1. Allen Unſeren Unterthanen, welche bis 1. Jänner 1819 ohne Unſere Erlaubniß in die k. k. öſterreichiſchen Staaten eingewandert ſind, wird ſolche andurch nachträglich ertheilt.
2. Denſelben kann daher ihr Vermögen, in ſo ferne es nur wegen unerlaubter Auswanderung oder Anſäſſigmachung mit Beſchlag belegt oder ſequeſtrirt worden ſein ſollte, ſobald nur die Aufnahme in den öſterreichiſchen Unterthanverband gehörig nachgewieſen iſt, ohne weitere Anfrage verabfolgt werden.
3. Von dieſer Begünſtigung ſind ausgenommen die Deſerteurs und diejenigen, deren Vermögen ſchon wirklich eingezogen worden iſt; ſolche kann den erſteren nie, den letzteren aber nur in ganz außerordentlichen Fällen, welche Uns mit Bericht vorzulegen ſind, zu Theil werden.
4. Wer nach dem 1. Jänner 1819 ohne vorher ein-

geholte landesherrliche Bewilligung in die k. k. öſterreichiſchen Staaten auswandert, oder ſich daſelbſt anſäſſig macht, wird ohne Nachſicht nach den beſtehenden Geſetzen behandelt.

Da durch dieſe Unſere Verfügung nur der Auswanderung-Conſens für die vor dem 1. Jänner 1819 eigenmächtig nach den öſterreichiſchen Staaten ausgewanderten oder daſelbſt ſeßhaft gewordenen Unterthanen ſupplirt wird, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß dadurch an den über die Vermögensausfolglaſſung ſelbſt und über die Erfüllung geſetzlicher Obliegenheiten von Seiten der Ausgewanderten beſtehenden Geſetzen eine Abänderung nicht gemacht werde.

139.

Modificationen zur Beförderung des Ausfuhrhandels mit Seiden-, Baum- und Schafwoll-Waaren.

Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1819 Zahl 27538. Gubernial-Currende vom 16. Juli 1819 Zahl 9088.

Um die Ausfuhr der Seiden-, Baum- und Schafwoll-Waaren zur Beförderung des öſterreichiſchen Activhandels möglichſt zu unterſtützen, und den wechſelſeitigen Handelsverkehr zwiſchen Ungarn und den übrigen zum öſterreichiſchen Mauthverbande gehörigen Provinzen zweckmäßig zu erleichtern, hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer in Folge herabgelangten Decrets vom 5. Juli 1819 Zahl 27538 für nöthig erachtet, zu dem mit dem hierortigen Circulare vom 23. September 1817 Zahl 10604*) öffentlich bekannt gemachten Tarife über die Verzollung der verſchiedenen Seidengattungen und der Seidenwaaren, dann der Baum- und Schafwoll-Waaren folgende Modificationen zu veranlaſſen.

*) Siehe Prov. Geſetzſ. vom Jahre 1817, Seite 272.

Post.	
	Seiden-Waaren.
1	Ohne Beimiſchung, broſchirte, faſſonirte, geflammte, gemalte und geſtickte Seidenzeuge oder Stoffe und Tüchel, auch Miniatur- und faſſonirte Sammete, geſtickte und Bordur-Kleider und Weſten, dann glatt pikirte und geſtreifte Seidenzeuge und Tüchel, Damaſte, glatte Sammete, Seidenmoltone und Felbel (**Felpa**) auch ſeidene Fliegengitter oder ſogenannte Gelſengarne, ſeidene Strümpfe, Handſchuhe, Hauben, auch von Floret- und Galettſeide, ohne Unterſchied . .
2	Mit Beimiſchung, ganz und halbreiche Zeuge, wie auch dergleichen Sammete, Kleider und Weſten
3	Mit Beimiſchung, halbſeidene Baſtzeuge, halbſeidene Moltone, Felbel und Tüchel . . . . .
	Baumwoll-Waaren.
1	Ohne Beimiſchung eines fremden Stoffes, ſie ſeien gewirkt, geſtrickt, gewebt, als: Vapeur, Toul, Muſſelin, Petinet, Madripas, Kammertuch, **Croisée**, Kittai, Flöre und Molton . . . . .
	Ohne Beimiſchung, dergleichen ungariſche . . . . .
2	Mit Beimiſchung vom ächten Gold und Silber . .
	— — — dergleichen ungariſche . . . . .
3	— — — von leinenen Garn, Schafwolle, unächten Gold und Silber, als: Barchent, **Piquée**, Nankin, Nankinet, Wallis, Jernette, Engliſch-Leder, Rips, Mancheſter aller Art, ſo wie Bett- und Futterbarchent und dergleichen .
	— — — dergleichen ungariſche . . . . .

Wiener Gewicht	Einfuhr-Zoll			Ausfuhr-Zoll		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1 Pfund	—	—	—	—	1	2
1 Pfund	—	—	—	—	6	—
1 Pfund	—	—	—	—	1	—
1 Pfund	—	—	—	—	—	1
1 Pfund	—	36	—	—	—	1
1 Pfund	—	—	—	—	3	—
1 Pfund	2	—	—	—	3	—
1 Pfund	—	—	—	—	—	2
1 Pfund	—	54	—	—	—	2

Post.	Schafwoll-Waaren.
1	Ohne Beimischung eines fremden Stoffes aller Art, als: Zeuge, Hauben, Handschuhe, Strümpfe, Bänder, Binden, Blusch, Decken, Gallonen, Schnüre, Kotzen, Teppiche, Flanell, Tuch, Molton, Ratin, Fris und dergleichen . . . . .
	Ohne Beimischung, dergleichen ungarische . . . . .
	Ohne Beimischung, ungarische, gemeine, und mittelfeine Tücher, so wie auch Beuteltuch und Rasch, dann gemeine wollene Hauben, Socken, Strümpfe, auch sogenannte Fäustlinge und dgl. . . . .
	Ohne Beimischung, ungarische Loden, wie auch sogenanntes Halinatuch und gemeine Flanelle . .
	— — — alle übrige dergleichen inländische . . .
2	Mit Beimischung von leinenen Garn, als: Handschuh, Strümpfe, wie auch von Hasenhaaren und dgl. . . . .
	— — — dergleicheu ungarische . . . . .
3	Shawls und Shawlstücher ohne Unterschied . . . .

Im Uebrigen hat der Tarif vom Jahre 1817 in sei-

Wiener Gewicht	Einfuhr-Zoll			Ausfuhr-Zoll		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1 Pfund	—	—	—	—	—	2
1 Pfund	—	24	—	—	—	2
100 Pfund	16	—	—	—	50	—
100 Pfund	4	—	—	—	10	—
100 Pfund	—	—	—	—	10	—
1 Pfund	—	—	—	—	—	1
1 Pfund	—	12	—	—	—	1
1 Pfund	—	—	—	—	10	—

ner unveränderlichen, gesetzlichen Wirkung zu verbleiben.

140

Beſtimmungen wegen Muſterung und Ergänzung der Landwehr.

Hofkanzlei-Decret vom 1. Juli 1819 Zahl 18372. Gubernial-Verordnung vom 17. Juli 1819 Zahl 9131. An die k. k. Kreisämter.

Das mit hoher Hofverordnung vom 1. empfangen 15. Juli 1819 Zahl 18372 hieher gelangte abſchriftlich anliegende, zwiſchen der k. k. Hofkanzlei und dem Hofkriegsrathe verabredete Reſcript an die General-Commanden rückſichtlich der von Seiner Majeſtät angeordneten Muſterung und Ergänzung der Landwehr enthält alle Beſtimmungen, welche einer ſchnellen allen Anfragen im Voraus begegnenden Vollziehung des höchſten Befehls beförderlich ſein können.

Ueber die in dieſem Reſcripte beſonders bemerkten, erſt durch ein gemeinſchaftliches Einverſtändniß zwiſchen der Landesſtelle und dem Militär-Commando feſtzuſetzenden, weiteren Beſtimmungen werden dem k. k. Kreisamte die hierwegen gefaßten Beſchlüſſe in kürzeſter Zeit zukommen, indeſſen können dermalen ſchon, um das Geſchäft ſohin deſto ſchneller zu vollenden, alle jene Vorarbeiten hergeſtellt werden, welche in der Landwehr-Inſtruction vom Jahre 1813 und in der angelegten Verordnung-Abſchrift bezeichnet, und von den weitern, erſt mit dem Militär-Commando feſtzuſetzenden Beſtimmungen unabhängig ſind, weßwegen das k. k. Kreisamt ſogleich das Erforderliche an die untergeordneten Bezirksobrigkeiten zu erlaſſen hat.

Beilage zur Zahl 140.

Hofkriegsräthliches Reſcript vom 7. Juni 1819 Zahl 2040.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben mittelſt Allerhöchſter Entſchließung vom 18. April 1819 anzuordnen befunden, daß die Landwehrmannſchaft vom gegenwärtigen Jahre angefangen nunmehr wieder jährlich nach den in der Inſtruction vom Jahre 1813 feſtgeſetzten Modalitäten gemuſtert und in den Waffen geübt werden ſolle.

Bei dieſer Gelegenheit haben Seine Majeſtät auf den gemeinſchaftlichen Antrag des Hofkriegsrathes und der k. k. Hofkanzlei einige Modificationen zu genehmigen geruhet, welche ohne die weſentlichen Grundlagen des Landwehr-Syſtems abzuändern, einerſeits wegen der mittlerweile erfolgten neuen Regiment-Bezirkseintheilung nothwendig geworden, andererſeits aber lediglich auf die Erleichterung der Provinzen und der landwehrpflichtigen Individuen berechnet ſind.

Die Landwehr-Inſtruction vom Jahre 1813 hat alſo ſo weit hieran durch gegenwärtige Anordnung nicht ausdrücklich etwas abgeändert wird, fortan als unabweichliche Norm zu gelten.

Die Allerhöchſt genehmigten neuen Modificationen beſtehen darin:

I. Die Landwehranſtalt, welche der Sache nach (unter dem Namen von Reſerv- und Garniſonbataillons) ſeit dem Jahre 1813 ohnehin ſchon in Galizien beſtehet, wird nunmehr in dieſer Provinz in allen ſelbſt bis auf den Namen ganz wie in den übrigen deutſch conſcribirten Erbländern, eingeführt.

II. Die Totalstärke der Landwehr wird auf 76220 Mann festgesetzt.

Von dieser Totalsumme entfallen nach dem Maßstabe der Bevölkerung

auf Böhmen	19976	Mann.
auf Mähren nebst Schlesien .	10668	„
auf Oesterreich unter der Enns	6566	„
auf Oesterreich ob der Enns nebst Salzburg	4717	„
auf Steiermark sammt dem Klagenfurter Kreis	5595	„
auf Illyrien	2949	„
auf das Küstenland	2818	„
auf Galizien	22931	„

Aus dieser Mannschaft sind in jedem Regimentbezirke 2 Bataillons zu formiren, mithin

in Böhmen	18	Landwehr-Bataillons	
in Mähren und Schlesien	10	„	„
in Ober- und Nieder-Oesterreich sammt Salzburg	10	„	„
in Steiermark, Illyrien und Küstenland .	10	„	„
in Galizien	22	„	„
Zusammen also .	70	Landwehr-Bataillons	

aufzustellen.

Das erste Landwehrbataillon jedes Werbbezirkes ist mit Einschluß der Chargen und Privatdiener, in allen Provinzen auf den in der Anlage ausgewiesenen Stand zu setzen, die übrige Mannschaft ist dem zweiten Bataillon zuzuweisen.

Für dieſe zweiten Landwehr-Bataillons iſt zwar der nämliche Stand als completer Stand anzunehmen, die hier nach dem Maß der Bevölkerung ausgeſprochene Zahl von Landwehrmännern darf jedoch nicht überſchritten werden, ſondern die zweiten Landwehr-Bataillons ſind in dem Maße, als incomplet zu führen, die ſämmtlichen Compagnien des nämlichen Bataillons aber auf gleichen Stand zu bringen.

III. Bei der gegenwärtigen Muſterung und Uebung der auf die einzelnen Provinzen gewieſenen Landwehr-Bataillons iſt der Maßſtab der Bevölkerung zwiſchen den verſchiedenen Bezirken, Kreiſen und Dominien genaueſtens zu beobachten.

Sobald die Landwehr-Bataillons auf die hier anbefohlene Art aufgeſtellt ſind, muß die nach dem Maßſtabe der Bevölkerung urſprünglich auf die Kreiſe und Dominien repartirte Zahl von Landwehrmännern in Friedenszeiten immer regelmäßig von denſelben vollzählig erhalten werden. Nur wenn ſich aus den Reſultaten der jährlichen Landwehrmuſterungen ergeben ſollte, daß durch eingetretene größere Mortalität, Auswanderungen, Umſiedlungen ꝛc. ein auffallendes Mißverhältniß zwiſchen ganzen Kreiſen oder Regimentsbezirken entſtanden ſei, wird auf die dießfalls erhaltene Anzeige auch in Friedenzeiten von den beiden Hofſtellen in Erwägung gezogen werden, ob und welche Rückſicht bei der nächſtjährigen Ergänzung der Landwehr auf die Ausgleichung der entſtandenen Disproportion zu nehmen ſein könne.

Vom Tage eines ausgebrochenen Krieges

wird die nöthig werdende Ergänzung der Landwehr auf das Concretum der gesammten conscribirten Provinzen repartirt werden.

IV. In jedem Regimentbezirke ist die für die Landwehr gewidmete Mannschaft mit Rücksicht auf ihre militärische Angemessenheit und größere oder mindere Nothwendigkeit bei Hause gleich nach ihrer erhaltenen Widmung für diese Anstalt abzusondern und förmlich in das 1. und 2. Bataillon einzurangiren. Die mehr entbehrlichen und vorzugweise zum Militärdienste angemessenen Individuen sind dem 1. die übrigen dem 2. Bataillon zuzuweisen.

Die Mannschaft des 1. Bataillons ist künftig, wie es die Landwehr-Instruction festsetzt, durch 14 Tage, jene des 2. Bataillons aber nur durch 8 Tage zu üben.

V. Um die für die Landwehranstalt gewidmeten Individuen zu schonen und sie in ihren Civil-Beschäftigungen, so wenig als möglich zu hindern, haben Seine Majestät Allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die im 20. §. der Instruction vom Jahre 1813 enthaltene Begünstigung auf alle Landwehrmänner in solchen Orten, wo ganze Militärkörper versammelt sind, ausgedehnt werden dürfe, und daß hieran auch jene Landwehrmänner Theil zu nehmen haben, welche sich vom Ackerbau nähren, und an Orten, wo ganze Militärkörper zur Abrichtung der Landwehr versammelt sind, oder in einer nicht zu großen Entfernung derselben sich befinden.

Als ein ganzer Militärkörper ist hier eine Compagnie zu betrachten. Wo sich demnach eine

ganze Compagnie befindet, es mag dieselbe eine Landwehr-Compagnie oder eine Compagnie eines deutschen Infanterie-Regiments sein, hat die obige Begünstigung einzutreten. Für die von den Standorten solcher Compagnien entfernten Landwehrmänner findet man eine halbstündige Entfernung als das Maximum anzusetzen, um mit der obigen Begünstigung an den Uebungen Theil nehmen zu können. Leuten, welche von den Orten, wo ganze Compagnien zur Uebung der Landwehrmänner sich befinden, über eine halbe Stunde entfernt sind, kann demnach die oberwähnte Begünstigung nicht zu Theil werden, weil eine solche weitere Entfernung sie schon von ihrem täglichen Einrücken zum dreistündigen Exerciren zu sehr abmatten würde.

Die Landwehrmänner, welche nach diesen Vorauslassungen, auf die obige Begünstigung Anspruch haben, sind also, wenn sie zum 1. Bataillon gehören, statt der ununterbrochenen 14tägigen Uebung in allen nur sechs ganze Tage, an den übrigen 8 Tagen aber täglich nur zeitlich früh durch 3 Stunden in den Waffen zu üben, dagegen aber haben die zum 2. Bataillon bestimmten und in diesem Falle befindlichen Landwehrmänner statt der ununterbrochenen achttägigen Uebung blos an 2 Sonntagen den ganzen Tag bei der Waffenübung auszuharren, die übrigen 6 Tage aber nur früh durch 3 Stunden.

VI. Statt der im 30. §. der Landwehr-Instruction festgesetzten Wegzehrung hat der Landwehrmann von nun an sowohl für den Hin- als Rückweg in seinen Wohnort für 3 Meilen eine eintägige

Infanterie-Löhnung sammt Brot und den zur Zeit bestehenden Fleisch- und Subsistenzbeiträgen (alles in Geld angeschlagen) zu erhalten. Hat der Mann nur 2 Meilen zurückzulegen, so erhält er zwei Drittel, für eine Meile aber nur ein Drittel des obenbemerkten Viaticums, für eine noch geringere Entfernung ist ihm jedoch nichts zu erfolgen.

VII. In Friedenszeiten hat die Landwehrmannschaft gar keine Montur ab aerario zu empfangen, sondern bei der Musterung und jährlichen Uebung in eigener Kleidung zu erscheinen, die politischen Behörden werden angewiesen, darauf zu sehen, daß dieselbe zu den Uebungen möglichst gut gekleidet einrücke, in Kriegszeiten wird die Mannschaft des 1. Landwehrbataillons ganz wie die Mannschaft der betreffenden Linien-Regimenter montirt werden, und sich von der letztern blos durch die auf dem Czako angebrachten Buchstaben L. W. unterscheiden. Die Mannschaft des 2. Bataillons wird dagegen, wenn sie bei einem ausbrechenden Kriege in die Militär-Verpflegung tritt, mit der für die Landwehr vorgeschriebenen Montur versehen werden.

Die Montur-Commissionen werden wegen Bereithaltung der für die Landwehr nöthigen Montur erster und zweiter Gattung nachträglich die entsprechende Weisung erhalten.

VIII. Wegen Unschicklichkeit der bisherigen Abschiedformulare wurden im vorigen Jahre neue Abschiedformulare für die gesammte Armee mit einer besondern Belehrung hinausgegeben. Nach diesem neuen Formulare sind künftig auch die Abschiede

für die Landwehrmänner auszufertigen, es hat daher von dem im §. 14 der Landwehr-Instruction vorgeschriebenen Formulare ganz abzukommen.

IX. Die gesammten Auslagen für die Landwehr sind von nun an aus der allgemeinen Militär-Dotation zu bestreiten und müssen daher in den jährlichen Präliminar-Gelderforderniß-Ausweisen ersichtlich gemacht werden.

Das General-Commando hat sich diese Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Landwehr-Instruction vom Jahre 1813 in allen auf die Landwehranstalt Bezug nehmenden Verhandlungen gegenwärtig zu halten, und solche den betreffenden Regiment, den sämmtlichen feldkriegscommissariatischen Beamten, zur gleichmäßigen Wissenschaft und genauester Nachachtung bekannt zu geben.

In Bezug auf die in Folge Allerhöchsten Befehls heuer zu wirkende Musterung und Uebung der Landwehr findet man dem General-Commando insbesondere Nachstehendes aufzutragen:

Gleich nach Empfang dieses hat sich dasselbe wegen der Subrepartition der vermög §. 2 des gegenwärtigen Rescriptes auf Steiermark, Illyrien und das Küstenland entfallenden Totalsumme von 11362 Landwehrmänner mit den betreffenden Landesstellen in das Einvernehmen zu setzen, die wegen der Musterung und Uebung der Landwehr zu treffenden Verfügungen mit zweckmäßiger Berücksichtigung der Localumstände zu verabreden.

Bei Entwerfung der Subrepartition auf die einzelnen Bezirke, Kreise und Dominien ist zu Folge §. 3 der gegenwärtigen Anordnung die einheimische Bevölke-

rung zum unabweichlichen Maßſtabe zu nehmen, und den ſtellenden Behörden bei Bekanntmachung des nach dieſem Maßſtabe auf dieſelbe entfallenden Stellung-Contingentes zu bedeuten, daß ſie auf dieſes Contingent alle in ihrem Mittel vorhandenen bisherigen Landwehrmänner, mit alleiniger Ausnahme der weiter unten bemerkten derlei Individuen vorzuführen, und ſo weit die bisherigen Landwehrmänner zur Erfüllung dieſes Contingentes nicht zureichen, zur Ergänzung des Reſtes die nöthige Anzahl anderer, nach der Inſtruction vom Jahre 1813 für die Landwehr beſtimmten Individuen vorzugweiſe aber die vorhandenen ausgedienten Capitulanten mit einem entſprechenden Ueberſchuſſe auf den Aſſentplatz mitzubringen haben, um im Falle der Untauglichkeit einzelner nicht nachträgliche Stellungen zu benöthigen.

Aus dem ſo eben angeführten Grunde und um die Aſſentplätze nicht unnöthig mit Individuen zu überhäufen, hat das General-Commando die Einleitung zu treffen, damit nach der Baſis der Mannſchaftgrundbücher aus den bisherigen Landwehrmännern, ſo weit es nur immer thunlich iſt, noch vor der neuen Aufſtellung der Landwehr alle jene Individuen ausgeſchieden werden, welche ſich in den §. 13 der Landwehr-Inſtruction angeführten Fällen b. und c. befinden.

Bei den im Falle c. befindlichen Individuen, dann bei den ſeither in den Beſitz einer ſteuerbaren Wirthſchaft oder derlei Gewerbe getretenen bisherigen Landwehrmännern iſt die perſönliche Vorſtellung auf den Aſſentplätzen nicht nothwendig, dieſelben können ruhig zu Hauſe gelaſſen werden, und es iſt zureichend, wenn über die erſtern die Taufſcheine, oder ſonſtige ihr Alter bekräftigende obrigkeitliche Documente und über die letz-

tern die Grundbuchsauszüge oder andere legale Documente und außer diesen die Landwehrkarten von den stellenden Behörden mitgebracht werden.

Ueber die verstorbenen Landwehrmänner müssen von den stellenden Behörden die Todtenscheine und nebst diesen auch ihre Landwehrkarten producirt werden.

Die Landwehrkarten der Verstorbenen, dann der wegen des überschrittenen 45jährigen Alters oder wegen des Antrittes einer steuerbaren Wirthschaft oder derlei Gewerbes aus der Landwehr auszuscheidenden Individuen sind zur Vermeidung jedes Mißbrauches von den aufgestellten Assentirungs-Commissionen zu verfügen.

Außer den hier ausdrücklich von der persönlichen Stellung ausgenommenen Individuen müssen die stellenden Behörden, wie bereits oben bemerkt wurde, alle in ihrem Mittel vorhandene bisherige Landwehrmänner und zwar selbst in dem Falle auf die Assentplätze mitbringen, wenn die in ihrem Mittel vorfindige Anzahl derselben beträchtlicher wäre, als ihr Stellungs-Contingent. Die Assentirungs-Commissionen haben, wenn der letzt erwähnte Fall wirklich bei dem einen oder dem andern Dominium eintritt, aus den auf den Assentplatz gebrachten Landwehrmännern die zur Completirung des Contingentes der betreffenden Dominien nöthige Anzahl zur Einrangirung in die Landwehr auszuscheiden, die hiernach erübrigenden Landwehrmänner sind als überzählig zwar nicht im Stande des Landwehr-Bataillons, wohl aber für das stellende Dominium evident zu erhalten, und sodann bei künftigen Nachstellungen so lange bis ihre Zahl erschöpft ist, einzurangiren. Jene wirklichen Landwehrmänner, welche sich eben auf Wanderung befinden, oder sonst abwesend sind, müssen nach Anordnung der Landwehr-Instruction an den Orten ihres

Aufenthaltes zur Musterung und Uebung verhalten werden, und es ist sich rücksichtlich derselben ganz nach gedachter Instruction zu benehmen. Nur sind derlei abwesende Landwehrmänner bei der gegenwärtigen Ergänzung und Musterung der Landwehr den eigenen Dominien bloß dann auf das Stellung-Contingent zu Guten zu rechnen, wenn diese Landwehrmänner mit Pässen auf bestimmte Orte versehen, und über deren Ubication, dann fernere Angemessenheit die Gewißheit vorhanden ist.

An den von dem General-Commando im Einverständnisse mit der Landesstelle zur neuen Aufstellung der Landwehr bestimmten Tagen sind die von den stellenden Behörden auf die betreffenden Sammelplätze mitgebrachten Individuen, so weit sie nicht ohnehin schon früher für diese Anstalt assentirt waren, mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften, bis zur Erfüllung der Contingente der einzelnen Dominien förmlich für besagte Anstalt zu assentiren. Bei dieser Gelegenheit sind die von früheren Jahren vorhandenen Landwehrmänner vorschriftmäßig zu mustern, und so weit solches nicht schon vollständig vor der eigentlichen Stellung bewirkt werden konnte, hievon die wegen Gebrechen zur Landwehr nicht mehr geeigneten Individuen dem Superarbitrium, welchem auch civilärztliche Individuen beizuziehen sind, vorzustellen, die wegen zurückgelegten 45jährigen Alter oder aus andern gesetzlichen Gründen von der Landwehrverpflichtung befreiten Leute aber gehörig auszuscheiden, um sowohl erstere, so weit sich ihre Unangemessenheit bestätigt, als auch letztere nach Abnahme und Vertilgung ihrer Landwehrkarten förmlich von der Landwehr mit Abschied zu entlassen.

Wenn sich bei der Musterung der von früheren

Jahren vorhandenen Landwehrmannſchaft ergibt, daß eines oder das andere dieſer Individuen die volle Angemeſſenheit zur Dienſtleiſtung in der activen Armee habe, ſo iſt ſorgfältig zu erheben, ob die betreffenden Individuen rechtlich in den Stand der Landwehr gekommen ſind. Als rechtlich in den Stand der Landwehr gekommen, ſind alle Individuen zu betrachten, welche bei ihrem Eintritte in dieſe Anſtalt nicht in die Claſſe der zum Feuergewehr Anwendbaren gehört haben, jene Leute hingegen, bei welchen dieſes nicht der Fall iſt, ſind als widerrechtlich in den Stand der Landwehr verſetzt anzuſehen. Erſtere ſind fortan in der beſagten Anſtalt zu belaſſen, dagegen ſind aber die nach dieſem Grundſatze widerrechtlich in die Landwehr verſetzten Leute, aus dieſer Anſtalt auszuſcheiden und zur Reſerve zu überſetzen, es ſind ihnen jedoch bei ihrer künftigen Beziehung zur Dienſtleiſtung in der activen Armee die Kriegsjahre 1813, 1814, 1815, wenn ſie während dieſer Jahre wirklich bei der Landwehre gedient haben, und nicht entwichen ſind, als voll in die geſetzliche Capitulation einzurechnen. Bei der Ausſcheidung der ſo eben bemerkten, dann der unangemeſſenen oder geſetzlich von der Landwehrpflicht befreiten Landwehrmänner iſt mit größter Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit vorzugehen. In Bezug auf die neue aus der Population für die Landwehr zu aſſentirenden Leute findet man feſtzuſetzen, daß Leute mit 5 Schuh und auch mit einem etwas geringerem Maße ohne Anſtand zur Landwehr gewidmet werden können, wenn ſie nur ſonſt körperliche Angemeſſenheit für dieſe Anſtalt haben.

Gleich nach bewirkter Muſterung der von den früheren Jahren vorhandenen und nach erfolgter Aſſentirung der neu beigeſtellten landwehrpflichtigen Indivi-

duen, ist zur Einrangirung der gesammten Mannschaft in das erste und zweite Bataillon und unter Einem auch zu der 14- respective 8tägigen Waffenübung derselben zu schreiten.

Diese ganze Operation muß vom Tage der Ankunft auf den betreffenden Assentplätzen bei der Mannschaft des 1. Bataillons in 14 Tagen, bei jener des 2. Bataillons aber verlässig in 8 Tagen geendet werden, und es darf die Mannschaft auf keinen Fall längere Zeit zurückbehalten werden, wenn auch für heuer die Uebung derselben an manchen Orten kurz ausfallen sollte. Die Gesammt-Landwehrmannschaft ist während ihres Aufenthaltes auf den Sammelplätzen und bei der Uebung, wie es ohnehin der §. 43 der Landwehr-Instruction vorschreibt, mit schonender Rücksicht und auf eine liebvolle Weise zu behandeln.

Das General-Commando hat dießfalls den betreffenden Militär-Commandanten die nachdrücklichste Erinnerung zu machen, und auf die pünktliche Befolgung derselben strenge zu wachen.

Die Wahl des Zeitpunktes der wirklichen Aufstellung und Musterung der Landwehr wird dem gemeinschaftlichen Ermessen des General-Commando und der Landesstelle überlassen.

Ebenso wird es der gemeinschaftlichen Beurtheilung anheimgestellt, ob die Aufstellung in der ganzen Provinz überall an einem Tage oder in den verschiedenen Bezirken und Kreisen successive erfolgen solle, nur hat das General-Commando darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Aufstellung, Musterung und Uebung der Landwehr, so fern es nur immer möglich ist, der Uebung der im November 1818 gestellten, dann der in Folge einer nachträglichen Anordnung noch heuer

auszuhebenden Reservemänner und letztere wieder der Uebung der beurlaubten Mannschaft vorauszugehen habe.

In so ferne die von den früheren Jahren Landwehr-Unterofficiere zur Completirung der in der Landwehr-Instruction bemessenen Chargen nicht zureichen, wird es den betreffenden Regiment-Commandanten überlassen, die abgängigen Chargen zu ergänzen, sie haben jedoch bei dieser Ersetzung auf die aus den Stand der activen Armee als ausgediente Capitulanten entlassenen und zur Landwehranstalt beigezogenen Unterofficiers die vorzüglichste Rücksicht zu nehmen.

Da Seine Majestät ausdrücklich anzuordnen befunden haben, daß alle Auslagen für die Landwehr aus der Militär-Dotation bestritten werden sollen, so folgt hieraus von selbst, daß auch die Kosten für die in Druck zu legenden Landwehr-Karten, Abschiede und Landwehrgrundbücher aus den currenten Militärgeldern zu bestreiten seien. Um jedoch für diese extra ordinären in dem Präliminar für das laufende Jahr nicht aufgeführten Unkosten den Ersatz von den Finanzen ansprechen zu können, hat das General-Commando hierüber seiner Zeit die Beköstigungausweise anher vorzulegen.

Aus der oberwähnten Allerhöchsten Anordnung folgt weiters, daß die Militäradministration von dem Politicum, die in den Depositorien aufbewahrten für die Landwehr bestimmten Rüstung und Montursorten, zu übernehmen habe, die Uebernahme muß bei der heurigen Musterung der Landwehr bewirkt werden.

Das General-Commando hat daher im Einverständnisse mit der Landesstelle die nöthige Einleitung zu treffen, daß

a) bei beſagter Muſterung überall, wo derlei Vorräthe vorhanden ſind, die Uebergabe derſelben an das betreffende Werbbezirks-Regiment im Beiſein eines kriegscommiſſariatiſchen und kreisämtlichen Beamten, dann eines Civil-, und eines Militär-Kunſtverſtändigen als Schätzmänner ordnungmäßig geſchehe.

b) Daß ſonach von den übernommenen Landwehrvorräthen aller Art Verzeichniſſe und von der ganzen Provinz ſodann ein Totale mit der Angabe des Werthes verfaßt, ſelbes durch Beiſetzung des Werthes der etwa ſchon früher von den Regiment-Depots inſtructionmäßig wegen der Gefahr des Verderbens übernommenen und ohnehin genau verzeichneten Montur- und Rüſtungſtücke, dann der bei den Regiment-Depots befindlicher Wäſche und der in den Jahren 1815 und 1816 bei der Auflaſſung der Landwehr-Bataillons abgegebenen beſpannten Fuhrweſenwägen und Feldrequiſiten ergänzt werde.

Ueber den Erfolg der dießfälligen Uebernahme iſt ſeiner Zeit der erſchöpfende Bericht unter Vorlegung des inſtruirten Uebernahmactes anher zu erſtatten.

Bei der dießfälligen Uebernahme iſt zugleich zu erheben, ob künftig bei dem nun feſtgeſetzten Stande der Landwehr die bisherige Anzahl von Depoſitorien nothwendig bleibe, oder ob und welche derſelben aufzulaſſen ſein werden.

Die überzähligen derlei Depoſitorien ſind, wo ſie gemiethet waren, ſogleich aufzukünden, über die beizubehaltenden aber iſt ein beſonderer Bericht anher zu erſtatten.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in jenen

Landestheilen, wo die Landwehranstalt bisher noch nicht bestanden hat, nämlich im Karlstädter-Kreise und im Küstenlande von einer Uebernahme von Landwehrvorräthen, dann von der Musterung schon vorhandener Landwehrmänner keine Rede sein könne, daß demnach in diesen Landestheilen, die vorschriftmäßige neue Aufstellung und Uebung der Landwehr zu erfolgen habe.

Das General-Commando hat gegenwärtige Anordnung dem Militär-Commando zu Laibach vollen Inhalts, jenem zu Triest aber nur so weit sie dasselbe betrifft, zur pünktlichen Nachachtung hinauszugeben, beide zugleich zu ermächtigen, sich in dieser Angelegenheit mit der dortigen Landesstelle unmittelbar auf die Fassung von Beschlüssen einlassen zu dürfen, ohne erst über jeden Zweifel mit Zeitverlust die Entscheidung des General-Commando einholen zu müssen.

Dem Militär-Commando zu Triest ist hierbei ausdrücklich zu erinnern, daß sich in Bezug auf die adeligen Gemeinden im Karlstädter-Kreise wegen der Landwehr gerade so zu benehmen sei, wie dieß bei der vorjährigen Reservestellung der Fall war.

Das General-Commando bleibt dem Hofkriegsrathe für die pünktliche Befolgung des gegenwärtigen Rescripts verantwortlich, über das Resultat der mit der Landesstelle gepflogenen Verhandlungen wird ehestens der erschöpfende Bericht gewärtiget.

In Betreff der Landwehr-Bataillon-Commandanten, der Oberofficiere und einiger andern rein militärischen Gegenstände behält man sich vor, dem General-Commando ehestens das Nöthige mitzugeben.

Ueber die heurige Uebung der Reservemänner wird dem General-Commando nächstens die umfassende Be-

lehrung zukommen, hier findet man nur noch zu bemerken, daß das im §. 6 der gegenwärtigen Anordnung für die Landwehrmänner festgesetzte Viaticum künftig auch den Reservemännern und der beurlaubten Mannschaft ohne Unterschied gleichmäßig für den Weg in ihre Heimat und den Rückweg zu ihren Truppen zu verabfolgen seie.

A.

Stand

eines

ersten Landwehr-Bataillons vom Feldwebel abwärts.

Eine Compagnie		Mann	Von 6 Compagnien		Mann
Feldwebels	2		Feldwebels	12	
Corporals	12		Corporals	72	
Tambours	2		Tambours	12	
Gefreite	12		Gefreite	72	
Zimmerleute	2		Zimmerleute	12	
Gemeine	180		Gemeine	1080	
Summe einer Compagnie	. . .	210	Zusammen	. . .	1260

B.

Stand

eines

zweiten Landwehr-Bataillons vom Feldwebel abwärts.

Eine Compagnie		Mann	Von 6 Compagnien		Mann
Feldwebel	1		Feldwebels	6	
Corporals	6		Corporals	36	
Tambours	2		Tambours	12	
Gefreite	8		Gefreite	48	
Zimmermann	1		Zimmerleute	6	
Gemeine	150		Gemeine	900	
Summe einer Compagnie	. . .	168	Zusammen	. . .	1008

141.

Zusammenstellung und Uebung der Landwehr.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Juli 1819 Zahl 22250. Gubernial-Verordnung vom 20. Juli 1819 Zahl 9348. An die k. k. Kreisämter.

In dem durch hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 18./19. Juli 1819 Zahl 22250 hieher gelangten, und abschriftlich anliegenden gemeinschaftlichen Beschlusse der gedachten hohen Hofstelle und des hohen Hofkriegsrathes ist es dem Uebereinkommen der Landesstelle mit dem Militär-Obercommando überlassen, zu bestimmen, ob die Zusammenstellung und Uebung der Landwehr vor oder nach der Zusammenstellung und Uebung der Reserven und der Waffenübung der Linientruppen zu bewerkstelligen sei.

In der nun deßhalb gestern abgehaltenen Concertation wurde beschlossen, daß die Aufstellung, Musterung und Uebung der Landwehr erst nach vollendeter Concentrirung und Waffenübung der Linientruppen, hiermit erst im Monate October 1819 vor sich gehen soll; es bleibt indessen demungeachtet eine dringend empfohlene Aufgabe für das k. k. Kreisamt, die im Rescripte angedeuteten Voreinleitungen, worüber demselben in einem besondern Decrete und zwar unter Zahl 9403*) die erforderlichen Weisungen zukommen, zu treffen, und jene Vorarbeiten herzustellen, welche im dießseitigen Decrete vom 17. Juli 1819 Zahl 9131**) bezeichnet sind.

*) Seite 390.

**) Seite 368.

Beilage zur Zahl 141.

Hofkriegsräthliches Reſcript.

Da es bei der ſchon ſtark vorgerückten Jahreszeit und bei den im Laufe der nächſtfolgenden Monate zuſammentreffenden Geſchäften nicht überall möglich werden dürfte, die Completirung, Muſterung und Uebung der Landwehr, dann die Ergänzung und Uebung der Reſerve vor dem Beginnen der Waffenübungen der beurlaubten Mannſchaft zu effectuiren; ſo findet man im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofkanzlei ſich bewogen, von der mit dem dießortigen Reſcripte vom 7. Juni 1819 Zahl 2040*) in Bezug auf die Muſterung und Uebung der Landwehr, der Reſerve und der beurlaubten Mannſchaft, vorgeſchriebenen Ordnung abzugehen und es dem gemeinſchaftlichen Ermeſſen des General-Commando und der Landesſtelle anheim zu ſtellen, für heuer mit der Completirung und Uebung der Reſerve zu beginnen, hierauf die Waffenübung der beurlaubten Mannſchaft und die Muſterung der Linientruppen folgen zu laſſen, und erſt nach Beendigung dieſer letzteren zur Completirung, Muſterung und Uebung der Landwehr zu ſchreiten.

Durch dieſe Einleitung wird das General-Commando die Zeit gewinnen, alle nöthigen Voranſtalten zur Completirung und Muſterung der Landwehr im Einverſtändniſſe mit der Landesſtelle zu treffen, auch wird hiedurch der weſentliche Vortheil erzielt, daß die beträchtliche Anzahl der bei der heurigen Muſterung der Linientruppen zu entlaſſenden ausgedienten Capitulanten gleich heuer zur Landwehr beigezogen, und hierdurch

*) Seite 369.

den Dominien die Aufbringung ihrer Landwehr-Contingente sehr erleichtert werden kann.

Das General-Commando hat sich hierwegen sogleich mit der dortigen Landesstelle, welche unter Einem die gleichmäßige Weisung von der k. k. Hofkanzlei erhält, in das Einvernehmen zu setzen, und das Resultat der dießfälligen Verhandlung zur Wissenschaft anher anzuzeigen. Wenn in Folge des dem General-Commando gemeinschaftlich mit der Landesstelle eingeräumten Befugnisses die Completirung, Musterung und Uebung der Landwehr, bis nach der Uebung und Musterung der Linientruppen zu verschieben, befunden wird, so sind hiernach sogleich die allseitigen entsprechenden Verfügungen an die betreffenden Militärbehörden zu erlassen, inzwischen aber alle nöthigen Vorbereitungen zu treffen, damit seiner Zeit die Completirung, Musterung und Uebung der Landwehr wenigstens diesen Herbst ohne weitere Umtriebe und Hindernisse bewirkt werden könne.

Zu diesen Vorbereitungen sind zu rechnen:

a) Die Entwerfung der Subrepartition der auf den Bezirk des General-Commando entfallenden Gesammtzahl von Landwehrmännern auf die einzelnen Bezirke, Kreise und Dominien.

b) Die Rectificirung der Landwehrgrundbücher, dann die Auflage der nöthigen Landwehrkarten und neuen Landwehrgrundbücher, wo letztere nicht vorhanden sind.

c) Die Ausscheidung der vorhandenen Landwehrmänner (in Galizien der mit Reservekarten versehenen Mannschaft der aufgelassenen Reserve und Garnison-Bataillons), welche nicht mehr die gesetzliche Angemessenheit zur Landwehr haben, endlich

d) Die Bestimmung der Sammel-, Muster- und Uebungplätze.

Ueber die Completirung und Uebung der Reserve wird dem General-Commando unverzüglich die umfassende Weisung zukommen, dieselbe muß auf alle Fälle noch vor der Waffenübung und Musterung der Linientruppen bewirkt werden.

142.

Nachträgliche Bestimmungen über die Musterung und Ergänzung der Landwehr.

Gubernial-Verordnung vom 20. Juli 1819 Zahl 9403. An die k. k. Kreisämter.

Nachträglich zur Verordnung vom 17. Juli 1819 Zahl 9131*) die Aufstellung der Landwehr betreffend, werden dem k. k. Kreisamte jene Beschlüsse bekannt gemacht, welche über diese Angelegenheit in der gestern mit dem k. k. Militär-Obercommando abgehaltenen Concertation gemeinschaftlich gefaßt worden sind.

A. Repartition des Contingentes.

Das auf die Provinz Krain und den Villacher Kreis, von den hohen Hofstellen gelegte Contingent an Landwehrmannschaft beträgt die Zahl von 2949 Mann. Nach dem Resultate der dießjährigen Conscription entfällt auf dem Grunde der Bevölkerung, die Unterabtheilung nach den Kreisen, wie folgt:

*) Seite 368.

Der Kreis	stellt zur Landwehr für das Regiment	nach seiner Bevölkerung	Landwehrmänner
Laibach	Prinz Reuß-Plauen	139.258	831
Neustadtl	detto	163.748	978
Adelsberg	detto	76.858	460
Villach	G. H. Toscana	113.493	680
		Zusammen . . .	2949

Die Untertheilung des Kreiscontingentes auf die Bezirke hat das k. k. Kreisamt, unter genauer Berücksichtigung der einheimischen Bevölkerung mit Einverständnisse mit dem Regiment-Commando zu treffen.

B. Stellung der Landwehre.

Hierüber bestehen in der Landwehr-Instruction vom Jahre 1813 und in dem unterm 17. Juli 1819 Zahl 9131 eröffneten hohen Rescripte vom 1. Juli 1819 die bestimmten Vorschriften, nach welchen sich daher die k. k. Kreisämter und Bezirksobrigkeiten genau zu halten haben.

C. Bestimmung der Assentirung-, Musterung- und Waffenübungplätze.

Mit möglichster Berücksichtigung des §. 18 der Landwehr-Instruction vom Jahre 1813 und auf dem Grunde der bestehenden Localverhältnisse werden nachstehende Assent- und Musterungplätze festgesetzt:

Für den Kreis Laibach:
- a) Laibach.
- b) Krainburg.

Für Neustadtl:
- a) Weichselburg.
- b) Neustadtl.
- c) Gottschee.

Für Adelsberg:
- a) Adelsberg.
- b) Idria.

Für Villach:
- a) Villach.
- b) Sachsenburg.

Da übrigens die Waffenübung divisionweise zu geschehen hat, so bleiben für die Kreise Laibach, Neustadtl und Villach die Assentplätze auch zugleich die

Waffenübungplätze. Die Landwehrmannschaft vom Kreise Adelsberg aber wird in der Station Adelsberg in den Waffen geübt werden.

D. Unterkunft der Landwehrmannschaft und ihrer Officiere betreffend.

Für jedes Bataillon ist ein Bataillon-Commandant und für jede Compagnie für dermalen nur ein Officier angetragen. Hierfür sind die competenten Quartiere auszumitteln, die Miethverträge zu verabreden und dieselben zur Genehmigung vorzulegen.

Im Kreise Laibach kommt zu liegen:

1) In der Stadt Laibach der Bataillon-Commandant und ein Officier.
2) In Kreutz ein Officier.
3) In Krainburg ein Officier.
4) In Veldes ein Officier.

Im Kreise Neustadtl kommt zu liegen:

1) In Neustadtl der Bataillon-Commandant mit einem Officier.
2) In Weirelburg ein Officier.
3) In Nassenfuß ein Officier.
4) In Seisenberg ein Officier.
5) In Tschernembl ein Officier
6) In Gottschee ein Officier.

Im Kreise Adelsberg kommt zu liegen:

1) In Adelsberg ein Officier.
2) In Idria ein Officier.

Der Bedarf an Officierquartieren im Villacher Kreise wird dem k. k. Kreisamte nachträglich eröffnet werden, indessen wird sehr wahrscheinlich nur ein Landwehrofficier in Villach, der zweite aber in Sachsenburg zu stehen kommen.

Die Landwehrmänner aber sind, da die Assenti-

rung, Musterung und Waffenübung ohne Unterbrechung vor sich gehen wird, dort wo Casernen vorhanden sind, und der Raum es gestattet, in Casernen, außerdem aber in Privathäuser, und zwar bei diesen letzten auf Schlafkreuzer einzulegen.

E. Ausmittlung der Depositorien für die Armatur und Rüstung.

Diese Depositorien sind in den Stationen der Division-Commandanten auszumitteln. Wo diese Division-Commandanten aufgestellt werden, ist in der Bestimmung ad C. angedeutet, nur für den Kreis Villach wird hierwegen die nähere dießfallsige Weisung erfolgen. Ueber die innere Einrichtung dieser Depositorien hat das k. k. Kreisamt die nachträgliche Weisung zu erwarten.

F. Bestimmung der Tage, an welchen die Assentirung, Musterung und Waffenübung vorzugehen hat.

In Folge Ermächtigung, welche dießfalls durch eine gestern eingelangte hohe Verordnung vom 12. Juli 1819 Zahl 22250 der Landesstelle eingeräumt wurde, ist man mit dem hierländigen Militär-Commando übereingekommen, daß die Aufstellung, Musterung und Waffenübung der Landwehrmannschaft, erst nach der geschlossenen Uebung der Linientruppen, hiermit erst gegen die Hälfte des Monates October 1819 vor sich gehen soll. Der eigentliche Tag, an welchem selbe beginnen wird, wird dem k. k. Kreisamte nachträglich eröffnet werden.

Indessen sind, wie durch die besondere dießseitige Weisung Zahl 9348*) angeordnet wird, die nöthigen Voreinleitungen mit Fleiß und Genauigkeit zu treffen,

*) Seite 387.

damit sohin dieses Geschäft ohne irgend einem Anstande nach den bestehenden Allerhöchsten Vorschriften angefangen und vollendet werden kann.

G. Die Verpflegung der Landwehrmannschaft.

Die dießfallsigen Einleitungen sind von den Bestimmungen abhängig, welche, wie ad Litera F bemerkt wurde, erst nachträglich festzusetzen sind, weßwegen auch hierüber die weiteren Weisungen rechtzeitig dem k. k. Kreisamte zukommen werden.

143.

Formular und Termin zur Vorlage der Ausweise über die Schlachtviehverkauf- dann Unschlitt- und Häutepreise.

Gubernial-Verordnung vom 21. Juli 1819 Zahl 9308. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Da die hiesigen Fleischer das Schlachtvieh nicht blos in dem Laibacher, sondern größtentheils in allen 4 Kreisen dieses Gubernialgebietes erkaufen, so findet man zur Bestimmung des Rindfleisch-Ausschrottungpreises für diese Hauptstadt zweckdienlich, daß die Uebersicht des in allen Bezirken Krains und des Villacher Kreises von Zeit zu Zeit erkauften Schlachtviehes, von welchen das Fleisch und Unschlitt geschätzt, so wie auch die Localdurchschnittpreise einer Haut und eines Centners rohen Unschlitts bestimmt angegeben werden sollen, sich verschafft werde, weil diese Berechnungart für jeden Fall geeigneter ist, als die bisherige Verfahrungweise, wornach lediglich die im Laibacher Kreise bestandenen Fleisch- und Unschlittpreise, dann die Rindfleisch-Ausschrottungpreise von Klagenfurt, Cilli, Gratz und Carlstadt zum Maßstabe der Fleischtaxe dienten.

Zu dieſem Ende erhält das Kreisamt den Auftrag, nach dem beigeſchloſſenen Formulare ſich von allen Bezirken bis 15. jeden Monats vom nächſtkommenden Auguſt angefangen, die Preiſe und das Gewicht des erkauften Viehes, der Haut und dann des rohen Unſchlitts ausweiſen zu laſſen, hierüber einen Totalausweis zu verfaſſen und denſelben ſammt den Einlagen der einzelnen Bezirke längſtens bis 20. jeden Monats unmittelbar an die hieſige Provinzial-Staatsbuchhaltung einzuſenden.

Formular.

Beilage zur Zahl 143.

N. N. Kreis

Ausweis

Bezirk N. N.

über das in diesem Bezirk vom 10. Juli bis 10. August 1819 verkaufte Schlachtvieh und dessen Schätzung an Fleisch und Unschlitt.

Gattung des verkauften Viehes	Anzahl der Stücke	Erkaufpreis eines Stückes		Schätzung des Stückes an Fleisch		Schätzung des Stückes an Unschlitt		Localpreis eines Centners rohen Unschlitts		Localpreis einer Haut		Anmerkung.
		fl.	kr.	Ct.	Pf.	Ct.	Pf.	fl	kr.	fl.	kr.	
Zum Beispiel:												
Mastochsen	1	26	—	400	—	30	—	21	40	6	30	
Zug- und gering. Schlachtvieh	1	8	—	200	—	10	—	21	40	4	30	

Bezirksobrigkeit N. N. am 12. August 1819.

N. N. Bezirkscommissär.

Bemerkung. Jene Bezirke, wo selbst kein Vieh gezügelt und verkauft, somit in selben das Vieh selbst anders woher bezogen wird, haben lediglich diese Einlage negativ mit der Anmerkung zu erstatten, ist kein Vieh in dieser Zeitperiode verkauft worden.

Bis 12. jeden Monats muß ein solcher Ausweis dem k. k. Kreisamte eingesendet, und darin die möglichste Genauigkeit beobachtet werden.

144.

Jede ſtämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß auf der erſten Seite des Bogens zunächſt unter dem Stämpel geſchrieben werden.

Hofkammer-Decret vom 23. Juni 1819 Zahl 26609. Gubernial-Currende vom 23. Juli 1819 Zahl 8997.

In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 23. Juni 1819 Zahl 26609 wird mit Bezug auf den §. 1 des Stämpelpatents vom 5. October 1802 folgende Vorſchrift allgemein kund gemacht:

„Jede ſtämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß auf der erſten Seite des Bogens zunächſt unter dem Stämpel geſchrieben werden, widrigens ſolche als ungeſtämpelt betrachtet, und nach dem Patente behandelt werden wird.“

145.

Penſion-Gebühr für die beider Aeltern verwaisten Beamtenkinder.

Hofkammer-Decret vom 19. Juni 1819 Zahl 25194. Gubernial-Verordnung vom 23. Juli 1819 Zahl 8999. An die k. k. Kreisämter, Kammerprocuratur, Provinzial-Staatsbuchhaltung und das Zahlamt, zugleich mitgetheilt dem k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach.

Da einige Anfragen vorgekommen ſind, ob die, den beider Aeltern verwaisten Beamtenkindern normalmäßig gebührende Hälfte der mütterlichen Penſion nach Köpfen zu vertheilen, oder den Waiſen in Concreto zu verabfolgen ſein, ſo iſt mit hohem Hofkammerdecrete vom 19. Juni/12. Juli 1819 Zahl 25194 zur künftigen

allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht worden, daß, wenn Kindern, welche beider Aeltern verwaiset sind, die normalmäßige Pension mit der Hälfte des mütterlichen Pensionbetrages bis zur successiven Erreichung des Normalalters, angewiesen wird, darunter der Concretal-Genuß dergestalt verstanden wird, daß, wenn auch eine Waise wegen erreichten Normalalters oder erhaltener Versorgung oder durch Absterben aus dem Mitgenusse der Pension tritt, doch den andern noch unter dem Normalalter stehenden Waisen zusammen der ganze Pensionbetrag beizubelassen und die Verabfolgung der ganzen Pension so lange zu dauern hat, als eines von den Kindern noch vorhanden ist, welches nach der für dasselbe bestimmten Dauer solche genießen kann.

146.

Nachträgliche Bestimmungen in Absicht auf das mit dem Königreiche Preußen abgeschlossene Deserteurs-Cartel.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Juni 1819 Zahl 11457. Gubernial-Verordnung vom 23. Juli 1819 Zahl 9000. An die k. k. Kreisämter.

In Hinsicht des mit dem Königreiche Preußen unterm 8. August 1818 abgeschlossenen Cartels wegen der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtlingen, wovon dem Kreisamte am 2. April 1819 Zahl 3711*) mehrere Exemplarien zur gehörigen Kundmachung mitgetheilt wurden, hat die hohe Hofkanzlei unterm 22. Juni 1819 Zahl 11457 zur Vermeidung allfälliger Anstände noch folgende Bestimmungen nachträglich bekannt zu machen, für nöthig befunden, von wel-

*) Seite 131.

chen die betreffenden Unterbehörden zur gleichmäßigen Nachachtung zu verständigen sind.

1) Der Artikel **X** und **XI** des gedachten Cartels hat die festgesetzte Vergütung, sowohl hinsichtlich der Unterhaltungkosten, als auch der Belohnung (Taglia) in preußischer Währung ausgesprochen. Zur Gleichstellung dieser Währung mit der österreichischen in Convention-Münze wird bestimmt, daß der preußische Thaler, (welcher in 24 gute Groschen untertheilt ist) einen Gulden zwanzig fünf Kreuzer im 20 Gulden Fuße Convention-Münze gleichkomme.

Es beträgt demnach die zu Folge des Cartels im Artikel **X** für die tägliche Verpflegung eines Deserteurs stipulirte Vergütung von 3 Groschen preußischer Währung in österreichischer Währung $10^5/_8$ Kreuzer Convention-Münze, dann die bedungene Verpflegung für ein Pferd pr. 4 Groschen preußischer Währung $14^1/_6$ Kreuzer österreichischer Währung in Convention-Münze. Ferners beträgt die im Artikel **XI** bedungene Taglia von 5 Thalern preußischer Währung für die Auslieferung eines Deserteurs ohne Pferd in österreichischer Währung 7 fl. 5 kr. C. M., die in eben dem nämlichen Artikel bedungene Taglia von 10 Thalern preußischer Währung für die Auslieferung eines Deserteurs mit dem Pferde aber 14 fl. 10 kr. in österreichischer Währung in Convention-Münze nach dem 20 Gulden Fuße.

2. Durch die im Artikel **IX** ausgesprochene Modalität, daß die Requisitionen und die Auslieferung der gegenseitigen Flüchtlinge an die Regierungen oder General-Commanden zu ergehen haben, wird die

Correspondenz zwischen den Gränzbehörden keineswegs ausgeschlossen.

In allen Fällen, wo die betreffenden Deserteurs sich noch im Bereiche der Gränzbehörden befinden, können in Folge des XXI. Artikels Commandirte mit Requisitionschreiben an die betreffenden Gränzbehörden abgeschickt, und es kann auf diesem Wege die Auslieferung der Deserteurs bewirkt werden.

In allen übrigen Fällen, wo die betreffenden Flüchtlinge nicht mehr im Bereiche der Gränzbehörden sind, ist eine Correspondenz zwischen den Gränzbehörden unnütz, und es hat in solchen Fällen die Modalität des Artikels IX einzutreten.

147.

Maria-Theresien-Ordens-Ritter sind als erbländische Ritter in die Standesbücher einzutragen.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1819 Zahl 21290. Gubernial-Verordnung vom 30. Juli 1819 Zahl 9574. An die k. k. Kreisämter.

Seine Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetschreiben vom 19. Juni/2. Juli 1819 zu entschließen geruhet, daß jeder ernannte Maria-Theresien-Ordens-Ritter, welcher nicht bereits den Ritterstand oder eine höhere Adelstufe besitzt, als erbländischer Ritter in die Standesbücher eingetragen und entweder ihm selbst, oder auch seinen Nachkommen, sobald sie sich, durch das Ordensdiplom und auf die sonst vorgeschriebene Art über ihre Descendenz von selben gehörig auszuweisen vermögen, auf jedesmaliges Verlangen, und gegen bloße

Entrichtung der Expeditiontaxe das förmliche Ritterschaft-Diplom ausgefertiget werde.

Welches dem Kreisamte über herabgelangte hohe Hofverordnung vom 8. Juli 1819 Zahl 21290 zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

148.

Beurtheilung der Concurs-Ausarbeitungen für erledigte Lehrkanzeln der Facultät-Studien.

Studien-Hofcommission-Decret vom 25. Juni 1819 Zahl 3765. Gubernial-Verordnung vom 30. Juli 1819 Zahl 9627. An das k. k. Lyceal-Rectorat in Laibach.

Das Lyceal-Rectorat erhält anliegend eine beglaubte Abschrift der unterm 25. Juni 1819 Erhalt 24. Juli 1819 Zahl 3765 herabgelangten Studien-Hofcommission-Verordnung die Beurtheilung der für erledigte Lehrkanzeln der Facultät-Studien vorliegenden Concurs-Elaborate durch die Professoren betreffend zur genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage, hiernach an die theologische, medicinisch-chirurgische und philosophische Studien-Direction das Erforderliche zu erlassen.

Beilage zur Zahl 148.

Studien-Hofcommission-Decret vom 25. Juni 1819 Zahl 3765.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Mai 1819, welche über die Frage herabgelangte, von welchen Professoren die für erledigte Lehrkanzeln der Facultät-Studien vorkommenden Concurs-Ausarbeitungen beurtheilt werden sollen, wird der Landesstelle zur Darnachachtung Nachstehendes bekannt gemacht.

Den mündlichen Concurs-Prüfungen haben alle Professoren der Facultät, zu der das Lehramt gehört, über welches concurrirt wird, beizuwohnen, und ihr Gutachten abzugeben.

Damit indessen keine Vorlesungen unterbleiben, sind diese Prüfungen immer an schulfreien Tagen abzuhalten.

Bei dem theologischen und juridischen Studium sind die schriftlichen Concurs-Elaborate von allen Professoren der Facultät zu würdigen.

Bei dem philosophischen Studium werden nachbenannte Professoren zur Beurtheilung der Ausarbeitungen bestimmt:

Bei den Concurs-Elaboraten der theoretischen und practischen Philosophie sind die Professoren

1) der allgemeinen Weltgeschichte,
2) der lateinischen und griechischen Philologie,
3) der Religionlehre einzuvernehmen.

Bei Concursen für die Kanzeln der reinen Mathematik, höheren Mathematik, Physik und Astronomie die Professoren

1) der reinen Mathematik,
2) der höheren Mathematik,
3) der Physik,
4) der Astronomie.

Die Concurs-Ausarbeitungen über die Welt- und österreichische Staatengeschichte haben die Professoren

1) der theoretischen und practischen Philosophie,
2) der lateinischen und griechischen Philologie,
3) der Religionlehre

zu würdigen.

Die Concurs-Elaborate über die Kanzel der Religionlehre werden bei den bischöflichen Ordinariaten

abgehalten, und der Würdigung des Bischofs unterzogen.

Die Concurs-Ausarbeitungen aus der Literatur der lateinischen Classiker und der griechischen Philologie sind durch Professoren

1) der Aesthetik,
2) der theoretischen und practischen Philosophie,
3) der Alterthumkunde und Numismatik

prüfen zu lassen.

Für die Concurs-Elaborate der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie werden bestimmt die Professoren

1) der Physik,
2) der Landwirthschaft,
3) der specielen Naturgeschichte vom medicinischen Studium.

Die Concurs-Ausarbeitung aus der Landwirthschaftlehre haben zu begutachten die Professoren

1) der allgemeinen Naturgeschichte,
2) der specielen Naturgeschichte,
3) der Chemie, und
4) der Physik.

Bei Concurs-Elaboraten aus der Erziehungkunde sind einzuvernehmen die Professoren

1) der theoretischen und practischen Philosophie,
2) der allgemeinen Weltgeschichte,
3) der Religonlehre.

Die Würdigung der Concurs-Ausarbeitung über die Geschichte der Philosophie ist zu übertragen an die Professoren

1) der theoretischen und practischen Philosophie,
2) der Religionlehre,
3) der lateinischen und griechischen Philologie.

Bei Concurſen über Aeſthetik, Diplomatik, Heraldik, Alterthumkunde und Numismatik ſind

1) die Profeſſoren dieſer Fächer,
2) der Profeſſor der allgemeinen Weltgeſchichte,
3) jener der literatura classica latina et philologia graeca,

zur Prüfung der Ausarbeitungen berufen.

Die Concurs-Elaborate aus der italieniſchen, franzöſiſchen und engliſchen Sprache haben die Profeſſoren der Philologie, der Aeſthetik und der allgemeinen Weltgeſchichte, in ſo ferne ſie der Sprache mächtig ſind, zu beurtheilen.

Die Concurs-Ausarbeitungen über die ſlaviſche Sprache ſind von den eingebornen dieſer Sprache kundigen Profeſſoren zu würdigen.

Zur Prüfung der Concurs-Elaborate für die Kanzeln des mediciniſchen und chirurgiſchen Studiums werden folgende Profeſſoren beſtimmt:

I. Mediciniſches Studium.

Bei Concurſen aus der ſpecielen Naturgeſchichte die Profeſſoren

1) der Chemie,
2) der Botanik,
3) der Phiſiologie.

Bei Concurſen aus der Anatomie die Profeſſoren

1) der Phiſiologie,
2) der Chirurgie.

Bei Concurſen aus der Botanik:

1) der Profeſſor der ſpecielen Naturgeſchichte,
2) jener der Materia medica.

Bei Concurſen aus der Phiſiologie die Profeſſoren

1) der Anatomie,

2) der allgemeinen Pathologie.

Bei Concurſen der Chemie die Profeſſoren

1) der ſpecielen Naturgeſchichte,
2) der Materia medica.

Bei Concurſen aus der allgemeinen Pathologie und materia medica die Profeſſoren

1) der mediciniſchen Clinik,
2) des mediciniſch-theoretiſchen Unterrichts.

Bei Concurſen aus der mediciniſchen Clinik für Aerzte und Wundärzte

1) der Profeſſor des einen oder andern Faches, je nachdem die eine oder andere Kanzel erledigt iſt,
2) der Profeſſor der allgemeinen Pathologie,
3) jener des mediciniſch-theoretiſchen Unterrichts.

Bei Concurſen aus der Staatsarzneikunde nach Beſchaffenheit der Fragen, die Profeſſoren

1) der Chirurgie,
2) der allgemeinen Pathologie,
3) der Chemie,
4) der Phiſiologie,
5) der Anatomie,
6) der mediciniſchen Cliniken,

worüber das Directorat von Fall zu Fall die erforderliche Einleitung zu treffen hat.

Bei Concurſen aus der Thierarzneikunde nach Beſchaffenheit der Fragen, 2 Profeſſoren der nächſtverwandten Fächer.

II. Chirurgiſches Studium.

Bei Concurſen aus dem mediciniſch-theoretiſchen Unterrichte die Profeſſoren der Anatomie, der Phiſiologie, der allgemeinen Pathologie, der Materia medica.

Bei Concurs-Ausarbeitung aus der theoretiſchen Chirurgie die Profeſſoren

1) der chirurgiſchen Clinik,
2) der allgemeinen Pathologie.

Bei Concurſen der chirurgiſchen Clinik die Profeſſoren

1) der theoretiſchen Chirurgie, und
2) der mediciniſchen Clinik.

Bei Concurſen aus der Augenheilkunde die Profeſſoren

1) der Chirurgie,
2) der mediciniſchen Cliniken.

Bei Concurſen aus der Geburtshilfe die Profeſſoren der theoretiſchen und practiſchen Chirurgie.

149.

Convention zwiſchen den Höfen von Oeſterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer — und dem königlich-franzöſiſchen Hofe andererſeits, wegen Feſtſetzung einer Abfindungſumme für die Forderungen auswärtiger Unterthanen an Frankreich.

Miniſterial-Schreiben vom 22. Juli 1819 Zahl 809. Gubernial-Kundmachung vom 31. Juli 1819 Zahl 9942.

In Folge des hohen Miniſterial-Schreibens Seiner des Herrn Staats- und Conferenzminiſters, dann oberſten Kanzlers, Grafen von Saurau Excellenz vom 22. Juli 1819 Zahl 809 wird allen Parteien, welche Forderungen gegen Frankreich gemeldet haben, zur vorläufigen Wiſſenſchaft Folgendes bekannt gemacht:

Durch die am 25. April 1818 zu Paris abgeſchloſſene nachfolgende Convention, wurde zur Befriedigung der aus dem beſtandenen Garantiefonde unberich-

tigt gebliebenen Forderungen österreichischer Privatgläubiger gegen Frankreich ein Capitalbetrag von 25,000,000 Franken in Inscriptionen auf das große Buch der französischen Staatschuld erwirkt.

Seine k. k. Majestät haben in Folge dieser Convention die Fortsetzung des Liquidationsgeschäftes in Paris nach Maßgabe der durch den Tractat vom 30. Mai 1814 und die Convention vom 20. November 1815 aufgestellten Grundsätzen und durch dieselben Commissäre anzuordnen geruhet, welche bereits bei der vormaligen gemeinschaftlichen Liquidirungcommission von österreichischer Seite verwendet waren.

Nach dem Beispiele der gemeinschaftlichen Liquidirungcommission wurde auch die neue österreichische Liquidirungcommission mit Schiedsrichtern betheilt, von deren Ausspruche keine weitere Berufung an irgend eine Behörde Platz greift. Gegenwärtig ist die Sache so weit gediehen, daß nicht nur die von der französischen Regierung in zwölf monatlichen Raten erfolgten Inscriptionen durch die Liquidirungcommission bereits in Empfang genommen worden sind; sondern daß auch das Liquidirunggeschäft selbst sich der Beendigung nahet.

Bei dem wirklichen Eintritte der letzteren werden die Parteien, welche Forderungen angemeldet haben, durch ihre Landesstelle von dem Ausspruche der Liquidirungcommission, jene Parteien insbesondere aber, deren Forderungen liquid erklärt worden, auch von dem Betrage in die Kenntniß gesetzt werden, welcher aus der obenbemerkten zur vollen Befriedigung nach der in den Conventionen festgesetzten Grundsätzen hinreichenden Summe auf sie entfällt; so wie auch die Casse angezeigt werden wird, wo sie denselben zu beheben haben.

Beilage zur Zahl 149.

Convention

zwiſchen

den Höfen von Oeſterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer-

und

dem königl. franzöſiſchen Hofe andererſeits,

geſchloſſen

zu Paris den 25. April 1818 wegen Feſtſetzung einer Abfindungſumme für die Forderungen auswärtiger Unterthanen an Frankreich.

Nachdem die Höfe von Oeſterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, welche den Tractat vom 20. November 1815 unterzeichneten, ſich überzeugt haben, daß die Liquidation der Privatreclamationen zu Laſten Frankreichs, welche auf die in Gemäßheit des 9. Artikels des beſagten Tractates geſchloſſene, die Regulirung der Vollziehung des 19. und der folgenden Artikel des Tractates vom 30. Mai 1814 bezweckende Uebereinkunft gegründet iſt, durch die Ungewißheit ihrer Dauer und ihres Reſultates die Urſache ſtets ſteigender Unruhe für die franzöſiſche Nation geworden iſt, und nachdem Sie dem zu Folge mit Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät den Wunſch theilen, dieſer Ungewißheit durch eine Uebereinkunft ein Ziel zu ſetzen, welche zum Zwecke hat, alle dieſe Reclamationen mittelſt einer beſtimmten Summe zu tilgen; ſo haben Sie zu gedachtem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen:

Den Herrn Nicolaus Carl Freiherrn von Vincent, Commandeur des militäriſchen Marien-Thereſien-Ordens, Großkreuz des kaiſ. öſterreichiſchen Leopold-Ordens, des königl. ſchwediſchen Schwert-Ordens und des königl. niederländiſchen Militär-Ordens, Commandeur des königl. und militär. Ordens vom heiligen Ludwig und Großkreuz des conſtantiniſchen St. Georg-Ordens von Parma, Höchſtihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Feldmarſchall-Lieutenant und Inhaber eines Cheveaurleger-Regimentes, dann außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät.

Seine Majeſtät der König von Frankreich und Navarra:

Den Herrn Armand Emanuel Dupleſſis Richelieu, Herzog von Richelieu, Ritter des königlichen und Militär-Ordens vom heiligen Ludwig und des königlichen Ordens der Ehrenlegion, dann der kaiſerl. ruſſiſchen St. Alexander-Newsky, St. Wladimir- und St. Georg-Ordens, Pair von Frankreich, Höchſtihren premier Gentilhomme de la Chambre Miniſter, Staatsſecretär für die auswärtigen Angelegenheiten, und Präſidenten des Raths der Miniſter.

Seine Majeſtät der König des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

Den Herrn Carl Stuart, Großkreuz des ſehr ehrenwerthen Bath-Ordens, und des ſehr alten Ordens von Thurm und Schwert, Höchſtihren wirklichen geheimen Rath, dann außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter bei Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät.

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Den Herrn Carl Friedrich Heinrich Grafen von Goltz, Großkreuz des rothen Adler-Ordens, Ritter

des eiſernen Kreuzes erſter Claſſe, und des preußiſchen Militär-Verdienſt-Ordens, Großkreuz des St. Annen-Ordens, Ritter des St. Georg-Ordens vierter Claſſe und des St. Wladimir-Ordens dritter Claſſe von Rußland, Commandeur des königl. franzöſiſchen Militär-Verdienſt-Ordens, Ritter des öſterreichiſchen militäriſchen Marien-Thereſien-Ordens, des ſchwediſchen Schwert-Ordens und des königl. baier'ſchen Militär-Verdienſt-Ordens, General-Lieutenant Höchſtihrer Armeen und Höchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät.

Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reußen, König von Polen:

Den Herrn Carl Andreas Pozzo di Borgo, General-Lieutenant Ihrer Armeen, Ihren General-Adjutanten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, Ritter des St. Wladimir-Ordens zweiter, des St. Annen-Ordens erſter und des St. Georg-Ordens vierter Claſſe, Großkreuz des königl. ſpaniſchen Ordens Carls III., des königl. ſardiniſchen Ordens der heiligen Mauriz und Lazar, des königl. neapolitaniſchen St. Ferdinand-Ordens, ſo wie des königl. hannöver'ſchen Guelphen-Ordens und Commandeur des königlichen und Militär-Ordens vom heiligen Ludwig.

Und da Sie in Erwägung gezogen haben, daß die Mitwirkung Seiner Excellenz des Herrn Marſchalls, Herzogs von Wellington, zu dem Erfolge dieſer Unterhandlung kräftig beitragen werde, ſo haben die unterzeichneten Bevollmächtigten in Gemeinſchaft mit ihm, und in Uebereinſtimmung mit den intereſſirten Parteien die Grundlagen der abzuſchließenden Uebereinkunft feſt-

geſetzt, und ſind, kraft ihrer Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Um die gänzliche Erledigung der von Frankreich in den Ländern außerhalb ſeines gegenwärtigen Gebietes, bei einzelnen Perſonen, Gemeinden oder Privatanſtalten jeder Art, contrahirten Schulden, deren Zahlung in Folge der Tractate vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 gefordert wird, zu bewirken, macht ſich die franzöſiſche Regierung anheiſchig, in das große Buch ihrer öffentlichen Schuld eine Rente von 12,040,000 Franken, welche ein Capital von 240,800,000 Franken repräſentirt mit dem Genuße vom 22. März 1818 an, einſchreiben zu laſſen.

Artikel 2.

Die Summen, welche nach dem Artikel 21 des Tractates vom 30. Mai 1814 und der Artikel 6, 7 und 22 der oben erwähnten Uebereinkunft vom 20. November 1815 der franzöſiſchen Regierung zurückzuzahlen ſind, ſollen dazu dienen, die Mittel zur Tilgung der beſagten Schulden Frankreichs an die Unterthanen der, mit der Zurückſtattung dieſer Summen belaſteten Mächte zu vervollſtändigen.

Dem zu Folge erkläret die franzöſiſche Regierung, keine Forderung mehr zu haben, welche ſich auf dieſe Zurückzahlung-Verbindlichkeit ſtützen könnte.

Ihrer Seits erkennen dagegen die genannten Mächte, daß, da die Abzüge und Vergütungen, zu welchen der Artikel 7 des Tractates vom 20. November 1815 zu ihren Gunſten berechtigt, gleichfalls in der Berechnung der durch den Artikel 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft beſtimmten Summe begriffen, oder von

den betheiligten Mächten aufgegeben ſind, alle Forderungen und Anſprüche in dieſer Hinſicht als vollkommen erloſchen zu betrachten ſein ſollen.

Es verſteht ſich indeſſen, daß die franzöſiſche Regierung in Gemäßheit der in den Artikeln 6 und 22 derſelben Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen, die Renten ſolcher Schulden der von dem franzöſiſchen Gebiete losgeriſſenen Länder, welche in Inſcriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld verwandelt worden ſind, fortwährend flüſſig erhalte, dieſe Inſcriptionen mögen ſich nun in den Händen der urſprünglichen Beſitzer befinden, oder auf andere Perſonen übertragen worden ſein. Nichts deſtoweniger hört aber Frankreich auf, die lebenslänglichen Renten zu tragen, obſchon ſelbe gleichen Urſprungs ſind, welche Renten vom 22. December 1813 angefangen, den gegenwärtigen Beſitzern der abgetretenen Länder zur Laſt fallen. Man iſt außerdem noch übereingekommen, daß der ungehinderten Uebertragung von Inſcriptionen ſolcher Renten, welche einzelnen Perſonen oder ganzen Gemeinheiten und Corporationen, die aufgehört haben, Frankreich anzugehören, keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werden ſolle.

Artikel 3.

Da die Ausſtände, welche die franzöſiſche Regierung an den Cautionen der Rechnung-Beamten in den durch die Artikel 10 und 24 des Tractates vom 20. November 1815 vorgeſehenen Fällen, zurückzuhalten, berechtigt wären, gleichfalls in den Vergleich mit eingeſchloſſen ſind, welcher der Gegenſtand dieſer Uebereinkunft iſt, ſo ſind ſie dadurch vollkommen getilgt. Was diejenigen dieſer Cautionen betrifft, welche in Immobilien oder Inſcriptionen auf das große Buch geleiſtet

worden ſind, ſo ſollen auf Verlangen der genannten Regierungen die hypothekariſchen Inſcriptionen gelöſcht, oder die darauf geſchehenen Einſprüche gehoben, und dieſe Inſcriptionen, ſo wie die Acten über die etwaige Beſchlagaufhebung den reſpectiven Commiſſarien oder ihren Delegirten ausgehändigt werden.

Artikel 4.

Da eben ſo die Summen, welche als Cautionen, Depoſiten oder Conſignationen durch Franzoſen, welche in den von Frankreich getrennten Ländern angeſtellt geweſen, in die betreffenden Schatzkammern gezahlt worden ſind, und ihnen nach dem Artikel 22 des Tractates vom 30. Mai 1814 erſtattet werden müßten, in gegenwärtiger Transaction begriffen ſind, ſo werden hierdurch die genannten Mächte in deren Betracht von jeder Verbindlichkeit befreit, indem die franzöſiſche Regierung ihre Rückzahlung übernimmt.

Artikel 5.

Durch die in den vorausgehenden Artikeln getroffenen Beſtimmungen wird Frankreich, ſowohl was das Capital, als die im Artikel 18 der Uebereinkunft vom 20. November 1815 vorgeſchriebenen Zinſen anbelangt, von den Schulden jeder Art, für welche im Tractate vom 30. Mai 1814 und der Uebereinkunft vom 20. November 1815 fürgeſehen worden, und welche in der Form die eben genannte Uebereinkunft vorſchreibt, angemeldet worden ſind, vollkommen befreit, ſo daß dieſe Schulden, in Bezug auf Frankreich für erloſchen und getilgt angeſehen werden, und nie Grund zu irgend einer Art von Rückforderung ſollen geben können.

Artikel 6.

In Folge der vorstehenden Verfügungen beschließen die gemischten Commissionen, welche Kraft des Artikels 5 der Uebereinkunft vom 20. November 1815 niedergesetzt worden sind, ihre durch eben diese Uebereinkunft befohlenen Liquidationarbeiten.

Artikel 7.

Die, kraft des Artikels 1 gegenwärtiger Convention zu schaffende Rente soll unter die nachbenannten Mächte vertheilt werden, wie folgt:

Anhalt-Bernburg	17,500
Anhalt-Dessau	18,500
Oesterreich	1,250,000
Baden	32,500
Baiern	500,000
Bremen	50,000
Dänemark	350,000
Spanien	850,000
Kirchenstaat	250,000
Frankfurt	35,000
Hamburg	1,000,000
Hannover	500,000
Churhessen	25,000
Großherzogthum Hessen mit Oldenburg	348,150
Jonische Inseln, Isle de France, andere unter brittischer Hoheit stehende Länder	150,000
Lübeck	100,000
Mecklenburg-Schwerin	25,000
Mecklenburg-Strelitz	1750
Nassau	6000
Parma	50,000
Niederlande	1,650,000

Portugal	40,900
Preußen	2,600,000
Reuß	3250
Sardinien	1,250,000
Sachsen	225,000
Sachsen-Gotha	30,000
Sachsen-Meiningen	1000
Sachsen-Weimar	9250
Schwarzburg	7500
Schweiz	250,000
Toscana	225,000
Würtemberg	20,000
Hannover, Braunschweig, Churhessen und Preußen	8000
Churhessen und Sachsen-Weimar	700
Großherzogthum Hessen und Baiern	10,000
Großherzogthum Hessen, Baiern und Preußen	40,000
Sachsen und Preußen	110,000
Summa	12,040,000

Artikel 8.

Die im 1. Artikel stipulirte Rente von 12,040,000 Franken fängt mit dem 22. März 1818 zu laufen an. Sie wird ganz in die Hände der Spezial-Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland niedergelegt, um alsdann an alle, welche Ansprüche darauf haben, in folgender Weise und Zeit vertheilt zu werden:

1) Am 1. jedes Monats wird $^1/_{12}$ des Antheiles, welcher nach der im vorigen §. angegebenen Vertheilung jedem einzelnen Staate zukommt, seinen Abgeordneten oder deren Bevollmächtigten zu Paris

eingehändigt, welche alsdann nach der unten anzugebenden Weise darüber verfügen.

2) Die betreffenden Regierungen, oder die von ihnen bestellten Liquidation-Commissionen übergeben, am Ende jedes Monats den Personen, deren Forderungen liquidirt sind, und welche Eigenthümer des ihnen angewiesenen Rententheils zu bleiben wünschen, Inscriptionen bis zum Betrage der Summe, welche einen Jeden zusteht.

3) Die betreffenden Regierungen übernehmen es, alle andern liquidirten Forderungen, so wie alle Summen, die nicht stark genug sind, um eigene Inscriptionen daraus zu bilden, in eine Collectiv-Inscription zu vereinigen, die sie zu Gunsten der interessirten Parteien durch ihre Commissäre oder Agenten zu Paris werden verkaufen lassen. Die Uebergabe der genannten Rente von 12,040,000 Franken wird am 1. des Monats geschehen, welcher, in Rücksicht der weiten Entfernung des russischen Hofes auf den Tag der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft blos mit den Höfen von Oesterreich, Großbritannien und Preußen folgt.

Artikel 9.

Die Ausfertigung der gedachten Inscriptionen findet Statt, wenn gleich die Anzeige einer Uebertragung oder eines Einspruches bei dem königlichen Schatz gemacht worden ist. Doch haben solche Einsprüche und Anzeigen, welche bei dem Schatze, oder bei den Liquidation-Commissarien gemacht worden sind, nach der Reihenfolge ihrer Vormerkung ihre volle und unbeschränkte Wirksamkeit zum Vortheil des dabei betheilig-

ten Dritten, in so ferne nur (was die bei dem Schatze eingelegten betrifft) binnen einem Monate vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft, den Bevollmächtigten der betreffenden Mächte ein Verzeichniß davon, sammt den nöthigen Beweisstücken übergeben worden ist, wodurch jedoch dem Rechte der betheiligten Personen, ihre Ansprüche durch Vorzeigung der Titel, auf welchen sie beruhen, direct darzuthun, kein Abbruch gethan werden soll. Nach Ablauf dieser streng einzuhaltenden Frist wird man auf alle Einsprüche und Anzeigen, welche bis dahin noch nicht bei den Commissarien entweder durch die Schatzkammer oder die betheiligten Parteien gemacht worden sind, keine Rücksicht mehr nehmen. Doch soll es immer unbenommen bleiben, bei den genannten Commissarien, oder den Regierungen, von denen sie abhängen, Einspruch zu thun, oder sonstige vorsorgende Maßregel zu treffen. Jene Einsprüche, deren Anzeige binnen der festgesetzten Frist geschehen ist, sollen, was das Gesuch wegen deren Bestätigung oder Aufhebung betrifft, vor das Gericht desjenigen Theiles gebracht werden, gegen welchen der Einspruch gerichtet ist.

Artikel 10.

Da die betheiligten Regierungen zum Vortheile ihrer Unterthanen, welche Gläubiger von Frankreich sind, die kräftigsten Maßregeln zu treffen wünschen, damit jede einzeln die Liquidation der Forderungen und die Vertheilung der Fonds bewirken könne, auf welche diese Gläubiger, nach den Bestimmungen des Tractates vom 30. Mai 1814 und der Uebereinkunft vom 20. November 1815 verhältnißmäßige Ansprüche haben, so ist man übereingekommen, daß die französische Regierung

zu dem Ende den Commissarien der genannten Mächte, oder den von ihnen Delegirten alle Acten, welche die zur Unterstützung der noch nicht bezahlten Forderungen nöthigen Papiere enthalten, aushändigen, und zu gleicher Zeit die bestimmtesten Befehle ertheilen solle, daß alle Erläuterungen und Belege, welche zur Richtigstellung dieser Forderungen nöthig sein könnten, den genannten Commissarien in möglichst kurzer Zeit von den verschiedenen Ministerien und Verwaltungbehörden verschafft werden. Ausserdem ist noch ausbedungen worden, daß, im Falle Abschlagzahlungen geleistet worden wären, oder die französische Regierung bei einigen dieser Privatreclamationen Gegenforderungen oder Abzüge zu machen hätte, diese Abschlagzahlungen, Gegenforderungen und Abzüge genau angegeben werden sollen.

Artikel 11.

Da die Liquidation der Forderungen für Militärdienste einige besondere Formalitäten erfordert, so hat man in dieser Hinsicht gemeinsam beschlossen:

1) Daß bei den Militärpersonen, welche zu Militärkörpern gehörten, deren Verwaltungbehörden Liquidationscheine ausgestellt haben, die bloße Vorzeigung dieser Scheine, oder beglaubigter Auszüge daraus, für hinreichend gehalten werden sollen.
2) In den Fällen, wo die Verwaltungbehörden der verschiedenen Corps keine solche Liquidationscheine ausgestellt haben, sollen die Bewahrer der Archive dieser Corps die Summen, welche Militärpersonen, die in denselben gedient, zu fordern haben, gehörig ausweisen und ein Bordereau darüber ausstellen, dessen Richtigkeit sie bescheinigen.
3) Die Forderungen der zum Generalstab gehörigen,

oder solcher Officiere, die nicht bei einer bestimmten Truppe dienten, so wie auch der bei der Militär-Verwaltung angestellten Beamten, sollen in den Kriegskanzleien in Gemäßheit jener Vorschriften verificirt werden, welche die Circular-Verordnung vom 13. December 1814 für sämmtliche französische Militärpersonen und Beamten aufstellt, und sollen den Forderung-Ausweisen die Beweisstücke beigefügt, oder, wo solches nicht thunlich wäre, den betreffenden Commissarien oder ihren Delegirten hiervon die Mittheilung gemacht werden.

Artikel 12.

Um die Liquidationen, welche nach obigem Artikel 10 Statt finden sollen, zu erleichtern, werden von der französischen Regierung ernannte Commissäre bei den Benehmungen mit den verschiedenen Ministerien und Verwaltungbehörden als Mittelspersonen dienen. Durch ihre Hände wird die Auslieferung der Acten-Fascikel mit den nöthigen Belegen geschehen. Diese Auslieferung muß genau bescheinigt, und gedachten Commissarien entweder durch Randbezeichnung, oder durch ein eigenes Protokoll die Bestätigung darüber ertheilet werden.

Artikel 13.

Da verschiedene Gebiete zwischen mehreren Staaten abgetheilt worden sind, und im Allgemeinen der Staat, dem der größte Antheil zugefallen ist, die Geltendmachung der sich auf die Artikel 6, 7 und 9 des Vertrages vom 20. November 1815 stützenden Forderungen übernommen hat; so ist ausgemacht worden, daß die Regierung, welche die Reclamationen gestellt hat, bei der Zahlung der Schulden die Unterthanen

aller dabei interessirten Staaten, wie die Eigenen behandeln soll. Da auf der andern Seite der Hauptbesitzer ungeachtet dieser Theilung der Gebiete, den Abzug des Gesammtbetrages der zurückgezahlten Capitale und Zinsen erlitten hat, so soll ihm dieser von den theilnehmenden Staaten, nach dem Verhältnisse ihres Gebietantheils in Gemäßheit der Grundsätze, welche in den Artikeln 6 und 7 der Uebereinkunft vom 20. November 1815 aufgestellt worden sind, zu Gute gerechnet werden. Sollte die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels einige Schwierigkeiten finden, so werden sie durch eine schiedsrichterliche Commission geschlichtet werden, welche in der Art und nach den Grundsätzen, welche der 8. Artikel vorgedachter Convention angibt, gebildet werden soll.

Artikel 14.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird binnen zwei Monaten, oder wo möglich noch früher von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt, und die Ratification zu Paris ausgewechselt werden.

Artikel 15.

Die Staaten, welche sich nicht unter den unterzeichnenden Mächten finden, deren Interessen jedoch durch die gegenwärtige Uebereinkunft, in Gemäßheit jener vorläufigen Verabredungen berichtigt sind, welche zwischen ihren Bevollmächtigten und Sr. Excellenz dem Herrn Herzoge von Wellington, gemeinsam mit den unterfertigten Bevollmächtigten der Höfe, welche den Tractat vom 20. November 1815 unterzeichnet haben, Statt gefunden hat, werden eingeladen, ihre Beitritt-Urkun-

den in eben der Friſt von zwei Monaten übergeben zu laſſen.

So geſchehen zu Paris den 25. April 1818.

Unterzeichnet:

Vincent.
Richelieu.
Carl Stuart.
Graf v. Goltz.
Pozzo di Borgo.

150.

Beobachtung des Decorums bei Militär-Aſſentirungen.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1819 Zahl 21621. Gubernial-Verordnung vom 2. Auguſt 1819 Zahl 9622. An die k. k. Kreisämter.

In der Anlage wird dem Kreisamte eine Abſchrift des mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Juli 1819 Zahl 21621 herabgelangten Reſcriptes zugeordnet, welches der k. k. Hofkriegsrath aus Anlaß eines Allerhöchſten Handſchreibens, wegen ſorgfältiger Beobachtung des Decorums bei Aſſentirung der Recruten an ſämmtliche General-Commanden erlaſſen hat.

Das Kreisamt wird hiervon zur Wiſſenſchaft und genauen Befolgung mit dem Auftrage in die Kenntniß geſetzt, daß in jenen Fällen, wo es ſich bei vorkommenden Recrutenſtellungen um die Ausmittlung eines angemeſſenen Locals für die Aſſentirung-Commiſſion handelt, der Militär-Behörde willfährig die Hand zu bieten.

Beilage zur Zahl 150.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 27. Juni 1819 Zahl 2124.

Vermöge Allerhöchsten Handschreibens vom 11. Juni 1819 haben Seine Majestät der Kaiser und König mit vielem Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß bei der Assentirung der Recruten die Sittlichkeit in dem Grade verletzt werde, daß man die jungen Leute in einem Nebenzimmer entkleiden und dann warten läßt, bis einer nach dem andern vor die Commission gerufen wird, dann daß dieselben nach gepflogener Untersuchung entblößt, mit den Kleidern unter dem Arme in das Vorzimmer geschickt werden, wo sie sich in Gegenwart vieler andern Personen erst wieder anziehen.

Seine Majestät haben bei dieser Gelegenheit Allerhöchst anzuordnen geruhet, daß diese Unfüge überall, wo sie bestehen, sogleich für immer abgestellt, und daß künftig bei der Assentirung der Recruten das Decorum beobachtet, dann das Gefühl der Sittlichkeit möglichst geschont werde.

Das General-Commando wird von dieser Allerhöchsten Willensmeinung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, hiernach sogleich die gemessene und ernste Weisung an sämmtliche unterstehende Truppenabtheilungen und kriegscommissariatliche Beamten zur unabweichlichen Beobachtung zu erlassen und seinerseits sorgfältig dafür zu wachen, daß nicht nur bei den vorkommenden Recrutenstellungen, sondern überhaupt bei allen commissionellen und ärztlichen Visitirungen der Mannschaft das Decorum beobachtet, und das Gefühl der Sittlichkeit möglichst geschont werde. Sollte bei den jeweiligen Recrutenstellungen auf dem einen oder dem andern Assentplatze das beschränkte Locale der pünktlichen Befol-

gung der gegenwärtigen Allerhöchsten Anordnung unvermeidliche Hinderniſſe entgegenſtellen, ſo hat das General-Commando ſich vor dem Beginnen der Stellung wegen Ausmittlung angemeſſener und entſprechender Ubicationen für die kurze Zeit des Stellunggeſchäftes mit der Landesſtelle einzuvernehmen, welche hierwegen auch die gleichförmige Weiſung durch die politiſche Hofſtelle erhalten wird.

151.

Diäten-Zulage für Caſſe-Beamte und Diener bei ſchweren Geldverſendungen.

Hofkammer-Decret vom 16. Juli 1819 Zahl 23714 und 29528. Gubernial-Verordnung vom 6. Auguſt 1819 Zahl 9838. An das k. k. Cameral-Zahlamt, an die Kreiscaſſen und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Da ſich einige Caſſebeamte ſeit der Zeit, als die Diäten auch in den altöſterreichiſchen Provinzen in Metall-Münze bezahlt werden, die vermög Vorſchrift vom 29. December 1815 Zahl 207 *) bei ſchweren Geldtransporten bewilligte tägliche Zulage von zwei Gulden auch in Convention-Münze aufzurechnen erlaubt haben, ſo hat die hohe Hofkammer unterm 16./28. Juli 1819 Zahl 23714 und 29528 anzuordnen befunden, daß den Caſſebeamten, deren karaktermäßige Diäten, jene der 10. Claſſe des Diäten-Normals mit täglichen vier Gulden Convention-Münze nicht überſteigen, und die bei Begleitung von ſchweren Gold-, Silber-, Kupfergeld-Rimeſſen verwendet werden, von nun an eine Diäten-Zulage von täglichen Einen Gulden, und zwar ohne Unterſchied ſowohl im Inlande, wo das Papiergeld ge-

*) Siehe Prov. Geſetzſ. vom Jahre 1816, Seite 119. Nr. 13.

setzlichen Umlauf hat, als auch im Auslande und in den neu acquirirten Provinzen, wo nur Metall-Münze im gesetzlichen Umlauf ist, in Convention-Münze, dann auf gleiche Weise den Cassedienern und Cassediener-Gehilfen, wenn sie bei Geldrimessen zur Aufsicht mitgeschickt werden, eine Diäten-Zulage täglich von dreißig Kreuzern für jeden verabreicht werden darf.

152.

Befreiung mehrerer Behörden von Entrichtung der Briefporto-Gebühren.

Hofkammer-Decret vom 22. Juli 1819 Zahl 22171. Gubernial-Verordnung vom 7. August 1819 Zahl 10171. An die k. k. Oberpostamt-Verwaltung.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat gemäß Eröffnung vom 22. Juli 1819 Zahl 22171 über ein Ansinnen des k. k. Hofkriegsraths auch noch die Dienst-Correspondenz der Mappirung-Directionen und Unter-Directionen; der Triangulirungbrigaden; der Gränzberichtigung-Commissionen und des geographischen Institutes zu Mailand, welche sämmtlich dem k. k. General-Quartiermeisterstabe unterstehen, zu berücksichtigen und zu bestimmen befunden, daß diese Branchen ebenfalls von der gleich baren Bezahlung des Briefporto frei gehalten werden sollen.

Die Oberpostamt-Verwaltung wird hiervon nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 30. April 1819 Zahl 4974*) zur Benehmungwissenschaft und weiteren Bekanntmachung an die untergeordneten Postämter in die Kenntniß gesetzt.

*) Seite 233.

153.

Stimmrecht der Beiſitzer bei der Urtheilſchöpfung in ſchweren Polizeiübertretungen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Juli 1819 Zahl 23661. Gubernial-Verordnung vom 11. Auguſt 1819 Zahl 10458. An die k. k. Kreisämter.

Seine Majeſtät haben über eine vorgekommene, und der Allerhöchſten Würdigung unterzogene Anfrage, ob die, der Verhandlung in ſchweren Polizeiübertretungen zugezogenen zwei Beiſitzer ein Stimmrecht haben, und von welcher Wirkung dasſelbe anzuſehen ſei, mit Allerhöchſter Entſchließung l. M. Nachſtehendes anzuordnen geruht:

Den in Folge §. 380 des II. Theils des Strafgeſetzbuches der Urtheilſchöpfung über eine ſchwere Polizeiübertretung beizuziehenden zwei Beiſitzern aus der Gemeinde des Unterſuchungortes habe allerdings eine entſcheidende Stimme zu gebühren, und es ſei die Art, wie bei der Berathſchlagung vorzugehen iſt, in den folgenden Paragraphen des 5. Hauptſtückes 2. Theils hinreichend beſtimmt, ſo daß Allerhöchſtdieſelben keine weitern Erläuterungen hierwegen nothwendig finden, und nur auf die Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften genau zu halten ſei.

Dieſe Allerhöchſte Entſchließung wird dem Kreisamte aus einer herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 16. Juli 1819 Zahl 23661 zur Darnachachtung und Belehrung der Bezirksobrigkeiten bekannt gegeben.

154.

Bei der Abfuhr der für den Hauptarmenfond von freiwillgen Licitationen eingehobenen Percenten sind die Ausweise mit den Gegenscheinen der zahlungpflichtigen Parteien zu belegen.

Gubernial-Verordnung vom 13. August 1819 Zahl 10201. An die k. k. Kreisämter.

Um für die Zukunft jeder Verkürzung bei Einhebung des gesetzlichen Percents von freiwilligen Licitationen für den Hauptarmenfond vorzubeugen, hat man festzusetzen befunden, daß die an den besagten Fond abzuführenden Licitationpercente mit den Gegenscheinen der zahlungpflichtigen Parteien belegt werden, ohne welchen die dießfälligen kreisämtlichen Ausweise nicht mehr werden angenommen werden.

Hiernach hat sich das Kreisamt zu benehmen, und auch die unterstehenden Bezirksobrigkeiten zu belehren.

155.

Behandlung der Beamten und Parteien, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben.

Hofkammer-Decret vom 25. Juni 1819 Zahl 26991. Gubernial-Verordnung vom 13. August 1819 Zahl 10321. An alle Unterbehörden, zugleich mitgetheilt den Gefällen-Administrationen.

Von der mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 25. Juni 1819 Zahl 26991 herabgelangten Vorschrift für sämmtliche Cassen in den deutschen und italienischen

Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, über die Behandlung jener Beamten und anderer Parteien, welche gegen das höchſte Aerar in Verrechnung ſtehen, oder demſelben Erſätze und Zahlungen zu leiſten haben, in ſo ferne ihnen bei der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Laſt fällt, werden denſelben im Anſchluſſe nebſt einer Abſchrift der gedachten Hofkammer-Verordnung mehrere Exemplare zur genauen Darnachachtung und weiteren Bekanntmachung zugemittelt.

Beilage I. zur Zahl 155.

Hofkammer-Decret vom 25. Juni 1819 Zahl 26991.

In Erwägung, daß der Schutz und die Schadloshaltung des Aerars für die Vermiſſung ſeiner Geldmittel beſtimmtere und ſtrengere Normen erheiſche, als jene ſind, welche bisher beobachtet wurden, haben Seine Majeſtät über einen allerunterthänigſten Vortrag dieſer Hofſtelle mit Allerhöchſter Entſchließung aus Rom vom 9. Juni 1819 über die Behandlung jener Parteien, welche gegen das Aerarium in Verrechnung ſtehen, oder demſelben Erſätze oder Zahlungen zu leiſten haben, in ſo ferne ihnen bei der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Laſt fällt, die in dem Anſchluſſe mitfolgende Vorſchrift als unabweichliche Richtſchnur feſtzuſtellen geruhet.

Um dieſe Vorſchrift, welche den unterſtehenden Caſſen ihrem vollen Inhalte nach, allgemein und öffentlich durch den Druck aber nur bis einſchließig den achten Abſatz bekannt zu geben iſt, gehörig wirkſam zu machen, wird dem Gubernium zugleich aufgetragen:

ad A. 1. ſorgfältig darüber zu wachen, daß nicht

nur die auf Commission reisenden Beamten, welchen zu diesem Behufe angemessene Geldvorschüsse aus den Staatscassen angewiesen wurden, den in dem XXII. Absatze der hierortigen Circular-Verordnung vom 21. Mai 1812 Zahl 13323/1142 zur Einstellung ihrer Reisepartikularien festgesetzten Termine genau zu halten, und wenn ihnen das überreichte Partikular zur Beibringung von abgängigen Belagsdocumenten, oder wegen sonstiger Mängel, entweder in vergangener Zeit schon zurückgestellt wurden, oder künftig erst allenfalls sollten zurückgegeben werden müssen, das Mangelhafte in der peremptorischen Frist von 30 Tagen unfehlbar ergänzen, sondern daß auch andere gegen das Aerar in Verrechnung stehende, demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten habende Parteien, sich durchaus keine Ueberschreitung des dießfalls entweder in den bestehenden allgemeinen Normen, oder durch die competente Behörde von Fall zu Fall bestimmten Zeitpunktes erlauben.

ad §. 3. Bei Casse-Defecten oder wenn die Capitalforderung des Staates aus einer dolosen Handlung, einer Pflichtverletzung, oder aus einem Versehen des gegen das Aerar in Verrechnung stehenden Individuums entstanden ist, den Tag der ersten an dasselbe gemachten Anforderung den bei der ämtlichen Untersuchung an dem Staatseigenthume entdeckten Abgang zu ersetzen, der betreffenden Casse zur gehörigen Vormerkung, und hiernach zu bewerkstelligenden Berechnung der allenfalls eintretenden gesetzlichen Verzugzinsen immer alsogleich bekannt zu machen.

ad §. 4. Zu einem gleichen Ende eben diesen Cassen jene dem Gubernium unterstehenden Rechnungleger, welche die betreffende Liquidation ihrer Rechnungen dermalen bereits in Händen haben, die Zahlungpflichtigen,

an welche die erste aussergerichtliche Einmahnung bereits geschehen, und überhaupt alle Parteien, auf welche die vorangeschlossenen Directiven Beziehung nehmem, in so ferne ihnen gegenwärtig schon eine Ersatzsumme vorgeschrieben ist, mit genauer Angabe der von jedem an das Aerar hereinzuzahlenden Beträge unverzüglich namentlich zu eröffnen.

ad §. 6. Endlich die Einleitung zu treffen, daß künftig Bescheide und Decrete, mit welchen Rechnungslegern die Liquidation ihrer gelegten Rechnung unmittelbar bekannt gemacht wird, oder mit denen an Aerarial-Schuldner die erste aussergerichtliche Einmahnung zur Zahlung des Hereinrestes geschieht, von Seite des unterstehenden Taramtes durch den dortigen Amtdiener immer unverzüglich zugestellt, auch gedachter Amtdiener sowohl über die ihm bei dieser Zustellung, als jener der Verordnung an die Casse, dann bei der Mittheilung des von der Partei erhaltenen Empfang-Recepisses zur Einsicht an die Buchhaltung oder der sonst die Casse-Journale contirenden Rechnungbehörde zugehenden Obliegenheiten gehörig instruirt werde.

Uebrigens nimmt die gegenwärtige Vorschrift auf Tarrückstände, worüber noch die weitere Entschließung Seiner Majestät gewärtiget wird, keine Beziehung.

Beilage II. zur Zahl 155.

Vorſchrift

für

ſämmtliche Caſſen in den deutſchen und italieniſchen Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates,

über die

Behandlung jener Beamten und anderer Parteien, welche gegen das höchſte Aerarium in Verrechnung ſtehen, oder demſelben Erſätze und Zahlungen zu leiſten haben, in ſo ferne ihnen bei der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Laſt fällt.

Um den Staatſchatz gegen den Verluſt zu ſichern, welcher aus der Entbehrung der demſelben von Beamten oder anderen Parteien, die gegen das höchſte Aerarium in Verrechnung ſtehen, dahin Zahlungen oder von was immer für einen Titel ſich herleitende Erſätze zu leiſten haben, durch längere Zeit vorenthaltenen Capitalien bisher erwachſen iſt, wird den mit der dießfälligen Empfangnehmung beauftragten Caſſen für die Zukunft Folgendes zur unabweichlichen Richtſchnur vorgeſchrieben und bekannt gegeben:

Erſtens. Jede, was immer für einen Namen habende, gegen das Aerar in Verrechnung ſtehende, oder demſelben Erſätze und Zahlungen zu leiſten habende Partei iſt verbunden, den ihr von der competenten Behörde zur Laſt geſchriebenen Hereinreſt oder die auferlegte Zahlung (in ſo ferne nicht durch ein eigenes Geſetz, oder nach Maßgabe des §. 1334 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches durch beſonderen Vertrag ein kürzerer oder längerer Abfuhr-Termin ſchon beſtimmt

iſt) binnen dreißig Tagen, von jenem der ihr zugeſtellten Liquidation oder geſchehenen erſten auſſergerichtlichen Einmahnung an gerechnet, unfehlbar der betreffenden Staats-Caſſe zu leiſten.

Zweitens. Rechnungleger oder ſonſt zahlungpflichtige Parteien, welche dieſe peremptoriſche Friſt, ohne ihrer vorgedachten Verpflichtung nachzukommen, fruchtlos verſtreichen laſſen, entrichten vom erſten Tage nach Verlauf des geſetzlich beſtimmten oder durch Vertrag beſonders bedungenen Abfuhr-Termins, oder wenn kein ſolcher weder auf die eine noch die andere Art ſchon feſtgeſetzt iſt, vom ein und dreißigſten Tage nach zugeſtellter Liquidation, oder geſchehener erſter auſſergerichtlicher Einmahnung nebſt ihrer Schuld auch noch die geſetzmäßigen Verzugzinſen, die mit Rückſicht auf die in den §§. 994 und 995 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches enthaltene Anordnung, in ſo ferne Zinſen contractmäßig gebühren, jedoch der Zinſenfuß nicht ausdrücklich im Contracte ſtipulirt wurde, wenn ſich kein Unterpfand in der Verwahrung des Staates befindet, mit Sechs, wenn ein ſolches beſtehet, mit Fünf vom Hundert, endlich in ſo ferne Zinſen nicht bedungen waren, mit Vier vom Hundert zu berechnen kommen.

Drittens. Bei Caſſe-Defecten, oder wenn die Capitals-Forderung des Staates aus einer doloſen Handlung, einer Pflichtverletzung, oder aus einem Verſehen des gegen das Aerar in Verrechnung ſtehenden Individuums entſtanden iſt, beginnt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in dem zweiten Abſatze detaillirten geſetzlichen Verzugzinſen gleich nach der erſten an daſſelbe gemachten Anforderung, den bei der ämtlichen Unter-

suchung an dem Staatseigenthume entdeckten Abgang zu ersetzen, und läuft nicht minder bis zur wirklichen Abfuhr fort.

Viertens. Für jene Rechnungleger, welche die sie betreffende Liquidation ihrer Rechnungen dermalen bereits in Händen haben, für Zahlungpflichtige, an welche die erste aussergerichtliche Einmahnung bereits geschehen, und für jene der in dem dritten Absatze bemerkten Parteien, denen gegenwärtig schon eine Ersatzsumme vorgeschrieben ist, fangen die Verzugzinsen nach der in dem zweiten Absatze festgesetzten, oder sonst contractmäßig bedungenen Ausmaß vom ein und dreißigsten Tage nach der in der Provinz, wo sie domiciliren, erfolgten Kundmachung dieser Vorschrift zu laufen an, mit alleiniger Ausnahme jener Schuldner, wider welche wegen ärarischer Forderungen die Verzugzinsen schon früher gerichtlich eingeklagt worden, und die bis jetzt keine Richtigkeit gepflogen haben, auf welche der hier bestimmte Zeitpunkt zum Beginnen des Zinsenlaufes nicht anwendbar ist, und die in dieser Beziehung nach den Gesetzen zu behandeln sind.

Fünftens. Sollten die Verzugzinsen im Verfolge der Zeit durch fortgesetzte Saumseligkeit des Aerarial-Schuldners, und wegen mehrerer ihm auf sein Ansuchen von der competenten Behörde zur Abfuhr des Capitals ertheilter Fristen, ohne inzwischen erfolgte gerichtliche Belangung desselben, den Betrag der Hauptschuld einmal erreichen, so können von den Cassen, nach der Vorschrift des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, über diesen Betrag keine weiteren Zinsen mehr gefordert werden.

Sechstens. Damit aber die betreffenden Cassen und Rechnungbehörden, im Falle eines nicht gesetz- oder

contractmäßig bestimmten Abfuhrtages, oder eines ämtlich entdeckten und zum Ersatze vorgeschriebenen Abganges, worüber sie auch nach der bisherigen Beobachtung immer gleich verständiget worden, künftig nicht minder gehörig in der Kenntniß stehen, wann die Zustellung der Liquidation oder die erste aussergerichtliche Einmahnung zur Zahlung des Hereinrestes an den Aerarial-Schuldner geschehen sei, so kommt die Verordnung an dieselben zur Uebernahme des dießfälligen Betrages erst dann zuzustellen, wenn eine solche Zustellung der Liquidation oder ersten aussergerichtlichen Einmahnung an den gedachten Schuldner bereits erfolgt ist, und dieser den Tag des Empfangs durch ein von ihm ausgestelltes Recepisse bestätigt hat. Dem mit der Zustellung beauftragten Amtdiener liegt dabei ob, den Zustellungtag an die Partei auf der Aussenseite der Verordnung an die Casse anzumerken, und den von der Partei erhaltenen Original-Empfangschein der Buchhaltung oder der sonst die Casse-Journale contirenden Rechnungbehörde vor der Abgabe in die ämtliche Registratur, wo derselbe aufzubewahren kömmt, einsehen zu lassen.

Siebentens. In Fällen, wo, wie z. B. bei Verrechnung von zu verschiedenen Ankäufen und Anschaffungen, zur Bestreitung von Reise- und andern Commissionkosten erhaltenen Geldvorschüssen u. s. w., der Rechnungleger eine oder mehrere der ihm in der ersten Liquidation zum Ersatze vorgeschriebenen Posten durch seine im aussergerichtlichen Wege gemachten Erläuterungen, oder durch einen erwirkten richterlichen Spruch von sich abzuwälzen vermochte, versteht es sich von selbst, daß er von den dießfälligen abzuschlagen kommenden Theilbeträgen gar keine Verzugzinsen zu zahlen hat, aber in Rücksicht der ausdrücklich

oder stillschweigend als richtig anerkannten, und der zwar von ihm zu erläutern versuchten, aber nicht erläuterten Posten, liegt ihm die Berichtigung der Verzugzinsen, so wie es im zweiten Absatze vorgeschrieben ist, immer schon vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten, oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhr-Termines, oder wenn kein solcher weder auf die eine oder andere Art schon festgesetzt ist, vom ein und dreißigsten Tage nach zugestellter erster Liquidation, oder geschehener erster aussergerichtlicher Einmahnung, und nicht erst von jenem der im politischen oder judicielen Wege erfolgten Final-Erledigung ob.

Achtens. Damit sich aber dabei nicht der Fall ergeben könne, daß eine Partei, da sie über einen Theil des ihr in der Liquidation zur Last geschriebenen Ersatzes im politischen oder judicielen Wege zu recurriren nöthig hält, auch den von ihr selbst für richtig anerkannten Rest desselben zurückbehalte, wodurch auf der einen Seite das Aerarium eine bereits ganz liquide Summe bis zur definitiven Erledigung entbehren, anderer Seits aber die Partei selbst wider ihr Verschulden Verzug-Interessen von einem Betrage entrichten müßte, den sie gern abführen möchte, werden die Cassen ermächtiget, von den Parteien auch Abschlagzahlungen auf die ersten Ersatzleistung-Anweisungen anzunehmen.

Schluß für die Instruction an die Cassen.

Neuntens. Sobald nach den in den vorausgegangenen §§. erörterten Verhältnissen, oder in Folge einer anderweiten erhaltenen Verordnung Verzugzinsen einzutreten haben, so hat die Casse auf ihren Liquida-

tionbüchern auf der betreffenden Partie dieserwegen die genaueste Vormerkung zu machen, das heißt, neben der vorzumerkenden Ersatzpost zugleich auch den Zeitpunkt anzumerken, von welchem die Verzugzinsen, und mit wie viel Percenten selbe zu laufen haben.

Zehntens. Die Berechnung der Verzugzinsen hat immer bis ausschließend jenen Tag zu geschehen, an welchem die Partei die versäumte Zahlung leistet.

Eilftens. Dürfen sowohl bei der Journalisirung als auch auf den Liquidationbüchern die Ersatzposten mit den Verzugzinsen niemals vermischt, sondern sie müssen jederzeit als verschiedene Posten, jedoch immer unter einem und demselben Journal-Artikel, aufgeführt werden.

Zwölftens. Kommt in den monatlichen Bedarf-Ausweisen unter den verschiedenen gewöhnlichen Einnahmen eine Rubrike mit der Benennung: an Verzugzinsen, zu eröffnen, und der Ertrag derselben unter dieser Rubrike fortwährend gehörig auszuweisen.

Dreizehntens. Haben die Ausgabcassen die dort eingehenden Verzugzinsen von Monat zu Monat in einer eigenen Consignation zu verzeichnen, worin angezeigt sein muß, der Name und Karakter der Partei, die Benennung der Ersatzpost selbst, mit Aufführung des betreffenden Journal-Artikels, durch welchen dieselbe in die Verzugzinsen verfallen ist, der Betrag, aus welchem die Verzugzinsen berechnet wurden, zu wie viel Percenten, der Zeitpunkt, von welchem angefangen, und bis wohin die Verzugzinsen berechnet wurden, endlich der an Verzugzinsen ausfallende Betrag.

Auch muß auf die Verschiedenheit der Währung Rücksicht genommen werden, entweder durch

besondere Colonnen, oder durch Unterhaltung von zweierlei dergleichen Consignationen, und zwar eine für Papiergeld, das ist, Einlös- oder Anticipation-Scheine, die andere für die Convention-Münze.

Vierzehntens. Kommen die bei den Ausgabcassen eingegangenen, und in den vorerwähnten Consignationen gesammelten Beträge nach Ende eines jeden Monats in den dortigen Casse-Journalen in einer Summe als Interims-Einnahme in Empfang, und bei der Abfuhr derselben an die Provinzial-Einnahmcasse mit Beilegung der von der letzteren Casse erhaltenen Abfuhr-Quittung und gegen Uebergabe der Consignation als rückvergütete Interims-Einnahme in Ausgabe zu stellen.

Fünfzehntens. Die Provinzial-Einnahm-Casse hat dagegen diese Beträge mit Zulegung der erwähnten Consignation ebenfalls nur in einer Summe, jedoch unter der Benennung: an Verzugzinsen, in Empfang zu stellen.

Sechzehntens. Die Contirung dieser Verzugzinsen hat bei den betreffenden Buchhaltungen individuel, und mit Eröffnung einer eigenen Subrubrike unter den verschiedenen gewöhnlichen Einnahmen, mit der Benennung: an Verzugzinsen, zu geschehen.

Siebzehntens. Endlich hat für den Fall, daß das Aerarium Verzugzinsen zu leisten hätte, welches allenfalls bei Abrechnungen oder Gegenforderungen geschehen könnte, die nämliche Manipulation rücksichtlich der Vormerkung auf den Liquidationbüchern einzutreten; in den Casse-Journalen sind sie aber als Vorzugzinsen in Ausgabe zu stellen, und in den monatlich zu verfassenden Bedarf-Ausweisen unter der Rubrike: an ver-

schiedenen gewöhnlichen Ausgaben, mit der Benennung und Eröffnung einer eigenen Rubrike: auf Verzugzinsen, auszuweisen.

Wien den 25. Juni 1819.

156.

Benehmen bei Behebung der Interessen von, auf Private lautenden, von denselben aber auf öffentliche Fonde und Anstalten cedirten Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 28. Juli 1819 Zahl 28527. Gubernial-Currende vom 13. August 1819 Zahl 10383.

In der von dem provisorischen Gubernio erlassenen Currende vom 19. Juli 1816 Zahl 7516*) ad §. 8, wurde die Belehrung ertheilt, wie die Quittungen bei Interessenbehebungen von den hierländigen öffentlichen Capitalien ausgefertigt werden müssen.

Im Nachhange dieser Currende wird nun zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung weiters bekannt gemacht, daß

Erstens. Bei Interessenbehebungen von Obligationen, die auf Privatparteien lauten, aber von denselben auf öffentliche Fonde, Innungen, Stiftungen, Kirchen und Corporationen cedirt wurden, sich mit der Vollmacht, oder anderen Beweisinstrumenten über das Eigenthum derselben in gesetzlicher Form, und in Originali bei der hierortigen Filialcreditscasse ausgewiesen werden müsse.

Ein Gleiches hat auch

Zweitens: in solchen Fällen zu geschehen, wo

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1816, Seite 561.

das Eigenthum einer Obligation von einer Privatpartei an die andere durch Cession übergeht, jedoch die Obligation nicht auf Namen des Cessionärs umschrieben worden ist.

Dagegen aber können

Drittens: die Interessen von solchen öffentlichen Obligationen, bei welchen sich keine Veränderung des Eigenthums ergeben hat, künftig immer gegen blos von dem Eigenthümer derselben auf dem classenmäßigen Stämpel ausgefertigte Quittung bei der hierortigen Filialcreditscasse behoben werden.

157.

Der Verkauf der Fischkörner wird als eine giftige Substanz den bei Verkauf der übrigen Giftwaaren vorgeschriebenen Vorschriften und Beschränkungen unterzogen.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1819 Zahl 21529. Gubernial-Currende vom 17. August 1819 Zahl 10175.

Die Fischkörner auch Kokelskörner (coculi indici) sind zu Folge der Erfahrung, und der mit denselben angestellten Versuchen als eine der menschlichen Gesundheit schädliche und giftige Substanz erkannt worden.

Diese Samen, bekanntlich die Beere einer in Ostindien wachsenden Pflanze, haben einen bittern, brennend scharfen Geschmack, und Brechen erregende Eigenschaften.

Der Genuß derselben ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und zieht nicht nur Ekel, Ohnmacht und Blutflüsse nach sich, sondern er kann sogar den Tod herbeiführen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorſichtigen Genuß dieſer Fiſchkörner für die Menſchen entſtehen könnten, ſind dieſelben vermög hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 15. Juli 1819 Zahl 21529 eben denjenigen Vorſichten und Beſchränkungen zu unterziehen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeſchrieben ſind, und die in dem gedruckten Patente vom 26. Auguſt 1791 wegen Beſchränkung des Handels mit Giftwaaren näher beſchrieben erſcheinen. Insbeſondere haben die Bezirksobrigkeiten auf die Hauſirer ein wachſames Augenmerk zu tragen, da ſelbe gedachte Fiſchkörner theils als Lausmittel, theils zum Fiſchfangen auf dem Lande zu verkaufen pflegen.

Es haben ſich demnach alle mit Giftwaarenverkauf zu handeln befugte Kaufleute, und ſo auch die Apotheker an die, wegen den Giftwaaren-Verkauf in dem oben angezogenen Patente feſtgeſetzten Vorſichten genau zu halten, und insbeſondere die Bezirksobrigkeiten ſtrenge darauf zu wachen, daß die beſtehenden Vorſchriften nicht übertreten werden.

158.

Monatliche Mittheilung genauer Auszüge aus den Sterbregiſtern von der Pfarrgeiſtlichkeit an die Bezirksgerichte.

Note des k. k. inneröſterreichiſchen Appellationgerichts vom 29. Juli 1819 Zahl 6554. Gubernial-Verordnung vom 17. Auguſt 1819 Zahl 10472. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Zu Folge einer Eröffnung des k. k. inneröſterreichiſchen Appellationgerichtes iſt bei Gelegenheit der von den Bezirksgerichten eingereichten Juſtizpfleg-Ausweiſen, hervorgekommen, daß letztere von den eintretenden Sterb-

fällen nicht in die Kenntniß gelangen, weil ihnen von den Ortspfarren aus den Sterbregistern keine Ausweise mitgetheilt werden.

Damit nun die Bezirksgerichte von den in ihren Bezirken sich ergebenden Todesfällen die nöthige Wissenschaft erhalten, werden die Ordinariate aufgefordert, die Dechante, Pfarrer ꝛc. anzuweisen, daß sie künftig mit Ende jedes Monats einen genauen Auszug aus den Sterbregistern den betreffenden Bezirksgerichten mitzutheilen haben.

Von dieser Verfügung hat das k. k. Kreisamt die Bezirksgerichte seines Kreises zu verständigen.

159.

Das Heimfälligkeitrecht im Königreiche beider Sicilien wird in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates aufgehoben.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1819 Zahl 22426. Gubernial-Currende vom 17. August 1819 Zahl 10525.

Zu Folge Verordnung der k. k. allgemeinen hohen Hofkanzlei vom 30. Juli 1819 Zahl 22426 ist im Königreiche beider Sicilien durch Decret vom 24. Hornung 1819 das Heimfälligkeitrecht in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates vom 4. October 1818 angefangen, aufgehoben worden.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von jenem Zeitpunkte an — auch gegen die Unterthanen des Königreichs beider Sicilien nicht blos für die österreichischen Staaten im Allgemeinen, sondern auch insbesondere für das lombar-

disch-venezianische Königreich das Heimfälligkeitrecht den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß als eingestellt erscheine.

160.

Jährliche Untersuchung der Pfarrhof-, Beneficiaten- und Kirchengebäude-Gebrechen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Juli 1819 Zahl 19149. Gubernial-Currende vom 20. August 1819 Zahl 10423.

Um zu verhüthen, daß nicht schon bei Lebzeiten der Pfarrer und Beneficiaten die Gebrechen der Pfarrhof- und Beneficiaten-Gebäude zu sehr überhand nehmen, wird gemäß hoher Hofkanzlei-Verordnung Zahl 19149 vom 27. Juli 1819, Empfang 9. August 1819 die Vorschrift wegen der jährlichen Visitation der Kirchengebäude durch den Patron, oder den zur Aufnahme der Kirchenrechnungen von ihm bestimmten Commissär erneuert, und zugleich vorgeschrieben, daß, wenn ein Werkverständiger in der Nähe ist, und ohne besondere Unkosten beigezogen werden kann, er der Besichtigung der Kirchen-, Pfarrhof- und Beneficiaten-Gebäude beizuziehen, und bei Einsendung der jährlichen Kirchenrechnung-Extracte stets anzumerken, und durch die Unterschrift des Pfarrers, oder Beneficiaten, des Vogteicommissärs, und der Kirchenväter zu bestätigen sei, daß diese Besichtigung vorgenommen wurde. Entdeckte sich kein Gebrechen, so ist dieses gleichfalls kurz anzumerken, im Gegentheile aber beizusetzen, ob die Reparation den Pfarrer oder Beneficiaten treffe, und ob er sie vorzunehmen sich verpflichte, oder ob sie dem Kirchenvermögen, oder dem Patron obliege? In welchem letztern Falle von der Vogtherrschaft und den Kirchenvätern zur

geſetzmäßigen weitern Vorkehrung an das k. k. Kreisamt unter ſtrenger, eigener Haftung eine beſondere Anzeige ſogleich zu erſtatten iſt.

161.

Anſtellung von Landes-Thierärzten in den deutſch-öſterreichiſchen Provinzen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1819 Zahl 23511. Gubernial-Verordnung vom 20. Auguſt 1819 Zahl 10606. An die k. k. Kreisämter.

Seine Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 10. Juli 1819 anzuordnen geruhet: Es ſei in jeder der deutſchen Provinzen, in welcher ein Gubernium beſteht, ein Thierarzt mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. anzuſtellen, und demſelben zum fixen Aufenthaltorte der Sitz der Landesſtelle anzuweiſen.

Da nun in Folge dieſer Allerhöchſten Entſchließung der Concurs für dieſen Dienſtpoſten der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 29. Juli 1819 Zahl 23511 gemäß durch die proviſoriſchen Zeitungblätter bis 15. October 1819 mit dem Beiſatze eröffnet wird, daß jene Individuen, welche als graduirte Aerzte, oder als examinirte Wundärzte im Thierarznei-Inſtitute als Correpetitoren, oder als Penſionäre zu Thierärzten ſich ausgebildet haben, den Vorzug erhalten, ſo hat das Kreisamt hiervon das unterſtehende ärztliche und wundärztliche Perſonale zu ſeiner Benehmung zu verſtändigen.

162.

Competenz der Gerichtsbehörden bei Amortiſirung der auf beſtimmte Namen lautenden öffentlichen Creditspapiere.

Allerhöchſtes Patent vom 23. Juli 1819. Kundgemacht durch Hofkanzlei-Decret vom 23. Juli 1819 Zahl 22844 und Gubernial-Verordnung vom 20. Auguſt 1819 Zahl 10667. An die k. k. Kreisämter.

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 23. Juli 1819 Zahl 22844 werden dem Kreisamte im Anſchluſſe die gewöhnliche Anzahl Abdrücke des Allerhöchſten Patentes über die Competenz der Gerichtsbehörden bei Amortiſirung der auf beſtimmte Namen lautenden öffentlichen Creditspapiere zur allgemeinen Verlautbarung durch die Bezirksobrigkeiten zugefertiget.

Beilage zur Zahl 162.

Allerhöchſtes Patent vom 23. Juli 1819.

Wir Franz der Erſte von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich; König von Jeruſalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oeſterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schleſien; Großfürſt in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürſteter Graf von Habsburg und Tirol, ꝛc. ꝛc.

Durch Unſere Patente vom 28. März und 26.

April 1803, dann vom 16. August 1817 haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bei Amortisirung solcher Staatsobligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interesse-Coupons zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Creditspapieren, die auf bestimmte Namen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staats-Credits und der Parteien entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnen Wir

Erstens. Die Amortisation-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzialbehörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzialtheilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Namen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial- oder Domestical-Obligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt wurden und verzinset werden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

Zweitens. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisation-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien bei dem niederösterreichischen Landrechte zu pflegen.

Drittens. In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staatsobligationen, als: der Banco-, Hofkammer-, auswärtigen Anlehen-Obligationen u. s. w., sind die Amortisirung-Bewerbungen ausschließend bei dem niederösterreichischen Landrechte zu verhandeln.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt

Wien am drei und zwanzigſten Juli im Eintauſend achthundert neunzehnten, Unſerer Reiche im acht und zwanzigſten Jahre.

FRANZ.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,
oberſter Kanzler.

Procopp Graf v. Lazanzky.

Peter Graf v. Goes.

Joh. Nep. Freiherr v. Geiſlern.

Nach Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät höchſt eigenem Befehle:
Ignaz Freiherr v. Stuppan.

163.

Nichtausdehnung der für die montaniſtiſchen Beamten erlaſſenen Reiſekoſten-Vergütung-Vorſchrift auf die übrigen Beamten.

Hofkammer-Decret vom 31. Juli 1819 Zahl 9370. Gubernial-Verordnung vom 20. Auguſt 1819 Zahl 10669. An alle Unterbehörden, zugleich mitgetheilt dem k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach und den Gefällen-Adminiſtrationen.

Ueber eine Anfrage des ſteiermärkiſch-kärtniſchen Guberniums, ob die Hofkammer-Verordnung vom 10. April 1819 Zahl 4069, vermög welcher die Poſtſpeſen-Aufrechnung für montaniſtiſche Beamte nur auf ſolchen Geſchäftreiſen Statt finden darf, wo eine Poſtſtraße wirklich exiſtirt, auſſer welcher lediglich die Aufrechnung der für die aufgenommenen Privatgelegenheiten oder Vorſpanngebühren, und nach Umſtänden für Reitpferde ausgelegte Beträge geſtattet wird, einzig die Reiſen der

montaniſtiſchen Beamten zum Gegenſtande haben, oder wirklich auf alle Reiſen der andern Beamten ausgedehnt werden ſolle, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 31. Juli 1819 Zahl 9370 dieſer Landesſtelle bedeutet, daß, da dieſe Weiſung nur für montaniſtiſche Berg-, Huth- und Herrſchaftbeamte ausdrücklich gegeben worden iſt, ſolche auf Reiſen der übrigen Beamten nicht ausgedehnt werden könne.

Wovon die betreffenden Behörden nachträglich zu dem dießſeitigen Erlaſſe vom 2. Juli 1819 Zahl 8175/1414 *) in die Kenntniß geſetzt werden.

164.

Die Humanitätlehrer haben eben ſo, wie die Grammaticallehrer mit ihren Schülern aufzuſteigen.

Studien-Hofcommiſſion-Decret vom 31. Juli 1819 Zahl 4938. Gubernial-Verordnung vom 27. Auguſt 1819 Zahl 10742. An die k. k. Gymnaſial-Direction zu Laibach und Neuſtadtl.

Seine Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 30. Juni 1819 in Beziehung auf die Frage, ob eine jede Humanitätclaſſe einen eigenen Lehrer erhalten, oder ob ein und derſelbe Lehrer aus der erſten in die zweite Humanitätclaſſe mit den Schülern aufſteigen ſoll, zu befehlen geruhet, daß jeder der zwei Humanitätlehrer ſeine Schüler den ganzen humaniſtiſchen Curs eben ſo durchführen ſoll, wie die Grammaticallehrer mit den ihrigen in die Grammaticalclaſſen aufſteigen.

Welche Allerhöchſte Entſchließung in Folge hohen

*) Seite 315.

Studien-Hofcommission-Decretes vom 31. Juli 1819 Zahl 4938 zur genauen Darnachachtung der Professoren und des Präfecten zu dienen hat, die ihnen daher bekannt zu machen, und über deren genaueste Befolgung von der Direction zu wachen ist.

165.

Aufstellung eines österreichischen Agenten im Königreiche Baiern.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1819 Zahl 23185. Gubernial-Verordnung vom 27. August 1819 Zahl 10747. An die k. k. Kreisämter.

Mit hierortigem Decrete vom 16. Juli 1819 Zahl 9025*) ist dem Kreisamte eine Abschrift jenes Rescriptes mitgetheilt worden, welches die königlich-baier'sche Regierung in Beziehung auf die alten vor dem 1. Jänner 1819 in die österreichischen Staaten eingewanderten Baiern, in so weit sie nicht Deserteure sind, oder ihr Vermögen bereits confiscirt ist, nachträglich ertheilte Auswanderungbewilligung am 27. März 1819 erlassen hat. Zugleich ist dem Kreisamte mitgegeben worden, daß alle derlei Auswanderer wegen Ueberkommung ihres Vermögens sich nur an jenes königlich-baier'sche Landgericht, bei welchem es erliegt, zu verwenden haben.

Durch die Betrachtung, daß derlei Parteien wegen einem solchen Geschäfte nicht wohl selbst nach Baiern reisen, auch in jenem Lande nicht immer Verwandte oder Bekannte zu ihrer Disposition haben, denen sie selbes mit voller Beruhigung übertragen, und ihre Vollmachten zusenden könnten, ihnen folglich unter solchen

*) Seite 360.

Umständen nichts anderes erübrigen würde, als ihre Angelegenheiten und ihr Vermögen unbekannten und unsicheren Händen anzuvertrauen, wurde die geheime Hof- und Staatskanzlei bewogen, durch die hohe Hofkanzlei anher bekannt zu machen, daß seit längerer Zeit schon in München ein eigener k. k. österreichischer Unterthan-Agent in der Person eines sicheren von Rogenhofer aufgestellt sei, an welchen sich solche Unterthanen mit ihren Reclamationen wenden, und dem sie ihre Documente, Vollmachten und sonstige Behelfe zusenden können.

Nur müßten dieselben in solchen Fällen immer für die hinlängliche Bedeckung der Deserviten und Expensen dieses Agenten, gleich bei Uebertragung ihres Geschäftes an denselben durch Zusendung oder Anweisung eines angemessenen Geldbetrags Sorge tragen.

Von dieser Einleitung wird demnach das Kreisamt im Nachhange zum Eingang erwähnten Gubernial-Decrete in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 29. Juli 1819, Erhalt 17. August 1819 Zahl 23185 zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um ohne eine Kundmachung hierüber zu veranlassen, nur in Fällen, wo Gesuche mit Vermögen-Reclamationen von solchen vormals baier'schen Unterthanen vorkommen, die Bittsteller hiernach zu belehren, es jedoch ihrem freien Willen zu überlassen, ob sie hiervon Gebrauch machen, oder aber in anderen Wegen sich an das betreffende königlich baier'sche Landgericht verwenden wollen.

166.

Nationaliſirung deutſcher Unterthanen in Ungarn.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1819 Zahl 20673. Gubernial-Verordnung vom 27. Auguſt 1819 Zahl 10905. An die k. k. Kreisämter und Polizei-Direction.

Laut hohen Hofkanzlei-Erlaſſes vom 8. Juli 1819 Zahl 20673/1815 haben Seine Majeſtät in Betreff der Nationaliſirung der aus den deutſch-erbländiſchen und den übrigen Provinzen der Monarchie nach Ungarn eingewanderten Unterthanen mit Allerhöchſter Entſchließung von Pögſtal den 4. Auguſt 1814 zu beſtimmen geruhet, daß jene deutſch-erbländiſchen Unterthanen, welche mit ordentlichen Entlaßſcheinen nach Ungarn einwandern, wenn ſie die Abſicht, in Ungarn zu bleiben, an Tag legen, ohne weiters als Ungarn zu betrachten ſeien, daß jene, welche nicht mit ordentlich ausgefertigten Entlaßſcheinen, ſondern nur mit Päſſen, die auf eine gewiſſe Zeit oder unter gewiſſen Bedingungen ausgefertigt worden ſind, oder ohne Päſſe nach Ungarn einwandern, auch durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Ungarn nicht als nationaliſirte Ungarn zu berachten ſind, es wäre denn, daß ſie während dieſer Zeit ordentliche Entlaßſcheine erhalten hätten; daß endlich jene deutſch-erbländiſche Unterthanen, deren Päſſe weder auf eine beſtimmte Zeit, noch unter gewiſſen Bedingungen ausgefertigt worden ſind, durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn als Ungarn nationaliſirt werden, und nach dieſer Zeit auch ohne die Bewilligung der Obrigkeit ihres Geburtortes giltige Ehen eingehen könnten, wenn ſonſt

der zehnjährige Aufenthalt in Ungarn durch keine Reclamation unterbrochen worden ist.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird das Kreisamt nachträglich zu der Verordnung des früher hier bestandenen provisorischen General-Gouvernements*) zur genauen Nachachtung mit der Weisung, hiervon auch die unterstehenden Bezirksobrigkeiten zu verständigen, in die Kenntniß gesetzt.

167.

Nähere Bestimmung über die Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen, und die Zulässigkeit der Gnadenrecurse bei gleichlautenden Urtheilen.

Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1819 Zahl 25312. Gubernial-Currende vom 27. August 1819 Zahl 10979.

Ueber die aus Anlaß eines specielen Falles von einer Landesstelle gestellten Fragen:

1) welche Fallfrist eigentlich zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen zu gelten habe, nämlich, ob jene, welche der §. 416 des Strafgesetzbuches 2. Theil festsetzt, oder aber die, welche im 418. §. desselben Strafgesetzbuches bemessen ist? dann

2) ob in jenen Fällen, wo das über eine schwere Polizeiübertretung geschöpfte Erkenntniß der ersten Behörde im Wege der Berufung von der Landesstelle ohne irgend eine Abänderung bestätigt wor-

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1814, 3. Abtheilung, Seite 166.

den, daher ſchon gleichlautende Erkenntniſſe vorhanden ſind, der verurtheilten Partei dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Inſtanz offen gelaſſen werden müſſe, oder ob nach der Analogie des §. 414 der bei zwei gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung geſtattet, auch Gnadenwerber bei vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückzuweiſen ſeien? haben Seine Majeſtät unterm 23. Juli 1819 folgende Allerhöchſte Entſchließung zu erlaſſen geruhet:

„In Betreff der Fallfriſt zur Ergreifung der Hofrecurſe gegen Urtheile der Landesſtelle über ſchwere Polizeiübertretungen iſt ſich nach dem §. 418 des Strafgeſetzbuches zweiter Theil zu benehmen.“

„Ueber die zweite Anfrage finde Ich zu beſtimmen, da, wo der Weg des Recurſes über Strafurtheile gegen ſchwere Polizeiübertretungen offen iſt, dann über Urtheile, welche nach dem §. 407 von der politiſchen Hofſtelle ergangen ſind, iſt auch jener der Gnade unverſchränkt, und kann der letzte mit den erſten zugleich oder für ſich allein, immer jedoch in der geſetzlichen Friſt ergriffen werden.“

„Dieſe Meine Entſchließung iſt gehörig kund zu machen.“

Dieſe Allerhöchſte Entſchließung wird in Folge herabgelangten Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Auguſt 1819 Zahl 25312 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

168.

Die zur Bequartierung der ärariſchen Dienſtpferde gewidmeten Stallungen müſſen mit Schlöſſern verſehen ſein.

Note des k. k. inneröſterreichiſchen General-Commando vom 4. Auguſt 1819 Zahl 6055. Gubernial-Verordnung vom 30. Auguſt 1819 Zahl 11163. An die k. k. Kreisämter.

Laut Eröffnung des inneröſterreichiſchen General-Commando vom 4. Auguſt 1819 Zahl 6055 über ein hofkriegsräthliches Reſcript hat ſich der Fall wiederholt, daß ärariſche Dienſtpferde wegen nicht geſchloſſenen Stallungen entfremdet worden ſind.

Um dieſem Uebel zu ſteuern, wird das Kreisamt angewieſen, zu veranlaſſen, daß die zur Bequartierung der Cavallerie, Fuhrweſen und ſonſtige Militär-Abtheilungen gewidmete Stallungen mit Schlöſſern verſehen, und für jedes aus Mangel einer geſchloſſenen Unterkunft entwendete ärariſche Dienſtpferd die betreffenden Gemeinden verantwortlich gemacht werden.

169.

Bei Vorlegung der appellirten und revidirten Proceßacten ſind Abſchriften des erſtrichterlichen Urtheils und der Beweggründe dem Einbegleitungberichte anzuſchließen.

Circular-Verordnung des k. k. inneröſterreichiſchen Appellationgerichtes vom 30. Auguſt 1819 Zahl 7446. Gubernial-Zahl 11910.

Mit höchſtem Hofdecrete der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 21./29. Auguſt 1819 wurde dieſem Appellation-

gerichte bedeutet, daß künftighin bei Vorlegung der appellirten und revidirten Proceßacten die Abschriften des erstrichterlichen Urtheils und der Beweggründe in ex offo. vidimirten stämpelfreien Abschriften dem Einbegleitungsberichte angeschlossen werden sollen.

Welches anmit zur allgemeinen genauen Nachachtung erinnert wird.

170.

Correspondenz inländischer Behörden mit jenen des Auslandes.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Juni 1819 Zahl 16510. Gubernial-Verordnung vom 3. September 1819 Zahl 11002. An die k. k. Kreisämter und die Oberpostamt-Verwaltung.

Seine Majestät haben in Hinsicht des Schriftenwechsels der inländischen Behörden mit dem Auslande zu entschließen befunden, es habe, nachdem sich dießfalls bisher immer nach den mit dem in Abschrift angeschlossenen Hofdecrete vom 11. Juni 1807 bekannt gemachten Grundsätzen mit dem zweckmäßigsten guten Erfolge benommen worden, daher eine neue Vorschrift als entbehrlich erscheint, bei denselben noch ferner mit dem einzigen Beisatze zu bewenden, daß von dem Befugnisse des Schriftenwechsels mit auswärtigen Autoritäten, die Patrimonial-, die Dorfobrigkeiten, und die aus ungeprüften Beisitzern bestehenden Magistrate ausgeschlossen werden sollen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird dem k. k. Kreisamte auf dem Grunde eines am 3. Juni 1819 Hofzahl 16510 erflossenen höchsten Hofkanzlei-Decretes zur Wissenschaft und weitern Verfügung bekannt gemacht.

Zuſatz für die Oberpoſtamt-Verwaltung.

Zugleich wurde befohlen, genau Sorge zu tragen, daß die Correſpondenz nur in der Art Statt finde, durch welche der Einſchwärzung von Packeten und fremden Briefen vorgebeugt werde. Indem man die k. k. Oberpoſtamt-Verwaltung von dieſer höchſten Entſchließung vorzüglich rückſichtlich ihres letzten Punktes in die Kenntniß ſetzet, erhält ſie den Auftrag, bei vorkommender Gelegenheit die erforderliche Aufmerkſamkeit anzuwenden, und wenn der Fall einer Einſchwärzung mittelſt ähnlicher ämtlicher Schreiben vermuthet wird, hiervon ſogleich die Anzeige zu machen.

Beilage zur Zahl 170.

Hofdecret vom 11. Juni 1807.

Seine Majeſtät haben über den in Abſicht auf die Correſpondenz inländiſcher mit ausländiſchen Behörden nach gepflogenem Einvernehmen mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei a. u. erſtatteten Vortrag zu entſchließen befunden, daß dem Gubernio, den Appellationgerichten zu Lemberg und Krakau, den Landrechten und allen Criminalgerichten der Schriftenwechſel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geſchäfte zugewieſen iſt, in allen Fällen geſtattet, und die Erfüllung wechſelſeitiger Anſinnen erlaubt ſein ſoll, in welchen es ſich um einen in die unmittelbare Amthandlung der Behörde einſchlagenden Gegenſtand handelt, und wo nach dem Ermeſſen derſelben Gefahr oder Nachtheil die Folge des Verzuges ſein kann, daß jedoch der Schriftwechſel

a) mit den in der Reſidenz der benachbarten Macht aufgeſtellten Behörden,

b) mit Behörden von ungleichem Range, oder einer heterogenen Geschäftverhandlung und

c) zwischen den ihnen untergeordneten Aemtern und Behörden benachbarter Mächte nicht Platz greifen soll, den einzigen Fall der Noth, und wegen der an dem Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen, weil die untergeordneten Aemter, als da sind: Kreisämter, Wirthschaft-Directionen, Inspectorate, Verwalterämter, Zollinspectorate, Zollämter, dann Magistrate, die an sie gelangten Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorlegen, und derlei Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt werden können.

171.

Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Juli 1819 Zahl 22320. Gubernial-Currende vom 3. September 1819 Zahl 11089.

Seine Majestät haben nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzlei-Decretes vom 22. Juli 1819 Zahl 22320 auf Antrag der Hofcommission in Justizgesetzsachen, um das in den §§. 94, 97 und 107 des bürgerlichen Gesetzbuches angedeutete ämtliche Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtssachen bei den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften, welche von nun an theils bei Scheidungen von Tisch und Bett, theils bei Ungiltigerklärung und Trennung der Ehen anzuwenden sind, festzusetzen geruhet:

§. 1.

I. Verfahren über die Scheidung von Tiſch und Bett. Allgemeiner Grundſatz.

Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tiſch und Bett müſſen bei der im §. 107 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches vorgeſchriebenen Unterſuchung im Weſentlichen nach den allgemeinen Grundſätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitſachen behandelt, und dabei die Vorſchriften der §§. 21 und 22 der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung ſtreitiger Rechtsangelegenheiten jedoch ſo zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Unterſuchung fordert.

§. 2.

Nähere Beſtimmung desſelben.

Insbeſondere ſoll der Richter erſtens die ſtreitenden Theile jederzeit perſönlich vorladen und vernehmen; allenfalls zuerſt den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umſtände, und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweiſen.

§. 3.

Er ſoll zweitens die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beizulegen verſuchen, daß entweder das Scheidunggeſuch freiwillig zurückgenommen, oder die aus vollgiltigen Gründen verlangte Scheidung von dem andern Theile ohne rechtliches Erkenntniß auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit bewilliget werde.

§. 4.

In der Verhandlung ſelbſt iſt er drittens an keine

Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidunggesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Parteien, noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5.

Minderjährige, oder unter Curatel stehende Eheleute haben sich zwar viertens in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden blos persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten; jedoch sollen mit ihnen auch ihre Aeltern, Vormünder oder Curatoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6.

Wenn fünftens der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangmittel zu erscheinen genöthiget, und nur wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsames auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 der Gerichtordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7.

In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß sechstens jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beiden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerket, auch daraus ersichtlich sein, ob Ehepacten errichtet worden sein.

§. 8.

Unzuläſſiger Vorbehalt bei einer freiwilligen Scheidung.

Bei Bewilligung einer zu Folge beiderſeitigen Einverſtändniſſes angeſuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinanderſetzung des Vermögens, oder andere gegenſeitige Anſprüche der Eheleute zugelaſſen, mithin in ſo ferne nicht beide Theile über alle dieſe Gegenſtände vollſtändig und unbedingt ausgeglichen ſind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus dem im §. 109 des bürgerlichen Geſetzbuches vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

§. 9.

Beweisführung.

Die Zuläſſigkeit und rechtliche Kraft des Beweiſes überhaupt, und insbeſondere des Beweiſes durch das Geſtändniß oder den Eid der Ehegattin, iſt, ſo viel die Scheidung von Tiſch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorſchrift der Gerichtordnung zu beurtheilen.

§. 10.

In ſo ferne beide Theile über die entſcheidenden Thatumſtände nicht zu vereinigen ſind, ſoll der Beweis durch Zeugen oder Kunſtverſtändige durch einen Beſcheid, wogegen jedem Theile der Recurs offen ſteht, zugelaſſen, auf den Haupt- oder Erfüllungeid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11.

Bei Vernehmung der Kunſtverſtändigen und Zeugen müſſen die allgemeinen Vorſchriften der Gerichtsordnung, in ſo ferne ſie auf die Beweiskraft der Aus-

ſagen weſentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen geſtellt werden ſollen, hat der Richter ſelbſt zu entwerfen, jedoch dabei auch die allenfalls von den Parteien geſtellten Frageſätze zu benützen. Er kann nach Erforderniß der Umſtände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen ſelbſt vernehmen, und ſich zu ſolchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß ſie zum Verhöre zu erſcheinen angewieſen werden mögen.

§. 12.

Urtheil und Beſchwerden dagegen.

Nach gänzlich beendigter Unterſuchung muß die Scheidung von Tiſch und Bett durch Urtheil bewilligt, oder abgeſchlagen, und im erſtern Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beſchwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorſchrift der Gerichtsordnung. Fände der obere Richter weſentliche Gebrechen in der Unterſuchung, ſo ſoll er vor Entſcheidung der Hauptſache die Fehler von Amtswegen verbeſſern laſſen.

§. 13.

II. Verfahren über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe. Allgemeiner Grundſatz.

Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tiſch und Bett ertheilten Vorſchriften finden auch in den Fällen einer Unterſuchung über die Ungiltigkeit oder angeſuchte Trennung der Ehe (§. 97 und folgenden des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches) in ſo ferne ihre Anwendung, als ſie ſich mit den Anordnungen

des Geſetzes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzuläſſigkeit des Beweiſes durch Eid oder Geſtändniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Unterſuchung der im §. 94 des bürgerlichen Geſetzbuches angeführten Ehehinderniſſe vereinigen laſſen.

§. 14.

Nähere Beſtimmung desſelben.

Insbeſondere ſoll der Richter beide Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertraut, perſönlich vorladen, dem Letztern die überreichte Schrift, oder eingelangte Anzeige ſammt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenſtand der Unterſuchung, zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln laſſen, die nöthigen Actenſtücke und Urkunden abfordern, oder ſelbſt herbeiſchaffen, Zeugen und Kunſtverſtändige vernehmen, auf ſolche Art die entſcheidenden Thatumſtände vollſtändig aufklären; dabei die für die Ungiltigkeit oder Auflöſung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht ſetzen, aber auch ſtrenge prüfen, und eine giltige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die ganze Verhandlung ſo leiten, daß die Ungiltigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflöſung derſelben zu verlangen, entweder ohne Rückſicht auf eigenes Geſtändniß oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwieſen, oder die Unmöglichkeit dieſes Beweiſes auſſer Zweifel geſetzt werde.

§. 15.

Verſuch einer Wiedervereinigung.

Wäre das Geſuch des einen Ehegatten um Ungiltigerklärung oder Auflöſung der Ehe auffallend unge-

gründet, ſo ſoll er vorerſt allein vorgeladen und durch zweckmäßige Vorſtellungen wo möglich dahin vermocht werden, von ſeinem Vorhaben freiwillig abzuſtehen.

§. 16.

Kann im Falle einer mit Recht für ungiltig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispenſation-Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Perſon oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, ſo muß die Vorſchrift des §. 98 des bürgerlichen Geſetzbuches zur Anwendung gebracht; auch bei einer von Akatholiken angeſuchten Auflöſung der Ehe nach Beſchaffenheit der Umſtände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen geſucht werden.

§. 17.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

Wer zur Vertheidigung der Ehe beſtellt iſt, hat über alle als Grund der Trennung, oder Ungiltigerklärung angegebenen Umſtände genaue Erkundigung einzuziehen; in wie ferne der Antrag in dem Geſetze gegründet und durch vollſtändigen Beweis unterſtützt ſei, oder welche Einwendungen und Bedenken demſelben entgegen ſtehen, ſorgfältig zu unterſuchen, und ſich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewiſſenhaft zu äußern. Hätte er hierin irgend etwas verſehen, ſo muß er von dem Richter von Amtswegen zurechtgewieſen werden.

§. 18.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

Nach geſchloſſenen Verfahren muß durch Urtheil entſchieden werden. Fällt dasſelbe für die Giltigkeit oder

gegen die Trennung der Ehe aus, ſo finden dagegen die im Allgemeinen zuläſſigen Rechtsmittel und Beſchwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, ſo muß der aufgeſtellte Vertheidiger derſelben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Friſt die Appellation, und in dem Falle, wo zwiſchen Katholiken, oder wenn ein Theil katholiſch iſt, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, ſelbſt bei gleichförmigen Urtheilen die Reviſion anmelden, und nach dem Wechſel der Appellation- oder Reviſionſchriften die Acteneinſendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf iſt die erſte erkennende Behörde, und der beigezogene politiſche Repräſentant von Amtswegen zu wachen ſchuldig.

§. 19.

Wenn die Ehe für ungiltig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieſes Erkenntniſſes, von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasſelbe nach Anleitung des §. 122 des bürgerlichen Geſetzbuches in das Trauungbuch eingetragen werde.

172.

Die Einfuhr des alten und des Brucheiſens gegen einen gemäßigten Zoll wird zu Gunſten der in Eiſen arbeitenden Gewerken bewilligt.

Hofkammer-Decret vom 14. Auguſt 1819 Zahl 32739. Gubernial-Verordnung vom 3. September 1819 Zahl 11115. An das k. k. Kreisamt Laibach und Villach, zugleich mitgetheilt der Bancal-Gefällen-Adminiſtration.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge Eröffnung vom 14. Auguſt 1819 Zahl 32739 im Einver-

ständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission zur Begünstigung der inländischen in Eisen arbeitenden Gewerken, zu beschließen befunden, daß denselben die Einfuhr des durch das Hofdecret vom 9. April 1817 Zahl 16714*) verbotenen alten Brucheisens, dort, wo der leichtere Bezug desselben eintritt, gegen vorläufige Bewilligung des Guberniums, und gegen Entrichtung eines fünfpercentigen Einfuhrzolles, welcher nach der in dem neuen Eisentarife für diesen Artikel angenommenen Schätzung von 4 fl. pr. Centner mit 12 kr. entfällt, gestattet werde.

Von dieser hohen Entschließung wird das Kreisamt zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

173.

Hintanhaltung der übertriebenen Forderungen der Wundärzte auf dem Lande. **)

Hofkanzlei-Decret vom 15. August 1819 Zahl 25766. Gubernial-Currende vom 3. September 1819 Zahl 11264.

Um den häufig auf dem Lande gegen die Wundärzte wegen übertriebenen Forderungen für abgegebene Arzneien, für ihre Verrichtungen und Besuche vorkommenden Beschwerden, zu begegnen, wird in Gemäßheit der mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 15. August 1819 Zahl 25766 herabgelangten höchsten Entschließung vom 8. des nämlichen Monats folgende Vorschrift zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

*) Siehe Prov. Gesetz. vom Jahre 1817, Seite 111.

**) Diese Vorschrift wurde an die k. k. Kreisämter und Ordinariate bereits mit Gubernial-Verordnung vom 29. Jänner 1819 Zahl 841 erlassen.

1. Sind alle Aerzte und Wundärzte, welche wegen Entlegenheit einer Apotheke den Kranken die Arzneien aus ihrer Hausapotheke verabreichen, verbunden, für die Zukunft das Recept einer jeden gegebenen Arznei beizulegen, welches deutlich und gewissenhaft nach der gegebenen Arznei verfaßt, und auf welchem auch der Preis der Arznei angemerkt sein muß. Wenn ein Arzt oder Wundarzt diesen Auftrag nicht befolgen, und das Recept seinen gegebenen Arzneien nicht beilegen sollte, so kann er auch für die verabreichte Arznei keine giltige Forderung machen, und er muß es sich sodann selbst zuschreiben, wenn seine nachherigen Forderungen in Zweifel gezogen, und als ungiltig erklärt werden.
2. Ist es den Wundärzten auf dem Lande nicht erlaubt, bei ihren chirurgischen Verrichtungen sich zugleich dieselben, und den gemachten Besuch bezahlen zu lassen. Es kann ein Wundarzt daher, wenn er bei Entwerfung seines wundärztlichen Conto bereits eines von beiden angesetzt hat, nicht auch das zweite in Aufrechnung bringen.

174.

Die Voruntersuchung über Verbrechen, worüber das Erkenntniß der höheren Behörde vorbehalten ist, kann nur von dieser aufgehoben werden.

Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1819 Zahl 26310. Gubernial-Currende vom 3. September 1819 Zahl 11323.

Seine k. k. Majestät haben über einen Höchstdenselben von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen

erſtatteten Vortrag mit Allerhöchſter Reſolution vom 3. Juli 1819 zu verordnen befunden, daß bei den nach Maßgabe der §§. 433 und 442 des erſten Theils des allgemeinen St. G. B. dem Erkenntniſſe der höhern und der höchſten Behörde vorbehaltenen Verbrechen die Criminalgerichte von einer eingeleiteten Voruntersuchung aus eigener Macht abzulaſſen nicht befugt ſein, ſondern wenn ſie dieſes nothwendig finden, hierüber vorläufig die Acten dem Obergerichte vorlegen ſollen, welches in den dem Erkenntniſſe der oberſten Juſtizſtelle vorbehaltenen Verbrechen von dieſer die Entſcheidung einzuholen haben wird.

Dieſe Allerhöchſte Entſchließung wird in Gemäßheit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 19. Auguſt 1819 Zahl 26310 zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung hiermit bekannt gegeben.

175.

Art der Ausfertigung der über die Militärverpflegung abgeſchloſſenen Contracte.

Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1819 Zahl 27484. Gubernial-Zahl 12324.

In Folge eines einverſtändlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe gemachten Beſchluſſes iſt in Zukunft allen Subarrendirung-Contracten, ſomit jenen, deren Beſtätigung der Landesſtelle und dem Militär-Commando überlaſſen, als auch jenen, die ihre Genehmigung einem Beſchluſſe der Hofſtellen verdanken, die gemeinſchaftliche Ratification-Clauſel mit dem Worte approbirt und mit dem Monattage beizurücken, und rechts von dem Landeschef oder deſſen Stellvertreter, und links von dem

Chef des Militär-Commando oder deſſen Stellvertreter zu unterfertigen.

176.

Vorſichten bei Verpachtung und Vermiethung der den Kirchen und Gemeinden gehörigen Güter und Gerechtſamen.

Gubernial-Verordnung vom 10. September 1819 Zahl 11426. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Man hat bei einem ganz neuerlichen Falle die traurige Erfahrung gemacht, wie leicht Kirchen und Gemeindegüter, welche auf längere Zeit und ohne gehöriger Vorſicht in Pacht hintangegeben werden, von den Pächtern ſelbſt als Eigenthum angeſprochen werden, und für die Kirchen, die mit keinem Beweis aufkommen, auf immer verloren gehen.

Die Landesſtelle hat demnach für nothwendig befunden, bis die mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 19. März 1818 Zahl 36856 (kundgemacht mit dießortiger Verordnung vom 14. April 1818 Zahl 4040) *) verheißene nähere Beſtimmung über die Gränzen des Befugniſſes zur Verpachtung geiſtlicher Güter und Gerechtſame einlangen wird, einſtweilen anzuordnen, daß alle Vogtobrigkeiten und Kirchenvorſteher bei eigener Verantwortung nicht blos in Rückſicht auf Verpachtung und Vermiethung der den Kirchen und Gemeinden gehörigen Entitäten, alles, was das obbelobte hohe

*) Das Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1818 Zahl 36856, welches mit Gubernial-Verordnung vom 14. April 1818 Zahl 4040 den k. k. Kreisämtern und der Kammerprocuratur zur Vergutachtung mitgetheilt wurde, iſt hier als Beilage aufgenommen.

Decret in Bezug auf die Zeit der Verpachtung oder Vermiethung dieſer Realitäten anordnet, genau zu beobachten, ſondern auch über alle in Beſtand zu gebenden Realitäten ſchriftliche Contracte zu errichten haben, worin der Gegenſtand mit den Gränzen und allfälligen Rechten genau zu beſchreiben, und ſodann von den ſogeſtaltig entworfenen und gehörig gefertigten Contracten jederzeit ein Pare bei den Kirchenurkunden in der vorſchriftmäßigen Lade bis zum Ausgang der Pachtzeit zur allfällig nöthig werdenden Beweisführung genau aufzubewahren iſt.

Darnach das Kreisamt ſämmtliche Vogtobrigkeiten und Kirchenpröbſte ſchärfſtens anzuweiſen hat.

Beilage zur Zahl 176.

Seine k. k. Majeſtät geruhten zu verordnen, daß die Hofkanzlei im Einvernehmen mit der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen über das Befugniß geiſtlicher Gemeindheiten, oder einzelner Vorſteher und Beſitzer, mehrjährige Pacht- oder Miethcontracte über Realitäten oder andere Gerechtſame, welche ſolchen Gemeindheiten gehören, abzuſchließen, eine deutliche Vorſchrift zu entwerfen habe.

Nach dem, von hieraus mit der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen gepflogenen Einvernehmen, iſt man übereingekommen, daß, um allen Zweifel über die Gränzen des Befugniſſes geiſtlicher Gemeindheiten, oder einzelner Beſitzer, die zu ihrer Stiftung gehörigen Güter und Gerechtſame zu verpachten oder zu vermiethen, für die Zukunft vorzubeugen, folgende Vorſchrift bei Seiner Majeſtät vorzuſchlagen wäre:

1. Da in Niederösterreich sowohl durch die ältesten Gesetze, als durch eine neuerliche im Jahre 1807 erlassene Verordnung, die Abschließung von Contracten auf Leibgeding, d. i. auf die Lebensdauer des Bestandnehmers untersagt ist, so wäre den geistlichen Gemeindheiten, so wie den einzelnen Besitzern von geistlichen Gütern die Abschließung von derlei Contracten zu untersagen, und die gegen dieses Verbot abgeschlossenen Contracte als ungiltig zu erklären, oder wenn in anderen Provinzen, so wie in Niederösterreich hierüber bereits besondere Vorschriften bestehen, diese in die neu zu erlassende Verordnung aufzunehmen.
2. Einzelne Besitzer sind die zu ihrer Nutznießung gestifteten geistlichen Güter und Gerechtsame auf die Dauer ihres Genußrechtes auf eine bestimmte Zahl von Jahren aber nur unter der Bedingung in Bestand zu überlassen berechtiget, daß der Vertrag durch ihren Tod oder durch den Verlust des Genußrechtes bei ihrem Leben auch vor Ablauf der bestimmten Jahre erlöscht, und von ihrem Nachfolger in der gedungenen oder gesetzlichen Frist aufgekündigt werden könne. Zur Giltigkeit eines Bestandvertrages, der den Nachfolger des Bestandüberlassers verbinden sollte, ist die Genehmigung der Landesstelle nothwendig.
3. Die Vorsteher geistlicher Gemeinden sind mit Zustimmung der Gemeinde oder ihrer Stellvertreter berechtiget, einzelne oder zu einem Landgute gehörige und damit verbundene Grundstücke und Gerechtsame auf längstens neun Jahre, und je nachdem es die Gemeinde vortheilhaft findet, versteigerungweise oder auffer dem Wege der Versteige-

rung zu verpachten. Zum Beweiſe der Zuſtimmung der Gemeinde iſt ihre oder ihrer Stellvertreter Unterſchrift des Pachtvertrages, nebſt jener des Vorſtehers erforderlich. Sollte die beſondere Beſchaffenheit des Pachtgegenſtandes eine längere als neunjährige Pachtzeit räthlich machen, ſo iſt dazu die Bewilligung der Landesſtelle einzuholen, und im Falle derſelben die öffentliche Verſteigerung anzuordnen.

4. Die geiſtlichen Gemeinden gehörigen Zinshäuſer ſind nach ihren Abtheilungen in der Regel auf unbeſtimmte Zeit gegen die gewöhnliche viertel- oder halbjährige Aufkündigung zu vermiethen.

   Mit Einverſtändniß und unter der Fertigung der geiſtlichen Gemeinde darf auch ein Miethvertrag auf längſtens ſechs Jahre geſchloſſen werden. Miethverträge auf eine beſtimmte größere Zahl von Jahren, oder ohne Freilaſſung der Aufkündigung auf die Lebensdauer des Miethers ſind ohne beſondere Genehmigung der Landesſtelle ungiltig.

5. Die über die Giltigkeit der hier behandelten Beſtandverträge allenfalls entſtehenden Streitigkeiten ſind wie andere ſtreitige Rechtſachen in dem ordentlichen Rechtswege zu behandeln und zu entſcheiden.

177.

Erläuterung der Vorschrift wegen Behandlung der invaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei dem Uebertritte in Civil-Dienste, rücksichtlich des Gehalt-Mehrdrittheils.

Hofkammer-Decret vom 19. August 1819 Zahl 35717. Gubernial-Verordnung vom 10. September 1819 Zahl 11459. An die k. k. Kreisämter, zugleich mitgetheilt dem k. k. Stadt- und Landrechte und den Gefällen-Administrationen.

Zur Behebung einiger Bedenken, welche gegen die unterm 2. April 1819 Zahl 3649*) bekannt gemachte hohe Hofkammer-Verordnung vom 5. März 1819 Zahl 8974, womit den Invaliden vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, für den Fall ihres Eintrittes in einen Civildienst, der ihnen kein den Invalidengehalt um Ein Drittel übersteigendes Einkommen gewährt, gleich den in der nämlichen Lage befindlichen Militär-Officieren eine dieses Drittel ergänzende Personal-Zulage bewilliget wurde, geäußert worden sind, fand die hohe allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 19. August 1819 Zahl 35717 einverständlich mit dem Hofkriegsrathe die erwähnte Verordnung vom 5. März 1819 durch nachfolgende Bestimmungen zu erläutern:

Seit der Wiedererwerbung mehrerer Provinzen theilen sich die Invaliden, welche ihren Unterhalt aus dem österreichischen Staatsschatze beziehen, in zwei Classen, nämlich in solche, deren Gehalt nach dem österreichischen Systeme bemessen ist, und in solche, die in

*) Seite 127.

dem Genuſſe des ihnen von ihrer vorigen Regierung bewilligten Gehaltes ſtehen.

Rückſichtlich der erſteren iſt ſchon unterm 21. Auguſt 1816 von dem k. k. Hofkriegsrathe angeordnet worden, daß der Patentalgehalt der in Civildienſte tretenden Invaliden erſt dann aufzuhören habe, wenn der mit der Civilanſtellung verbundene Gehalt ſich bei einem Gefreiten und Gemeinen auf 12 Kreuzer C. M. oder 30 Kreuzer Papiergeld, und bei einem Feldwebel und Corporal auf 20 Kreuzer C. M. oder 50 Kreuzer Papiergeld täglich belauft. Bei dieſer Anordnung hat es in Anſehung der erſten Claſſe der Invaliden, ſie mögen nun in Staats- oder in Privat-Civildienſten ſtehen, auch in Zukunft zu verbleiben.

Was aber die zweite Claſſe der Invaliden betrifft, ſo können Fälle vorkommen, in welchen die ihnen von der vorigen Regierung bewilligten Gehalte täglich zwölf oder zwanzig Kreuzer C. M. abwerfen oder auch wohl überſteigen. Wenn nun ein ſolcher Invalide eine Staats-Civilanſtellung erhält, womit eine Beſoldung verbunden iſt, welche ſeinen Invalidengehalt um ein Dritttheil nicht überſteigt, ſo tritt die Anwendung der hierortigen Verordnung vom 5. März 1819 und folglich die Ergänzung des Mehrdrittels ein.

Um zu beſtimmen, ob der Civilgehalt eines Invaliden 12 oder 20 Kreuzer täglich erreiche, oder in den Fällen, wo die Ergänzung des Mehrdrittels Statt findet, den Invalidengehalt um ein Drittel überſteige, ſind die in Natural-Deputaten beſtehenden Beſoldungen nicht nach den von Zeit zu Zeit ſich feſtſetzenden Markt-, ſondern nach den Dominicalpreiſen zu berechnen und zu Geld anzuſchlagen, und in dieſe Berechnung bei einem Patental-Invaliden nur der Betrag der täglichen Löh-

nung, und bei einem im Invalidenhauſe lebenden Invaliden nur der Betrag der Löhnung, des Brotgeldes und der Theuerungbeiträge, ſo lange die letztern beſtehen, aufzunehmen; alles übrige aber, was ein Invalide im Patentalſtande an gemeinſchaftlichem Unterhalte, oder im Invalidenhauſe an Service und Montur bezieht, davon auszuſcheiden. Uebrigens werden die Directiven über die Behandlung der in Provinzial-Verſorgung ſtehenden Invaliden aufrecht erhalten.

Welches dem Kreisamte zur Wiſſenſchaft hiermit bekannt gegeben wird.

178.

Inſtruction für den Zeichnungunterricht an den Volkſchulen.

Studien-Hofcommiſſion-Decret vom 23. Auguſt 1819 Zahl 5141.
Gubernial-Verordnung vom 10. September 1819 Zahl 11578.
An die Conſiſtorien und an das Lyceal-Rectorat in Laibach.

In der Nebenlage werden dem Conſiſtorium mehrere Exemplare von der mit hoher Studien-Hofcommiſſion-Verordnung vom 23. Auguſt 1819 Zahl 5141 eingelangten Inſtruction für den Zeichnungunterricht an den Volkſchulen zum Amtsgebrauche übermittelt.

Beilage zur Zahl 178.

Instruction

für den

Zeichnungunterricht in Volkschulen.

---

§. 1.

Ueber die Absicht der Zeichnung-Direction.

Der allgemein anerkannte Nutzen, welchen das Zeichnen auf die Ausübung und Vervollkommnung aller Künste, Handwerke und vieler Geschäfte des bürgerlichen Lebens hat, bewog Höchst Seine Majestät in dem neuesten Schulplane (Polit. Schulverf. Absch. II. §. 8. und Absch. III. §. 6) die Errichtung mehrerer Hauptschulen mit einer 4. Classe und bei dieser die Einführung des Unterrichtes im Zeichnen, vorzüglich mit dem Zirkel und Lineale und mit freier Hand, gnädigst zu verordnen, und sodann durch höchste Entschließung vom 4. September 1808 eine eigene Direction des Kunstfaches sämmtlicher mit den Volkschulen vereinigten Zeichnung-Classen aufzustellen.

Die höchste Absicht geht demnach dahin, durch die Aufstellung dieser Direction allen Zeichnung-Classen der Normal- und der Hauptschulen eine zweckmäßige und gleichförmige Einrichtung und Leitung nach einem auf Grundsätze gebauten und durch lange Erfahrung bewährten Plane zu geben, nach welchem die zu diesem so wichtigen Zweige des Volksunterrichtes anzustellenden Lehrer eigens gebildet, und sowohl mit den Gegenständen, als mit den stufenweisen Fortschritten desselben, zugleich aber auch mit der, aus den Grundsätzen der Pädagogik und Methodik abgeleiteten, nach der Natur dieses Kunstfaches

modificirten Lehrart bekannt gemacht werden ſollen. Zur Erreichung dieſer höchſten Abſicht leitet die Hofſtelle die Anſchaffung der Muſterzeichnungen und unterzieht die Probezeichnungen der Schüler der Beurtheilung des Directors der Volkszeichnung-Claſſen.

§. 2.

Gegenſtände des Zeichnungunterrichtes an den Normal- und Hauptſchulen.

Um ein der höchſten Abſicht möglichſt entſprechendes und gleichförmiges Verfahren an den Zeichen-Claſſen der Normal- und der Hauptſchulen in den k. k. niederöſterreichiſchen Provinzen zu erzielen, und dadurch die Schüler der vorgenannten Claſſen zu Gewerben, Künſten und Geſchäften des bürgerlichen Lebens geeigneter zu machen, iſt die gegenwärtige Inſtruction verfaßt worden.

Wenn der Unterricht im Zeichnen den angegebenen Zweck erreichen, und wahrhaft nützlich werden ſoll, ſo iſt es nicht hinlänglich, den Schülern zu zeigen, wie ſie mechaniſch zu Werke gehen müſſen, um ein vorgelegtes Original nachzuzeichnen; dadurch werden nur Copiſten gebildet, auf deren Copien man ſich nicht verlaſſen darf, wenn ſie auch rein und gefällig gezeichnet ſind. Sie müſſen belehrt werden, was für einen Gegenſtand ſie zeichnen, warum er ſo und nicht anders gezeichnet werden ſoll, wenn die Zeichnung richtig und auf das genaueſte zur Anwendung geeignet ſein ſoll, ſie müſſen wiſſen, welchen Gebrauch ſie von ihrer Einſicht und Fertigkeit im Zeichnen dereinſt werden machen können.

Dieſer unerläßlich nöthige Unterricht, um mit Einſicht und verläßlicher Richtigkeit zu zeichnen, erſtreckt ſich auf folgende Gegenſtände:

a) Auf die Anfangsgründe der ebenen Geometrie, mit vorzüglicher Anwendung auf die Construirung, Verwandlung und Theilung der Flächen.
b) Auf das Wichtigste aus der Stereometrie.
c) Auf die ersten Gründe des Feldmessens mit besonderer Rücksicht auf die Aufnahme ohne Instrumente (blos mit Kette und Stäben.)
d) Auf die Anfangsgründe der Mechanik (eigentlich nur der Statik) mit vorzüglicher Rücksicht auf technische Gewerbe.
e) Auf die Anfangsgründe der Architectur.
f) Hierzu gehört noch eine kurze Anleitung zur Kenntniß der zum Zeichnen erforderlichen Instrumente und Materialien, das Erklären und Vorzeigen einiger Handgriffe, z. B. des Papier-Auffpannens, des Spitzens des Bleistiftes und der Kohle und dergleichen mehr. Beides kann mit den ersten Gründen der ebenen Geometrie am füglichsten verbunden werden.

Der Unterricht in allen hier aufgezählten Gegenständen ist gemeint, wenn vom theoretischen Unterrichte im Zeichnen die Rede ist. Wenn alles dasjenige, was sich allen Schülern gemeinschaftlich vortragen, auf der Schultafel vorzeigen, vormanipuliren und verbessern läßt, allen zusammen vorgetragen, vorgezeigt, vormanipulirt und und verbessert wird; so macht der Lehrer einen bedeutenden Gewinn an Mühe und Zeit, indem er sonst jede Belehrung so oft wiederholen müßte, als Schüler vorhanden sind. Bei einer großen Anzahl von 60 bis 80 Zeichnungschülern würde der practische Unterricht im Zeichnen sehr spät anfangen und äußerst langsam vorwärts schreiten können. Die Unterweisung im Zeichnen selbst erstreckt sich überhaupt auf das Zeich-

nen mit dem Zirkel und Lineale, und auf das Zeichnen mit freier Hand.

Das Zeichnen mit dem Zirkel und Lineale erſtreckt ſich insbeſondere auf folgende Gegenſtände:

1) Auf die Beſtimmung der Punkte, auf die Zeichnung der geraden und krummen Linien mit dem Zirkel und Lineale, dann auf die Zeichnung der geometriſchen Figuren, von dem gleichſeitigen Dreiecke und der Kreisfläche angefangen bis zu den Körpern der Stereometrie. Dieſe Zeichnungen werden theils nach dem vorhandenen Lehrbuche der Geometrie, theils nach den Elementar-Muſtern, beſonders der 1. Abtheilung, vorgenommen.
2) Auf die Zeichnung der Säulenordnungen.
3) Auf die Zeichnung leichterer Baugegenſtände.
4) Auf die Zeichnung kleiner ökonomiſcher Situation-Pläne.

Endlich an den mit 2 Jahrgängen beſtehenden vierten Claſſen:

5) Auf die Zeichnung von Maſchinen, ſowohl nach den vorhandenen Muſtern, als auch nach Modellen und wirklich erbauten Maſchinen.

Das Zeichnen mit freier Hand erſtreckt ſich:

1) Auf die Beſtimmung der Punkte und auf die Zeichnung gerader und krummer Linien zur Uebung des Augenmaßes.
2) Auf das Zeichnen der Blumen nach vorhandenen Muſtern, und
3) Auf das Zeichnen der arabesken Laubwerke, ebenfalls nach vorhandenen Muſtern.

Die Säulenglieder, Roſetten, Vaſen und einige andere Verzierungſtücke ſind bloß Anwendungen und Zuſammenſetzungen der genannten Zeichnungarten, und ma-

chen daher keine beſondere Zeichnungart aus. Noch weniger machen die Zeichnungen der ſo zahlreichen und mannigfaltigen und nach der Mode wechſelnden Producte der Künſtler, Fabricanten und Profeſſioniſten eine eigene Claſſe dieſes Unterrichtes aus; denn es gibt kein Kunſt-, kein Handwerk-Product, zu deſſen Hervorbringung das Meſſen und Zeichnen erforderlich ſind, welches nicht mittelſt der vorgenannten Zeichnungarten genau dargeſtellt werden könnte.

Je mehr Fertigkeit ſich ein Schüler in derſelben erworben hat; mit deſto größerer Richtigkeit, Geſchicklichkeit und Erfindſamkeit wird er auch jedes Metier betreiben, dem er ſich künftig widmen ſoll, oder gegenwärtig ſchon widmet.

Die Figuren- oder hiſtoriſche Zeichnung iſt zwar für manche Künſte und Gewerbe nicht ganz entbehrlich, doch behauptet ſie an den Zeichen-Claſſen der Normal- und Hauptſchulen den letzten Platz, und darf nicht zum Nachtheile der vorgenannten Zeichnungarten betrieben werden, weil ſie keinen ſo allgemeinen Einfluß auf die Handtierungen des bürgerlichen Lebens hat. Verhältniſſe und Proportionen lernet der Anfänger geſchwinder und richtiger bei den Säulenordnungen, als bei der Kopf- und Figurenzeichnung kennen.

Deßhalb ſoll die hiſtoriſche Zeichnung an den mit den Volkſchulen vereinigten Zeichnung-Claſſen in den ordentlichen Lehrſtunden nicht gelehret, noch weniger der Zeichnung-Unterricht damit angefangen werden.

Die Landſchaft-Zeichnung, ſo ſehr ſie in den Werken großer Meiſter mit Recht bewundert wird, darf wegen ihres geringen Einfluſſes auf die Arbeiten der Künſtler und Profeſſioniſten, auf die Geſchäfte der Haus- und Landwirthſchaft, kein Gegenſtand der Volkszeichen-

Classen sein, und muß daher um so mehr davon ganz ausgeschlossen werden, weil sie für die Jugend einen vorzüglicheren Reiz hat, und fähig ist, sie von der Erlernung des Nothwendigen ganz abzuziehen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß das Landschaftzeichnen zur Erlernung der Situation-Zeichnung beiträgt, weil man in der Landschaft-Zeichnung Gegenstände in perspectivischen Aufrissen zeichnen lernt, die man dann bei der Situation-Zeichnung in ihren geometrischen Projectionen um so leichter richtig darstellen wird. Allein dieser Vortheil ist zu geringe, um den erwähnten Nachtheil aufzuwiegen.

Verständige Lehrer, die sich Ehre machen wollen, werden ihre Schüler durch die Blumenzeichnung zum Situation-Zeichnen gut vorbereiten, und ihnen nicht gestatten, daß sie zuweilen ihre gut gerathenen Architectur-Stücke durch nebenhin gesetzte Landschaft-Partien verderben. Noch weniger wird ein ordentlicher, um das Wohl seiner Schüler besorgter Lehrer selbst es wagen, durch das Hinzuzeichnen solcher Partien bei seinen Lehrlingen die Lust zum Landschaftzeichnen zu wecken, und sie dadurch von der für ihre Bestimmung so wichtigen Zirkel- und Lineal-Zeichnung abziehen.

Es gebühret daher der Zirkel- und Lineal-Zeichnung, wegen ihres allgemeinen Gebrauches und Nutzens, selbst für diejenigen, die keine eigentlichen Künstler und Professionisten werden sollen, der erste Rang und die sorgfältigste Verwendung von Seite der Lehrer und Schüler, denn sie ist die Grundlage und gleichsam die Seele der ganzen Zeichnungkunst, und aller davon abhängenden mechanischen Arbeiten. Sie lehret in allen Fällen und in allen Formen die Linien, Flächen und Körper nicht allein genau in ihren Ausmaßen kennen; sondern auch in allen Bestimmungen nach Erforderniß

vergrößern oder verkleinern, verwandeln, eintheilen und in verſchiedene Verhältniſſe bringen. Sie ſoll der manipulirenden Claſſe eben das leiſten, was die Rechenkunſt der commercirenden leiſtet.

Zur geometriſchen, oder Zirkel- und Lineal-Zeichnung gehört auch die architectiſche Zeichnung. Dieſe lehret die Vortheile der erſtgenannten Inſtrumente an den Arbeiten der Künſtler und Profeſſioniſten zweckmäſſig anwenden, ſie in ſchöne und angemeſſene Verhältniſſe und Proportionen bringen, zuſammenſtellen und vereinigen. Die beſte Anleitung hierzu gibt die Zeichnung der Säulenordnungen, weil dieſe von allen gebildeten Nationen als die beſten Modelle für die Zuſammenſetzung anſchaulicher Gegenſtände in ſchöne Verhältniſſe ſchon von jeher angeſehen wurden.

Zur geometriſchen Zeichnung (Zirkel- und Lineal-Zeichnung) gehört auch noch zum Theile das Zeichnen der öconomiſchen Situation-Pläne, nämlich in ſo ferne als es bei dieſer Zeichnung auf die Beſtimmung der Hauptpunkte auf Vergrößerung und Verkleinerung nach geometriſchen Lehrſätzen ankommt.

Andern Theils iſt es eine durch die Erfahrung unwiderſprechlich ausgemachte Wahrheit, daß nur jene Schüler im Situation-Zeichnen etwas leiſten, welche in der Zeichnung mit freier Hand bereits Fortſchritte gemacht haben.

Zur geometriſchen, oder Zirkel- und Lineal-Zeichnung gehört auch das Zeichnen der Maſchinen, ſowohl nach Muſterzeichnungen, als nach etwa vorhandenen Modellen, oder nach wirklich erbauten Maſchinen.

Von jenem Lehrer beſonders an den mit 2 Jahrgängen der vierten Claſſe verſehenen Normal- und Hauptſchulen, deſſen Schüler in dieſer Zeichnung ganz unwiſ-

ſend bleiben, kann man mit Recht ſagen, daß er ſeine Pflicht nur halb gethan habe, da die Maſchinen-Zeichnung immer ſo wichtig war, und täglich mit der ſteigenden Vollkommenheit techniſcher Wiſſenſchaften und Künſte noch wichtiger wird. Es iſt daher befremdend und unangenehm zu bemerken, daß mancher, im Zeichnen ſonſt geübte und talentvolle Schüler ſich nicht zu helfen weiß, wenn ihm die Zeichnung einer leichten Maſchine, etwa eines Schwungrades, einer Bremſe u. ſ. w. aufgetragen wird, weil man ihn wohl im Copiren der Laubwerke, der Blumen, höchſtens etwa noch einer Säulenordnung unterrichtet, aber zum denken über ſeine Zeichnungmuſter anzuhalten für unnöthig erachtet hat. Solche unzweckmäßig und unzulänglich angeleitete Schüler, welche ſich dann einer Profeſſion widmen, bei der ſie die Modell-Zeichnung brauchen, müſſen ſich in dieſe erſt einüben, verlieren dabei nicht wenig Zeit, und werden, wenn ihnen dieſe mangelt, es in ihrer Profeſſion nie ſo weit bringen, daß ſie den Nutzen des Zeichnungunterrichtes recht einſehen und ſchätzen lernten.

Es iſt zwar bekannt, daß die Maſchinen-Zeichnung die ſchwerſte und mühſamſte Zeichnung iſt. Allein da es ſich nicht darum handelt, Maſchinen-Zeichner an den Volkſchulen zu bilden, auch die minder fähigen Lehrlinge in dieſer Zeichnung nicht unterrichtet werden ſollen; ſo hat der Lehrer nur darauf zu ſehen, daß ſeine fähigeren Schüler die Lehrſätze der Geometrie ſammt ihren wichtigſten Anwendungen auf die Lehre vom Schatten und Licht und auf die Statik bei der Zeichnung der Maſchinen anwenden lernen. Dieſes iſt Erfahrungen zu Folge nicht ſchwer, wenn es nur dem Lehrer ſelbſt an Kenntniſſen und am Willen den möglich größten Nutzen hervorzubringen, nicht fehlt. Im

Fache der Zeichnung mit freier Hand ist dem Künstler und Professionisten sowohl die Zeichnung der Blumen, als die daraus entstandene Zeichnung der arabesken Laubwerke sehr wichtig. Die Blumenzeichnung ist ausser dem, daß sie leichter als die Zeichnung der Laubwerke ist (weil sie mehrere Freiheit der Hand gestattet) auch vorzüglich geeignet, die Anfänger mit dem Gebrauche der Farben und mit der Anwendung des Colorites bekannt zu machen. Auch macht sie die Schüler auf die Natur aufmerksam, und ist schon deshalb den Zeichnunglehrern der Normal- und der Hauptschulen bestens zu empfehlen.

Die aus der Blumenzeichnung entstandene Zeichnung der arabesken Laubwerke ist von großem Nutzen. Denn nicht allein, daß die Säulenordnungen selbst in manchen ihrer Theile mit Laubwerken verziert sind, so dienen auch die verzierten Glieder selbst manchem Kunst-Producte zur Verzierung, und manche Handwerker müssen zur Erzielung einer größeren Vollkommenheit ihrer Producte die Ornamenten-Zeichnung eifrigst betreiben.

Die Zeichnung mit dem Zirkel und Lineale (die Geometral-Zeichnung) und die Zeichnung mit freier Hand müssen neben einander gelehrt und geübt werden, so, daß jeder Schüler zu Ende eines jeden Curses von jeder Zeichnungart eine Probe-Arbeit liefern kann. Mit Rücksicht auf diese Forderung sind für den theoretischen und für den practischen Zeichnungunterricht an den Normal- und an den Hauptschulen, ausser den Lehrstunden der Geometrie, Stereometrie, Mechanik und Baukunst, wöchentlich 10 Stunden bestimmt worden.

§. 3.

Wie der Zeichnungunterricht zu beginnen sei.

Da jede Manipulation ihre Theorie hat, so muß es auch eine für das Zeichnen geben. Daß wenigstens ein Theil dieser Theorie dem practischen Zeichnen vorhergehen müsse, braucht keine weitere Erörterung.

Es kommt demnach hier nur darauf an zu zeigen, worin die Theorie des Zeichnens an Volkschulen bestehen soll, und wie der theoretische Unterricht anzufangen und fortzusetzen sei.

Eine lange Erfahrung im Zeichnungunterrichte hat bewiesen, daß dieser Unterricht selbst bei der geschicktesten und eifrigsten Anweisung von keinem großen Nutzen ist, wenn die Schüler nicht alles das genau kennen, was sie zeichnen. Ganz gewiß liegt hierin der Grund, warum das Landschaftzeichnen von allen jenen Menschen, welche den Nutzen der geometrischen Zeichnung nicht einsehen, so sehr geschätzt und vorgezogen wird, indem ihnen die Gegenstände dieser Zeichnungart, z. B. Felsen, Bäume, Wolken, Häuser und dgl. auf den ersten Blick bekannt sind.

Es muß also der theoretische Unterricht den Schülern die nöthigsten Sachkenntnisse verschaffen, ohne welche sie höchstens mittelmäßige Copisten, nie aber brauchbare Zeichner werden können.

Die nöthigsten Sachkenntnisse oder Gegenstände des zum Zeichnen unentbehrlichen theoretischen Unterrichtes sind bereits §. 2 bestimmt angegeben worden.

Was nun den Anfang im theoretischen Zeichnungunterricht betrifft, so ist hier Folgendes zu merken. Zuerst ist den Schülern eine kleine Uebersicht der Geometrie zu geben; es muß ihnen das Angenehme und das

Nützliche dieses unentbehrlichen Gegenstandes gezeigt, und begreiflich gemacht werden, daß ohne geometrische Kenntnisse kein anwendbarer Zeichnungunterricht möglich ist.

Zugleich verspricht der Lehrer jenen Schülern, welche sich in den Anfangsgründen der Geometrie die meiste Mühe geben werden, die besten Plätze in der Zeichnung-Classe, und eine ehrenvolle Auszeichnung sowohl überhaupt, als auch besonders bei den practischen Uebungen auf dem Felde, welche von jedem Zeichnunglehrer durch den Sommer unweigerlich vorgenommen werden müssen, wenn er zugleich die Geometrie zu lehren hat.

Sollte aber für diesen wichtigen Gegenstand des öffentlichen Unterrichtes ein eigener Lehrer aufgestellt sein, so hat der Zeichnunglehrer sich mit diesem ins Einvernehmen zu setzen, und ihn zu ersuchen, daß er ihm in der Geometrie vorarbeite, weil sonst, Erfahrungen zu Folge, für den practischen Unterricht der gehoffte Nutzen nicht erwächst.

Nach dieser Einleitung schreitet der Lehrer zu den Erklärungen von dem Punkte und der Linie, und läßt sodann durch mehrere, oder durch wenigere Lehrstunden, nachdem die Anzahl der Schüler es erfordert, practische Uebungen in Bestimmungen der Punkte aus freier Hand (ohne Zirkel und Lineal) vornehmen. Dabei lernt der Lehrer so ziemlich die Zeichnung-Talente seiner Schüler kennen. Diese Kenntniß wird ihm in der Folge zur zweckmäßigen Anleitung und Beschäftigung derselben, sehr viel nützen.

Nach diesen Erklärungen und Uebungen folgt die Lehre von den Winkeln u. s. f. bis zu den Haupt-Lehrsätzen der Congruenz der Dreiecke. Der Lehrer, beson-

ders an einer Normal- oder Hauptschule von zwei Jahrgängen der vierten Classe, wird sehr gut thun, auch die Beweise dieser drei unentbehrlichen Sätze vorzunehmen, weil sodann die fähigeren seiner Schüler alle folgenden Beweise, selbst jene der Proportional-Linien deutlich einsehen, und dadurch in den Stand gesetzt werden, in der Folge manche Abhandlung aus der practischen Meßkunst mit Nutzen zu lösen.

Nach diesen Sätzen handelt der Lehrer von der Verfertigung und dem Gebrauche der gemeinen Maßstäbe; denn zu den Transversal-Maßstäben brauchen die Schüler einige Sätze von den Proportional-Linien.

Die Lehre von den Maßstäben und besonders von den gemeinen Maßstäben ist für den Zeichnungunterricht unentbehrlich. Ist die Verfertigung dieser Maßstäbe an der Schultafel von dem Lehrer recht deutlich vorgezeigt und von den Schülern (von jedem ohne Ausnahme) wiederholt worden, so werden in der Lehrstunde selbst Maßstäbe auf Papier gezeichnet, welches von jedem Schüler in zollbreite Streifen geschnitten, mitgebracht werden muß. In diesen zur Verfertigung der Maßstäbe, als dem Grunde der ganzen Geometral-Zeichnung, bestimmten Lehrstunden hält der Lehrer den Unterricht fast so, wie er in den zum Schönschreiben bestimmten Stunden, gehalten zu werden pflegt. Der Lehrer corrigirt nämlich auf seinem Tische die ihm überbrachten Maßstäbe mit rother Tinte, oder mit gutem Zinnober. Ganz fehlerfreie Maßstäbe bezeichnet der Lehrer, als zum Gebrauche tauglich, mit einem Zeichen, oder einem eigenen Strämpel. Diese Maßstäbe, deren Länge 12 Zoll betragen muß, läßt der Lehrer mit Gummi auf eigene, 12 Zoll lange hölzerne Lineale aufziehen. Der erste Zoll dieser Maßstäbe soll in seine 12 Linien,

der letzte Zoll aber in seine Achtel und Sechzehntel eingetheilt sein.

Jene Schüler, welche fehlerfreie, unter den Augen des Lehrers, ohne fremde Beihilfe verfertigte, mit dem gehörigen Stämpel versehene Maßstäbe besitzen, werden von diesem öffentlich belobt, und ihren Mitschülern zum Muster vorgestellt. Der Lehrer gibt ihnen in der Zeichen-Classe die besten Plätze, und macht sie, wenn auch ihre Sitten Lob verdienen, zu Aufsehern der andern Schüler.

Da eine mehr als vierzigjährige Erfahrung diese Mittel zur Beförderung des Zeichnungunterrichtes als vorzüglich nützlich erprobet, und die Ueberzeugung fest begründet hat, daß die Verfertigung der Maßstäbe den practischen Zeichnungunterricht ausserordentlich erleichtert; so hofft man mit Zuversicht, daß jeder für das Beste seines Dienstes eifrige Lehrer dieses Mittel fleißig anwenden, und dadurch einen, den höchsten Absichten entsprechenden Zeichnungunterricht, begründen werde.

Dann macht der Lehrer seine Schüler mit der Anwendung des Maßstabes und zugleich mit den verjüngten Maßstäben bekannt. Darauf gibt er den Schülern von Lehrstunde zu Lehrstunde solche Aufgaben, wodurch ihnen der Gebrauch dieser Maßstäbe recht geläufig wird: z. B. ein Rechteck zeichnen, dessen Länge nach dem verjüngten Maßstabe 5′ — $3^5/_8$″ enthält. Die Breite soll 2′ — 7″ 8‴ haben. Dann sollen in dieses Rechteck mehrere Punkte in gegebenen Normal-Abständen von den Seiten gezeichnet werden u. dgl. m. Hat über dieß der Lehrer seine Schüler im Zeichnen der senkrechten und Normalen, der schiefen Linien unter gewissen Winkeln, der Wagrechten und der Paral-

lelen fleißig geübt; so sind sie für den practischen Unterricht hinlänglich vorbereitet.

Ist die Anzahl der Schüler nicht besonders groß, nicht über 50 bis 60; so wird ein geschickter Lehrer zu diesen jetzt berührten Vorbereitungen kaum 5 bis 6 Wochen Zeit brauchen. Sodann fängt er den practischen Unterricht in der Zeichen-Classe an, nachdem er noch vorher seinen Schülern angezeigt hat, was für Requisiten sie entweder gleich jetzt, oder in der Folge in die Zeichen-Classe werden mitzubringen haben. Diese bestehen in folgenden Instrumenten und Materialien.

Von dem zum Zeichnen erforderlichen Instrumenten und Materialien.

A. Instrumente.

a) Ein Reißbrett (Zeichentafel) von weichem Holze mit harten Hirnleisten, nicht mit Einschiebleisten, weil sonst die Schüler nicht beide Seiten des Reißbrettes, sondern nur Eine derselben zum Zeichnen brauchen können. Diese Reißbretter dürfen mehrerer Ursachen halber nicht zu groß sein. Am besten ist es sie 22 Zoll lang und 14 Zoll breit machen zu lassen.

b) Ein 2 Schuh langes und $1\frac{1}{2}$ Zoll breites Lineal von Apfel-, Birn- oder Nußbaumholz, nicht von Eichenholz; denn dieses wirft sich und beschmutzt das Papier. Dieses Lineal darf keinen Anschlag (Kopf) haben, und nicht politirt sein. Denn das erste macht, daß die Schüler die Parallelen, die Senkrechten und Wagrechten nur auf eine empirisch-practische Methode zeichnen, und dabei die Vortheile der Geometrie nicht benützen, in der Folge dieselben sogar aus Unwissenheit verachten.

Das zweite macht, daß das Lineal zu wenig auf dem Papiere haftet, und daß die Zeichnung oft durch die abgehende Politur verunreinigt wird.

c) Ein kürzeres, 1 Schuh langes und wenigſtens 1 Zoll breites Lineal, zur Aufziehung der Maßſtäbe.

d) Zwei hölzerne Dreiecke (Winkelbretter), deren längſte Seite (die Hipothenuſe) wenigſtens 10 Zoll Länge hat. In der Noth behilft man ſich mit Einem.

e) Ein halber Reißzeug, beſtehend aus einem Stückzirkel, einem Handzirkel und einer Ziehfeder. Aermere behelfen ſich mit einem bloßen Stück- (Stock) zirkel, der wenigſtens 4″ Länge haben muß. Er ſoll gute, ſtählerne Spitzen haben, und überhaupt richtig gearbeitet ſein.

f) Einen kleinen Borſtwiſch.

g) Einige gute Pinſel zum Tuſchen ſammt einigen Stielen.

h) Eine Muſchel zum Anreiben des Tuſches.

j) Drei oder vier kleine Tuſchgläſer, und ein größeres für das Waſſer.

k) Ein Federmeſſer.

l) Eine kleine Schachtel, die Kohle darein zu ſpitzen, und

m) ein Abwiſchtüchlein.

B. Conſumtion-Materialien.

a) Zeichenpapier für die Schüler des erſten Curſes, d. i. für jene, welche noch mit dem Contouren-Zeichnen beſchäftiget werden, iſt gutes Median- oder kleines Regal-Papier hinlänglich. Für jene aber, welche nach getuſchten Muſtern arbeiten, iſt gutes Holländer Regal-Papier ſchlechterdings er-

forderlich. Sollte in dem Orte, wo ſich die Schule befindet, kein brauchbares Zeichenpapier zu haben ſein; ſo iſt es die Sache des Lehrers, aus einem andern Orte, wo derlei Papier zu haben iſt, es ſich zu verſchreiben, und ſeinen Schülern davon um mäßige Preiſe zu verkaufen.

b) Reißkohlen und Bleiſtifte.

c) Elaſtiſches Gummi.

d) Einige gute Schreibfedern zum Ausziehen der Contour.

e) Schwarzer Tuſch. Hierbei hat der Lehrer dasſelbe wie bei a) zu beobachten.

f) Gummi zum Aufſpannen des Papieres.

g) Einige Farben, als Piſter, Carmin, Gummiguttä, Chemiſch-Grün, Chemiſch-Blau, Zinnober u. dgl.

Wann und welchen Schülern der Gebrauch der Farben zu geſtatten ſei, wird weiter unten erinnert werden.

Auſſer dieſen Dingen braucht jeder Schüler noch ein Zudeck- (Einmach-) Papier für ſein Reißbrett, welches überdieß mit 4 Schnüren übers Kreuz gebunden werden muß. Das Zudeck-Papier bezeichnet der Schüler mit ſeinem Namen, den er mit Fractur ſchreibt. Ebenſo ſchreibt der Schüler auch ſeinen Namen auf beide Hirnleiſten ſeines Reißbrettes mit Tinte. Dadurch wird manchen Irrungen und Zänkereien, wie auch dem Verluſte der Zeit für den Unterricht vorgebeugt, und der Jugend Sinn für die Ordnung beigebracht.

Alle dieſe Requiſiten (Reißbrett und die Lineale ausgenommen) hat der Schüler in einer eigenen Schachtel, oder in einem pappenen Käſtchen (Carton), welches auch mit ſeinem Namen bezeichnet und doppelt zugebunden ſein muß, ordentlich aufzubewahren.

§. 4.

Anfang und Fortsetzung des practischen Unterrichtes.

Sind die Schüler durch 4 bis 6 Wochen durch den theoretischen Unterricht für den practischen vorbereitet und mit den erst erwähnten Requisiten versehen; so werden sie in die Zeichen-Classe geführt; es wird jedem der während des theoretischen Unterrichtes verdiente Platz von dem Lehrer angewiesen, in einer kurzen, doch bündigen Rede die Wichtigkeit des Zeichenunterrichtes vorgestellt, Ruhe und Ordnung empfohlen und dann zur Vertheilung der, eines jeden Kräften und theoretischen Kenntnissen angemessenen Originalien geschritten. Hierbei wird dem Lehrer ein für alle Mal zur strengen Pflicht gemacht, den Stufengang im Unterrichte und im Vorlegen der Muster-Zeichnungen fortan genau zu beobachten.

Der Unterricht muß im Zeichnen, wie in andern Gegenständen vom Einfachen und Leichteren zum Zusammengesetzteren und Schwereren allmälig fortschreiten. Nach diesem Grundsatze dürfen die Zeichnung-Muster nicht jedem Schüler zur eigenen Wahl überlassen, sondern müssen, wie die Vorschriften zum Schönschreiben, nach dem Maße der Fortschritte von dem Lehrer vorgelegt werden. Es darf keinem ein neues Muster zugestanden werden, bis er das vorgelegte ziemlich gut gezeichnet hat, und dessen Namen, Construirung und Anwendung anzugeben weiß. Hat er es zu merklich verfehlt; so muß er nach voraus gegangener Belehrung aufgemuntert und verhalten werden, dasselbe neu zu bearbeiten. Bei jeder neu vorgelegten Musterzeichnung muß der Lehrer mit größerer Strenge auf Richtigkeit und Reinheit dringen, das Nachsehen und Corrigiren

bei jedem Schüler und in jeder Zeichenstunde mit allem möglichen Fleiße besorgen. Dieses Verfahren ist zwar Anfangs langsam; allein es belohnt in der Folge den eifrigen Lehrer durch die schnelleren Fortschritte seiner Schüler. Nebstbei muß der Lehrer auf die Erhaltung der Originalien und Schul-Requisiten unter eigener Haftung und bei Ersatz des Schadens sehen, und endlich Ruhe und Stille, ohne welche kein Unterricht fruchtet, aufrecht zu erhalten wissen.

Ueberhaupt soll der Zeichnunglehrer gleich allen übrigen mit den allgemeinen, in der politischen Schulverfassung Abschnitt **XI.** und in den Forderungen an Lehrer enthaltenen Grundsätzen die Jugend zweckmäßig zu lehren, derselben Interesse, Thätigkeit und Eifer für seinen Gegenstand einzuflößen, sich Achtung, Vertrauen und Folgsamkeit bei derselben zu verschaffen, und die Schulzucht durch ein angemessenes Benehmen zu handhaben, vertraut sein. Dazu gehört vorzüglich, daß er Ordnung, Ruhe und Stille, sowohl wenn die Schüler aus dem Hörsaale in die Zeichen-Classe treten, als auch bei dem Unterrichte und nach Endigung desselben, wenn die Schüler die Zeichnung-Classe verlassen, genau zu erhalten wisse. Wo es daran fehlt, darf der Vorgesetzte zum voraus annehmen, daß es in gleichem Grade auch an dem erwünschten Fortgange fehlen werde.

§. 5.

Ehe man den Lehrern die weiteren Vorschriften ihres Verfahrens ertheilet, ist es unumgänglich nothwendig, die Erfoderniße einer gut eingerichteten Volks-Zeichen-Classe in Kürze auseinander zu setzen, und die für jeden Curs erforderlichen Muster zu benennen und zu beschreiben.

Von der Beſchaffenheit des zur Zeichen-Claſſe verwendeten Zimmers. Von den nöthigſten Muſter-Zeichnungen, den Tiſchen, Stühlen, von den übrigen Requiſiten und deren Erhaltung.

Das zum Zeichnen beſtimmte Zimmer ſoll geräumig, licht und trocken ſein. Es ſoll ſo groß ſein, daß kein Schüler den andern in der Arbeit hindern müſſe; daß der Lehrer genugſamen Raum habe, jedem Schüler ohne Störung der übrigen beizukommen, ihm nachzuſehen und zu corrigiren, und daß für einige Requiſiten, die am Ende dieſes §. benannt werden, der erforderliche Platz vorhanden ſei.

Das Zeichenzimmer muß wenigſtens zwei, nicht einander entgegengeſetzte Fenſter von hinlänglicher Größe haben, weil ohne genugſames Licht kein ordentlicher Zeichenunterrlcht möglich iſt. Sehr gut iſt es, wenn dieſe Fenſter in der längern Mauer des Zimmers angebracht ſind, vorausgeſetzt, daß dieſes eine oblonge Form habe (daß ſein Grundriß nach einem Rechtecke geformt ſei). Iſt das Zeichenzimmer nicht trocken, ſo verderben ſowohl die Muſter- als auch die Schüler-Zeichnungen ſehr ſchnell. Auch die Tiſche, Stühle, Rahmen, Reißbretter und andere Requiſiten werden bald unbrauchbar, und dadurch wird theils wegen der oft wiederkehrenden, beträchtlichen Koſten, theils wegen der zur Reparation nöthigen Zeit der Unterricht gefährdet. Endlich ſoll jede Zeichen-Claſſe während des Winters hinlänglich geheitzt ſein, damit nicht die erſtarrten und zitternden Hände dem Zeichner die erforderliche Genauigkeit im Dienſte verſagen. Dem etwa vorkommenden Rauche muß abgeholfen werden, weil ſonſt die Muſter ſchnell verderben, und die Augen der Schüler und des Lehrers Gefahr leiden. Das Zeichenzimmer ſoll jede

Woche wenigſtens ein Mal ausgekehrt, Anfangs jeden Curſes ein Mal ausgewaſchen und alle zwei Jahre geweißet werden. Endlich ſollen auch die Fenſter öfter gereiniget und im Sommer alle Tage geöffnet werden, um der äußern Luft den Zutritt zu verſchaffen. Fenſter und Thüren ſollen gut ſchließen, um die Zugluft zu vermeiden. Das zum Zeichnen beſtimmte Zimmer ſoll nebſtbei zu keinem andern Gebrauche dienen; es iſt ſonſt Gefahr, daß die Muſterzeichnungen von der Ausdünſtung verdorben, von andern Schülern verſchleppt, oder beſchädigt, die Zeichentiſche verunreiniget und mancherlei Beſchwerden veranlaſſet werden.

Nothwendige Muſterzeichnungen.

Die Zeichenmuſter, mit welchen bereits die meiſten Zeichen-Claſſen der Normal- und der Hauptſchulen in den k. k. niederöſterreichiſchen Provinzen verſehen ſind, beſtehen aus folgenden Stücken.

A. Aus Elementar-Täfelchen. Deren ſind 204 Stücke in 8., nach vier Abtheilungen. Zur erſten Abtheilung gehören die 4 Vorbereitung-Tafeln, welche vorzüglich zum theoretiſchen Unterrichte dienen. Zur zweiten Abtheilung 72 Stücke in 8., in bloßer Contour, von denen 36 Geometral- und 36 Zeichnungen mit freier Hand enthalten. Alle dieſe Muſter befinden ſich, um der längern Erhaltung willen, in eigenen pappenen Umſchlägen oder Deckeln.

In der dritten Abtheilung folgen 48 Stücke in 8., 24 Geometral- und 24 Zeichnungen mit freier Hand, welche nur in den Schlagſchatten getuſcht, und mit getuſchtem Grunde verſehen ſind. Auch dieſe befinden ſich in Pappendeckeln.

Zur vierten Abtheilung gehören 80 halb- und ganz-

getuſchte Stücke in 8., von denen 40 Geometral- und 40 Zeichnungen von freier Hand ſind. Dieſe 80 Stücke müſſen, um das Verderben und die Nachſchaffungkoſten zu verhüthen, unter Glas und Rahmen gethan und ſo verwahrt den Schülern vorgelegt werden.

B. Die geometriſchen Körper. Deren ſind 16 getuſchte.

C. Die Anfangsgründe des Situation-Zeichnens, 12 getuſchte und colorirte Blätter in 8.

D. Die Säulenordnungen, 16 Blätter in 4. Dieſe beſitzen manche Zeichnung-Claſſen einſtweilen nur in Contour, weil die Anſchaffung derſelben mit ihren Schlag- und Rundungſchatten die Kräfte ihres Fondes überſtieg.

E. Einige leichte Architectur-Zeichnungen, nämlich: Grundriſſe, Aufriſſe und Durchſchnitte ſehr leichter Baugegenſtände, als Thüren, Fenſter, kleinerer Landgebäude u. dgl. Dieſe Stücke ſind theils in 8., theils in 4. getuſcht, und mit Farben laſirt.

F. Die 6 einfachen Maſchinen, getuſcht in 4., 16 Blätter ſammt ihren Erklärungen.

G. Vaſen, Roſetten und Gliederverzierungen, getuſcht in 8. und in 4.

Von dieſen Stücken müſſen die Hauptſchulen mit einem Jahrgange für vorzüglich fähige, und für ſolche Schüler, welche die Claſſe das zweite Jahr beſuchen, einige wenige; Hauptſchulen mit zwei Jahrgängen aber deren mehrere nach dem verhältnißmäßigen Bedürfniſſe zur Anzahl der Schüler beſitzen.

H. Leichte, getuſchte Blumen in 8.

J. Größere und mehr ausgeführte Blumenſtücke, getuſcht in 4.

K. Mit Farben laſirte Blumenſtücke in 8.

L. Größere mit Farben laſirte Blumenſtücke in 8.

M. Mit Deckfarben (Corpus-Farben) gemahlte Blumen in 8.

N. Leichte arabeske Laubwerke, getuscht in 8.

O. Schwere Laubwerke und Arabesken, getuscht in 4.

Unter diesen Musterzeichnungen befinden sich absichtlich keine Folio-Stücke, nicht allein um die Anschaffungkosten zu mindern, sondern auch andere Nachtheile zu beseitigen. Die Vollendung eines großen Stückes ermüdet zu sehr die jungen Zeichner, und das Unglück, es neu zeichnen zu müssen, kann sie ganz muthlos machen.

Uebrigens kann schon aus einem Quart-Stücke die Lehrgabe des Lehrers und die Fähigkeit, der Fleiß und Fortgang des Schülers ganz zuverlässig beurtheilet werden.

Nach Kupferstichen, wenn es nicht bloße Conturen sind, lasse man die Anfänger gar nicht zeichnen, weil Licht und Schatten anders mit dem Grabstichel, anders mit dem Tusche dargestellt werden.

Alle diese von B. bis O. aufgeführten Muster müssen sich in eigenen Rahmen, welche, wo möglich, von Eichenholz sein sollen, und unter reinen, maser- und blasenfreien, weißen Gläsern befinden.

Wie für die Erhaltung der Originalien zu sorgen sei.

Es ist hier unumgänglich nothwendig, den Zeichnunglehrern auch die vorzüglichsten Mittel zur Erhaltung dieser Zeichnungen an die Hand zu geben; weil sonst, wenn diese bald verdorben werden sollten, die Anschaffungkosten sich unnöthiger Weise mehren, und doch die Zeichen-Classen zu einer vollständigen Einrich-

tung niemals gelangen würden. Ein anderer Nachtheil des zu baldigen Verderbens der Originalien entſteht für den Unterricht, indem der meiſtens mitſchuldige Lehrer die Anzeige davon verſchiebt, und ſich mit den nur halb brauchbaren Originalien behilft.

Ein ordentlicher für ſeine Ehre und den Fortgang ſeiner Schüler beſorgter Zeichnunglehrer wird keine Mühe und Arbeit ſcheuen, dieſen Nachtheilen vorzubeugen.

Die vorzüglichſten Mittel zur Erhaltung der Zeichnung-Muſter ſind folgende:

1) Die in Deckeln oder Umſchlägen befindlichen Muſter werden nach ihren großen Nummern geordnet, in ein eigenes Fach (in eine eigene Schublade) gelegt und aufbewahrt. Ihre Vertheilung an die zeichnenden Schüler, und die Einſammlung nach jeder Lehrſtunde kann füglich einem, oder zweien der ordentlichſten und geſetzteſten unter denſelben anvertraut werden. Dieſes wird keinen großen Schwierigkeiten unterliegen, wenn jedes dieſer Muſter mit einem 1 Zoll breiten und 2 bis 2½ Zoll langen Papierſtreifen verſehen iſt, auf welchem der Name des Zeichners deutlich geſchrieben ſteht. Der zum Aufſeher beſtimmte Schüler hält dann einen eigenen Vormerkzettel, welcher die Namen der Schüler und gleich daneben die Nummern jeder Muſterzeichnung enthält, welche der Schüler ſo eben zeichnet.

2) Die andern unter Gläſer in Rahmen befindlichen Muſter werden auf folgende Art am beſten erhalten:

Man läßt auf die Wände der Zeichen-Claſſe in den gehörigen Abſtänden Latten von hinlänglicher Stärke (Schindellatten) nach verticaler Richtung mit ſtarken Nägeln wohl befeſtigen. Auf dieſe wer-

den andere nach horizontaler Richtung genagelt. Dieſe letzteren werden mit Häkchen verſehen, an welche die Muſter gehangen werden. Die Rahmen der Muſter, wenn ſie von weichem Holze ſind, müſſen mit den gehörigen Ringeln verſehen ſein. Jede Rahme muß zwei derſelben haben. Wenn aber dieſe Rahmen von Eichen- oder einem andern harten Holze ſind; ſo können dieſe Ringeln erſparet werden, wenn man die oberſte Leiſte jeder Rahme mit zwei pyramidaliſchen etwa 1/3 Zoll tiefen Einſchnitten verſieht, und vor jedem Einſchnitte eine aus ſtarkem Drahte gemachte Klamme (Klampfe) ſchlägt. In dieſe Ausſchnitte kommen die Häkchen, wenn die Muſter aufgehangen werden. Durch dieſe einfache Vorrichtung werden die koſtſpieligen Schraubringeln erſpart, welche ohnedieß zu manchem Nachtheile, beſonders zum Zerkratzen der Zeichentiſch-Blätter, und wenn man bei dem Zuſammenräumen oder Einſammeln die Originale auf einander legt, zu dem Eindrücken der Gläſer Anlaß geben. Die Muſter werden in ihren Rahmen am beſten unverdorben erhalten, wenn man zwiſchen jedes Muſter und das dazu gehörige Brettchen einige Blätter von gutem ſtarken Papier legt. Dieſe Blätter ſollen ſo groß als die Gläſer, oder die Brettchen ſein. Statt der Brettchen ſoll man keinen Pappendeckel nehmen, es wäre denn, daß man welchen von der beſten Gattung bekäme, und die Zeichen-Claſſe ſehr trocken wäre; denn der Pappendeckel zieht die Feuchtigkeit an ſich, und befördert das Verderben der Originalien. Iſt aber die Zeichnung-Claſſe ſehr trocken, ſo iſt ſehr guter Pappendeckel den Brett-

chen vorzuziehen; denn er ſchließt beſſer, als die Brettchen, kann öfter gewendet werden, und iſt dem Schwinden nicht ſo ſehr unterworfen. Man befeſtigt die Brettchen ſo, wie die Pappendeckel am beſten durch vier kleine Drahtſtifte, nicht aber durch Nägel, welche zum Zerkratzen der Tiſche und der Rahmen ſelbſt Anlaß geben.

Das Zuſammenpappen der Gläſer, Muſter und Einlagpapiere mit den Brettchen hält zwar den Staub auf lange Zeit von dem Eindringen zu den Muſtern ab, erſchwert aber das jährlich ein Mal vorzunehmende Putzen der Gläſer, widerſteht dem Eindringen der Feuchte und der Ausdünſtung nicht, und wenn ſich die Brettchen werfen, was beſonders im Winter alle Mal geſchieht, ſo erfolgt das Zerſpringen der Gläſer, welches nicht ſelten das ſchnellere Verderben des Muſters zur Folge hat.

Jedes dieſer Muſter wird mit einer Zahl bezeichnet, welche Zahl ſich auch hinten auf der Latte befinden muß. Dadurch kommen dieſelben Muſter immer an ihre beſtimmten Plätze, und der Abgang eines derſelben wird deſto leichter bemerkt.

Ueber dieſe Muſter, ſo wie über die Elementar-Stücke hält der Lehrer einen eigenen Katalog, in welchem die Namen der Schüler eingeſchrieben ſind; ſo daß zu jedem Namen ſogleich die Nummer des Muſters kommt, welches dem Schüler zum Nachzeichnen übergeben wird.

Jeder Schüler bezeichnet das ihm übergebene Muſter mit einem zwiſchen die untere Rahmleiſte und das Glas geſteckten Zettel, von welchem ſchon zuvor Meldung gemacht wurde. Durch dieſe Vorſicht wird verhindert, daß nicht manches zerbrochene Glas deß-

wegen von dem Lehrer ersetzt werden muß, weil er den Thäter nicht anzugeben weiß. Auch kann das jedem Schüler zugetheilte Muster diesem ohne Zeitverlust übergeben werden. Zerbrochene Gläser sind eine sehr nachtheilige Sache für die Zeichen-Classe, weil ein solches Glas bald das Zerbrechen von mehreren nach sich zieht, indem die Schüler, wenn sie deßhalb befragt werden, sogleich vorgeben, es sei schon lange so gewesen. Auch haben gebrochene Gläser sehr bald das Verderben der Muster zur Folge, und verursachen daher sowohl dem Unterrichte eine Störung, als dem Lehrer einen Schaden, weil die Wiederherstellung aller schadhaft gewordenen Schul-Requisiten, wenn sie nicht bloß durch die Länge der Zeit schadhaft geworden sind, dem Zeichnunglehrer selbst, und auf seine Kosten obliegt. (Polit. Schulverf. Abschn. **XI.** §. 41.)

Ebenso nachtheilig ist auch das Mitnehmen der Muster in die Wohnungen der Schüler, und durchaus nicht zu gestatten. Sollte sich ein Schüler beigehen lassen, eines heimlich mit sich nach Hause zu nehmen, so ist er hierüber mit einem scharfen Verweise zu bestrafen, das zweite Mal mit einer körperlichen Strafe zu belegen, das dritte Mal ohne Weiteres vom Zeichnungunterrichte auf immer auszuschließen.

Ausser den hier beschriebenen Mustern mit ihren Rahmen und Gläsern sind noch die Zeichentische mit ihren Stühlen und ein ziemlich großer und geräumiger, mit Glasthüren versehener Kasten erforderlich, in welchem die zum Zeichnungunterrichte nöthigen Modelle der Architectur, Mechanik und Geometrie, dann die Instrumente des Feldmessens aufbewahrt werden. Der Schlüssel zu diesem Kasten wird dem Zeichnunglehrer übergeben.

Die Zeichentiſche ſind entweder von weichem Holze und mit Oelfarbe angeſtrichen, oder es ſind nur ihre Geſtelle von weichem Holze und ihre Blätter von Eichenholze.

Der Dauer und Reinlichkeit wegen ſind dieſe vorzuziehen. Die Tiſchblätter müſſen durchaus wagerecht ſein. Wo es immer das Locale zuläßt, ſollen ſie ſo groß ſein, daß an jedem 4 Schüler bequem zeichnen können. In der Abſicht muß die Länge des Blattes 8 Schuh, die Breite 2′ — 4″, die Höhe mit Inbegriff des Blattes 2′ — 6″ betragen. Sie müſſen, damit ſie unbeweglich feſtſtehen, mit 6 Füßen verſehen ſein, welche durch Latten rund herum verbunden ſind.

Sie dürfen keine Schubladen haben; dieſe geben zu vielen Mißbräuchen und Störungen des Unterrichtes Anlaß. Anſtatt der Schubladen läuft nach der ganzen Länge und Breite des Tiſches ein Brett, welches in 4 gleiche Theile durch ſenkrechte Brettchen abgeſondert iſt. Sie dürfen keine Lehnen (zum Anlehnen der Muſter), ſondern müſſen 4 Schubrahmen haben, welche vor jeder Lehrſtunde aufgezogen, nach jeder Lehrſtunde wieder herabgelaſſen werden.

An dieſe Schubrahmen werden die unter Glas und Rahmen befindlichen Muſter, beſonders die größern, mittels eines Bindfadens leicht angebunden, was jeder Schüler auf ſeinem Platze zu thun hat. Dadurch wird dem zufälligen Umwerfen der Muſter und dem daraus meiſtens erfolgenden Zerbrechen der Gläſer vorgebeugt, und manches Ruhe ſtörende Geräuſche vermieden.

Die Reißbretter der Schüler werden an einen vom Lehrer angewieſenen Platz gelehnet, die Käſtchen mit den Zeichnung-Requiſiten aber von jedem Schüler nach jeder Lehrſtunde mit nach Hauſe genommen, oder wenn

es der Raum erlaubt, in der Zeichen-Classe aufbewahrt.

Die Stühle sollen von weichem Holze sein, und nicht 3 sondern 4 Füße haben. Die Höhe eines Stuhles bis zum Sitzbrette beträgt 1′ — 10″, seine Breite 1′. Jeder hat eine kleine Lehne von 8″ Höhe und gleicher Breite mit dem Stuhle. Diese Stühle werden nach jeder Lehrstunde so an die Tische gesetzt, daß die Sitzbretter unter die Tische kommen.

Die Entfernung eines Tisches von dem nächsten soll so groß sein, daß der Lehrer dazwischen ungehindert zu jedem Schüler kommen, ihm nachsehen und corrigiren kann.

Ausser diesen Tischen ist noch ein kleiner, niederer schlechter und sehr unreiner Tisch nothwendig, an dem 2 bis 3 Schüler Platz haben. Ueber diesem befindet sich eine Tafel im Rahme und Glas mit der Aufschrift:

„Tisch für Schmierer und Sudler.“

Ausser diesem Tische, zu dem kein eigener Stuhl, sondern höchstens ein schlechter Schämel gehört, ist noch eine kleine Wanne oder irgend ein anderes Gefäß für das wegzuschüttende Wasser, und dann eine starke Flasche oder ein eigener Krug erforderlich, in welchem das zum Zeichnen erforderliche Wasser von einem eigens hierzu gewählten Schüler vor jeder Lection geholt, und den andern Schülern in ihre Gläser eingeschenkt wird.

Da von einem Zeichnunglehrer gefordert wird, daß er jede Gelegenheit benütze, seinen Schülern Sinn für Ordnung und die beim Zeichnen höchst nöthige Reinlichkeit beizubringen; so ist es auch nöthig, daß alle Requisiten, besonders die Tischbretter, so rein als möglich gehalten werden. Jeder Flecken, sei er vom Wasser, Tusche oder Farbe entstanden, muß von dem Thäter

sogleich hinweggewaschen werden. Haben etwa die Tische eichene Blätter, so müssen diese jeden Curs wenigstens ein Mal in den Oster- und in den Herbstferien von eigens hierzu gewählten Schülern gereiniget (gewichset) und mit trockenen Tuchlappen abgewischt werden. Ueberdieß muß jeder Schüler unweigerlich und unter der Ausschließung vom Zeichnen mit einem eigenen leinenen Abwischtuche versehen sein, mit welchem er vor jeder Lehrstunde nicht allein den ihm zugehörigen Raum des Tischblattes, sondern auch sogar das ihm zugetheilte Original, wenn es sich im Glas und Rahme befindet, abzuwischen hat.

Muthwilliges Zerschneiden der Stühle, Tische und Rahmen wird das erste Mal mit einem Verweise und dem Ersatze des Schadens, das zweite Mal mit der Ausschließung vom Unterrichte bestraft.

Das Reinigen der Reißbretter, und das Aufspannen des Papiers muß auf einem eigenen Tische geschehen. Zu diesem wird jedes Mal nur 1 Schüler gelassen, weil sonst sogleich Unruhe entsteht, die sorgfältig vermieden werden muß, wenn der Unterricht gedeihen und den höchsten Absichten entsprechen soll.

Da dem Zeichnunglehrer obliegt, die zu seiner Zeichnungschule gehörigen Muster-Zeichnungen, Modelle, Reißzeuge und andere Requisiten bei Strafe sie aus Eigenem nachzuschaffen, sorgfältig in Acht zu nehmen, daß sie nicht verschmutzt, zerstört oder verschleppt werden; so müssen zur gegenseitigen Sicherheit sowohl der Lehranstalt, als des Lehrers alle diese Gegenstände, wenn es noch nicht geschehen wäre, genau beschrieben, und Inventarien zu dreifachen Exemplaren darüber errichtet werden. Ein Exemplar dieses Inventarii ist dem Lehrer bei seinem Dienstantritte, das zweite dem Di-

rector der Hauptschule, das dritte auf dem platten Lande dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber der Landesstelle, und wo sich ein Oberaufseher befindet, auch dem Oberaufseher zu übergeben, und mit Ende jedes Schuljahres von dem Lehrer und Director oder Oberaufseher darnach zu inventiren.

Was beim practischen Unterrichte vorzüglich zu beobachten ist. Fortsetzung des practischen Unterrichtes.

Obgleich hier vorausgesetzt wird, daß der Lehrer im Copiren der für die Volks-Zeichen-Classen vorgeschriebenen Muster selbst viele Fertigkeit, und die gehörigen Sachkenntnisse besitze; so findet man dennoch unumgänglich nothwendig, Allen die Beobachtung folgender Punkte zu empfehlen:

1) Jedes Muster, welches eine Geometral-Zeichnung enthält, wird von den Schülern entweder im größeren oder kleineren Maßstabe copirt. Nur den Anfängern von geringer Fähigkeit wird gestattet, diese Muster im ersten Curse in derselben Größe abzuzeichnen.

Das Vergrößern oder Verkleinern geschieht, entweder mittels zweier Maßstäbe, oder des Proportionirung-Dreieckes (Proportional-Winkels) oder endlich mittels aliquoter Theile.

Läßt der Lehrer allen seinen Schülern die Geometral-Zeichnungen in der Größe des Originales nachzeichnen, so begeht er einen sehr großen Fehler, weil die Schüler mit dem Gebrauche der Maßstäbe und mit andern geometrischen Vortheilen nicht bekannt werden, die ihnen vorgelegten Muster gedankenlos nachzeichnen, auf die Abmessungen und Verhältnisse des Originales keine Rück-

ſicht nehmen, und daher ſo manchen Fehler ihrer Arbeit ſo lange nicht bemerken, bis er ſich auf alle Partien ihrer Copie erſtreckt.

Sie müſſen dann angehalten werden, entweder ihre Arbeit mit Verdruß noch einmal zu beginnen, oder ein anderes Muſter nachzuzeichnen.

2) Jedes Muſter, welches eine Zeichnung von freier Hand enthält, wird von den Schülern genau in derſelben Größe copirt.

Erlaubt der Lehrer ſeinen Schülern derlei Muſter zu vergrößern oder zu verkleinern; ſo begeht er einen ſehr großen Fehler.

Denn ſchon beim Copiren in derſelben Größe wird gewiß jeder, ſelbſt mit den beſten Talenten verſehene Anfänger viele und beträchtliche Fehler begehen, um ſo viel mehr, wenn das vorgelegte Muſter vergrößert oder verkleinert nachgezeichnet werden ſoll.

Dieſes ſetzt ſchon eine große Richtigkeit im Augenmaße, dem Zwecke der Zeichnung mit freier Hand, voraus, welche kaum nach Jahre langem Unterrichte mit beſtändiger Uebung erlangt werden kann.

Es können zwar Fälle eintreten, in welchen die Vergrößerung eines vorgelegten Muſters der Zeichnung mit freier Hand unumgänglich nothwendig iſt, wie ſich dieſes bei der Situation- und bei der Ornamenten-Zeichnung öfter ereignet. In dieſen Fällen bedienen ſich die Copiſten entweder des Gitters (Netzes) oder ſie beſtimmen die Hauptpunkte ihrer Zeichnung durch die vorerwähnten drei geometriſchen Vortheile, und zeichnen das Uebrige ſodann mit freier Hand.

3) Die sogenannten gemischten Zeichnungen, Vasen, Glieder-Verzierungen u. dgl. können in derselben Größe oder im vergrößerten Maßstabe nachgezeichnet werden.

Diese Muster ins Kleinere nachzuzeichnen macht viele Arbeit und Mühe, und fordert eine geübtere Hand, als man von Anfängern erwarten kann.

4) Das Pausen oder durchs Fenster Zeichnen einer von den Schülern schon angefangenen Zeichnung, welche sie irgend einer Ursache wegen nicht vollenden wollen oder können, dann das Uebertragen der symetrischen Zeichnungen mittels der Abscisen und der Ordinaten, oder des Umschlagens darf durchaus nicht gestattet werden, so wenig als das Piquiren und der Gebrauch des Transparent-Papieres; weil damit die Uebung im Augenmaße, einer der Hauptzwecke des Unterrichtes, nicht erzielet wird.

Diese sind die Hauptregeln der Zeichnunglehre überhaupt, deren genaueste Beobachtung von jedem den Zeichnungunterricht besorgenden Individuum unerläßlich gefordert werden muß.

Was insbesondere zu beobachten sei, wird im Folgenden gesagt, und weitläufiger aus einander gesetzt.

A. Für einen in 2 Jahrgänge abgetheilten Zeichnungunterricht hat der Lehrer Folgendes zu beobachten:

Den Schülern des ersten Jahrganges im ersten Curse werden keine andern Muster als die Elementar-Stücke der zweiten und dritten Abtheilung vorgelegt. Hat der Lehrer den vorgeschriebenen theoretischen Unterricht ordentlich ertheilt; so kennt er seine Schüler so weit, daß er jedem ein solches Muster vorlegt, welches seinen Talenten und seiner Verwendung entspricht. Je

beſſer dieſe beiden Eigenſchaften des Schülers ſind; deſto ſchneller kann er durch die erſt erwähnten zwei Abtheilungen geführt, und für die vierte Abtheilung der Elementar-Stücke vorbereitet werden.

Den minder fähigen oder unfleißigen Anfängern werden ſo lange keine andern Muſter als aus der zweiten Abtheilung vorgelegt, bis nicht hinreichende Merkmale der Beſſerung ſich zeigen. In dieſem Falle kann ihnen der Lehrer die leichteſten Stücke der dritten Abtheilung vorlegen.

Mit den Geometral- und den Zeichnungen von freier Hand wird immer gewechſelt, ſo daß jeder Schüler ein Mal ein Geometral-Stück, nach dieſem ein Muſter von freier Hand, dann wieder ein Geometral-Stück u. ſ. f. bekommt. Dieſer Wechſel iſt unbedingt nothwendig, weil ſonſt der Unterricht einſeitig ertheilt, und die Lehrlinge ermüdet würden, wodurch Stockungen entſtehen müßten. Zeigt ſich aus der vollendeten Copie eines Anfängers, daß er mit Nachläſſigkeit gearbeitet, und das ihm vorgelegte Muſter ſchlecht copirt hat; ſo wird ihm dieſes Muſter nebſt einem nachdrücklichen Verweiſe, neuerdings und zwar ſo lange zum Nachzeichnen übergeben, bis er es mit Richtigkeit und Reinheit copirt, und dadurch bewieſen hat, daß er im Stande iſt, auch ein ſchwereres der zunächſt höheren Nummer zu zeichnen.

Auf die größtmögliche Reinheit im Zeichnen der Contouren (Umriſſe) hat der Lehrer mit aller möglichen Sorgfalt zu ſehen. Thut er dieſes nicht, ſo erhält er in der Folge Sudeleien, beſonders wenn ſeine Schüler mit Tuſche zu arbeiten haben.

Eine Zeichnung iſt rein, wenn die Contouren nach Erforderniß des vorgeſtellten Gegenſtandes entweder

gleichförmig oder mit ihren Schattirungen abwechſelnd gezeichnet ſind, wenn dieſe Contouren nicht franſicht, ſondern durchaus mit gleich ſtarkem Tuſche verfertigt wurden, wenn die Schatten nach ihren Tönen richtig angelegt, wo es nöthig iſt, ordentlich verwaſchen, nicht fleckig und mit genauer Beobachtung ihrer Gränzen angelegt ſind; wenn endlich das Colorit nicht zu grell, aber auch nicht zu matt, ſondern den vorzuſtellenden Gegenſtänden entſprechend iſt. Dann iſt es noch nöthig, daß alle nicht zur Zeichnung gehörigen Partien des Papieres, z. B. der auſſer der Rahmlinie befindliche Raum, weder durch Schmutz noch durch Probiren des Tuſches, der Farben u. ſ. f. im mindeſten verunreinigt ſind. Bei dieſen Arbeiten mit Tuſche, hat der Lehrer darauf zu ſehen, daß kein alter ſchon angeriebener Tuſch nochmals gebraucht werde; daß die Federn ordentlich gehalten, und nach vollendeter Lehrſtunde rein ausgewaſchen werden; daß vor dem Anlegen mit Tuſche die ſchon ausgezogene Zeichnung ordentlich mit halb trockener Semmel, oder auch mit Brote, nicht aber mit dem elaſtiſchen Gummi überrieben (ausgeputzt) werde, was vor dem Herunterſchneiden nochmals geſchehen ſoll. Sollte etwa das Papier des Schülers von beſonders ſchlechter Beſchaffenheit ſein; ſo wird es vor dem Anfange des Tuſchens mit Waſſer, worin etwas Weniges Alaun aufgelöſet wurde, angelegt. Sollte ein Schüler durch das Tuſchen ſeine Arbeit gänzlich verdorben haben; ſo wird dieſer neuerdings zum Zeichnen der bloßen Contour angehalten, und zwar ſo lange bis er mit mehr Reinheit arbeiten lernt. Um durch das Auflegen der Hände die Zeichnung nicht zu verunreinigen, muß jeder Schüler ein Auflage-Papier gebrauchen. Auch dieſes ſoll rein und von keiner gar ſchlechten Gattung ſein.

Sowohl die Rund- als die Schlagschatten müssen nach und nach durch oftmaliges Auftragen mit sehr blassem Tusche gezeichnet werden. Wird diese Vorsicht nicht gebraucht: werden diese Schatten auf drei-, vier- oder fünfmaliges Anlegen mit zu starkem Tusche verfertigt; so kommen statt reiner, ordentlicher Arbeiten elende Schmierereien zum Vorscheine, welche den Schülern, noch mehr aber ihrem Lehrer zur Schande gereichen.

Aus Versehen zu stark angelegte Zeichnungen, welche der Contour nach fehlerfrei sind, kann der Lehrer zwar mit reinem Wasser, und mit sehr feinem Schwamme leicht überwaschen, und wieder in den Stand setzen, daß sie mit blassem, reinem Tusche ordentlich vollendet werden können; doch muß dem unvorsichtigen Schüler seine Uebereilung strenge vorgehalten werden.

Ebenso muß bei dem Ausziehen der Umrisse alle nur mögliche Reinheit beobachtet werden. Der Lehrer wird gut thun, seinen Schülern die Federn so lange selbst zu schneiden, bis sie diesen Handgriff recht wohl inne haben.

Das Zuspitzen der Kohle und des Bleistiftes soll der Reinlichkeit halber nicht mit dem Federmesser, sondern durch das Wetzen auf einem Stückchen Bimsstein, oder auf einer flachen Feile geschehen.

Zum Wegstauben der Kohle sollen nicht die Schnupftücher, sondern eigene Fleckchen Leinwand (noch besser ist es Handschuhleder) gebraucht werden. Das Wasserglas, dann die Tusch- und Farbengläser sollen auf eine eigene blechene Tasse, womit jeder Schüler versehen sein muß, gestellt werden.

Auch hat der Lehrer darauf zu sehen, daß jeder Schüler seinen Zeichnung-Apparat recht reinlich halte.

Beſonders iſt dieſes bei den Ziehfedern zu beobachten, welche ſehr ſchnell verdorben, und in ſolchen Orten, wo ſich keine eigenen Reißzeugmacher befinden, nicht ſo leicht reparirt werden. Deßhalb ſoll der Schüler ſowohl ſeine Zirkel, als ſeine Ziehfedern, als auch ſogar ſeine Tuſch- und Waſſergläſer nach jeder Lehrſtunde, in welcher ſie gebraucht wurden, mit einem eigenen leinenen Fleckchen reinigen. Schülern, welche dieß nicht thun, gibt der Lehrer zuerſt einen Verweis; verharren ſie deſſen ungeachtet in ihrer Nachläſſigkeit, ſo weiſet er ihnen die unbequemſten Plätze in der Zeichen-Claſſe an, und verurtheilt ſie zum Zeichnen mit bloßer Kohle auf ſo lange, bis ſie mehr Sinn für Ordnung und Reinlichkeit wahrnehmen laſſen.

Für Lehrer, denen eine genaue Beobachtung dieſer hier angeführten Punkte kaum nöthig ſcheinen möchte, muß man die Bemerkung beifügen, daß eine mehr als 40jährige Erfahrung im Zeichnungunterrichte den Nutzen und großen Einfluß dieſer geringfügig ſcheinenden Regeln nicht allein auf den Fortgang, ſondern auch auf das Betragen der Schüler in der Zeichen-Claſſe, und auf ihre ſittliche Bildung überhaupt erprobt hat, daher es eine Gewiſſenſache iſt, dieſe aus ſo langjähriger Erfahrung abgeleiteten Regeln genau und pünktlich zu beobachten.

Vier oder ſechs Wochen vor Beendigung des Winter-Curſes werden die Prüfung-Zeichnungen angefangen. Von dem, was in Abſicht auf deren Beſchaffenheit, Verfertigung und Einſendung zu beobachten iſt, wird am Ende dieſer Inſtruction das Wichtigſte erinnert werden.

Im zweiten oder Sommer-Curſe des erſten Jahrganges werden den Schülern die 80 Elementar-Muſter

der vierten Abtheilung zuerſt, und mit Beobachtung der zuvor gegebenen Regeln vorgelegt.

Nur träge, nachläſſige oder talentloſe Schüler erhalten dieſe Muſter nicht; ſondern müſſen noch mit den Muſtern der zweiten und dritten Abtheilung beſchäftigt werden. Hingegen werden ſehr fleißige und mit guten Talenten verſehene wohlgeſittete Schüler auſſer den vorangeführten 80 Stücken noch zur Zeichnung der geometriſchen Körper, der Säulenordnungen, der getuſchten Blumen, und der arabesken Laubwerke in 8. zugelaſſen werden können.

Auſſer den ſchon gegebenen Regeln hat man hier nur zu bemerken, daß jeder Schüler, welcher die Säulenordnungen copirt, mit dem für die deutſchen Schulen vorgeſchriebenen Lehrbuche der Architectur verſehen ſein ſoll. Der Anfang zu dieſer Zeichnung hat mit der toſcaniſchen Ordnung, als der leichteſten und einfachſten zu geſchehen. Iſt dieſe ordentlich vollendet worden; ſo wird den Schülern geſtattet die doriſche, dann erſt die joniſche u. ſ. f. zu copiren.

Iſt der Unterricht auf dieſe Art fortgeführet worden, ſo wird vier oder ſechs Wochen vor der öffentlichen Prüfung und Beendigung des Sommer-Curſes die Verfertigung der Prüfungſtücke eingeleitet, worüber das Wichtigſte am Ende dieſer Inſtruction vorkommen wird.

Für den zweiten Lehrgang hat der Lehrer in Betreff des practiſchen Unterrichtes, Folgendes zu beobachten:

Da er nunmehr durch die beiden Curſe des erſten Jahrganges ſeine Schüler ziemlich genau kennen gelernt haben wird, ſo wird ihm auch das Vorlegen der Muſter (denn dieſes iſt immer die Sache des Lehrers, und darf nicht der Willkühr der Schüler überlaſſen

werden) um so leichter sein. Man bemerkt hier nur, daß träge oder talentlose Schüler auch im Winter-Curse des zweiten Jahrganges lediglich nur mit der dritten und vierten Abtheilung der Elementar-Muster, und mit den geometrischen Körpern zu beschäftigen sind. Die andern bessern Schüler aber erhalten leichte Architectur-Stücke, die Anfangsgründe der Situation-Zeichnung, die Säulenordnungen, die getuschten Blumen in 4., und die arabesken Laubwerke in 4. zum Nachzeichnen.

Man hat hierbei weiters nichts zu erinnern, als daß der Lehrer die zuvor gegebenen Regeln in Absicht auf die Größe der Copien, dann auf die Richtigkeit und Reinheit auch in diesem Curse immer vor Augen haben müsse, indem sonst der verlangte Fortgang entweder gar nicht, oder doch nur in einem viel minderen Grade erzielet werden würde, als es hätte geschehen können.

Sind die Prüfungstücke des Winter-Curses geendet und eingereicht, und der Sommer-Curs angefangen; so hat der Lehrer wieder Folgendes zu merken:

Nachlässige oder mit mindern Talenten versehene Schüler erhalten in diesem letzten Curse keine andern Muster, als die Elementar-Stücke der vierten Abtheilung, die geometrischen Körper, die Anfangsgründe der Situation-Zeichnung, dann getuschte Blumen in 8., oder die leichtesten dieser Stücke in 4., wovon in jeder Zeichnung-Classe einige sich vorfinden müssen.

Hingegen erhalten die besseren Schüler die Architectur-Stücke in 8. und in 4., wo welche vorhanden sind, die Säulen- und Bogenstellungen, die Anfangsgründe der Situation-Zeichnung und die sechs einfachen Maschinen, dann die getuschten Blumen in 4., die co-

lorirten Blumen in 8., die colorirten Bouquete in 4., die frei gemahlten Blumen in 8., und die arabesken Laubwerke in 4., oder jene in Folio, wo welche aus ältern Zeiten vorhanden sind.

Bei den Copiren dieser Stücke hat der Lehrer ebenfalls dasjenige zu beobachten, was schon zuvor gesagt worden ist.

Fünf bis sechs Wochen vor Beendigung dieses letzten Curses wird das Zeichnen der Prüfungstücke angefangen, wobei dasselbe zu beobachten ist, was in Betreff der Prüfungzeichnungen der andern Curse erinnert werden wird.

An Hauptschulen, wo die vierte Classe nur einen Jahrgang hat, soll der den Zeichnungunterricht besorgende Lehrer Folgendes beobachten:

Die Muster-Zeichnungen, welche im Winter-Curse vorgelegt werden, bestehen lediglich in den Elementar-Stücken der zweiten, dritten und der vierten Abtheilung, wobei dasselbe zu beobachten ist, was §. VI. A. in Betreff dieser Stücke schon gesagt worden ist. Die Prüfungstücke werden fünf oder sechs Wochen vor dem Schlusse des Curses angefangen. Im Sommer-Curse werden den Schülern die geometrischen Körper, die Anfangsgründe der Situation-Zeichnung, die Säulen-Ordnungen und die Säulen- und Bogenstellungen, doch diese beiden letztern nur in bloßer Contour, vorgelegt.

Die einfachen Maschinen und die Architectur-Stücke bleiben dem sonntäglichen Unterrichte, von welchem in der Folge gesprochen wird, vorbehalten; eben so die colorirten und frei gemahlten Blumen. In diesem Curse können wegen Mangels an Zeit nur die getuschten Blumen, und die arabesken Laubwerke in 8. und in 4., dann die gemischten Zeichnungen, als z. B.

die Gliederverzierungen, Vasen und Rosetten copirt werden. Alle andern Muster sollen dem sonntäglichen Unterrichte und den Zeichnung-Repetitionen vorbehalten bleiben.

Finden sich Schüler vor, wie es oft geschieht, welche die vierte Classe repetiren; so soll der Lehrer mit diesen den Zeichnungunterricht fortsetzen. Besitzt er vorzüglich talentvolle und fleißige Schüler; so ist eine Ausnahme zu machen, und sind ihnen auch in den gewöhnlichen Lehrstunden die vorerwähnten Stücke vorzulegen.

Er kann Repetenten Vieles beibringen, was wegen Mangel an Zeit den Anfängern nicht hat gelehrt werden können. Ganz besonders fleißigen und sehr talentvollen Schülern kann der Lehrer jene Muster vorlegen, von welchen erst zuvor Erwähnung gemacht wurde; jedoch hat er hierbei alle Vorsicht anzuwenden, damit nicht etwa nach einem beträchtlichen Zeitverluste mancher Schüler mit Mißmuth wieder ein leichteres Muster zu zeichnen anfangen müsse, und deßhalb die Lust zum Zeichnen, (nicht aus seiner Schuld) verliere.

Endlich werden wieder die Prüfungstücke fünf oder sechs Wochen vor dem Schlusse des Curses angefangen, und die vollendeten bei der öffentlichen Prüfung vorgelegt. Hat der Lehrer einen ordentlichen theoretischen Unterricht ertheilt, und ist er sowohl im Nachsehen als im Corrigiren bei dem practischen Unterrichte fleißig und gewandt gewesen; so werden keine andern als gute Prüfungarbeiten zum Vorschein kommen, welche dem Lehrer seinen Schülern, und der ganzen Schulanstalt zur Ehre gereichen.

§. 7.

Was in Betreff der Prüfungstücke (Probezeichnungen) zu beobachten ist.

Die Prüfungzeichnungen beweisen nicht allein die Fähigkeiten den Fleiß und Fortgang der Schüler, sondern auch die Geschicklichkeit, die Lehrgabe und die Verwendung des Zeichnunglehrers; deßhalb soll dieser keine Arbeit, keine Mühe scheuen, diese Zeichnungen so zu liefern, daß sie ihm und seinen Schülern zur Ehre gereichen. Dieses wird alle Mal geschehen, wenn der geschickte und eifrige Lehrer folgende Regeln genau beobachtet:

a) Zu Prüfungstücken werden nur solche Muster vorgelegt, welche den Kräften jedes Schülers angemessen sind. Träge oder talentlose Schüler liefern Prüfungarbeiten in bloßer Contour, wozu die Elementar-Muster der zweiten Abtheilung gut verwendet werden können. Den fleißigeren und mit mehreren Talenten begabten Schülern werden auch solche Muster zur Prüfung vorgelegt, welche mit ihren größeren Fortschritten im Verhältnisse stehen.

Sehr fleißigen und talentvollen Schülern können auch schwerere, doch der Ordnung nach in den Curs gehörige Muster zur Prüfung vorgelegt werden.

b) Sollte aus irgend einer Ursache eine Prüfungarbeit so beschädigt werden, daß sie zum Vorlegen nicht geeignet ist; so wird, wenn diese Beschädigung ohne Schuld des Schülers geschehen ist, demselben ein leichteres Muster vorgelegt, als das vorige war, damit er es noch vor der Prüfung vollenden könne.

Hat aber, was beim fleißigen Nachsehen

und Verbessern seltener geschieht, der Schüler sein Stück selbst verdorben; so muß er strenge angehalten werden, das ihm zur Prüfung gegebene Muster noch einmal zu copiren.

c) Wechselseitiges Helfen der Schüler bei ihren Prüfungzeichnungen führt zu Mißbräuchen, und darf nicht geduldet werden.

Noch weniger darf der Lehrer selbst so viel an der Zeichnung bessern und hineinarbeiten, daß sie vielmehr seine eigene, als die Arbeit des Schülers genannt werden könnte. Dieses wäre ein Betrug, der auf das schärfste geahndet werden müßte.

d) Jedem Schüler ist es erlaubt, seine Prüfungstücke sowohl in den Sonntag- als auch in den Repetition-Stunden weiter fortzuzeichnen, wenn er diese Stunden auch vor dem Anfange der Prüfung-Zeichnung frequentirt hat.

e) Jeder Schüler ohne Ausnahme hat zwei Prüfung-Arbeiten zu liefern. Die eine besteht in einer Geometral-Zeichnung, die andere in einer Zeichnung aus freier Hand. Doch sind hiervon jene Schüler ausgenommen, welche eine sogenannte gemischte Zeichnung liefern, dergleichen die Gliederverzierungen, Vasen und die Rosetten sind.

f) Wenn der Schüler zwei Prüfungstücke liefert, so müssen diese in ganz gleich große Einfassung-Rahmen (Rechtecke) gezeichnet werden. Daraus entspringt der Vortheil, daß diese beiden Stücke nebeneinander auf derselben Blattseite stehen können.

Diese Einfassungen (Rechtecke) müssen alle dieselbe Größe haben. Dieses kann leicht ge-

ſchehen, wenn der Lehrer ein eigenes Formular dazu verfertigt, oder die Abmeſſungen der Rahmlinie jedem Schüler dictirt.

Dieſe Einfaſſungen beſtehen aus zwei Linien, deren eine, entweder die äußere oder die innere, breiter als die andere ſein muß.

g) Es gewähret einen ſehr guten Anblick, wenn die Gründe der Zeichnungen, wo welche ſein müſſen, bei allen Probeſtücken mit einer und derſelben Farbe angelegt ſind. Im Gegentheile zeigt es von keinem guten Geſchmacke, wenn dieſe Gründe mit grellen Farben, etwa mit ſtarkem Grünſpan, angeſtrichen, und daher die Zeichnungen ſelbſt verunſtaltet ſind.

h) Sehr gut iſt es, wenn die Blätter, worauf die Schüler zeichnen, alle von gleichem Papiere ſind. Dieſes kann der Lehrer dadurch erzielen, wenn er ſich mit einem hinlänglichen Vorrathe guten Regal-Papiers verſieht, welches er dann bogenweiſe den Schülern um billige Preiſe überläßt. Dadurch trägt er zum guten Anſehen der Prüfung-Zeichnungen nicht wenig bei. Jeder für ſeine und ſeiner Schüler beſorgte Lehrer wird ſich dieſes beſtens angelegen ſein laſſen; indem er leicht einſehen kann, wie nachtheilig es manchen, ſonſt gut gerathenen Prüfungſtücken iſt, wenn ein Theil der Schüler auf Schreib-Papier, ein anderer Theil auf Regal- und ein anderer Theil auf Velin-Papier gezeichnet hat, wie dieſes bisher bei einigen Zeichnung-Claſſen geſchehen iſt.

j) Hat jeder Schüler ſeine zwei Prüfungſtücke eingereicht; ſo nimmt der Lehrer die Claſſification dieſer Arbeiten vor, welches durch Ziffern mit ro-

ther Tinte unterhalb der Rahmlinie geſchehen kann. So z. B. werden die beſten Stücke mit der Ziffer I., die minder guten mit der Ziffer II., die mittelmäßigen mit der Ziffer III. und die ganz ſchlechten mit der Ziffer IV. bezeichnet. Die Anzahl dieſer letztern wird bei einem ordentlichen Unterrichte in einer gehörig eingerichteten Zeichen-Claſſe gewiß ſehr klein ſein.

k) Alle dieſe Prüfung-Zeichnungen werden in ein eigenes Einlegebuch ganz leicht mit Gummi geklebt.

Dieſes Einlegebuch (Portefeuille) beſteht aus einer gewiſſen, mit der Anzahl der Schüler im Verhältniſſe ſtehenden Menge von Blättern ſtarken blauen Papieres. Die Anzahl dieſer Blätter kann um etwas Weniges größer ſein, als die halbe Anzahl der Prüfung-Zeichnungen, weil auf ein Blatt zwei dieſer Zeichnungen geklebt werden müſſen. Wäre die Anzahl dieſer Zeichnungen z. B. 40, ſo ſind 30 bis 36 Blätter hinlänglich. Dieſes Einlegebuch iſt mit ſteifen Deckeln, ledernen Rücken und Ecken, und 6 Schnüren (Bändern) zum Zubinden verſehen.

Wo das Zeichnen in zwei Jahrgängen gelehrt wird, ſollen 2 ſolche Einlegebücher, für jeden Jahrgang ein eigenes, vorhanden ſein.

l) Unter jede Zeichnung rechts auſſer der Einfaſſunglinie wird der Tauf- und Zuname ihres Verfertigers, unter oder neben dem Namen die Dauer der Lehrzeit, z. B. ½, 1, 1½, 2 Jahre u. dgl. geſchrieben. Ferners wird jede Zeichnung oben rechts mit der in chronologiſcher Ordnung fortlaufenden Nummer verſehen. Jede Prüfung-Zeichnung iſt auch von dem Zeichnunglehrer mit zu unterfertigen.

m) Allen Zeichnungen eines jeden Jahganges wird unmittelbar nach dem Titelblatte eine eigene Tabelle beigelegt, deren Formular in der Nebenlage enthalten ist.

Sind die Prüfung-Zeichnungen so geordnet; so werden sie nicht nur besser erhalten, als wenn sie bunt durch einander gerollt, und so eingesendet werden; sondern sie gewähren auch ein besseres Ansehen, welches zur mehreren Schätzung und Aufnahme des Unterrichtes sehr viel beiträgt. Sind die Prüfung-Zeichnungen an die Schule wieder zurückgesendet worden, so werden sie von dem Lehrer behutsam aus dem Einlegebuche genommen, ordentlich zusammengebunden, und mit einem Zettel, welcher den Curs und das Verfertigung-Jahr anzeigt, versehen, inventarmäßig vorgemerkt, und bei der Schule als Document aufbehalten, keineswegs aber den Schülern hinausgeben. Derjenige, welcher eine ähnliche Zeichnung zu besitzen wünscht, möge das Original noch ein Mal copiren.

§. 8.

Von der Fortsetzung des theoretischen Zeichnungunterrichtes.

Auſſer demjenigen, was im 3. §. über den theoretischen Zeichnungunterricht schon gesagt wurde, ist hier noch Folgendes zu bemerken:

Erstens. Für jene Schulen, wo nur ein Jahrgang der vierten Classe besteht.

Die abzuhandelnden Gegenstände solcher Schulen sind: Erstens die Anfangsgründe der Geometrie, und der Stereometrie, nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche; zweitens die Anfangsgründe der Architectur ebenfalls nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche.

Um mit dem practischen Unterrichte den theore-

tiſchen übereinſtimmend fortzuführen, iſt es nöthig, daß im Winter-Curſe die wichtigſten Sätze der ebenen Geometrie und die erſte Abtheilung der Architectur; im Sommer-Curſe aber, die Anfangsgründe der Stereometrie, die zweite und dritte Abtheilung der Architectur, und einiges aus dem Feldmeſſen ohne Inſtrumente abgehandelt werden. Wo in der erſten Abtheilung der Architectur techniſche Ausdrücke aus der Stereometrie vorkommen, hat der Lehrer die Erklärung derſelben dorther vorläufig zu entlehnen.

Haben die Schüler die im §. 3 erwähnte Verfertigung der Maßſtäbe recht gut begriffen; ſo ſchreitet der Lehrer zum Gebrauche dieſer Maßſtäbe; deßhalb läßt er ſeine Schüler verſchiedene geometriſche Figuren nach gegebenen Maßen an die Schultafel zeichnen, wozu auch die geometriſchen Körper und die Elementar-Muſter der zweiten Abtheilung gut verwendet werden können.

Auſſer dieſen Uebungen in der Schule gibt er von Lehrſtunde zu Lehrſtunde ſeinen Schülern Aufgaben zur eigenen Bearbeitung. Ueber dieſe Aufgaben führt er einen eigenen Katalog, in welchem beſonders genau jene angemerkt ſein müſſen, welche entweder ſelten die verlangten Aufgaben brachten, oder dieſe unrichtig und unrein verfertigten. Die Aufgaben müſſen nach der Stufenfolge geordnet, und immer zu einer angenehmen und lehrreichen Anwendung geeignet ſein; z. B. gerade Linien und mit ſolchen geſchloſſene Figuren in gleiche Theile zu theilen. Dergleichen Eintheilungen kommen vor, bei Umzäunungen, Pflaſterungen, Anpflanzungen u. dgl. Auf dieſe Art werden die Schüler im Gebrauche der verjüngten Maßſtäbe recht geübt, ein Vortheil, welcher den practiſchen Unterricht ungemein erleichtert.

Um das Vorgetragene recht deutlich zu machen,

muß der Lehrer seine Schüler oft aufrufen, und an die Tafel stellen, auf welcher sie durch die Zeichnung beweisen werden, ob sie das Vorgetragene recht gut verstanden haben oder nicht. Fleißige, geschickte Schüler werden von dem Zeichnunglehrer öffentlich belobt, nachlässige hingegen zu mehrerer Thätigkeit und zu mehrerem Eifer ernstlich ermahnt. Ueberhaupt erwartet man von dem Zeichnunglehrer, daß er genau nach den Grundsätzen der Pädagogik und der Methodik vorgehe, und sich jener Deutlichkeit im Vortrage befleiße, ohne welche der verlangte Fortgang nie erzielt werden kann.

Sind die ersten Gründe der Geometrie bis zu den Verhältnissen und Proportional-Linien geendet (Lehrb. S. 98), so wird die Fortsetzung, welche das Wichtigste der Proportional-Linien enthält, vorgenommen. Obgleich die meisten dahin gehörigen Sätze schon ein geübteres Fassungvermögen, als die vorhergehenden erfordern; so wird dennoch der verlangte Fortgang erzielt werden, wenn der Lehrer die vorhergehenden Sätze mit der gehörigen Deutlichkeit erklärt, und zu keinem folgenden Satze schreitet, wenn nicht der vorhergehende deutlich begriffen worden ist. So wie während der ersten Gründe der Geometrie die Verfertigung der gemeinen Maßstäbe mit allem möglichen Eifer betrieben wurde, so muß nun während der Fortsetzung, welche vorzüglich die Proportional-Linien betrachtet, auch die Verfertigung der Transversal-Maßstäbe betrieben werden. Geschieht dieses nicht, so werden die Schüler im practischen Geometral-Zeichnen wenig Fortgang machen, und in den folgenden Sätzen des theoretischen Vortrages, besonders in den Aufgaben des Feldmessens, eine unzählige Menge von Schwierigkeiten finden.

Im Sommer-Curse beginnt der theoretische Zeich-

nungunterricht mit den Anfangsgründen der Stereometrie (Lehrb. S. 178). Sind die Schüler in den wichtigsten Sätzen der ebenen Geometrie unterrichtet worden; so werden sie auch in der Stereometrie keine besonderen Anstände finden. Vorzüglich wichtig ist das sogenannte Toisiren der Körper, besonders der Prismen, Cylinder und Pyramiden. An nützlichen und angenehmen Beispielen kann es einem geschickten und erfahrnen Lehrer nicht fehlen.

Zugleich kann der Lehrer seinen fleißigsten und geschicktesten Schülern einige Begriffe des Feldmessens beibringen. Dazu hat er keine andern Werkzeuge als die Klafter, die Kette oder Schnur, die Stäbe und Pflöcke, die Schrotwage und die Abwägelatten, dann das noch zu wenig bekannte und so empfehlungwerthe Kreuzmaß (Kreuz-Diopter, Winkelkreuz), welches jede Volk-Zeichen-Classe besitzen soll, zu gebrauchen. Andere Werkzeuge des Feldmessens erfordern zu viel Theorie und Vorkenntnisse, als daß sie an den nur aus einem Jahrgange der vierten Classe bestehenden Volkschulen gebraucht werden könnten.

Haben die Schüler unter der Anleitung ihres Lehrers eine oder mehrere kleine Aufnahmen gemacht, was im Sommer-Curse bei dem gehörigen Einklange des theoretischen und des practischen Unterrichtes sehr leicht geschehen kann; so werden diese Aufnahmen nach den Regeln der Situation-Zeichnung gezeichnet, und als Prüfungstücke beigelegt. Wird der Unterricht in der Meßkunst auf diese Art ertheilt, und ist die Zeichen-Classe mit den allernothwendigsten, in der Anlage verzeichneten Requisiten versehen, so werden die Schüler ganz gewiß den verlangten Fortgang machen, und der Lehranstalt zur Ehre gereichen.

Ist der Lehrer zur Architectur geschritten, so fängt er mit der ersten Abtheilung, von der Feste der Gebäude an, schreitet dann zur zweiten Abtheilung von der Bequemlichkeit, und dann zur dritten, welche von der Schönheit der Gebäude das Wichtigste enthält, und die Säulenordnungen abhandelt.

Bei jeder dieser Abtheilungen kann der Lehrer entweder die vorhandenen Modelle, wenn welche vorhanden sind, oder eigens gezeichnete Erklärungtafeln, oder die in der Zeichnung-Classe befindlichen Muster benützen, um seinem Vortrage mehr Deutlichkeit zu verschaffen. Besitzt die Schule die wichtigsten Modelle der Architectur, nämlich die Modelle der 5 Säulen-Ordnungen; so wird der Lehrer am besten thun, an denselben zuerst die Haupttheile, hierauf deren Bestandtheile vorzuzeigen, zu erklären, und dann über das Erklärte öfters auszufragen.

Ein anderes sehr zweckmäßiges Mittel den Unterricht zu versinnlichen, und die Aufmerksamkeit der Schüler zu fesseln, sind eigene zu diesem Zwecke gezeichnete Tafeln, worauf die wichtigeren Figuren, z. B. die Säulenglieder so ins Große gezeichnet sind, daß sie von den zur Tafel gerufenen Schülern in einer Entfernung von 2 bis 3 Schritten deutlich gesehen werden können. Solche Tafeln sind auch bei öffentlichen Prüfungen sehr zweckmäßig zu gebrauchen.

Besitzt die Lehranstalt weder Modelle, noch solche Erklärungtafeln, so muß sich der Lehrer mit den vorhandenen Musterzeichnungen behelfen. Er nimmt dieselben aus dem Zeichnungsaale in das Lehrzimmer mit, weiset darauf die Gegenstände der Architectur vor, mit der nöthigen Belehrung, und fragt dann darüber aus, um sich zu überzeugen, ob und wie das Erklärte gefaßt

und behalten worden iſt. Zur eigenen Uebung gibt der Lehrer ſeinen Schülern von Lehrſtunde zu Lehrſtunde kleine Aufgaben, bei deren Bearbeitung das Zeichnen mit dem Zirkel und Lineale die Hauptſache ſein muß. Die Zeichnung der architectoniſchen Glieder nach gegebenen Höhen u. m. dgl., ſelbſt das Copiren der zum Lehrbuche gehörigen Figuren im vergrößerten Maßſtabe iſt den Schülern ſehr nützlich, indem ſie dadurch im Zeichnen mit dem Zirkel und Lineale geübt, und auf den Text aufmerkſam gemacht werden.

Weil an den nur mit einem Jahrgange der vierten Claſſe verſehenen Hauptſchulen die Anfangsgründe der Statik nicht vorgetragen, auch wegen Mangels an Zeit in der Geometrie nur wenig wird geleiſtet werden können; ſo werden die Schüler im Vortrage der Architectur manche Schwierigkeit finden, und daher keinen ſo guten Fortgang machen, als es an den mit 2 Jahrgängen und einem geſchickten Lehrer verſehenen 4 Claſſen geſchieht, wo die beſtimmten Lehrſtunden erlauben, nicht allein die Anfangsgründe der Geometrie ausführlicher, ſondern auch Einiges aus der Statik vorzutragen. Bei ſo geſtalteten Umſtänden muß ſich der Lehrer begnügen, wenn ſeine Schüler die zum Lehrbuche gehörigen Figuren nennen und erklären können, und wenn ſie im Stande ſind einen vorgelegten leichten Riß ohne beträchtliche Fehler zu copiren.

Ein großer Vortheil für den Unterricht wird erzielt, wenn der Lehrer mit ſeinen Schülern ſchon beſtehende kleinere Gebäude, oder deren Theile, wenigſtens dem Grundriſſe nach aufnimmt, und das Aufgenommene rein auszeichnen läßt. Auch hierbei muß der Uebergang vom Leichtern zum Schwereren nur nach und nach geſchehen. Es wird daher dem Zwecke ſehr

wohl zusagen, wenn zuerst bloß ein Zimmer, etwa das Zeichnungzimmer, seinem Grundrisse und seinem Durchschnitte nach aufgenommen und rein ausgezeichnet wird. Ist die Anzahl derjenigen Schüler, welche Fleiß und Talent zugleich besitzen, ziemlich groß; so kann, wenn es die Zeit erlaubt ein größerer Gegenstand, etwa das Schulgebäude selbst, wenigstens seinem Grundrisse nach, geometrisch aufgenommen, und rein ausgezeichnet werden. Ein solcher Riß wird dann mit einer ordentlichen saubern Schrift versehen, und den Prüfungstücken des Sommer-Curses als Titelblatt vorgelegt. Dieses wird ganz sicher bei Sachverständigen mehr Beifall erwecken, als etwa eine von dem Lehrer gezeichnete Landschaft, die weiters nichts anders verursacht, als daß man daraus auf die Geschicklichkeit des Zeichnunglehrers in einer für Volkschulen vollkommen entbehrlichen Zeichnungart schließen kann. Auch erwecken derlei Titelblätter, je kunstreicher sie sind, desto leichter bei der Jugend die Lust zum Landschaftzeichnen, was doch sorgfältig vermieden werden soll.

Es ist bekannt, daß bei der Aufnahme der Gebäude, besonders schiefwinkeliger und alter Gebäude, die schwersten und zusammengesetztesten Fälle vorkommen, welche nicht allein eine gründliche Kenntniß der theoretischen Sätze nebst der Uebung im Messen und im Zeichnen, sondern auch Kenntnisse der Civil-Baukunst erfordern. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß der Lehrer, der in allen diesen Kenntnissen und Fertigkeiten sehr bewandert sein muß, zu derlei architectischen Aufnahmen nur die besten seiner Schüler verwende, und diese geometrische Arbeit zugleich eine höchst nützliche Lehrstunde sein lasse. Nicht allein, daß hierbei über Punkte, Linien, Winkel, Flächen und Körper ge-

fragt werden muß, ſondern es werden ſich auch in architectoniſcher Hinſicht über Feſte, Bequemlichkeit und Schönheit der Gebäude unzählige Fragen thun laſſen, wobei der geſchickte und eifrige Lehrer ſeinen Schülern manches beibringen wird, was in der Claſſe nicht vorgetragen werden konnte. Bei derlei architectoniſchen Aufnahmen werden manche Modelle und Muſter erſpart, und der Lehrgegenſtand ſelbſt wird den Schülern intereſſanter gemacht.

Zweitens. Theoretiſcher Unterricht für Schulen, an welchen das Zeichnen in zwei Jahrgängen der vierten Claſſe gelehrt wird.

Die Gegenſtände des theoretiſchen Zeichnungunterrichtes an dieſen Schulen ſind:

1) Die Anfangsgründe der ebenen Geometrie.
2) Die anwendbarſten Sätze der Stereometrie, mit ihren Anwendungen auf die Optik.
3) Die gemeinſten Sätze des Feldmeſſens.
4) Die Anfangsgründe der Statik und der Mechanik.
5) Die Anfangsgründe der Architectur.

Die Eintheilung dieſer Gegenſtände nach der Zeit iſt folgende:

Im Winter-Curſe des erſten Jahrganges die Anfangsgründe der ebenen Geometrie. (Lehrb. S. 1 u. flg.)

Im Sommer-Curſe des erſten Jahrganges die Fortſetzung dieſer Anfangsgründe. (Lehrb. S. 178.) Die erſte und die zweite Abtheilung der Architectur, und das Gemeinnützigſte des Feldmeſſens.

Im Winter-Curſe des zweiten Jahrganges die Anfangsgründe der Stereometrie (Lehrb. S. 178 u. flg.) und die Fortſetzung der Baukunſt. Im Sommer-Curſe die Anfangsgründe der Statik, und die weitere Fort-

ſetzung der Architectur nach der vorgeſchriebenen Stundenabtheilung.

Jene Gegenſtände des Feldmeſſens, welche die Anfangsgründe der Stereometrie vorausſetzen, ſind in dieſem Sommer-Curſe vorzunehmen.

Darunter gehört vorzüglich das Abwägen mit ſeinen Anwendungen. (Lehrb. S. 161 u. flg.)

Auſſer demjenigen, was über den Vortrag der Geometrie im Winter-Curſe an Hauptſchulen von einem Jahrgange bereits geſagt worden iſt, findet man hier für Hauptſchulen von zwei Jahrgängen der vierten Claſſe noch Folgendes zu erinnern nöthig:

Da die Anzahl der Lehrgegenſtände beträchtlich größer als bei einem Jahrgange iſt, wird es nöthig, daß der Lehrer bei manchen Dingen ſich kürzer faſſe, beſonders, wenn von dieſen Dingen in der Folge auch während des practiſchen Unterrichtes weitläufiger gehandelt werden kann.

Dahin gehört die Verfertigung der gemeinen und der Transverſal-Maßſtäbe u. dgl., wobei der Lehrer zwar allen Fleiß und alle Deutlichkeit anwenden muß, doch die dießfalls nöthigen Aufgaben zur Uebung über Haus auch während des practiſchen Unterrichtes annimmt, und darüber Zurechtweiſungen ertheilt.

Ebenſo können, da weit mehr Zeit zum practiſchen Unterrichte vorhanden iſt, als bei einem Jahrgange Statt findet, auch viele Aufgaben als: Anwendungen der Theorie im practiſchen Unterrichte ſelbſt vorgenommen werden. Dazu wird die Anwendung der Maßſtäbe auf die Vergrößerung und Verkleinerung der Figuren nach vorgeſchriebenen oder ſelbſt gewählten Verhältniſſen u. m. dgl. gerechnet. Beim Vortrage der

Stereometrie berückſichtigt der Lehrer vorzüglich folgende zwei Dinge:

Erſtens. Die Anwendung des Toiſirens, auf die Architectur. Die wenigen Sätze, welche der Lehrer von dieſer letztern nöthig hat, trägt er als Lehrſätze vor. Dieſe werden faſt durchaus nur in Erklärungen beſtehen: z. B. in Erklärung des Grundmauerwerkes, der Mauern, Wände, Pfeiler, Gewölbe u. ſ. f. Es werden nämlich dieſe Gegenſtände mit geometriſchen Körpern verglichen, und dann die Körperberechnung darauf angewendet.

Zweitens. Die Anwendung der Stereometrie auf die wichtigſten Sätze der Optik, nämlich auf die wichtigſten Sätze von den Sehestrahlen und der Schattenlehre. (Lehrb. S. 251 u. flg.)

Dieſe Lehren ſind für das practiſche Zeichnen unentbehrlich; ohne ſie kann der Schüler wohl lernen eine ihm vorgelegte Zeichnung abcopiren, allein er wird nie eine ordentliche Zeichnung liefern, wenn der zu zeichnende Gegenſtand in einem körperlichen Gegenſtande, z. B. in einem Werkzeuge, in einer Maſchine, oder in einem Gebäude beſteht, und nach der Natur geometriſch gezeichnet werden ſoll. Dieſe Lehren ſind für den Geometral-Zeichner eben ſo wichtig, als die Perſpective dem Hiſtorien-, Landſchaft- oder dem Architectur-Mahler ſind. Ohne dieſe Lehren wird der Anfänger auf die Natur der Schatten nie aufmerkſam gemacht; er wird mit der Haltung im Zeichnen und mit der richtigen Anwendung des Helldunkeln nie bekannt. Zeichnet er eine etwas zuſammengeſetzte Maſchine, ſo wird er, wenn auch die Umriſſe richtig ſind, dennoch in der Schattirung die größten Fehler begehen, welche nicht ſelten machen, daß derjenige, welcher nach einer ſolchen Zeichnung

etwas arbeitet, oder arbeiten läßt, in die größte Verlegenheit kommt. Daraus entsteht Mißtrauen und Abneigung gegen das Zeichnen selbst.

Ueber diese unentbehrliche Anwendung der Stereometrie erachtet man hier für nöthig den Lehrer auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Die Anfangsgründe der Optik im höheren Sinne genommen, können an einer Volksschule gar nicht Platz greifen, weil sie mehrere Vorkenntnisse sowohl der Trigonometrie, als auch der Analysis erfordern, welche ganz gewiß keine Gegenstände der Normal- und der Hauptschulen sein können. Doch die wichtigsten und für das Zeichnen anwendbarsten Sätze der Optik können besonders an vier Classen von 2 Jahrgängen füglich Platz finden, wenn der Lehrer in diesen nützlichen mathematischen Disciplinen selbst die gehörigen Kenntnisse hat, und keine Mühe scheut, seinen Vortrag recht deutlich zu machen.

Zu diesem Behufe soll der Lehrer seine Schüler mit den Gesetzen des Lichtes und des Sehens, besonders aber mit den vom Sonnenlichte verursachten Schatten-Projectionen bekannt machen. Zu diesem Letztern verwendet er vortheilhaft die geometrischen Körper und die Modelle der Baukunst, nämlich der 5 Säulenordnungen, welche Hilfmittel an jeder Hauptschule von 2 Jahrgängen der vierten Classe vorhanden sein sollen.

Die ausser diesen noch erforderlichen Modelle werden von dem Lehrer, oder nach seiner Angabe von dem geschicktesten seiner Schüler aus Kartenpapier verfertigt, und die Wirkungen des Sonnenlichtes daran erklärt.

Dieser Unterricht wird Erfahrungen zu Folge von den Schülern aufgefaßt, und bei vorkommenden Fällen

meistens richtig angewendet. Das Zeichnen der Perspective ist zwar kein Gegenstand der Volksschulen, weil zu dieser Zeichnungart eine größere Uebung im Geometral-Zeichnen erfordert wird, auch die zum Perspectiv-Zeichnen erforderliche Zeit ohne Beeinträchtigung wichtigerer Gegenstände nicht ausgemittelt werden kann.

Doch aber ist wenigstens das Perspectiv-Zeichnen der Ebenen und einiger geometrischer Körper von den Zeichnungunterrichte nicht gänzlich auszuschließen. (Lehrb. S. 276.) Diese Zeichnungen haben in bloßen Umrissen zu bestehen. Auch ist es nicht nothwendig, daß diese Zeichnungen alle in der Zeichnung-Classe verfertigt werden. Der Lehrer wird den Zweck erreichen, wenn er seinen Schülern die Gründe der Perspectiv-Zeichnung an der Schultafel anschaulich macht, und ihnen dann die Zeichnung der Flächen und Körper zur eigenen Uebung überläßt.

Der Nutzen dieser Lehren der Optik und Perspectiv zeigt sich erst dann, wenn die Schüler zum Zeichnen der Maschinen, entweder nach vorgelegten Zeichnungen oder nach Modellen, gelangen.

Denn es hat die Erfahrung gelehrt, daß mancher sonst geschickte, aber in der Zeichnung wenig erfahrne Handwerker nach einer ihm vorgelegten geometrischen Zeichnung zu arbeiten nicht im Stande war, und anstatt des Risses ein Modell forderte, um mehrere Ansichten von den zu verfertigenden Stücken zu haben. Dagegen werden wie die Erfahrung lehrt, durch perspectivische Zeichnungen sehr oft die Modelle erspart, den Arbeitern mehrere Klarheit verschafft, und dadurch die Herstellung manches Werkzeuges und mancher Maschine beschleunigt.

Obwohl auch an vierten Classen von Einem Jahrgange etwas von dem Feldmessen vorgenommen wer-

den muß, und dießfalls das Nöthigste schon erinnert worden ist, so ist doch der Unterricht in dieser höchst nothwendigen Anwendung der Theorie an den aus 2 Jahrgängen der vierten Classe bestehenden Schulen vorzüglich zu betreiben. Hierüber muß Folgendes zur Richtschnur für den Lehrer angemerkt werden.

Zu den practischen Uebungen auf dem Felde werden nur jene Schüler zugelassen, welche nicht allein in der Geometrie, sondern auch in der Zeichnung, besonders mit freier Hand, die meisten Fortschritte gemacht haben, und von gutem sittlichen Betragen waren. Diesen können auch diejenigen beigesellt werden, welche ihnen zwar nicht durchaus gleichkommen, doch besonders gute Talente für die geometrischen Vermessungen an den Tag gelegt, in dem Situation-Zeichnen sich hervorgethan, und sich gut betragen haben. Jene, welche diesen zunächst stehen, können zwar den practischen Uebungen auch beiwohnen, bleiben aber von der Manipulation selbst in so fern ausgeschlossen, als ihre Beihilfe nicht etwa besonders nothwendig wird, was sich bei einer wirklichen Aufnahme, wo Vieles zu messen vorkommt, leicht ereignen kann.

Talentlose, ungesittete oder träge und nachlässige Schüler bleiben von den practischen Uebungen auf dem Felde ganz ausgeschlossen. Diese Uebungen werden am bequemsten zu Anfange des Sommer-Curses in den Monaten Mai und Juni wöchentlich einmal vorgenommen. Der Lehrer versammelt seine Schüler in der Zeichnung-Classe, vertheilt die nöthigen Werkzeuge und Requisiten unter sie, merkt die gemachte Vertheilung auf einem eigenen Zettel an und begibt sich dann an das zu den geometrischen Uebungen bestimmte Locale. In diesem sollen sich alle Gegenstände vorfinden, welche in

öconomiſchen Plänen vorzukommen pflegen, als z. B. gerade und krumme Linien, Feldungen u. ſ. f.

Um auch hier den Stufengang mit aller Strenge zu beobachten, fängt der Lehrer mit dem Meſſen und Ausſtecken der geraden Linien an, und geht dann zum Aufnehmen und Ausſtecken der Winkel. Der Lehrer läßt die aufgenommenen Winkel ſogleich aufzeichnen; deßhalb müſſen einige Schüler mit aufgeſpannten Papieren, Zirkeln und Linealen u. dgl. verſehen ſein. Da die Aufnahme der Winkel ohne Inſtrumente ſehr wichtig iſt; ſo hat der Lehrer ſeine Schüler darin recht fleißig zu üben. Erſt dann ſchreitet er zur Aufnahme der Flächen, und zwar zuerſt zur Aufnahme der Dreiecke. Hier läßt er folgende Aufgaben oft und mit der größten Genauigkeit auflöſen, nämlich: Ein Dreieck aufnehmen aus allen ſeinen drei Seiten; dann aus zwei Seiten und dem von dieſen eingeſchloſſenen Winkel; endlich ein Dreieck aufnehmen aus einer Seite und den beiden daran liegenden Winkeln. Uebergeht der Lehrer dieſe drei wichtigen Fälle, oder eilt er zu ſchnell darüber hinweg; ſo werden ſeine Schüler die Anfangsgründe des Feldmeſſens nie recht verſtehen, in etwas zuſammengeſetzteren Fällen Fehler über Fehler begehen, und nur unbrauchbare Arbeiten liefern, auf deren Richtigkeit ſich Niemand ohne Gefahr wird verlaſſen können.

Die ferneren practiſchen Uebungen beſtehen in Aufnahmen kleinerer vier- und mehrſeitiger Grundſtücke, deren Gränzen gerade Linien ſind.

Haben die Schüler einige ſolche Aufnahmen (ohne Inſtrumente) gemacht, und dieſelben richtig und rein gezeichnet; ſo ſchreitet der Lehrer zur Aufnahme mit dem Winkelkreuze (Kreuz-Diopter) einem ſehr nützlichen, doch noch zu wenig bekannten Inſtrumente. (Lehrb. S.

44 u. flg.) Die Aufnahme mit dem Meßtiſche wird ſowohl im theoretiſchen Unterrichte, als auch auf dem Felde zwar erklärt, aber das Aufnehmen ſelbſt damit nicht bewerkſtelligt. (Lehrb. S. 149.) Es iſt hinlänglich, wenn der Lehrer durch die beſten ſeiner Schüler mittelſt des Meßtiſches eine kleine Fläche, etwa ein Feld oder einen Garten u. dgl. aufnehmen läßt, und dabei die Hauptvortheile der Tiſchaufnahme in Kürze erklärt. Eben ſo ſoll von dem Aufnehmen mit der Bouſſole und mit dem Winkelmeſſer nur das Allerwichtigſte erklärt werden, theils weil der Gebrauch dieſer Werkzeuge mehr Theorie, als an Volkſchulen vorkommen kann, vorausſetzt, theils weil in der Folge die Aufnahme ohne Inſtrumente ganz gewiß viel öfter vorkommen wird, als mit den Inſtrumenten, deren Beiſchaffung ohnedieß beträchtliche Koſten verurſacht.

Wenn die Schüler auf dieſe Art in den erſten Gründen des Feldmeſſens unterrichtet werden, und ſie haben im Situation-Zeichnen ſo viele Uebung, daß ſie ihre kleinen Aufnahmen auch ins Reine zeichnen können; ſo iſt nur noch darauf zu ſehen, daß ſie die Inhalte der aufgenommenen Gründe richtig berechnen, ſie auf ihren Riſſen ordentlich anzeigen, und dieſe rein und richtig beſchreiben.

Iſt dieſes alles geſchehen; ſo ſchreitet der Lehrer zu dem Höhenmeſſen, und dem geometriſchen Abwägen. Es iſt hinlänglich, wenn nur die Hauptaufgaben dieſes wichtigen Theils der Meßkunſt vorgenommen werden. Sollte die Schule kein Nivellir-Inſtrument beſitzen (welches ungefähr 100 fl. W. W. koſtet); ſo iſt es genug, wenn den Schülern das gemeine Abwägen mit der Setz- oder Schrotwage recht deutlich erklärt und auf dem Felde vorgezeigt wird. Die in einigen Lehr-

büchern vorkommende Anleitung zum Nivelliren mit der Nivelle kann zwar in den Vorlesungen vorgetragen werden; allein es ist nicht nöthig davon so ausführlich zu handeln, als es geschehen könnte, wenn die Schule das vorgenannte Instrument besäße. Um auch stereometrische Berechnungen anwenden zu lassen, gibt der Lehrer kleine Beispiele von Erdanschüttungen und Abgrabungen, wobei das gemeine Abwägen sehr nützliche Anwendungen hat.

Wenn der Lehrer seine Schüler auf diese Art in den für die Landes-Cultur so wichtigen Anfangsgründen unterrichtet, bei den practischen Operationen auch, wo es immer sein kann, über die Theorie ausfragt, und dabei Deutlichkeit mit Kürze verbindet; so werden die Schüler sehr leicht den gewünschten Fortgang machen, und für diesen angenehmen und nützlichen Gegenstand so viele Neigung bekommen, daß sie in der Folge für sich selbst darin weiter fortschreiten werden, wenn sie durch Zeit und Umstände dazu werden aufgefordert werden.

Wie der Unterricht in der Statik in Verbindung mit dem Zeichnen zu ertheilen sei.

Die Anfangsgründe der Statik mit einigen Anwendungen auf die Maschinen-Lehre trägt der Lehrer in genauer Verbindung mit dem Zeichnungunterrichte vor.

Vorausgesetzt, daß der Lehrer in den ersten Gründen der genannten Wissenschaften selbst gut bewandert ist, hat derselbe, wenn er zugleich Zeichnung-Lehrer ist, Folgendes zu beobachten:

In den theoretischen Lehrstunden beobachtet der Lehrer jene Regeln, welche ihm die Methodik vorschreibt. Die wichtigsten Sätze der allgemeinen Mechanik können

zwar etwas ſchneller vorgenommen werden. Doch alle Mal ſo, daß die Schüler nicht ganz ohne Nutzen der Lehrſtunden beiwohnen. Beſonders gilt dieß von jenen Materien, welche in der Naturlehre auch vorgenommen werden, und durch Verſuche auffallen, als z. B. die Erſcheinungen der Gravitation, und die allgemeinen Eigenſchaften der Körper überhaupt.

Weit wichtiger iſt die zweite Abtheilung der Anfangsgründe der Mechanik, welche die Lehre von den ſechs einfachen Maſchinen enthält, weil, wenn dieſe Abtheilung nicht ordentlich vorgetragen wird, alles daraus Folgende unverſtändlich und unzuſammenhängend ſcheinen wird.

Es wird dem Lehrer leicht ſein von ſeinen Schülern verſtanden zu werden, wenn er mit den Modellen der ſechs einfachen Maſchinen und der Hebelsprobe verſehen iſt. Dieſe Modelle ſind unentbehrlich und gar nicht koſtſpielig, da ſie höchſtens 30 bis 40 fl. W. W. koſten können.

Zu gleicher Zeit müſſen den Schülern in der Zeichnung-Claſſe die Muſter aus der Mechanik, und zwar **Tab. I., II., III.** und **IV.** vorgelegt werden. So oft der Lehrer corrigirt, fragt er auch über die vorliegende Zeichnung aus. Geſchieht dieſes, was auch in der Architectur bei den Säulen-Ordnungen geſchehen muß, nicht; ſo werden ſelbſt die fähigſten Schüler immer gedankenlos das vorgelegte Muſter nachzeichnen, ſich wenig oder gar keine Sachkenntniſſe erwerben, und von dem Unterrichte ſelbſt wenig Nutzen ziehen. Zweckwidrig wird der theoretiſche Unterricht in der Mechanik ſein, wenn der Lehrer die andern fünf einfachen Maſchinen, beſonders die ſchiefe Ebene, nicht mit der gehörigen Deutlichkeit vorträgt. Deutlichkeit darf ohne

Anſtand von dem ſeinen Lehrgegenſtänden gewachſenen Lehrer gefordert werden.

In der Zeichnung-Claſſe werden den Schülern nach und nach alle folgende Tafeln der einfachen Maſchinen bis zu Nr. XVI. vorgelegt. Dabei kann der gehörige Wechſel leicht beobachtet werden, wenn der Lehrer den theoretiſchen und den practiſchen Unterricht auf eine angenehme und nützliche Art mit einander zu verbinden und neben einander fortzuführen weiß.

Die Lehre von den bewegenden Kräften wird von den Schülern verſtanden, wenn ihnen die ſechs einfachen Maſchinen gut bekannt, und die wichtigſten Verſuche, beſonders jene der Hydroſtatik und Hydraulik, gezeigt worden ſind. Iſt dieß alles geſchehen, und es ſind an der Schule einige Modelle von Maſchinen vorhanden; ſo kommt es darauf an, daß dieſe genau, und mit beſtändiger Rückſicht auf die vorgetragene Theorie vorgezeigt, erklärt, und wo möglich, auch berechnet werden. Finden ſich im Orte ſelbſt etwa einige Maſchinen-Bauwerke vor, und es iſt erlaubt dieſe zu betrachten, oder ſie gar aufzunehmen; ſo begibt ſich der Lehrer mit den fähigſten und geſchickteſten ſeiner Schüler dahin, läßt ſie dieſe Maſchine genau betrachten, fragt ſie über die bemerkenswertheſten Theile aus, läßt ſie einiges, als: z. B. Halbmeſſer der Räder, Wellen und Getriebe u. dgl. abmeſſen, daraus die Umlaufzeiten und Geſchwindigkeiten, mechaniſchen und ſtatiſchen Momente, mechaniſchen und öconomiſchen Effecte u. ſ. f. berechnen. Iſt die Maſchine beſonders lehrreich, ſo läßt ſie der Lehrer der Grund-Projection und dem Hauptaufriſſe nach, aufnehmen. Dieſe Aufnahmen ſind zwar, wie bekannt, ſehr mühſam, und erfordern zuweilen ſelbſt manche Lehren der höheren Geo-

metrie; indeſſen muß hier vorausgeſetzt werden, daß der Lehrer ſeine Schüler in der theoretiſchen und in der practiſchen Geometrie hinlänglich geübt habe, daß ſie im Zeichnen die nöthige Geſchicklichkeit beſitzen, und daß ſie zu den mechaniſchen Wiſſenſchaften Luſt haben; etwas, welches einem verſtändigen Lehrer keine große Mühe koſtet.

Schwierig iſt auch die Zeichnung nach den Modellen zuſammengeſetzterer Maſchinen, z. B. der Mühlwerke, wenn die Schule deren welche beſitzt. Hierzu kann der Lehrer nur jene Schüler verwenden, welche die meiſten Fortſchritte im Zeichnen und in der Mechanik ſelbſt gemacht haben. Sind dieſe mit den zum Zeichnen nothwendigſten Sätzen der Optik bekannt, und ſie wiſſen mit dem Zirkel und dem Lineale gut umzugehen; ſo werden ſie im Zeichnen nach Modellen keine beſondern Anſtände finden.

Auch hierbei hat der Lehrer den Stufengang auf das Genaueſte zu beobachten. Sollten die Modelle der ſechs einfachen oder anderer nicht ſehr zuſammengeſetzter Maſchinen an der Schule gar nicht vorhanden ſein; ſo iſt es beſſer die etwa vorhandenen ſchwereren Modelle den Schülern zum Nachzeichnen gar nicht vorzugeben. Geſchieht dieſes dennoch; ſo wird nichts Ordentliches zu Stande gebracht werden. Die Schüler verlieren über dieß die Luſt zum Zeichnen, da ihnen unüberſteigliche Schwierigkeiten vorliegen; ſie ſitzen entweder müſſig oder ſpielen mit den ihnen zum Abzeichnen (Abtragen) vorgegebenen Maſchinen.

Bei dem Zeichnen ſelbſt muß der Lehrer wieder den theoretiſchen und den practiſchen Unterricht auf das beſte verbinden. Dieß iſt leicht, wenn den Schülern ſo viele Sachkenntniſſe beigebracht werden, daß ſie ſowohl

jeden Theil ihrer Maschine, als auch das Ganze genau kennen. Hat das Modell etwa beträchtlichere Construction-Fehler, so macht der Lehrer die Schüler darauf aufmerksam; lehrt sie diese Fehler deutlich einsehen, und bei vorkommenden Fällen auch vermeiden.

Obgleich bei den Maschinen-Zeichnungen die schwersten Aufgaben der Schattenlehre vorkommen, so kann der Lehrer doch in den meisten Fällen leicht fertig werden, wenn er die vorhandenen Modelle zur gehörigen Zeit, da der Beleuchtungwinkel 45° ist, dem Sonnenlichte aussetzt, und so durch genaue Bemerkung der Schlagschatten seinen Schülern die Arbeit sehr erleichtert.

Alle Mal werden sich an Haupt- oder Normalschulen von 2 Jahrgängen im Sommer-Curse des zweiten Jahrganges solche zum Zeichnen nach Modellen vorbereitete Schüler finden, deren Arbeiten, wenn sie den Prüfungstücken beiliegen, der ganzen Schule und besonders dem Zeichnunglehrer zur besondern Ehre gereichen und beweisen werden, daß der Zeichnungunterricht nicht auf bloßes Abcopiren vorgelegter Zeichnungen beschränkt werde.

Weil aber, Erfahrungen zu Folge, manche Schüler die zum Zeichnen bestimmten Modelle zum Gegenstande ihres Muthwillens machen, und dadurch Unruhe verursachen, so wird der Lehrer gut thun, den nach Modellen zeichnenden Schülern solche Plätze anzuweisen, wo sie ungestört von den übrigen ihrer Arbeit obliegen können. Dieses wird, wenn es der Classe nicht am Raume gebricht, um so leichter sein können, da die Anzahl solcher Schüler gegen die übrigen ohnedieß klein sein wird. Endlich ist auch darauf zu sehen, daß jeder nach dem Modelle zeichnende Schüler mit den dazu nöthigen Requisiten versehen sei. Ausser dem gewöhn-

lichen Reißzeuge, den Winkelbrettern, Linealen und Maßstäben, muß jeder Schüler mit einem Senkblei, einem Rollmaße und einem Greif- oder Taster-Zirkel versehen sein.

Sollte dieß letztere zum Modell-Zeichnen sehr nothwendige Werkzeug nicht vorhanden sein, so muß dessen Anschaffung vom Lehrer angesucht, oder aus dem erhaltenen Vorschusse angeschafft, und dem Zeichnungschüler auf die Zeit seiner Arbeit übergeben werden.

Da bei keiner der für Volkschulen vorgeschriebenen Zeichnungarten, Fertigkeit im Zeichnen, Kenntnisse der Geometrie, Mechanik und Baukunst so sehr im genauesten Vereine vorkommen, als beim Maschinen-Zeichnen; so erwartet man, daß von jedem für die Ehre seiner Classe und daher für seine eigene Ehre besorgten Lehrer die Zeichnung nach Modellen mit Eifer und Genauigkeit betrieben, und dadurch dem Zeichnungunterrichte mehrere Anwendung und Aufnahme verschafft werden wird.

Von dem Unterrichte in der Architectur in Verbindung mit dem Zeichnen.

Die Anfangsgründe der Architectur nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche, welche zwar auch an den nur mit einem Jahrgange der vierten Classe bestehenden Normal- oder Hauptschulen vorgetragen werden müssen, können an den Normal- und Hauptschulen von 2 Jahrgängen der vierten Classe, theils weil mehrere Zeit zum Vortrage vorhanden ist, theils weil die Schüler mehrere Vorkenntnisse der Geometrie, auch mehrere Zeichnungfertigkeit besitzen, ausführlicher gelehrt werden, als es bei Einem Jahrgange der vierten Classe möglich ist.

Ausser demjenigen, was über diese Anfangsgründe bereits gesagt wurde, kommt hier noch Folgendes zu bemerken vor:

Der Hauptzweck, warum für den Vortrag der Anfangsgründe der gemeinen Architectur an den Normal- und den Hauptschulen eigene Lehrstunden angeordnet worden sind, besteht vorzüglich darin, daß die Schüler in die Kenntniß dessen, was sie von Architectur zeichnen müssen, gesetzt, im Zeichnen mit dem Zirkel und Lineal fleißig geübt, und mit den Verhältnissen und Proportionen auf eine anschauliche Art bekannt gemacht werden. Ausserdem ergibt sich beim Zeichnen architectonischer Gegenstände manche Gelegenheit zur Anwendung verschiedener Sätze der Elementar-Geometrie, vorzüglich der Berechnung der Flächen und Körper.

Endlich kann es nicht widersprochen werden, daß durch das Zeichnen leichterer Architectur-Stücke manche Schüler zu verschiedenen Professionen so vorbereitet werden, daß sie als Lehrjungen und Gesellen dem sonntäglichen Zeichnungunterrichte mit mehrerem Nutzen beizuwohnen fähig sind; ein Umstand, der zur größeren Aufnahme und zur Vervollkommnung mancher Gewerbe, welche der Geometral-Zeichnung benöthigt sind, vieles beiträgt, und bei der gehörigen Verwendung des Lehrers immer wichtiger werden wird.

Um den Unterricht in den Anfangsgründen der Architectur mit Nutzen zu ertheilen, müssen die Schüler in der Geometrie entweder schon so weit sein, daß ihnen manche Erklärungen, Lehrsätze und Aufgaben derselben, welche auf die Architectur den wichtigsten Einfluß haben, bekannt sind; oder der Lehrer hat die nothigen Erklärungen dorther zu entlehnen und einzuschalten.

Da über die Anfangsgründe der Architectur ein eigenes Lehrbuch vorhanden ist, und hier vorausgesetzt

werden muß, daß der Zeichnunglehrer dieſe Anfangsgründe wenigſtens theoretiſch erlernt habe; ſo wird in Abſicht auf den Vortrag nur Folgendes bemerkt:

Das Lehrbuch beſteht aus 3 Abtheilungen.

Die erſte handelt von der Feſte, die zweite von der Bequemlichkeit, und die dritte von der Schönheit der Gebäude. Der Ordnung gemäß wird mit der erſten angefangen, dann die zweite vorgenommen, und mit der dritten der Beſchluß gemacht.

Aus jeder Abtheilung werden den Schülern Aufgaben zur eigenen Uebung über Haus gegeben. Dieſe Aufgaben beſtehen in Contour-Zeichnungen ſammt beigeſetzten Erklärungen. Die Materie dazu nimmt der Lehrer theils aus dem Lehrbuche, theils aus dem Vorrathe ſeiner eigenen Kenntniſſe. Er hat beſonders darauf zu ſehen, daß durch dieſe Fleißaufgaben die Wichtigkeit der geometriſchen Wahrheiten recht einleuchtend, und die Manipulation mit dem Zirkel und Lineale dadurch recht geläufig werde. Ueber dieſe Aufgaben führt der Lehrer ein eigenes Protokoll. Sie werden am Ende des Curſes, ſo wie die Probezeichnungen, bei der öffentlichen Prüfung vorgelegt.

Doch haben dieſe Aufgaben, welche vorzüglich zur größern Uebung im Zeichnen aufgegeben werden, keineswegs in Inventionen der Baukunſt zu beſtehen. Anfänger von 12 bis 15 Jahren mit etwas zu beſchäftigen, welches manchem mit den zur Baukunſt gehörigen Hilfwiſſenſchaften ausgerüſteten, zur Architectur gebildeten Manne Arbeit und Anſtrengung koſtet, wäre höchſt zweckwidrig, und würde einen deutlichen Beweis von der Unkenntniß des Lehrers abgeben, welcher die Zeichnung-Claſſe einer Normal- oder Hauptſchule für eine Academie der Kunſt anſehen, daher ſich und ſeine Schü-

ler lächerlich machen, und anstatt gut gerathener Copien nach leichten Elementar-Stücken Caricaturen von Zeichnungen als Probearbeiten seiner Schüler zum Vorschein bringen würde.

Jene Ausarbeitungen der Aufgaben, welche sehr unrein und unrichtig ausfielen, werden ihren Verfertigern zur nochmaligen Bearbeitung zurückgestellt, doch im Kataloge vorgemerkt, damit im Falle, als ihre Verfertiger zu träge wären, diese leichten Aufgaben nochmal vorzunehmen, am Ende des Curses bei der Classification darauf Rücksicht genommen werden könne. Jene Fleißaufgaben, welchen es zwar nicht an Reinheit doch an Richtigkeit fehlt, werden von dem Lehrer (doch ausser den Lehrstunden) ausgebessert. Da diese Zeichnungen nur in bloßen Umrissen bestehen, so wird ihre Ausbesserung mit keinen großen Schwierigkeiten verbunden sein, besonders wenn darin keine groben Zeichnungfehler vorkommen. In diesem Falle würden diese Zeichnungen ihren Verfertigern zur Umarbeitung zurückgestellt werden müssen.

Nebst dem Vortrage, der Bearbeitung und Correctur dieser Aufgaben ist die Verbindung des theoretischen Unterrichtes mit dem practischen der Hauptgegenstand, welchen der Lehrer in Hinsicht auf die Architectur zu beobachten hat.

Dieses geschieht, wenn nach vollendeter Correctur einer architectischen Zeichnung der Lehrer über diese Arbeit ausfragt, und den Schüler hiebei fleißig auf das vorhandene Lehrbuch der Baukunst verweiset. Ebenso nothwendig sind verschiedene geometrisch-architectische Fragen. Copirt z. B. der Schüler den Grundriß eines Gebäudes; so läßt ihn der Lehrer auch die Flächen-Inhalte der Zimmer, Gänge u. s. f. berechnen. Hier-

aus wird die Menge der zur Pflasterung nöthigen Steine oder Ziegel, die Menge Läden zu den Fußböden u. s. f. berechnet. Wird dann der Durchschnitt gezeichnet; so kann der Schüler ein Vorausmaß des Grundmauerwerkes berechnen u. m. dgl. Ausserdem ist es auch zur mehreren Deutlichkeit des Unterrichtes sehr zweckdienlich, daß der Lehrer seine fähigsten und fleißigsten Schüler zu den etwa im Bau begriffenen kleinern Gebäuden führe, und ihnen dort dasjenige erörtere, was in den Lehrstunden, selbst bei den besten Modellen, nicht erklärt werden kann.

Die vorhandenen Modelle der Säulen-Ordnungen, welche in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführt, und für den Unterricht in der Baukunst an einer aus 2 Jahrgängen der vierten Classe bestehenden Normal- oder Hauptschule unentbehrlich sind, werden den Schülern zwar vorgezeigt und erklärt, zum Nachzeichnen aber nicht überlassen, weil sie sonst dem schnellen Zerbrechen ausgesetzt wären, und weil die Beischaffung derselben beträchtliche Kosten verursacht.

Wenn der Lehrer diese Regeln wohl beobachtet; so werden seine Schüler in den ersten Gründen der Architectur den gewünschten Fortgang machen, die Verbindung derselben mit der Mechanik und der Geometrie recht einsehen, und ihm Ehre machen.

§. 9.

Ueber den Unterricht in der Geometrie und Mechanik, wenn der Zeichnunglehrer auffer dem Zeichnen nur die Architectur zu lehren hat.

An Normal- und Hauptschulen, deren vierte Classe 2 Jahrgänge hat, in welchen von einem Zeichnunglehrer das Zeichnen und die Architectur gelehrt werden, ist

für den Unterricht in der Geometrie und in der Mechanik gewöhnlich ein eigener Lehrer aufgestellt.

In diesem Falle ist schlechterdings nothwendig, daß sich der Zeichnunglehrer mit dem Lehrer der Geometrie und Mechanik in das dienstfreundliche Einvernehmen setze, und einerseits seinen Mitlehrer auf die zum Zeichnen wichtigsten Sätze aufmerksam mache, andererseits bei dem Zeichnungunterrichte selbst diejenigen nachhole oder in Erinnerung bringe, welche von dem Lehrer übergangen, oder von den Schülern vergessen worden wären.

Da dieses Einverständniß der Lehrer nichts anders ist, als ein Zusammenwirken zu einem Zwecke, nämlich zum nützlichen Unterrichte der Jugend; so erwartet man, daß dieses unfehlbar und unweigerlich Statt finden werde; indem sonst, wenn nämlich zwischen diesen Lehrern Haß und Zwietracht herrschen sollte, der Allerhöchsten Absicht, d. i. der Bildung der Jugend zu nützlichen Staatsbürgern, entgegen gearbeitet und dadurch der lehrbegierigen Jugend ein großer Nachtheil zugefügt werden würde. Das beiderseitige Zusammenwirken des Lehrers der mathematischen Anfangsgründe und des Zeichnunglehrers wird dadurch hauptsächlich befördert und sicher gestellt werden, wenn beide ihre Lehrgegenstände wechselseitig kennen und zu schätzen wissen; wenn der Zeichnunglehrer einsieht, daß das Zeichnen ohne die Kenntniß der Geometrie, Mechanik und Architectur nur eine mechanische Manipulation sei, und für sich allein einen geringen Werth habe; und wenn andererseits der Lehrer dieser Gegenstände zur Ueberzeugung gelangt ist, daß die Kenntniß derselben durch eine richtige und reine Zeichnung dargestellt werden muß, wenn sie auf Geschäfte des bürgerlichen Le-

bens nützlich einfließen und von technischen Künstlern, Fabricanten, Professionisten und Oeconomen so geschätzt werden soll, wie sie es, ihres ausgebreiteten Nutzens wegen, allerdings verdient.

§. 10.

Von dem Zeichnungunterrichte an Sonn- und Feiertagen.

Der an Sonntagen anbefohlene Zeichnungunterricht ist vorzüglich für diejenigen bestimmt, welche keine Zeit haben, den bloß für Schüler der vierten Classe bestimmten Zeichnungstunden beizuwohnen.

Diese sind meistens Handwerksbeflissene, Lehrjungen und Gesellen, deren Profession Zeichnung erfordert, als z. B. Tischler, Schlosser, Zimmerleute, Maurer u. s. f.

Diese Schüler theilen sich in zwei Classen, nämlich a. in solche, welche schon im Zeichnen unterrichtet worden sind, und b. in solche, welche noch gar keinen Zeichnungunterricht genossen haben.

In Absicht auf die erstern sorgt der Lehrer nur, daß sie ihre schon mitgebrachte Fertigkeit im Zeichnen erweitern, und zwar nach Maßgabe ihres Bedürfnisses. So z. B. ist es nicht nöthig, daß den Maurer- und Tischler-Gesellen oder Lehrjungen, Originalien der Blumen und der Situation-Zeichnung vorgelegt werden, wohl aber sind derlei Professionisten in der Zirkel- und Lineal- wie auch in der Zeichnung der Laubwerke wohl zu üben, weil sie diese Zeichnungarten vorzüglich brauchen. Andere hingegen, als z. B. Bildhauer, Vergolder, Glasschleifer, Gürtler, Spängler u. m. dgl. bedürfen auch der Blumen-Zeichnung. Alle Mal aber bleibt die Zeichnung mit Zirkel und Lineal die Hauptsache des sonntäglichen Unterrichtes.

Die Muſter, welche dieſen ſchon mit Zeichnungkenntniſſen verſehenen Schülern vorgelegt werden, ſind vorzüglich folgende:

A. Die geometriſchen Körper.
B. Die Säulen-Ordnungen.
C. Die Architectur-Stücke.
D. Die Muſter aus der Mechanik.
E. Die Vaſen, Roſetten, und Gliederverzierungen.
F. Die Laubwerke, und
G. Die getuſchten Blumen.

Daß auch in der Wahl dieſer Muſter der Stufengang ſo genau als möglich beobachtet werden ſoll, verſteht ſich von ſelbſt, weil ſonſt der gewünſchte Fortgang nicht erzielt werden würde. Ebenſo gelten auch bei dieſen Schülern alle jene Vorſchriften, welche §. II. III. u. flg. in Abſicht auf die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit aufgeſtellt worden ſind. Auch iſt das Mitnehmen der Muſter nach Hauſe durchaus verboten. Doch wird den Sonntagſchülern geſtattet, ihre Zeichnung-Requiſiten an einem eigenen, von dem Lehrer angewieſenen Orte der Zeichnungclaſſe, wenn es der Raum geſtattet, aufzubewahren.

Den andern Sonntagſchülern, welche im Zeichnen noch gar keinen Unterricht erhalten haben, ertheilt der Lehrer einen kurzen theoretiſchen Unterricht im Zeichnen, wobei vorzüglich die 4 Vorbereitungtafeln gut erklärt und eingeübt werden müſſen, ehe ihnen die darauf folgenden Elementar-Muſter der zweiten Abtheilung vorgelegt werden dürfen. Dieſen Schülern wird durchaus kein anderes Muſter als in bloßer Contour zum Copiren gegeben, bis ſie dadurch zu den getuſchten Stücken hinlänglich vorbereitet worden ſind. Auch von dieſen Muſtern werden Anfangs nur jene der dritten

Abtheilung mit getuſchten Grund- und Schlagſchatten, dann erſt jene der vierten Gattung mit ein- und zweimaliger Tuſchung vorgelegt.

Die von den Sonntagſchülern verfertigten Stücke werden von dem Lehrer mit ſeiner Unterſchrift und dem Worte: »Geſehen,« bezeichnet, und am Ende eines jeden Curſes eingeſendet. Dieſen Arbeiten iſt eine nach dem anliegenden Formulare verfaßte Tabelle beizulegen.

Dieſe Probearbeiten der Handwerksbefliſſenen werden nach ihrer Zurückſendung ihren Verfertigern wieder eingehändigt, wenn ſie ſich noch im Orte befinden ſollten. Sollte es ſich ereignen, daß einige dieſer Schüler entweder wegen ſeltenen Frequentirens oder wegen eines unanſtändigen Benehmens in der Schule eine Beſtrafung verdienten; ſo hat dieſe das erſte Mal in einem ſcharfen Verweiſe zu beſtehen. Sollte deſſen ungeachtet keine Beſſerung erfolgen; ſo ſind dieſe Schüler ſowohl dem Director der Schule, als auch dem Lehrherrn und Meiſter, bei welchem ſie ſich befinden, anzuzeigen, und wenn auch dieſes ohne den erwünſchten Erfolg geblieben wäre, von dem ſonntäglichen Unterrichte auf immer auszuſchließen.

§. 11.

Von dem Zeichnungunterrichte auſſer den ordentlichen Zeichnungſtunden.

Da zur Uebung im Zeichnen viele Zeit erfordert wird, dennoch an den Normal- und Hauptſchulen nur 10 Stunden wöchentlich für dieſen Unterricht ausgemittelt werden können; ſo wird es nothwendig, daß jeder eifrige, um die Ehre ſeiner Claſſe beſorgte Lehrer, Nachſtunden oder Repetitionen im Zeichnen ertheile, und dadurch den Unterricht befördere. Dieſe Nachſtunden müſ-

sen vorzüglich dazu dienen, fleißigen talentvollen Anfängern mehrere Uebung zu verschaffen. Diese Nachstunden können auch von andern Schülern, als jenen der vierten Classe, besucht werden; doch hat der Zeichnunglehrer diese jungen Zeichnungbeflissenen dem Director der Schule ordentlich anzuzeigen.

Da der Lehrer, dessen Hauptabsicht bei diesen Nachstunden die Erweiterung des Unterrichtes, nicht aber lediglich die Vermehrung seiner Einkünfte sein darf, für die ihm übergebenen Muster und andern Schulrequisiten ebenso verantwortlich bleibt, als er es in den gewöhnlichen Lehrstunden ist; so gelten auch alle dießfalls, so wie auch die zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung gegebenen Vorschriften, deren Vernachlässigung ganz gewiß dem Lehrer zum Schaden gereichen und die Aufhebung der Zeichnung-Repetitionen zur Folge haben würde.

Sehr nothwendig ist es, daß dieselben Muster, welche den Schülern in den Lehrstunden vorgelegt wurden, auch in den Nachstunden gebraucht werden. Es gereicht zum Verderben der Schüler, wenn der Lehrer sich untersteht, ihnen in den Repetition-Stunden andere als die vorgeschriebenen Muster, etwa historische Gegenstände oder gar Landschaften vorzugeben, oder den unzureichend vorbereiteten Schülern das Zeichnen colorirter Blumen und überhaupt solcher Stücke zu gestatten, die über ihre Kräfte sind. Damit würde der Lehrer offenbar das in den Nachstunden verderben, was er in den gewöhnlichen Lehrstunden gut machte. Er würde gleichsam sich selbst widersprechen, und auf der einen Seite ein Gebäude einzureißen beginnen, daß er auf der andern Seite zu bauen anfing.

§. 12.

Von den Gehilfen im Zeichnungfache.

An allen vierten Classen von 2 Jahrgängen, und an jeder vierten Classe mit einem Jahrgange, wenn der Zeichnungschüler mehr als 40 sind, ist auch ein Gehilfe in den Zeichnunglehrstunden nothwendig.

Dieser Gehilfe wird aus den fleißigsten, talentvollsten, sehr gut gesitteten Schülern gewählt. Ausser diesen drei Eigenschaften ist bei dieser wichtigen Wahl noch darauf zu sehen, daß er einen gesunden Körper und den ernsten Willen habe, sich gänzlich dem Lehrfache zu widmen. Uebrigens soll dieser Candidat ein solches Alter haben, daß er darin die meisten Schüler übertreffe, und zur Hoffnung berechtige, bald als Lehrer eintreten zu können, wenn er sich des Vertrauens werth macht. Demnach kann der Gehilfe betrachtet werden: a. als ein zur Erleichterung des Lehrers aufgestelltes Individuum; b. als Candidat für das Zeichnung-Lehramt.

In der ersten Hinsicht gelten auch alle die in der politischen Schulverfassung S. 207 u. flg. für Gehilfen aufgestellten Instruction-Punkte; nur ist hierbei zu bemerken, daß diese Zeichnunggehilfen den vorgeschriebenen Präparanden-Curs erst dann zu hören verbunden sind, wenn sie schon in den Lehrstunden verwendet werden. In diesen Stunden wird dem Gehilfen das Nachsehen und die Correctur jener Schüler unter der Aufsicht des Lehrers anvertraut, welche sich noch mit der Zeichnung der Elementar-Muster und der übrigen für die ersten Anfänger bestimmten Stücke beschäftigen. Ausserdem hat der Gehilfe auf die genaue Beobachtung verschiedener kleiner, doch nicht unwichtiger Dinge zu sehen: z. B. daß jeder Schüler mit den nöthigen Re-

quiſiten verſehen ſei, daß er ordentlich ſitze, ſeinen Platz rein halte u. m. dgl. die dawider Fehlenden zeigt er dem Lehrer an, welcher ſie gehörig ermahnen und beſtrafen wird.

Der Gehilfe hat nicht allein allen theoretiſchen, ſondern auch allen practiſchen Lehrſtunden ſowohl in der Claſſe als auf dem Felde und am Gebäude beizuwohnen. Sollte er einige dieſer Stunden ohne gehörige Entſchuldigung verabſäumen; ſo wird er hierüber von dem Lehrer zur Verantwortung gezogen und zum größern Fleiße ermahnt. Sollte er aber in ſeiner Pflichtvergeſſenheit fortfahren; ſo iſt er ohne Umſtände zu entlaſſen, und ſeine Stelle mit einem tauglichern Subjecte zu beſetzen.

In der zweiten Hinſicht, in welcher der Gehilfe als Lehramts-Candidat zu betrachten iſt, muß Folgendes bemerkt werden:

Obgleich die weitere Ausbildung des Gehilfen durch ſeine Verrichtungen in den practiſchen, und ſeine Gegenwart in den theoretiſchen Stunden ſehr befördert wird; ſo iſt es doch unumgänglich nothwendig, daß der als Lehramts-Candidat betrachtete Gehilfe unter der Anleitung des Lehrers ſich im Zeichnen weiter ausbilde, und zu einem bevorſtehenden Concurſe geeignet mache. Er hat deshalb mit den Prüfungzeichnungen zugleich einige ſeiner in demſelben Curſe unter der Leitung des ihm vorgeſetzten Lehrers verfertigte Zeichnungen mit einzuſenden. Dieſer Stücke müſſen wenigſtens 4 ſein, nämlich: a. Ein Architectur-Stück. b. Ein Situation-Plan. c. Ein Maſchinen-Riß, und d. eine Blumen- oder Laubwerk-Zeichnung. Jede dieſer Arbeiten muß von dem Zeichnunglehrer mit unterfertigt ſein. Allfällige Bemerkungen über den Gehilfen in dieſer Eigen-

schaft, als auch in der Eigenschaft eines Lehramts-Candidaten werden von dem Lehrer in Gestalt einer Anzeige verfaßt, und den Prüfungstücken jedes Mal beigelegt.

Ein unanständiges Benehmen des Gehilfen gegen den Zeichnunglehrer ist auf das schärfste zu ahnden. Sollte sich der Lehramts-Candidat noch ein Mal dieses Vergehens schuldig gemacht haben; so ist er ohne Umstände zu entlassen.

Da die Bildung tauglicher Schulgehilfen und Zeichnunglehrer eines der wichtigsten Dinge ist, den Unterricht im Zeichnen zu befördern und zu vervollkommnen; so versieht man sich, daß die um die Aufnahme und Verbreitung dieses so wichtigen Unterrichtes besorgten Lehrer keinen Fleiß sparen werden, die ihrer Leitung anvertrauten Gehilfen und Lehramts-Candidaten so auszubilden, daß in vorkommenden Fällen kein Mangel an solchen Concurrenten vorhanden sein möge, welche sich den schweren Dienstpflichten eines Volkzeichnunglehrers zu widmen fähig und bereit sind.

Nr. 1.

Tabelle

über den Zustand der Zeichnung-Classe an der Hauptschule zu N. . . . . am Ende des Winter- (Sommer-) Curses 18 . . .

Namen der Schüler	Stand der Aeltern	Fähigkeit	Verwendung	Fortgang	Sitten	Ausbleiben	Nr. des Stückes	Anmerkungen

N. . . . am letzten März 18 . . .

P. A.
Director der Hauptschule zu N. . . .

J. R.
Zeichnunglehrer.

Nr. 2.

Tabelle

über den Zustand des sonntäglichen Zeichnungunterrichtes an der Hauptschule zu N. . . .

Name der Schüler	Fing an die Zeichnung-Classe zu besuchen	Profession und Stand	Anmerkungen

N. . . . am letzten März 18 . . .

P. A. J. R.

Director an der Hauptschule zu N. . . . Zeichnunglehrer.

Nr. 3.

Verzeichniß

der nöthigsten Requisiten für die Zeichnung-Classe einer Normal- oder Hauptschule, deren vierte Classe zwei Jahrgänge hat.

Gegenstände	Zahl der Stücke
A. Mobilien.	
1. Rahmen im Eichenholze, sammt Brettchen und Gläsern	300
2. Zeichentische. Diese sind von weichem Holze und mit Oelfarbe angestrichen. Jeder hat sechs Füße und vier Schuber	20
3. Stühle von weichem Holze. Jeder hat vier Füße und eine Lehne	80
4. Zwei Straftischchen, sammt zwei Schämeln und zwei Schrifttäfelchen	2
5. Kästen mit Glasthüren	2
6. Ein Aufspanntisch, eine kleine Wanne, ein Krug, eine Kiste und eine Leiter	5
B. Modelle.	
7. Zur Baukunst, die Modelle der fünf Säulen-Ordnungen	5
8. Zur Mechanik, die Modelle der sechs einfachen Maschinen	12
9. Zur Meßkunst, die geometrischen Körper, die wichtigsten Modelle von den Lagen der Ebenen und den Projectionen, zusammen	24
C. Instrumente.	
10. a. Für den theoretischen Vortrag. Ein großer Schulzirkel, ein Lineal, ein Senkblei, ein Winkelmaß und ein Zeigstäbchen	5
10. b. Für den practischen Vortrag. Sechs Absteck- (Signal-) Stäbe, die Meßkette, Schnur, Kreuzmaß (Kreuz-Diopter), Schrotwage, einfache Nivelle (d. i. ohne Fernrohr), die Klafter und die drei Abwäglatten, zusammen	15
D. Für arme Schüler.	
11. Einige Reißbretter und einige Reißzeuge, deren Anzahl sich nach der Anzahl der armen Schüler richtet	—

Nr. 4.

Verzeichniß

der nothwendigsten Requisiten für die Zeichnung-Classe einer Hauptschule, deren vierte Classe nur einen Jahrgang hat.

Gegenstände	Zahl der Stücke
A. Mobilien.	
1. Rahmen vom Eichenholze, sammt Brettchen und Gläsern	250
2. Zeichentische von weichem Holze und mit Oelfarbe angestrichen. Jeder hat sechs Füße und vier Schuber	12
3. Stühle von weichem Holze. Jeder hat vier Füße und eine Lehne	50
4. Ein Straftischchen sammt einem Schämel und einem Schrifttäfelchen	3
5. Ein großer Kasten von weichem Holze mit Glasthüren	1
6. Ein Aufspanntisch, eine kleine Wanne, ein Krug, eine Kiste, eine Bank und eine Leiter	5
B. Modelle.	
7. Die geometrischen Körper und einige Modelle von den Lagen der Ebenen und der Projectionen	24
C. Instrumente.	
8. Für den theoretischen Vortrag. Ein großer Schulzirkel, ein Winkelhaken, ein Senkblei, ein Lineal und ein Zeigstäbchen	5
9. Für den practischen Vortrag. Sechs Absteckstäbe, Meßkette, Schnur, Klafter, Winkelkreuz (Kreuzdiopter,) Schrotwage und drei Abwäglatten	14
D. Für arme Schüler.	
10. Einige Reißbretter und einige Reißzeuge, deren Anzahl sich nach der Anzahl der armen Schüler richtet.	

Nr. 5.

Verzeichniß

der nothwendigsten Muster für die Zeichnung-Classe einer Normal- oder Hauptschule, deren vierte Classe zwei Jahrgänge hat.

Gegenstände	Zahl der Stücke
a. Die Vorbereitung-Tafeln, vorzüglich zum theoretischen Unterrichte, (als erste Abtheilung der Elementarstücke) in 8. in einem eigenen steifpapiernen Umschlage	4
b. Anfangsgründe der Zeichnung überhaupt. Bloße Umrisse in 8. in eigenen steifpapiernen Umschlägen (zweite Abtheilung der Elementarstücke)	72
c. Fortsetzung dieser Anfangsgründe, mit getuschten Gründen und Schlagschatten (dritte Abtheilung der Elementarstücke) in 8. in eigenen steifpapiernen Umschlägen . .	48
d. Fortsetzung dieser Anfangsgründe, mit ein- oder zweimaliger Tuschung (vierte Abtheilung der Elementarstücke) in 8. Diese und die folgenden Stücke müssen in Rahmen und unter Gläser kommen	80
dd Die geometrischen Körper, getuscht in 8.	16
e. Die ersten Gründe der Situation-Zeichnung, getuscht in 8.	12
f. Die Säulen-Ordnungen und die Säulen- und Bogenstellungen, getuscht in 4.	22
g. Leichte Architectur-Risse, getuscht in 8. und 4.	24
h. Die sechs einfachen Maschinen, mit einigen ihrer Anwendungen, getuscht in 4.	16
i. Vasen, Rosetten und Glieder-Verzierungen, getuscht in 8. sechs Stücke, in 4. sechs Stücke	12
k. Getuschte Blumen in 8.	24
l. Getuschte Blumen-Bouquette in 4.	12
m. Mit Farben lasirte Blumen in 8.	24
n. Mit Farben lasirte Blumen-Bouquette in 4.	12
o. Mit Deckfarben (Corpus-Farben) gemahlte Blumen in 8.	12
p. Leichte arabeske Laubwerke in 8.	24
q. Größere arabeske Laubwerke in 4.	12
Zusammen . . .	426

Nr. 6.

Verzeichniß

der nothwendigsten Muster für die Zeichnung-Classe einer Normal- oder Hauptschule, deren vierte Classe nur einen Jahrgang hat.

Gegenstände	Zahl der Stücke
a. Die Vorbereitung-Tafeln, vorzüglich zum theoretischen Unterrichte, (als erste Abtheilung der Elementarstücke) in 8. in einem eigenen steifpapiernen Umschlage	4
b. Anfangsgründe der Zeichnung überhaupt. Bloße Umrisse in 8. in eigenen steifpapiernen Umschlägen (zweite Abtheilung der Elementarstücke)	72
c. Fortsetzung dieser Anfangsgründe, mit getuschten Gründen und Schlagschatten (dritte Abtheilung der Elementarstücke) in 8. in eigenen steifpapiernen Umschlägen . .	48
d. Fortsetzung dieser Anfangsgründe (mit ein- und zweimaliger Tuschung) in 8. Diese und die folgenden Stücke müssen unter Gläser und in Rahmen kommen	80
dd. Die geometrischen Körper, getuscht in 8.	16
e. Die ersten Gründe der Situation-Zeichnung, getuscht in 8.	12
f. Die Säulen-Ordnungen, Säulen- und Bogenstellungen, getuscht (oder nur in den Umrissen) in 8.	22
g. Leichte Architectur-Risse in 8. sechs Stück, und in 4. sechs Stück, getuscht	12
h. Die sechs einfachen Maschinen mit einigen Anwendungen, getuscht in 4.	16
i. Vasen, Rosetten und Glieder-Verzierungen, getuscht in 8. drei Stück, und in 4. drei Stück	6
k. Getuschte Blumen in 8.	12
l. Getuschte Blumen-Bouquette in 4.	6
m. Mit Farben lasirte Blumen in 8.	12
n. Mit Farben lasirte Blumen-Bouquette in 4.	6
o. Mit Deckfarben (Corpus-Farben) gemahlte Blumen in 8.	12
p. Arabeske Laubwerke in 8. und in 4.	18
Zusammen . . .	354

179.

Grundſätze hinſichtlich der Verleihung von Suſtentationen an Witwen und Waiſen exvenezianiſcher Officiers.

Hofkammer-Decret vom 24. Auguſt 1819 Zahl 35890. Gubernial-Verordnung vom 10. September 1819 Zahl 11633. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

In der Anlage wird dem Kreisamte die verhältnißmäßige Anzahl derjenigen Normal-Vorſchrift mitgetheilt, welche die von Seiner Majeſtät unterm 25. Juni 1819 über einen unterthänigſten Vortrag des Hofkriegsrathes Allerhöchſt genehmigten, bei Verleihung von Suſtentationen an Witwen und Waiſen exvenezianiſcher Officiere zu beobachtenden Grundſätze enthält.

Das Kreisamt hat hievon ſämmtliche Bezirksobrigkeiten zur Darnachachtung in die Kenntniß zu ſetzen, und dafür zu ſorgen, daß dem im §. 18 ausgedrückten Befehle gemäß die Witwen und Waiſen, welche ſich verehelichen wollen, über das ihnen zuſtehende Recht der Penſion-Abfertigung oder Reſervirung, ſo wie über die bei der Reſervirung eintretenden beſondern Beſtimmungen angemeſſen und deutlich belehrt werden, daher auch nach Inhalt der dießfälligen Hofkammer-Verordnung vom 24. Auguſt 1819 Zahl 35890 der Reſervation-Urkunde ausdrücklich die Clauſel einzuſchalten iſt, daß der Wiedereintritt in den reſervirten Suſtentation-Genuß nur dann Platz greifen kann, wenn die Witwe aus der letzten Ehe nicht ein Vermögen überkommen hat, deſſen Fruchtgenuß den ganzen Betrag der reſervirten Suſtentation überſteigt.

Beilage zur Zahl 179.

Grundsätze,

nach welchen

an Witwen und Waisen exvenezianischer Officiers von nun an Sustentationen zu verleihen sein werden, und wie sich rücksichtlich dieses Genusses weiters zu benehmen kommt.

I. Abschnitt.

Qualification zum Sustentation-Genusse.

§. 1.

Jede Witwe eines exvenezianischen Officiers ist zur Erlangung der Sustentation geeignet:

a) wenn sie mit demselben noch vor der eingetretenen ersten Wirksamkeit der österreichischen Regierung in den exvenezianischen Provinzen, sei es während der activen Dienstleistung des Officiers, oder bereits in dessen Pensionstande, sich gesetzlich verheirathet hat;

b) wenn sie von demselben nie gerichtlich getrennt, oder doch erwiesener Maßen an dieser Trennung nicht selbst Schuld war;

c) wenn der Gatte sich nicht auf irgend eine Art der öffentlichen Bedachtnahme für sich und seine Familie unwürdig gemacht hat;

d) wenn die Witwe von guten Sitten und Moralität ist;

e) wenn sie weder eigenes Vermögen besitzt, noch von ihrem Gatten welches ererbt hat, noch sonst woher eine so ergiebige Unterstützung genießt, daß auf eine dieser drei Arten, oder in Vereinigung

derselben, ihr nothwendiger Lebensunterhalt gedeckt wäre;

f) wenn sie anbei durch hohes Alter, Krankheitzustände, oder sonstige körperliche Gebrechlichkeit zum eigenen Nahrungs-Erwerbe wirklich unfähig, daher wahrhaft hilfebedürftig ist.

§. 2.

Ob der Gatte noch während des Bestehens der Republik, oder nach deren Auflösung, und wie lange nach solcher gestorben ist, macht keinen Unterschied.

§. 3.

Die Kinder haben Anspruch auf Sustentation:

a) wenn bei dem Tode des Vaters die Mutter nicht mehr am Leben ist, und auch bei ihnen die §. 1 für die Witwe sub c), d), e) und f) vorgeschriebenen Erfordernisse eintreten;

b) bei Absterben ihrer nach dem Tode des Vaters mit einer Sustentation bereits betheilt gewesenen Mutter, so ferne die Kinder nach den in diesem §. sub a) angezogenen Bestimmungen übrigens dazu geeignet sind.

§. 4.

Das Alter der Kinder macht keinen Unterschied unter ihnen, weil zur Zeit der venezianischen Republik kein Normal-Alter bestanden hat.

§. 5.

Enkel und Seitenverwandte des Verstorbenen können um seinetwillen niemals einen Anspruch auf Sustentationen für sich ableiten.

II. Abschnitt.

Ausmaß der Sustentationen.

§. 6.

Die Sustentationen sind nach dem unter der venezianischen Republik bestandenen Ausmaße in monatlichen Beträgen, und zwar folgender Maßen festgesetzt:

Für die Witwe eines				Generalen	16 fl. — kr.
„	„	„	„	Obersten	9 „ 36 „
„	„	„	„	Oberstlieutenants .	8 „ — „
„	„	„	„	Majors	6 „ 48 „
„	„	„	„	Hauptmanns oder Oberlieutenants . .	4 „ 48 „
„	„	„	„	Unterlieutenants oder Fähnrichs . .	3 „ 12 „

§. 7.

Wenn bei dem Tode des Vaters keine Witwe vorhanden ist, so erhalten die vorhandenen unversorgten, nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts sustentationfähigen Kinder zusammen den Betrag, welcher der lebenden Mutter zugekommen wäre, und dieß ohne Unterschied, wie viel solcher Kinder vorhanden sind, so, daß Falls nach dem Tode eines Oberlieutenants ohne Witwe drei oder mehr sustentationfähige Kinder zurückblieben, diese zusammen monatlich 4 fl. 48 kr. zu beziehen, und wenn nur ein solches Kind vorhanden wäre, dieses allein den gleichen Betrag monatlicher 4 fl. 48 kr. zu erhalten hätte.

Dasselbe gilt für den Fall, als bei Absterben der im Sustentation-Genusse bereits gestandenen Witwe ihre dazu qualificirten Kinder in solchen einzutreten haben.

§. 8.

Sind bei noch lebender Mutter vier oder mehr unversorgte leibliche Kinder oder Stiefkinder des Officiers vorhanden, so erhalten dieselben zusammen einen Subsistenzbeitrag von gleichem Betrage mit der Sustentation der Mutter, z. B. die Mutter hätte monatlich 4 fl. 48 kr., so bekämen die 4 Kinder zusammen ebenfalls 4 fl. 48 kr. Sobald jedoch eines derselben noch bei Lebzeiten der Mutter stirbt, oder in eine andere Versorgung tritt, muß der auf dasselbe von obgedachter Summe fallende Betrag eingezogen werden.

§. 9.

Mit Ableben der Mutter hört der Subsistenzbeitrag ganz auf, und die noch vorhandenen Kinder derselben treten dann gemeinschaftlich in den Genuß der von der Mutter vorhin bezogenen Sustentation ein.

§. 10.

Sustentationfähigen unversorgten Kindern verschiedener Ehen kommt nach dem witwenlosen Tode des gemeinschaftlichen Vaters ebenfalls zusammen nur der Sustentation-Betrag zu, welchen die Witwe erhalten haben würde, wenn eine vorhanden wäre.

III. Abschnitt.

Flüssigmachung der Sustentationen und Beginnen des Genusses.

§. 11.

Die Gesuche um Verleihung von Sustentationen, und die Erweis-Documente zur Begründung des wirklichen Anspruchs haben in der Regel durch den Weg der General-Commanden an den Hofkriegsrath zu gelangen.

§. 12.

Die General-Commanden haben hierbei mit all' der Vorsicht, und nach denselben Vorschriften vorzugehen, die rücksichtlich der Einschreitung um Pensionen, Gnadengehalte, Provisionen und dergleichen bereits bestehen.

Sie haben daher nur nach der genauesten sorgfältigsten Prüfung aller Documente, und nach möglichst sich verschaffter Ueberzeugung von der Grundhältigkeit aller Angaben, über die Gesuche zu erkennen, und sonach selbe als unstatthaft gleich unmittelbar zurückzuweisen, oder als den aufgestellten Grundsätzen entsprechend und vollkommen rücksichtwürdig, der deutlichern Uebersicht wegen, in Form einer Pension-Urkunde dem weitern Beschlusse des Hofkriegsrathes vorzulegen.

§. 13.

Bei dem Hofkriegsrathe wird das Ganze nochmals der strengsten Prüfung unterzogen, die Ergänzung, Aufklärung, Rectificirung des Mangelhaften veranlaßt, und dann nach Befund des Sachenverhalts entweder die motivirte abweisliche Verbescheidung verfügt, oder um Zuwendung der höchstnöthigen Hilfe der Gegenstand durch Abgabe der instruirten Urkunden an die Hofkriegsbuchhaltung, und sodann nach dort geschehener Vormerkung und Eintragung in den Pension-Anweisung-Entwurf zur allgemeinen Hofkammer geleitet, von welcher die Flüssigmachung der Beträge bei der dem Domicilium der Parteien nächsten Cameral-Casse erfolgt.

§. 14.

Die Zuerkennung des Sustentation-Genusses geschieht demnach vom Hofkriegsrathe, und kömmt zum

Vollzug, wenn Buchhaltung und Hofkammer ſolche den beſtehenden Directiven gemäß, und daher nichts dagegen gründlich zu erinnern finden.

Die hiernach zuerkannten Suſtentation-Beträge ſind aber vom Tage des letzten Gebühr-Empfangs flüſſig zu machen.

IV. Abſchnitt.

Dauer der Suſtentationen. — Erlöſchen des Genuſſes.

§. 15.

Die Dauer des Suſtentation-Genuſſes währt fort, ſo lange das Bedingniß der Verleihung: die Dürftigkeit des Betheilten, beſteht. Sie endet daher mit der Verſorgung oder mit dem Tode des Betheilten.

§. 16.

Die Verſorgung ergibt ſich entweder durch Heirath oder auf anderweitige Art. Geſchieht die Verſorgung durch Verehelichung weiblicher Waiſen, oder Wiederverehelichung der Witwen, ſo ſiſtirt der Suſtentation-Genuß von dem Tage der Trauung an.

Beiden, den Witwen und weiblichen Waiſen, iſt in dieſem Verſorgungfalle die Wahl zwiſchen der Abfertigung gegen Verzichtleiſtung auf jeden künftigen Suſtentation-Anſpruch, oder zwiſchen der Reſervirung des Genuſſes für künftigen Witwenſtand freigelaſſen, den Waiſen jedoch nur mit Rückſicht auf die im §. 21 folgende beſondere Beſtimmung. Sie haben ſich darüber unter Vorlegung des Trauungſcheines zu erklären, und wenn ihre Wahl auf die Abfertigung fällt, zugleich den vorſchriftmäßig verfaßten Verzicht-Revers zu überreichen.

§. 17.

Die im Sustentation-Genusse gestandenen Witwen erhalten die Abfertigung mit einem dreijährigen, die weiblichen Waisen mit einem zweijährigen Sustentation-Betrage, weil auch für sonstige Pensionisten die gleiche Vorschrift besteht.

§. 18.

Der Wiedereintritt in den reservirten Sustentation-Genuß kann nur dann Platz greifen, wenn die Witwe aus der letzten Ehe nicht ein Vermögen überkommen hat, dessen Fruchtgenuß den ganzjährigen Betrag der reservirten Sustentation übersteigt, weil in diesem Falle jene anderweite Versorgung der nunmehrigen Witwe vorhanden wäre, die auch ohne inzwischen sich ergebender Verehelichung ihren Sustentation-Genuß sistirt haben würde.

Es muß sich daher bei jedesmaligem Anspruche auf Wiederflüssigmachung der von der Ehe genossenen Sustentation mittelst des Interimal-Abhandlung-Ausweises über die Verlassenschaft des verstorbenen Gatten, und nebstbei durch ein Zeugniß der Obrigkeit seines festen Aufenthaltortes über den dermaligen Vermögenstand der Witwe bestimmt und umständlich ausgewiesen werden. Dasselbe gilt auch bei den weiblichen Waisen, und ist, damit keinen Falls Unwissenheit eintreten könne, der Inhalt dieses Paragraphes jeder sich verehelichenden Witwe und Waise vor Annahme ihrer Erklärung über die getroffene Wahl zwischen Abfertigung oder Reservirung des Sustentation-Genusses genau bekannt zu machen, und daß solches geschehen, von der Witwe oder Waise in ihrer dießfälligen Erklärung zu bestätigen.

Ueberdieß wird der Fall, wann die Reservirung

der Sustentation nach gegenwärtiger Bestimmung nicht in Wirkung zu treten hat, in der Reservation-Urkunde selbst auszudrücken sein.

§. 19.

Die anderweite Versorgung geschieht durch Eintritt in ein Kloster, mit Ablegung des Gelübdes, durch die Unterbringung der Betheilten in eine Präbende, Stiftung, in eine Versorgung- und Erziehung-Anstalt, durch Erlangung von was immer für Namen habenden, ein hinreichendes Auskommen sichernden Einkünften.

Jede dieser Versorgung-Arten macht, so wie die Abfertigung der sich verehelichenden weiblichen Betheilten, den Sustentation-Genuß für immer erlöschen. Eine Ausnahme hievon findet jedoch bei jenen Witwen und weiblichen Waisen Statt, welche in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster eintreten, denen in diesem Falle der Fortgenuß ihrer Sustentation-Beträge von Sr. Majestät allergnädigst bewilligt ist. Die General-Commanden haben, so wie sie von einer der vorerwähnten Versorgungen Kenntniß erlangen, sogleich die Sistirung der Sustentation durch Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung zu bewirken, und mittelst der halbjährigen Ausweise über den Zuwachs und Abgang der Pensionisten überhaupt dem Hofkriegsrathe das Geschehene zur Kenntniß zu bringen.

Die Entscheidung über Recurse gegen derlei Sustentation-Sistirungen ist dem Einvernehmen des Hofkriegsrathes mit der allgemeinen Hofkammer, und bei divergenten Meinungen der Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät vorbehalten.

§. 20.

Wenn mehrere Waisen die Sustentation zusam-

men (in Concreto) beziehen, so endet zwar die Theilnahme des Einzelnen an dem Genusse mit dessen Versorgung, der Gesammtbetrag der Sustentation wird indessen durch diesen Austritt nicht vermindert, der Gewinn fällt den noch zum Fortgenusse qualificirt Verbleibenden zu, und die Einziehung der Sustentation geschieht erst dann, wenn auch der letzte sie genießende Waise seine Versorgung überkommt.

§. 21.

Bei gemeinschaftlichem Sustentation-Genusse weiblicher Waisen wird jenen, welche durch Verehelichung aus der Mittheilnahme treten, gestattet, daß sie sich unbeschadet, der nach ihrer Verehelichung übrig bleibenden Waisen, den Antheil an dem Sustentation-Genusse reserviren dürfen, der auf sie gefallen wäre, wenn gedachter Genuß bei ihrer Verehelichung unter die vorhandene Zahl der Geschwister, die in demselben gestanden, nach den Köpfen getheilt gewesen wäre, ja sogar den ganzen Sustentation-Betrag, falls keines derselben mehr am Leben sein sollte, und sie allein damals verblieben, wenn sie in gedachten Betrag vermöge ihrer Reservirung wieder einzutreten haben. Ziehen sie hingegen die Abfertigung der Reservirung vor, so ist ihnen erstere mit dem zweijährigen Betrage der Gesammt-Sustentation zu erfolgen.

V. Abschnitt.

Weitere Bestimmungen.

§. 22.

Die hier aufgestellten Grundsätze gelten für die Witwen und Waisen der Officiere aller Waffen der

bestandenen venezianischen Armee, mithin auch für jene der Marine nach ihrer Rangs-Equiparirung mit jenen der Landtruppen.

§. 23.

Sie gelten für die Witwen und Waisen aller ex-venezianischen Officiere, die noch zur Zeit der Republik verheirathet, in die Dienste der nachgefolgten Regierungen getreten, oder von selben als pensionirte Officiers übernommen worden sind, so fern ihnen hieraus nach den Pension-Systemen dieser spätern Regierungen nicht Anspruch auf eine günstigere Behandlung ihrer Witwen und Waisen erwachsen ist.

§. 24.

Witwen und Waisen solcher exvenezianischer Officiere, die sich erst nach Auflösung der Republik verehelicht haben, sind nach den allgemeinen Pension-Vorschriften jener Regierung zu behandeln, unter welcher dieselben sich verehelichten, oder nach den etwaigen günstigern Bestimmungen derjenigen Regierung, welcher sie zuletzt schon verehelicht gedient haben.

Wien den 22. Julius 1819.

180.

Die bei den Concurs-Instanzen vorkommenden Concursfälle berechtigter Handelsleute oder Krämer sind gleich bei deren Ausbruche der Bancal-Gefällen-Administration anzuzeigen.

Gubernial-Verordnung vom 10. September 1819 Zahl 11743. An die k. k. Kreisämter, zugleich mitgetheilt dem k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach.

Um das Aerar vor Schaden zu schützen, welcher bei dem ausbrechenden Concurse über das Vermögen eines Handelsmannes aus den für ihn gemachten zollämtlichen Expeditionen und den daraus entspringenden Ersätzen der zu wenig entrichteten Gebühren für dasselbe dadurch entstehen könnte, weil die Register von der betreffenden Buchhaltung noch nicht censurirt und die Mängel hinausgegeben worden sind, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 4. August 1819 Zahl 31743 die hierortige k. k. Bancal-Gefällen-Administration angewiesen, von jedem Concurse eines Handelsmannes sogleich die betreffende Buchhaltung zu dem Ende in die Kenntniß zu setzen, damit die für denselben gemachten Expeditionen schleunigst durchgegangen, die dem Handelsmanne zu Last fallenden Rechnungmängel herausgezogen, und der leitenden Gefällsbehörde zur Anmeldung dieser Aerarial-Forderungen auf dem gewöhnlichen Wege, nämlich von dem k. k. Fiscus binnen der festgesetzten Concursfrist zugesendet werden können.

Das Kreisamt wird demnach über ein dießfalls hieher gelangtes Ansinnen der hiesigen Zollgefällen-Verwaltung vom 20. August 1819 aufgefordert, sämmtliche

unterſtehende Concurs-Inſtanzen anzuweiſen, damit ſie jeden bei ihnen vorkommenden Concursfall eines berechtigten Handelsmannes oder Krämers gleich bei ſeinem Ausbruche dieſer Adminiſtration anzeigen.

181.

Tractat zwiſchen Sr. k. k. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich und Sr. Majeſtät dem König von Baiern, über die definitive Feſtſetzung der Gränzen und Verhältniſſe Ihrer reſpectiven Staaten.

Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1819 Zahl 29887. Gubernial-Zahl 12556.

Die Landesſtelle empfängt in der Nebenlage ein Exemplar des zwiſchen Seiner k. k. Majeſtät, und Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern zu München unterm 14. April 1816 abgeſchloſſenen Staatsvertrages über die definitive Feſtſetzung der Gränzen und Verhältniſſe Ihrer reſpectiven Staaten zum Amtsgebrauche.

Beilage zur Zahl 181.

Tractat

zwiſchen

Sr. k. k. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich

und

Sr. Majeſtät dem König von Baiern,

geſchloſſen

zu München den 14. April 1816, die definitive Feſtſetzung der Gränzen und Verhältniſſe Ihrer reſpectiven Staaten betreffend.

Im Namen der allerheiligſten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, und Seine Majeſtät der König von Baiern, von gleichem Wunſche beſeelt, die Bande der Freundſchaft, die ſie vereinigen, durch eine definitive Feſtſtellung der Gränzen und Verhältniſſe Ihrer reſpectiven Staaten noch enger zu ſchließen, haben Bevollmächtigte ernannt, um alles, was ſich auf dieſen Gegenſtand bezieht, zu berathen, abzuſchließen und zu unterzeichnen, nämlich:

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, den Herrn Johann Peter Theodor Freiherrn von Wacquant-Geozelles, Ritter des militäriſchen Marien-Thereſien- und des k. ungariſchen St. Stephan-Ordens, Großkreuz, Commandeur und Ritter mehrerer anderer Orden, Allerhöchſtihren Kämmerer, geheimen Rath, Feldmarſchall-Lieutenant und Inhaber eines ungariſchen Infanterie-Regiments;

und Seine Majeſtät der König von Baiern, den Herrn Maximilian Grafen v. Montgelas, Ihren Kam-

merherrn, Staats- und Conferenzminiſter, dirigirenden Miniſter des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, Miniſter-Staats-Secretär des königlichen Hauſes, Großkanzler und Ritter des St. Hubert-Ordens, Großkreuz des baieriſchen Civil-Verdienſt-Ordens, und des königlichen ungariſchen St. Stephan-Ordens, Ritter des Alexander-Newsky-Ordens, Ritter und Großkreuz des ſchwarzen und rothen Adler-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des ſächſiſchen Ordens der Rautenkrone und Ehren-Großkreuz des Ordens des heiligen Johann von Jeruſalem,

und den Herrn Ludwig Grafen v. Rechberg und Rothenlöwen, Ihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner k. k. apoſtoliſchen Majeſtät, Ritter des heiligen Hubert-Ordens, Commandeur des heiligen Georgs- und Großkreuz des baieriſchen Civil-Verdienſt-Ordens;

welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form abgefaßten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

I. Artikel.

Seine Majeſtät der König von Baiern für Sich, Ihre Erben und Nachfolger geben zurück und überlaſſen zu vollem Eigenthume und zu voller Souveränität an Seine Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich, ſo wie an deſſen Erben und Nachfolger:

Die Theile des Hausruckviertels und des Innviertels, ſo wie ſie im Jahre 1809 von Oeſterreich abgetreten wurden; das tiroliſche Amt Vils, und das Herzogthum Salzburg, ſo wie ſelbes im Jahre 1809 von Oeſterreich abgetreten wurde. Von der gegenwärtigen

Rückgabe ſind ausgenommen: die Aemter Waging, Tittmaning, Teiſendorf und Laufen, ſo weit ſie nämlich auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen ſind. Dieſe Diſtricte mit Zugehör und Dependentien, werden der Krone Baiern im vollen Eigenthume und in voller Souveränität verbleiben.

II. Artikel.

Gegen dieſe Abtretungen treten Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, an Seine Majeſtät den König von Baiern und an deſſen Erben und Nachfolger zu vollem Eigenthum und zu voller Souveränität ab:

A. Auf dem linken Rheinufer.

Im Departement Donnersberg:

1) Die Bezirke von Zweibrücken, Kaiſerslautern und Speier; der letztere mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim;
2) Den Canton Kirchheim-Bolanden, im Bezirk von Alzey.

Im Saar-Departement:

3) Die Cantone Waldmohr, Blieskaſtel und Kußel; den letzten mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder, welche durch eine weitere, im Verein mit den zu Frankfurt verſammelten Bevollmächtigten der verbündeten Mächte zu treffende Gebietausgleichung compenſirt werden ſollen.

Im Departement Niederrhein:

4) Canton, Stadt und Feſtung Landau; dieſe letztere als Bundesfeſtung, in Gemäßheit der Beſtimmungen vom 3. November 1815;

5) Die Cantone Bergzabern, Langenkandel, und das ganze Gebiet des Departements Niederrhein am linken Ufer der Lauter, so wie dasselbe im Pariſer-Tractate vom 20. November 1815 von Frankreich abgetreten wurde.

Dieſe Länder werden von Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern ohne andern Laſten und Hypotheken, als diejenigen, welche während der öſterreichiſchen Verwaltung darauf hafteten, beſeſſen werden.

B. Auf dem rechten Rheinufer.

1) Die ehedem fuldaiſchen Aemter Hammelburg mit Tulba und Salek, Brückenau mit Motten, Weichers mit Ausnahme der Dörfer Melters und Hattenrodt, ſo wie denjenigen Theil des Amtes Biberſtein, zu welchem die Dörfer Batten, Brand Dietges, Findlos, Liebhart, Melperz, Oberbernhardt mit Steinbach, Sayferz und Thaiden gehören; alle dieſe Diſtricte, ſo wie ſie von Seiner k. k. apoſtoliſchen Majeſtät beſeſſen waren.

2) Das von den baieriſchen Staaten eingeſchloſſene öſterreichiſche Amt Redwitz.

III. Artikel.

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich verpflichten Sich für Sich, und im Einverſtändniſſe mit Ihren hohen Verbündeten Sich unausgeſetzt und mit allen Kräften dahin zu verwenden, um Seiner Majeſtät von Baiern von Seite Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen

die unbeſchränkte Abtretung der Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach, und

von Seiten Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden

einen Theil des Amtes Wertheim, nach den zu Paris am 3. November 1815 festgesetzten Bestimmungen zu verschaffen.

IV. Artikel.

Da die Contiguität (Zusammenhang) der von Baiern im Austausch gegen die obengenannten Wiederabtretungen zu machenden Erwerbungen im Niedervertrage stipulirt ist, so wird von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich das Recht Seiner Majestät des Königs von Baiern auf eine Entschädigung für den Abstand von dem Grundsatze der Contiguität anerkannt. Diese Entschädigung wird in Frankfurt zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise bestimmt werden, wie die andern deutschen Territorial-Ausgleichungen. Zu diesem Ende verpflichten sich Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich gegen Seine Majestät den König von Baiern zu einem mit beiderseitiger Einwilligung bis zum Zeitpunkte des in Kraft tretenden Resultates der Frankfurter Unterhandlung, und bis Baiern in Besitz der Entschädigung für das Entsagen auf die Contiguität hat gesetzt werden können, festgesetzten Schadenersatz.

V. Artikel.

Es soll eine directe Verbindung zwischen den Besitzungen Seiner Majestät des Königs von Baiern am Main, und denen auf dem linken Rheinufer Statt finden, welche im Einverständnisse mit den betreffenden Regierungen festgesetzt werden soll.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden sollen eingeladen werden, den nöthigen Anordnungen zum Behufe dieser durch ihre Staaten gehenden Militärstraße beizutreten.

VI. Artikel.

Seine Majestät der König von Baiern sollen eine Summe von 15 Millionen Franken von der französischen Contribution erhalten, welche Kraft der zu Paris am 3. November 1815 gemachten Vertheilung für die Verstärkung des Defensivsystems von Deutschland bestimmt ist.

VII. Artikel.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichten Sich für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, Seiner Majestät dem König von Baiern und dessen Erben und Nachfolgern eine Quantität Salz, die nicht zweimal hunderttausend Centner übersteigen darf, zum Erzeugungpreise zu überlassen. Der Preis mit Inbegriff der Verpackungkosten soll zwischen den beiden hohen contrahirenden Mächten von zehn zu zehn Jahren nach dem mittleren Maßstabe des wahren Erzeugungpreises der zehn letzt verflossenen Jahre festgesetzt werden, welcher Mittelpreis für die folgenden zehn Jahre zur Richtschnur dienen wird.

Die Ausfuhr von diesem Salze, welches in keinem Falle auf keinerlei Weise in den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät verkauft werden kann, soll von jedem Ausgangtransito oder andern Abgaben frei sein.

VIII. Artikel.

Seine Majestät der König von Baiern versprechen und verpflichten sich Ihrerseits für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, den abgabenfreien Transit auf der Straße, die aus Tirol durch Ihre Staaten nach Bregenz führt, für Salz und Getreide zu gestatten. Um zu verhüten, daß die Freiheit dieses Transits dem Handel

oder den Territorial- und Souveränitätrechten von Baiern zum Nachtheil gereiche, wird die in Gemäßheit des zwanzigſten Artikels des gegenwärtigen Tractats zu ernennende Commiſſion die Formalitäten und die zur Vermeidung jedes Unterſchleifs in dieſer Hinſicht erforderlichen Vorſichtmaßregeln feſtſetzen.

IX. Artikel.

In Anſehung der Schifffahrt auf den Flüſſen, welche durch die Staaten beider Souveräne fließen, oder deren Gränzen ausmachen, werden von beiden Seiten die Stipulationen des Teſchner Friedens beibehalten, und auf die Salza und die Saal, in ſo weit ſie die beiden Staaten trennen, ausgedehnt, bis man die von dem Wiener Congreß feſtgeſetzten allgemeinen Grundſätze hierauf anwenden kann.

X. Artikel.

In Anſehung der Schulden, welche auf den durch gegenwärtigen Tractat reſpective abgetretenen Ländern hypothecirt ſind, ſoll ſowohl die Zeit in der ſie contrahirt wurden, als das Datum der Protokolle von Wien und Paris, oder anderer officieler Acte, welche von einer oder von anderer Seite die Abtretung ſtipulirt haben, zur Richtſchnur dienen, dergeſtalt, daß alle von dem Datum dieſer Acten contrahirten Schulden dem neuen, und alle ſpäter contrahirten dem ehemaligen Beſitzer zur Laſt fallen.

Um die Anwendung dieſer Anordnung noch genauer zu beſtimmen, wird feſtgeſetzt:

1) Das Datum des 23. Aprils 1815 für die Theile des Hausruckviertels, Innviertels und den Theil von Salzburg, deren Abtretung an dem nämlichen Tage in Wien beſchloſſen wurde.

2) Für den Reſt von Salzburg, der nicht in der Abtretung vom 23. April 1815 einbegriffen iſt, wird der 24. Januar 1816 feſtgeſetzt.

3) Für die andern Abtretungen endlich auf dem rechten und linken Rheinufer, die zu Wien am 23. April und zu Paris am 3. November 1815 beſchloſſen wurden, wird man ſich nach dieſen beiden Daten richten.

Für die Penſionen, Ruheſtandgehalte und Beſoldungen, die von der Adminiſtration der reſpectiven Länder herrühren, ſoll der neue Beſitzer belaſtet bleiben.

XI. Artikel.

Alle Verkäufe und ſonſtige Veräußerungen von Krongütern, welche vor den im vorhergehenden Artikel feſtgeſetzten Zeitpunkten in den gegenſeitig abgetretenen Ländern vorgenommen worden ſein könnten, werden anerkannt; dagegen werden alle diejenigen, welche nachher Statt gefunden haben, als Null und nicht geſchehen betrachtet. Könnte jedoch eine ſolche Veräußerung nicht zurückgenommen werden, ohne die Anſprüche der Privatperſonen, welche ſie ſich titulo oneroso geſetzlich erworben haben, zu verletzen, ſo verpflichten ſich die hohen contrahirenden Theile für dieſen Fall den Ertrag der Veräußerung ſich gegenſeitig zu berechnen.

XII. Artikel.

Sämmtliche Archive, Karten, Pläne und Urkunden, welche den beiderſeitig abgetretenen und ausgetauſchten Ländern zugehören, oder auf deren Verwaltung Bezug haben, ſollen zugleich mit den Territorien, oder wenn dieß im Augenblicke nicht möglich wäre, ſpä-

teſtens drei Monate nach der Beſitznahme getreulich überliefert werden.

XIII. Artikel.

Die zwiſchen beiden Staaten über die Aufhebung des Heimfallrechtes beſtehenden Verträge bleiben in Kraft, und werden auf ſämmtliche reſpective Beſitzungen ausgedehnt.

XIV. Artikel.

Binnen Jahresfriſt vom Tage der Ratification an gerechnet, ſollen die Militärs, welche aus den abgetretenen Ländern gebürtig ſind, oder aus andern die Kraft gegenwärtigen Vertrages unter die Herrſchaft einer der beiden Mächte kommen, ihren reſpectiven Souveränen zur Diſpoſition übergeben werden. Man iſt jedoch übereingekommen, daß es den Officieren und Soldaten frei ſtehen ſolle, im Dienſt des einen oder andern Staats zu bleiben, ohne daß ſie darüber auf irgend eine Weiſe könnten beunruhiget werden.

XV. Artikel.

Allen und jeden Privatperſonen, öffentlichen Anſtalten und milden Stiftungen ſoll der freie Genuß ihres liegenden und beweglichen Eigenthums, welches ſich im Gebiete des einen oder andern der hohen contrahirenden Theile befindet, ohne Ausnahme und Hinderniß geſtattet ſein.

Den Familien oder Individuen, welche auszuwandern wünſchen, ſoll es frei ſtehen, und ihnen ein Zeitraum von ſechs Jahren bewilligt werden, um ihre Güter verkaufen, und den Werth derſelben mit ſich führen zu können, ohne dafür einen Zoll zu bezahlen, oder irgend einem Abzuge unterworfen zu ſein.

XVI. Artikel.

Den erſten Mai des gegenwärtigen Jahres werden die hohen contrahirenden Theile alle Plätze, Feſtungen, Städte und Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag zufallen, in Beſitz nehmen.

XVII. Artikel.

Es ſoll der baieriſchen Regierung erlaubt ſein, alle Artillerie- und Munitiongegenſtände, womit ſie Salzburg verſehen hatte, binnen drei Monaten vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages an aus dieſem Platze herauszuziehen.

XVIII. Artikel.

Ebenſo wird der baieriſchen Regierung vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages an ein Zeitraum von acht Monaten zugeſtanden, um die Vorräthe von Salz, Bergwerkproducten, Erzeugniſſe ihrer Hüttenwerke und ſonſtige Vorräthe jeder Art nach vorhergegangener Verificirung durch die im Artikel XX. bezeichnete Commiſſion zu verkaufen, oder frei von allen Zöllen, Gebühren oder Abzuggeldern auszuführen.

XIX. Artikel.

Da in den alten Gränzen die Salzburg von Berchtoldsgaden, welches bei der Krone Baiern verbleibt, und vom Amte Reichenhall trennen, mehrere Punkte ſtreitig ſind, ſo ſind die beiden hohen contrahirenden Theile übereingekommen, ſobald es die Jahreszeit erlauben wird, eine gemiſchte Commiſſion dahin abzuſchicken, um ſie auf eine Weiſe, welche alle Streitigkeiten für immer abſchneidet, definitiv feſtzuſetzen.

XX. Artikel.

Auſſer dem wird unverzüglich eine von beiden Seiten aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern zuſammengeſetzte Specialcommiſſion ernannt werden, welche den Auftrag erhält, alle Forderungen zu berichtigen, welche aus der gegenſeitigen Uebergabe etwa entſpringen dürften.

Dieſe Commiſſion wird ſich in Salzburg verſammeln, und ihre Arbeiten in Zeit von ſechs Monaten beendigen.

XXI. Artikel.

Alles, was die ehemaligen Anordnungen wegen Benutzung der Saalforſten betrifft, welche ſeit Jahrhunderten zum Bedarf der Reichenhaller Salzwerke angewieſen waren, ſoll von der in Gemäßheit des Artikels XX. des gegenwärtigen Vertrages ernannten Commiſſion geordnet werden. Dieſe Commiſſion wird die Verhandlungen zwiſchen der baieriſchen Regierung und den Fürſten Erzbiſchöfen von Salzburg dabei als Grundlage annehmen, jedoch mit Rückſicht auf die gegenſeitigen Bedürfniſſe der beiden Staaten.

XXII. Artikel.

Die baieriſche Regierung ſoll befugt ſein, ſämmtliche im verfloſſenen Jahre im ganzen Thale der Oberſaal zum Bedarf ihrer Bergwerke gefällten Holzvorräthe, ohne Zölle oder andere Abzugkoſten zu erlegen, fortſchaffen, und flößen zu laſſen. Die Beſchaffenheit und Menge dieſer Holzvorräthe ſoll von der nach dem Artikel XX. zu ernennenden Commiſſion erhoben werden.

XXIII. Artikel.

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich ent-

ſagen für ſich, Ihre Erben und Nachfolger allen Rechten und Anſprüchen auf die Staaten, Länder, Krongüter und Beſitzungen, welche Kraft gegenwärtigen Vertrages Seiner Majeſtät dem König von Baiern gehören; und Seine Majeſtät der König von Baiern entſagen für ſich, Ihre Erben und Nachfolger allen Rechten und Anſprüchen auf die Staaten, Länder, Krongüter und Beſitzungen, welche kraft gegenwärtigen Vertrages Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich zugehören.

XXIV. Artikel.

Die vertragmäßig ausgetauſchten und garantirten Gebietstheile ſollen mit allen Einkünften und Erhebungen vom Tage der Beſitznahme an ihre neuen Beſitzer übergehen.

XXV. Artikel.

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich garantiren Seiner Majeſtät dem König von Baiern den freien und friedlichen Genuß, ſo wie die volle und uneingeſchränkte Souveränität aller Staaten, Städte, Feſtungen und Krongüter, welche derſelbe am heutigen Tage beſitzt, oder die ihm kraft gegenwärtigen Vertrages zufallen werden. Die beiden hohen contrahirenden Theile werden die verbündeten Höfe von Petersburg, London und Berlin einladen, dieſe Garantie zu übernehmen, und dem Vertrage dieſes Tages beizutreten.

XXVI. Artikel.

Gegenwärtiger Tractat ſoll ratificirt, und die Ratificationen zu München in der Zeit von vierzehn Tagen, oder wo möglich früher ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen haben ihn die reſpectiven Be-

vollmächtigten unterzeichnet, und demselben ihr Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu München den 14. April 1816.

Baron Wacquant de Geozelles.

(L. S.)

Graf v. Montgelas.

(L. S.)

Graf v. Rechberg.

(L. S.)

182.

Einrangirung der Landwehrmänner in das erste und zweite Bataillon.

Note des k. k. Militär-Obercommando zu Laibach vom 12. September 1819 Zahl 2368. Gubernial-Verordnung vom 16. September 1819 Zahl 12063. An die k. k. Kreisämter.

Im Anschlusse wird dem Kreisamte eine Abschrift der vom hiesigen k. k. Militär-Obercommando hieher mitgetheilten Verordnung des inneröstereichischen General-Commando zu Gratz vom 8. September 1819 R. 7626 zugefertigt, aus welcher das Kreisamt ersehen wird, daß es von der frühern geographischen Eintheilung der Landwehr abzukommen hat, und die sogleiche Einrangirung der Landwehrmänner mit Rücksicht auf ihre militärische Angemessenheit, so wie auch größern oder mindern Nothwendigkeit beim Hause in das erste oder zweite Bataillon anbefohlen worden ist.

Die hierländigen Werbbezirks-Regimenter haben bereits unmittelbar von dem k. k. General-Commando zu Gratz den Auftrag erhalten, gemeinschaftlich mit den

Kreisämtern jene Dominien zu bestimmen, deren Contingente zu den nunmehr festzusetzenden sechs Abtheilungen eines jeden Regiment-Bezirkes zu gehören haben, und sonach die neuen Compagnie- und Division-Stationen auszumitteln, wobei vielleicht auch eine neue Eintheilung der Assentirung- und Waffenübungplätze zur Sprache kommen dürfte. Das Kreisamt hat sich demnach sogleich mit dem betreffenden Regiment-Commando, oder mit der von demselben beauftragten Militär-Commission in das Einvernehmen zu setzen, und das Resultat der dießfälligen Verhandlung mit der möglichsten Beschleunigung hieher vorzulegen.

Beilage zur Zahl 182.

Verordnung des k. k. innerösterreichischen General-Commando vom 8. September 1819 Zahl 7626.

Der k. k. Hofkriegsrath hat hinsichtlich der Einrangirung der Landwehrmänner in das erste und zweite Bataillon mit Rücksicht auf ihre militärische Angemessenheit und größere oder mindere Nothwendigkeit bei Hause nachträglich befohlen, daß diese durchaus gleich in diese Bataillons selbst und nicht so wie es in der Landwehr-Instruction vom Jahre 1813 vorgeschrieben war, durch Vormerkung zur ersten oder zweiten Abtheilung zu geschehen habe.

Es muß daher von der durch die hierortige Verordnung vom 5. Juli 1819 R. 4784 anbefohlenen geographischen Eintheilung der Landwehr ganz abkommen, und dafür folgende Modalität eintreten: Jeder Regimentbezirk wird hinsichtlich des auf selben repartirten Landwehr-Contingents in 6 Theile getheilt, so daß in jedem

dieſer Theile eine ganz gleiche Zahl von Landwehrmännern geſtellt wird.

Aus dem Contingent jedes dieſer Theile wird eine Compagnie der erſten, in der für ſie beſtimmten Stärke von 210 Mann, und aus dem Ueberreſte eine Compagnie des zweiten Bataillons formirt.

Die Auswahl der Leute für die eine oder andere Compagnie hat ganz nach denen in der hierortigen Verordnung vom 5. Juli 1819 R. 4784 sub §. IV. bekannt gemachten Beſtimmungen vor ſich zu gehen.

In jedem Theile wird der ſo viel möglich im Mittelpunkte gelegene dazu geeignete Ort als Station für beide Compagnien gewählt, und darin das Waffen-, Rüſtung- und Montur-Depoſitorium für beide Compagnien vereint aufgeſtellt.

Die Aufſicht über drei dieſer Depoſitorien haben in jedem Regimentbezirke Officiers des erſten, und über die andern drei, Officiers des zweiten Bataillons zu führen. Hiedurch wird die Abſicht der Hofſtelle, die Landwehrmänner auch ſchon in Friedenzeiten bei jenen Bataillons eingetheilt zu wiſſen, bei denen ſie im Falle der Nothdurft zu dienen haben, erreicht. Da die Subrepartition der Landwehr-Contingente auf die Dominien bereits geſchehen iſt, ſo haben bei dieſer veränderten Einrangirungart bloß die Regimenter und Kreisämter in ſo ferne zu wirken, daß ſie die Dominien beſtimmen, deren Contingente zu jeden der 6 Theile eines Regimentbezirks zu gehören haben, und die neuen Compagnie-Stationen ausmitteln.

Indem man die Regimenter unter einem hiernach anweiſet, trägt man dem Militär-Commando auf, bei dem dortigen Gubernio die ähnlichen Befehle für die Kreisämter zu erwirken.

Man trägt unter einem den dortländigen Regimentern auf, die neu gewählten Compagnie-Stationen unverzüglich dem Militär-Commando anzuzeigen.

Da die Hofstellen ohnehin auf vermehrte Assentplätze dringen, so ist mit dem Gubernio das freundschaftliche Einvernehmen zu pflegen, die Stellung, Musterung und Uebung der Landwehr in den von den Regimentern neu gewählten Compagnie-, respective Division-Stationen vornehmen zu lassen. Dadurch allein wird es möglich in der kurzen Zeit, durch welche die Landwehrmänner beibehalten werden dürfen, sie doch einigermassen zu üben.

Die Stellung kann in jedem Kreise am nämlichen Tage anfangen, die Musterung-Commission gleich nach Beendigung dieses Geschäfts in einer Station sich in die nächste Stellungstation begeben. Dort wo Dominien ihr Contingent zur Erreichung des von höchsten Orten bestimmten Standes der Landwehr-Compagnien in eine ausser ihren Kreis liegende Aufstellungstation abführen müssen, wird es auf die Bestimmung des löblichen Guberniums ankommen, ob dazu von Seite des betreffenden Kreises ein Bevollmächtigter in den andern Kreis mitzugeben ist, militärischer Seits werden dieser Operation auch bei Unterthanen fremder Kreise stets jene Commissionglieder vornehmen, in deren Bezirk die Division-, respective Aufstellungstation liegt. Sobald das Militär-Commando über diese Punkte mit dem Gubernio einverstanden ist, hat selbes nach dem Resultate die Regimenter zu belehren, die in den Stellungstationen nöthigen Abrichtung-Commanden der Linienmannschaft zu bestimmen, die Anfangtage der Stellung aber mit dem Gubernio dergestalt zu reguliren, daß die Commando's nach dem Ende der Exercierzeit von ihren Re-

gimentern abmarſchiren, und doch vor den Anfang der Stellung in den betreffenden Stationen eintreffen können.

Die neuerliche Eintheilung der für jedes Regiment bereits beſtimmten Landwehr-Officiers in die Compagnien wird von hieraus erfolgen, den Regimentern liegt es jedoch ob, gleich nach Ausmittlung der Compagnie-Stationen und der Depoſitorien, die Landwehr-Waffen und Rüſtungen dergeſtalt zu disponiren, daß ſelbe beim Anfange der Stellung ſich zuverläſſig an den Bedarforten befinden.

Hiebei wird wiederholt erinnert, daß die Mannſchaft der erſten Landwehr-Bataillons die neuartigen, jene der zweiten Bataillons aber die altartigen Feuergewehre zu erhalten, und daß die erſtern incluſive des Aſſenttages 14, die letztern aber nur 8 Tage in den Stellung- oder Uebungorten aufgehalten werden dürfen.

Die Landwehrmuſterung-Commiſſionen haben, ſo wie ſie in der hierortigen Verordnung am 5. Juli beſtimmt wurden, zu beſtehen.

Ueber das Reſultat der von dem Militär-Commando aus Anlaß dieſer Anordnung mit dem Gubernio gefaßten Beſchlüſſe, und der hierauf getroffenen Verfügungen erwartet man eheſtens die Anzeige, und das Militär-Commando wird auf die Bedeckung des ſich hiernach ändernden Brotbedarfes für die Landwehr die nöthige Rückſicht zu nehmen haben.

183.

Beſtimmung der Grundſätze über die Verhältniſſe, nach welchen künftig die Penſionen für jene Beamte, welche in verſchiedenen Dienſten geſtanden, ſo wie für deren Witwen und Waiſen auf die verſchiedenen Fonde zu vertheilen ſind.

Hofkammer-Decret vom 26. Auguſt 1819 Zahl 36789. Gubernial-Verordnung vom 17. September 1819 Zahl 11709. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Der Provinzial-Staatsbuchhaltung wird in der Nebenlage eine Abſchrift des hohen Hofkammer-Decretes vom 26. Auguſt 1819 Zahl 36789 wegen Vertheilung der Penſionen auf die verſchiedenen Fonds für Beamte, welche theils in landesfürſtlichen, theils ſtädtiſchen oder ſtändiſchen Dienſten geſtanden ſind zur Wiſſenſchaft und mit dem Auftrage zugefertiget, die nach dieſer Vorſchrift bisher noch nicht behandelten Penſionfälle individuel auszuweiſen, und von jedem einzelnen die Penſionbeiträge auszumitteln, welche die verſchiedenen Fonds ſowohl pro praeterito als pro futuro zu leiſten haben, damit ſodann zwiſchen denſelben und dem Cameral-Aerario die vorſchriftmäßige Caſſeausgleichung veranlaßt werden könne.

Beilage zur Zahl 183.

Hofkammer-Decret vom 26. Auguſt 1819 Zahl 36789.

Seine Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung ddo. 20. Auguſt 1819 über die Verhältniſſe, nach welchen künftig die Penſionen für jene Beamten, wel-

che theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder städtischen Diensten gestanden, auf die verschiedenen Fonds zu vertheilen seien, nachstehende Grundsätze zu bestimmen geruhet:

1) Wenn Beamte zu deren Besoldung nebst dem Cameral-Aerarium auch andere Fonds bestimmte Pauschalbeträge jährlich beitragen, in Pensionstand versetzt werden, so müssen diese Fonds auch zu den dießfälligen Pensionen nach Verhältniß der Gehaltbeiträge concurriren, und in eben dem Verhältnisse auch zu den Pensionen der Witwen und Waisen und zu deren Abfertigungen die Beiträge leisten.

2) Wenn Beamte, welche mehrere Bedienstungen zugleich versehen und aus verschiedenen Fonds verschiedene Gehalte beziehen, in Pensionstand fallen, so muß für selbe der Pensionbeitrag nicht allein nach der Anzahl der in jeder Bedienstung zugebrachten Dienstjahre, sondern auch nach Maß der aus jedem Fonde genossenen Besoldung bemessen werden. Bei Pensionbemessung für Witwen und Waisen solcher Beamten sind aber bloß die aus den verschiedenen Fonds bezogenen Besoldungen ohne Rücksicht auf die im Dienste des einen oder des andern Fonds zugebrachten mehreren oder minderen Jahre zum Maßstabe dergestalt zu nehmen, daß die Vertheilung auf die Fonds von keiner größern Pensionsumme, als welche nach der Besoldung bemessen mit jährlichen 333 fl. 20 kr. als die höchste, nach den Gehaltstufen festgesetzte Pension ausfällt, gemacht werde, daß folglich in Fällen wo die Pension der Witwe nach dem Dienstkarakter des Mannes anzuweisen, daher

höher als 333 fl. 20 kr. ausfällt, das Superplus der contractmäßigen Pension das Cameral-Aerarium zu tragen hat.

Nach eben diesen Verhältnissen haben auch die Fonds zu den Abfertigungen der Männer, welche nicht zehn Dienstjahre zählen und deren Witwen, dann zu den Abfertigungbeträgen der sich wieder verehelichenden Witwen beizutragen. Jedoch hat derjenige dieser Fonds in dessen Diensten der Beamte nicht volle zehn Jahre zugebracht hat, weder zu seiner, noch zur Pension seiner Witwe und Waisen einen Beitrag zu leisten. Endlich

3) wenn Beamte aus einem Staatsdienste in jenen eines Fonds, Magistrats, der Stände, oder gegenseitig übertreten, so ist die Gesammtzahl der in allen Anstellungen zugebrachten Dienstjahre und die zuletzt genossene Besoldung des Beamten zum Maßstabe der Pensionbehandlung desselben anzunehmen, und die hiernach vorschriftmäßig entfallende Gebühr, von demjenigen Fonde allein zu leisten, welchem der Beamte zuletzt gedient hat. Nach denselben Grundsätzen ist auch bei der Behandlung der Witwen und Waisen der Beamten vorzugehen.

184.

Beſtimmungen in Betreff der Verpachtung des Weintaz- und Fleiſchkreuzer-Gefälls in Illyrien.

Hofkammer-Decret vom 1. September 1819 Zahl 36500. Gubernial-Verordnung vom 17. September 1819 Zahl 11844. An die k. k. Kreisämter.

Was von hoher Hofkammer in Anſehung der Verpachtungen des Weintaz- und Fleiſchkreuzer-Gefälls in Illyrien, und hinſichtlich der Einrichtung der Pachtcontracte an die hierländige k. k. Zoll- und Salzgefällen-Adminiſtration erlaſſen worden iſt, hievon wird in Folge Verordnung obgedacht hoher Hofſtelle vom 1. September 1819 Zahl 36500 eine Abſchrift dem Kreisamte im Anſchluſſe mit dem Auftrage zugemittelt, daß es überhaupt und vorzüglich in Fällen, in welchen die Abhaltung der öffentlichen Pachtverſteigerungen dieſer Gefälle demſelben übertragen wird, ſich nach den Vorſchriften dieſer Entſchließung genau zu benehmen und das Beſte des höchſten Aerariums zu befördern habe.

Beilage I. zur Zahl 184.

Hofkammer-Decret vom 1. September 1819 Zahl 36500.

In Erledigung aller 3 Berichte der Adminiſtration vom 13. April, 24. Mai und 29. Julius 1819 wird derſelben nebſt Rückſendung ſämmtlicher Berichtbeilagen bedeutet, daß man die verſteigerungweiſe Verpachtung des Fleiſchkreuzer-Gefälls der Stadt Villach auf 3 Jahre genehmige, übrigens aber zur Verpachtung des

Weintaz- und Fleischkreuzer-Gefälls in Illyrien die in den anliegenden Licitationbedingnissen und Pachtcontract-Entwürfen enthaltenen Grundsätze und Bedingnisse vorzuschreiben befunden habe, mit dem Beisatze, daß, da der Weintaz- und Fleischkreuzer in sehr vielen Bezirken verpachtet ist, die Licitationbedingnisse sowohl als das Contractformulare hiernach in Druck gelegt, alle Bezirksbeamte zur Richtschnur und genauen Beobachtung derselben damit betheilt, die Licitationen dieser beiden Gefälle, wo die Pachtcontracte mit Ende October 1819 ausgehen, sogleich mit Einschaltung dieser umgeänderten Licitationbedingnisse in öffentlichen Zeitungen ausgeschrieben, die Verpachtungen bei Zeiten darnach abgehalten, mit den Meistbietenden die Contracte abgeschlossen, und zur hierortigen Ratification ohne Zeitverlust eingesendet werden sollen.

Zum ersten Ausrufpreis sind die jetzigen Pachtschillinge anzunehmen, und die Pachtcontracte nicht länger als auf 3 Jahre mit den Meistbietenden abzuschließen.

Uebrigens wird der Administration bedeutet, daß die Militär-Execution bei Aufschlag- und Verzehrung-Gefällen nicht so wie bei den Grundsteuern Statt finden kann, besonders wenn es um Erfüllung solcher Verbindlichkeiten zu thun ist, welche aus Contracten, hier also aus Pachtcontracten hergeleitet werden, wo der Civilrichter zur Eintreibung der Pachtrückstände ohne vorläufige gerichtliche Liquidirung derselben die Execution sogleich zu bewilligen verpflichtet ist, und man die Erfahrung hat, daß die Landrechte auf Ansuchen des Fiscalamts zur Einbringung des Pachtschillings ohne alle vorläufige Procedur sogleich die gerichtliche Pfändung bewilligen.

Um aber solchen Executionsgesuchen bei dem Civilrichter noch mehr Nachdruck zu geben, hat man in die Pachtbedingnisse und in den Contract-Entwurf ausdrücklich eingeschaltet, daß der Pächter den Pachtschilling ausdrücklich für das Surrogat der gepachteten Gefälle erkläre, sich bei anwachsenden Pachtschilling-Rückständen der unmittelbaren gerichtlichen Execution, welche den landesfürstlichen Gefällen aus dem Gesetze zukommt, unterwerfe, und auf alle vorläufige gerichtliche Procedur Verzicht leiste.

In Beziehung auf die Annahme nachträglicher Anbote und die dreistündige Dauer der Licitation hat die Administration sich nach den in der Versteigerung-Ordnung gegründeten Ansichten der Kammerprocuratur vom 3. April 1819 zu benehmen, und hiernach die Instructionen an die Licitation-Commissionen abzuändern und einzurichten.

Da aber derlei öffentliche Pachtversteigerungen in einigen Bezirken durch die Kreisämter vorgenommen werden, so hat man von der gegenwärtigen Entschließung den beiden Landesstellen in Laibach und Triest mit der Bemerkung zur Wissenschaft Abschriften zugestellt, daß über Einschreiten der Administration und nach mitgetheilten gedruckten Licitation- und Pachtcontract-Formularien die Kreisämter anzuweisen sein, sich bei Abhaltung der öffentlichen Pachtversteigerungen genau nach diesen ertheilten Vorschriften zu benehmen und das Beste des Aerariums zu befördern.

Beilage II. zur Zahl 184.

Licitation-Bedingnisse.

1) Wird das Weintaz- (oder Fleischkreuzer-) Gefäll in der Pfarre . . . . . oder in der Gemeinde . . . . . vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . somit auf . . . . . Jahre verpachtet, in welchem Zeitpunkte die Pachtung ohne vorläufiger Aufkündigung aufzuhören hat.

2) Ist jeder, der sich um eine Pachtung bewerben will, vor der Licitation entweder durch Beibringung des neuesten Grundbuch-Extractes, folglich durch eine annehmbare Hypothek, oder durch ein legales Zeugniß seiner politischen Obrigkeit, welche Urkunden der Licitation-Commission zu übergeben sind, den Beweis zu liefern verbunden, daß er dem Gefäll-Aerario für seine im Falle der Pachterstehung eingegangene Contract-Verbindlichkeit Sicherheit zu leisten im Stande, somit ein vermöglicher Mann und ein annehmbarer Pächter sei. Vermag er dieser Forderung nicht zu entsprechen, so hat er sich, und zwar zeitlich genug, um einen annehmbaren Bürgen, der eben auch eine Hypothek zu geben, und über deren Sicherheit durch Beibringung des neuesten Grundbuch-Extractes den Beweis zu liefern, verpflichtet ist, um zu sehen, und der Licitation-Commission vorzustellen. Kann der Bürge eine Hypothek nicht leisten, so genügt es, wenn er sonst ein vermöglicher und rechtschaffener Mann ist, daß er ein Zeugniß von seiner politischen Obrigkeit beibringe, worin der Bürge als solcher bestätigt wird. Auch diese Ur-

kunden sind vor der Licitation der Commission zu übergeben.

Nach vollendeter Licitation hat der Pachtlustige, wenn er eine Pachtung ersteht, und eine Hypothek leisten kann mit Benennung seiner besitzenden Realitäten und der Grundobrigkeit, der sie unterthänig sind, dem Licitation-Protokolle die ausdrückliche Befugniß beizufügen, daß das Licitation-Protokoll, oder der ordentlich ausgefertigte Pachtcontract darauf intabulirt werden könne. Die nämliche Befugniß der Intabulation hat der Bürge zu ertheilen, wenn er eine Hypothek leistet, er muß aber eben auch seine Realitäten, und die Grundobrigkeit, der sie unterthänig sind, benennen, und seinen Namen als Bürge und Zahler unterschreiben.

Im Falle der Pachtlustige keine Pachtung ersteht, so werden ihm, und wenn ein Bürge für ihn eingeschritten ist, dem Bürgen die beigebrachten Urkunden zurückgegeben werden.

Kann aber ein Pachtlustiger weder durch eigene Hypothek, oder durch ein, von seiner politischen Obrigkeit über seine Zahlungfähigkeit ausgestelltes Zeugniß, noch auch durch einen annehmbaren Bürgen, den erforderlichen Beweis der Sicherheit leisten, so hat er, wenn er sich dennoch um eine Pachtung bewerben will, ein zu 10% des Ausrufpreises von jener Gemeinde, die er in Pacht übernehmen will, zu berechnendes Vadium vor der Licitation zu Handen der Licitation-Commission zu erlegen. Wenn er als Meistbieter nicht verbleibt, so wird ihm dieses Vadium nach vollendeter Licitation zurückgegeben. Verbleibt er Meist-

bieter, so wird das Vadium so lange zurückbehalten, bis er einen annehmbaren Bürgen gestellt, oder sonst gute Sicherheit geleistet hat; wenn dieß nicht geschieht, so bleibt das Vadium stets als Faustpfand in Handen des Aerariums, und wird nur erst bei der letzten Pachtrate eingerechnet werden, wenn anders derselbe seine Verbindlichkeit genau erfüllt.

3) Tritt der Pächter in alle Rechte, welche dieser Administration aus dem Weintazpatente ddo. 25. Juni 1762 (im Görzer Bezirke nach dem Patente vom 22. December 1689) hinsichtlich des Fleischkreuzers kraft des Patents vom 16. Juli 1764 zustehen, und deren sie sich bedienen könnte, falls dieses Gefäll durch eigene Beamte verwaltet werden würde.

Er ist demnach berechtigt, so lange als der Pachtcontract dauert, das Weintazgefäll in der Pachtgemeinde nach den bestehenden Tarifen und Patenten einzuheben, oder wenn er es zuträglicher findet auch überhaupt mit den Parteien auf Pauschbeträge sich zu vergleichen.

Er übernimmt aber auch alle Verbindlichkeiten, welche dieser Administration oblägen, wenn sie das Gefäll selbst einheben würde.

4) Ist der Meistbietende verbunden, den jährlichen Pachtschilling, und zwar entweder an das zu Laibach bestehende Wein- und Fleischtaz-Obercollectamt, wenn die Pachtgemeinde im Laibacher Oberamtbezirke, oder an die Oberämter Villach, Görz, Triest, Fiume, wenn selbe in diesen Bezirken sich befindet, vierteljährig vorhinein zu bezahlen. Dieser Pachtschilling wird hiemit ausdrücklich für das

Surrogat des Weintazes (des Fleischkreuzers) erklärt, daher sich auch der Pachtersteher bei einem erwachsenden Pachtrückstande der unmittelbaren gerichtlichen Execution, welche den landesfürstlichen Gefällen, aus dem Gesetze zukommt, unterwirft, und auf alle vorläufige Procedur verzichtet.

5) Wenn der Pächter den auf den ersten Tag eines jeden Quartals eintretenden Zahlungtermin einer Pachtrate nicht zuhält, so laufen von dem unmittelbar darauffolgenden Tage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrate 10% Verzugzinsen als eine hiemit ausdrücklich festgesetzte Conventionalstrafe, und das Aerarium soll auch noch ausserdem berechtigt sein, entweder den Contrahenten zur Erfüllung der eingegangenen Pachtverbindlichkeiten zu verhalten, oder auf Gefahr und Unkosten des säumigen Pächters eine neuerliche Verpachtung einzuleiten. Diese Wahl nämlich den Contrahenten entweder zur Erfüllung des Pachtcontractes zu verhalten, oder den Pacht auf Gefahr und Kosten des Contrahenten weiters feil zu bieten, behält sich das Aerarium in allen übrigen Fällen bevor, wo der Pächter auch nur eine einzige der festgesetzten Verbindlichkeiten nicht genau erfüllt, so wie es sich jedezeit auch von selbst versteht, daß der Pächter dem Aerar allen Schaden und allenfälligen Entgang an dem Erträgnisse des Gefälls bei jeder aus Veranlassung des Contrahenten eingeleiteten weitern Verpachtung, oder bei irgend einer andern, was immer Namen habenden, für den Lauf seiner Pachtzeit zu treffenden Vorkehrung ohne alle Widerrede zu ersetzen schuldig sei.

6) Wenn Jemand im Namen eines Dritten licitiren will, so hat er die gehörig ausgestellte Vollmacht vor der Licitation der Commission zu übergeben. Bleibt er Meistbieter, so wird die Vollmacht dem Licitationprotokolle angeheftet, ansonst zurückgegeben werden. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß der sub 2. gestellten Bedingung in vollem Maße Genüge geleistet worden sei.

Eine mündliche Angabe, daß Jemand nur im Namen eines Dritten licitire, wird nicht angenommen, es wird vielmehr derselbe als Ersteher für seine eigene Person angesehen, wenn er übrigens der sub 2. angesetzten Bedingung entsprochen hat, den gehörig ausgefertigten Pachtcontract kann entweder der Mandant selbst, oder auch der Mandator unterfertigen.

7) Der Pachtcontract ist für den Meistbieter und seinen allenfälligen Bürgen, gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitationprotokolls, für das Aerarium aber erst vom Tage der erfolgten Ratification, welche hiemit ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich. Nach erfolgter Ratification ist auch das Aerarium nicht mehr berechtigt vom Contracte abzugehen. Im Falle als der Bestbieter den schriftlichen Contract, welcher von dem allfälligen Bürgen mitgefertigt werden muß, und worin der Wohnort und die Bezirksobrigkeit des Pächters benannt, so wie auch im Falle einer geleisteten Hypothek die Intabulation-Clausel enthalten sein muß, in zwei Exemplarien, wovon er für eines den Stämpel zu bezahlen hat, zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Licitationprotokoll, welches in diesem Falle auf Kosten des Er-

ſtehers mit dem gehörigen Stämpel verſehen wird, die Stelle des ſchriftlichen Contractes, und das höchſte Aerarium hat die Wahl, entweder den Beſtbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitation-Bedingniſſe zu verhalten, oder den Pacht auf deſſen Gefahr und Unkoſten neuerdings feil zu bieten, und von ihm oder ſeinem allfälligen Bürgen, die Differenz des neuen Anbots zu erholen, wo dann das etwa erlegte Vadium nach der Wahl des höchſten Aerars entweder im Erfüllungfalle des Contracts auf Abſchlag der vertragmäßigen Caution, oder im neuerlichen Feilbietungfalle, auf Abſchlag der zu erſetzenden Differenz rückbehalten, im Falle aber als der neue Beſtbot keines Erſatzes bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

8) Wird die Pachtung Niemanden zugeſtanden, der früher ſchon Pächter war, und als ſolcher in einem Rückſtande haftet. Sollte ſich dennoch ein ſolcher als neuerlicher Pächter einſchleichen, ſo behält ſich die Adminiſtration das Recht bevor, auf deſſen Gefahr und Koſten eine neuerliche Feilbietung einzuleiten.

9) Wird nach geendeter Licitation kein neuer Anbot mehr angenommen.

10) Bei pünktlicher Zuhaltung aller Bedingniſſe und dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten, wird dem Pächter von Seite der Adminiſtration der kräftige Schutz und Schirm, und im Falle einer Renitenz von Seite der Tazpflichtigen die geſetzliche Execution, wenn kein Separatvergleich auf einem Pauſchalbetrag obwaltet, hiemit ausdrücklich zugeſichert. Es hat ſich der Pächter im erſten Falle unmittelbar an dieſe Adminiſtration, oder an das

betreffende k. k. Kreisamt mit Producirung des Original-Pachtcontractes zu wenden, und von ihr, oder von dem k. k. Kreisamte die erforderliche Hilfe zu erwarten.

11) Alle Gefällsbevortheilungen und Patentübertretungen hat der Pächter entweder dem Obercollectamte in Laibach, oder dem betreffenden Oberamte, in dessen Bezirke die Pachtgemeinde liegt, anzuzeigen, damit die Untersuchung abgeführt, und darüber entweder von Seite des Obercollect- oder des Oberamts, oder von Seite dieser Administration die Notion geschöpft werden könne. Anbei wird ausdrücklich bemerkt, daß dem Notionirten der Recurs entweder im Wege des Rechtes, oder in jenem der Gnade, oder in beiden zugleich und zwar binnen sechs Wochen, wenn er zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpft worden, anwesend ist, für den Abwesenden aber binnen 12 Wochen, und im Gnadenwege, wenn der Recurs von der Administration entweder abweislich, oder aber nur zum Theile nachsehend entschieden worden, der Notionirte aber mit einer solchen Entscheidung sich nicht zufrieden stellen sollte, noch nebstbei der weitere Hofrecurs an die k. k. allgemeine Hofkammer, welcher bei der Gefällen-Administration zu Laibach einzureichen ist, binnen 14 Tagen zustehe. Nach Verlauf dieser verschiedenen Fristen, findet wider das geschöpfte Erkenntniß kein weiterer Recurs Statt. Vom Notionirten oder im Recurswege nach dem Ermessen dieser Administration, oder der hohen k. k. Hofkammer gemäßigten Strafbeträge, hat der Pächter ein Drittel dem hohen Aerario zur Verrech-

nung abzuführen, die andern zwei Drittel verbleiben dem Pächter, aus denen er den allfälligen Denuncianten oder Apprehendenten zu befriedigen hat. Im Rechtswege d. i. im Falle einer Aufforderungklage von Seite des Notionirten, wird den Pächter der k. k. Fiscus vertreten.

12) Wird zum Ausrufpreise der zuletzt bestandene jährliche Pachtschilling, oder der jährlich rein verbliebene Ertrag, wenn eine zur Zeit in Aerarial-Regie stehende Tazgemeinde, gleichfalls in Pacht überlassen werden wollte, angenommen, und nur dann, wenn für solchen, oder einen höheren Pachtschilling Niemand um die Pachtung sich melden sollte, können auch Anbote darunter gemacht werden, worüber jedoch, wie oben gesagt, die Administration die Ratification sich vorbehält.

13) Leistet der Ersteher auf das Recht, wegen Verletzung über die Hälfte die Aufhebung des Vertrages, um die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern, hiemit ausdrücklich Verzicht, und erklärt noch insbesondere, daß er aus keinem Grunde, und unter keinerlei Vorwand jemals einen Pachtschilling-Nachlaß ansprechen wolle.

Beilage III. zur Zahl 184.

Pacht-Contract.

Welcher in Gemäßheit der am . . . . . abgehaltenen, und am . . . . . ratificirten Licitation zwischen der k. k. illyrischen Zoll- und Salzgefällen-Administration und dem N. N. unter nachfol-

genden Bedingnissen verabredet, und abgeschlossen worden ist.

Erstens. Verpachtet die k. k. illyrische Zoll- und Salzgefällen-Administration dem . . . . . das Gefäll in . . . . . auf . . . Jahre, nämlich vom . . . ten . . . . . bis . . . ten . . . . . um einen jährlichen Pachtbetrag von . . . . . .

Zweitens. Der Pächter tritt in alle Rechte dieser Administration, deren sie sich bedienen könnte, falls dieses Gefäll durch eigene Beamte verwaltet werden würde. Er ist demnach berechtigt, so lange als der Pachtcontract dauert, das Weintaz- (Fleischkreuzer-) Gefäll in der Pachtgemeinde nach den bestehenden Tarifen und Patenten einzuheben, oder, wenn er es zuträglich findet, sich auch überhaupt mit den Parteien auf Pauschbeträge zu vergleichen. Er übernimmt aber auch alle Verbindlichkeiten, welche dieser Administration oblägen, wenn sie das Gefäll selbst einheben würde.

Drittens. Dagegen verpflichtet sich der Pachtnehmer den jährlichen Pachtschilling vierteljährig vorhinein an das Oberamt N. zu bezahlen, und er erklärt denselben hiemit ausdrücklich für das Surrogat des Weintazes (Fleischkreuzers) daher sich auch der Pachtnehmer bei jedem erwachsenden Pachtschilling-Rückstande, der unmittelbaren gerichtlichen Execution, welche den landesfürstlichen Gefällen aus dem Gesetze zukommt, unterwirft, und auf alle vorläufige Procedur verzichtet.

Viertens. Sollte der Pächter die mit dem ersten Tage eines jeden Quartals fällige Pachtrate am bestimmten Tage nicht abführen, so laufen von dem unmittelbar darauf folgenden Tage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrate, 10% Verzugzinsen als eine hiemit ausdrücklich festgesetzte Conventional-Strafe, und

das Aerarium soll auch noch außerdem berechtiget sein, entweder den Contrahenten zur Erfüllung der eingegangenen Pachtverbindlichkeiten zu verhalten, oder auf Gefahr und Unkosten des säumigen Pächters eine neuerliche Verpachtung einzuleiten. Diese Wahl, nämlich den Contrahenten entweder zur Erfüllung des Pachtcontractes zu verhalten, oder den Pacht auf Gefahr und Kosten des Contrahenten weiters feilzubieten, behält sich das Aerarium auch in allen übrigen Fällen bevor, wo der Pächter auch nur eine einzige der festgesetzten Verbindlichkeiten nicht genau erfüllt, so wie es sich jederzeit auch von selbst versteht, daß der Pächter dem Aerar allen Schaden und allfälligen Entgang an dem Erträgnisse des Gefälls, bei jeder aus Veranlassung des Contrahenten eingeleiteten weitern Verpachtung, oder bei irgend einer andern, was immer Namen habenden, für den Lauf seiner Pachtzeit zu treffenden Vorkehrung, ohne alle Widerrede zu ersetzen, schuldig sei.

Fünftens. Bei pünktlicher Zuhaltung aller Bedingnisse und dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten wird dem Pächter von Seite der Administration der kräftigste Schutz und Schirm und im Falle einer Renitenz von Seite der Tazpflichtigen die gesetzliche Execution, wenn kein Separat-Vergleich auf einen Pauschbetrag obwaltet, hiemit ausdrücklich zugesichert.

Es hat sich der Pächter im ersten Falle unmittelbar an diese Administration oder an das betreffende k. k. Kreisamt mit Producirung des Original-Pachtcontracts zu wenden und von ihr oder vom k. k. Kreisamt die erforderliche Hilfe zu erwarten.

Sechstens. Alle Gefällsbevortheilungen und Patentübertretungen, hat der Pächter entweder dem Ober-

collectamte in Laibach, oder dem betreffenden Oberamte, in deſſen Bezirke die Pachtgemeinde liegt, anzuzeigen, damit die Unterſuchung abgeführt, und darüber entweder von Seite des Obercollect- oder des Oberamts, oder von Seite dieſer Adminiſtration die Notion geſchöpft werden könne.

Anbei wird ausdrücklich bemerkt, daß dem Notionirten der Recurs, entweder im Wege des Rechtes, oder in jenem der Gnade, oder in beiden zugleich, und zwar binnen 6 Wochen, wenn er zur Zeit der Zuſtellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geſchöpft worden, anweſend iſt, für den Abweſenden aber binnen 12 Wochen, und im Gnadenwege, wenn der Recurs von der Adminiſtration entweder abweislich, oder aber nur zum Theil nachſehend beſchieden worden, der Notionirte aber mit einer ſolchen Entſcheidung ſich nicht zufrieden ſtellen ſollte, noch nebſtbei der weitere Hofrecurs binnen 14 Tagen an die k. k. allgemeine Hofkammer, welcher bei der k. k. Zollgefällen-Adminiſtration in Laibach einzureichen iſt, zuſtehe. Nach Verlauf dieſer verſchiedenen Friſten findet wider das geſchöpfte Erkenntniß kein weiterer Recurs Statt. Vom Notionirten oder im Recurswege nach dem Ermeſſen dieſer Adminiſtration, oder der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer gemäßigten Strafbetrage hat der Pächter ein Drittel dem hohen Aerario zur Verrechnung abzuführen. Die andern zwei Drittel verbleiben dem Pächter, aus denen er den allfälligen Denuncianten oder Apprehendenten zu befriedigen hat.

Im Rechtswege d. i. im Falle einer Aufforderungklage von Seite des Notionirten, wird den Pächter der k. k. Fiscus vertreten.

Siebentens. Hat dieſer Pachtcontract nach Ver-

lauf der obangesetzten Zeit ohne eine weitere Aufkündung aufzuhören.

Achtens. Hieher kommt, je nachdem erstens entweder der Pächter selbst, oder zweitens dessen Bürge eine Hypothek leistet, oder drittens der Pächter ein Vadium erlegt hat, anzusetzen:

Im ersten Falle.

Zur mehreren Sicherheit des Bancal-Aerariums verpfändet N. N. seine zu . . . . . sub Nro. . . . liegende, der Grundherrschaft . . . . . dienstbare Realität mit der ausdrücklichen Intabulationbefugniß.

Im zweiten Falle.

Zur größern Sicherheit des höchsten Aerariums verpfändet N. N. der als Bürge und Zahler diesen Contract für den Pächter N. N. unterfertigt, seine, der Grundherrschaft . . . . . dienstbare, sub Nro. . . . zu . . . . . liegende Realität cum facultate intabulandi.

Im dritten Falle.

Erklärt der Pächter N. N. hiemit ausdrücklich, daß er das bei der Pacht-Licitation zur Sicherheit hinsichtlich der Erfüllung der Contract-Verbindlichkeit erlegte Vadium pr. . . . fl. . . . kr. als Faustpfand in den Händen des Aerariums gegen dem belassen wolle, daß dasselbe, wenn übrigens die Verbindlichkeiten in der Ordnung und genau erfüllt werden, und der Contract nicht etwa vor der Zeit, kraft des vorbehaltenen Rechtes aufhört, in die letzte Pachtrate eingerechnet werde. Wird der Pächter, zu Folge des von ihm oder seinem Bürgen beigebrachten Zeugnisses der politischen Obrigkeit, daß über des einen oder des andern Zahlungfähigkeit kein Zweifel obwalte, als solcher angenommen,

so ist der für den §. 8 bestimmte Raum leer zu lassen, und zu durchstreichen, indem dieses obrigkeitliche Zeugniß schon dem Licitationprotokolle beigeheftet ist.

Neuntens. Leistet der Ersteher auf das Recht, wegen Verletzung über die Hälfte die Aufhebung des Vertrages, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern, hiemit ausdrücklich Verzicht, und erklärt noch insbesondere, daß er aus keinem Grunde, und unter keinerlei Vorwande jemals einen Pachtschilling-Nachlaß ansprechen wolle.

185.

Verfahren gegen die unbefugt abwesenden und gegen die flüchtig gewordenen Reservemänner.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 25. August 1819 Zahl 2853, mitgetheilt durch Note des k. k. innerösterreichischen General-Commando's vom 31. August 1819 Zahl 7419. Gubernial-Verordnung vom 17. September 1819 Zahl 11952. An die k. k. Kreisämter.

Die nebenfolgende Abschrift des hofkriegsräthlichen Rescripts vom 25. August 1819, welches die Weisung enthält, wie die unbefugt abwesenden Reservemänner bei ihrer Einbringung behandelt werden sollen, wird dem Kreisamte zur weitern Kundmachung zugeordnet.

Beilage zur Zahl 185.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 25. August 1819 Zahl 2853.

Aus Anlaß einer hier vorgekommenen Anfrage, wie sich in Betreff der unbefugt abwesenden Reserve-

männer zu benehmen sei, wird dem General-Commando zur Anweisung der unterstehenden Werbbezirks-Regimenter und sonstigen einwirkenden Militärbehörden bekannt gegeben, daß es hinsichtlich der ausser der Waffenübungzeit unbefugt sich entfernenden Reservemännern im Allgemeinen bei der Anordnung des §. 8 der Reserve-Instruction zu bewenden habe, wornach derlei unbefugt abwesende Reservemänner lediglich als Uebertreter der Paßvorschriften, oder wenn sie sich ins Ausland begeben haben, als Auswanderer zu behandeln sind. Nur wenn zur Zeit einer wirklich angeordneten Recrutirung (Ergänzung der activen Armee aus der Reserve) Reservemänner, welche nach den bestehenden Vorschriften eben die Reihe zum Einrücken in den activen Militärdienst trifft, sich eigenmächtig entfernen und auf die von ihren Dominien erlassene Edictal-Citation in der bemessenen Zeitfrist sich nicht stellen, hat gegen dieselben ein anderes Verfahren einzutreten.

Derlei stellungflüchtige Reservemänner sind nämlich bei ihrer Einbringung nicht nur sogleich zur activen Dienstleistung beizuziehen, sondern auch unter besondere Aufsicht zu stellen, und während ihrer 14jährigen Capitulationzeit ausser den Fällen der Erbschaft weder im Wege der Offerte, noch der Concertation zur Entlassung anzutragen.

Ebenso sind derlei Leute in den ersten Jahren ihrer Dienstleistung, und bis sie sich durch eine gute Conduite eines größern Vertrauens würdig gemacht haben, nicht zu beurlauben. Sofern derlei stellungflüchtige Reservemänner bei ihrer Assentirung die Widmung für die Cavallerie, Artillerie oder sonstige Extra-Corps erhalten haben, ist bei ihrer Einbringung mit Berücksichtigung der Vermögensumstände, der frühern Aufführung

eines ſolchen Mannes, dann der Umſtände ſeiner Entweichung zu erwägen, ob ſelber ungeachtet ſeines Fehltritts mit Beruhigung bei jener vorzüglicheren Waffengattung, für die er urſprünglich gewidmet wurde, belaſſen werden kann; ſollte das Reſultat dieſer Erwägung für den Mann nicht günſtig ausfallen, und ein gegründeter Verdacht der wiederholten Entweichung vorhanden ſein; ſo iſt der betreffende Mann, um das Aerarium vor Nachtheil zu ſichern, nicht zur Artillerie, Cavallerie ꝛc., ſondern zu den betreffenden Infanterie-Werbbezirks-Regimentern zur activen Dienſtleiſtung abzugeben.

186.

Beſtimmung mehrerer Aſſentplätze für die Reſerve und Landwehr-Stellungen.

Note des k. k. Militär-Ober-Commando zu Laibach vom 15. September 1819 Zahl 2401. Gubernial-Verordnung vom 21. September 1819 Zahl 12184. An die k. k. Kreisämter.

Laut Eröffnung des hieſigen k. k. Militär-Ober-Commando vom 15. September 1819 Zahl 2401 hat der k. k. Hofkriegsrath nach vorläufig gemeinſchaftlichem Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei über das von dem gedachten Militär-Ober-Commando eingereichte Concertation-Protokoll wegen Aufſtellung der Reſerven und der Landwehr befohlen, daß bei künftigen Stellungen der möglichſte Bedacht auf die Beſtimmung mehrerer Aſſentplätze mit eigenen oder ambulanten Aſſentcommiſſionen zu nehmen ſei, und zugleich erinnert, daß für die bei der gegenwärtigen Reſerveſtellung neugeſtellten, und ſonach entweichenden Reſervemänner nicht gleich wieder während der gegenwärtigen, ſondern erſt bei der im künftigen Jahr eintretenden Reſerve-Stel-

lung, bei der gegenwärtigen hingegen nur für die bei der vorjährigen Stellung der Reserve gewidmeten und seither entwichenen Individuen der Ersatz von den betreffenden Dominien zu leisten sei.

Wovon das Kreisamt mit Beziehung auf die rücksichtlich der Recrutirungflüchtlinge bereits erlassenen Verordnung vom 11. September 1819 Zahl 11825*) mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt wird, schon jetzt auf eine zweckmäßige Bestimmung der Assentplätze für die künftige Stellung vorzudenken.

187.

Bestimmung der Erfordernisse bei der ersten Anstellung zum Cassedienste.

Hofkammer-Decret vom 3. September 1819 Zahl 37344. Gubernial-Verordnung vom 24. September 1819 Zahl 12138. An die k. k. Kreisämter, und das Cameral-Zahlamt.

Im Anschlusse wird den betreffenden Behörden, eine Abschrift der hohen Hofkammer-Verordnung vom 3. September 1819 Zahl 37344 mit der Vorschrift, bei der Aufnahme und ersten Anstellung der Casse-Amtschreiber und Accessisten rücksichtlich der erforderlichen Eigenschaften derselben und der vorläufig mit ihnen vorzunehmenden Prüfung, zur Wissenschaft und Darnachachtung zugefertigt.

---

*) Mit dieser Verordnung wurden die Kreisämter beauftragt, die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, für die entwichenen Reservemänner andere diensttaugliche Ersatzmänner zur Assentirung zu bringen.

Beilage I. zur Zahl 187.

Hofkammer-Decret vom 3. September 1819 Zahl 37344.

Da man wahrgenommen hat, daß in einigen Provinzen bei der ersten Anstellung zum Cassedienste, nämlich bei den Amtschreibern und Accessisten sich nicht mit der gehörigen Sorgfalt und Umsicht benommen werde, diese Dienstkategorien aber als die Pflanzschule für die höheren Cassebedienstungen angesehen werden müssen, überhaupt aber die gegenwärtigen Cassegeschäfte eine höhere Vorbildung, als in früheren Zeiten erfordern, so findet man Nachstehendes zur künftigen genauen Befolgung bei der Aufnahme und ersten Anstellung der Casse-Amtschreiber und Accessisten vorzuschreiben:

1) Soll der zum Cassedienst Aspirirende, wo nicht die philosophischen Studien, doch wenigstens die Humaniora absolvirt haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen auszuweisen vermögen.
2) Soll er nebst diesen Studien die Staatsrechnungs-Wissenschaft mit gutem Fortgange erlernt haben, in den Provinzen jedoch wo diese Wissenschaft nicht öffentlich gelehrt wird, müssen die Zeugnisse von der Real-Academie, oder der letzten Normal-Classe, welche den guten Fortgang über die erlernte Rechnungwissenschaft bestätigen, beigebracht werden.
3) Soll der Competent wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich hierüber mit dem Taufscheine ausweisen, gleichwie zur Beförderung als Cassofficier ein Lebensalter von drei und zwanzig Jahren erforderlich ist, und worüber der Original-Taufschein bei Erstattung des dießfälligen Besetzung-Vorschlags jedesmal mit der

instruirten Qualificationtabelle vorzulegen kommt; ferner soll der Competent eine gute leserliche correcte Handschrift führen, und nicht nur im Copiren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Concipiren nicht unerfahren sein.

4) Muß sich derselbe über einen untadelhaften moralischen Karakter, und

5) auch über den Umstand, daß er im Erforderniß-falle eine Caution von 1500 bis 2000 fl. zu leisten im Stande sei, glaubwürdig ausweisen.

Sprachkenntnisse ausser jenen, in welchen die Geschäfte verhandelt werden, und als absolutes Erforderniß betrachtet werden müssen, sind caeteris paribus zu berücksichtigen.

Da ferner, wie die Erfahrung lehrt, den Zeugnissen über die angeblich sich erworbenen Wissenschaften nicht immer unbedingt geglaubt werden kann, so ist

6) keiner zum Cassedienste anzustellen, der nicht bei einer Casse, und wo möglich von den Oberbeamten jener Casse, bei welcher er angestellt zu werden wünscht, vorher geprüft worden ist. Um sich von ihren zum Cassedienst erforderlichen Eigenschaften die volle Ueberzeugung zu verschaffen, wäre von selben bei der Prüfung ähnliche Aufgaben, die jedoch bei jeder neuen Prüfung zur Verhinderung eines Mißbrauches geändert werden müssen, wie hier ein Muster beiliegt, lösen zu lassen.

Die Prüfung ist von den Casse-Oberbeamten in dem Amtslocale vorzunehmen, sie haben so lange die Ausarbeitung dauert, gegenwärtig zu sein, und dürfen, sobald das Elaborat abgegeben

ist, nachträglich Correcturen nicht gestatten; übrigens sollen sie auf jedes Elaborat die Zeit anmerken, binnen welcher der Prüfung-Candidat solches zu Stande gebracht hat.

7) Ueber die geprüften Individuen haben die Casse-Oberbeamten eine gewissenhafte Qualification-Tabelle zu verfassen, und solche nebst den Prüfungacten und documentirten Bittschriften, die denselben vor der Prüfung von der vorgesetzten Behörde mitgetheilt werden müssen, mit ihren ordentlichen, unparteiischen und gewissenhaften, das Beste des Allerhöchsten Dienstes beabsichtigenden Terna-Vorschlag an die Landesstelle oder Administration zu erstatten, welche sonach die Besetzung der in ihrem Wirkungkreise liegenden erledigten Stellen vorzunehmen hat.

Sollte die Zahl der mit obigen Eigenschaften ausgerüsteten Competenten zu gering sein, um einen ordentlichen Terna-Vorschlag bilden zu können, so wird

8) die Landesstelle oder Administration, um eine größere Concurrenz von Bittstellern zu bewirken, einen Concurs oder Verlautbarung mit Bekanntmachung der vorbemeldten Eigenschaften, und unter Festsetzung eines nach Umständen erforderlichen kürzern, oder längern peremptorischen Termins, durch die Zeitungblätter auszuschreiben, und sich die Gesuche der dießfälligen Competenten sammt den erforderlichen Zeugnissen vorlegen zu lassen haben.

Beilage II. zur Zahl 187.

Formular.

Es werden von der Kreiscasse in N. durch Herrn N. an rückständigen Steuern abgeführt:
in Gold 25000 Stück Souvrainsd'or,
in Silber 3000 Posten Kronenthaler à 500 Stück,
in Wechseln 2 Stücke für verkaufte Staatsgüter
Nro. 1 pr. 23000 fl. C. M.
Nro. 2 pr. 10000 fl. C. M.
Frage: Wie viel beträgt die Abfuhr der Kreiscasse N. in Convention-Münze.

Nachdem obige Rimesse übernommen und im Journal eingestellt worden ist, werden die Wechsel Nro. 1 und 2 nach dem Curse zu 248 1/7 in W. W. realisirt. Der Kaufschilling des an N. veräußerten Staatsguts N. N. pr. 100645 Stück k. k. Dukaten in Gold sammt den vom 21. Jänner 1818 bis inclusive 24. September 1818 laufenden 4 1/2 percentigen Interessen ebenfalls in Gold soll gegen 1 3/8% Agio in Silbermünze übernommen, und in Empfang gebracht werden.

Es sind an N. N. die ihm schuldigen 25318 fl. W. W. gegen 20 Percent Rabat mit den aus dem vollen Betrage seit 1. Jänner 1808 bis inclusive 15. März 1811 zu 5% in Bancozettel zu berechnenden auf Einlösungsscheine zu reducirenden Interessen, sammt den weiters vom 16. März 1811 bis inclusive 13. November 1818 zu 2 1/2% in W. W. lautenden Interessen zu berichtigen und gegen Uebernahme dieses Schuldscheins ddo. 1. Jänner 1808 auszuzahlen.

Kommen an N. N. aus jährlichen 2500 fl. Gehalt die Gebühren für 2 Monate und 20 Tage sammt dem bestehenden Zuschuß von 135% zu entrichten.

Die von demselben zu übernehmende Quittung ist jedoch selbst zu verfassen, und dem Journal beizulegen.

Sind vom N. N. 87000 Gulden in $1^3/_4$ percentigen Hofkammer-Obligationen nach dem Curse zu $17^7/_8$ in Convention-Münze einzulösen, und die seit 1. Februar 1818 bis 1. December 1818 in W. W. verzinslichen Interessen zu berichtigen.

Ist das Journal abzuschließen, der Rest auszuweisen, selbes zu unterfertigen, und mittelst eines Einbegleitungberichts dem k. k. Gubernio vorzulegen, wobei die Erwähnung zu geschehen hat, daß bei Uebernahme der rückständigen Steuergelder von der Kreiscasse N. N. 170 Stück ungewichtige Souvrainsd'or und 17 Stück falsche Kronenthaler vorgefunden worden sind, worüber sich die weitere Weisung zu erbitten ist. Dieser Bericht ist zu fertigen, dem Journale beizulegen und abzugeben.

188.

Behandlung der zur Zeit einer wirklichen Einberufung zur Armee sich eigenmächtig entfernenden Reservemänner.

Hofkanzlei-Decret vom 3. September 1819 Zahl 28228. Gubernial-Verordnung vom 24. September 1819 Zahl 12274. An die k. k. Kreisämter.

Dem Kreisamte wird beiliegend eine Abschrift der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 3. September 1819

Zahl 28228, die Behandlung der, durch Zeit einer wirklich angeordneten Ergänzung der Armee aus den Reserven sich eigenmächtig entfernenden Reservemänner betreffend, mit Beziehung auf das Gubernial-Decret vom 17. September 1819 Zahl 11952 *) zur genauen Befolgung und Kundmachung zugeordnet.

Beilage I. zur Zahl 188.

Hofkanzlei-Decret vom 3. September 1819 Zahl 28228.

Im Anschlusse erhält die Landesstelle die Abschrift eines Rescripts, welches der k. k. Hofkrigsrath nach gepflogenem Einvernehmen mit der Hofkanzlei in Bezug auf die Behandlung der durch Zeit einer wirklich angeordneten Ergänzung der Armee aus den Reserven sich eigenmächtig entfernenden Reservemänner an das General-Commando erlassen hat.

Zur nähern Erläuterung des in diesem Respripte vorkommenden Ausdruckes, daß diese Verfügung nur für jene Reservemänner gelte, welche nach den bestehenden Vorschriften eben die Reihe zum Einrücken in den activen Militärdienst trifft, wird bemerkt, daß das im Rescripte entwickelte strenge Verfahren nur jenen zugedacht ist, denen von der Obrigkeit angesagt, oder durch Zustellung eines Erscheinungzettels bedeutet wurde, daß sie die Reihe zum Einrücken treffe; dagegen sind diejenigen, welche, obgleich sie die Reihe zum Einrücken trifft, dennoch vor dieser Ansage entwichen, oder die bei dieser Ansage sonst unbefugt abwesend sind, vom Dominium durch Edicte ohnehin einzuberufen und bei ihrer

*) Seite 605.

Rückkehr oder Ergreifung zum Militär abzugeben. Erscheinen sie auf diese Citationen nicht, so kann kein anderes Verfahren gegen sie eintreten, als das gegen Uebertreter der Paßvorschriften, oder gegen Auswanderer in den Gesetzen vorgeschriebene; denn sie waren von der Obliegenheit des Einrückens legal nicht unterrichtet.

Es bedarf nach dieser Auseinandersetzung nicht erst noch insbesondere erinnert zu werden, daß dieß ganze Verfahren auf jene Reservemänner, welche zur Zeit der Completirung der Armee unbefugt abwesend sind, die aber die Reihe zum Einrücken nicht trifft, nicht anwendbar seie.

Beilage II. zur Zahl 188.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 25. August 1819 Zahl 2853.

Aus Anlaß einer hier vorgekommenen Anfrage, wie sich in Betreff der unbefugt abwesenden Reservemänner zu benehmen sei, wird dem General-Commando zur Anweisung der unterstehenden Werbbezirks-Regimenter, und sonstigen einwirkenden Militärbehörden bekannt gegeben, daß es hinsichtlich der, ausser der Waffenübungzeit unbefugt sich entfernenden Reservemänner im Allgemeinen bei der Anordnung des §. 8 der Reserve-Instruction zu bewenden habe, wornach derlei unbefugt abwesende Reservemänner lediglich als Uebertreter der Paßvorschriften, oder wenn sie sich ins Ausland begeben haben, als Auswanderer zu behandeln sind. Nur wenn zur Zeit einer wirklich angeordneten Recrutirung (Ergänzung der activen Armee aus der Reserve) Reservemänner, welche nach den bestehenden Vorschriften eben die Reihe zum Einrücken in den ac-

tiven Militärdienst trifft, sich eigenmächtig entfernen, und auf die von ihren Dominien erlassene Edictalcitation in der bemessenen Zeitfrist sich nicht stellen, hat gegen dieselben ein anderes Verfahren einzutreten.

Derlei stellungflüchtige Reservemänner sind nämlich bei ihrer Einbringung nicht nur sogleich zur activen Dienstleistung beizuziehen, sondern auch unter besondere Aufsicht zu stellen, und während ihrer 14jährigen Capitulationzeit, ausser den Fällen der Erbschaft weder im Wege der Offerte noch der Concertation zur Entlassung anzutragen. Ebenso sind derlei Leute in den ersten Jahren ihrer Dienstleistung und bis sie sich durch eine gute Conduite eines größeren Vertrauens würdig gemacht haben, nicht zu beurlauben.

Sofern derlei stellungflüchtige Reservemänner bei ihrer Assentirung die Widmung für die Cavallerie, Artillerie oder sonstige Extracorps erhalten haben, ist bei ihrer Einbringung mit Berücksichtigung der Vermögensumstände, der früheren Aufführung eines solchen Mannes, dann der Umstände seiner Entweichung zu erwägen, ob selber ungeachtet seines Fehltrittes mit Beruhigung bei jener vorzüglichern Waffengattung, für die er ursprünglich gewidmet wurde, belassen werden kann; sollte das Resultat dieser Erwägung für den Mann nicht günstig ausfallen, und ein gegründeter Verdacht der wiederholten Entweichung vorhanden sein, so ist der betreffende Mann, um das Aerarium vor Nachtheil zu sichern, nicht zur Artillerie, Cavallerie ꝛc., sondern zu dem betreffenden Infanterie-Werbbezirks-Regimente zur activen Dienstleistung abzugeben.

189.

Entrichtung der Weintazgebühr von gebrannten und geistigen Getränken.

Hofkammer-Decret vom 9. September 1819 Zahl 31709. Gubernial-Currende vom 24. September 1819 Zahl 12459.

Ueber eine vorgekommene Anfrage: ob auch der Rhum, die Liqueure, insbesondere der Rosoglio, dann die gebrannten Wässer der krainischen Weintazgebühr zu unterziehen sein? hat die Hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 9. September 1819 Zahl 31709 Folgendes zu entschließen befunden:

»Es ist schon mit dem Hofdecrete vom 25. September 1773 in Folge Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät der 1. §. des krainischen Weintazpatents vom 25. Juni 1762 dahin erläutert worden, daß unter dem Branntwein, und unter der darauf gesetzten Tazgebühr mit 3 Kreuzern für die Maß alle Gattungen des Branntweins, u. dgl. starken Getränke verstanden werden, und daß alles dasjenige Getränke, was den Namen oder die Eigenschaft eines Branntweins hat, von was immer gemacht oder gebrannt sein möge, der nämlichen für den Branntwein bestimmten Tazgebühr mit 3 kr. von der niederösterr. Maß unterliege. Es kann daher kein Zweifel obwalten, daß auch der Rhum, die Liqueure, der Rosoglio, die gebrannten Wässer, überhaupt alle gebrannten und geistigen Getränke ohne Ausnahme, wenn sie um Geld- oder Geldeswerth in den Kaffee-, Gast- und Schankhäusern von Branntweinbrennern, Handelsleuten und Krämern, Liqueursfabricanten, oder andern Parteien im Kleinen unter 40 Maß ausgeschänkt und verkauft werden, der Tazgebühr mit 3 kr. von der

Maß, jedoch nach den 7. §. des angeführten Allerhöchsten Tazpatentes, mit Einlaß von 12% vom 1. November 1819 angefangen zu unterziehen sein.«

Welche hohe Entschließung mit dem anmit bekannt gemacht wird, daß solche Verpflichtung in Laibach, und in allen jenen Orten, wo das besagte krainische Weintazpatent in Wirkung steht, allgemein mit 1. November 1819 eintrete; wornach also alle mit geistigen und gebrannten Getränken, Ausschank oder Handel treibenden Parteien bei Vermeidung der im 6. §. des allerhöchsten Weintazpatents de anno 1762 festgesetzten Strafe der Confiscation, und der besondern Geldstrafe mit einem Gulden für jede Maß, sich genaueſt zu achten, und in jenen Orten, wo das Weintazgefäll in Aerarial-Regie steht, jede Einkellerung eines tazpflichtigen Getränkes binnen 24 Stunden beim Weintazcollectanten anzumelden, und die hievon zum Ausschanke oder Verkaufe bestimmte Menge jederzeit vorläufig anzuzeigen, auch die legitimirende Ausschank-Licenz oder Tazzahlungbollete zu lösen, dort aber, wo das Weintazgefäll verpachtet ist, nach Vorschrift des mehrgedachten Patents sich zu benehmen haben, und ohne vorläufige Anmeld- und Bezahl- oder Vergleichung des Tazes keinen Ausschank oder Verkauf vornehmen dürfen.

190.

Maßregeln zur Vorbeugung des Mißbrauches der Presse.

Präsidial-Schreiben der Polizei-Hofstelle vom 30. September 1819 Gubernial-Zahl 13535.

Bei den Verhandlungen über die Frage, wie in

den deutschen Bundesstaaten dem in so hohen Grade eingerissenen Mißbrauch der Druckpresse vorzubeugen sei, ist unter andern als ein in den deutschen Bundesstaaten allgemein giltiges Gesetz in Vorschlag gebracht worden, daß auf allen Druckschriften der Name des Verlegers, dann bei Zeitungen und Journalen auch jener des Haupt-Redacteurs gedruckt zu erscheinen habe.

In Uebereinstimmung mit diesem Bundestagbeschlusse geruheten Seine Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 27. September 1819 in Beziehung auf die k. k. Staaten zu befehlen, daß von nun an auch in den k. k. Staaten auf jeder Druckschrift ohne Ausnahme der Name des Verlegers sammt dem Verlagorte, bei allen Zeitungen und Journalen hingegen nebst dem Namen des Verlegers, auch jener des Haupt-Redacteurs gedruckt zu erscheinen habe.

191.

Leitung des Schubgeschäftes bei den Bezirksobrigkeiten.

Gubernial-Verordnung vom 1. October 1819 Zahl 12447. An die k. k. Kreisämter.

Aus Anlaß eines specielen Falles ist es zur Kenntniß dieser Landesstelle gekommen, daß die Leitung des Schubgeschäftes und Fertigung der Schubpässe bei einigen Bezirksobrigkeiten den Amtsdienern, oder andern unbefugten Individuen überlassen werde.

Da dieser vorschriftwidrige Unfug nicht geduldet werden darf, so wird dem Kreisamte aufgetragen, sogleich die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und zu sorgen, daß die Schubgeschäfte bei den Bezirksobrigkeiten nur von den hiezu geeigneten Beamten geleitet, und

solche Gebrechen, wo sie bemerkt werden, abgestellt werden.

192.

Die über Pontafel durch Kärnten nach Krain verführten Görzer Weine müssen mit dem Ursprungcertificate begleitet sein.

Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1819 Zahl 24970. Gubernial-Currende vom 1. October 1819 Zahl 12514.

In Gemäßheit eines unterm 12. August 1819 sub Nro. 24970 herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß die aus dem Görzerischen durch einen Theil des Venezianischen Gebietes wieder nach Illyrien, das ist, über Pontafel durch Kärnten nach Krain eingeführten Görzer Weine mit den von den betreffenden Bezirksobrigkeiten ausgestellten Ursprung-Certificaten begleitet, und diese schon zu Pontafel vorgewiesen werden müssen, widrigens die Weinaufschlaggebühr von diesen Weinen anstatt mit 45 kr. nach dem für die Venezianischen Weine festgesetzten Tarife mit 1 fl. 30 kr. pr. Eimer würde abgenommen werden.

193.

Widmung der abwesenden Landwehrmänner auf das Stellungcontingent.

Hofkanzlei-Decret vom 8. September 1819 Zahl 28134. Gubernial-Verordnung vom 1. October 1819 Zahl 12662. An die k. k. Kreisämter.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat aus Anlaß einer vorgekommenen Vorstellung gegen die Bestimmung, daß bei der gegenwärtigen Aufstellung der Landwehr

nur jene abwesenden Landwehrmänner auf Rechnung des Contingents gewidmet werden dürfen, welche mit Pässen, auf bestimmte Orte versehen sind, an die niederösterreichische Regierung das hier abschriftlich mitfolgende Decret erlassen, und unterm 8. September 1819 Zahl 28134/1634 verordnet, daß sich hiernach auch hierlands gleichfalls zu benehmen sei.

Das Kreisamt wird demnach zur dießfälligen genauen Darnachachtung und Belehrung der Bezirksobrigkeiten hiemit angewiesen.

Beilage zur Zahl 193.

Hofkanzlei-Decret vom 8. September 1819.

Ueber den Bericht vom 30. Juli 1819 Zahl 28574 wird der Regierung bemerkt, es sei die über die Widmung der abwesenden Landwehrmänner auf das Contingent ausgesprochene Bestimmung, das Resultat einer reifen Berathung. Wenn die wieder organisirte Landwehr nicht größten Theils auf den Papier bestehen soll, so muß an den bezogenen Grundsätzen unverbrüchlich fest gehalten werden. Es gehört nur eine genaue Würdigung der in der Landwehr-Instruction vorkommenden einzelnen Vorschriften dazu, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß den Dominien die Widmung ihrer abwesenden Landwehrmänner auf ihr Contingent für die Zukunft ungeschmälert zusteht, und daß nur die Verhältnisse der Wiederaufstellung eine etwas abweichende Bestimmung erfordert haben. Der 13. §. schreibt vor, daß jene Landwehrmänner, welche mit Bewilligung ihrer Obrigkeit und mit Beobachtung der Paßvorschriften wandern, nur dann in Abgang zu bringen, und der

Erſatz für ſelbe zu leiſten ſei, wenn ſie in einem Jahre der Uebung dort, wo ſie ſich auf Wanderungen befinden, nicht beiwohnen, und auch im folgenden Jahre zur Zeit der Uebung bei ihren eigenen Bataillons nicht erſcheinen. Der §. 24 beſtimmt, daß jedes Dominium alle anweſenden Landwehrmänner auch jene von andern Dominien, welche zur Zeit der Uebung zufällig auf deſſen Gebiete anweſend ſind, auf den Concentrirung-Platz mitbringen müſſe, und im 25. §. wird befohlen, daß dieſe zufällig anweſenden Landwehrmänner in ein beſonderes Verzeichniß eingetragen, und nach geendigter Concentrirung den betreffenden Dominien und Werbbezirks-Regimentern im Wege der Länderſtellen und General-Commanden bekannt gegeben werden ſollen.

Wird erwogen, daß ſeit der vor einigen Jahren erfolgten Auflöſung der Landwehr-Bataillons keine Uebung Statt fand, daß ſich ſo viele Landwehrmänner auf Wanderung mit und ohne Päſſen befinden, deren Exiſtenz durch die dießjährige Uebung erſt erörtert werden wird, ſo kann eine Widmung der nur im Allgemeinen auf Wanderung befindlichen Landwehrmänner auf das nunmehr ausgemittelte Contingent des Dominiums wohl nicht Statt finden, dagegen aber auch keinem Anſtande unterliegen, daß nach vollbrachter Uebung mit jenen zu thun, welche nach der im 25. §. vorgeſchriebenen Amthandlung der Dominien und Werbbezirks-Regimenter den Uebungen an einem andern Orte wirklich beigewohnt haben.

Dieſe Landwehrmänner werden dann gleich in den in der Verordnung vom 1. Juli und dem hofkriegsräthlichen Reſcripte vom 3. Juli 1819 erwähnten, über das eigentliche Contingent des Dominiums ſich ergebenden Ueberzähligen einſtweilen für das Dominium evident

gehalten, oder wenn sich bei dessen Contingent eben ein Abgang ergeben sollte, als Ersatz in die Mannschaftbücher eingetragen werden können.

In diesem letztern Sinne ist das General-Commando von dem k. k. Hofkriegsrathe bereits angewiesen worden, die Regierung wird aber beauftragt, von dem Inhalte dieses Decretes nicht nur die Stadthauptmannschaft über ihre Vorstellung, sondern auch die Kreisämter mit dem Auftrage zu unterrichten, daß die Dominien zur Vollziehung des 24. §. der Instruction insbesondere kräftig anzuweisen sein.

194.

Bestimmung des Post-Rittgeldes mit 1. November 1819 angefangen.

Hofkammer-Decret vom 15. September 1819 Zahl 39085. Gubernial-Currende vom 1. October 1819 Zahl 12748.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat mit Decret vom 15. September 1819 Zahl 39085 beschlossen vom 1. November 1819 als den Anfang künftigen Militärjahrs angefangen, in Dalmatien, das Rittgeld von 1 fl. 15 kr. auf einen Gulden in Convention-Münze herabzusetzen, und jenes im Küstenlande, in Illyrien und Tirol, dann im Herzogthume Salzburg, und in den Parzellen des Inn- und Hausruckviertels bei seinem bisherigen Ausmaße von Einem Gulden in Convention-Münze W. W. für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl für Aerarial- als Privatritte bis auf weitere Weisung zu belassen.

Hingegen wird vom 1. November 1819 in den genannten Provinzen ohne Unterschied das Postillon-

Trinkgeld für ein Pferd und eine einfache Station auf Fünfzehn Kreuzer und das Schmiergeld auf Acht Kreuzer, wenn das Schmeer (Fette) vom Postillone beigegeben wird, ausserdem aber auf Vier Kreuzer in Convention-Münze W. W. festgesetzt.

195.

Bei Ertheilung der Marktpreis-Bestätigungen behufs der Militär-Subarrendirung ist mit aller Genauigkeit vorzugehen.

Gubernial-Verordnung vom 4. October 1819 Zahl 13085. An die k. k. Kreisämter.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei einem hohen Orts vorgelegten Subarrendirung-Contracte die bezirksobrigkeitlichen Marktpreis-Bestätigungen sehr willkührlich und ganz unrichtig waren. Aus Anlaß dieses wird daher dem Kreisamte aufgetragen, allen betreffenden Bezirksobrigkeiten zur Pflicht zu machen, daß sie bei Ertheilung solcher Marktpreis-Bestätigungen mit aller Genauigkeit vorgehen sollen.

196.

Ausmittlung der Landesbeiträge vor dem Eintritte des Militärjahres, und Ausschreibung derselben zugleich mit den Postulaten.

Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1819 zahl 30622. Gubernial-Verordnung vom 8. October 1819 Zahl 12791. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Da Seine Majestät bei Gelegenheit eines speciellen Falles abermals den Allerhöchsten Willen dahin auszusprechen geruheten, daß Landesbeiträge, welche zu besondern Zwecken herkömmlich neben den Steuern er-

hoben werden, immer vor dem Eintritte des Militärjahrs in der Summe ausgemittelt, und zugleich mit den Postulaten ausgeschrieben werden sollen, indem Höchstdieselben die für die Contribuenten lästigen und sie beunruhigenden Ausschreibungen von besondern Abgaben im Laufe des Steuerjahres ganz ausserordentliche Ereignisse ausgenommen für immer beseitigt wissen wollen; so ist man mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 20. September 1819 Zahl 30622 angewiesen worden, für den Fall, daß es sich in diesem Gubernialgebiete, um solche Landesbeiträge für das Militärjahr 1820 zu was immer für einem Zwecke handeln sollte, die Ziffer derselben unverzüglich zur hohen Kenntniß zu bringen.

Wovon die Buchhaltung, da hierlands nach der bestehenden Verfassung neben den Steuern keine andere Beiträge eingehoben werden, sondern alle Extraordinarien schon in der Grundsteuer begriffen sind, daher die Ausschreibung besonderer Abgaben nicht Statt finden kann, lediglich zur Wissenschaft verständigt wird.

197.

Vom 1. November 1819 an — wird die zu Gmünd bestehende Privatmauth für Rechnung des Aerariums eingehoben.

Gubernial-Currende vom 8. October 1819 Zahl 13014.

In Folge hoher Hofbewilligung wird die zu Gmünd in Oberkärnten bestandene Privatmauth — vom 1. November 1819 angefangen, für Rechnung des Allerhöchsten Aerars nach dem angehängten Tarife eingehoben werden.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Beilage zur
Wegmauth-Tarif

Benennung der Straßenstrecke				Meilen
	von	über	bis	entfernt
1.	Gmünd	. . . . .	Eisentratten	1
2.	»	Eisentratten	Kremsbruck	2
3.	»	. . . . .	Liferhof	2
4.	»	Liferhof	Spittal	3
5.	»	Liferhof	Millstatt	3
6.	»	Liferhof, Wöhlbrücken . .	Sachsenburg	3
7.	»	Liferhof, Wöhlbrücken, Sachsenburg	Greifenburg	4 1/2
8.	»	Liferhof, Sachsenburg, Greifenburg	Oberdrau-burg	5 1/2

Zahl 197.

für die Station Gmünd.

Schweres Fuhrwerk über 40 Centen		Geringes Fuhrwerk unter 40 Centen		Von jedem Stück Triebvieh größerer Gattung, als: Kühe, Kälber, Terzen, Ochsen, Pferde und Maulthiere		Von jedem Stück Triebvieh kleinerer Gattung mit Ausnahme des Federviehes	
Cameral zu 4 kr. pr. Meile	Bancal bleibt unabänderlich zu 4 kr.	Cameral zu 3 kr. pr. Meile	Bancal bleibt unabänderlich zu 3 kr.	Cameral zu 3 kr. pr. Meile	Bancal bleibt unabänderlich zu 2 kr.	Cameral zu 1 kr. pr. Meile	Bancal bleibt unabänderlich zu 1 kr.
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
4	4	3	3	3	2	1	1
8	4	6	3	6	2	2	1
8	4	6	3	6	2	2	1
12	4	9	3	9	2	3	1
12	4	9	3	9	2	3	1
12	4	9	3	9	2	3	1
18	4	13 1/2	3	13 1/2	2	4 1/2	1
22	4	16 1/2	3	16 1/2	2	5 1/2	1

198.

Die Grundsätze wegen Pensionirung und Abfertigung der Beamten, die theils aus der Staatscasse, theils aus andern Fonden bezahlt werden, haben auch für die ständischen, städtischen und politischen Fonde zu gelten.

Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1819 Zahl 28990. Gubernial-Verordnung vom 8. October 1819 Zahl 13117. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 17. September 1819 Zahl 11709 *) wird der Provinzial-Staatsbuchhaltung im Anschlusse eine Abschrift des nachträglich herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrets betreffend die Pensionsgrundsätze rücksichtlich der städtischen und ständischen Beamten zur Wissenschaft und Darnachachtung zugestellt.

Beilage zur Zahl 198.

Abschrift

des Hofkanzlei-Decretes vom 12. September 1819 Zahl 28990.

Durch das Hofkammer-Decret vom 26. August 1819 Zahl 36789/1862 wurden demselben die in Folge Allerhöchsten Entschließung vom 20. August 1819 festgesetzten Grundsätze über die Bestimmung bekannt gemacht, nach welchem Verhältnisse die Pensionen für jene Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils

*) Seite 587.

in ständischen oder städtischen Diensten gestanden sind, auf die verschiedenen Fonds zu vertheilen sind, — dieselben Grundsätze haben auch rücksichtlich der städtischen und ständischen, so wie überhaupt der politischen Fonds zu gelten.

Dieß wird daher demselben zur Darnachachtung und weitern Verfügung in Ansehung der Pension- und Abfertigung-Bemessungen aus den erwähnten Fonds hiemit bedeutet.

199.

Bekanntmachung der zu den deutschen Bundesstaaten gerechneten österreichischen, preußischen und dänischen Provinzen.

Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1819 Zahl 27486. Gubernial-Verordnung vom 8. October 1819 Zahl 13149. An die k. k. Kreisämter, Kammerprocuratur und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die betreffenden Behörden erhalten im Anschlusse eine Abschrift des hinsichtlich der zu beobachtenden Freizügigkeit zwischen dem deutschen Bundesstaate, und den zum Bundesstaate gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 13. September 1819 Zahl 27486/1642 zur Wissenschaft und Darnachachtung bei vorkommenden Fällen.

Beilage zur Zahl 199.

Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1819 Zahl 27486.

Zur Beseitigung der mannigfaltigen bereits vorgekommenen Reclamationen hinsichtlich der Freizügigkeit zwischen dem deutschen Bundesstaate und den zum

deutſchen Bundesſtaate gehörigen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie wird der Landesſtelle über mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei gepflogenes Einvernehmen vorläufig aufgetragen, bis zur Erſcheinung des die näheren Beſtimmungen dießfalls enthaltenden Patentes ſchon jetzt in Fällen, wo ein Vermögen aus einer zu dem deutſchen Bunde gehörigen k. k. öſterreichiſchen Provinz in das übrige geſammte deutſche Bundesgebiet zu exportiren kommt, die Freizügigkeit zu beobachten.

Es iſt übrigens nicht nöthig dießfalls eine eigene Kundmachung zu erlaſſen.

Als zum deutſchen Bunde gehörig ſind anzuſehen:

1) Das Erzherzogthum Oeſterreich.
2) Das Herzogthum Steiermark.
3) Das „ Kärnten.
4) Das „ Krain.
5) Das öſterreichiſche Friaul (oder der Görzer Kreis, Görz, Gradiska, Tolmain, Flitſch und Aquiläa).
6) Das Gebiet der Stadt Trieſt.
7) Die gefürſtete Grafſchaft Tirol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausſchluß von Weiler.
8) Das Herzogthum Salzburg.
9) Das Königreich Böhmen.
10) Das Markgrafthum Mähren.
11) Der öſterreichiſche Antheil an dem Herzogthume Schleſien, mit Inbegriff der böhmiſch-ſchleſiſchen Herzogthümer Auſchwitz und Zator.
12) Hohengeroldseck.

Von denjenigen Bundesſtaaten ferner, die nur mit einem Theile zum deutſchen Bunde gehören, befinden ſich in dieſem Falle:

Von Preußen: Pommern, Brandenburg, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen, Kleve, Berg und Niederrhein.

Von Dänemark: Hollſtein, und von den Niederlanden: das Großherzogthum Luxenburg, deſſen Umfang in dem LXVIII. §. der Wiener Congreßacte angezeigt iſt.

200.

Genaue Erhebung der Vermögens-Verhältniſſe von Inquiſiten und Sträflingen behufs der Einbringung der Criminalkoſten.

Gubernial-Verordnung vom 8. October 1819 Zahl 13356. An die k. k. Kreisämter.

Es wurde ſchon bei mehreren Fällen bemerkt, daß die Kreisämter in ihren Berichten über die von den Inquiſiten und Sträflingen zu erſetzenden Verpflegungsreſpective Criminalkoſten wohl des ſchon beſitzenden Vermögens oder der gegenwärtigen Armuth derſelben erwähnen, jedoch öfters den Umſtand mit Stillſchweigen übergehen, ob der betreffende Inquiſit oder Sträfling nicht von Aeltern, Verwandten oder ſonſt woher einiges Vermögen zu hoffen, oder Forderungen einzuziehen habe, auf welche die Entſchädigung des Allerhöchſten Aerariums vorgemerkt werden könnte.

Da der Mangel dieſer Angaben immer zeitraubende Erhebungen veranlaßt, ehe in der Sache ſelbſt entſchieden werden kann, ſo wird das Kreisamt hierauf mit der Erinnerung aufmerkſam gemacht, daß dieſe Verhältniſſe immer genau zu erheben, und, wie ſchon öfters verordnet wurde, in den Protokollen der Bezirksobrigkeiten darzuſtellen ſeien.

201.

Genaue Zuhaltung des Termins zur Vorlage der monatlichen Ausweise über die bestehenden Marktdurchschnittpreise.

Gubernial-Verordnung vom 13. October 1819 Zahl 13587. An die k. k. Kreisämter.

Ueber eine Anzeige der Staatsbuchhaltung, daß sie den Ausweis über die hierlands und im Villacher Kreise bestandenen monatlichen Durchschnittpreise der Lebensmittel und übrigen staatswirthschaftlichen Notizen aus dem Grunde nicht in der vorgeschriebenen Zeit vorlegen könne, weil die Kreisämter nicht immer ihre Eingaben pünktlich bis 5. jeden Monats dahin mittheilen; so wird demselben hiemit wiederholt erinnert, die zu obigem Behufe angeordneten Ausweise, in der vorgeschriebenen Zeit ohne einer fernern Mahnung verläßlich dahin einzusenden, sohin diesen peremptorischen Termin immer in der Evidenz zu halten.

Uebrigens wird dem Kreisamte auch aufgetragen, bei Verfassung der gedachten monatlichen Ausweise nach der diesseitigen Weisung vom 2. Juli 1819 Zahl 8271 *) die Holzpreise nach der Scheiterlänge von 36 Wienerzollen zu berechnen, und daß dieß geschehen sei, in der Einlage jedesmal zu bemerken.

*) Seite 317.

202.

Die genaue Unterfertigung der Postscheine von den correspondirenden briefportofreien Behörden und Parteien wird strenge verordnet.

Hofkammer-Decret vom 20. September 1819 Zahl 36744. Gubernial-Verordnung vom 15. October 1819 Zahl 13204. An alle Unterbehörden, zugleich mitgetheilt dem innerösterreichischen Appellationgerichte, den beiden Stadt- und Landrechten, dem Militär-Ober-Commando und den Gefällen-Administrationen.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat um die Hofpost-Buchhaltung, welche durch die nicht genaue Befolgung der postämtlichen Vorschriften schon öfter zu unrichtigen Ausweisen des journalisirten Briefporto verleitet wurde, in den Stand zu setzen, die briefportofreie Correspondenz richtig zu contiren, mit dem Decrete vom 20. September 1819 Zahl 36744 die unterm 4. November 1818 Zahl 38063 erlassene hohe Verordnung, welche die jedesmalige genaue Unterfertigung der correspondirenden Behörde oder Partei auf den Postscheinen B. vorschreibt mit dem wiederholten Auftrage erneuert, hiebei den Zusatz des Gegenstandes der Correspondenz oder des Karakters der briefportofreien Partei, als ein vorzüglich wesentliches Erforderniß nicht zu unterlassen. Zugleich hat Hochdieselbe neuerdings verordnet, das gegen das bestehende Verbot der Schwärzungen zahlbarer Briefschaften mittelst der briefportofreien oder ämtlichen Paquete unabläßig wachsam zu sein.

Von dieser hohen Verordnung werden die betreffenden Behörden mit Beziehung auf das hierortige De-

cret vom 18. December 1818 Zahl 15340 *) zur nöthigen Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

203.

Bestimmungen in Betreff der Aufnahme der Diöcesan-Alumnen in das bischöfliche Seminarium zu Laibach, und in Hinsicht ihrer Dotation.

Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1819 Zahl 29541. Gubernial-Verordnung vom 15. October 1819 Zahl 13207. An das Ordinariat Laibach und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 7. September 1814, welche der illyrischen Einrichtung-Hofcommission unter dem 10. October 1814 **) bekannt gemacht worden ist, befohlen, daß für die Bildung des Diöcesanklerus von Laibach die nämlichen Vorschriften beobachtet werden sollen, welche für andere österreichische deutsche Provinzen gelten.

Dieser Vorschriften zufolge werden, wo es die Localität ohne große Baukosten anzuwenden gestattet, alle Zöglinge des Weltpriesterstandes in den bischöflichen Seminarien erzogen, und der Religionfond bedeckt den Abgang an den eigenen, woher immer zusammenfließenden Einkünften des Seminars.

Wo nicht alle Zöglinge im Seminar untergebracht werden können, werden die heraus bleibenden, in wie fern sie sich ausweisen, der Stipendien bedürftig und würdig zu sein, mit derlei Stipendien, welche in Laibach auf den Betrag von 80 fl. bestimmt sind, unterstützt.

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 674.

**) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1814, III. Abth. Seite 274.

Eine nicht zu überschreitende Zahl von Zöglingen, welche theils im Seminar ihren Unterhalt, theils durch Stipendien ihre Unterstützung empfangen, ist für die meisten Seminarien zwar festgesetzt, aber bei dem zwar überall herrschenden Mangel an Klerus fast nirgends vorhanden.

Für den Voranschlag der erforderlichen Ausgaben, zu welchen das Aerar in das Mitleiden gezogen werden soll, muß eine Zahl derlei Zöglinge berechnet werden, weil die Staatsfinanzen in den Calculs ihrer Ausgaben unter dem Jahre nicht beirrt werden dürfen, und sich zu keiner größeren Zahlung herbeilassen, als zu Anfang des Jahres bewilliget worden ist.

Im Jahre 1808 glaubte der damalige Bischof von Laibach 60 Alumnen in seinem Seminar unterbringen, und mit dieser Zahl für das Bedürfniß seiner Diöces auslangen zu können. Dieses Bedürfniß war auf den jährlichen Abgang zu 3 von 100 auf die Berechnung, daß dieser Abgang jährlich 15 betrage, und dadurch im 4jährigen Curse auf 60 berechnet.

Die Ereignisse seit dem Jahre 1809 hatten den Abgang des Klerus in Krain unstreitig vermehrt, und darum wurde auch durch die von Seiner Majestät genehmigte Anordnung der illyrischen Einrichtung-Hofcommission die Beschränkung der Zahl aller, einer Unterstützung aus öffentlichen Fonds fähigen Zöglinge, nicht erneuert sanctionirt, sondern die Abreichung von Stipendien an alle Theologen des ersten und zweiten Jahres ohne Beschränkung der Zahl bewilligt. Im Allgemeinen hat es also bei der Zahl von 60 Zöglingen, welche entweder im Priesterhaus erzogen, oder ausser demselben mit Stipendien unterstützt werden, für Laibach so lang zu verbleiben, bis nicht das Ordinariat

in der Berechnung vom Jahre 1808 eine Irrung nachweiſet. Dieſes hindert jedoch nicht, daß nicht einer oder einige Zöglinge in einem Jahre mehr betheilt werden, wenn deren Zahl in einem anderen Jahre wohl nicht einmal ſechzig beträgt, und wenn überhaupt, ſo lang der Mangel an Klerus durch auſſerordentliche Umſtände bedeutender geworden iſt, die Ueberſchreitung der Zahl nur ſehr gering iſt.

Im Jahre 1819 kann dieſe Anweiſung um ſo leichter Statt finden, als die Summe von 2400 fl., welche für die um 20 vermehrte Aufnahme von Zöglingen in das Alumnat bewilligt worden iſt, bei dem Umſtande, daß deren nur 10 und nur für die Hälfte des Jahres wirklich aufgenommen worden ſind, bei weitem dadurch nicht verſchlungen wird.

Ein eigentlicher Vorſchlag der in das Seminar aufzunehmenden oder mit theologiſchen Stipendien zu betheilenden Alumnen kann vom Biſchofe nicht gefordert werden, weil von dieſer Wohlthat kein derſelben würdiger Zögling auszuſchlieſſen iſt.

Jedoch hat der Biſchof, wozu er ſich auch bereit erklärt, die Geburt-, Geſundheit-, Studien- und Sitten-Zeugniſſe deren, welche in das Seminar neu aufgenommen, oder zur Verleihung von Stipendien dem Gubernium empfohlen werden, demſelben nebſt einem Ausweis zur Ueberzeugung über das Vorhandenſein aller Erforderniſſe vorzulegen, ſo wie über dieſe aus öffentlichen Fonds begünſtigten Alumnen nach jedem Semeſter die erhaltenen Sitten- und Fortgang-Zeugniſſe dem Gubernium zu überreichen.

204.

Die Bestimmungen des §. 69 des zweiten Theils des Strafgesetzbuches werden auf das unbefugte Halten von Steindruck- und Kupferdruckpressen ausgedehnt.

Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1819 Zahl 29590. Gubernial-Currende vom 15. October 1819 Zahl 13269.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. September 1819 ist es für die Zukunft untersagt, Steindruckpressen oder Kupferdruckpressen zu halten, ohne hiezu besonders befugt zu sein.

Der Uebertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. 69 des zweiten Theils des Strafgesetzbuches gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerei, oder einer Handpresse mit einem Schriftsatze ausgesprochen ist.

Diese Allerhöchste Entschließung wird in Befolgung des hohen Hofkanzlei-Rescripts vom 12. September 1819 Zahl 29590/2905 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

205.

Berichtigung der Verpflegkosten für die krainisch-ständischen Stiftlinge in der Wiener Neustädter Militäracademie in Convention-Münze.

Hofkanzlei-Decret vom 28. September 1819 Zahl 31108. Gubernial-Verordnung vom 15. October 1819 Zahl 13313. An das k. k. Cameral-Zahlamt und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Laut hohen Hofkanzlei-Decrets vom 28. September 1819 Zahl 31108/2749 soll die Verpflegquote für

die in der Wiener Neuſtädter Militäracademie befindlichen krainerisch-ſtändiſchen Zöglinge, welche jährlich aus dem krainiſchen Provinzialfonde im Papiergelde zu berichtigen iſt, künftig immer in Convention-Münze nach dem Wiener Durchſchnittcurſe des Abfuhrtages zur Kriegscaſſe abgeführt werden.

Von welcher hohen Verfügung die betreffenden Behörden zur Benehmungwiſſenſchaft verſtändigt werden.

206.

Einführung von Feuerverſicherung-Anſtalten durch Privat-Unternehmungen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1819 Zahl 29125. Gubernial-Verordnung vom 15. October 1819 Zahl 13461. An alle Kreishauptleute.

Seine Majeſtät haben nach Inhalt des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Reſcripts vom 9. September 1819 Zahl 29125/2837 über die ſeit mehrern Jahren gepflogenen der Allerhöchſten Entſcheidung unterzogenen Verhandlungen, wegen Errichtung von Feuerverſicherung-Anſtalten in den öſterreichiſchen Staaten mit Allerhöchſter Entſchließung vom 4. September 1819 als Grundſatz auszuſprechen geruhet, daß ſolche Anſtalten in der öſterreichiſchen Monarchie blos durch Privatunternehmungen gegründet und erhalten werden ſollen. Seine Majeſtät haben aber in voller Anerkennung der Vortheile, welche aus ſolchen Anſtalten ſowohl dem Staate im Allgemeinen, als den einzelnen Theilnehmern erwachſen, den auf die Zuſtandbringung von derlei Anſtalten gerichteten Unternehmungen Allerhöchſt ihren Schutz und kräftigſte Unterſtützung zuzuſichern und zugleich zu befehlen geruhet, in dem geeigneten Wege

darauf einzuwirken, daß ſolche Unternehmungen zu Stande kommen, und daß der Unterricht über die Vortheile der Feuerverſicherung-Anſtalten gehörig verbreitet werde.

Von dieſer Allerhöchſten Entſchließung werden der Herr Kreishauptmann mit dem Auftrage in die Kenntniß geſetzt, dieſelbe im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Pläne, welche dießfalls einlangen ſollten, mit Ihrem Gutachten ſobald als möglich hieher vorzulegen.

207.

Die Grundſteuer wird für das Militärjahr 1820 in den für das Militärjahr 1819 eingehobenen Beträgen entrichtet.

Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1819 Zahl 32665. Gubernial-Currende vom 22. October 1819 Zahl 13553.

Vermög herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 8. October 1819 Zahl 32665 haben Se. Majeſtät mit Allerhöchſten Cabinettſchreiben vom 2. October 1819 anzuordnen geruhet, daß zur Bedeckung des Staatsaufwandes für das Militärjahr 1820 die Grundſteuer in den neu erworbenen Provinzen für das gedachte Jahr in eben denſelben Beträgen einzuheben ſeie, in welchen ſie den beſtehenden Allerhöchſten Entſchließungen gemäß für das zu Ende gehende Militärjahr 1819 entrichtet wurde.

Welche Allerhöchſte Entſchließung mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß in deren Gemäßheit die hierländigen Bezirksobrigkeiten, und jene des Villacher Kreiſes unter einem durch die Kreisämter die Weiſung erhalten, die Grundſteuer für das eintre-

tende Militärjahr 1820 nach der für das Jahr 1819 vorgeschriebenen Schuldigkeit, in den gewöhnlichen Raten, und gegen Abquittirung auf den bisherigen Zahlungbögen der Contribuenten einzuheben.

208.

Verbesserung des Unterrichts in den Volk- und Gymnasial-Schulen.

Studien-Hofcommission-Decret vom 28. September 1819 Zahl 6243. Gubernial-Verordnung vom 22. October 1819 Zahl 13604. An die k. k. Kreisämter, Ordinariate, Gymnasial-Directionen zu Laibach und Neustadtl, und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 10. Juli und 20. September 1819 in Rücksicht der Volk- und Gymnasial-Schulen einige Aenderungen und Modificationen anzubefehlen geruhet; und zwar:

A. In den Volkschulen.

Die dritte Classe der Hauptschulen hat folgende:

I. Lehrgegenstände.

1) Religion, biblische Geschichte des alten und neuen Bundes, und Erlernen der Evangelien.
2) Schönschreiben.
3) Dictandoschreiben des Deutschen.
4) Lesen aus dem Lesebuche.
5) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.
6) Rechnen.
7) Deutsche Sprachlehre.
8) Lesen und Dictandoschreiben der lateinischen Schrift.

Der Religionunterricht ist so zu vertheilen, daß die Schüler die Glaubens- und Sittenlehren nach der

Anleitung des Katechismus gut verstehen, und im Gedächtnisse behalten, daß sie die Geschichte des alten Bundes und das Leben Jesu wissen, und im Stande seien, die Evangelien so ferne ihre schwache Fassungkraft es zuläßt, zu verstehen, und die darin liegenden Glaubens- und Sittenlehren herauszuziehen. Es ist darauf zu sehen, daß die Schüler den ihnen erklärten Katechismus auswendig lernen, und daß im Vortrage von der Ordnung des vorgeschriebenen Katechismus nicht abgewichen werde.

In Betreff des Lesens ist darauf zu sehen, daß die Schüler fertig und richtig lesen lernen.

Die Schrift soll einfach, lesbar und schön sein, alle Verzierungen der Buchstaben und die künstlicheren Schriftarten sind zu beseitigen.

Das Recht- und Dictandoschreiben ist mit der deutschen Sprachlehre und mit den schriftlichen Aufsätzen zu verbinden; auch muß mehr durch fleißige Uebung als durch trockene Regeln gelehrt werden.

Die schriftlichen Aufsätze sind mehr gelegenheitlich als eine Uebung im Dictandoschreiben vorzunehmen, und haben sich bloß auf einige Briefarten, Quittungen und Auszüge zu erstrecken. Der Unterricht im Rechnen ist auf die vier einfachen Rechnungarten mit Brüchen und Proportionen, oder mit der geraden und verkehrten Regeldetrie zu beschränken.

Hierin sind aber die Schüler fleißig zu üben, und durch alle drei Classen muß das Kopfrechnen mit der Zifferrechnung verbunden werden.

Bei dem Vortrage der deutschen Sprachlehre hat sich der Lehrer vor allen feineren Bemerkungen und Subtilitäten zu hüthen, die Sprachregeln durch recht viele Beispiele zu erläutern, und sie dem Verstande und

Gedächtniſſe einzuprägen. Das Leſen und Dictandoſchreiben der lateiniſchen Schrift darf nicht vernachläſſigt werden.

II. Lehrſtunden.

Der Religion mit Einſchluß der bibliſchen Geſchichte und der Erklärung der Evangelien ſind wöchentlich drei Stunden wie bisher zu widmen, ebenſo viele dem Rechnen, dann der deutſchen Sprachlehre und dem Schönſchreiben. Im Leſen und Dictandoſchreiben und in ſchriftlichen Aufſätzen iſt wöchentlich durch zwei Stunden, im Leſen und Dictandoſchreiben der lateiniſchen Schrift aber wöchentlich durch eine Stunde Unterricht zu ertheilen. Dem Religionunterrichte ſind wöchentlich zwei Wiederholungſtunden beizugeben, deren eine der eigentlichen Religionlehre, die andere aber der bibliſchen Geſchichte zu widmen iſt. Vorzüglich iſt in dieſen Wiederholungſtunden das Auswendiglernen des Katechismus zu betreiben.

Eine dritte Wiederholungſtunde iſt zur Uebung im Lateinleſen und Schreiben zu benützen. In der zweiten Claſſe iſt das Leſen aus dem Leſebuche durch vier Stunden wöchentlich zu betreiben, und eine der bisherigen fünf Stunden dem Kopfrechnen zu widmen. In der dritten Claſſe iſt eine der für die Zifferrechnung beſtimmten wöchentlichen drei Stunden für das Kopfrechnen zu benützen.

Das Kopfrechnen hat der Zifferrechnung vorauszugehen, und muß daher ſchon in der erſten Claſſe gelehrt werden, aber es iſt auch in der zweiten und dritten Claſſe fortzuſetzen, und ſtets mit der Zifferrechnung zu verbinden.

III. Lehrbücher.

Vor der Hand iſt ſich ganz an die dermaligen Lehr- und Leſebücher zu halten.

B. Gymnaſien.

1) Der Unterricht in der Naturgeſchichte und Naturlehre hat in den Gymnaſien gänzlich, in der Buchſtabenrechnung oder Algebra aber in den Grammaticalclaſſen aufzuhören. Anſtatt der Letzteren ſind die Grammaticalſchüler in der gemeinen Arithmetik, deren Kenntniß ſie ſchon aus den deutſchen Claſſen mitgebracht haben zu unterrichten, zu üben, und weiter zu führen. Die Algebra iſt erſt in den Humanitätclaſſen anzufangen, und in derſelben Sprache vorzutragen, in welcher ſie in der Philoſophie gelehrt wird.

Der Unterricht in der Geographie und Geſchichte iſt folgender Maſſen zu ordnen, daß in der 1. Grammaticalclaſſe aus der Geographie die Einleitung und nebſt der Lehre von der Erdkugel eine kurze Ueberſicht von Europa, in der 2. Claſſe die Geographie und Geſchichte des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, und in der 3. und 4. die Geographie und Geſchichte des übrigen Europa, endlich in der 1. Humanitätclaſſe die übrigen Welttheile kurz abgehalten werden. Die alte Geographie und Geſchichte iſt in die 2. Humanitätclaſſe zu verlegen, und in der Sprache vorzutragen, in welcher über dieſelbe in der Philoſophie vorgeleſen wird.

Der Unterricht in der griechiſchen Grammatik iſt auf 2 Jahre zu vertheilen, und mit derſelben in der 3. Grammaticalclaſſe anzufangen.

2) Die Stifts- und Ordensgeiſtlichen, welche zu Leh-

rern an den Stifts- und Ordensgymnasien bestimmt werden, sind einer ähnlichen Prüfung zu unterziehen, als jene Geistliche sich unterziehen müßten, welche Professoren an den theologischen Hausstudien werden wollen.

Den Vice-Directoren ist ihre Amtinstruction zu republiciren, und da die Rectoren der Piaristen-Collegien zugleich Vice-Directoren ihrer Gymnasien sind, so ist auch diesen die genaue Beobachtung derselben einzuschärfen.

3) Um fähige und moralische junge Männer zur Uebernahme von Gymnasial-Lehrerämtern zu gewinnen, und dabei zu erhalten, haben Seine Majestät allen aus öffentlichen Fonden besoldenden Gymnasial-Lehrern und Präfecten mit Einschluß der Katecheten nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium im Lehramte ihren Gehalt durch Zulegung eines Drittels desselben zu vermehren, und wenn sie 30 Jahre und darüber ohne die gerade normalmäßigen 40 Jahre erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehramte ununterbrochen gedient haben, sie bei ihrer Deficients mit ihrem vollen vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlassen, Allergnädigst bewilliget.

4) Aus eben diesem Grunde haben Seine Majestät auch den Stifts- und Klosterindividuen, welche an den ihnen übergebenen Gymnasien lehren, und sich nach dem Zeugnisse des Directors beim Lehramte durch mehrere Jahre mit Auszeichnung verwenden, und denen ihr Oberer zugleich das Zeugniß genau beobachteter Institutsatzungen gibt, eine angemessene Remuneration aus den öffentlichen Fonden von Zeit zu Zeit zu bewilligen geruhet.

5) Der von dem Domscholaster und Oberaufseher Michael Leonhard verfaßte Leitfaden zum katholischen Religionunterrichte in den Grammaticalclassen ist indeß bei dem Unterrichte zu gebrauchen, bis ein Lehrbuch ordentlich vorgeschrieben wird.

6) Die bisher vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Beichten und der gemeinschaftliche Genuß des Altar-Sacraments, werden dahin beschränkt, daß sich jeder Schüler 5 Mal des Jahres, nämlich zu Anfang des Schuljahres, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und zu Ende des Schuljahres, über die abgelegte Beicht innerhalb 14 Tagen mit einem Beichtzettel ausweise.

7) Bei der Classification haben in Zukunft bei der 1. Classe drei Abstufungen Statt zu finden, nämlich: prima classis cum eminentia, prima classis accedens ad eminentiam, und prima classis.

8) Die Privat-Studirenden sind ausser den für alle bestimmten Prüfungtagen vor dem Director oder Vice-Director an ihrem Gymnasium zu prüfen, ohne daß jedoch diese Prüfungen an einem Tage vollendet sein müssen, sondern es ist zu denselben so viele Zeit zu verwenden, als die Anzahl der zu Prüfenden erfordert, die Zeugnisse derselben sind von dem Director oder Vice-Director mit zu unterfertigen.

Welche Allerhöchste Entschließung den betreffenden Behörden mit der Erinnerung bekannt gemacht wird, dieselbe dem unterstehenden Lehrpersonale zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mitzugeben, und auf die pünktliche Befolgung der darin ertheilten Weisungen zu achten.

209.

Jede zum Gränzzollamte nicht geſtellte, ſondern vorher inner der Landesgränzen heimlich abgelegte zollbare Waare wird als ein Contreband behandelt.

Hofkammer-Decret vom 6. October 1819 Zahl 42711. Gubernial-Currende vom 22. October 1819 Zahl 13793.

Da in dem Zollpatente vom 2. Jänner 1788 nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, wie eine zollbare Waare, die vor einem Gränzzollamte inner der erbländiſchen Gränzlinien heimlich abgelegt, und zu dem Gränzamte nicht geſtellt wird, anzuſehen ſei; ſo iſt in Folge einer bereits im Jahre 1789 bekannt gemachten Allerhöchſten Entſchließung verordnet worden, daß eine ſolche, zum Gränzzollamte nicht geſtellte, ſondern vorher inner der Landesgränzen heimlich abgelegte Waare als ein Contreband behandelt werden ſoll.

Welche höchſte Entſchließung in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 6. October 1819 Zahl 42711 zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit neuerlich kund gemacht wird.

210.

Die directen Nebenſteuern werden nach den bisherigen Grundſätzen auch für das Militärjahr 1820 beibehalten.

Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1819 Zahl 32668. Gubernial-Currende vom 22. October 1819 Zahl 13838.

Nach einer von der hohen vereinten Hofkanzlei unterm 9. October 1819 zur Zahl 32668 anher erlaſſe-

nen Verordnung haben Se. Majestät mit Allerhöchstem Cabinettschreiben vom 2. October 1819 anzuordnen geruhet, daß in jenen Provinzen, wo die Münze im ausschließenden Umlaufe ist, alle in dem Militärjahre 1819 geforderten, und entrichteten directen Steuern auch in dem Militärjahre 1820 sowohl in Ansehung der Objecte, als der Summen beizubehalten, und vorzuschreiben sind.

Da in Folge dieser Allerhöchsten Entschließung nebst der Grundsteuer, wegen welcher unter einem zur Zahl 13553 *) ein besonderes Circular erlassen wird, auch die Erwerb- und Personalsteuer, und zwar erstere nach den Allerhöchsten Bestimmungen vom 16. December 1815, so wie nach der Gubernial-Currende vom 12. September 1818 zur Zahl 10890 **) letztere aber nach den Grundsätzen, welche in der mit gedruckter Verordnung des hier bestandenen provisorischen Guberniums vom 22. März 1815 Zahl 3025 ***) bekannt gemachten Instruction enthalten sind, für das eintretende Militärjahr 1820 zu repartiren, und einzuheben ist; so wird dieses mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bezirksobrigkeiten durch die Kreisämter unter einem die Weisung erhalten, die Personalsteuer einstweilen, bis die neuen Vorschreibungen für das Militärjahr 1820 hinaus gegeben werden können, nach der für das Jahr 1819 vorgeschriebenen Schuldigkeit in den gewöhnlichen Raten à Conto, und gegen einstweilige Abquittirung auf den Zahlungbögen pro 1819 einzubringen.

---

*) Seite 639.

**) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 510.

***) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1815, Seite 179.

211.

Erläuterung der Vorschrift wegen Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger.

Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1819 Zahl 31982. Gubernial-Verordnung vom 22. October 1819 Zahl 13839. An die k. k. Kreisämter und Ordinariate.

Ueber einen hinsichtlich einer Pfarr-Excindirung an die hohe Hofstelle erstatteten Bericht ist mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 7. October 1819 Zahl 31982 folgender erläuternder Grundsatz herabgelangt:

Nur was erweislichermassen ein alter Pfarrer bloß wegen des in einer abgetretenen Gemeinde früher ausgeübten Seelsorgedienstes bezogen hat, kann ein Gegenstand der Excindirung des Einkommens sein. Ein Motiv mehr zu dieser Excindirung ist es, wenn der alte Pfarrer wegen der verminderten Mühe seit der Excindirung von Localien sich die Kosten des Unterhaltes eines, vielleicht zweier Capellane erspart.

Welches den betreffenden Behörden im Nachhange zur dießortigen Verordnung vom 5. März 1819 Zahl 2310 *) zur Benehmung bekannt gegeben wird.

*) Seite 102.

212.

Lehrbuch der Religiongeschichte des alten Bundes für die ersten Humanitätclassen.

Studien-Hofcommission-Decret vom 8. October 1819 Zahl 6614. Gubernial-Verordnung vom 23. October 1819 Zahl 14031. An die k. k. Gymnasial-Direction in Laibach und Neustadtl.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. October 1819 haben Seine Majestät Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die vom dem Schulen-Oberaufseher zu Wien Leonhard verfaßte Religiongeschichte des alten Bundes als ordentliches Schulbuch für die ersten Humanitätclassen allgemein vorgeschrieben werde.

Welche Allerhöchste Entschließung in Folge herabgelangter hoher Studien-Hofcommission-Verordnung vom 8. October 1819 Zahl 6614 nachträglich zu den dießortigen Verordnungen vom 30. Juli und 3. September 1819 Zahl 9378 und 11212 *) der Gymnasial-Direction zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

213.

Verbot des schnellen Fahrens, Reitens und des Tabakrauchens auf Brücken.

Gubernial-Verordnung vom 25. October 1819 Zahl 14020. An die k. k. Kreisämter und Baudirection, zugleich mitgetheilt der Bancal-Gefällen-Administration.

Es besteht fast überall der Unfug, daß über Brücken schnell gefahren und geritten wird. Dieß ist nicht nur

*) Mit diesen Verordnungen wurde dieses Werk provisorisch als Lehrbuch für die erste Humanitätclasse bestimmt.

in polizeilicher Hinsicht öfters gefährlich, sondern auch der Dauer der Brücken schädlich.

Unter einem erläßt man an die Ober-Baudirection die Weisung an den beiden Enden einer jeden Brücke, deren Herstellung und Erhaltung dem Aerario obliegt, die ohnehin gesetzlich zu bestehen habenden Tafeln in gehöriger Erhöhung mit gut lesbarer Schrift versehen aufstellen zu lassen, und deren Beischaffung unter den Brücken-Erhaltungkosten zu verrechnen, mit dem Bemerken, daß jede solche Warnungtafel nebst dem Verbote des schnellen Fahrens und Reitens und des Tabakrauchens auch die auf die Uebertretung gesetzte Strafe deutlich enthalten müsse.

Man findet sich jedoch bestimmt die Verlautbarung dieses Verbots allgemein zu veranlassen und trägt daher dem Kreisamte auf, solche durch die Bezirksobrigkeiten zu bewirken, und diese letzteren anzuweisen, daß sie die k. k. Wegmauthämter, welchen die Einhebung der dießfälligen auf zwei Gulden für jeden Uebertretungfall gesetzten Strafe obliegt, in der Erfüllung dieser ihrer Dienstpflicht thätigst unterstützen.

Auch hat das Kreisamt die Aufstellung dieser Warungtafeln und Einhebung der gleichen Strafen bei allen Brücken einzuleiten, deren Herstellung und Erhaltung den unter der Oberaufsicht des Kreisamts stehenden Bezirks- und Gemeindecassen obliegt, und sich vom Befolge die Ueberzeugung zu verschaffen.

214.

In den Reisepartikularien ist stets die Bemerkung in Absicht eines erhaltenen Vorschusses beizusetzen.

Gubernial-Verordnung vom 27. October 1819 Zahl 14010. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Vermög bestehenden hohen Vorschriften und namentlich der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 16. März 1803, dann der hohen Circular-Hofkammer-Verordnung vom 21. Mai 1812 soll jeder reisende Beamte in seinem Reisepartikulare genau anmerken, ob, welchen, aus welcher Casse, und an welchem Tage er einen Vorschuß empfing, und auch die Anmerkung ausdrücklich beifügen, falls er solchen aus keiner öffentlichen Casse erhielt. Da jedoch der Fall nicht selten eintritt, daß diese Bemerkungen in den Reisepartikularien ganz übergangen werden, so ist man bemüssiget, diese Vorschriften wiederholt zur genauen Nachachtung in die Erinnerung zu bringen, und dabei insbesondere dem Herrn Kreisvorsteher zur Pflicht zu machen, über den Vollzug derselben bei den Reisepartikularien und sonstigen Verrechnungen, die zu dessen Einsicht, oder zur Bestätigung der Meilenentfernung vorgelegt werden, zu wachen, und dieselben geeigneten Falls sogleich den Partikularlegern zur Verbesserung hinauszugeben.

215.

Das Nachtragſtämpel-Patent vom 15. October 1802 hinſichtlich der Stärke, des Haarpuders und der Schminke wird erneuert kund gemacht.

Gubernial-Currende vom 29. October 1819 Zahl 13850.

Mit der Verlautbarung des beſtandenen proviſoriſchen k. k. General-Guberniums ddo. 5. Juni 1814 iſt das öſterreichiſche Allerhöchſte Stämpelpatent ddo. 5. October 1802 vom 1. Juli 1814 an, in den illyriſchen Provinzen wieder eingeführt worden, und es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß dadurch auch das Allerhöchſte Nachtragpatent vom 15. October 1802, welches vormals gleich dem erſteren Patente in dieſem Gouvernement-Gebiete in der Ausübung geweſen iſt, ebenfalls vom 1. Juli 1814 an, in Anwendung gekommen ſeie.

Um jedoch allen möglichen Anſtänden zu begegnen, wird hiemit zur Erleichterung der betreffenden Parteien das Allerhöchſte Stämpelnachtrag-Patent vom 15. October 1802, nachträglich zu dem mit der Currende vom 5. Juni 1814 *) republicirten Allerhöchſten Stämpelpatente vom 5. October 1802, im Anhange mit dem Beiſatze wieder verlautbaret, daß hiedurch der Zeitpunkt des Wiederbeginnens ſeiner Wirkſamkeit, welche mit 1. Juli 1814 anfing, keineswegs beirrt werde.

*) Siehe Prov. Geſetzſ. vom Jahre 1814, II. Abthl. Seite 2.

Beilage zur Zahl 215.

Allerhöchstes Patent vom 15. October 1802.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc.; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund und von Lothringen; Großherzog von Toscana ꝛc. ꝛc.

Wir haben für nothwendig befunden, der zu Folge früherer Verordnungen, auf das Stärk- oder Kraftmehl, oder die sogenannte Stärke und den Haarpuder in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, in Ansehung der rothen Schminke aber, in allen Unseren deutschen, böhmischen und galizischen Königreichen und Landen bestehenden Stämpeltaxe eine einfache und der Sicherheit des Gefälls mehr zusagende Einrichtung zu geben; daher Wir hiermit alle hierüber bestehenden Vorschriften, mit Ende November 1802 aufheben, und vom 1. December angefangen, in Unseren gesammten deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden, benanntlich in Oesterreich unter und ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, wie auch in West- und Ost-Galizien, mit Einbegriff der Commerzial-Stadt Brody und des Bukowiner Kreises, Folgendes zur Richtschnur vorschreiben und verordnen:

In Beziehung auf Stärkmehl oder Stärke, und auf Haarpuder.

§. 1.

Alles Stärkmehl und aller Haarpuder, so inner-

halb der Linien der Reſidenzſtadt Wien und der Hauptſtadt jeder Provinz, nebſt ihren Vorſtädten, nämlich zu Linz, Prag, Brünn, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Krakau und Lemberg verbraucht wird, ſie mögen in den genannten Städten ſelbſt fabricirt, vom offenen Lande eben der Provinz, oder aus einer anderen Provinz dahin geführt werden, unterliegen der Stämpeltaxe für jedes Pfund, ohne Unterſchied der Eigenſchaft, zu drei Kreuzern.

§. 2.

Der Verkauf dieſer Waare darf nicht anders, als in den gewöhnlichen Papierpäckeln oder Rollen geſchehen, welche zu einem ganzen, halben und viertel Pfund, nach Gutbefinden der Fabricanten und Händler eingerichtet ſein, und in beliebiger Menge zur Stämplung gebracht werden können.

§. 3.

Wenn dieſe Waare von auswärts eingeführt wird, muß ſie an der Linie der Stadt oder ſonſt dem nächſten dazu beſtimmten Bancal-Amte gehörig gemeldet, und von dieſem, wenn es ausländiſche Waare iſt, an das Hauptzollamt zur gewöhnlichen Amthandlung gewieſen, von dort aber zu dem Siegelamte gebracht werden. Iſt es ein inländiſches Fabricat, ſo wird daſſelbe unmittelbar an das Siegelamt gewieſen.

§. 4.

Stärkmehl oder Haarpuder kann in die Stadt geführt werden, entweder zum eigenen Gebrauche, oder zum Verkauf, oder zur weiteren Verführung auſſer den ſtädtiſchen Bezirk. Hierüber muß von dem Einführenden dem Siegelamte die ſchriftliche Erklärung vorgelegt werden.

Im ersten Falle wird die Waare bei dem Hauptsiegelamte abgewogen, und die Stämpeltaxe, nach dem sogenannten Sporco-Gewichte (das ist, ohne Abzug einer Tara) gegen Ausstellung einer Zahlung-Bollete abgenommen, welche die Partei zu ihrer Ausweisung in Visitation-Fällen aufzubewahren hat.

Im zweiten Falle geschieht die Abwägung auf gleiche Weise; weil aber davon, ausser in Säckeln oder Rollen, nichts verkauft werden darf, die letzteren aber ohnehin zum stämpeln gebracht, und bei dieser Gelegenheit die Taren entrichtet werden müssen, so soll das bei der Abwägung ausgefallene Gewicht auf die eingereichte Erklärung geschrieben, dasselbe nebst dem Namen des Einführenden und seines Aufenthalts, in ein eigenes Buch vorgemerkt, dann aber die Waare der Partei verabfolgt, und derselben zugleich die Erklärung zu dem Ende mitgegeben werden, damit sie diese bei Gelegenheit, da die Papiersäckeln oder Rollen zur Stämplung gebracht werden, dem Siegelamt in der Absicht vorlege, daß in dem ämtlichen Vormerkbuche das Gewicht der gestämpelten Säckeln von der Summe der eingeführten Waaren abgeschrieben werde, und das Amt auf diese Art in der steten Uebersicht bleiben könne, welche Stärk- oder Puderhändler, und wie viel Stärke und Puder, in Rücksicht auf Stämplung, ausständig sind.

Ist der Händler eine bekannte, zuverlässige Partei, so ist keine Sicherstellung des Gefälls nothwendig, da ein solcher ohnehin zur Ausgleichung der Stämpelgebühr, von einem Monat zum andern, ämtlich verhalten werden muß.

Im entgegengesetzten Falle aber muß der volle Betrag der Siegelgebühr, vor der Erfolglassung der

Waare, bei dem Amte erlegt, der Erlag auf der vorgemeldeten Erklärung ämtlich beſcheinigt, und wenn die Säckeln und Rollen zur Stämplung kommen, hiernach die Abrechnung gepflogen werden.

Im dritten Falle wird die Waare ämtlich verſiegelt, und mit einer Bollete zur Ausfuhr an das Gränz-Bancalamt angewieſen. Für dieſe Bollete müſſen an die Siegelgefälls-Caſſe drei Kreuzer als Zettelgeld bezahlt werden.

§. 5.

Wird der Haarpuder oder die Stärke bei der Einfuhr in die Stadt nicht gemeldet, oder nach der Hand eine verheimlichte Einfuhr entdeckt, ſo iſt die Waare verfallen, oder es muß, wo ſie nicht mehr vorhanden iſt, der Werth nach dem allgemeinen Abſatzpreiſe, nach Abzug der Stämpeltaxe, bar erlegt werden.

§. 6.

Für die Stärke, oder den Haarpuder, welche in bereits geſtämpelten Säckeln oder Rollen aus der Stadt gebracht worden, wird die berichtigte Siegelgebühr in keinem Falle zurück bezahlt.

§. 7.

Wenn Stärke oder Haarpuder entweder ohne Säckeln und Rollen, oder mit ungeſtämpelten Säckeln und Rollen, auf was immer für eine Art veräußert wird, oder in ſo fern ſolche Säckeln und Rollen mit Stärke und Haarpuder gefüllt, ungeſtämpelt in Verſchleißgewölben oder auch in Privathäuſern angetroffen werden, verfällt der Verkäufer ſowohl, als der Käufer, und eben ſo der Zwiſchenhändler oder die Privatpartei, bei welcher die Säckeln angetroffen werden,

und zwar jeder derselben insbesondere, in die Strafe des zwanzigfachen Betrages der Stämpelgebühr; nebstdem soll die vorgefundene Waare confiscirt werden.

Wäre aber der Verkäufer ein ordentlicher Haarpuder- oder Stärk-Fabrikant, oder eine zum Verkauf dieser Waare befugte Person, so ist zum ersten Mal die Strafe doppelt, das ist: der Betrag der vierzigfachen Stämpelgebühr im Gelde zu verhängen, bei der zweiten Betretung aber ist der Uebertreter nebst dem Betrage der einfachen Geldstrafe, mit dem Verluste des Gewerbes oder des Befugnisses zu bestrafen.

§. 8.

Der Anzeiger, dafern er beweiset, daß Jemand dieser Vorschrift zuwider, Haarpuder oder Stärke verkauft, oder gekauft hat, oder daß an einem Orte wirklich diese Waare in ungestämpelten Säckeln oder Rollen zum Absatz (Verschleiß) gehalten wird, erhält die Hälfte der Geldstrafe und des Werths der confiscirten Waare, nach Abzug der Untersuchungkosten und des Fiscal-Antheils (quota fisci), und wäre der Käufer selbst der Anzeiger, wird demselben auch noch die verwirkte eigene Strafe nachgesehen.

In beiden Fällen soll der Name des Anzeigers, auf Verlangen desselben, geheim gehalten werden.

§. 9.

Die Tabak- und Siegelgefälls-Beamten und Revisoren, oder Aufseher, sind befugt, die Waarenlager der Stärk- und Haarpuder-Fabricanten, so wie die Kramläden und Depositorien derjenigen, welche diese Waare zum Verschleiß halten, für sich, ohne vorausgehende Anzeige, die Wohnungen anderer Parteien

aber, nur nach geschehenen Anzeigen zu visitiren, und was sie davon in ungestämpelten Säckeln oder Rollen finden, abzunehmen, zugleich aber sind sie verbunden, die abgenommene Waare mit der ordentlichen Thatbeschreibung, an die Gefällen-Administration abzugeben.

§. 10.

Dieser Administration ist das Recht eingeräumt, die Parteien vorzufordern, die Untersuchung zu pflegen, und darüber in erster Instanz ordentlich zu erkennen.

Binnen 6 Wochen, vom Tage des der Partei gegen Empfangschein zugestellten Erkenntnisses, muß von den straffällig erkannten Parteien entweder die Strafe erlegt, oder im Wege der Begnadigung oder des Rechts eingeschritten werden. Nach Verlauf dieser sechswochentlichen Frist darf die Partei weiter nicht gehört, sondern der Strafbetrag muß von Seite der Kammerprocuratur auf dem ordentlichen Wege eingetrieben werden.

Wird der Weg der Begnadigung gewählt, so muß das an die Tabak- und Siegelgefällen-Direction gestellte Anbringen der Administration eingereicht werden, welche solches ohne Verzug mit ihrem gutächtlichen Berichte weiter zu befördern hat. Wird hingegen die rechtliche Procedur gewählt, so ist der k. Kammerprocurator, welchem die Vertretung der allgemeinen Gefälle obliegt, aufzufordern.

In Beziehung auf rothe Schminke.

§. 11.

Alle rothe Schminke, ohne Ausnahme, worunter auch das sogenannte circassische Schminkpapier verstanden ist, dieselbe möge in den Städten oder auf dem platten Lande, in den Provinzen, wo das Stäm-

pelgefäll eingeführt iſt, verbraucht werden, unterliegt der Stämpeltaxe, und zwar die gewöhnliche Schminke in den weißglaſirten oder Porzellan-Tiegeln, oder in Gläſern, für jedes Loth, zu 15 Kreuzern, das circaſſiſche Papier, welches in Blättern verkauft wird, für jedes Blatt, zu 4 Kreuzern.

§. 12.

Dieſe Waare, ſie möge ein ausländiſches oder inländiſches Fabricat ſeyn, muß in jedem Falle in die Hauptſtadt einer jeden Provinz gebracht, und nach vorgegangener zollämtlichen Behandlung an das Siegelamt zur Stämplung gebracht werden.

§. 13.

Den Fabricanten dieſer Waare allein wird geſtattet, ihre Vorräthe in ihren Wohnungen, ungeſtämpelt aufzubehalten, denſelben iſt jedoch verboten, etwas davon auf was immer für eine Art ohne Stämpel aus Handen zu laſſen; eben ſo iſt auch verboten, dieſe Waare ohne das Stämpelzeichen zu kaufen, zu verkaufen, oder in den Verkaufgewölbern oder andern Privathäuſern aufzubewahren.

§. 14.

Der Käufer und Verkäufer, und eben ſo die Handelsleute oder andere Perſonen, welche dergleichen Schminke zum Verkauf bringen, oder bei welchen ſie ungeſtämpelt angetroffen wird, haben nebſt der Confiſcation der Waare, jeder für ſich den zwanzigfachen Betrag der Stämpeltaxe, als Strafe zu erlegen. In ſo fern aber der Verkäufer die Schminke ſelbſt fabricirt hätte, ſoll derſelbe zum erſten Male mit der doppelten

Strafe, das iſt: mit dem vierzigfachen Betrage der Stämpeltaxe, und im Wiederholungfalle, nebſt eben dieſer Strafe, auch mit dem Verluſte des Befugniſſes, dieſe Waare zu fabriciren, beſtraft werden.

Im Uebrigen iſt ſich nach dem 8., 9. und 10. §. der gegenwärtigen Vorſchrift zu benehmen.

§. 15.

Die Einführung der weißen Schminke aus fremden Staaten ſowohl, als die eigene Fabricirung derſelben bleibt noch ferner gänzlich verboten, und da dieſer Verbot eine politiſche Anſtalt iſt, ſo haben die k. k. Siegelämter und Gefällen-Adminiſtrationen künftig in die Beſtrafung dieſer Verbot-Uebertretung keinen weitern Einfluß zu nehmen, ſondern es wird dem Gefällen-Aufſichtperſonale anbefohlen, in ſo fern bei Gelegenheit der Viſitationen, eine ſolche verbotwidrige Fabrication entdeckt wird, die Waare zwar anzuhalten, jedoch darüber mittelſt der vorgeſetzten Adminiſtration, der politiſchen Landesſtelle die Anzeige zu machen, welcher die weitere Verfügung darüber zuſteht.

§. 16.

Uebrigens verordnen Wir, daß in Anſehung der Strafverjährungzeit, der Aſſiſtenzleiſtung, der Eintreibung der Strafbeträge, der unechten Stämpel und in vorkommenden andern, die Taxen des Haarpuders, der Stärke und der Schminke betreffenden, hier nicht angezeigten Fällen, genau die Vorſchriften Unſeres Stämpelpatents vom 5. October laufenden Jahrs, befolgt werden ſollen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt

Wien, am 15. October, im achtzehnhundert und zweiten, Unſerer Reiche der römiſchen und der erbländiſchen im eilften Jahre.

FRANZ.

(L. S.)

Alois Graf v. Ugarte,

königl. Böhmiſcher Oberſter und Erzherzogl. Oeſterreichiſcher erſter Kanzler.

Joſeph Freiherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majeſtät höchſt eigenem Befehl:

Leopold Freiherr v. Haan.

216.

Feſtſetzung einer neuen Taxordnung der Arzneien.

Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1819 Zahl 31179. Gubernial-Verordnung vom 29. October 1819 Zahl 13935. An die k. k. Kreisämter.

In der Anlage erhält das Kreisamt eine angemeſſene Anzahl Exemplarien von den, mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. September / 20. October 1819 Zahl 31179 herabgelangten neu verfaßten, und auf Convention-Münze berechneten Medicamenten-Taxen zur eigenen Benehmung, und weitern Vertheilung an das kreisärztliche Perſonale und die im Kreiſe befindlichen Apotheker mit dem Auftrage, dieſelben zur genauen Darnachachtung anzuweiſen.

217.

Genaue Zuhaltung des Termins zur Vorlage der Ausweise über die Aussicht der Ernte.

Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1819 Zahl 31054. Gubernial-Verordnung vom 29. October 1819 Zahl 13986. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

In Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 12. October 1819 Zahl 31054/2741 soll der Bericht über die Aussicht der Ernte d. i. die Anzeige, welche Hoffnungen der Stand der Saaten für die künftige Ernte gewähret, alljährlich noch im Frühjahr erstattet werden. Das Kreisamt wird hievon zur genauen Befolgung und pünktlichen Zuhaltung des vorgeschriebenen Termins, in welchem die dießfälligen Auskünfte zu erstatten sind, hiemit in die Kenntniß gesetzt.

218.

Das abgelegene Bettstroh aus den Militärspitälern ist zu verbrennen.

Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1819 Zahl 31395. Gubernial-Verordnung vom 29. October 1819 Zahl 14032. An die k. k. Kreisämter.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August 1819 zu verordnen geruhet, daß das abgelegene Bettstroh aus den Militärspitälern von nun an nicht mehr veräußert, sondern mit der nöthigen Vorsicht gegen Feuergefahr, wenn es aus dem Gebrauche kömmt, sogleich verbrannt werden solle, wornach den auch die Verpflegsinstruction abzuändern sei.

Damit aber die Verführungkosten ganz, oder größten Theils erspart werden, sei sich da, wo es thunlich ist, mit Grundbesitzern in das Einvernehmen zu setzen, und ihnen das Stroh unter der Bedingung des Wegführens und alsogleichen Verbrennens unentgeltlich zu überlassen, wobei aber immer die Einleitung zu treffen sei, daß man die Ueberzeugung erhalte, daß das Stroh sogleich verbrannt werde. Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Rescripts vom 6. October 1819 Zahl 31395/2950 zur Wissenschaft mit dem Bemerken verständigt, daß dieselbe auch den verschiedenen k. k. Militär-Commanden durch die ihnen vorgesetzten Stellen bekannt gemacht worden ist.

219.

Pfandgläubigern, welche auf unbewegliche Güter versichert sind, steht es frei ihre Forderung bei der Personalinstanz des Schuldners, oder bei der Realinstanz des verpfändeten Guts einzuklagen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1819 Zahl 32957. Gubernial-Currende vom 29. October 1819 Zahl 14034.

Um zu mehrerer Befestigung des Privat-Credits den auf unbewegliche Güter versicherten Gläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen abwesende Schuldner zu erleichtern, und selbst im Falle des veränderten Aufenthalts und Gerichtstandes des Besitzers der Hypothek alle Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beseitigen, wird hiemit zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. August 1819 diesen Pfandgläubigern das

Recht eingeräumt, wegen jeder den öffentlichen Büchern einverleibten, oder darin vorgemerkten (pränotirten) Schuldforderung ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners bei dem Gerichte Klage anzubringen, welchem der letztere nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen sein würde, falls er da, wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte.

Dem zufolge soll der Gläubiger, dessen Schuldner sich ausser dem Jurisdictionbezirke dieses Gerichtes aufhält, die Wahl haben, sich des ihm durch gegenwärtige Verordnung eingeräumten Rechtes zu bedienen, oder den Schuldner bei desselben ordentlichen Richter zu belangen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 12. October 1819 Zahl 32957 zur Benehmung-Wissenschaft hiemit allgemein bekannt gemacht.

220.

Die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg, hat bei Contracten mit dem Aerar nicht Statt.

Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1819 Zahl 31633. Gubernial-Verordnung vom 29. October 1819 Zahl 14035. An die k. k. Kreisämter und Kammerprocuratur.

Auf einen allerunterthänigst erstatteten Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen ist über die Frage: »ob in Verträgen zwischen Behörden und Privaten bei dem Verkaufe und bei der Pachtung von Gütern und Gefällen, oder bei Lieferungen die Verzichtleistung auf dem Rechtswege giltig bedungen werden könne« die Allerhöchste Entschließung unterm 27. Au-

gust 1819 dahin erflossen, daß die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in allen Aerarial-Contracten über den Verkauf oder die Verpachtung von Gütern und Gefällen, oder über Lieferungen nicht Statt zu finden habe.

Hievon werden die betreffenden Behörden in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 7. October 1819 Zahl 31633 zur Wissenschaft und Benehmung in die Kenntniß gesetzt.

221.

Instruction für Landes-Thierärzte.

Hofkanzlei-Decret vom 31. October 1819 Zahl 34829. Gubernial-Zahl 14918.

In der Anlage werden dem Gubernium einige Exemplare der in Druck gelegten Instruction für die Landes-Thierärzte nachträglich zum hierortigen Decrete vom 29. Juli 1819 Zahl 23511 *) zugefertigt.

Beilage zur Zahl 221.

Instruction

für

Landes-Thierärzte.

§. 1.

Beruf und Pflichten der Landes-Thierärzte überhaupt.

Die Erhaltung der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, sowohl durch Abwendung der ihnen

*) Seite 443.

drohenden Schädlichkeiten, als auch durch Verbesserung ihrer Zucht, Pflege und Behandlung, die Heilung ihrer Krankheiten, die Tilgung gefährlicher Seuchen oder Heerdekrankheiten, so wie die Abschaffung der in Bezug auf Behandlung kranker Thiere obwaltenden Mißbräuche, endlich die Bereicherung und Förderung der landwirthschaftlichen Thierarzeneikunde in allen ihren Zweigen, machen die wesentlichsten Berufspflichten des Landes-Thierarztes aus, deren Erfüllung daher nicht weniger Diensteifer und Thätigkeit, als eine ansehnliche Summe thierärztlicher gründlicher Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

§. 2.

Dienstverhältniß überhaupt.

Der Landes-Thierarzt ist unmittelbar dem Gubernium (der Regierung) des Landes, in welchem er angestellt ist, untergeordnet; er ist dieser Behörde pünktlichen Gehorsam schuldig, und hat ihre Befehle und Aufträge unverweilt und genau zu vollziehen. Der Protomedicus des Landes ist sein unmittelbarster Vorgesetzter. Uebrigens ist er auch den kreisämtlichen Aufträgen zur Zeit, da er im Bezirke derselben von Amtswegen Beschäftigung erhält, Folge zu leisten verpflichtet, und zu solchen Zeiten dem Kreis-Physicus coordinirt.

In Bezug auf den Karakter und die Diäten wird der Landes-Thierarzt in die IX. Classe gesetzt.

§. 3.

Amtspflichten insbesondere.

Die Pflichten und Geschäfte des Landes-Thierarztes reihen sich in folgende Unterabtheilungen:

a) Ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Zucht,

Pflege und den Gesundheitzustand der landwirthschaftlichen Hausthiere, Auffassung aller Umstände, die das Gedeihen des Viehstandes zu fördern oder zu stören vermögen, und daher auch einige Aufmerksamkeit auf die vorhandenen Verhältnisse der Landwirthschaft selbst.

b) Zweckmäßiges ärztliches und polizeiliches, curatives und prophylactisches Verfahren bei einzelnen Krankheiten sowohl als insbesondere bei Viehseuchen; Ausführung aller hieher gehörigen Maßregeln der Thierheilkunst und der Veterinär-Polizei in möglichster Ergiebigkeit und Schnelligkeit, durch genaue Würdigung der sich darauf beziehenden Gegenstände und durch ungesäumte Anrufung der Hilfe von Seite der politischen Behörde zur Handhabung und Ausübung der dahin einschlagenden Gesetze.

c) Genaue Beachtung der mannigfaltigen Verhältnisse des Landes-Thierarztes zu den Behörden, Wirthschaftsämtern, Landleuten und Privaten.

d) Benutzung aller sich darbietenden Gelegenheiten zur Bereicherung der practischen Thierheilkunst sowohl, als auch aller zu der Thierarzenei, Naturkunde u. s. w. gehörigen wesentlichen und Hilfwissenschaften.

I. Abſchnitt.

Vorſchriften in Bezug auf die Kenntniß des Landes, der Landwirthſchaft überhaupt und der verſchiedenen Arten des Viehſtandes insbeſondere.

§. 4.

Topographiſche Landeskenntniß.

Um mit den climatiſchen Einflüſſen und den übrigen Auſſenverhältniſſen, in welchen die landwirthſchaftlichen Thiere leben, und von welchen ihr Geſundheitzuſtand, die Spielarten, die Urſachen ihrer gewöhnlichſten Krankheiten und Seuchen abhängen, ſo wie mit den ausführbaren Anſtalten zur Vermeidung derſelben ſich bekannt zu machen, muß der Landes-Thierarzt bemüht ſein, nach und nach, wie Zeit und Gelegenheit es erlauben, die einzelnen Kreiſe, Bezirke und die verſchiedenen Gegenden des Landes topographiſch, nach ihren Naturproducten und allen phyſikaliſchen Beſchaffenheiten, die das Clima ausmachen, kennen zu lernen.

§. 5.

Landesbereiſungen.

Damit der Landes-Thierarzt dieſe nöthige Kenntniß ſo bald und umfaſſend als möglich erreiche, muß er in den erſten Jahren ſeiner Anſtellung, ſo oft ihm ſeine Dienſtgeſchäfte es geſtatten, das Land nach verſchiedenen Richtungen, jedoch nach einem beſtimmten Plane bereiſen. Bei dieſem Plane iſt beſonders auf eine gewiſſe natürliche oder phyſikaliſche Eintheilung des Landes Rückſicht zu nehmen, nämlich in ſolche Bezirke, die, wie Gebirgsketten, Alpen, Waldgegenden, Ebenen und Niederungen u. ſ. w. in Allem, was die Viehzucht

betrifft, von einander auffallend verſchieden ſind. Auſſer den eigens zu dieſem Zwecke unternommenen Reiſen muß auch jede Geſchäftreiſe auf gleiche Weiſe mitbenutzt werden.

Uebrigens wird gefordert, daß der Landes-Thierarzt bei ſolchen Reiſen nirgends aus anderen Antrieben, als die ſeinen Beruf unmittelbar betreffen, verweile, um dem Aerarium keine vergeblichen Auslagen zu veranlaſſen; daß die Landesbehörde, die ihm ſeine Reiſe-Route vorſchreibt, oder die von ihm vorgelegte genehmigt, von ſeinem jedesmaligen Aufenthaltorte in Kenntniß bleibe, um bei unvorhergeſehenen Dienſtfällen ihn berufen und verwenden zu können; und daß er über alles Beobachtete ein vollſtändiges Reiſe-Journal führe, welches er nach der Zurückkunft in ſeinen fixen Standort ins Reine zu bringen hat. Um die erforderlichen Notizen auf eine ſichere Art zu gewinnen oder zu vervollkommnen, muß er überall mit den Gutsbeſitzern, Pächtern, Landleuten, Aerzten, Thierärzten, Schafmeiſtern u. ſ. w. ſich über das zu beſprechen ſuchen, worüber er ſich nähere Kenntniß verſchaffen will.

§. 6.

Augenmerk auf den Betrieb der Viehzucht überhaupt.

In ſo fern in der Landwirthſchaft Feldbau und Viehzucht von einander unzertrennlich ſind, und ſich wechſelweiſe bedingen, wird der Landes-Thierarzt auch von den mannigfaltigen Landwirthſchaft-Betrieben der verſchiedenen Gegenden Kenntniß zu erlangen ſuchen, während ſein hauptſächliches Augenmerk hierbei auf die Viehzucht gerichtet bleibt, und zwar zunächſt auf folgende Haupttheile derſelben:

a) Die Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere, oder ihre Erzeugung, Vermehrung, Verbesserung, Veredlung.

b) Die Aufzucht oder Wartung, Pflege und sonstige Behandlung der Jungen.

c) Aufenthalt und Wohnung.

d) Nahrung oder Fütterung und Tränke.

e) Anderweitige Pflege und Wartung, so wie die öconomische Verwendung.

§. 7.

Beachtung des Futterbaues, der Wiesen, Weiden und ihrer Gewächse.

Insbesondere hat der Landes-Thierarzt auf die Art und Weise zu sehen, wie der Futterbau betrieben wird, und mit welchen Gewächsen; eben so auf den Zustand der natürlichen Wiesen, Huthungen und Gemeindeweiden mit besonderer Rücksicht auf die daselbst vorkommenden, vorzüglich gedeihlichen und nahrhaften oder schädlichen Gewächse. Hierbei wird es ihm sehr nützlich sein, von allen derlei wichtigen Gewächsen ein öconomisches Herbarium mit Bezeichnung der Standörter, das ist der Oerter, auf welchen sie am häufigsten anzutreffen sind, anzulegen. Gewächse, die er nicht kennt, und die ihm jedoch in Betreff ihres Einflusses auf die Gesundheit der Hausthiere als besonders merkwürdig erscheinen, hat er im frischen oder im kenntlich getrockneten Zustande an die Landesstelle einzusenden, um über dieselben mittelst der medicinischen Facultät oder eines von dieser Stelle dazu veranlaßten Sachkundigen Auskunft zu erhalten.

§. 8.

Augenmerk auf die Zucht, Behandlung und Verwendung der Pferde.

Mit den Grundsätzen der Gestütkunde bekannt, wird der Landes-Thierarzt zuerst sich die Kenntniß der in den Landesbezirken vorfindigen Racen, Landesschläge und gewöhnlichsten Blendlinge (Bastarde) angelegen sein lassen. Er wird besonders den Betrieb des bestehenden Landgestütes überall sorgfältig beobachten, und wo er auffallende Fehler oder die leichte Ausführbarkeit irgend einer wesentlichen Verbesserung bemerkt, der hohen Civil-Landesbehörde zur weitern Mittheilung an die hohe Militärbehörde und das k. k. Beschell-Departement davon die gehörige Anzeige machen. Er wird sich über die übliche Auferziehung und Verpflegung der Pferde, so wie über die Zeit ihres Alters, wo sie zum Dienste verwendet werden, verständigen, und alle Aufsenverhältnisse sich anmerken, die auf ihr gesundes oder krankes Leben Einfluß haben können. Er wird in Rücksicht auf die Localität (Lage des Ortes, Weiden, Ausdehnung des Feldbaues und so fort) auszumitteln suchen, in welchem Grade und auf welche Weise die Pferdezucht vermehrt, durch Paarung in der Race verbessert, oder durch fremde Racen veredelt werden könne.

Maulthiere und Esel werden zwar nur in geringer Anzahl gehalten, allein ihre Ausdauer, Nützlichkeit und leichte Verpflegung machen sie zu schätzbaren Hausthieren, so, daß der Landes-Thierarzt sich ein Verdienst erwirbt, wenn er dem Landmanne die Haltung derselben anempfiehlt und ihn darüber belehrt.

§. 9.

Zucht, Verpflegung und Verbesserung des Hornviehes.

Die Aufmerksamkeit auf diesen in der Landes-

Oeconomie so höchst wichtigen Gegenstand darf jener auf die Pferdezucht nicht nachstehen. Der Landes-Thierarzt hat sich darüber zu belehren, welcher Schlag im Allgemeinen dem Lande eigenthümlich sei, wie er in manchen Bezirken sich abändere, und welche fremde Racen im Lande gehalten werden, und in welcher Menge? Welcher unter den verschiedenen einzelnen Landesschlägen der vorzüglichste, und welche fremde Race die vortheilhafteste sei? Auf welche Weise und unter welchen Bedingnissen in den verschiedenen Bezirken die Rindviehzucht zu besserem Flor gebracht werden könne? Wie sich Weide und beständige Stallfütterung zu einander verhalten? Wie weit es mit der Einrichtung der letztern und mit der Aufhebung der Gemeinweiden schon gekommen ist? Welche Meiereien, besonders herrschaftliche, schon eine sehr bedeutende Stufe von Nutzbarkeit und Güte erreicht haben? Auf welche Weise die Aufzucht der Kälber, die Milchwirthschaft, die Verpflegung der Melkkühe, die Aufziehung der Zugochsen, die Mastung u. s. w. betrieben werden? Wie sich die Rindviehzucht in Ebenen und Ackerländereien von jener im Gebirge, am Fuße der Alpen und auf denselben unterscheide?

§. 10.

Zucht, Verpflegung, Veredlung des Wollviehes.

Die besondern Punkte, auf welche der Landes-Thierarzt bei diesem seit den letzten Decennien so sehr in Aufnahme gekommenen Zweige der Viehzucht zu sehen hat, sind:

a) Kenntniß des gemeinen Landschlages, der aus- oder inländischen gemeinen Racen, z. B. des ungarischen Zackelschafes, des deutschen Landschafes,

der vorfindigen fremden Zuchtthiere von edler Race, und der veredelten Blendlinge nach den verschiedenen schon erreichten Graden der Veredlung.

b) Besondere Aufmerksamkeit auf die vorzüglicheren Schäfereien, und den Gang des Veredlung- und Wollverfeinerung-Geschäftes. In welchen Bezirken, und unter welchen Verhaltungarten geht dieses Geschäft am glücklichsten von Statten? Welche sind die in physikalischen Ortsbeschaffenheiten und in der Manipulation gegründeten Hindernisse der Veredlung; kann ihnen begegnet werden und wie?

c) Wie ist der Weidegang der Schafe, wie die Winterfütterung beschaffen?

d) Wie sind die Schafställe eingerichtet?

e) Wie verfährt man bei der Belegung der Mutterschafe, beim Lammen, bei der Aufzucht der Lämmer, der Schafschur, wie ist die übrige Pflege und Wartung?

f) In wie weit und wo ist die Einrichtung einer beständigen Stallfütterung der Schafe vortheilhaft und ausführbar?

g) Mit welcher Sicherheit kann man sich nach den Localitäten der Weiden u. s. w. vom Betriebe der veredelten Schafzucht einen sicheren und dauernden Nutzen versprechen, ohne daß dieser fast jedes Jahr durch häufige Krankheiten gefährdet wird?

h) In wie weit wird dermalen in manchen Bezirken der Betrieb der Rindviehzucht von jenem der Schafzucht zum wahren Schaden des Landes zu sehr beeinträchtigt?

§. 11.

Zucht, Verpflegung, Benützung der übrigen Hausthier-Gattungen.

In Betreff der Schweinzucht hat der Landes-Thierarzt mit der Kenntniß der im Lande vorhandenen Racen, ihrer Nahrung, Pflege, Mastung, so wie mit der Würdigung ihres Nutzens bei kleinern Wirthschaften sich zu beschäftigen.

Auch die Ziege muß besonders in jenen Gegenden, wo sie in größerer Anzahl gehalten wird, ein Gegenstand seiner Beobachtung sein. Außerdem ist es nicht unerheblich, auch auf das Hausgeflügel einige Aufmerksamkeit zu wenden, weil diese Thiere, die in Hinsicht der Physiologie und Pathologie noch so wenig bekannt sind, und die in mancher Haus- und Landwirthschaft einen wesentlichen Nutzen bringen, nicht selten von seuchenartigen Krankheiten ergriffen werden.

Endlich wird es zweckmäßig sein, auch auf die Hunde, ihre Racen, Spielarten, Zahl, Lebensweise u. s. w. einiges Augenmerk zu haben, in so fern von solchen Beobachtungen manche Resultate zur näheren Kenntniß der Hundswuth, ihrer Entstehungart und Natur erwartet werden dürfen.

§. 12.

Führung von Viehstand-Tabellen.

Vergleichende Tabellen über den Stand der sämmtlichen in den verschiedenen Kreisen oder Bezirken unterhaltenen Haussäugethiere (mit Ausschluß der Hunde, deren Zahlbestimmung kaum Statt finden kann) sind dem Landes-Thierarzte in vielfacher Rücksicht so nöthig und vortheilhaft, daß er sich dieselben mit Unterstützung der Landesstelle zu verschaffen bemüht sein muß. Mit

*) Siehe die Beilage A. zur Zahl 221.

Beilage A. zur Zahl 221.

Krankheit-Geschichte

eines dem ..... angehörigen (Pferdes, 2c. 2c.) ..... welches am ..... 18... im Orte ..... des ..... Kreises, Hof-№ ..... unter der Leitung des gefertigten Landesthierarztes, der Inspection des ..... anvertraut worden ist. Dasselbe ist: von Farbe ..... seines Geschlechts ..... bezeichnet mit ..... am Alter ..... an Größe ..... von Nation ..... von Race ..... seines Gebrauches ein .....

Tag der Krankheit	Tag der Behandlung	Allgemeine und besondere äußerliche Beschaffenheit des Körpers	Lebensäußerungen in den Verrichtungen des Athmens und des Blutumlaufes	Lebensäußerungen in den Verrichtungen der Verdauung- und Aussonderungswerkzeuge	Lebensäußerungen in den Verrichtungen der Sinnes- und Bewegungwerkzeuge	Bestimmung und Beurtheilung der Krankheit	Heilart: Welche Heilmittel sind angezeigt? In welchen Gaben? Wie oft?				Verhalten: Verpflegung			Bewegung			Zergliederung des umgestandenen Thieres
							innerlich			äußerlich							
							Pfund	Loth	Quint.		Hafer	Heu	Stroh	Trab	Schritt	Keine	
		Ist das Thier fett oder mager? Das Fleisch stramm oder schlaff? Bemerkt man härtere Stellen am Körper? Wo? Von welchem Umfange? Ist die höhere Wärme oder Kühle am ganzen Körper gleich- oder ungleichförmig vertheilt? Ist das Haar am ganzen Körper, oder an einzelnen Stellen glatt oder struppig? Glänzend oder matt? Ist ein Theil mehr abgemagert oder angeschwollen? Von welcher Beschaffenheit ist die Geschwulst? Hart oder weich, oder voll Luft knisternd? Kalt oder warm? Begränzt oder ausgebreitet? Schmerzhaft oder unschmerzhaft? Sind Narben, oder haarlose Stellen, oder Auswüchse da? Wo? Von welcher Beschaffenheit? Bemerkt man Hautausschläge? Wo? Wie ist ihr Aussehen? Wunden oder Geschwüre? Wo? Bluten sie, oder sickern sie eine Feuchtigkeit? In welcher Menge? Von welcher Beschaffenheit? Ist der Bauch angespannt oder schlaff, oder aufgezogen? Ist die Hungergrube bei Wiederkäuern aufgetrieben oder leer eingefallen? Ist ein Theil durch Lähmung verzogen? Ist ein Theil vorgefallen oder als Bruch eingesackt? Sind die Hörner, der Grund der Ohren, die Hüfe oder Klauen wärmer oder kühler? Ist die weiße Haut der Augen röther oder blässer, oder gelb? Sind die Augen offen oder geschlossen, oder tritt die Nickhaut über selbe? Sind sie hell oder trüb? Wie? Sind sie aus ihrer Höhle stierblickend hervorgedrängt oder matt eingefallen? Ist der Augenstern des Lichtreitzes empfänglich, oder wird er zu sehr verengert, oder bleibt er zu sehr erweitert? Sind die Augenlieder aufgetrieben oder abgemagert, sanft gewölbt, oder in einen spitzigen Winkel aufgezogen? Ist die innere Haut der Nasenhöhle und jene des Maules höher als rosenroth, oder dunkelroth, oder bläulich, oder blaß entfärbt? Ist das Zahnfleisch gelb, oder hat es an der Zahneinfassung einen rötheren Rand? Sind Blattern, oder Geschwüre, oder Wunden, oder Auswüchse in der Nasen- oder Maulhöhle? Von welcher Beschaffenheit? Sind die Zähne locker oder fehlerhaft gebildet? Ist der After tief eingesenkt oder vorgedrängt? Ist das Geschröte aufgezogen oder schlaff? Ist die Krone des Hufes oder der Klaue tief eingesunken, oder sind die Hüfe fehlerhaft gebildet?	Geschieht das Athmen im ruhigen Stande des Thieres langsam oder geschwind, leise, schnarchend, schnaufend, brauschend stöhnend, ächzend oder röchelnd? Ist beim Athmen die Bewegung der Rippen, der Flanken, der Bauchmuskel stark, oder schwach nur wenig sichtbar? Ist eine dieser Bewegungen mehr angestrengt? Wird viel oder wenig Luft eingeathmet? Wird die Luft mehr kühl oder mehr warm ausgeathmet? Athmet das Thier mit weit oder nur mit wenig aufgesperrten Nasenlöchern? Sind die Luftwege frei oder nicht? Kann das Thier seine Stimme hören lassen oder nicht, ist sie rein, oder heiser, oder brüllend? Hustet es oft oder selten, trocken oder locker? Hat die ausgestoßene Luft einen oder keinen widrigen Geruch? Welcher Unterschied wird bei der Ruhe oder der Bewegung überhaupt beobachtet? Gähnt das Thier öfters? Schluchzet es? Sind die Schläge der Schlagadern langsam oder geschwind? Stehen sie mit den Athemzügen im gehörigen Verhältnisse oder nicht? Wie viele zählt man in einer Minute? Sind sie stark oder schwach? Hart oder weich? Der Zeit und Stärke nach, gleich oder ungleich, oder aussetzend, oder gar nicht fühlbar? Fühlt man die Schläge des Herzens oder nicht? Nur linker oder auch rechter Seits, oder an beiden Seiten? Sind die fühlbaren Schläge des Herzens mit den Schlagaderschlägen gleich- oder ungleichzeitig, stark oder schwach, wallend oder pochend? Welcher Unterschied besteht bei der Ruhe und nach einer Bewegung? Werden unfühlbare Schläge des Herzens fühlbar, oder fühlbare unfühlbar? Verschwinden fühlbar gewordene Herzensschläge bei einer kleinen Bewegung schnell?	Ist die Freßlust, der Durst vermehrt oder vermindert? Aeußert das Thier eine größere Neigung gegen eine Futtergattung, und verschmäht die andern? Frißt es hastig oder langsam? Macht das Thier beim Käuen die reibende Seitenbewegung oder nicht, oder knirrscht es mit den Zähnen? Kann es das Maul gehörig öffnen oder nicht, auf welche Weite? Frißt es aus der Raufe und dem Barne, oder nur am Boden? Behält es das Futter, ohne selbes zu käuen, bewußtlos länger im Maule, oder läßt es wieder herausfallen? Schluckt es gehörig oder nicht? Wiederkäuer verrichten sie dieses Geschäft oder nicht, oder nur selten? Säuft das Thier ohne oder mit eingetauchter Nase? Hastig oder langsam? Reckt das Thier öfters, oder kehrt das Futter oder Getränke durch die Nase zurück? Wie ist das Futter beschaffen, hat es einen Geruch? Wird der Thränen Feuchtigkeit viel oder wenig abgesondert? Verdichtet sich diese Feuchtigkeit an beiden oder an einem Auge in den Augenwinkeln? Ist der Ausfluß aus der Nase wasserhell oder von anderer Beschaffenheit? In welcher Menge? Von welcher Farbe oder Geruch? Sind die Ränder der Nase mit einem scharfartigen Schmutze belegt? Ist die Schnautze der Wiederkäuer feucht oder trocken? Ist die Maulhöhle und die Zunge mehr trocken oder feucht? Der Speichel dünn oder zähe, als Schaum oder angehäuft widrig riechend? Ist die Zunge mit einem schmutzigen Schleime belegt? Ist die Ausdünstung vermindert oder vermehrt, oder widrig riechend? Geht der Harn oft oder selten, in großer oder kleiner Menge ab? Wird er leicht oder mit vieler Anstrengung abgesetzt, oder fließt er unwillkührlich ab? Werden die letzten Ueberreste ausgestoßen, oder träufeln sie nur ab? Ist der Harn trüb oder klar, dunkel oder licht gefärbt, oder wasserhell, dünn flüssig oder zähe, oder mit einem sandigen Bodensatze, oder mit Blut, Eiter vermengt? Nimmt die Milch ab, wie ist ihre Beschaffenheit? Ist sie fett oder mehr blau? Wird der Mist oft oder selten entleert? In welcher Menge? Trocken oder feucht, klein oder groß geballt, oder ungeballt und flüssig? Verdaut oder unverdaut? Ist er licht oder dunkel gefärbt, oder mit Schleim umhüllt? Werden Würmer, Sand, Steine, Blut oder Eiter mit abgesetzt? Hat der Mist einen mehr widrigen Geruch? Was lassen sich aus den aufgefundenen Merkmalen für Folgerungen auf den Zustand der Verdauung machen? Ist die Absonderung der Galle, des Magensaftes, des Gedärmschleimes vermehrt, vermindert, oder krankhaft verändert? Wie verhält sich die Thätigkeit der Sauggefäße?	Sind das Gesicht, Gehör und Gefühl gegen äußere Eindrücke empfänglich oder abgestumpft? Ist ein Zittern oder Schaudern wahrzunehmen? Von welcher Dauer und Heftigkeit? Aeußern sich Zuckungen oder ein beharrender Krampf? An welchem Theile äußert das Thier beim stärkern oder auch leisern Befühlen Schmerzen? Und wo? Reibt das Thier eine es juckende Stelle, und welche? Leidet das Thier den Druck nach vorwärts an der Bauchgegend oder nicht? Ist die Krone des Hufes empfindlich? Steht das Thier mit aufgerichteten oder hängenden Ohren? Schüttelt es öfters mit dem Kopfe? Streckt es den Hals? Ist es beweglich oder unbeweglich? Hängt ein gelähmtes Ohr? Leidet das Thier den im Ohre kitzlenden Finger? Ist die Stellung der Füße beim ruhigen Thiere vor und von einander mehr entfernt oder genähert? Oder steht es mit einem mehr vor und auswärts gestellten Vorderfuße? Oder stellt es die Füße kreuzend, und läßt sie in dieser Stellung? Steht es von der Krippe entfernt oder nahe, oder stützt es den Kopf in Barn, oder schiebt es gegen selben? Schillert das Thier öfters? Bildet es einen gewölbten oder einen gesenkten Rücken? Sieht es öfters nach einem seiner Theile? Nach welchen? Steht es ruhig oder unruhig? Legt es sich oft, oder gar nicht nieder? Liegt es ruhig mit von sich gestreckten oder mit unterschlagenen Füßen, oder wälzt es sich? Kniet es auf den Vorderfüßen und steht mit den hintern, oder sitzt es auf den hintern mit angestemmten Vorderfüßen? Liegt es auf den Rücken mit auf den Bauch gestützten Vorderfüßen? Wie ist die Bewegung überhaupt, munter, oder schwach und träge? Ist der Gang regelmäßig oder hinkend, oder in einem Kreise, oder in Sätzen nach einer Seite? Berührt das Thier mit der Zehenspitze den Boden, oder setzt es die Sohle flach auf? Hebt es die Füße hoch und läßt sie eben auffallen? Hört man bei der Bewegung der Glieder ein Knacken in den Gelenken? Ist eine Steifheit der Gelenke, oder eine Verrenkung, oder ein Knochenbruch da? Ist der Schweif anhaltend nach einer Seite gezogen oder bogenförmig gehoben? Wedelt das Thier öfters ohne äußern Reiz mit dem Schwanze?	Von welcher Natur ist die Krankheit des Pferdes? Ist sie fieberhaft? oder fieberlos? entzündlich? faulicht? gastrisch? oder nervös? und in welchem Grade? Ist sie ansteckend oder nicht? allgemein oder örtlich? einfach oder zusammengesetzt? im Zu- oder Abnehmen? Welches ist die gewisse oder nur die mehr oder weniger wahrscheinliche Ursache der Krankheit? Welche Hauptwerkzeuge des thierischen Organismus sind dadurch vorzüglich ergriffen? Ist ein ursprünglich örtliches Uebel in ein allgemeines übergegangen? oder ein allgemeines in ein örtliches? Wie nennt man diese Krankheit zum Unterschiede von andern? Was für ein Ausgang läßt sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten?									Welche Veränderungen sind bei der Zergliederung des umgestandenen Thieres an der Organisation überhaupt zu bemerken? Was findet man insbesondere in dem einen oder andern Systeme, Eingeweide, oder Theile desselben? Welche Schlußfolgerungen kann man aus den Aufgefundenen in Hinsicht der Beschaffenheit der vorausgegangenen Krankheit, der zweckmäßigen oder zweckwidrigen Behandlung und der nächsten Ursache des Todes machen?

besonders genauen Bestimmungen wird er einer Special-Tabelle von dem gesammten Hornviehstande bedürfen.

II. Abschnitt.

Vorschriften in Bezug auf das thierärztliche Wirken überhaupt.

§. 13.

Umfang des ärztlichen Wirkens.

Das ärztliche Wirken des Landes-Thierarztes, als Sanität-Beamten, ist nicht bloß auf die Behandlung der Thierkrankheiten an und für sich gerichtet, sondern auf das genaueste mit der Ausübung aller jener Maßregeln und Vorschriften verflochten, welche die Veterinär-Polizei an die Hand gibt, indem seine Umsicht und Thätigkeit, zumal bei herrschenden gefährlichen Seuchen, zur Sicherung des Wohlstandes ganzer Bezirke in Anspruch genommen wird. Seine eigentliche ärztliche Practik also, für die als das Resultat seiner Kenntnisse und seiner Urtheilkraft, ihm keine specielen Vorschriften ertheilt werden können, muß so geordnet sein, daß sie den höheren veterinärisch-polizeilichen Geschäften entspreche, und dieselben fördere. In dieser Hinsicht werden hier nur einige nähere Verhaltung-Normen in Folgendem mitgetheilt:

§. 14.

Verhalten bei der Krankheitbeobachtung und Prognostik.

Damit der Landes-Thierarzt seine Krankheitbeobachtungen möglichst vollständig und genau durchführe, wird er sich bei diesem Geschäfte des in dem Formulare A. *) angeschlossenen Krankheit-Geschichte-

*) Siehe die Beilage A. zur Zahl 221.

bogens, wie derselbe am k. k. Wiener Thierarznei-Institute eingeführt ist, als Norm der zu befolgenden Ordnung bedienen, oder selben denjenigen zur Norm geben, welche er während seiner Abwesenheit zu der Beobachtung der kranken Thiere verwendet. Ferner wird er sowohl bei Privat- als Dienstgeschäften in seinen prognostischen Urtheilen mit größter Behutsamkeit zu Werke gehen müssen.

§. 15.

Verhalten bei der Wahl der Arzneistoffe.

Bei dem Heilgeschäfte kommt es durchaus auf die Auswahl möglichst wohlfeiler Arzeneimittel an, deren Kostenbetrag zum pecuniären Werthe der behandelten Thiere im Verhältnisse steht. Ausländische und kostspielige Arzeneien sind überall aus dem Spiele zu lassen, wo sie nicht, wie z. B. in vielen Fällen der Kampfer, der Asand u. dgl. m. unumgänglich nothwendig sind; durchaus unstatthaft ist der widersinnige Luxus mit solchen Mitteln, die, wie z. B. Chinarinde, Rhabarber, Zimmet u. dgl. m. nur dazu dienen können, durch die Kostbarkeit ihrer Anschaffung den Landwirth von ihrem Gebrauche abzuschrecken und dem hohen Aerarium Schaden zuzufügen.

Es wird daher dem Landes-Thierarzte sehr zu Statten kommen, wenn er sich mit den wild- oder in Gärten häufig wachsenden Arzeneipflanzen und den übrigen Mitteln, die am leichtesten zu haben sind, gehörig bekannt macht, um im Nothfalle, wenn gerade keine anderen Arzeneien zu Gebote stehen, sich damit behelfen zu können. So z. B. finden sich überall bitterherbe Baumrinden; auf Aeckern und wüsten Plätzen Camillen, Wermuth, Beifuß; an nassen Stellen wilde

Münze, Ruhralant, Calmus; ferner Hollunder, Malve u. s. w. in allen Dörfern; sodann Kleien, Mehl, Leinsamen, Fenchelsamen, fette Oele, Seife, Schwefel, Kohle, Schießpulver (statt Salpeter), Kochsalz ꝛc. in jeder Haushaltung.

§. 16.

Verhalten in Betreff sogenannter Hausmittel.

Was die sogenannten Hausmittel insbesondere, so wie alle jene Mittel anbelangt, die von Landleuten, Hirten (Haltern), Schafmeistern, Schmieden u. dgl. angepriesen und verwendet zu werden pflegen, so ist es zweckmäßig, daß der Landes-Thierarzt dieselben, wo er immer Notiz davon erhält, nicht geradezu verwerfe und ihnen vorhinein alles Gute absspreche, sondern selbe mit Fleiß und Umsicht prüfe, und keine Mühe spare, um sie näher kennen zu lernen. Dieß ist um so nöthiger, da manches Mittel der Art, gehörig angewendet, allerdings hilfreich sein kann, und da in einer vernünftigen ärztlichen Empirie über kein Arzeneimittel, daß nicht der Haupt-Indication geradezu widerspricht, in Vorhinein abgeurtheilt werden kann.

§. 17.

Verhalten in Betreff der Anschaffung und Bereitung der Arzeneien.

Alle pharmaceutischen Stoffe sind zwar der Regel nach mittelst ordentlicher vom Thierarzte unterfertigter Verschreibungen aus der nächsten Stadt- oder Landschaft-Apotheke zu nehmen, doch sind hierbei folgende Abänderungen vom gewöhnlichen Vorgange zu beobachten:

a) Daß bei Gelegenheit des Erkrankens vieler Thiere, und zwar zunächst solcher, welche den minder be-

mittelten Landleuten angehören, oder wo das hohe Aerarium die Auslagen bestreitet, auf eine besondere Art verfahren wird, die weiter unten bei den Vorschriften für die Behandlung der Seuchen zu erörtern kömmt.

b) Daß in allen Fällen, wo nur höchst einfache und kunstlose Zusammenmischungen der Arzeneistoffe, so wie deren Verwendung im Großen, und mit Zusätzen von gewissen Nahrungmitteln nothwendig sind, die erforderlichen Quantitäten dieser Arzeneistoffe einzeln und unvermengt, jede in besondern Packeten oder Gefäßen, und namentlich signirt zu verschreiben sind. Diese Arzeneistoffe werden von der Apotheke nach der eben bestehenden Taxe des Feld-Medicamenten-Kataloges zu berechnen sein. Solche Stoffe aber, die, wie Camillen und Hollunderblüthen, Salbei, Weiden- oder Eichenrinde u. dgl. m. in Menge sich vorfinden, und in der Nähe ohne viele Mühe und Auslagen sich sammeln lassen, werden ganz füglich auch auf diese letztere Art herbeizuschaffen sein, da es nicht wohl zu rechtfertigen wäre, wenn man auch diese aus der Apotheke verschreiben würde.

Für die schickliche Zusammensetzung und Bereitung der Arzeneien hat der Landes-Thierarzt durch gemeinfaßliche Vorschriften Sorge zu tragen. Er wird den Landmann in der Bereitung der Latwergen, Lecken oder Vorstreupulver, Eingüsse und Clystire, Salben zu Einreibungen, so wie in der Art und Weise diese Mittel den Thieren beizubringen, hinlänglich unterrichten, weßhalb er auch überall selbst Hand anzulegen, und solchen Individuen, die in der Behandlung der

kranken Thiere Geschicklichkeit äußern, die nöthigsten Manipulationen practisch zu zeigen verbunden ist.

c) Wenn der Landes-Thierarzt Mittel für nöthig erachtet, die in den Apotheken entweder nur in sehr geringer Menge oder gar nicht vorräthig sind, wie z. B. glänzenden Ofenruß, Stahlschwefel, Lorbeeröl u. dgl. m., so ist er berechtigt, dieselben aus einer Material-Handlung anzuschaffen, oder die Leute zu unterrichten, wie sie solche Mittel, z. B. glänzenden Ofenruß selbst sammeln und zu rechte machen, oder wie sie z. B. Schwefelleber, Stahlschwefel selbst künstlich bereiten können.

In allen übrigen Gelegenheiten, zumal bei Privat-Curgeschäften, bei der Behandlung der Thiere wohlbemittelter Eigenthümer, besonders in sporadischen Krankheitfällen, dann bei der Behandlung kranker Hunde hat der Thierarzt die Arzneimittel in ihren vollständigen Formeln aus der Apotheke zu verschreiben, jedoch beizusetzen, daß die zu bereitende Arznei einem Thiere bestimmt sei, und von welcher Gattung.

§. 18.

Erfordernisse in Betreff chirurgischer Operationen.

In allen wichtigeren chirurgischen Operationen, insbesondere aber in jenen, welche zu den allgemeinen Heilmitteln gehören, z. B. Aderlassen, Eiterbandziehen, so wie auch im Troicariren, Inoculiren, Eröffnen der Abscesse u. dgl. muß der Landes-Thierarzt wohl geübt, und zu diesem Behufe auch mit den dazu gebräuchlichen, gut gearbeiteten Instrumenten versehen sein. Von den chirurgischen Operationen, die bei dem Pferde in Anwendung kommen, soll er hauptsächlich jene sowohl

theoretiſch als practiſch inne haben, die auf Heilung der mannigfaltigen Huf-Uebel abzwecken, ſo wie überhaupt auch die Kenntniß des Pferdehufes und ſeines Beſchlages in geſunden und kranken Zuſtänden für ihn ein Gegenſtand von ausnehmender Wichtigkeit iſt. Die Beſchäftigung mit den verſchiedenen Luxus-Operationen an Pferden, z. B. Engliſiren, und mit der Caſtration, bleibt, als eine Privatſache, ſeinem Willen freigeſtellt, wie wohl man ſich von ihm verſieht, daß er auch hierin die nöthige Kenntniß und Kunſtfertigkeit beſitze.

III. Abſchnitt.

Vorſchriften in Betreff allgemeiner veterinär-polizeilicher Geſchäfte.

§. 19.

Umfang dieſer Geſchäfte.

Der veterinäriſch-polizeiliche Wirkungkreis des Landes-Thierarztes, welcher den weſentlichſten Theil ſeines Amtes ausmacht, umfaßt folgende Dienſtgeſchäfte:

a) Die Aufſicht über die Art und Weiſe, wie die Thierheilkunſt überhaupt im Lande ausgeübt wird.

b) Die Aufſicht über die verſchiedenen Verhältniſſe, aus welchen Thierſeuchen ihren Urſprung und ihre Verbreitung zu nehmen pflegen, ſo wie die Vorſchriften und Anſtalten, wodurch denſelben vorgebeugt werden kann.

c) Die möglichſt ſchnelle und ſichere Unterdrückung oder Tilgung der Seuchen und anſteckenden Uebel, wo ſelbe zum Ausbruch gekommen ſind (wovon in folgendem Abſchnitte insbeſondere gehandelt wird).

§. 20.

Verwendung des Landes-Thierarztes zu Revisionen und sonstigen schriftlichen Arbeiten.

Dem Landes-Thierarzte werden zur Zeit, wo ihn nicht seine Berufpflichten auswärtig beschäftigen, vom Sanität-Bureau aus alle jene kreisämtlichen Berichte, Anfragen u. s. w., welche in das Veterinärfach einschlagen, zugetheilt, um über dieselben sein Gutachten oder allenfallsigen Bemerkungen schriftlich abzufassen, und von den verschiedenen, die Viehzucht und den Gesundheitzustand der Hausthiere im Lande betreffenden Ereignissen und Verhältnissen, so wie von dem Zustande des Betriebes der Veterinär-Polizei, ihren noch vorhandenen Unvollkommenheiten und den Mitteln ihres besseren Betriebes allmälig eine vollständigere Kenntniß zu gewinnen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird er einen aus diesen sämmtlichen Rapporten ausgehobenen Total-Ausweis über die Statt gefundenen Viehkrankheiten sammt den dabei sich ergebenden Bemerkungen und Vorschlägen seiner Landesstelle unterlegen.

Ausserdem soll er auch in Zeiten einer längeren Muße die in den letztverflossenen zehn bis zwanzig Jahren eingegangenen oder noch weiter zurück reichenden Rapporte der Art durchgehen, und zu diesem Behufe um deren Mittheilung bei der Landesstelle sich verwenden, die ihm selbe gegen Recepissirung aus der Registratur verabfolgen wird.

§. 21.

Aufsicht über den Betrieb der Thierheilkunst.

Die Aufsicht über die Art und Weise, wie und

von wem die Thierheilkunst im Lande ausgeübt wird, muß sich der Landes-Thierarzt um so angelegener sein lassen, je mehr dieselbe in den Händen der Hirten, Schafmeister, Hufschmiede, Jäger, Abdecker u. s. w. zu sein pflegt. Er ist verpflichtet alle solche, die er unbefugter Weise mit der Behandlung kranker Thiere sich abgeben sieht, bei der Landesstelle oder dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen. Durch blindes Zutrauen irre geleitete Landwirthe muß er eines Bessern zu belehren suchen, welches ihm jedoch erst dann am sichersten gelingen dürfte, wenn sein eigenes ärztliches Wirken von einem augenscheinlich guten Erfolge begleitet wird.

Insbesondere wird er darauf hinarbeiten, die mannigfaltigen im Schwunge gehenden abgeschmackten und meistens schädlichen Operationen, wie z. B. das sogenannte Kernstechen, Kernbrennen, Hornabschlagen, Maulräumen, Feifelschneiden u. dgl. m. zu verdrängen und allmälig in Vergessenheit zu bringen; eben so die verschiedenen, noch häufig üblichen vermeintlichen Vorbauung- und Frühling-Curen; die nach alten Kalenderregeln in Anwendung gesetzten Aderlässe, Purganzen; die zur Unzeit und im Uebermaße verwendeten Salzlecken und manche andere Mißbräuche der Art, die der Landes-Thierarzt bei fleißiger Umsicht entdecken wird. Von gleicher, wo nicht von noch größerer Wichtigkeit ist die Aufmerksamkeit auf die vielfältigen, nicht selten verderblichen Mißhandlungen der Thiere bei vermeintlichen geburtshilflichen Handanlegungen, z. B. bei Gelegenheit des Kalbens der Kühe, und sonach auch die Pflicht, über diesen Gegenstand naturgemäßere Ansichten und die Kenntniß besserer Hilfleistungen unter dem Landvolke zu verbreiten.

§. 22.

Aufsicht über den Betrieb des Pferdehufbeschläges.

Die Aufsicht über das zweckmäßige Beschläg der Pferdehüfe und die gehörige Behandlung kranker oder verletzter Hüfe ist um so nöthiger, je mehr die ganze Brauchbarkeit dieser dem Lande so wichtigen Thiere von dem gesunden Zustande der Füße abhängt, und je öfter derselbe durch ungeschicktes Beschläge oft unwiederbringlich zerrüttet wird. Der Landes-Thierarzt muß daher überall auch die Beschaffenheit des üblichen Hufbeschläges beobachten, und auf die Hufschmiede, (die ohnehin als Leute, die sich befugt oder unbefugt mit Curen beschäftigen, seine Aufmerksamkeit ansprechen), in dieser Rücksicht ein besonderes Augenmerk richten, um sie, wo er offenbar Fehler oder Nachlässigkeiten in ihrer Arbeit entdeckt, zu mehrerer Sorgfalt anzuhalten, eines Besseren zu belehren; allzu plumpe, schwere, langarmige, ungleiche und sonst fehlerhafte Hufeisen, so wie alle zweckwidrigen und schädlichen Methoden in Zurichtung, Niederschneidung, Auswirkung der Hüfe u. s. w. abzuschaffen, überhaupt eine in allen Stücken zweckmäßige Pflege gesunoer und kränklicher Hüfe zu befördern.

§. 23.

Aufsicht in Betreff der allgemeinen Vorbauungregeln gegen Seuchen.

Eine der vornehmsten Pflichten des Landes-Thierarztes besteht darin, allen Fleiß auf die Kenntniß der Quellen, aus denen die Seuchen der Hausthiere ihren Ursprung nehmen, zu wenden, um dadurch fähig zu werden, für die Begründung sicherer und gut ausführbarer Maßregeln zur Vorbauung oder Abhaltung der Seuchen etwas Wesentliches und dem Gemeinwohl Er-

ſprießliches zu leiſten, und in Folge ſeiner gemachten Bemerkungen und Forſchungen der Landesbehörde theils neue zweckmäßige geſetzliche Verfügungen, theils Modificationen der ſchon beſtehenden in Vorſchlag zu bringen.

Die in prophylactiſcher Hinſicht beſtehenden Vorſchriften und Anſtalten müſſen daher von dem Landes-Thierarzte ſo gründlich und vielſeitig als möglich beachtet, und nach den climatiſch-öconomiſchen, commerzialen und Gränzverhältniſſen des Landes oder Bezirkes gewürdigt werden. Hierbei werden dem Landes-Thierarzte ſeine unter §. 20 dargeſtellten Kanzleiarbeiten gar ſehr zu Statten kommen, indem er dadurch über die im Lande und in gewiſſen Gegenden und Bezirken gewöhnlichſten Seuchen, deren Entſtehungweiſe und Fortgang eine Ueberſicht gewinnt. Insbeſondere aber wird er bei dieſer Beſchäftigung auf die Hauptverſchiedenheit Rückſicht nehmen, die zwiſchen der Prophilaxe gegen epizootiſche und Contagion-Seuchen Statt findet.

§. 24.

Aufſicht über Vorbauungmaßregeln gegen epizootiſche Seuchen.

Gegen die Epizootien, oder die von Witterung, Fütterung und andern allgemeinen zeitweiligen Einflüſſen herrührenden Heerdekrankheiten, ſo wie gegen die Enzootien, oder ſolche Krankheiten, die aus gewiſſen localen und beſtändig vorhandenen Urſachen die Heerden irgend einer Gegend heimſuchen, können allgemeine Vorbauungmaßregeln nur in ſo fern ſtabilirt werden, als es möglich iſt, dergleichen Schädlichkeiten zu beſeitigen, oder zu mäßigen, oder die Thiere vor ſelben auf andere Weiſe zu ſchützen. Von der phyſicaliſchen Landeskenntniß (§. 4) und den erforderlichen

öconomischen Kenntnissen (§. 6 und 7) unterstützt, wird demnach der Landes-Thierarzt Mittel und Wege aufzusuchen bemüht seyn, die den eben genannten Forderungen Genüge leisten können, und daher in der Lebensordnung der Thiere, wie sie in den verschiedenen Jahreszeiten beobachtet wird, in den Verhältnissen der Weide und Stallfütterung, in der Wahl der Futterstoffe u. s. w. gewisse Vorschriften namhaft zu machen suchen, welche von entschiedenem prophylactischen Nutzen gegen mancherlei zu befürchtende Seuchen, und zugleich ohne sonderliche Schwierigkeit ausführbar sind. Er wird ferner über die Beseitigung localer Schädlichkeiten, Verbesserung der Wiesen und Weiden, Vermeidung gewisser Weideplätze, Abstellung schädlicher Gebräuche, bessere Einrichtung der Ställe u. s. f., wohl durchdachte Vorschläge geben, und die zweckmäßigen Präservativ-Mittel, die den Thieren zu solchen Zeiten, wo gewisse Witterung-Einflüsse Seuchen zu erregen drohen, zu reichen sind, und wohin z. B. auch der reichlichere Gebrauch der Salzlecke gehört, genau bestimmen.

§. 25.

Aufsicht über Vorbauungmaßregeln gegen Ansteckungseuchen.

Da die auf Abhaltung der Ansteckungseuchen oder Contagionen gerichteten, größtentheils polizeilichen Maßregeln, wenn sie im gehörigen Umfange und genau befolgt werden, ihres Zweckes gewiß sind, diese Seuchen selbst aber zu den verheerendsten gehören, so muß der Landes-Thierarzt auch über alles hierher Gehörige ein besonders wachsames Auge haben. Demnach wird er allen Wegen und Gelegenheiten, durch welche ansteckende Krankheiten verbreitet zu werden pflegen, nachforschen, und insbesondere über den Viehverkehr an

den Gränzen jener Länder, aus welchen Schlachtvieh-triebe herein gebracht werden, über die Haupt- und Seitenstraßen, welche solche Transporte einschlagen, über den Betrieb der Viehmärkte, über alle sich dabei ergebenden Mängel, Unterschleife und Gefahr-Momente, über den Zug, welchen manche Contagionen seit vielen Jahren von gewissen Gegenden her zu nehmen gewohnt sind u. s. f., ausführliche Notizen sammeln, um in der Folge die sichersten Verfügungen gegen Uebelstände und Fährlichkeiten dieser Art in Vorschlag bringen zu können. Daher soll er sich auch mit den wichtigsten hieher einschlagenden Landesgesetzen und Verordnungen, die seit mehreren Jahrzehenden publicirt worden sind, bekannt zu machen streben.

IV. Abschnitt.

Vorschriften bei Behandlung der Seuchen und ansteckenden Krankheiten insbesondere.

§. 26.

Aemtliche und sonstige Berufung zu Seuchen.

Nicht allein die Aufträge der Landesstelle, sondern in dringenden Fällen auch die Ersuchschreiben von Seiten eines herrschaftlichen Amtes oder einer Ortsgemeinde um Hilfeleistung gegen ausgebrochene Viehkrankheiten verbinden den Landes-Thierarzt sich unverzüglich, im letzteren Falle jedoch nach gemachter Anzeige an die Landesstelle, in die bezeichnete Gegend und Ortschaft zu begeben, und er ist für alle hierin begangenen willkührlichen Versäumnisse strenge verantwortlich. Bei jeder solchen Geschäftreise hat er die am gewöhnlichsten erforderlichen chirurgischen Instrumente mitzunehmen.

§. 27.

Verhalten bei der Untersuchung der Seuche.

Gleich nach seiner Ankunft in dem Orte, wo die Seuche herrscht, hat sich der Landes-Thierarzt bei der vorhandenen Behörde zu melden, um die nöthigen Notizen und ämtliche Unterstützung von dieser zu erhalten; er hat sich ferner mit dem Arzte, Thierarzte, und in Ermanglung desselben mit den Hirten, Eigenthümern, Thierwärtern u. s. w. über alles bis jetzt an den kranken Thieren Bemerkte und Geschehene zu besprechen, und somit die Ursachen, den Verlauf und die Behandlungart der herrschenden Krankheit genau zu erheben.

Bei dieser Diagnostik der zu untersuchenden Krankheiten kömmt es auf zwei gleich wesentliche Punkte an, nämlich:

a) Auf die Bestimmung der Natur des krankhaften Zustandes.

b) Auf die Bestimmung ihrer allgemeinen Eigenschaft, als ursprünglich epizootische oder contagiöse Krankheiten, wovon die Wahl der zu treffenden Verfügungen so sehr abhängt.

Daher muß die sorgfältige Beobachtung der Krankheitfälle und des Befundes bei Sectionen der gefallenen oder absichtlich zu diesem Behufe getödteten kranken Thiere mit der gleich sorgfältigen Erforschung der wahren und ursächlichen Momente und des Ganges, den die Seuche bisher genommen hat, vereinigt werden. Für die Krankheitbeobachtung und den Section-Befund genügen dem Landes-Thierarzte ausser seiner eigenen Beaugenscheinigung die Relationen des Arztes, Thierarztes, oder auch nur solcher Leute, welche der Pflege der kranken Thiere obliegen; für die übrigen zu

erhebenden Momente aber bedarf er der kräftigen Mitwirkung von Seiten der betreffenden Behörde, des Kreisamtes und Kreis-Physicats, der herrschaftlichen und Ortsobrigkeit, um die erforderlichen Protokoll-Aufnahmen mit den Landleuten, Hirten, Viehhändlern, Fleischhauern und andern Individuen, von welchen wissenswürdige Notizen erwartet werden können, einzuleiten, und dieß um so mehr, je gefährlicher die Seuche erscheint, und jemehr von ihrem Ansteckungvermögen zu befürchten steht.

§. 28.

Verhalten bei der Wahl der vorzuschreibenden Maßregeln.

Nach gehöriger Ausmittlung der Natur, Verbreitungart und bereits Statt gefundenen Fortschritte der Seuche entwirft der Landes-Thierarzt seiner Einsicht gemäß den Plan zur Behandlung derselben, wobei er als öffentlicher Sanität-Beamter bloß den cameralistischen Zweck verfolgen muß: die Seuche eben so bald als sicher, und zwar so, daß ihr möglichst wenige Thiere zum Opfer fallen, zu unterdrücken oder zu tilgen.

Wenn demnach die herrschende Krankheit als eine Epizootie oder Enzootie sich darstellt, so entwirft er nicht bloß einen dem Karakter derselben entsprechenden Heilplan, sondern schreibt auch die ärztlich-prophylactische oder präservative Behandlung vor, welcher die bisher noch gesunden aber ebenfalls gefährdeten Thiere zu unterziehen sind.

Erscheint sie hingegen ursprünglich als Ansteckungseuche, so hat er hauptsächlich und vor allem andern jene polizeilichen Verfügungen anzugeben, die, eben so schnell als energisch ausgeführt, die Ansteckung-

gefahr zu beſeitigen, und ſomit den Fortſchritten der Seuche ein Ende zu machen vermögen.

Iſt endlich die Seuche zwar ihrem Urſprunge nach epizootiſch, aber in ihrer Fortdauer fähig ein Anſteckunggift zu entwickeln, und dadurch ſich noch mehr zu verbreiten, ſo ſind die in ſolchen Fällen in gleichem Grade wichtigen curativen und polizeilichen Maßregeln zugleich feſtzuſetzen.

§. 29.

Aufenthaltdauer und Verhältniß zum übrigen ärztlichen Perſonale.

Da der Kreis- und Bezirks-Phyſicus über alle Sanität-Angelegenheiten ſeines Kreiſes oder Bezirkes zu wachen hat, ſo muß der Landes-Thierarzt auch mit demſelben im gehörigen Einverſtändniſſe wirken. Er iſt daher auch verpflichtet, über alle während der Abweſenheit des Phyſicus eingeleiteten und ausgeführten Maßregeln dieſem Letzteren vollſtändige Auskunft zu geben, und mit ihm über derlei Maßregeln zu conſultiren. Sind dieſelben gehörig eingeleitet, und ſtehen der baldigen und leichten Beſeitigung des Uebels keine Schwierigkeiten entgegen, ſo übernimmt der Kreis- oder Diſtricts-Arzt die weitere Obſorge, und der Landes-Thierarzt begibt ſich in ſeinen Wohnort zurück, oder dahin, wohin er mittlerweile berufen worden iſt.

Wenn aber die Seuche ein bedenklicheres Anſehen nimmt, und beträchtlich um ſich zu greifen droht, ſo muß der Landes-Thierarzt im Orte, wo die Seuche herrſcht, verweilen, und die Behandlung bis zur Beſeitigung des Uebels fortſetzen, zu welchem Behufe er von der Gemeinde mit Wohnung, Licht und Heitzung zu verſehen iſt. In ſolchen Fällen aber, wo eine bedenkliche Seuche in mehreren einander benachbarten Ort-

schaften einer Gegend sich zeigt, wählt der Landes-Thierarzt von diesen Ortschaften eine am meisten gefährdete, oder am bequemsten gelegene zum fixen Aufenthalte, von welcher aus er täglich oder einen Tag um den andern die übrigen Orte bereiset, wo Hilfe und Aufsicht nöthig ist.

§. 30.

Verhalten in Betreff der Arzneigaben und übrigen Hilfleistungen.

In allen Bauernhöfen, Meiereien u. s. w., wo kranke Thiere sich finden, hat der Landes-Thierarzt (abgesehen von den polizeilichen Anordnungen) sowohl die diätetische Pflege derselben, als die ärztliche Behandlung den Eigenthümern oder Wärtern genau und faßlich vorzuschreiben, zum Behufe der letztern aber insbesondere einige fähige Individuen abzurichten, welche die Bereitung und Beibringung der Arzneien, Clystire, Bähungen u. s. w. besorgen. Diese Aufstellung von Gehilfen wird um so nöthiger, je größer die Zahl der kranken Thiere, und je mehr die Seuche über verschiedene Ortschaften der Gegend verbreitet ist, je weniger demnach der Landes-Thierarzt bei den einzelnen Kranken sich verweilen kann. Der Ortsrichter aber ist verbunden, den Landes-Thierarzt bei der Wahl solcher Gehilfen zu unterstützen.

In eben diesen Fällen und insbesondere, wenn die angesteckten Orte mehr als 4 Stunden von der nächsten Apotheke entfernt sind, wird der Landes-Thierarzt nach den vorhandenen Umständen die etwa erforderlichen Quantitäten der indicirten Arzneien ermessen, um dieselben (nach §. 17) theils aus der Apotheke, oder (wie in eben jenem §. bestimmt worden) aus einer Material-Handlung zu beziehen, theils aus Gärten

und im Freien u. ſ. w. ſammeln, oder, wie z. B. Seife, Eſſig, Kleien u. dgl. m. von den Ortseinwohnern abliefern zu laſſen. Von dieſen Arzneikörpern wird er in einem vom Ortsrichter anzuweiſenden paſſenden Locale ein Depot errichten, welches auch mit den nöthigen Geräthſchaften zur Abwägung und Zuſammenmiſchung der Arzneien u. ſ. w. verſehen werden muß, damit letztere von hier aus unter der Aufſicht und Controle des Ortsrichters oder eines Wirthſchaft-Beamten an die derſelben bedürfenden Parteien abgegeben oder verſendet werden können. Die Abgabe ſelbſt geſchieht nach den vom Landes-Thierarzte ausgeſtellten und unterfertigten Ordination-Zetteln, über die er auch ſeiner Seits ein Journal mit genauer Bezeichnung der Hof-Nummern, Namen der Viehbeſitzer und der kranken Thiere ſelbſt führen muß. Die Verrechnung iſt lediglich nach den Einkaufpreiſen mit Zuſchlag der Auslagen, welche für die Herbeiſchaffung erforderlich waren, und des unvermeidlichen Gewichtverluſtes zu machen, es ſei nun, daß der Landmann dieſe Koſten ſelbſt zu bezahlen hat, oder daß das hohe Aerarium dieſelben für die Unbemittelten trägt.

§. 31.

Berichterſtattungen.

In ſolchen Fällen, wo der Kreis- oder Diſtricts-Arzt das ganze Behandlunggeſchäft der Seuche dem Landes-Thierarzt übergibt, und bloß von Zeit zu Zeit mit ihm darüber conſultirt, hat der Letztere nach der den Kreisärzten vorgeſchriebenen Norm ſeine Berichte an das Kreisamt zu erſtatten, und den Krankenſtand, in die dafür beſtimmten gedruckten Tabellen verzeichnet, den Berichten beizulegen. Wenn aber der Kreisarzt

dieſe Berichte ſelbſt erſtattet, ſo hat der Landes-Thierarzt dieſelben bloß mit zu unterfertigen, es ſei denn, daß er dem Kreisamte noch über beſondere Gegenſtände einen Bericht zu erſtatten hätte. Auch hat der Thierarzt in wichtigeren Seuchen von acht zu acht Tagen Berichte, in jedem Falle aber nach einer beendigten Seuche einen umfaſſenden Bericht an die Landesſtelle mittelſt der Kreisſtelle einzuſenden, wie dieß bei Menſchen-Epidemien vorgeſchrieben iſt.

Nach beendigtem Geſchäfte iſt er verpflichtet alle Verrechnungen über die Abgabe der Medicamente, Auslagen für Gehilfen, Noth- oder Krankenſtälle u. ſ. w., welche die Gemeinde angehen, gemeinſchaftlich mit dem Ortsrichter und dem controlirenden Beamten, und mit den erforderlichen Documenten belegt, abzuſchließen, welche alsdann von Seite der einzelnen Parteien berichtigt, oder, wenn die ärmeren derſelben vom hohen Aerarium zu unterſtützen ſind, mit den Certificaten über ihre Dürftigkeit begleitet, ohne Verzug an das Kreisamt abgeſchickt werden. Nach der Zurückkunft in ſeinen Wohnort reicht der Landes-Thierarzt ſein vollſtändiges Reiſeparticulare über die zu fordernden Diäten und allenfalls ausgelegten Vorſpanngebühren mit einem Certificate des Kreisamtes, der Ortsgerichte und den übrigen Documenten belegt, bei der Landesſtelle ein, was höchſtens vor Ablauf von ſechs Monaten zu geſchehen hat, widrigen Falls die Rechnung als verfallen angeſehen wird. Von den bemittelten Viehbeſitzern kann er übrigens eine mäßige Vergütung in Anſpruch nehmen.

§. 32.

Beſondere Vorſchriften in Betreff der einzelnen Seuchen.

Das beſondere Verfahren, daß der Landes-Thier-

arzt bei den verſchiedenen Seuchen, zu denen er berufen wird, zu wählen und durchzuführen hat, kann ihm zwar um ſo weniger vereinzelt vorgeſchrieben werden, als die Fälle ſo ſehr mannigfaltig ſind, und es hauptſächlich hier auf ſeine Urtheilkraft, Geiſtesgegenwart, Umſicht und Energie ankommen muß. Es werden daher hierorts nur die wichtigſten und gewöhnlichſten dieſer Seuchen genannt, um bei ſelben einige Punkte anzudeuten, für deren Berückſichtigung der Landes-Thierarzt vorzugsweiſe beſorgt ſein muß.

a) Bei herrſchender Milzbrand-Epizootie, es ſei bloß unter dem Hornvieh oder zugleich auch unter Pferden, Schweinen und anderen Hausthieren, werden folgende Umſtände beſonders zu beachten ſein: 1. In welchen Verhältniſſen der Witterung, Nahrung u. ſ. w. läßt ſich der Urſprung der Seuche gründlich nachweiſen? 2. Erſcheint die Krankheit mit oder ohne Karbunkeln (Brandbeulen), gut oder bösartig, entzündlich oder faulig, oder typhusartig? 3. Iſt ſie gleich Anfangs anſteckend oder nicht, oder wird ſie es im ſpätern Verlaufe, und unter welchen Umſtänden? und in wie fern iſt ſie demnach auch mit polizeilichen Maßregeln zu bekämpfen? Iſt die Seuche von der Art, daß die Auswurf- und andere Stoffe der Kranken auch dem Menſchen Gefahr drohen, als giftartige Schärfen? und ſind daher auch von dieſer Seite polizeiliche Verfügungen nöthig?

Aehnliche Rückſichten ſind auch in Betreff des Zungenkrebſes und der brandigen Bräune des Borſtenviehes zu beobachten.

b) Bei der Lungenſeuche oder Bruſtſeuche, zu-

mal des Hornviehes und der Pferde, ist auszumitteln nöthig: Ob die Krankheit in einer Lungenentzündung oder in jener besonderen Degeneration bestehe, die man Lungenfäule nennt? Ob sie mehr hitzigen oder schleichenden Verlaufes sei? Ob sie besonders beim Hornvieh langsam oder schnell sich entwickelt habe, und aus welchen Schädlichkeiten? Ob sie ansteckend sei? Durch welche Präservativ-Behandlung man ihr am besten begegne?

c) In Betreff der Maul- und Klauenseuche: Ob und unter welchen Umständen sie sich ansteckend beweisen? Wie die Letztere gleich Anfangs zu behandeln sei, damit sie in kein schwer heilbares Uebel ausarte? Insbesondere sind bei der Klauenseuche der Schafe sorgfältige Beobachtungen über die mannigfaltige Natur, Entstehung und Verbreitungart dieser der Schafzucht so nachtheiligen Heerdekrankheit höchst nothwendig.

d) Die verschiedenen Katarrhal-Fieber oder Frühling- und Herbstseuchen der Hausthiere, z. B. Schnupfen, Schafrotz, besonders aber Strengel und Druse der Pferde, sodann die typhusartigen Seuchen, wie z. B. das ansteckende Stallfieber der Pferde, die Ruhrseuche (Magenseuche, Löserseuche) des Hornviehes u. dgl. m. erheischen die Aufmerksamkeit auf ähnliche Fragepunkte.

e) In Betreff der Rinderpest oder Löserdürre: Welche Wege diese furchtbare Seuche bei ihrem ersten Einschleichen und ferneren Ausbreiten nimmt? Aus welchen Thatsachen der Beweis sich ergibt, daß sie lediglich durch Einschleppung eines Con-

tagiums von anders woher entstehe, ohne sich jemals im Lande epizootisch zu entwickeln? Durch welche Polizei-Maßregeln, Contumaz-Anstalten, Gränz-Revisionen, Gesundheit-Pässe, Begleitung-Commissäre der Viehtransporte u. s. w. ihre Abhaltung erreicht werden könne? Unter welchen Bedingnissen die Handhabung der Keule zur Tilgung der Seuche wirksam sei? Ob eine ärztliche Behandlung Statt finden soll, welche, und unter was für Vorsichtmaßregeln?

f) Auch bei der Schafpockenseuche hat der Landes-Thierarzt auf den Zug derselben von einer Gegend zur anderen, so wie auf den Cyclus von Jahren, binnen welchen sie aufs Neue wieder zu erscheinen pflegt, zu achten. Seine wesentlichste Sorge hierbei aber ist jene für die Leitung des Impfgeschäftes mit cultivirtem Blatterngifte im Großen. Die dafür nöthige Anstalt kann freilich nur durch Vermittlung einer mit zahlreichen Schäfereien versehenen Herrschaft, oder durch Vereinigung von mehreren Besitzern kleinerer Schäfereien ausgeführt werden, weil jährlich eine Anzahl von etwa 70 bis 100 (ganz gesunden) Schafen zur fortgesetzten Regeneration des Impfstoffes erfordert wird; die Sache des Landes-Thierarztes ist es, dafür zu sorgen, daß diese Anstalt zweckmäßig eingerichtet und fortgeführt werde, und daß besonders alle Kränkelnden davon jederzeit ausgeschlossen bleiben, als durch welche das Cultivation-Geschäft vereitelt und bösartiger Blatterstoff erzeugt würde.

g) Unter den übrigen Seuchen und Krankheiten, welche die Thätigkeit und sorgfältige Nachforschung

des Landes-Thierarztes in hohem Grade in Anspruch nehmen, sind noch zu nennen: die verschiedenen Wurmkrankheiten der Schafe, besonders die bisher den Heilversuchen so sehr widerstehende Egelseuche, die Drehkrankheit, die Lungenwürmer; ferner die Räude oder Schäbe, die Faulsucht oder Fäule, die Ruhr der Schafe, die Harnruhr, der Pferderotz und Hautwurm, der Sterzwurm des Hornviehes, der Starrkrampf der Pferde, der Krampf neugeborner Lämmer, endlich die Wuth der Hunde, so wie die durch den Wuthbiß mitgetheilte bei Pferden, Hornvieh und anderen Hausthieren.

V. Abschnitt.

Vorschriften in Betreff gerichtlich-thierärztlicher Geschäfte.

§. 33.

Umfang dieser Geschäfte.

Die Fälle, in welchen der Landes-Thierarzt von den gerichtlichen Behörden zum Behufe der Rechtspflege in Anspruch geommen werden kann, sind von zweierlei Art:

a) Muthwillige oder unvorsetzliche Verletzungen an Thieren, wo es sich darum handelt, zu beurtheilen, ob diese Verletzungen ohne weiterem Nachtheil für die Gesundheit und Brauchbarkeit der Thiere heilbar oder unheilbar sein, ob absolut tödtlich, oder ob der Tod nur zufällig durch ganz andere Umstände veranlaßt worden? Von diesem Urtheil hängt die Bestimmung des Schadenersatzes

von Seite desjenigen ab, der an der Verletzung Schuld war.

b) Streitigkeiten, die sich beim Viehhandel aus absichtlich verhehlten, vom Käufer nicht erkannten, oder dem Verkäufer selbst nicht bewußten Krankheiten und Gebrechen der Thiere ergeben. In dieser Hinsicht muß der Landes-Thierarzt mit den Kennzeichen der Hauptmängel, die, binnen der gesetzlichen Frist wahrgenommen, den Kauf rückgängig machen, so wie der übrigen Mängel, die eine Wandlungklage veranlassen können, aufs Genaueste bekannt sein. Dahin gehören nach den k. k. österreichischen Gesetzen der Koller, der Dampf, der Hautwurm, der Rotz des Pferdes; die Franzosenkrankheit des Rindviehes; die Pocken, die Räude, die Fäule (Egelkrankheit) des Schafes; die Finnen des Schweines; dann auch die verdächtigen Drüsen, die Monatblindheit, der schwarze Staar, die Stättigkeit, worüber der zu diesen Beurtheilungen als Gewährmann beeidete Landes-Thierarzt aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die deutschen Erblande sich verständigen muß.

§. 34.

Verhalten bei gerichtlich-thierärztlichen Geschäften.

Daß der Landes-Thierarzt bei allen Geschäften dieser Art einzig und allein nach Wissen und Gewissen zu verfahren habe, ergibt sich aus dem Zwecke derselben von selbst, und es wird schließlich nur noch die Erinnerung hinzugesetzt, daß der Landes-Thierarzt alle solche Beurtheilungen mit großer Behuthsamkeit, in zweifelhaften Fällen erst nach einige Mal wiederholten kunst-

verſtändig gemachten Beobachtungen abzugeben habe. Mit gleicher Behuthſamkeit aber wird er auch bei jeder von Privaten angeſuchten Beſchau verfahren, wo es ſich darum handelt, die Geſundheit und Brauchbarkeit der Thiere vor dem Ankauf derſelben auszumitteln, und den Käufer darüber zu verſtändigen. Da es dem Landes-Thierarzte ſo ſehr um Begründung und Erhaltung des allgemeinen Zutrauens zu thun ſein muß, ſo wird er in ſolchen Urtheilen gleich vorſichtig, als in ſeinen wichtigſten und ſtaatsärztlichen Dienſten und Geſchäften zu Werke gehen müſſen.

VI. Abſchnitt.

Vorſchriften in Betreff des Verhaltens zu den Landleuten, Dominien, Behörden u. a. m.

§. 35.

Verhaltung-Normen überhaupt.

Damit der Landes-Thierarzt ſeinen Amtpflichten und den Forderungen, die man für das Gemeinwohl des Landes an ihn macht, Genüge leiſten könne, muß er mit dem nöthigen Grade wiſſenſchaftlicher Bildung und Kunſtfertigkeit auch ein ſolches Benehmen vereinen, welches ihm in den vielfältigen Verhältniſſen ſeines Geſchäftkreiſes Achtung und Zutrauen zu erwerben geeignet iſt. Je häufiger er in dieſem Geſchäftkreiſe aller Orten mit Landleuten, Bauern, Häuslern, Viehwärtern, Hirten u. ſ. w. im Verkehre ſteht, und ſo nach der Beurtheilung von Leuten ausgeſetzt iſt, welche auf ihren Vorurtheilen hartnäckig beſtehen, und aus Widerwillen gegen alle wiſſenſchaftlich Gebildeten ſich alle Mühe geben, um Schwächen auszuſpähen, Lächerlichkeiten aufzufaſſen, und Bemerkungen der Art unter ihres Glei-

chen zu verbreiten, deſto größer muß auch die Sorgfalt ſein, die er auf ſein Betragen im Umgange und Verkehr mit dieſen Leuten verwendet. Indem er alles zu vermeiden bemüht ſein muß, was ihm durch eigenes Verſchulden den Ruf von Unkenntniß, Nachläſſigkeit u. dgl. zuziehen könnte, wird er ſich von Unentſchloſſenheit und Furchtſamkeit eben ſo ſehr als von Selbſtgenügſamkeit und unüberlegter Dreiſtigkeit entfernt zu halten bemüht ſein, und unbeſchadet des gerechten Vertrauens auf ſeine wiſſenſchaftliche Anſicht und Bildung doch nie vergeſſen, daß es in der Thierheilkunde noch gar viele Dunkelheiten gebe, wo nur Erfahrung geltend iſt, und daß mancher Landwirth ihm Bemerkungen mitzutheilen im Stande ſei, die ſeinen Unterſuchungen weſentlich zu Statten kommen können.

§. 36.

Benehmen im Umgange mit Landleuten.

Da die Kenntniß der verſchiedenen Landwirthſchafts- und Viehzuchtbetriebe, ihrer guten und üblen Seiten u. ſ. f. auf keinem Wege genauer als durch die Landleute ſelbſt erlangt werden kann, ſo muß der Landes-Thierarzt bei allen Gelegenheiten bedacht ſein, ſich mit ſolchen in freundſchaftlichen Umgang zu ſetzen, die als fleißige und einſichtvolle Landwirthe bekannt ſind. Er wird ſich durch ein einfaches und unbefangenes Benehmen, und durch Vermeidung alles gelehrten Anſtriches ihr Zutrauen zu erwerben ſuchen, und ſelbſt, ſei es auch nur zum Scheine, ſich von ihnen belehren laſſen, wenn ſie die Sache beſſer zu verſtehen meinen, ſo fern nur die Dienſtgeſchäfte dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Hat er es hingegen bei Seuchenereigniſſen und

den hierbei vorzunehmenden Untersuchungen und Vorkehrungen mit dem Landmanne zu thun, so muß er als Sanität-Beamter Bestimmtheit und Energie zeigen, und darf in solchen Fällen, wo er selbst zu handeln hat, in keine Anfrage, Besprechungen und Ratherholungen sich einlassen. Mit je größerer Bestimmtheit und Sicherheit er gleich im Anfange solcher Geschäfte zu Werke geht, desto leichter wird es ihm, im Verfolge derselben alle Schwierigkeiten von Seite des Landmannes zu beseitigen. Er thut daher z. B. viel besser, die kranken Stücke aus der Heerde durch eigene Besichtigung zu erkennen und heraus zu finden, als sich dieselben erst von dem Hirten oder Landmanne anzeigen zu lassen, und ein richtiges Urtheil der Art vermag sein Ansehen gleich Anfangs zu begründen.

§. 37.

Umgang mit Honoratioren.

Der Umgang mit Honoratioren auf dem Lande ist für den Landes-Thierarzt von gleicher, wo nicht von größerer Wichtigkeit, besonders was jene derselben betrifft, die entweder selbst mit der Oeconomie beschäftigt sind, oder irgend einen Einfluß darauf ausüben. Hierher gehören zunächst die Wirthschaftbeamten, die unterrichteten Gutsbesitzer, Pächter ansehnlicher Höfe und Schäfereien, Pfarrer u. a. m. Dieser Umgang, der aus dem ämtlichen Verhältnisse, in welchem der Landes-Thierarzt steht, von selbst resultirt, kann für ihn, so fern er ihn durch ein stets bescheidenes und festes Benehmen zu sichern und zu benützen weiß, nicht anders als sehr lehrreich und seinen Geschäften förderlich sein.

§. 38.

Benehmen gegen befugte und unbefugte Thierärzte.

Jene Personen, mit denen der Landes-Thierarzt am leichtesten und gewöhnlichsten in unangenehme Begegnungen gerathen kann, also zunächst solche, die sich mit dem Curiren kranker Hausthiere beschäftigen, muß er, wenn sie (wie z. B. Curschmiede) die Befugniß dazu haben, mit möglichster Schonung behandeln, in so fern er selbe, wenn sie nach fehlerhaften Methoden handeln, auf freundschaftliche Weise eines Bessern zu belehren sucht, was ihm auch meist nur auf diese Art gelingen kann. Gegen die Unbefugten aber, z. B. Hirten, Abdecker u. dgl. m. hat er durchaus nach §. 21 zu verfahren, indem gegen diese Leute kein allzu schonendes und glimpfliches Benehmen von Nutzen sein kann. In so fern jedoch die Hirten und Schafmeister der Natur der Sache gemäß von der Behandlung kranker Thiere in ihren Heerden nicht leicht gänzlich abgehalten werden können, wird er wohl thun, diesen Leuten bei allen sich ergebenden Gelegenheiten die nothwendigsten Begriffe über die gewöhnlichen Thierkrankheiten und die im Nothfalle dagegen anzuwendenden Hilfmittel auf eine populäre Weise beizubringen.

§. 39.

Benehmen gegen Kreis- und District-Aerzte.

Gegen Kreis- und District-Aerzte, wenn er mit ihnen gemeinschaftlich zu wirken hat, muß sich der Landes-Thierarzt mit jener Achtung benehmen, die ihnen als Sanität-Beamten und gebildeten Männern gebührt. Findet er gegen das von ihnen gewählte curative oder sonstige Verfahren etwas einzuwenden, so wird er ihnen

seine Ansicht klar und gründlich darzustellen suchen, um auf diese Weise zu einem einstimmigen Resultate zu gelangen. Können jedoch der Landes-Thierarzt und der Kreisarzt in ihren Ansichten sich nicht vereinigen, so bleibt der für seine getroffenen Maßregeln verantwortliche Landes-Thierarzt in dringenden Fällen verpflichtet, seiner eigenen Ansicht, von der er überzeugt ist, zu folgen, wenn sie auch jener des Kreisarztes widersprechen sollte. Der Landes-Thierarzt ist zwar dem letzteren in Seuchengeschäften nichts weniger als vorgesetzt, sondern allenfalls nur coordinirt, aber seinem Urtheile und Gutachten wird in Veterinärsachen der Vorzug vor jenem des Kreisarztes zugestanden. Kömmt es bei solchen Gelegenheiten zu Differenzen zwischen den beiden ärztlichen Beamten, so soll der streitige Fall durch das Kreisamt der Landesstelle eingereicht, und von dieser der vorhandenen medicinischen Facultät oder den Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums an Lyceen zur Entscheidung zugestellt werden. Was die einzureichende Darstellung betrifft, so muß sie genau nach allen Umständen des streitigen Falles detailirt, und von beiden zugleich unterzeichnet sein; die Behandlung der Seuche selbst aber darf der Landes-Thierarzt in Erwartung jener Entscheidung keineswegs aufschieben, sondern er muß alles ins Werk setzen, was er für dringend angezeigt erkennt.

§. 40.

Verhältniß zu Dominien und Wirthschaftämtern.

Den Wirthschaftämtern, Dominien u. s. f. ist der Landes-Thierarzt, so oft sich dieselben in Veterinär-Angelegenheiten um irgend ein Urtheil, Rath und Auskunft schriftlich an ihn selbst wenden, diese Beantwor-

tung baldmöglichst und nach dem Maße seiner Einsicht zu geben verpflichtet. Auf seinen Geschäftreisen und während seines Aufenthaltes in Orten, wo die Seuche herrscht, ist er, in so weit es diese Geschäfte zulassen, dem Ansuchen benachbarter Wirthschaftämter, Gutsbesitzer u. s. w. um Hilfe bei dringlichen Fällen Gewähr zu leisten schuldig, ohne erst hierzu die Requisition von Seite der Kreisbehörde abzuwarten, welche ohne Verzögerung nicht eingeleitet werden könnte.

§. 41.

Verhalten bei thierärztlichen Privat-Geschäften.

Da die Erhaltung des sämmtlichen Viehstandes und die Beförderung des Flores der Viehzucht die wesentlichste Sorge des Thierarztes ausmachen muß, so wird er dieselbe auch bei seinen thierärztlichen Privat-Geschäften niemals aus den Augen verlieren. Indem es ihm also freigestellt bleibt, sich mit so vielen Privat-Curen kranker Thiere zu befassen, als das Zutrauen, das er sich erworben hat, ihm vermittelt, so darf er doch diesen Geschäften nur unter den folgenden zwei Bedingungen obliegen:

a) Daß er auch bei solchen von Privaten begehrten und von ihnen vergüteten Heilbemühungen auf alles dasjenige aufmerksam sei, was in irgend einer Beziehung zur Verbesserung der thierärztlichen Praxis, und zum gesammten Landeswohl stehen kann.

b) Daß er durch derlei Beschäftigungen nicht im Mindesten von der Erfüllung seiner Amtpflichten abgehalten werde, indem er sie ohne Ausnahme unverzüglich zu verlassen bereit sein muß, so oft ihn

der Dienst anders wohin abruft, oder seine Zeit so einnimmt, daß ihm für jene Beschäftigungen keine Muße übrig bleibt.

§. 42.

Anatomische Untersuchungen.

Die Anatomie der nutzbaren Hausthiere darf von dem Landes-Thierarzt durchaus nicht vernachlässigt werden, da sie eine so wichtige Grundlage seiner übrigen Kenntnisse ausmacht, und bei Sectionen so nothwendig ist. Da es ihm auf dem Lande, besonders während einer Seuche, nie an Thier-Cadavern fehlen kann, so wird er wohl thun, eine Sammlung von Sceletten anzulegen, wohin er zum Behufe der comparativen Anatomie auch andere Thiergattungen verwenden kann. Wohlgerathene Scelette vom Rinde, Schafen, Schweinen, Hirschen und was immer für wirbelsäuligen Thieren wird er gegen Vergütung aller Auslagen und wohl auch gegen besondere Remuneration an das Wiener Thierarznei-Institut einsenden. Besondere Aufmerksamkeit verwende er bei den vielen Gelegenheiten dazu auf pathologische Anatomie, und suche alle krankhaften Veränderungen der Organe, die ihm bei Sectionen vorkommen, mit Genauigkeit aufzunehmen und schriftlich anzumerken. Besonders merkwürdige pathologische Präparate muß er gegen Vergütung der Auslagen und vor Destruction gesichert dem Institute einsenden; so auch Embryonen der Hausthiere, in Weingeist gelegt, aus gefallenen trächtigen Thieren oder beim Verwerfen u. s. f. Bei solchen Einsendungen ist, wenn die Präparate von Thieren genommen wurden, unter denen eine Ansteckungseuche einriß, ausser der Verwahrung in Weingeist und der genauen Verschließung in

Gefäßen, auf alle übrigen Vorsichtmaßregeln zu achten, wie sie die Veterinär-Polizei vorschreibt. Auch in Hinsicht auf Eingeweidewürmer (Enthelmintha) soll er die ersten Wege, Leber, serösen Membranen, Nieren, Luftröhre, Hirnhöhle u. s. w. der getödteten oder gefallenen Thiere untersuchen, und alle merkwürdigen und selteneren Würmer der Art in Weingeist zur Einsendung aufbewahren.

§. 43.

Untersuchungen im Gebiete der Physiologie, Pathologie, Therapie u. s. w.

Bei allen Gelegenheiten muß der Landes-Thierarzt das Merkwürdigste, was über die verschiedenen Lebensäußerungen und physiologischen Verrichtungen der Thiere, über die Natur ihrer krankhaften Zustände u. s. f. seiner Beobachtung sich darbietet, sorgfältig zu sammeln bemüht sein; so z. B. ist von ihm zu erwarten, daß er die Semiotik oder Zeichenlehre des gesunden und kranken Zustandes der Thiere bereichere und vervollkommne; daß er, so oft es die Umstände erlauben, gelegenheitliche Versuche mit noch wenig üblichen oder neuen Nahrung- und Arzneimitteln anstelle, und den Erfolg davon genau eruire; daß er die Kenntniß des sogenannten Exterieurs der Thiere, zumal der Pferde, vollständiger mache; daß er der bisher noch sehr dunkeln Natur mancher Krankheiten nachforsche; daß er die Verwandtschaftverhältnisse der Menschen-, Kuh-, Schafpocken, Hundepocke und der Pferdemaucke durch fortgesetzte Beobachtungen und Versuche aufkläre u. dgl. m. Bei allen Beschäftigungen der Art darf er auch nicht verabsäumen, das Wichtigste der dahin einschlagenden neu erscheinenden Werke und Journale zu

seiner Kenntniß zu bringen. Auf diese Weise, noch mehr aber durch unbefangene und fleißige Beobachtung und Erforschung der Seuchen (wofür ihm die in den Schriften des großen Thierarztes Adàmi herrschende Methode das beste Muster abgeben kann), wird der Landes-Thierarzt die Theorie der Schule zu berichtigen, und zur Begründung einer umfassenden landwirthschaftlichen Thierheilkunde wesentlich beizutragen im Stande sein.

§. 44.

Wissenschaftliche Journalführung, Jahresberichte u. dgl.

Um die eben gedachten Beobachtungen und Nachsuchungen, wie sie theils gelegenheitlich sich ergeben, theils durch längere Zeit fortgesetzt werden, und wovon bald die eine bald die andere als die für den Augenblick wichtigere erscheinen wird, zu sammeln und festzuhalten, muß der Landes-Thierarzt darüber ein getreues und ununterbrochenes Journal führen, worin alles nur immer Merkwürdige mit genauer Angabe der Umstände aufgezeichnet wird.

Dem Landes-Thierarzte wird zur Pflicht gemacht, aus diesem Journale am Schlusse eines jeden Jahres einen bündigen Hauptbericht über seinen Wirkungkreis zu verfassen, und der Landesstelle zu unterlegen, um sich dadurch nicht allein über die von ihm unternommenen Arbeiten und den Grad seiner Thätigkeit auszuweisen, sondern auch solche Resultate derselben mitzutheilen, die irgend einen Einfluß auf den Flor der Viehzucht, auf die Verbesserung veterinär-polizeilicher Anstalten u. s. w. haben können.

Ergeben sich aber in seinem Geschäftkreise Beobachtungen oder Entdeckungen, die ihrer Vollständigkeit, Neuheit oder Gemeinnützigkeit halber sich für die

öffentliche Mittheilung eignen, so ist es seine Pflicht, selbe entweder in die medicinischen Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates einrücken zu lassen, oder wenn sie Aufsätze von größerem Umfange fordern, in selbstständigen Schriften bekannt zu machen.

222.

Handhabung der Vorschrift, Hausirpässe nur unbescholtenen Leuten zu ertheilen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1819 Zahl 32594. Gubernial-Verordnung vom 5. November 1819 Zahl 14176. An die k. k. Kreisämter.

Nach dem Inhalte eines unterm 4. October 1819 herabgelangten Allerhöchsten Cabinettschreibens soll bei der Ertheilung der Hausirpässe nicht mit der erforderlichen Umsicht und Strenge vorgegangen, und dadurch Landstreichern und gefährlichen Gesindel Gelegenheit gegeben werden, die Länder zu durchziehen und Unfüge zu treiben.

Das Kreisamt wird demnach in Folge Allerhöchsten Befehls und hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 10. October 1819 Zahl 32594 hiemit angewiesen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, damit die wegen der Verleihung der Hausirpässe bestehenden Vorschriften genau befolgt, und nur rechtlichen und unbedenklichen Leuten dergleichen Pässe ertheilt werden.

223.

Verfassung der Bescheide über die von Seiner k. k. Majestät an die Behörden zur Amtshandlung abgegebenen Hofgesuche.

Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1819 Zahl 32954. Gubernial-Verordnung vom 5. November 1819 Zahl 14297. An die k. k. Kreisämter.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Gesuch welches von der hohen Hofkanzlei an eine Landesstelle zur Amtshandlung zugefertiget und von derselben mit einem ähnlichen Bescheide an eine untere Behörde hinabgegeben wurde, von dieser mit der Aufschrift der Partei zurückgestellt worden: »Ueber ingedachtes Gesuch haben Allerhöchst Seine Majestät keine nähere Entschließung zu erlassen geruhet, welches dem Bittsteller bekannt gemacht wird.«

Dieser Bescheid ist zur Allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät gelangt, Höchstwelche, da schon mehrere ähnliche Fälle sich ergeben haben, mit Cabinettschreiben vom 8. October 1819 zu befehlen geruheten, den Behörden die Weisung zu geben, der besagte Bescheid sei in der Hinsicht unzweckmäßig gewesen, da, sobald Höchstdieselben über ein Gesuch nichts anzuordnen befinden, es bei der Amtshandlung der betreffenden Behörden, folglich auch bei der gehörigen Abthuung des Gegenstandes der Bitte zu verbleiben hat, wornach in dem Bescheide über selbe der Erfolg der Amtshandlung zur Nachachtung des Gesuchstellers gehörig ausgedrückt sein muß.

Dem Kreisamte wird diese Allerhöchste Anordnung in Folge des darüber herabgelangten hohen Hofkanzlei-

Decretes vom 12. October, Erhalt 2. November 1819 Zahl 32954 zur eigenen genauen Befolgung, und zur gehörigen Belehrung der unterstehenden Bezirksobrigkeiten bekannt gemacht.

224.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen Kunst- und gemeinen Schlossern.

Commerz-Hofcommission-Decret vom 20. October 1819 Zahl 2838. Gubernial-Verordnung vom 5. November 1819 Zahl 14299. An die k. k. Kreisämter.

Vermög der im Jahre 1785 für sämmtliche Stahl- und Eisenarbeiter zur Hintanhaltung der nachtheiligen Beschränkung der Zünfte erlassenen Ordnung ist zwischen den Galanterie- und gemeinen Schlossern der Unterschied gemacht worden, daß die ersteren den Feinzeug- und Stahlschmieden, die gemeinen Schlosser hingegen den Eisen-, Schloß- und Blechschmieden mit der Bestimmung beigezählt worden sind, daß es jedem unter eine dieser Classen gehörigen Meister frei und unbenommen bleiben solle, alle dahin einschlagenden Waarenartikel zu verarbeiten.

Dieser zwischen den Galanterie- und den gemeinen Schlossern gemachte Unterschied wurde auch durch die unterm 2. Mai 1809 ergangene Hofverordnung, welche die Gränzlinie zwischen Polizei- und Commerzial-Gewerben bezeichnet, dadurch anerkannt, daß die ersteren unter die Classe der Commerzial-, letztere hingegen unter jene der Polizeigewerbe gestellt worden sind.

Nachdem aber die Ausscheidung dieses Gewerbes, in die eben bemerkten zwei Classen mit mancherlei Schwie-

rigkeiten und Inconvenienzen verbunden ist, und es überhaupt in den Grundsätzen der Commerzialleitung liegt, alle unbestimmte die Industrie hemmenden Gränzlinien in allen Zweigen der Beschäftigung und des Erwerbes zu beseitigen, so fand sich die hohe Commerz-Hofcommission laut hoher Verordnung vom 20. October 1819 Zahl 2838 aus Anlaß eines specielen Falles veranlaßt, mit Beistimmung der k. k. vereinigten Hofkanzlei, den zwischen den Galanterie- und den gemeinen Schlossern bisher bestandenen Unterschied aufzuheben, und sonach jedem Gewerbsmanne dieser Art ohne Ausnahme die Verfertigung sowohl gemeiner als künstlicher Schlosserwaaren zu gestatten.

Da nun auf solche Art die Gemeinschlosser, welche bisher unter die Polizeigewerbe gerechnet wurden, nunmehr in die Kategorie der Commerzialprofessionisten gehören, und daher auch künftighin nach den für die Commerzialgewerbe aufgestellten Grundsätzen zu behandeln sind, so wird hievon das Kreisamt mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, hiernach die unterstehenden Bezirksobrigkeiten, wegen der dadurch erfolgten Versetzung der Gemeinschlosser in die Kategorie der Commerzialgewerbe, jedoch ohne Drucklegung zu verständigen, dabei sich aber gegenwärtig zu halten, daß es bei den in Hinsicht der Feuerstätte dieser Gewerbleute bestehenden Anordnungen fortan zu verbleiben habe.

225.

Verbot der homöopathiſchen Curmethode des Doctor Hahnemann.

Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1819 Zahl 33571. Gubernial-Verordnung vom 5. November 1819 Zahl 14396. An die k. k. Kreisämter.

Seine Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 13. October 1819 die Dr. Hahnemann's homöopathiſche Curmethode allgemein und ſtrenge zu verbieten geruht.

Von dieſer mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. October 1819 Zahl 33571 herabgelangten höchſten Entſchließung hat das Kreisamt das im Kreiſe befindliche ärztliche Perſonale zur pünktlichen Darnachachtung zu verſtändigen, und genau darauf zu ſehen, daß dieſer Verbot nicht überſchritten werde.

226.

Erneuerung des Verbotes für öffentliche Lehrer, über Gegenſtände die ſie vortragen, Privat-Correpetitionen für Geld zu geben.

Studien-Hofcommiſſion-Decret vom 21. October 1819 Zahl 6533. Gubernial-Verordnung vom 5. November 1819 Zahl 14517. An die k. k. Kreisämter, Ordinariate und ſämmtliche Studien-Directionen.

Seine Majeſtät haben mittelſt eines höchſten Handſchreibens vom 30. September 1819 an die hohe Studien-Hofcommiſſion herabzulaſſen geruht, Höchſtdieſelben hätten in Erfahrung gebracht, daß öffentliche Lehrer in einer Provinz ſich erlauben, über die Gegenſtände,

welche sie vortragen, ihren Schülern Privat-Correpetitionen um Geld zu geben.

Da der öffentliche Unterricht dabei sehr leidet, diese Correpetitionen zu so häufigen Parteilichkeiten Anlaß geben, da sie bloß den Professoren Vortheil bringen, hingegen dem Studieren fast immer zum Nachtheil gereichen, selbe auch wirklich untersagt seie, so ist mittelst hohen Studien-Hofcommission-Decrets vom 21. October 1819 Zahl 6533 das hierwegen bestehende Verbot mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht worden, daß dieses Verbot strenge gehandhabt werden solle.

Welche Allerhöchste Entschließung denselben zur Verständigung des Lehrpersonals und zur genauen Befolgung mit Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften vom Jahre 1791 §. 17 bekannt gegeben wird.

227.

Aufstellung von Landwehr-Compagnie-Depositorien.

Note des k. k. innerösterreichischen General-Commando vom 28. October 1819 Zahl 9092. Gubernial-Verordnung vom 9. November 1819 Zahl 14639. An die k. k. Kreisämter.

Dem Kreisamte wird in der Anlage eine Abschrift der von dem innerösterreichischen General-Commando in Betreff der neu zu errichtenden Landwehr-Compagnie-Depositorien an diese Landesstelle gelangten Note mit der Weisung zugemittelt, die betreffenden Bezirks-Commissariate zu beauftragen, dem Werbbezirks-Regimente wegen Ausmittlung der fräglichen Waffen-Depositorien möglichst an die Hand zu gehen, und daß es nunmehr von der anbefohlenen Miethung der Division-Depositorien abzukommen habe.

Beilage zur Zahl 227.

Note des k. k. innerösterreichischen General-Commando vom 28. October 1819 Zahl 9092.

Der k. k. Hofkriegsrath hat aus der Rücksicht, daß die Landwehrmannschaft bei Aufstellung von Division-Depositorien zur Abholung und Ablieferung der Armatur und Rüstung beschwerliche Hin- und Hermärsche zu machen, und einen bedeutenden Theil ihrer ohnehin kurzen Uebungzeit verlieren müßte, dann in Erwägung der Nachtheile, die bei zu großer Entfernung der Division-Depositorien von den Uebungstationen durch die jährliche kostspielige Transportirung der Waffen aus den erstern in die letztern und zurück entstehen müssen, mit hohem Rescripte vom 12. October 1819 Zahl 3459 befohlen, in jedem Landwehr-Compagnie-Bezirke, und zwar so viel möglich im Mittelpunkte desselben, ein eigenes Compagnie-Depositorium zur sichern Unterbringung der Feuergewehre und Rüstungsorten auszumitteln, dagegen aber die bisherigen Division-Depositorien aufzulassen.

Die Stationen, in welchen die Compagnie-Depositorien ausgemittelt werden, wären bei den künftigen jährlichen Uebungen der Landwehr zugleich als die Uebungstationen der betreffenden Landwehr-Compagnien zu betrachten und zu benützen, wenn nicht allenfalls von den Hofstellen eine nähere Concentrirung der Landwehr in ganzen Bataillons ausdrücklich angeordnet wird.

Diese Vermehrung der Landwehr-Depositorien kann bei den vielen evidenten Vortheilen, welche sie darbietet, gegenwärtig umsomehr effectuirt werden, da die Landwehr-Depositorien nunmehr größtentheils nur zur Aufnahme der Feuergewehre und Rüstungsorten

bestimmt sind, folglich bei den hiezu erforderlichen mindern Raum in den meisten Ortschaften leicht ausgemittelt werden können.

Montursorten sind bei den gegenwärtigen Verhältnissen weder bei den ersten, noch zweiten Bataillons in den Depositorien zu unterbringen, da die Landwehrmänner in Friedenszeit gar keine Montur ab Aerario zu empfangen haben.

Für die ersten Landwehr-Bataillons wird eine solche Aufbewahrung von Montursorten in den Landwehr-Depositorien niemals eintreten, weil die Mannschaft dieser Bataillons in Folge bestimmter Allerhöchster Entschließung im eintretenden Falle ihrer Verwendung zur wirklichen Dienstleistung mit der Mannschaft der betreffenden Werbbezirks-Regimenter ganz gleiche Montur zu erhalten hat, und diese Montur jedenfalls in der Verwahrung und Verwendung der betreffenden Regimenter verbleiben muß.

Dagegen wird es in der Folge entschieden werden, welche Montur die Mannschaft der zweiten Landwehr-Bataillons im Falle ihrer Aufrufung zur wirklichen Dienstleistung zu erhalten haben werden.

Zur Realisirung dieses Auftrages erhalten die Werbbezirks-Regimenter unter Einem den Auftrag, ihre Werbbezirke einverständlich mit den Kreisämtern in zwölf hinsichtlich der von jedem Dominio gestellten, und von selben fortan complet zu erhaltenden Zahl von Landwehrmännern so viel als möglich gleiche Districte mit Vermeidung der Zerstücklung einzelner Dominien abzutheilen, in dem Mittelpunkte eines jeden dieser Compagnie-Districte den Standpunkt des Compagnie-Depositoriums und in diesem das Locale für das Depositorium selbst auszumitteln, den Zins für selbes mit

Intervenirung des Politicums auf das möglichst wohlfeilste zu behandeln, für jedes einen drei- oder sechsjährigen Pachtcontract, und auf jeden Fall wenigstens eine halbjährige Vorausaufkündung zu stipuliren, die zur Sicherheit der Vorräthe an Fenstern und Thüren nöthigen Vorrichtungen, so wie die Vermauerung der Ofenlöcher von den Bestandgebern zu verlangen, wenn diese sich aber dazu nicht herbeilassen sollten, die Ueberschläge darüber, so wie über die aus Schragen und Rechen bestehende innere Einrichtung aufnehmen zu lassen.

Ein löbliches Gubernium hat man daher die Ehre zu ersuchen, den unterstehenden Kreisämtern die thätigste Mitwirkung in dieser Angelegenheit auftragen zu wollen, und behält sich vor, nach dem Eintreffen der durch die Regimenter und Kreisämter gemeinschaftlich entworfenen Vorschläge zu den künftigen Landwehr-Compagnie-Depositorien-Stationen selbe einem löblichen k. k. Landesgubernio mitzutheilen.

228.

Bei allen marktberechtigten Ortschaften sind über die Marktpreise fortwährend richtige und genaue Vormerkungen zu führen.

Gubernial-Verordnung vom 10. November 1819 Zahl 14633. An die k. k. Kreisämter.

Aus Anlaß eines specielen Falles, wo bei einer Local-Subarrendirung-Verhandlung die Marktpreise erst am Tage der stattgehabten Verhandlung rectificirt werden mußten, da sie doch schon in der bestmöglichsten Ordnung und Richtigkeit beigebracht werden sollen, findet man sich zur Hintanhaltung ähnlicher Gebrechen

bestimmt, dem Kreisamte aufzutragen, ein besonderes Augenmerk schon überhaupt, vorzüglich aber zum Behufe der Subarrendirung-Verhandlungen darauf zu richten, daß bei allen marktberechtigten Ortschaften über die Marktpreise fortwährend richtige und genaue Vormerkungen geführt werden.

229.

Das in den Gesetzsammlungen vom Jahre 1817 enthaltene Grubenmaß-Patent ist wirkunglos.

Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1819 Zahl 33657. Gubernial-Verordnung vom 12. November 1819 Zahl 14605. An die k. k. Kreisämter, Kammerprocuratur, Provinzial-Staatsbuchhaltung und Berggericht-Substitution, zugleich mitgetheilt der Domainen-Administration.

In dem 45. Bande der politischen Gesetzsammlung Seiner k. k. Majestät Franz I. vom Jahre 1817 Zahl 122 Seite 137, und der Justizgesetzsammlung desselben Jahres Pag. 470 sub Nr. 1365 ist ein Grubenmaß-Patent vom 26. August 1817 aus Versehen eingeschaltet worden, welches daher wirkunglos ist, und durch ein neues Patent *) nach der höchsten Willensmeinung wird berichtigt werden.

Diese mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 21. October 1819 Zahl 33657 herabgelangte Eröffnung wird den betreffenden Behörden zur Wissenschaft und weiteren Verständigung bekannt gemacht.

*) Das neue Patent befindet sich in der Provinzial-Gesetzsammlung des Jahrganges 1820, Seite 144.

230.

Behandlung obrigkeitlicher Protokolle in Hinsicht des Stämpels.

Hofkammer-Decret vom 13. October 1819 Zahl 41155. Gubernial-Currende vom 12. November 1819 Zahl 14921.

Nachstehende mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 13. October 1819 Zahl 41155 herabgelangte Vorschrift wegen Behandlung obrigkeitlicher Protokolle in Hinsicht des Stämpels wird hiermit zur allgemeinen Befolgung kund gemacht:

Wenn obrigkeitliche Protokolle blos in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt aufgenommen werden, so sind diese Protokolle an und für sich zwar nicht stämpelpflichtig. In so fern aber derlei Protokolle die Stelle verbindlicher Urkunden zwischen Parteien, oder zwischen Obrigkeiten und Parteien vertreten, die zum Beweise eines Anspruchs dienen, oder zur grundbücherlichen Amtshandlung bestimmt sind, müssen entweder die Protokolle selbst, oder in Abschrift, oder im Auszuge mit jenem Stämpel versehen sein, welchen das Gesetz für jene Urkunde vorschreibt, deren Stelle das obrigkeitliche Protokoll vertritt.

Uebrigens hat es rücksichtlich der gerichtlich geschlossenen Vergleiche bei der Vorschrift des Stämpelpatents vom 5. October 1802 §. 22. Lit. Q. unabänderlich zu verbleiben.

231.

Nachtrag zu den wegen Verleihung von Sustentationen an Witwen und Waisen exvenezianischer Officiers bekannt gemachten Grundsätzen.

Hofkammer-Decret vom 17. October 1819 Zahl 44073. Gubernial-Currende vom 19. November 1819 Zahl 15022.

Allerhöchst Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September 1819 zur Vermeidung aller Mißdeutung der unterm 22. Juli 1819 *) durch den Druck bekannt gemachten Grundsätze für die künftige Sustentation-Behandlung der Witwen und Waisen exvenezianischer Officiers anzuordnen geruht, daß sich diese Grundsätze auf alle jene Witwen und Waisen exvenezianischer Officiers nicht beziehen sollen, welche bei der ersten österreichischen Besitznahme der venezianischen Staaten schon in einem von dem Senate zu Venedig ihnen ursprünglich bewilligten Sustentation-Betrage angetroffen wurden, oder von der italienischen Regierung bei der zweiten Uebernahme der venezianischen Staaten, mit einem Gnadengehalte übernommen worden sind, sondern daß vielmehr diese Classe von Witwen und Waisen ihre vorigen Genüsse unbeschränkt in der Art fortzubeziehen haben sollen, wie sie ihnen von ihren damaligen rechtmäßigen Regierungen bewilligt worden sind, weßhalb auch bei ihnen keine Beschränkung im lebenslänglichen Genusse ihrer Sustentation, sei es wegen Heirath oder wie immer Statt finden könne, die in der Art, wie sie ihnen verliehen worden ist, nicht gegründet ist.

*) Seite 557.

Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 17. October 1819 Zahl 44073 zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß selbe den unterm 22. Juli 1819 im Druck erschienenen Grundsätzen auf ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl beizusetzen sei.

232.

Termin zur Vorlage der Erhebungen über die durch Elementarunfälle an dem immatrikulirten reinen Grundertrage eintretenden Beschädigungen.

Gubernial-Verordnung vom 19. November 1819 Zahl 15045. An die k. k. Kreisämter.

Da es die Erfahrung lehrt, daß die verspäteten Erhebungen der Bezirksobrigkeiten über die durch Elementarunfälle an dem immatrikulirten reinen Grundertrage eintretenden Beschädigungen meistens sehr unrichtig und willkührlich sind, und mit dem wirklichen Thatbestande nicht im Einklange stehen; so wird dem Kreisamte aufgetragen, die unterstehenden Bezirksobrigkeiten zu belehren, daß derlei Schadenerhebungen und die Vorlage der dießfälligen Operate für die Zukunft längstens binnen sechs Wochen vom Tage der eingetretenen Elementar- oder Feuerschäden erfolgen müssen.

233.

Den auf der Josephs-Academie zu Doctoren creirten Militär-Aerzten ist die Behandlung der innern Krankheiten bei Civil-Personen nicht gestattet.

Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1819 Zahl 33447. Gubernial-Verordnung vom 19. November 1819 Zahl 15227. An die k. k. Kreisämter.

Seine Majestät haben über einen von dem k. k. Hofkriegsrath allerunterthänigst erstatteten Vortrag in Beziehung auf die Ausübung der innerlichen Heilpraxis der Militär-Aerzte mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1819 anzuordnen geruht:

Es sei sich in Hinsicht der Rechte und Befugnisse, welche Individuen zukommen, die an der Josephs-Academie Diplome erhielten, genau an den klaren Sinn der Statuten dieser Academie, und an die Allerhöchsten Entschließungen vom 7. September 1804 und 17. October 1812, wie auch an das höchste Cabinettschreiben vom 29. Mai 1813 zu halten.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath zu Folge einer unterm 1. October 1819 an die k. k. vereinte hohe Hofkanzlei gemachten Eröffnung wegen Einstellung der Behandlung innerer Krankheiten bei Civil-Personen an alle, auf der Josephs-Academie zu Doctoren promovirten Militär-Aerzte das Erforderliche an die oberfeldärztliche Direction erlassen, wodurch jede weitere Beschwerde gegen die Heilpraxis der Militär-Aerzte beseitigt wird.

Von dieser mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 28. October 1819 Zahl 33447 herabgelangten höchsten

Entschließung wird das Kreisamt zur Amtswissenschaft, und weitern Verständigung des kreisärztlichen Personals in die Kenntniß gesetzt.

234.

Genaue Handhabung der Vorschriften des Stämpelpatentes.

Gubernial-Verordnung vom 20. November 1819 Zahl 15713. An die k. k. Kreisämter.

Man findet sich veranlaßt, dem k. k. Kreisamte die genaue Handhabung der Vorschriften des Stämpelpatentes wiederholt zu empfehlen, und demselben zu erinnern, daß strenge darauf zu sehen sei, daß die Beilagen der Gesuche in Parteisachen und die Berichte in gleichen Angelegenheiten immer mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen werden.

235.

Bemessung der Zulagen für die Militärmannschaft bei Aerarial-Geldtransporten.

Hofkammer-Decret vom 29. October 1819 Zahl 45774. Gubernial-Verordnung vom 26. November 1819 Zahl 15356. An das Cameral-Zahlamt, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung und die Kreiscassen.

Mit Verordnung vom 29. October 1819 Zahl 45774 hat die hohe Hofkammer eröffnet, daß nachdem die Betrachtungen, welche der letzten mit hierortiger Verordnung vom 8. Jänner 1819 Zahl 88*) bekannt gegebenen Bemessung der Militärzulagen für die bei

*) Seite 19.

Begleitung schwerer Civil-Aerarial-Geldtransporte verwendete Mannschaft zum Grund gelegt worden sind, noch immer die nämlichen, und überdieß auch die Preise der Lebensmittel seit dem vorigen Jahre im Ganzen genommen, wenig oder gar nicht gefallen sind, die im laufenden Jahre 1819 bemessenen obberührten Militärzulagen auch für das Solarjahr 1820 zu gelten haben, und es sind somit wie bisher bei Begleitung eines schweren Aerarial-Geldtransportes im Inlande, wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat vom 1. Jänner bis letzten October 1820 noch fortan dem Corporalen Ein Gulden in Scheinen, dem Gefreiten Vierzig acht Kreuzer in W. W. und dem gemeinen Manne Vierzig Kreuzer W. W. zu verabreichen.

Dagegen hat aber in jenen österreichischen Provinzen, wo bloß Convention-Münze als gesetzliche Währung besteht, der Corporal Vierzig vier Kreuzer C. M. der Gefreite Dreißig sechs Kreuzer C. M. und der Gemeine Dreißig zwei Kreuzer in C. M. nach dem Zwanzigguldenfuße täglich zu erhalten; wobei es sich von selbst versteht, daß diese Zulagen, so wie bisher nur für die Zeit der wirklichen Transportbegleitung, nicht aber für die Zeit, wo die Militärmannschaft ohne einer weitern Transportbegleitung in ihren Standort zurückkehrt, verabreicht werden dürfen.

Auf gleiche Weise hat die hohe Hofkammer beschlossen, es in Ansehung derjenigen Militärbedeckung, welche zur Begleitung der Geldtransporte auf dem Postwagen verwendet wird, gleichfalls bis Ende December 1820 bei der bisherigen Ausmaß zu belassen, wornach also dem Militärmanne in den alt österreichischen Provinzen, wo Papiergeld circulirt Ein Gulden W. W. täglich, und in den neu acquirirten Provinzen,

wo nur Metall-Münze gesetzlichen Umlauf hat, vier und zwanzig Kreuzer M. M. für Tag und Nacht bewilligt sind. Welches den betreffenden Behörden zur Wissenschaft und Maßnehmung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht wird.

236.

Abänderungen des dermaligen Wegmauth-Systems in der Einhebung und Verwaltung.

Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1819 Zahl 37881. Gubernial-Zahl 16879.

Die allgemein anerkannten Gebrechen des gegenwärtigen Wegmauth-Systems haben die Hofkanzlei im Einverständnisse mit den übrigen betreffenden Hofstellen bestimmt, höchsten Ortes Abänderungen in der bisherigen Einhebung- und Verwaltungart des Wegmauthgefälls in Antrag zu bringen.

Durch die hierüber unterm 23. Juli 1819 erflossene Allerhöchste Entschließung geruhten Seine Majestät:

1) Die Verpachtung des Wegmauth-Gefälls,
2) dessen Einhebung in Convention-Münze und
3) die ausschließende Verwaltung desselben durch die k. k. allgemeine Hofkammer, und die ihr unterstehenden Behörden zu genehmigen.

Ueber die beiden ersten Punkte wird der Landesstelle nach Beendigung der von der k. k. Hofkammer dießfalls eingeleiteten Vorerhebungen die nähere Weisung zukommen, bis zu deren Empfang Alles, was sich auf diese zwei Punkte bezieht, im bisherigen Stande zu verbleiben hat.

In Folge des ad tertium Angeordneten müssen zwar die Erträgnisse des Wegmauth-Gefälls in jeder

einzelnen Provinz noch fortan wie bisher dem separirt zu führenden Straßenfond dieser Provinz zugewiesen werden, dagegen ist aber der Einfluß der politischen Behörden auf Alles, was bloß die Anwendung der bestehenden Grundsätze auf die vorkommenden Fälle, also die Gebühr-Einhebungen nach diesen Grundsätzen und an den bestimmten Orten, die Behandlung der Beamten bei ihrer Anstellung, Pensionirung oder Provisionirung, und die Verwendung der eingehenden Gelder bis zum Augenblicke ihrer Abfuhr an den Straßenfond betrifft, durchaus beseitigt, und die Entscheidung dieser Verwaltunggegenstände hat von nun an ausschließend dem Wirkungkreise der k. k. Hofkammer und der ihr unterstehenden Zollbehörden, wie bei den andern Zollgefällen, anzugehören.

Es hat sonach in Zukunft nur dann eine gemeinschaftliche Einwirkung von Seite des Politicums auf Wegmauth-Gegenstände einzutreten, wann es sich um Aufstellung neuer oder Veränderung der bestehenden Grundsätze, um Vermehrung oder Verrückung der Einhebungpunkte, Abschaffung oder Einführung von Exemtionen und um Abänderung des Tarifes handeln sollte, indem bei diesen Gegenständen eine Vertretung der politischen Rücksichten gegen das einseitige Gefällsinteresse nothwendig ist.

237.

Erläuterung des 14. Absatzes der Directiven, wegen Behandlung der Beamten und Parteien, die mit dem Aerario in Verrechnung stehen.

Hofkammer-Decret vom 27. September 1819 Zahl 41282. Gubernial-Verordnung vom 3. December 1819 Zahl 15841. An das Cameral-Zahlamt, an die Villacher Kreiscasse und Provinzial-Staatsbuchhaltung, zugleich mitgetheilt den Gefällen-Administrationen.

Damit nicht allenfalls bei irgend einer Ausgabcasse der Cassevorrath mit Ende des Monats, höher als er wirklich ist, dargestellt werde, hat die hohe Hofkammer den 14. Absatz der mit hierortiger Verordnung vom 13. August 1819 Zahl 10321/1171 *) durch den Druck bekannt gemachten höchsten Directiven wegen Abnahme der gesetzlichen Verzugzinsen von den gegen das Allerhöchste Aerar in Verrechnung stehenden, demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten habenden Parteien, dahin zu erläutern befunden, daß nach Vorschrift des 11. Absatzes ohnehin die Verzugzinsen mit den Ersatzposten unter einem und demselben Journal-Artikel wo sie täglich vorkommen, in dem Journale in Empfang gestellt werden, es bloß darauf ankomme, die laut des 13. Absatzes mit Ende eines jeden Monates in eine besondere Consignation zu bringenden dießfälligen Beträge alle Monate unter Beilegung dieser Consignation auf die Einnahmcasse als Abfuhr gegen Quittung in Ausgabe zu stellen.

*) Seite 427.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 27. September 1819 Zahl 41282/2539 den betreffenden Behörden zur Wissenschaft und zur genauen Darnachbenehmung bekannt gemacht wird.

238.

Bestimmungen, in wie fern die Untersuchung über die Beschaffenheit der That den Militär- oder Civilbehörden in Criminalfällen zustehe.

Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1819 Zahl 35529. Gubernial-Currende vom 3. December 1819 Zahl 16003.

Da es nöthig befunden worden, die Bestimmungen des Hofdecrets vom 24. Juni 1808, die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Criminalfällen zu erheben haben (Justizgesetzsammlung von den Jahren 1804 bis 1811 Zahl 874. Anhang I. der neuen Auflage des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen Nr. IX.) auch bei der Armee in Anwendung zu setzen, so wird den betreffenden Militärbehörden Folgendes zur Darnachachtung vorgeschrieben:

1) Ist der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtbarkeit gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstande sein, nur der Militärbehörde zu. Jedoch ist in dringenden Fällen, wo die Erforschung von der Militärbehörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren ge-

hemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civil-Criminalgericht, und wenn etwa auch dieses wegen Entfernung ausser Stande wäre, mit der nöthigen Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren.

Wenn das geschehen ist, hat die Civilbehörde die ganze Verhandlung der Militärbehörde sogleich zu übergeben.

2) Ist der Beschuldigte zum Civilstand gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Civilbehörde zu.

Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militärbehörde dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Civil-Criminalgericht oder die competente Ortsobrigkeit das Gesetzmäßige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlung der betreffenden Civilbehörde ohne Verzug zu übergeben.

3) Wenn der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militärstande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zu übergeben.

4) An die Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, welcher die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie der Mitwirkung eines andern Gerichts bedarf, insbesondere wenn Beschädigte oder Zeugen, welche unter einer andern Gerichtbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

5) In Ungarn und Siebenbürgen hat es bei den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan sein Verbleiben.

Diese in Folge Allerhöchster Entschließung vom 22. September 1819 erlassenen Vorschriften werden hiemit in Gemäßheit des diesfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 13. November 1819 Zahl 35529 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

239.

Behandlung der unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten desertirten Reservemänner.

Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1819 Zahl 35720. Gubernial-Verordnung vom 3. December 1819 Zahl 16052. An die k. k. Kreisämter.

Laut des an diese Landesstelle herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 12. November 1819 Zahl 35720 ist gemeinschaftlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen worden, daß, da die während der jährlichen Uebungzeit, oder zur Zeit, wo die Reserve in activer Dienstleistung steht, entweichenden Reservemänner als wirkliche Deserteurs anzusehen, und gleich den übrigen Militär-Deserteurs zu behandeln sind, die unter Mit-

wirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten deſertirten Reſervemänner ebenſo, wie die auf dieſe Weiſe eingebrachten Militär-Deſerteurs zur Vermeidung der Racheübung zu den entfernteſten Regimentern in andere Provinzen verſetzt werden ſollen.

Das Kreisamt wird von dieſer Anordnung in Gemäßheit des obangezogenen hohen Hofdecrets zur weitern Bekanntmachung an die unterſtehenden Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß geſetzt.

240.

Hintanhaltung der Briefſchwärzungen mittelſt der Amtspackete.

Hofkammer-Decret vom 19. November 1819 Zahl 42386. Gubernial-Verordnung vom 3. December 1819 Zahl 16140. An alle Unterbehörden, zugleich mitgetheilt dem inneröſterreichiſchen Appellationgerichte, den beiden Stadt- und Landrechten, den Gefällen-Adminiſtrationen, und dem Militär-Ober-Commando in Laibach.

Da die k. k. hohe Hofkammer durch mehrere Anzeigen zur Kenntniß gekommen iſt, daß ungeachtet des beſtehenden Verbotes dennoch ſehr oft Privatbriefe den Amtspacketen beigeſchloſſen werden; ſo hat ſich Hochdieſelbe gemäß eines unterm 19. November 1819 Zahl 42386 hierher erlaſſenen Decretes veranlaßt gefunden, zur Hintanhaltung derlei Briefſchwärzungen die Verordnung vom 16. April 1787 Zahl 1468 zu erneuern, und die Oberbeamten bei den Poſtverwaltungen, und die Poſtmeiſter bei den Poſtſtationen anzuweiſen, die Amtspackete von Zeit und Zeit in Gegenwart der Chefs oder der Directoren derjenigen Stellen und Behörden, an welche ſie adreſſirt ſind, zu eröffnen, ob darin nicht

andere unterschobene Privatbriefe enthalten sind. Zugleich hat die hohe Hofkammer bestimmt, daß im Falle, als im Amtspackete ein oder mehrere Privatbriefe vorgefunden werden, der Oberpost-Verwalter oder dessen Stellvertreter oder der Postmeister hierüber ein Verzeichniß derselben zu verfertigen, und letzterer solches nach beiderseitiger Fertigung an die Oberpost-Verwaltung sammt einer Anzeige über den sich ergebenen Vorfall einzusenden habe, ferners daß sowohl dem Denuncianten als auch den Apprehendenten derlei Briefschwärzungen der Bezug eines Dritttheils von jenen Strafbeträgen bewilliget werde, welche nach den Bestimmungen der hohen Hofverordnung vom 4. November 1818 Zahl 38063 *) vom Aufgeber und demjenigen eingehoben werden, welcher die Privatbriefe übernommen, und dem Amtspackete beigeschlossen hat.

241.

Dem Vermiether ist nach eingebrachter Miethzinsklage sogleich auf sein Ansuchen auch die Beschreibung der Pfandgüter zu bewilligen.

Circular-Verordnung des k. k. innerösterreichischen Appellationgerichtes vom 3. December 1819 Zahl 9664. Gubernial-Zahl 17245.

Ueber eine gemachte Anfrage, ob die von dem Vermiether nach Einklagung eines rückständigen Miethzinses sogleich geforderte Beschreibung der Fahrnisse des Miethers unbedingt Statt finde? ist nach gepflogener Einvernehmung mit der k. k. Hofcommission in Justiz-

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1818, Seite 674.

geſetzſachen folgende Belehrung zu ertheilen befunden worden.

Da aus den §§. 340 bis 342 der allgemeinen Gerichtordnung erhellt, daß die gerichtliche Beſchreibung mit der Pfändung der Fahrniſſe in nächſter Verbindung ſteht, und der §. 1101 des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches die darin benannten Fahrniſſe, welche zur Zeit der Klage in der vermietheten Wohnung ſich befinden, für Pfandſtücke des Vermiethers erklärt; ſo räumt ihm dieſer §. auch das Recht ein, daß dieſe nach eingereichter Klage auf ſein Verlangen ſogleich gerichtlich beſchrieben werden ſollen, daher es alſo, auſſer beſonders obwaltenden Bedenklichkeiten, hiezu keiner Tagſatzung bedarf.

Welche mit Hofdecrete der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 5. November praes. 2. December 1819 eingelangte höchſte Normalvorſchrift zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

242.

Der Einfuhrzoll für das Großelephanten- (Olifant) Papier wird zur Begünſtigung der inländiſchen Papiertapeten-Fabrication herabgeſetzt.

Hofkammer-Decret vom 21. November 1819 Zahl 45316. Gubernial-Verordnung vom 10. December 1819 Zahl 16223. An die k. k. Kreisämter.

Die k. k. hohe Hofkammer hat im Einverſtändniſſe mit der k. k. Commerz-Hofcommiſſion befunden, zu Gunſten der inländiſchen Papiertapeten-Fabrication den mit den für die Papiergattungen und Buchdrucker-

waaren unterm 23. Jänner 1819 Zahl 3644*) bekannt gegebenen neuen Zollsätzen unter Nr. 2 für Post- und Velinpapier mit Zwanzig Gulden vom Centner bestimmten Zollsatz in Ansehung des darunter gehörigen zur Verfertigung der Papiertapeten im Bezuge stehenden Großelephanten- oder sogenannten französischen Kanzleipapiers bis auf weitere Anordnung auf zehn Gulden vom Centner in der Einfuhr herabzusetzen und zugleich zu verfügen, daß diese Begünstigung, wie sich von selbst versteht, nur den Papiertapeten-Fabricanten, und zwar über jedesmal ausgewiesene Maßgabe ihres Bedarfs gegen die bei dem Gubernium zu erwirkende Einfuhrbewilligung zu Theil werde.

Von dieser Zollherabsetzung wird das Kreisamt zu Folge eines herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 21. November 1819 Zahl 45316 zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit es die im Kreise befindlichen Papiertapeten-Fabricanten sowohl, als die Papierfabricanten zugleich auffordern lasse, sich zu bestreben, die oberwähnte Papiergattung so zu erzeugen, daß von der Herabsetzung der Einfuhrgebühren für dieselbe wieder abgegangen werden könnte, nachdem die obgedachte Begünstigung den Tapetenfabricanten vorzüglich aus dem Grunde ertheilt worden sei, weil die genannte als prima materia zur Tapetenfabrication dienende Papiergattung bisher im Inlande weder in gehöriger Qualität, noch auch in der erforderlichen Quantität erzeugt wird, und auch im Preise höher als das ausländische zu stehen kömmt.

*) Seite 67.

243.

Strenge Ueberwachung der Schüblinge.

Gubernial-Verordnung vom 10. December 1819 Zahl 16298. An die k. k. Kreisämter.

Nachdem sich der Fall schon öfter ergeben hat, daß Individuen, welche in den Ort ihrer Geburt mittelst Schub abgesetzt, und daselbst der polizeilichen Aufsicht und Obsorge übergeben wurden, sich aus demselben wieder entfernten, als Revertenten betreten wurden, und so abermal abgeschoben werden mußten; so wird zur Verhüthung ähnlicher Reversionen dem Kreisamte hiemit aufgetragen, den unterstehenden Bezirksobrigkeiten auf das schärfste einzubinden, die in ihre Heimath angelangten Schüblinge unter strenge Aufsicht zu nehmen, für ihre Unterkunft durch Eröffnung eines Nahrungzweiges, oder Anhaltung zur Arbeit zu sorgen, und dadurch alle Reversion zu verhindern, ferners zu bedeuten, daß die an einer allfälligen Reversion Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen werden.

244.

Diäten- und Reise-Normale für geistliche Commissäre.

Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1819 Zahl 33755. Gubernial-Verordnung vom 10. December 1819 Zahl 16367. An die k. k. Kreisämter, Ordinariate und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. November 1819 Zahl 33755 haben Seine Majestät für die Geistlichen, welche von höheren Behörden

zu einzelnen Commissionen besonders abgeordnet werden, ein Diäten-Normale festzusetzen geruht.

Dieser Allerhöchsten Bestimmung zu Folge gebührt aus dem Diäten-Normale, welches für die Staatsbeamten besteht, einem Consistorial-Präses oder General-Vicär . . . . . die 7. Classe.
Einem Consistorialrathe . . . . . » 8. »
Einem Vicarius Foraneus mit dem Karakter eines Consistorialraths . . . . » 8. »
Den Dechanten, Pfarrern ohne dem Karakter eines Consistorialraths . . . . » 9. »
Den Protocollisten und Cooperatoren . » 11. »
und den Consistorial-Kanzellisten . . . . » 12. »

Auch bewilligten Seine Majestät, daß diese Diätenbeträge in Convention-Münze bezahlt werden.

Uebrigens wird dem Gubernium Folgendes bedeutet:

A. Diätenbeträge dürfen nur bei eigentlichen Commissionreisen, nicht aber bei canonischen Visitationen, welche von den Bischöfen und Dechanten unentgeltlich vorzunehmen sind, aufgerechnet werden.

Auch die Schulenvisitation-Reisen der District-Schulenaufseher haben hier in keine Betrachtung zu kommen, weil bereits vorschriftmäßig bestimmt ist, wie viel sie dafür, und von wem erhalten sollen.

B. Zu Commission-Reisen, wofür Diäten gegeben werden, sind immer nur die Geistlichen, welchen das Geschäft ihrem Amte nach eigentlich obliegt, und niemals ohne wirklicher Nothwendigkeit Individuen einer höheren Kategorie zu verwenden.

C. Der Betrag der Diäten ist immer nur nach dem wirklichen Karakter und niemals nach der Titular-Kategorie zu bestimmen.

D. Ausser den Diäten dürfen keine Kosten ange-

rechnet werden, welche nur auf die Gemächlichkeit des Commissärs Beziehung haben.

E. Die Reisepartikularien sind immer binnen 6 Monaten nach Vollendung der Commission zu legen.

Was die Fuhren anbelangt, so sind dem Consistorial-Präses oder General-Vicar, den Consistorialräthen, und den Vicariis Foraneis mit dem Karakter eines Consistorialraths 4, den übrigen aber nur 2 Pferde zu passiren.

Bei Geschäftreisen, bei welchen mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, soll ausser besonders wichtigen Umständen, die aber in den Reisepartikularien genau auszuweisen sind, niemals ein einzelner Geistlicher in einem Wagen allein, sondern sollen verhältnißmäßig mit dem Raume des Wagens mehrere zusammen fahren.

Die anweisenden Behörden und die revidirenden Beamten werden verpflichtet, darüber sorgfältig zu wachen, und keine Ausgabe zu gestatten, welche dieser Anordnung entgegen ist.

Welches hohe Decret den betreffenden Behörden zur Amtswissenschaft bekannt gegeben wird.

245.

In der Vorstadt Tirnau zu Laibach wird an der sogenannten Stadtwaldstraße mit 1. Jänner 1820 ein Bollectantenamt aufgestellt.

Gubernial-Currende vom 10. December 1819 Zahl 16462.

Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß in der Vorstadt Tirnau

zu Laibach an der durch den Stadtwald eröffneten Straße mit 1. Jänner 1820 ein eigenes Bolletantenamt aufgestellt wird, und daß bei diesem neu errichteten Amte — von dem besagten Zeitpunkte angefangen — von den Passanten jene Mauthgebühren werden eingehoben werden, welche laut des anliegenden Tarifes das Laibacher Linienamt an der Triester Straße abnimmt.

Beilage zur Zahl 245.

Tarif

über die zu Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 28. Juli 1808 sub Nr. 15102 in der k. k. Bancal- und Commerzial-Straßenmauth Laibach an der Italiener Straße vom 1. October 1808 angefangen, zu bezahlende k. k. Bancal- und Commerzial-Straßenmauth.

Von Laibach an der Italiener Straße bis Oberlaibach ist nichts abzunehmen, wenn die Partei sich ausweiset, auf einer der Vorstation aus den Laibacher Revis-Aemtern, am nämlichen Tage die Mauth bezahlt zu haben, sondern die Bollete ist abzustreifen, wie es vorgeschrieben ist.

Jene hingegen, die sich hierüber nicht auszuweisen vermögen, und Jene, die aus Laibach gegen die Italiener Straße erst ausbrechen, haben zu entrichten in loco Laibach an der Italiener-Linie . . . . pr. 3 Meilen.

Von Oberlaibach bis Laibach an der italienischen Linie haben jene, die sich mit der Bollete von der Vorstation Oberlaibach ausweisen, nichts zu entrichten, sondern die Bollete ist wie gewöhnlich abzustreifen.

Jene hingegen, die sich nicht ausweisen, auch jene, die von Oberlaibach herwärts der Schranken oder aus Idria ꝛc. kommen, haben zu entrichten in loco Laibach an der Italiener Straße . . . . pr. 3 Meilen.

Classen	Als:	Bancal- Straßenmauth von jedem Stück fl.	kr.	Commerzial- Straßenmauth von jedem Stück fl.	kr.
1	Von jedem in einem 40 und noch mehr Centner führenden Wagen eingespannten Pferde oder Maulthiere	—	6	—	12
2	Von jedem in einem unter 40 Centner führenden Wagen eingespannten Pferde oder sonstigen Zugthiere	—	6	—	9
	Von Reitpferden und Trieb- oder Tragvieh.				
3	Von jedem Reitpferde und Trieb- oder Tragvieh größerer Gattung, als: Ochsen, Kühe, Terzen, Pferde, Maulthiere und Esel . .	—	—	—	3
4	Von jedem Triebvieh kleinerer Gattung, mit Ausnahme des Federviehes	—	—	—	1½

Von der Schuldigkeit der Zahlung sind ausgenommen:

a) Der Allerhöchste k. k. Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolge.

b) Die Militär-Vorspannfuhren einzeln und in ganzen Zügen, gegen unbedingte Kriegscommissariat-Entwürfe, und kreisämtliche Anweisungen.

c) Die ordinären Posten, wenn mit solchen kein Passagier fahrt, widrigens für ein Pferd die Zahlung zu leisten ist.

d) Die zu und von dem Allerhöchsten Hofe ab- und zugehenden Couriere und Estaffeten.

e) Die k. k. Post- und Diligence-Wägen.

f) Die von Beförderung der Reisenden zurückkehrenden Postpferde.

g) Die einheimischen Fuhren aus dem Mauthorte mit Felderzeugnissen und Geräthschaften zum Wirthschaftbetriebe.

h) Das erweislich aus dem Aerarial-Magazine erkaufte, von den Verschleißern in den Verschleißort geführte Salz.

i) Die Fuhren des k. k. Fuhrwesens, wenn sie Verpflegvorräthe oder andere Aerarial-Sachen führen oder leer vorkommen.

k) Die Straßenbaubeamten im Bezirke ihres Straßenbaues, wenn sie in Straßenangelegenheiten reisen.

l) Herrschaftliche Beamte und Anwälde im Bezirke ihrer Herrschaft, wenn sie in Wirthschaftangelegenheiten fahren.

m) Leere Robotfuhren von und zur Arbeit, wenn sie sich diesfalls gehörig ausweisen.

n) Kömmt von denen leeren Fuhren nur die Hälfte der festgesetzten Gebühr zu bezahlen.

246.

Den Juden ist in Krain weder die Ansiedlung, noch der längere Aufenthalt oder der Hausirhandel gestattet.

Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1819 Zahl 37288. Gubernial-Verordnung vom 10. December 1819 Zahl 16469. An die k. k. Kreisämter und Polizeidirection.

Die hohe Hofkanzlei hat der Landesstelle in Erledigung eines hinsichtlich des Hausirens der Juden in Krain erstatteten Aufklärungberichtes mit dem Decrete vom 26. November 1819 Zahl 37288 bedeutet, daß, da in Folge der in verschiedenen Epochen erlassenen ausdrücklichen Verordnungen den Juden in der Provinz Krain bis zum Jahre 1809 weder die Ansiedlung oder der längere Aufenthalt, noch auch das Hausiren, sondern nur so wie in jenen der übrigen Provinzen, wo sie ebenfalls nicht geduldet sind, das Besuchen der Haupt-Jahrmärkte gestattet war, und seit der österreichischen Wiederbesitznahme des Landes ebensowenig eine Anordnung erflossen sei, welche den Juden eine der gedachten Berechtigungen ertheilt hätte, indem Seine Majestät in den Allerhöchsten Entschließungen vom 5. October und 29. November 1817 Allerhöchst Ihre Gesinnung dahin auszusprechen geruht haben, daß die Juden in den wiedererworbenen Provinzen lediglich in dem Genusse jener Rechte, in deren rechtmäßigen Besitze sie bei Uebernahme der erwähnten Provinzen gefunden wurden, ungestört belassen, keineswegs aber ihnen erweiterte Begünstigungen zugestanden werden

sollen — den Juden in Krain dermal ebenso wenig als vor dem Jahre 1809 die Ansiedlung, der längere Aufenthalt oder auch nur das Hausiren gestattet werden könne.

Zugleich wurde bedeutet, daß es sehr irrig wäre zu glauben, als ob die Nichtduldung der Juden in Krain auf einem Privilegium des Landes beruhe; denn dieses Privilegium würde ein Gesetz voraussetzen, daß den Juden in den österreichischen Staaten die Niederlassung und der Aufenthalt in der Regel allgemein gestattet sei; dem widersprechen aber die in mehreren Provinzen gegen die Duldung der Juden bestehenden Landes-Statuten, die Gesetzeskraft haben, und dieß sei sonderheitlich auch der Fall in der Provinz Krain, folglich gründe sich hier die Nichtduldung auf ausdrückliche gesetzliche Normen, und es wäre vielmehr die Sache der Juden hier, wie überall, wo sie die Duldung ansprechen, zu erweisen, daß sie dieselbe in Folge einer ausnahmweisen Begünstigung einer Art von Privilegium erlangt haben.

Die hohe Hofkanzlei befahl daher sich hiernach in Zukunft zu achten, und die ordnungwidrige Ausfertigung von Hausirpässen an Juden, wo und in so fern sie bisher Statt gefunden hat, sogleich abzustellen.

Indem das Kreisamt von dem Inhalte dieses hohen Decretes zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt wird, wird dasselbe angewiesen, sich darnach genau zu achten, und sich sohin von Ausfertigung der Hausirpässe an Juden ganz zu enthalten.

247.

Behandlung der Protokolle der Subarrendirung-Local-Commissionen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1819 Zahl 36101. Gubernial-Verordnung vom 11. December 1819 Zahl 16222. An die k. k. Kreisämter.

Im Anschlusse wird dem Kreisamte eine Abschrift der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 20. November 1819 Zahl 36101 die Behandlung der Protokolle der Subarrendirung-Local-Commissionen betreffend, zur künftigen genauen Darnachachtung zugefertigt.

Beilage zur Zahl 247.

Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1819 Zahl 36101.

Es scheint in mehreren Provinzen von der Vorschrift, daß die Protokolle der Subarrendirung-Local-Commissionen nur in einem Exemplare aufgenommen, und diese im Wege der Verpflegmagazine an das General-Commando eingesendet werden sollen, abgegangen, und zu der mit unnöthigen Verzögerungen verbundenen Einleitung übergegangen worden zu sein, daß die Kreisämter gleichfalls ein Pare dieser Protokolle an die Länderstellen einsenden müssen. Da die im Wege der Militärbehörden an ihre vorgesetzte Oberbehörde gelangten Protokolle von dieser sogleich geprüft, und alle im Laufe der Woche bis zu dem festgesetzten wochentlichen Berathungtage eingehenden Protokolle der Landesstelle im kurzen Wege zur Einsicht mitgetheilt werden, um an diesem Tage den Beschluß für die Ratification zu fassen, und sie sodann mit dem Berathung-Protokolle unaufge-

halten an den Hofkriegsrath einzuschicken, so hat es, so ferne die obenerwähnte Einleitung dortlandes etwa bestehen sollte, von selber aller Orten, und auch selbst für jene Stationen abzukommen, bei denen sich die Hofstellen die Ratification der Verhandlungen ausschließlich vorbehalten haben, weil auch über diese die Protokolle, so wie bis nun noch über alle übrigen Stationen im Wege des Hofkriegsrathes an die Hofkanzlei gelangen.

Bei besonderen Anlässen unterliegt es ohnehin keinem Anstande, daß die Kreisämter von dem Erfolge oder den Hindernissen der Local-Verhandlungen Anzeigen an die Landesstelle erstatten, oder daß diese auffallende Resultate oder Vorschläge zur Aufhebung von Hindernissen im guten Fortgange dieser Anstalt zur Kenntniß der Hofkanzlei bringe.

248.

Strenge Eintreibung der vom Obergerichte den Bezirksgerichten andictirten Geldstrafen.

Note des k. k. innerösterreichischen Appellation-Gerichtes vom 26. November 1819 Zahl 9492. Gubernial-Verordnung vom 13. December 1819 Zahl 16715. An die k. k. Kreisämter.

Das k. k. innerösterreichische Appellation-Gericht hat in einer Note vom 26. November 1819 Zahl 9492 gerügt, daß die von demselben als Obergericht den unterstehenden Bezirksgerichten andictirt werdenden Geldstrafen nur sehr saumselig beigetrieben werden, und daher oft sehr lange Zeit aushaften, folglich großen Theils die beabsichtigte Wirkung nicht erreichen.

Man findet daher aus dem Anlasse des dießfälligen Ersuchens des genannten Appellation-Gerichtes, um die Verfügung einer energischen Beitreibung der Geld-

strafen, die Kreisämter anzuweisen, daß selbe, wofür man sie hiemit verantwortlich macht, die von dem Obergerichte den Bezirksgerichten andictirt werdenden Geldstrafen mit der in den bestehenden Vorschriften gegründeten Strenge, so wie sie von den Taxämtern um die Eintreibung angegangen werden, ohne Verzug monatlich executive einbringen, und an die Taxämter abführen machen.

249.

Formular zur Verfassung der Dienstveränderung-Ausweise.

Gubernial-Verordnung vom 16. December 1819 Zahl 16228. An alle Unterbehörden.

Das anliegende Formular erhält das betreffende Amt mit der Weisung sich bei Verfassung des mit Ende eines jeden Militär-Quartals über die vorgefallenen Dienstveränderungen hieher vorzulegenden Ausweises genau darnach zu benehmen, und nur im Falle sich bei demselben keine Dienstveränderung ergeben hätte, dieses bloß berichtlich zur gehörigen Zeit anzuzeigen.

Beilage zur Dienstveränderung-

Erledigung.

Benennung		Genüsse dieser Bedienstung			Namen desjenigen Individuums, welches die Stelle verlassen, und dießfällige Ursachen, als: Tod, Beförderung, Pensionirung
des Amtes und des Dienstortes	der offen gewordenen Bedienstung	in Fixo fl. | kr.	an Nebengenüssen	Quartier in natura oder in Geld	

Zahl 249.

Ausweis.

Beſetzung.

Die Caution iſt bemeſſen	Namen des Neu-Angeſtellten und deſſen vormaliger Karakter	Zählt Jahre im		Hat vorher bezogen			Die neuen Genüſſe haben angefangen	Gründe der Beförderung und andere allenfalls nothwendige Bemerkungen
		Leben	Dienſte	in Fixo fl. | kr.	Nebengenüſſen	Quartier in natura oder in Geld		

250.

Aufhebung des in Anſehung der Juden beſtehenden Verbotes des Getreidehandels.

Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1819 Zahl 36949. Gubernial-Currende vom 17. December 1819 Zahl 16598.

Seine k. k. Majeſtät haben Sich nach dem Inhalte eines Allerhöchſten Handſchreibens vom 15. November 1819 bewogen gefunden, das in Anſehung der Juden beſtehende Verbot des Getreidehandels bis auf weitere Verfügung aufzuheben, ohne daß jedoch aus dem Grunde dieſes nun erlaubten Getreidehandels für die Juden eine Erweiterung ihrer ſonſtigen geſetzmäßigen Befugniſſe in den Provinzen, wo ſie geduldet, oder eine Duldung in ſolchen Provinzen, wo ſie ausgeſchloſſen ſind, gefolgert oder zugeſtanden werden darf.

Dieſe Allerhöchſte Entſchließung wird in Gemäßheit eines herabgelangten Decrets der hohen k. k. Hofkanzlei vom 25. November 1819 Zahl 36949 zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

251.

Erforderniſſe zur Legalität der Militär-Verpflegmagazin-Documente.

Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1819 Zahl 35043. Gubernial-Verordnung vom 17. December 1819 Zahl 16668. An die k. k. Kreisämter.

Laut einer Eröffnung der hohen vereinigten Hofkanzlei hat ſich der k. k. Hofkriegsrath durch mehrere neuerliche Anläſſe beſtimmt gefunden, ſämmtlichen Militärbehörden, die im Jahre 1782 über die Erforder-

niſſe zur Legalität der Militär-Verpflegmagazin-Documente aufgeſtellten Grundſätze neuerlich kund zu machen.

In Gemäßheit des dießfalls herabgelangten hohen Hofdecretes vom 25. November 1819 Zahl 35043 wird dem Kreisamte in der Nebenlage eine Abſchrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 24. October 1819 Zahl 5679 in dieſer Hinſicht erlaſſenen Verordnung mit dem Auftrage zugefertiget, die Verlautbarung derſelben durch die untergeordneten Bezirks-Commiſſariate zu veranlaſſen.

Beilage zur Zahl 251.

Hofkriegsräthliches Reſcript vom 24. October 1819 Zahl 5679.

Mehrere neue Fälle, welche ſowohl bei gerichtlichen Unterſuchungen über Militär-Dienſthandlungen, als auch in Rechtſtreiten über die auf Militär-Verpflegmagazin-Documente an das Aerar geſtellten Forderungen vorgekommen ſind, erheiſchen die erneuerte Kundmachung folgender im Jahre 1782 über die Legalität dieſer Documente aufgeſtellten Grundſätze.

1) Die Beſtätigungen über die an die Militär-Verpflegmagazine abgeführten Lieferungen oder Erſätze, welche von den abmeſſenden und übernehmenden Subalternen ausgeſtellt werden, und nur dazu dienen, damit der Abliefernde ſich in der Magazin-Kanzlei über das Abgeführte ausweiſe, und dafür die Zahlung oder, wenn dieſe nicht ſogleich, ſondern (nach Verträgen oder nach andern Beſtimmungen) in ſpätern Terminen zu geſchehen hat, die legale Ablieferung- oder Forderung-Beſcheinigung erhebe, haben nur durch 24 höchſtens 28 Stunden die geſetzliche Giltigkeit, innerhalb

welcher Zeit ſie zur Zahlung oder förmlichen Forderungbeurkundung gebracht werden müſſen.

2) Die legalen Lieferung-Beſcheinigungen und Forderung-Urkunden müſſen nicht nur von dem Militär-Magazin-Rechnungführer gefertigt, ſondern auch von dem bei jedem Magazin als Controlor aufgeſtellten Militär-Officier coramiſirt ſein, und die einſeitige Unterſchrift des Einen oder des Andern gilt nicht für die volle Legalität.

3) Dieſe doppelte Fertigung iſt auch bei Quittungen oder Recepiſſen über die an die Verpfleg-Magazine übergebenen Gelder unerläſſig, es mögen dieſe Gelder als ſchuldige Erſätze dahin abgeführt, oder als ein dahin zu überbringender Verlag von Civil- oder Militär-Führern der Verlaggelder abgegeben werden. Dieſes nothwendige Erforderniß zur Legalität der Militär-Verpflegmagazin-Documente wird daher erneuert zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung kundgemacht.

252.

Grundſätze zur Anſtellung der Officiere in der Landwehr.

Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1819 Zahl 34851. Gubernial-Verordnung vom 17. December 1819 Zahl 16724. An die k. k. Kreisämter.

Im Anſchluſſe wird dem Kreisamte eine Abſchrift derjenigen Verordnung zugefertigt, welche der k. k. Hofkriegsrath aus Anlaß mehrerer Anfragen, und damit ſich bei Anſtellung der Officiers in der Landwehr nach gleichen Grundſätzen benommen werde, an das General-Commando zu erlaſſen befunden hat.

Beilage zur Zahl 252.

Hofkriegsräthliches Reſcript vom 23. October 1819.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Anfragen, und damit ſich bei Anſtellung der Officiers in der Landwehr nach gleichen Grundſätzen benommen werde, findet man Folgendes zur allgemeinen Darnachachtung zu beſtimmen:

Zur Anſtellung der Officiere in der Landwehr ſind geeignet:

a) Officiere aus dem Penſionſtande.

b) Mit Karakter quittirte Officiere.

c) Officiere, welche in den letzten Feldzügen in der Landwehr gedient haben, und nach geendigtem Kriege mit Beibehalt des Karakters und der Armee-Uniform in ihre vorigen Verhältniſſe zurückgetreten ſind.

d) Landwehr-Officiere, welche im Jahre 1809 in der Landwehr gedient haben, und nach Auflöſung derſelben mit Beibehalt des Landwehr-Karakters und der Landwehr-Uniform ausgetreten ſind, endlich

e) Gutsbeſitzer und ſonſtige angeſehene Particuliers.

Bei Anſtellung dieſer Individuen haben folgende Beobachtungen einzutreten:

Ad a. Officiere aus dem Penſionſtande. Nach dem §. 6 der Landwehr-Inſtruction vom Jahre 1813, welche auſſer einigen bereits bekannt gegebenen wenigen Abänderungen in ſeiner vollen Kraft verbleibt, iſt für jede Landwehr-Compagnie ein Officier aus dem Militär-Penſionſtande beſtimmt, der die in dem §. 65 dieſer Inſtruction feſtgeſetzte Emolumente des unentgeltlichen Quartiers, und jährlichen 6 Klafter harten Holzes,

dann während der Concentrirung die im §. 31 bewilligten Diäten zu beziehen hat.

Auſſer dieſen kann auch ein zweiter Officier aus dem Penſionſtande bei jeder Landwehr-Compagnie verwendet werden, jedoch ſo, daß nur einer dieſer Penſionirten die Emolumente an Holz und Quartier beziehe.

Bei Auswahl dieſer Officiers iſt auf die frühere Dienſtleiſtung und die phyſiſche Angemeſſenheit für den Dienſt der Landwehr Rückſicht zu nehmen, und beſonders darauf zu ſehen, daß kein mit moraliſchen Gebrechen behafteter Officier in der Landwehr angeſtellt werde.

Obwohlen jeder penſionirter Officier verpflichtet iſt, da, wo es der Dienſt erfordert, und wozu er die Angemeſſenheit hat, ſich verwenden zu laſſen, ſo iſt doch bei Anſtellung penſionirter Officiere zur Landwehr der billige Bedacht auf ihre Verhältniſſe und beſonders darauf zu nehmen, daß dieſelben hierdurch nicht zu koſtſpieligen und weiten Ueberſiedlungen veranlaßt werden, daher ſie zwar zur Dienſtleiſtung in der Landwehr bei demjenigen Regiment, in deſſen Werbbezirk ſie ſich befinden, verhalten, zu weitern Ueberſiedlungen in andere Werbbezirke oder Provinzen aber für gegenwärtig nicht gezwungen werden können.

Inſoferne daher dermalen noch nicht bei jeder Landwehr-Compagnie ein Officier aus dem Penſionſtande angeſtellt ſein ſollte, hat das General-Commando zu trachten, dieſelben aus den dortlandes ſich aufhaltenden Penſionirten zu beſetzen, und aus ſelben diejenigen, welche hiezu die Angemeſſenheit beſitzen, zu wählen.

Sollte jedoch die Zahl der ſich in dem Bezirke des General-Commando aufhaltenden und zur Anſtellung in der Landwehr angemeſſenen penſionirten Officiere nicht hinreichen, um jede Landwehr-Compagnie der dortlän-

digen Werbbezirks-Regimenter mit einem pensionirten Hauptmann oder subalternen Officier besetzen zu können, so sind zu diesen erledigten Landwehr-Compagnien einstweilen Officiere des eigenen Werbbezirks-Regiments zuzutheilen, zugleich ist aber auch dem Hofkriegsrathe die Anzeige hierüber zu erstatten.

Damit aber für die Zukunft auf die Besetzung der Landwehr-Compagnien mit hiezu geeigneten pensionirten Officiers fürgedacht, und diese hiezu in besondere Vormerkung genommen werden können, sind von nun an die zur Felddienstleistung nicht mehr geeigneten Officiere bei der Superarbitrirung nicht allein zu Cordon- und Garnisondiensten, sondern auch zur Landwehr, in so fern sie hiezu die Angemessenheit haben, zu classificiren, und der dießfällige Befund in der Conscriptionsliste-Rubrik Anmerkung besonders ersichtlich zu machen.

Sämmtliche Officiers aus dem Militär-Pensionstande gehören ohnehin schon unter die Militär-Jurisdiction, während ihrer Anstellung in der Landwehr haben sie, so wie die aus dem Pensionstande angestellten Landwehr-Bataillon-Commandanten nach dem §. 66 der Landwehr-Instruction der Jurisdiction der betreffenden Regimenter zu unterstehen, ohne zu dem effectiven Stande derselben zu gehören, indem sie nur als zugetheilt bei der Landwehr zu betrachten sind.

Rücksichtlich der Uniformirung wird, nachdem die Landwehr in Friedenszeiten keine Montur erhält, auch für die dabei angestellten Stabs- und Oberofficiers aus dem Pensionstande vor der Hand keine besondere Vorschrift bestimmt, sondern diese Officiers können entweder die in der Landwehr-Instruction §. 64 vorgeschriebene graue Uniform mit der Egalisirung des Regiments,

in so fern sie mit derselben bereits versehen sind, oder die vorschriftmäßige Pension-Uniform tragen.

b) Mit Karakter quittirte Officiere, und

c) Officiere, welche in den letzten Feldzügen bei der Landwehr gedient haben, und mit Beibehalt des Karakters und der Armee-Uniform in ihre vorigen Verhältnisse zurückgetreten sind, können, wenn sie es wünschen, und die Angemessenheit hiezu besitzen, worüber genaue Erkundigungen einzuholen sind, in der Landwehr in ihren bekleidenden Chargen angestellt werden; diese Officiere haben jedoch auf die den bei der Landwehr angestellten Officiers aus dem Pensionstande bewilligten Emolumente an Quartier und Holz keinen Anspruch, sondern nur während der Concentrirung die im §. 31 ausgemessenen Diäten zu beziehen, und nachdem sie gleich den pensionirten zur Militär-Jurisdiction gehören, auch während ihrer Anstellung bei der Landwehr der Jurisdiction des betreffenden Regiments zu unterstehen.

Uebrigens können diese Officiers bei ihrer Anstellung in der Landwehr gleichfalls die graue Landwehr-Uniform mit der Egalisirung des Regiments, in so fern sie mit derselben bereits versehen sind, oder die für ausgetretene Officiers vorgeschriebene Armee-Uniform tragen.

Ausser diesen zu den Classen a), b) und c) gehörigen Individuen sind auch

d) Jene Landwehr-Officiers, welche im Jahre 1809 bei der Landwehr gedient haben, und bei Auflösung derselben mit Beibehalt des Landwehr-Karakters und der Landwehr-Uniform in ihre vorigen Verhältnisse getreten sind, dann

e) Gutsbesitzer und sonstige angesehene Particuliers zur Anstellung in der Landwehr geeignet, und können

auch, wenn sie hiezu die volle Angemessenheit besitzen, als Landwehr-Officiers, wodurch sie jedoch keinen Titel noch Rang in der Armee erhalten, angestellt werden.

Die Ernennung dieser zu der Classe d) und e) gehörigen Individuen hat jeder Zeit im Einvernehmen mit der Landesstelle zu erfolgen, und es ist besonders darauf zu halten, daß von diesen Individuen nur solche als Officiers in der Landwehr angestellt werden, welche und zwar jene ad d) zugleich in die Classe der Gutsbesitzer und sonstigen angesehenen Particuliers gehören, und so wie diese, auch vermöge ihrer Qualification hiezu geeignet sind, im unbescholtenen Rufe stehen, die allgemeine Achtung besitzen, und hinlängliche Mittel haben, um dem Officiers-Karakter gemäß leben zu können.

Diese Landwehr-Officiers haben gleich jenen sub b) et c) keinen Anspruch auf die den pensionirten bewilligten Emolumente, sondern nur während der Uebungzeit die ausgemessenen Diäten zu beziehen; sie unterstehen, nachdem sie weder Rang noch Titel in der Armee erhalten, nicht der Militär-Gerichtsbarkeit, und sind rücksichtlich der Jurisdiction nach der in dem IX. Abschnitt der Landwehr-Instruction sub A enthaltenen Vorschrift zu behandeln.

Für diese Landwehr-Officiers wird vor der Hand die im VII. Abschnitt §. 64 der Landwehr-Instruction vorgeschriebene Adjustirung und Uniformirung bestimmt.

Ohne Karakter ausgetretene Officiers sind, in so fern sie nicht in die Classe e) der Gutsbesitzer oder angesehenen Particuliers gehören, und als solche die vollkommene Angemessenheit besitzen, zur Anstellung in der Landwehr nicht geeignet.

Die Ernennung der Officiers bei den Landwehr-

Compagnien ist dem General-Commando überlassen, wobei sich genau nach der Vorschrift des §. 6 der Landwehr-Instruction zu benehmen kömmt, und zu trachten ist, daß jede Compagnie mit wenigstens zwei Officieren versehen werde.

253.

Formular zur Verfassung der Uebersichten über statt gehabte Trauungen, und Termin zu deren Vorlage.

Gubernial-Verordnung vom 17. December 1819 Zahl 16792. An die k. k. Kreisämter.

Um die Controle über die im laufenden Militär-Jahr 1819 im dortigen Kreise eingegangenen Trauungtaxen herzustellen, wird das Kreisamt angewiesen, aus der in Folge hierortiger Verordnung vom 5. Hornung 1819 Zahl 1264 *) mit Ende October von der Geistlichkeit dem Kreisamte vorzulegenden Trauungtabellen die nöthige Uebersicht nach dem in der Anlage mitfolgenden Formulare zu verfassen, solche mit den bezirksobrigkeitlichen Taxberichtigung-Scheinen zu belegen, und ungesäumt hieher zu befördern, auch die auf diese Art verfaßten Uebersichttabellen für die Zukunft mit Ende jedes Militärjahrs zu überreichen.

---

*) Seite 57.

Beilage zur Zahl 253.

Ueberſicht

der bei den Seelſorgerſtationen des N. Kreiſes ſeit 1. Jänner bis einſchließig letzten October ſtattgehabten Trauungen, belegt mit den von den Getrauten beigebrachten bezirksobrigkeitlichen Trautax-Abfuhr-Scheinen.

Poſt-Nr.	Benennung: der Seelſorgerſtation	Benennung: des Seelſorgers	Zahl: der ausgewieſenen Trauungen ſeit 1. Jänner bis Ende October	Zahl: der eingeſendeten Trautax-Abfuhr-Scheine (Stcke)	Differenz: mehr	Differenz: weniger	Anmerkung
1	N. N.	N. N.	40	40	—	—	
2	» »	» »	30	29	—	1	Trauung eines von der Tare befreiten Militär-Gemeinen.
3	» »	» »	20	21	1	—	Die Tare wurde zwar bezahlt, jedoch die Trauung nicht vorgenommen.

254.

Die Criminalgerichte ſind verpflichtet, in Fällen wo es ſich um eine Criminal-Unterſuchung gegen einen Staatsbeamten handelt, jedesmal hievon dem Chef ſeiner Behörde die Anzeige zu machen.

Circular-Verordnung des k. k. inneröſterr. Appellationgerichts vom 17. December 1819 Zahl 9949. Gubernial-Zahl 17459.

Ueber die Frage, ob den Criminalgerichten der Auftrag zu ertheilen ſei, daß ſie in Fällen, wo es ſich um eine Criminal-Unterſuchung gegen einen Staatsbeamten handelt, jedesmal hievon dem Chef der Behörde, bei welcher der Beamte angeſtellt iſt, die vorläufige Eröffnung zu machen hätten? wird von der k. k. oberſten Juſtizſtelle einverſtändlich mit der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen Folgendes zur künftigen Richtſchnur vorgeſchrieben:

Gleichwie die Verhaftung und Aburtheilung eines Staatsbeamten nach dem Buchſtaben des Strafgeſetzes §. 304 und 447 dem Obergerichte, und nach der in dem Anhange I. des Strafgeſetzes unter der Zahl XIV. aufgenommenen Erläuterung, die Verhaftung unmittelbar der vorgeſetzten Behörde des Beſchuldigten anzuzeigen iſt; eben ſo iſt es auch der öffentlichen Ordnung, und ſelbſt dem Zwecke, und Geiſte der §§. 304 und 306 des Strafgeſetzes und der ſpätern Verordnungen vom 17. März und 9. Juni 1815 angemeſſen, daß von jeder auf freiem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Unterſuchung die Anzeige im Präſidialwege auch an den Vorſteher der Behörde des Beſchuldigten, und durch das Appellation-Präſidium an

das Präsidium der betreffenden Hofstelle geschehe, damit auch von dieser die nöthige Sorgfalt wegen weiterer Ausübung des Amtes während der Criminal-Untersuchung des Beamten getragen werden könne.

Diese mit Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 26. November Erhalt 16. December 1819 anher gelangte höchste Normalvorschrift wird demnach zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

255.

Gutschreibung der während des Zuges der Reservestellung freiwillig bei der Artillerie eintretenden conscriptionpflichtigen Individuen.

Note des innerösterreichischen General-Commando vom 4. December 1819 Zahl 10283. Gubernial-Verordnung vom 18. December 1819 Zahl 16997. An die k. k. Kreisämter.

In der Anlage erhält das Kreisamt eine Abschrift des von dem innerösterreichischen General-Commando unterm 4./17. December 1819 Zahl 10283 anher mitgetheilten Rescripts des k. k. Hofkriegsrathes vom 25. November 1819, vermög welchem alle Werbbezirks-Regimenter angewiesen wurden, daß die freiwillig zur Artillerie eintretenden conscriptionpflichtigen Individuen, wenn sie nicht schon Reservemänner sind, bei der gegenwärtigen und künftigen Reservestellung der betreffenden Bezirksobrigkeit zu Guten gerechnet werden müssen, mit dem Auftrage hievon die Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß zu setzen.

Beilage zur Zahl 255.

Hofkriegsräthliches Reſcript vom 25. November 1819 Zahl 3978.

Auf Anſinnen der k. k. Hofkanzlei findet der Hofkriegsrath zu bewilligen, daß die während des Zuges der jeweiligen Reſerveſtellungen freiwillig bei den Feld-Artillerie-Regimentern eintretenden conſcriptionpflichtigen Individuen ihren betreffenden Dominien ſogleich und zwar a Conto des den Dominien auf die eben im Zuge begriffene Reſerveſtellung anrepartirten Contingents, ohne allen Anſtand zu Guten gerechnet werden dürfen.

Dieſe Bewilligung iſt ſchon auf die während der heurigen Reſerveſtellung bei der Feld-Artillerie freiwillig eingetretenen conſcriptionpflichtigen Individuen anzuwenden, es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß Individuen, welche zur Zeit ihres freiwilligen Eintrittes zur Artillerie bereits in den Stand der Reſerve gehört haben, den betreffenden Dominien bei ihrem freiwilligen Eintritte zur Artillerie nicht a Conto ihres eben zu ſtellenden Reſerve-Contingents zu Guten zu rechnen ſeien, da derlei Individuen bereits ein Mal als Reſervemänner gezählt worden ſind, mithin ihren Dominien nicht zum zweiten Mal a Conto des Reſerve-Contingents zu Guten gerechnet werden können. Die bewilligte Gutſchreibung beziehe ſich demnach ausſchließlich nur auf conſcriptionpflichtige Leute, welche vor ihrem freiwilligen Eintritte bei der Artillerie noch nicht für die Reſerve aſſentirt waren.

Um hinſichtlich der Gutſchreibung der während des Zuges der jeweiligen Reſerveſtellung freiwillig bei der Artillerie eingetretenen conſcriptionpflichtigen Leute jeder Irrung vorzubeugen, hat das General-Commando

die gesicherte Einleitung zu treffen, daß von den dem General-Commando unterstehenden Feld-Artillerie-Regimentern oder Abtheilungen jeder, während des Zuges der gegenwärtigen und künftigen Reservestellungen bei denselben engagirte derlei Mann unter Mittheilung der vollständigen Nationalliste unverzüglich dem betreffenden Werbbezirks-Revisoriate bekannt gegeben, und daß derselbe dem eigenen Dominium auf dessen eben zu stellendes Reserve-Contingent zu Guten gerechnet, zugleich aber auch sicher in den Ausweis über die freiwillig eingetretenen und ex offo. abgestellten Individuen zum Behufe der für die jeweiligen Completirungen der activen Armee aus der Reserve-Anstalt vorbehaltenen Ausgleichung aufgenommen werden.

Das General-Commando hat hiernach die unterstehenden Artillerie-Regimenter oder Abtheilungen, dann sämmtliche Werbbezirks-Revisoriate zur genauesten Nachachtung zu belehren, und hievon die Länderstellen zu verständigen.

256.

Frühere Verständigung der Verpflegämter bei Truppenmärschen und Remonten-Transporten zur Beischaffung der Verpflegbedürfnisse.

Hofkanzlei-Decret vom 3. December 1819 Zahl 37992. Gubernial-Verordnung vom 22. December 1819 Zahl 16989. An die k. k. Kreisämter.

Im Anschlusse wird dem Kreisamte zu Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 3. December 1819 Zahl 37992 eine Abschrift jener Verfügung zur Kenntniß mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath im Einverneh-

men mit der hohen k. k. Hofkanzlei zur künftigen frühern Unterrichtung der Verpflegämter bei Truppenmärschen oder Remonte-Transporten und wirthschaftlicher Beischaffung der Verpfleg-Erfordernisse für dieselben an sämmtliche General-Commanden erlassen hat.

Beilage zur Zahl 256.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 18. November 1819 Zahl 2762.

Da nach vorgekommenen Anzeigen die Einleitung der Verpflegung der Durchmärsche im Wege der Subarrendirung hauptsächlich für die Remonten-Transporte erschwert wird, für welche die Fassung nicht auf zwei bis drei Tage von einer der Hauptstationen zur andern mitgegeben werden kann, sondern für diese in jenen Zwischenmarsch-Stationen, wo bloß für einzelne Parteien ein geringes Erforderniß gesichert ist, durch Forderung der täglichen Gebührabgabe, Verlegenheit und hoher Aufwand verursacht wird, was nicht entstehen würde, wenn die Avisen für derlei Remonten-Transporte (wie es in Friedenszeit stets möglich ist) vorschriftmäßig von einem Lande zum andern, sowohl dem angränzenden Magazin, als auch dem General-Commando des nächsten Landes wenigstens 14 Tage voraus zukommen gemacht würden, so wird dem General-Commando hiemit zur Pflicht gemacht, sich über die aus dem eigenen Land absendenden derlei Transporte zeitlich genug in Kenntniß zu setzen, um nicht nur die vorschriftmäßigen Avisen mit dem gleichbemerkten Zeitvorsprung geben zu können, sondern auch, wenn dasselbe über die durch dessen Land bloß durchpassirenden derlei Transporte die Eröffnung erhält, sogleich die Marsch-

instradirung durch das ganze Land unverzüglich entwerfen zu lassen, damit dasselbe dem nächstangränzenden Lande, wohin der Transport den Zug nimmt, 14 Tage voraus die Nachricht zubringen könne.

Nach diesen Vorausavisen wird auch die erforderliche Zeit gewonnen um für die ohnehin sehr seltenen Remonten-Transporte in den Zwischenmarschstationen, in welchen für größere Erfordernisse keine Contracte bestehen, die Behandlung vorzunehmen, und so für solche bestimmte einzelne Erfordernisse wirthschaftlicher fürzusorgen, wofür ohne einer Bestimmung der Zeit und der Zahl des Bedarfs aufs Ungewisse die Preisanbote mit bloß provisorischer Behandlung nicht anders, als unverhältnißmäßig erreicht werden können.

257.

Entrichtung der strengen Prüfung-, Promotion-, Doctor-, Apothekervisitation- und Facultät-Taxen in Convention-Münze.

Studien-Hofcommission-Decret vom 6. December 1819 Zahl 7975. Gubernial-Verordnung vom 24. December 1819 Zahl 17054. An die k. k. Kreisämter, Kammerprocuratur und Provinzial-Staatsbuchhaltung, dann an das Lyceal-Rectorat und Gubernial-Haupttaxamt.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. November 1819 sind die strengen Prüfung-, Doctor-, Promotion-, Apothekervisitation- und Facultät-Taxen in Convention-Münze abzunehmen, und zwar bei dem Studium der Heilkunde nach dem Maßstabe der im Jahre 1810 gleichmäßig für alle chirurgisch-medicinischen Lehranstalten vorgeschrieben wurde, bei der theologischen,

juridiſchen und philoſophiſchen Facultät aber nach der Norm, welche im Jahre 1798 beſtand.

Dieſes wird den betreffenden Behörden in Folge hohen Studien-Hofcommiſſion-Decrets vom 6. December 1819 Zahl 7975 mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß die Abnahme der Taxen in Convention-Münze da, wo dieſes noch nicht beſteht, vom Tage der Kundmachung der Allerhöchſten Entſchließung anzufangen habe.

258.

Aufſicht über die trigonometriſchen Zeichen der Kataſtral-Vermeſſung.

Grundſteuer-Regulirung-Hofcommiſſion-Decret vom 11. December 1819 Zahl 9242. Gubernial-Verordnung vom 31. December 1819 Zahl 17240. An die k. k. Kreisämter.

Um die Nachtheile zu vermeiden, welche ſowohl dem Aerario, als auch der Kataſtral-Vermeſſung durch die Verwahrloſung, oder muthwillige Zerſtörung der zum Behufe der Kataſtral-Aufnahme errichteten trigonometriſchen Zeichen erwachſen, haben Seine Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom 5. December 1819 zu befehlen geruhet, daß die Aufſicht über die Erhaltung dieſer Signale ſowohl, als auch die Haftung dafür denjenigen zu übertragen ſei, welchem in dem Bezirke, den es betrifft, die Polizeiaufſicht zuſtehe.

Das Kreisamt hat nun in Folge der hierüber eingelangten Verordnung der hohen Grundſteuer-Regulirung-Hofcommiſſion vom 11./21. December 1819 Zahl 9242 nach dem Sinne dieſer Allerhöchſten Entſchließung die Orts- oder Bezirksobrigkeiten hienach mit dem Beiſatze anzuweiſen, daß übrigens von Zeit zu Zeit diejenigen Zeichen, welche wegen vollendeter Detailver-

messung unbrauchbar sind, werden bekannt gemacht werden, damit wegen deren Niederreißung und Bezeichnung ihrer trigonometrischen Standpunkte das Nöthige verfügt werde.

259.

Des Professors Calasanz Likawetz Werk, elementa philosophiae wird als Lehrbuch vorgeschrieben.

Studien-Hofcommission-Decret vom 17. December 1819 Zahl 8320.
Gubernial-Verordnung vom 31. December 1819 Zahl 17382.
An die philosophische Studien-Direction in Laibach.

In Folge einer Allerhöchsten Entschließung vom 13. December 1819 werden des Professors Calasanz Likawetz am Lyceum zu Gratz elementa philosophiae etc. etc. 8. brunae et graecii 1812-17 allgemein zum Vorlesebuch für die Hörer der theoretischen und practischen Philosophie in den k. k. österreichischen Lehranstalten hiemit in so lange vorgeschrieben, als nicht ein hiezu mehr geeignetes Buch erscheinen wird.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird die Direction gemäß einer hohen Studien-Hofcommission-Verordnung vom 17. December 1819 Zahl 8320 mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, darüber zu wachen, daß die betreffenden Professoren, denen daher die Allerhöchste Entschließung bekannt zu machen ist, sich dieses Buch zum Vorlesebuch wählen, und genau an die Ordnung desselben halten, damit ihre Schüler mit Vorauslesung desselben sich für die Collegien vorbereiten können, und bei dem Nachstudiren und der Wiederholung des von dem Professor erklärten Lehrpunktes nicht beirrt werden.

260.

Behandlung der Witwen und Kinder von im Jubilationſtande verſtorbenen Beamten der geweſenen italieniſchen Regierung.

Hofkammer-Decret vom 15. December 1819 Zahl 53204. Gubernial-Verordnung vom 31. December 1819 Zahl 17423. An die k. k. Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die hohe Hofkammer hat auf die gemachte Anfrage, ob der Artikel X des italieniſchen Penſion-Normals vom 12. Hornung 1806 und Artikel V jenes vom 25. März 1807, welcher beſtimmt, daß ſelbſt die Penſion der Witwen und Kinder von im Jubilationſtande verſtorbenen Beamten der vorigen Regierung mit zwei Drittheilen des Genuſſes des Gatten und Vaters zu beſtimmen komme, auch auf die von derlei Verſtorbenen allenfalls genoſſenen auſſerordentlichen Penſionen Beziehung nehme? zu entſcheiden befunden, daß in ſolchen Fällen, von den Witwen und Kindern bei ihrer Behandlung nebſt den übrigen vorgeſchriebenen Documenten jedesmal der Ausweis über die Dienſtjahre und bezogenen Beſoldungen des verſtorbenen Gatten und Vaters abzufordern und dann erſt nach der in Gemäßheit der Artikel II., III. und IV. des Decrets vom 12. Februar 1806 für den Verſtorbenen ausfallenden normalmäßigen Gebühr, die der Witwe und den Kindern davon zukommenden zwei Drittheile richtig zu ſtellen ſeien.

Welches den betreffenden Behörden in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. December 1819 Zahl 53204/2566 zur Wiſſenſchaft und genauen Benehmung bekannt gemacht wird.

Alphabetisches

REGISTER

zum

ersten Bande

der

Provinzial-Gesetzsammlung des Laibacher Gouvernement-Gebietes.

JAHR 1819.

A.

Abc-Täfelchen. Einführung eines neuen Abc-Täfelchens bei dem Schulunterrichte. Zahl 84. S. 237.

Adelsberg. Errichtung einer Hauptschule von drei Classen im Kreisorte Adelsberg. Zahl 24. S. 61.

Adoption. Behandlung der Adoption- und Legitimation-Gesuche. Zahl 67. S. 128.

Aerarial-Fabriken. Siehe Fabriken.

Aerzte. Vorschrift für die Vorschläge zur Anstellung heilkundiger Individuen. Zahl 10. S. 27.

— Verabfolgung der Diäten an Kreisärzte in den Fällen des §. 528. I. Theiles, dann des §. 446. II. Theiles des Strafgesetzbuches. Zahl 12. S. 30.

Aerzte. Die gleichzeitigen Sanität-Bereisungen von Seite der Kreis- und Districtärzte sind zu vermeiden. Zahl 97. S. 259.

— Den Militär-Aerzten ist die Behandlung der innern Krankheiten bei Civil-Personen nicht gestattet. Zahl 233. S. 720.

Agent. Aufstellung eines österreichischen Agenten im Königreiche Baiern. Zahl 165. S. 448.

Alimentation. Bemessung der Alimentation-Gebühren für suspendirte Beamte und ihre Familien. Zahl 110. S. 278.

Alumnaticum. Bestimmung des Ortes und der Zeit zur jährlichen Berechnung des Alumnaticums. Zahl 87. S. 242.

Alumnen. Aufnahm-Vorschrift für die Alumnen in das Laibacher Seminarium. Zahl 203. S. 634.

Amerika. Strafbestimmung für jene, welche in Lieferung von Kriegsbedarf an die Insurgenten in den spanischen Besitzungen in Amerika, betreten werden. Zahl 60. S. 115.

Amortisirung. Competenz der Gerichtsbehörden bei Amortisirung der auf bestimmte Namen lautenden Creditpapiere. Zahl 162. S. 444.

Amtscorrespondenz. Siehe Correspondenz.

Amtspackete. Mittelst diesen sind keine Privatbriefe zu versenden. Zahl 240. S. 729.

Anstellung. Vorschläge zur Anstellung von Sanität-Individuen. Zahl 10. S. 27.

Anſtellung. Behandlung der bei Civil-Aemtern angeſtellten invaliden Mannſchaft, hinſichtlich des Mehrdrittheils. Zahl 66. S. 127.

— Zur Anſtellung bei den Caſſen werden die Erforderniſſe beſtimmt. Zahl 187. S. 608.

Apothekenviſitation-Taxen. Siehe Taxen.

Armenfond. Die Ausweiſe über die für den Hauptarmenfond von freiwilligen Licitationen eingehobenen Percenten, ſind mit den Gegenſcheinen der zahlungpflichtigen Parteien zu belegen. Zahl 154. S. 427.

Armeninſtitut. Schutzpocken-Impfung iſt Bedingung der Betheilung aus dem Armeninſtitute. Zahl 50. S. 101.

Arreſtanten. Vergütung-Ausmaß für die Verpflegung der Civil- und Militär-Arreſtanten. Zahl 76. S. 181.

Artillerie. Die zur Artillerie freiwillig eintretenden conſcriptionpflichtigen Individuen ſind den betreffenden Bezirksobrigkeiten zu Guten zu ſchreiben. Zahl 255. S. 757.

Arzneien. Behandlung der im unbefugten Verkaufe der Arzneien betretenen Individuen. Zahl 56. S. 112.

Arzneiforderungen. Die den Betrag von 25 Gulden nicht überſteigenden Arzneiforderungen ſind von der Landesſtelle zu realiſiren. Zahl 78. S. 183.

Arzneitaxe. Bekanntgebung einer neuen Arzneitaxe. Zahl 216. S. 661.

Assentirung der Recruten. Siehe Militärstellung.

Ausfuhr. Siehe Zoll.

Ausweis. Formular zur Verfassung der monatlich einzusendenden Ausweise über die Körnermarktpreise, über die Durchschnittpreise der Lebensbedürfnisse und über andere staatswirthschaftliche Notizen. Zahl 1. S. 4.

— Vorlage summarischer Ausweise über die vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen. Zahl 7, 101. S. 21, 265.

— Ueber die Steuereinhebung sind die monatlichen Ausweise ferner nur der Landesstelle vorzulegen. Zahl 43. S. 91.

— Formular und Termin zur Vorlage der Ausweise über die Schlachtviehverkauf- dann Unschlitt- und Häutepreise. Zahl 143. S. 395.

— Bei der Abfuhr der für den Hauptarmenfond von freiwilligen Licitationen eingehobenen Percenten sind die Ausweise mit den Gegenscheinen der zahlungpflichtigen Parteien zu belegen. Zahl 154. S. 427.

— Der Termin zur Vorlage der monatlichen Ausweise über die Marktdurchschnittpreise ist genau zuzuhalten. Zahl 201. S. 632.

— Genaue Zuhaltung des Termins zur Vorlage der Ausweise über die Aussicht der Ernte. Zahl 217. S. 662.

— Für die Dienstveränderung-Ausweise wird das Formular vorgeschrieben. Zahl 249. S. 743.

B.

Baden. Die von den k. k. österreichischen competenten Behörden gegen badnische Unterthanen geschöpften Urtheile, sind von den dortländigen Gerichtstellen in Vollzug zu setzen. Zahl 111. S. 278.

Baiern. Deserteurs-Auslieferung-Taglia-Bestimmung. Zahl 69. S. 143.

— Behandlung der königlich-baier'schen Unterthanen bei ihrer Auswanderung in die österreichischen Staaten. Zahl 138. 165. S. 360, 448.

— Aufstellung eines österreichischen Agenten im Königreiche Baiern. Zahl 165. S. 448.

— Tractat zwischen Oesterreich und Baiern hinsichtlich der Gränzen. Zahl 181. S. 569.

Barschaft. Siehe Geld.

Bau. Vorlage der Baupläne von Pfarrgebäuden, welche Privat-Patronaten unterstehen, an die Landesstelle. Zahl 25. S. 63.

— Vorschrift hinsichtlich der Concurrenzbeiträge zu Pfarrhofbaulichkeiten. Zahl 98. S. 260.

— Jährliche Untersuchung der Baugebrechen bei Pfarrhof-Beneficiaten- und Kirchengebäuden. Zahl 160. S. 442.

Baumwollwaaren. Zollbestimmung für selbe. Zahl 139. S. 363.

Beamte. Einfluß der Länderstellen auf die Besetzung

der magiſtratlichen Secretärs- und Rathsprotokollistenſtellen. Zahl II. S. 2.

Beamte. Hintanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bei Bereiſungen des Kreisforſt-Aufſichtperſonals. Zahl 3. S. 15.

— Bewilligung der Beſoldung-Vorſchüſſe an politiſche Fondsbeamte. Zahl 8. S. 22.

— Von der Wegmauth ſind die Kreishauptleute ſo wie die übrigen Kreisamtsbeamten nicht befreit. Zahl 36. S. 83.

— Beſtimmung der Alimentation-Beträge für ſuspendirte Beamte und ihre Familien. Z. 110. S. 278.

— Beſetzungrecht der bei den königlichen Städten erledigten Secretärs- und Rathsprotokolliſtenſtellen. Zahl 123. S. 309.

— Vergütung der Reiſekoſten an montaniſtiſche Beamte. Zahl 127. S. 315. — Nichtausdehnung dieſer Vorſchrift auf die übrigen Beamten. Zahl 163. S. 446.

— Bewilligung einer Diäten-Zulage an Caſſe-Beamte und Diener bei ſchweren Geldtransporten. Zahl 151. S. 424.

— Erſatzleiſtung der Beamten und Parteien, welche gegen das höchſte Aerarium in Verrechnung ſtehen. Zahl 155. 237. S. 427, 725.

— Beſtimmungen wegen Vertheilung der Penſionen ſolcher Beamten, die aus verſchiedenen Fonden bezahlt werden. Zahl 183. 198. S. 587, 628.

Beamte. Die gegen einen Staatsbeamten eingeleitete Criminal-Unterſuchung iſt ſtets von den Criminalgerichten dem Chef ſeiner Behörde anzuzeigen. Zahl 254. S. 756.

— Behandlung der Witwen und Kinder von im Jubilationſtande verſtorbenen Beamten der geweſenen italieniſchen Regierung. Zahl 260. S. 764.

— Befreiung vom Briefporto. Siehe Behörden und Poſtporto.

Beamtenkinder. Penſionsgebühr für die beider Aeltern verwaisten Beamtenkinder. Zahl 145. S. 398.

— Weiſung wie die Kinder von im Jubilationſtande verſtorbenen Beamten der geweſenen italieniſchen Regierung zu behandeln ſind. Zahl 260. S. 764.

Behörden. Correſpondenz der öſterreichiſchen Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes. Zahl I. S. 1.

— Befreiung mehrerer Behörden von Entrichtung der Briefporto-Gebühren. Zahl 19. 83. 152. S. 38, 233, 425.

— Amtshandlung der politiſchen und Bancal-Behörden bei dem unbefugten Verkaufe von Arzneien. Zahl 56. S. 112.

— Urtheile von den k. k. öſterreichiſchen competenten Behörden gegen badniſche Unterthanen geſchöpfte, ſind von den dortländigen Gerichtſtellen in Vollzug zu ſetzen. Zahl 111. S. 278.

Behörden. Amts-Correspondenz mit den großherzoglich-hessischen Gerichtsbehörden. Zahl 130. S. 317.

— Correspondenz der General-Commanden mit den Civil-Unterbehörden. Zahl 136. S. 358.

— Competenz der Gerichtsbehörden bei Amortisirung der auf bestimmte Namen lautenden Obligationen. Zahl 162. S. 444.

— Amtscorrespondenz mit den ausländischen Behörden. Zahl 170. S. 454.

— Die vom Briefporto befreiten Behörden haben die Postscheine zu unterfertigen. Zahl 202. S. 633.

— Bestimmungen, wann die Untersuchung über die Beschaffenheit der That in Criminalfällen den Militär- oder Civil-Behörden zustehe. Z. 238. S. 726.

Beisitzer. Stimmrecht der Beisitzer bei der Urtheilschöpfung in schweren Polizeiübertretungen. Zahl 153. S. 426.

Beneficiatengebäude. Die Baugebrechen an den Beneficiatengebäuden sind jährlich zu untersuchen. Zahl 160. S. 442.

Bequartirung. Siehe Quartier.

Berichte. Bei Erstattung abgeforderter Berichte sind die Termine genau zuzuhalten. Zahl 107. S. 270.

Bescheide. Verfassung der Bescheide über die von Seiner k. k. Majestät zur Amtshandlung abgegebenen Hofgesuche. Zahl 223. S. 708.

Besoldungvorschuß. An politische Fondsbeamte

können Besoldung-Vorschüsse ertheilt werden. Zahl 8. S. 22.

Besoldungvorschuß. Der stabil angestellten Dienerschaft der Behörden und Aemter können Besoldungvorschüsse ertheilt werden. Zahl 94. S. 253.

Beßarabien. Termine zur Beendigung der dort anhängigen Processe. Zahl 124. S. 310.

Bettstroh. Siehe Stroh.

Bezirksgerichte. Belehrung, wie sich Bezirksgerichte bei Bewilligungen der Umschreibung unterthäniger Realitäten zu benehmen haben. Zahl 88. S. 243.

— Aus den Sterbregistern sind von der Pfarrgeistlichkeit genaue Auszüge an die Bezirksgerichte monatlich mitzutheilen. Zahl 158. S. 440.

— Strenge Eintreibung der vom Obergerichte den Bezirksgerichten andictirten Geldstrafen. Zahl 248. S. 742.

Bezirksobrigkeiten. Leitung des Schubgeschäftes bei den Bezirksobrigkeiten. Zahl 191. S. 619.

Blattern. Maßregel zur Vorbeugung des Ausbruchs natürlicher Blattern. Zahl 122. S. 308.

Blech. Zur Erzeugung des Moiré métallique dürfen Blechwaaren-Fabricanten das englische Weißblech einführen. Zahl 89. S. 244.

Blinde Kinder. Siehe Kinder.

Botenpatent. Erneuerung des Botenpatentes vom 14. December 1748. Zahl 20. S. 39.

Brautleute. Befreiung vom Stämpel der Religion-Zeugniſſe für Brautleute. Zahl 125. S. 311.

Briefe. Behandlung der auf die Poſt gegebenen recommandirten Briefe. Zahl 14. S. 33.

— Für ausländiſche Briefe werden die Tranſito-Gebühren beſtimmt. Zahl 109. S. 276.

— Die Schwärzungen der Briefe mittelſt der Amtspackete werden verboten. Zahl 240. S. 729.

Briefporto. Siehe Poſtporto.

Brucheiſen. Siehe Eiſen.

Brücken. Das ſchnelle Fahren, Reiten und Tabackrauchen auf den Brücken wird verboten. Zahl 213. S. 649.

Buchhaltung. Die Amts-Correſpondenz der Hof- und Provinzial-Staatsbuchhaltungen iſt poſtportofrei. Zahl 46. S. 94.

— Für deren Rectificirung iſt bei den Rechnungen eine eigene Rubrik zu eröffnen. Zahl 74. S. 174.

Bundesſtaaten. Vermögensfreizügigkeit mit den zum deutſchen Bunde gehörigen öſterreichiſchen Provinzen. Zahl 199. S. 629.

C.

Capitulation. Behandlung der unter dem öſterreichiſchen Militär und bei der franzöſiſchen Armee gedienten Illyrier rückſichtlich der Capitulation. Zahl 132. S. 321.

Cassebeamte. Diäten-Zulage für Casse-Beamte und Diener bei schweren Geldversendungen. Zahl 151. S. 424.

Cassen. Bestimmung, welche ausländische Münzen bei den k. k. Cassen angenommen werden dürfen. Zahl 13. S. 31.

— Frist, bis zu welcher bei den Aerarial-Cassen durchlöcherte Münzen angenommen werden dürfen. Zahl 103. 121. S. 266, 308.

— Manipulation-Vorschrift für Cassen, wegen Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Convention-Münzen. Zahl 116. S. 285.

— Instruction für Cassen wegen jener Beamten und Parteien, die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze zu leisten haben. Zahl 155. 237. S. 427, 725.

— Erfordernisse bei der ersten Anstellung zum Cassedienste. Zahl 187. S. 608.

Civil-Arrestanten. Siehe Arrestanten.

Civildienst. Siehe Dienststelle.

Conceptpraktikanten. Prüfung der Conceptpraktikanten. Zahl 75. 102. S. 177, 266.

Concurs. Beurtheilung der Concurs-Ausarbeitungen für erledigte Lehrkanzeln der Facultät-Studien. Zahl 148. S. 402.

— Die Concursfälle berechtigter Handelsleute und Krämer sind gleich bei deren Ausbruche der Ban-

cal-Gefällen-Administration anzuzeigen. Zahl 180. S. 568.

Concursmasse-Vertreter und Verwalter. Aufhebung der Postporto-Befreiung für selbe. Zahl 83. S. 233.

Conscription-Revisoriate. Alle ausser den Standorten der Werbbezirks-Regimenter aufgestellten Conscription-Revisoriate werden aufgehoben. Zahl 31. S. 76.

— -Summarien. Die Conscription-Summarien sind jährlich bis 15. Juni vorzulegen. Zahl 59. S. 115.

Contract. Die Contract-Verbindlichkeiten eines Subarrendators gehen an dessen Erben über. Z. 37. S. 84.

— Weisung, wie die über die Militärverpflegung abgeschlossenen Contracte auszufertigen sind. Zahl 175. S. 466.

— Bei den Contracten des Aerars mit den Privaten findet die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg nicht Statt. Zahl 220. S. 664.

Contreband. Zur Hintanhaltung der Schwärzungen zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, dem Lande Tirol und dem Königreiche Illyrien werden Maßregeln vorgeschrieben. Zahl 52. S. 105.

— Die zum Gränzzollamte nicht gestellten zollbaren Waaren sind als ein Cotreband zu behandeln. Zahl 209. S. 646.

Convention-Münze. Casse-Manipulation-Vorschrift

wegen Uebernahme, Verpackung und Abfuhr derſelben. Zahl 116. S. 285.

Correpetition. Den öffentlichen Lehrern iſt verboten Privat-Correpetitionen für Geld zu geben. Zahl 226. S. 711.

Correſpondenz. Beſtimmung der Correſpondenz der öſterreichiſchen Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes. Zahl I. S. 1.

— Poſtportofreiheit der Amts-Correſpondenz der Hof- und Provinzial-Staatsbuchhaltungen. Zahl 46. S. 94.

— Verfahrungart bei der Amts-Correſpondenz mit großherzoglich-heſſiſchen Gerichtsbehörden. Zahl 130. S. 317.

— Beſtimmung über die Correſpondenz der General-Commanden mit den Civil-Unterbehörden. Zahl 136. S. 358.

— Amtscorreſpondenz mit den ausländiſchen Behörden. Zahl 170. S. 454.

Creditpapiere. Siehe Obligationen.

Criminalfälle. Beſtimmungen wegen Erhebung der That durch die Civil- oder Militär-Behörden. Zahl 238. S. 726.

Criminalgerichte. Jedesmalige Anzeige von den Criminalgerichten der gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Unterſuchung dem Chef ſeiner Behörde. Zahl 254. S. 756.

Criminalkosten. Zur Einbringung der Criminalkosten sind die Vermögens-Verhältnisse der Inquisiten und Sträflinge genau zu erheben. Zahl 200. S. 631.

Curatgeistliche. Siehe Geistliche.

Curen. Die homöopathische Curmethode des Doctor Hahnemann wird verboten. Zahl 225. S. 711.

— Den Militär-Aerzten ist nicht gestattet bei Civil-Personen innerliche Curen vorzunehmen. Zahl 233. S. 720.

D.

Deserteurs. Cartel mit Preußen zur Auslieferung der Deserteurs. Zahl 68. 146. S. 131, 399.

— Die Taglia, für die Auslieferung der baierischen und österreichischen Deserteurs hat im 24 Gulden Münzfuße Statt zu finden. Zahl 69. S. 143.

— Vertrag zwischen Oesterreich und Modena zur Auslieferung der Deserteurs. Zahl 120. S. 298.

— Weisung wie die unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten desertirten Reservemänner zu behandeln sind. Zahl 239. S. 728.

Deutsche Bundesstaaten. Siehe Bundesstaaten.

Diäten. Dem Kreis-Sanitätpersonale gebühren in den Fällen des §. 528. I. Theils, dann des §. 446. II. Theiles des Strafgesetzbuches nebst der Fuhrkostenvergütung auch die Diäten. Zahl 12. S. 30.

— Bestimmung der Fälle zur Aufrechnung der Diäten von Seite der Kreishauptleute. Zahl 15. S. 34.

Diäten. Kreiscommiſſäre dürfen bei Reiſen in Subarrendirung-Angelegenheiten keine Diäten aufrechnen. Zahl 135. S. 357.

— Den Caſſe-Beamten und Dienern werden bei ſchweren Geldverſendungen Diäten-Zulagen bewilligt. Zahl 151. S. 424.

— Beſtimmung der Diäten für die Geiſtlichkeit. Zahl 244. S. 733.

Dienerſchaft. Bewilligung der Gehaltvorſchüſſe an die bei den Behörden ſtabil angeſtellte Dienerſchaft. Zahl 94. S. 253.

Dienſtſtelle. Behandlung der Invaliden, wenn ſie in Civildienſte untergebracht werden. Zahl 66. 177. S. 127, 471.

Dienſtveränderungsausweiſe. Formular zur Verfaſſung der Dienſtveränderungsausweiſe. Zahl 249. S. 743.

Diplom. Die Annahme der Diplome von wiſſenſchaftlichen Privat-Vereinen wird nicht geſtattet. Zahl 4. S. 18.

Diſtrictärzte. Vermeidung gleichzeitiger Sanität-Bereiſungen von den Kreis- und Diſtrictärzten. Zahl 97. S. 259.

Doctorpromotion-Taxen. Siehe Taxen.

Druckpreſſe. Siehe Preſſe.

Druckwerke. Mit der Briefpoſt dürfen Druckwerke unter Kreuzband verſendet werden. Z. 108. S. 273.

E.

Ehe. Verfahren in ſtreitigen Eheangelegenheiten. Zahl 171. S. 456.

Einfuhr. Siehe Zoll.

Eiſen. Einfuhrbewilligung des alten und des Bruch-eiſens zu Gunſten der in Eiſen arbeitenden Gewerke. Zahl 172. S. 463.

Elementarbeſchädigungen. Zu deren Erhebung und Ausweiſung vorgeſchriebener Termin. Zahl 232. S. 719.

Epidemie. Alle voreiligen Anzeigen über das Entſtehen von Epidemien ſind zu vermeiden. Zahl 77. S. 182.

Erbſchaft. Ausſtellung der Reverſe de observando reciproco bei Ausfuhr der Erbſchaften in Staaten mit welchen kein Freizügigkeit-Vertrag beſteht. Zahl 93. S. 251.

Ernte. Der Termin zur Vorlage der Ausweiſe über die Ausſicht der Ernte iſt genau zuzuhalten. Zahl 217. S. 662.

Erſätze. Behandlung der Beamten und Parteien, welche gegen das Aerarium in Verrechnung ſtehen, oder demſelben Erſätze ſchuldig ſind. Zahl 155. 237. S. 427, 725.

Erwerbſteuer. Ausſchreibung der Erwerbſteuer. Zahl 17. S. 36.

— Bei Geſchäftsverhandlungen in Gewerbſteuerſachen

iſt ſich des umfaſſendern Ausdrucks »Erwerbſteuer« zu bedienen. Zahl 45. S. 94.

Erwerbſteuer. Die der Entrichtung der Erwerbſteuer durch Schleichwege ſich entziehenden Beſitzer von radicirten oder verkäuflichen Gewerben ſind mit dem vierfachen Betrage ihrer Schuldigkeit zu beſtrafen. Zahl 86. S. 241.

Execution. Siehe Pfändung.

F.

Fabriken. Den Aerarial-Fabriken iſt die Erzeugung und der Verkauf in das Ausland des Mercurii dulcis und anderer Queckſilber-Präparate geſtattet. Zahl 71. S. 145.

Facultättaxen. Siehe Taxen.

Feuerſchaden. Termin zur Vorlage der Erhebungen über Feuerſchäden. Zahl 232. S. 719.

Feuerverſicherung. Einführung von Feuerverſicherung-Anſtalten durch Privat-Unternehmungen. Zahl 206. S. 638.

Findelkinder. Den Pflegeältern der Findelkinder zugeſtandene Begünſtigungen. Zahl 92. S. 250.

Fiſchkörner. Beim Verkaufe der Fiſchkörner ſind die für die übrigen Giftwaaren vorgeſchriebenen Vorſichten zu beobachten. Zahl 157. S. 439.

Fleiſchkreuzer. Grundſätze und Bedingniſſe für die Verpachtung des Fleiſchkreuzer-Gefälls in Illyrien. Zahl 184. S. 590.

Fondsgüter. Fruchtbringende Anlegung der Kaufſchillinggelder für veräußerte politiſche Fondsgüter. Zahl 64. S. 125.

Forderungen. Vertrag über die Beſtimmung einer Abfindungſumme für die Forderungen auswärtiger Unterthanen an Frankreich. Zahl 149. S. 407.

Forſtperſonale. Die ungebührlichen Aufrechnungen bei Bereiſungen des Kreisforſt-Aufſichtperſonals ſind hintanzuhalten. Zahl 3. S. 15.

Franciscaner. Bewilligung des philoſophiſchen Kloſterſtudiums für ſelbe. Zahl 96. S. 257.

— Die Ueberſetzung der Franciscaner-Ordenskleriker während des Schuljahres von einer Hauslehranſtalt zur andern iſt verboten. Zahl 128. S. 316.

Franzöſiſche Forderungen. Convention zwiſchen Oeſterreich, Großbritannien, Preußen, Rußland und Frankreich, wegen Feſtſetzung einer Abfindungſumme für die Forderungen auswärtiger Unterthanen an Frankreich. Zahl 149. S. 407.

Freizügigkeit der Penſionen zwiſchen Oeſterreich und Modena. Zahl 85. S. 238.

— Ausſtellung der Reverſe de observando reciproco bei Erbſchaftfällen gegen Staaten, mit welchen darüber kein Vertrag beſteht. Zahl 93. S. 251.

— des Vermögens innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten. Zahl 199. S. 629.

Fuhrwerk. Die Hälfte der Wegmauth wird dem Fuhr-

werke mit breiten Radfelgen nachgesehen. Zahl 33. S. 78.

G.

Gehaltvorschuß. Siehe Besoldungvorschuß.

Geflechte. Gleichhaltung des Geflechtes aus Seide und Stroh dem Strohgeflechte, und gestattete Einfuhr desselben. Zahl 55. S. 111.

Geistliche. Behandlung strafbarer geistlicher Personen. Zahl 9. S. 23.

— Verbesserung ihrer Einkünfte auf neuen Pfarren. Zahl 51. 119. 137. 211. S. 102, 297, 359, 648.

— Die Vorschrift wegen Bestreitung der Kosten für die kleinen Reparaturen bei Pfarrgebäuden von Seite der Seelsorger wird erneuert. Zahl 104. S. 267.

— Von der Pfarrgeistlichkeit sind genaue Auszüge aus den Sterbregistern an die Bezirksgerichte monatlich mitzutheilen. Zahl 158. S. 440.

— Diäten für geistliche Commissäre. Z. 244. S. 733.

Geld. Verfahren bei ämtlicher Versendung von Geld oder Geldurkunden. Zahl 57. S. 113.

— Casse-Manipulation-Vorschrift, wegen Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Convention-Münzen. Zahl 116. S. 285.

Geldstrafe. Die vom Obergerichte den Bezirksgerich-

ten andictirten Geldstrafen sind strenge einzutreiben. Zahl 248. S. 742.

Geldtransporte. Regulirung der Zulagen für die Militär-Mannschaft bei Begleitung schwerer Civil-Aerarial-Geldtransporte. Zahl 5. 21. 235. S. 19, 54, 721.

— Bewilligung von Diäten-Zulagen für Casse-Beamte und Diener bei schweren Geldtransporten. Z. 151. S. 424.

Gemeinden. Bei Verpachtung und Vermiethung der den Gemeinden gehörigen Güter und Gerechtsamen soll die größte Vorsicht beobachtet werden. Zahl 176. S. 467.

General-Commando. Amts-Correspondenz der General-Commanden mit den Civil-Unterbehörden. Zahl 136. S. 358.

Gerichtliche Verbote. Siehe Verbot.

Gerichtliche Zuschriften. Siehe Zuschriften.

Gerichtsbehörden. Correspondenz der inländischen Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes. Zahl I. S. 1.

— Urtheile von den k. k. österreichischen competenten Behörden gegen badnische Unterthanen geschöpfte, sind von den dortländigen Gerichtstellen in Vollzug zu setzen. Zahl 111. S. 278.

— Art der Amts-Correspondenz mit den großherzoglich-hessischen Gerichtsbehörden. Zahl 130. S. 317.

Gerichtsbehörden. Competenz der Gerichtsbehörden bei Amortisirung der auf bestimmte Namen lautenden öffentlichen Obligationen. Zahl 162. S. 444.

Getränke. Entrichtung der Weintazgebühr von allen gebrannten und geistigen Getränken. Zahl 189. S. 617.

Getränksteuergesetze. Siehe Trankſteuergesetze.

Getreidehandel. Den Juden ist der Getreidehandel gestattet. Zahl 250. S. 746.

Gewerbe. Kreisämter haben in Gewerbsachen nicht zu entscheiden. Zahl 61. S. 116.

— Bestrafung der Besitzer von radicirten oder verkäuflichen Gewerben, wenn sie sich der Entrichtung der Erwerbsteuer durch Schleichwege entziehen. Zahl 86. S. 241.

Gewerbsteuer. Siehe Erwerbsteuer.

Gewerke. Zollbegünstigung der in Eisen arbeitenden Gewerke bei der Einfuhr des alten und Brucheisens. Zahl 172. S. 463.

Gläubiger. Bestimmung wie dieselben die Einklage der auf unbeweglichen Gütern versicherten Schulden anbringen können. Zahl 219. S. 663.

Gmünd. Errichtung einer Aerarial-Wegmauth zu Gmünd. Zahl 197. S. 625.

Görzer Weine. Die über Pontafel durch Kärnten nach Krain verführten Weine müssen mit den Ursprungcertificaten versehen sein. Zahl 192. S. 620.

Gränzen. Vertrag zwiſchen Oeſterreich und Baiern, über die definitive Feſtſetzung der Gränzen. Zahl 181. S. 569.

Großbritannien. Convention mit dem königlich-franzöſiſchen Hofe, wegen Feſtſetzung einer Abfindungsſumme für die Forderungen der Unterthanen von Großbritannien an Frankreich. Zahl 149. S. 407.

Großelephantenpapier. Siehe Olifantpapier.

Grubenmaß-Patent vom Jahre 1817 iſt wirkungslos. Zahl 229. S. 716.

Grundbuch. Bei Vornahme der Umſchreibung unterthäniger Realitäten in den Grundbüchern den Bezirksgerichten vorgezeichnetes Benehmen. Zahl 88. S. 243.

Grundſteuer. Ausſchreibung der Grundſteuer für das Jahr 1820. Zahl 207. S. 639.

Gymnaſien. Siehe Studien.

H.

Haarpuder. Das Nachtragſtämpel-Patent vom 15. October 1802 hinſichtlich des Haarpuders wird erneuert. Zahl 215. S. 652.

Häutepreiſe. Zur Vorlage der Ausweiſe über die Häutepreiſe wird das Formular und der Termin beſtimmt. Zahl 143. S. 395.

Hahnemann. Verbot der homöopathiſchen Curmethode des Doctor Hahnemann. Zahl 225. S. 711.

Handel. Convention zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen hinsichtlich des Handels in den polnischen Provinzen. Zahl 81. S. 187.

Handelsleute. Allsogleiche Anzeige der bei den Concurs-Instanzen vorkommenden Concursfälle berechtigter Handelsleute an die Bancal-Gefällen-Administration. Zahl 180. S. 568.

Hausirhandel. Behandlung der Tiroler und Vorarlberger Unterthanen in Hinsicht des Hausirhandels in fremden Provinzen. Zahl 11. S. 28.

— Verbot des Hausirhandels in der Militärgränze. Zahl 113. S. 282.

— Nur unbescholtenen Leuten ist der Hausirhandel zu gestatten. Zahl 222. S. 707.

— Den Juden ist in Krain der Hausirhandel nicht gestattet. Zahl 246. S. 739.

Hebammen. Bestimmung über die Aufnahme und Unterstützung der Hebammen-Candidatinen. Zahl 79. S. 184.

Heimfälligkeit. Aufhebung des Heimfälligkeitrechtes in Ansehung der österreichischen und sicilianischen Unterthanen. Zahl 159. S. 441.

Hessen. Amts-Correspondenz mit den großherzoglich-hessischen Gerichtsbehörden. Zahl 130. S. 317.

Hofgesuche. Verfassung der Bescheide über die hierüber erlassenen Allerhöchsten Entschließungen. Zahl 223. S. 708.

Hofuniform. Die kleine Hofuniform wird eingeführt,

und der Gebrauch der Staatsuniform bei Trauerandachten und Hoftrauern bestimmt. Zahl 90. S. 246.

Holz. Maßbestimmung der Scheiterlänge in den Marktpreistabellen. Zahl 129. S. 317.

Homöopathie. Die homöopathische Curmethode des Doctor Hohnemann wird untersagt. Zahl 225. S. 711.

Humanitätlehrer. Siehe Lehrer.

J.

Illyrien. Maßregeln zur Hintanhaltung der Schwärzungen zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, dem Lande Tirol und dem Königreiche Illyrien. Zahl 52. S. 105.

Illyrier. Behandlung der Illyrier rücksichtlich der Capitulation, und wegen Einrechnung der, unter dem österreichischen Militär, oder bei der französischen Armee zugebrachten Dienstzeit. Zahl 132. S. 321.

Impfung. Die eine Betheilung aus dem Armeninstitute ansuchenden Individuen müssen ihre Kinder impfen lassen. Zahl 50. S. 101.

Inquisiten. Die Vermögens-Verhältnisse der Inquisiten sind behufs der Einbringung der Criminalkosten genau zu erheben. Zahl 200. S. 631.

Instruction. Für die landesfürstlichen Cassen und Aemter wegen Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Convention-Münzen. Zahl 116. S. 285.

— Für Cassen, wegen jener Beamten und Parteien,

die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze zu leisten haben. Zahl 155. 237. S. 427, 725.

Instruction für den Zeichnungunterricht an Volksschulen. Zahl 178. S. 473.

— für Landes-Thierärzte. Zahl 221. S. 665.

Interessen. Belehrung, wie sich bei Behebung der Interessen von auf Private lautenden, von denselben aber auf öffentliche Fonde und Anstalten cedirten Obligationen zu benehmen sei. Zahl 156. S. 438.

Invaliden. Behandlung der in Civildienste übertretenden Invaliden. Zahl 66. 177. S. 127, 471.

— Erlag und Abfuhr der den Invaliden gewidmeten Geschenke. Zahl 91. S. 248.

Johanniter-Orden. Vorschrift für die Bewerbung um das Ehrenritterkreuz des Johanniter-Ordens. Zahl 32. S. 77.

Juden. Nichtgestattung den Juden der Ansiedlung und des Hausirhandels in Krain. Zahl 246. S. 739.

— Der Verbot des Getreidehandels wird für die Juden aufgehoben. Zahl 250. S. 746.

K.

Karlstädter Weine. Die krainischen Localgebühren werden bei deren Einfuhr nach Krain herabgesetzt. Zahl 105. S. 268.

Kataſter. Aufſicht über die zur Kataſtral-Vermeſſung errichteten trigonometriſchen Zeichen. Zahl 258. S. 762.

Kaufſchillinggeld. Die für veräußerte politiſche Fondgüter einfließenden Kaufſchillingbeträge ſind fruchtbringend anzulegen. Zahl 64. S. 125.

Kinder. Beſchreibung der blinden Kinder und Behandlung derſelben in Hinſicht des Schulunterrichtes. Zahl 22. S. 55.

— Verſorgung der Soldatenkinder. Zahl 95. S. 253.

— Penſiongebühr für Beamtenkinder. Zahl 145. S. 398.

— Behandlung der Kinder von im Jubilationſtande verſtorbenen Beamten der geweſenen italieniſchen Regierung. Zahl 260. S. 764.

Kirchen. Vorſichten bei Verpachtung und Vermiethung der den Kirchen gehörigen Güter und Gerechtſamen. Zahl 176. S. 467.

Kirchengebäude. Die Gebrechen an den Kirchengebäuden ſind jährlich zu unterſuchen. Zahl 160. S. 442.

Klage. Feſtſetzung einer längern Friſt zu Tagſatzungen über die bei hierländigen Gerichtsbehörden zu verhandelnden Klagen deutſcher Unterthanen gegen jene des Königreiches Ungarn. Zahl 6. S. 20.

— In Verjährungfällen wird die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen. Zahl 65. S. 126.

Kleriker. Verbot der Ueberſetzung der Franciscaner-Ordenskleriker während des Schuljahres von einer Hauslehranſtalt zur andern. Zahl 128. S. 316.

Klöſter. Den Franciscanern in Illyrien wird das philoſophiſche Kloſterſtudium bewilliget. Zahl 96. S. 257.

— Franciscaner-Ordenskleriker während des Schuljahres von einer Hauslehranſtalt zur andern zu überſetzen iſt verboten. Zahl 128. S. 316.

Koſten. Beſtimmung über die Beſtreitung der Koſten für die innere Einrichtung und Beheitzung der Hauptſchulen. Zahl 115 S. 284.

— Reiſekoſtenvergütung-Vorſchrift für montaniſtiſche Beamte. Zahl 127. S. 315. — Nichtausdehnung dieſer Vorſchrift auf die übrigen Beamten. Zahl 163. S. 446.

Koſtenüberſchlag. Von Pfarrgebäuden, welche Privat-Patronaten unterſtehen ſind die Baukoſtenüberſchläge der Landesſtelle zu überreichen. Zahl 25. S. 63.

Krämer. Die Concursfälle berechtigter Krämer ſind alſogleich der Bancal-Gefällen-Adminiſtration anzuzeigen. Zahl 180. S. 568.

Krain. Die ſtändiſche Verfaſſung wird in dem Lande Krain wieder eingeführt. Zahl 2. 44. S. 6, 93.

— Den Juden iſt in Krain weder die Anſiedlung noch der längere Aufenthalt oder der Hauſirhandel zugeſtanden. Zahl 246. S. 739.

Krankheit. Siehe Epidemie.

Kreisämter. In Gewerbſachen ſteht den Kreisämtern kein Erkenntniß zu. Zahl 61. S. 116.

Kreisärzte. Die gleichzeitigen Sanität-Bereisungen von den Kreis- und Districtärzten sind zu vermeiden. Zahl 97. S. 259.

Kreiscommissäre. Bei Reisen in Subarrendirungs-Angelegenheiten gebühren den Kreiscommissärs keine Diäten. Zahl 135. S. 357.

Kreisforstbeamten. Hintanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bei Bereisungen des Kreisforst-Aufsichtpersonals. Zahl 3. S. 15.

Kreishauptleute. Bestimmung, in welchen Fällen die Kreishauptleute bei ihren Reisen die Diäten aufzurechnen berechtiget seien. Zahl 15. S. 34.

— Der Wegmauth-Entrichtung unterliegen die Kreishauptleute. Zahl 36. S. 83.

Kreissanitätpersonale. In den Fällen des §. 528. I. Theils, dann des §. 446. II. Theiles des Strafgesetzbuches gebühren dem Kreis-Sanitätpersonale die Diäten. Zahl 12. S. 30.

Kriegschäden. Vergütung der durch muthwillige Verheerungen entstehenden Kriegschäden. Zahl 26. S. 64.

Kuhpockenimpfung. Siehe Impfung.

Kunstwerke. Der Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten, dann deren Ausfuhr wird bestimmt. Zahl 28. S. 65.

Kunstschlosser. Siehe Schlosser.

Kupferdruckpressen. Verbot der Haltung von Kupferdruckpressen ohne besonderer Befugniß. Zahl 204. S. 637.

L.

Laibach. Regulirung des Laibacher Seminariums. Zahl 203. S. 634.

— In der Vorstadt Tirnau zu Laibach wird ein Bolletantenamt aufgestellt. Zahl 245. S. 735.

Landesbeiträge. Ausmittlung der Landesbeiträge vor dem Eintritte des Militärjahres, und Ausschreibung derselben zugleich mit den Postulaten. Zahl 196. S. 624.

Landesstelle. Realisirung der den Betrag von 25 Gulden nicht übersteigenden Medicamenten-Forderungen durch die Landesstelle. Zahl 78. S. 183.

Landesthierärzte. Anstellung von Landesthierärzten und Instruction für selbe. Zahl 161. 221. S. 443, 665.

Landwehr. Zusammenstellung, Uebung, Musterung und Ergänzung der Landwehr. Aufstellung der Compagnie-Depositorien. Zahl 140. 141. 142. 182. 227. S. 368, 387, 390, 582, 712.

— Für die Landwehrstellungen sind mehrere Assentplätze zu bestimmen. Zahl 186. S. 607.

— Grundsätze zur Anstellung der Officiere in der Landwehr. Zahl 252. S. 748.

Landwehrmänner. Behandlung jener abwesenden Landwehrmänner, welche mit Pässen auf bestimmte Orte versehen sind. Zahl 193. S. 620.

Lebensmittel. Formular zur Verfassung der Aus-

weise über die Durchschnittpreise der Lebensbedürfnisse. Zahl 1. S. 4.

Lebensmittel. Zolltarif für Lebensmittel und Aufhebung des Ausfuhrverbotes. Zahl 134. S. 328.

Legitimation. Behandlung der Legitimation-Gesuche. Zahl 67. S. 128.

Lehen. Aufforderung der Inhaber von Lehen, welche erst durch das Länderpurification-System im Jahre 1805 von auswärtigen Fürsten an das Erzhaus gelangt sind, zur Belehnung-Erneuerung. Zahl 70. S. 144.

Lehramt. Verfahren bei der Abhaltung der Concurse zur Besetzung erledigter Lehrkanzeln der Facultät-Studien. Zahl 148. S. 402.

Lehrbuch. Die vom Schulen-Oberaufseher Leonhard verfaßte Religiongeschichte des alten Bundes wird als Lehrbuch für die ersten Humanitätclassen vorgeschrieben. Zahl 212. S. 649.

— Bestimmung der elementa philosophiae des Professors Likawetz als Lehrbuch. Zahl 259. S. 763.

Lehrer. Die Humanitätlehrer haben mit ihren Schülern aufzusteigen. Zahl 164. S. 447.

— Privat-Correpetitionen für Geld zu geben, ist den öffentlichen Lehrern verboten. Zahl 226. S. 711.

Lehrerwitwen. Siehe Schullehrer-Witwen.

Leonhard Johann. Einführung der von ihm verfaßten Religiongeschichte des alten Bundes in den ersten Humanitätclassen. Zahl 212. S. 649.

Licitation. Siehe Versteigerung.

Likawetz Calasanz. Das Werk elementa philosophiae des Professor Likawetz wird als Lehrbuch vorgeschrieben. Zahl 259. S. 763.

Lombardisch-venezianisches Königreich. Maßregeln zur Hintanhaltung der Schwärzungen zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, dem Lande Tirol und dem Königreiche Illyrien. Zahl 52. S. 105.

— Einführung der, in den übrigen österreichischen Staaten bestehenden Briefpostgebühren in dem lombardisch-venezianischen Königreiche. Zahl 108. S. 273.

Lombardisch-venezianisches Militär-Bequartirung-System. Einführung desselben in Illyrien. Zahl 47. S. 95.

M.

Märkte. Für die Voranschläge der landesfürstlichen Märkte wird das Formular vorgeschrieben. Zahl 73. S. 149.

Magistrate. Einfluß der Länderstellen bei Besetzung der magistratlichen Secretärs- und Rathsprotokollistenstellen. Zahl II. S. 2.

— Besetzungrecht der bei den Magistraten der königlichen Städte erledigten Secretärs- und Rathsprotokollistenstellen. Zahl 123. S. 309.

Maikäfer. Ausrottung der Maikäfer und hieraus entstehenden schädlichen Würmer. Zahl 100. S. 262.

Malteser-Orden. Benehmen bei Bewerbung um das Ehrenritterkreuz des Malteser-Ordens. Zahl 32. S. 77.

Maria-Theresien-Orden. Die Besitzer desselben und ihre Nachkommen sind Ritter. Zahl 147. S. 401.

Marktpreise. Bestimmung des Formulars zur Verfassung der Ausweise über die Körnermarktpreise, über die Durchschnittpreise der Lebensbedürfnisse und über andere staatswirthschaftliche Notizen. Zahl 1. S. 4.

— Die Scheiterlänge ist in den Holzpreistabellen zu 3 Schuh anzunehmen. Zahl 129. S. 317.

— Formular und Termin zur Vorlage der Ausweise über die Schlachtviehverkauf-, dann Unschlitt- und Häutepreise. Zahl 143. S. 395.

— Bei Ertheilung der Marktpreis-Bestätigungen behufs der Militär-Subarrendirung ist die größte Genauigkeit zu beobachten. Zahl 195. S. 624.

— Genaue Zuhaltung des Termins zur Vorlage der monatlichen Ausweise über die Marktdurchschnittpreise. Zahl 201. S. 632.

— Genaue Vormerkung der Marktpreise bei allen marktberechtigten Ortschaften. Zahl 228. S. 715.

Mauth. Dem Fuhrwerke mit breiten Radfelgen zugestandene Nachsicht der Hälfte der Wegmauth. Zahl 33. S. 78.

— Kreishauptleute so wie alle Kreisamtsbeamten haben die Wegmauth zu entrichten. Zahl 36. S. 83.

Mauth. Straßenbau-Fuhren sind wegmauthfrei. Zahl 53. S. 109.

— Einführung einer Aerarial-Wegmauth zu Gmünd. Zahl 197. S. 625.

— Abänderungen des Wegmauth-Systems. Zahl 236. S. 723.

— Aufstellung eines Volletantenamtes in der Vorstadt Tirnau zu Laibach. Zahl 245. S. 735.

Medicamente. Siehe Arzneien.

Mercurius dulcis. Siehe Queckſilber-Präparate.

Miethzins. Bewilligung der ſogleichen Beſchreibung der Pfandgüter nach eingebrachter Miethzinsklage. Zahl 241. S. 730.

Militärärzte. Nichtgeſtattung der Behandlung innerer Krankheiten bei Civil-Perſonen von Seite der Militär-Aerzte. Zahl 233. S. 720.

Militär-Arreſtanten. Siehe Arreſtanten.

Militärbehörden. Beſtimmung wann dieſelben in Criminalfällen die Beſchaffenheit der That zu erheben haben. Zahl 238. S. 726.

Militärbequartirung. Siehe Quartier.

Militärdienſt. Behandlung der Illyrier hinſichtlich der Capitulation, und wegen Einrechnung der unter dem öſterreichiſchen Militär, oder bei der franzöſiſchen Armee zugebrachten Dienſtzeit. Zahl 132. S. 321.

Militärescorte. Regulirung der Zulagen für die Militärmannschaft bei Begleitung von Aerarial-Geldrimessen. Zahl 5. 21. 235. S. 19, 54, 721.

Militärgeschenke. Die für den Invalidenfond oder für das Militär überhaupt gewidmeten Geschenke sind der nächsten Militär-Casse zu übergeben. Zahl 91. S. 248.

Militärgränze. Der Hausirhandel in der Militärgränze ist verboten. Zahl 113. S. 282.

Militärindividuen. Weisung wie die mit der Post an Militärpersonen einlangenden, und von selben nicht angenommenen gerichtlichen Zuschriften zu behandeln sind. Zahl 40. S. 89.

Militärinvaliden. Siehe Invaliden.

Militärpferde. Die zur Bequartirung der Militärpferde gewidmeten Stallungen sollen mit Schlössern versehen sein. Zahl 168. S. 453.

Militärpflichtige. Vertrag mit Preußen zur Auslieferung der Militärpflichtigen. Zahl 68. S. 131.

Militärspitäler. Das in denselben abgelegene Bettstroh ist zu verbrennen. Zahl 218. S. 662.

Militärstellung. Die zum Militär gestellten Recrutirungflüchtigen sind sogleich den betreffenden Gemeinden zu Guten zu schreiben. Zahl 34. S. 79.

— Anständige Vornahme derselben. Zahl 150. S. 422.

— Für die Reserve- und Landwehr-Stellungen sind mehrere Assentplätze auszumitteln. Zahl 186. S. 607.

Militärstellung. Die während der Reservestellung freiwillig eintretenden conscriptionpflichtigen Individuen sind den betreffenden Bezirksobrigkeiten zu Guten zu schreiben. Zahl 255. S. 757.

Militärurlauber. Siehe Urlauber.

Militärverpflegmagazine. Erforderniſſe zur Giltigkeit der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen und Urkunden. Zahl 251. S. 746.

— Bei Truppenmärschen und Remontentransporten sind die Verpflegämter wegen Beischaffung der Verpflegbedürfnisse bei Zeiten zu verständigen. Zahl 256. S. 759.

Militärverpflegung. Sicherstellung derselben durch Subarrendirung. Siehe Subarrendirung.

Modena. Pensionen-Freizügigkeit-Vertrag zwischen Oesterreich und Modena. Zahl 85. S. 238.

— Deserteurs-Auslieferung-Vertrag. Zahl 120. S. 298.

Moiré métallique. Begünstigung der Blecheinfuhr für dessen Verfertiger. Zahl 89. S. 244.

Montanistische Beamte. Bestimmung der Reisekostenvergütung für selbe. Zahl 127. S. 315. — Nichtausdehnung dieser Vorschrift auf die übrigen Beamten. Zahl 163. S. 446.

Münzen. Bestimmung, welche ausländische Münzen bei den k. k. Cassen angenommen werden dürfen. Zahl 13. S. 31.

— Frist der Annahme durchlöcherter Münzen bei den Aerarial-Cassen. Zahl 103. 121. S. 266, 308.

N.

Nahrungmittel. Siehe Lebensmittel.

Nationalbank. Beſtimmungen in Beziehung auf die Verhandlungen des Nationalbank-Ausſchuſſes. Zahl 38. S. 86.

Naturproducte. Zollbeſtimmung für einige derſelben. Zahl 134. S. 328.

Nebenſteuern. Siehe Steuer.

O.

Obligationen. Vorſichten bei ämtlicher Verſendung von Obligationen. Zahl 57. S. 113.

— Verfahren mit den vom Staatſchulden-Tilgungfonde eingelösten Obligationen der älteren Staatſchuld. Zahl 117. S. 295.

— Die Veräußerung der in den Waiſencaſſen aufbewahrten zur Serial-Verloſung berufenen Staatsobligationen wird unterſagt. Zahl 131. S. 319.

— Benehmen bei Behebung der Intereſſen von, auf Private lautenden, von denſelben aber auf öffentliche Fonde und Anſtalten cedirten Obligationen. Zahl 156. S. 438.

— Amortiſirung der auf beſtimmte Namen lautenden öffentlichen Obligationen. Zahl 162. S. 444.

Oeſterreich. Deſerteurs-Cartel mit Preußen. Zahl 68. 146. S. 131, 399.

Oesterreich. Uebereinkommen mit Baiern wegen der Deserteurs-Taglia. Zahl 69. S. 143.

— Handel- und Schifffahrt-Vertrag, zwischen Preußen und Rußland hinsichtlich der polnischen Provinzen. Zahl 81. S. 187.

— Abänderung des 18. Artikels der zwischen Oesterreich und Rußland, wegen der geänderten Verhältnisse des Herzogthums Warschau, abgeschlossenen Convention. Zahl 82. S. 232.

— Convention mit Modena, wegen Freizügigkeit der Pensionen. Zahl 85. S. 238.

— Deserteurs-Cartel mit Modena. Zahl 120. S. 298.

— Behandlung der in die österreichischen Staaten eingewanderten königlich-baierischen Unterthanen. Zahl 138. 165. S. 360, 448.

— Vertrag mit dem königlich-französischen Hofe, wegen Festsetzung einer Abfindungsumme für die Forderungen österreichischer Unterthanen an Frankreich. Zahl 149. S. 407.

— Zwischen Oesterreich und Sicilien ist das Heimfälligkeitrecht aufgehoben. Zahl 159. S. 441.

— Bestimmung wie sich die nach Ungarn ausgewanderten österreichischen Unterthanen nationalisiren. Zahl 166. S. 450.

— Tractat zwischen Oesterreich und Baiern hinsichtlich der Gränzen. Zahl 181. S. 569.

— Vermögensfreizügigkeit-Convention zwischen dem

deutschen Bundesstaate, und den zum Bundesstaate gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie. Zahl 199. S. 629.

Officiere. Entrichtung der Trauungtaxe bei dem Militärstande nur von wirklichen Oberofficieren. Zahl 106. S. 269.

— Verehelichung der in Civildienste übergetretenen pensionirten Officiere. Zahl 112. S. 280.

— Grundsätze wegen Verleihung von Sustentationen an Witwen und Waisen ervenezianischer Officiers. Zahl 179. 231. S. 557, 718.

— Anstellung der Officiere in der Landwehr. Zahl 252. S. 748.

Olifantpapier. Für dasselbe Herabsetzung des Einfuhrzolles. Zahl 242. S. 731.

Orden. Vorschrift für die Bewerbungen der Ehrenritterkreuze des Malteser- oder Johanniter-Ordens. Zahl 32. S. 77.

— Maria-Theresien-Ordens-Ritter sind als erbländische Ritter in die Standesbücher einzutragen. Zahl 147. S. 401.

P.

Papier. Zollbestimmung für die verschiedenen Papiergattungen. Zahl 29. S. 67.

— Für das Großelephanten-Papier wird der Einfuhrzoll herabgesetzt. Zahl 242. S. 731.

Pension. Vollziehung der auf Wiener Währung lau-

tenden gerichtlichen Verbote auf Pensionen, die in Convention-Münze bezahlt werden. Zahl 63. S. 120.

Pension. Vertrag zwischen Oesterreich und Modena wegen Freizügigkeit der Pensionen. Zahl 85. S. 238.

— Bestimmung der Pension für die beider Aeltern verwaisten Beamtenkinder. Zahl 145. S. 398.

— Grundsätze für die Vertheilung solcher Pensionen, die aus verschiedenen Fonden bezogen werden. Zahl 183. 198. S. 587, 628.

— Behandlung der Witwen und Kinder von im Jubilationstande verstorbenen Beamten der gewesenen italienischen Regierung. Zahl 260. S. 764.

Personalsteuer. Für das Jahr 1819 wird die Personalsteuer ausgeschrieben. Zahl 39. S. 88.

Pfändung. Dem Vermiether ist nach eingebrachter Miethzinsklage sogleich auf sein Ansuchen auch die Beschreibung der Pfandgüter zu bewilligen. Zahl 241. S. 730.

Pfandgläubiger. Einklagung ihrer, auf unbeweglichen Gütern versicherten Forderungen. Zahl 219. S. 663.

Pfarren. Verbesserung der Einkünfte der neuen Pfarren. Zahl 51. 118. 137. S. 102, 296, 359.

Pfarrgebäude. Vorlage der Baupläne und Kostenüberschläge an die Landesstelle bei Errichtung oder Herstellung von Pfarrgebäuden, welche Privat-Patronaten unterstehen. Zahl 25. S. 63.

Pfarrgebäude. Bestimmungen wegen der Concurrenzpflicht bei Pfarrhofbaulichkeiten. Zahl 98. S. 260.

— Bestreitung der Kosten für die kleinen Reparationen bei Pfarrgebäuden von Seite der Seelsorger. Zahl 104. S. 267.

— Jährliche Untersuchung der Gebrechen an Pfarrhofgebäuden. Zahl 160. S. 442.

Pfarrgeistlichkeit. Siehe Geistliche.

Pferde. Aufhebung des Pferde-Austriebverbotes und Freigebung des Pferdehandels im Innern der österreichischen Monarchie. Zahl 72. S. 146.

Pfründen. Zur jährlichen Berechnung des von den geistlichen Pfründen zu leistenden Alumnaticums wird der Ort und die Zeit bestimmt. Zahl 87. S. 242.

Polen. Handel- und Schifffahrt-Vertrag mit Oesterreich, Rußland und Preußen in Beziehung auf die polnischen Provinzen. Zahl 81. S. 187.

Polizeiübertretungen. Ueber die vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen sind summarische Ausweise vorzulegen. Zahl 7. 101. S. 21, 265.

— Zulässigkeit der Recurse gegen jene Urtheile in schweren Polizeiübertretungen, welche höherer Bestätigung zu unterziehen sind. Zahl 126. S. 312.

— Beisitzer aus der Gemeinde haben bei der Urtheilschöpfung in schweren Polizeiübertretungen eine entscheidende Stimme. Zahl 153. Seite 426.

— Bestimmungen über die Fallfrist zur Ergreifung der

Hofrecurse und des Gnadenweges in schweren Polizeiübertretungen. Zahl 167. S. 451.

Portugal. Briefpostgebühr dahin. Zahl 108. S. 273.

Porzellanerde. Zollsatz für dieselbe. Zahl 133. S. 323.

Post. Bestimmungen hinsichtlich der auf die Post aufgegebenen recommandirten Briefe. Zahl 14. S. 33.

— Das Botenpatent vom 14. December 1748 wird erneuert. Zahl 20. S. 39.

— Behandlung der mit der Post an Militärpersonen einlangenden, und von selben nicht angenommenen gerichtlichen Zuschriften. Zahl 40. S. 89.

— Hintanhaltung der Briefschwärzungen mittelst der Amtspackete. Zahl 240. S. 729.

Postporto. Befreiung mehrerer ämtlicher Personen und Behörden von dem Briefporto. Zahl. 19. 83. 152. S. 38, 233, 425.

— Befreiung der Amts-Correspondenz der Staatsbuchhaltungen von dem Briefporto. Zahl 46. S. 94.

— Aufhebung der Befreiung der Concursmassa-Vertreter und Verwalter von dem Briefporto. Zahl 83. S. 233.

— Bestimmung des Briefporto für das lombardisch-venezianische Königreich und für die nach Spanien, Portugal und den Colonien laufenden Briefe, dann Bewilligung der Versendung der Druckwerke und Waarenmuster unter Kreuzband mit der Briefpost. Zahl 108. S. 273.

Postporto. Bestimmung der Transito-Gebühren für ausländische Briefe. Zahl 109. S. 276.

Postrittgeld. Bestimmung der Postrittgebühren. Zahl 194. S. 623.

Postscheine. Genaue Unterfertigung der Postscheine von den briefportofreien Behörden und Individuen. Zahl 202. S. 633.

Präliminare. Siehe Voranschlag.

Praktikanten. Alle Conceptpraktikanten sind strenge zu prüfen. Zahl 75. 102. S. 177, 266.

Presse. Verhüthung des Mißbrauches der Druckpresse. Zahl 190. S. 618.

Preußen. Deserteurs- und Militärpflichtiger-Auslieferung-Vertrag mit Preußen. Zahl 68. 146. S. 131, 399.

— Handel- und Schifffahrt-Vertrag mit diesem Königreiche in Bezug auf die polnischen Provinzen. Zahl 81. S. 187.

— Vertrag mit dem königlich-französischen Hofe, wegen Bestimmung einer Abfindungssumme für die Forderungen der preußischen Unterthanen an Frankreich. Zahl 149. S. 407.

Priester. Siehe Geistliche.

Priesterhaus. Siehe Seminarium.

Proceß. Siehe Rechtstreit.

Professoren. Bestimmung der Professoren zur Be-

urtheilung der Concurs-Ausarbeitungen für erledigte Lehrkanzeln der Facultät-Studien. Zahl 148. S. 402.

Protokolle. Stämplung-Vorschrift für obrigkeitliche Protokolle. Zahl 230. S. 717.

— Weisung, wie die Protokolle der Subarrendirung-Local-Commissionen zu behandeln sind. Zahl 247. S. 741.

Prüfung. Die Conceptpraktikanten haben sich einer strengen politischen Prüfung zu unterziehen. Zahl 75. 102. S. 177, 266.

Prüfungtaxen. Siehe Taxen.

Pulvermühlen. Befreiung der Pulvermühlen, und der zu derlei Werken gehörigen Häuser von der Militärbequartirung. Zahl 27. S. 65.

Q.

Quartier. Pulvermühlen und die zu derlei Werken gehörigen Häuser werden von der Militärbequartirung ausgenommen. Zahl 27. S. 65.

— Einführung des lombardisch-venezianischen Militär-Bequartirung-Systems in Illyrien. Z. 47. S. 95.

— Die zur Bequartirung der ärarischen Dienstpferde bestimmten Stallungen sollen mit Schlössern versehen sein. Zahl 168. S. 453.

Queckſilber-Präparate. Erzeugung derselben in den Aerarial-Fabriken. Zahl 71. S. 145.

R.

Radfelgen. Die mit ſechs Zoll breiten Radfelgen verſehenen Frachtwagen ſind bei der Wegmauth zur Hälfte befreit. Zahl 33. S. 78.

Rechnung. Bei allen wie immer gearteten Rechnungen iſt für die buchhalteriſche Rectificirung eine eigene Rubrik zu eröffnen. Zahl 74. S. 174.

Rechnungerſätze. Siehe Erſätze.

Rechtſtreit. Zu Tagſatzungen über die bei hierländigen Gerichtsbehörden zu verhandelnden Klagen deutſcher Unterthanen gegen jene des Königreichs Ungarn iſt eine angemeſſen längere Friſt zu beſtimmen. Zahl 6. S. 20.

— Die Reviſionſchriften ſind ſtets durch einen Rechtsfreund zu unterfertigen. Zahl 58. S. 114.

— Termine-Beſtimmung zur Beendigung der in Beßarabien anhängigen Rechtſtreite. Zahl 124. S. 310.

— Bei Einbegleitung der appellirten und revidirten Proceßacten ſind Abſchriften des erſtrichterlichen Urtheils und der Beweggründe anzuſchließen. Zahl 169. S. 453.

— Die Bedingung der Verzichtleiſtung auf den Rechtsweg findet bei Aerarial-Contracten nicht Statt. Zahl 220. S. 664.

Recrutirungflüchtlinge. Gutſchreibung der zum Militär geſtellten Recrutirungflüchtlinge. Zahl 34. S. 79.

Recrutenstellung. Siehe Militärstellung.

Recurs. In schweren Polizeiübertretungen sind Recurse gegen Urtheile, die der höheren Bestätigung bedürfen, zulässig. Zahl 126. S. 312.

— Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse in schweren Polizeiübertretungen. Zahl 167. S. 451.

Reisekosten. Bestimmung der Reisekostenvergütung für montanistische Beamte. Zahl 127. S. 315. — Nichtausdehnung dieser Vorschrift auf die übrigen Beamten. Zahl 163. S. 446.

Reisepartikulare. Beisetzung der Bemerkung über einen erhaltenen Vorschuß in den Reisepartikularien. Zahl 214. S. 651.

Religionzeugniß. Stämpelbefreiung der Religionzeugnisse für Brautleute. Zahl 125. S. 311.

Remonten. Bei Remontentransporten sind die Verpflegämter wegen Beischaffung der Verpflegbedürfnisse bei Zeiten zu verständigen. Zahl 256. S. 759.

Reserve. Bestimmung mehrerer Assentplätze für die Reservestellungen. Zahl 186. S. 607.

— Gutschreibung der während des Zuges der Reservestellung freiwillig zur Artillerie eintretenden conscriptionpflichtigen Individuen. Zahl 255. S. 757.

Reservemänner. Verfahren gegen unbefugt abwesende, sich eigenmächtig entfernende und flüchtig gewordene Reservemänner. Zahl 185. 188. S. 605, 613.

— Behandlung der von Dominien und Unterthanen

eingebrachten deſertirten Reſervemänner. Zahl 239. S. 728.

Revers. Norm wegen Ausſtellung der Reverſe de observando reciproco gegen Staaten mit denen kein Freizügigkeit-Vertrag beſteht. Zahl 93. S. 251.

Reviſion. Unterfertigung der Reviſionſchriften durch einen Rechtsfreund. Zahl 58. S. 114.

Rindfleiſch. Zur Beſtimmung der Rindfleiſchausſchrottungpreiſe, vorgeſchriebenes Formular für die Ausweiſe über die Vieh- und Unſchlittpreiſe. Zahl 143. S. 395.

Ritter. Maria-Thereſien-Ordens-Ritter und deren Nachkommen ſind erbländiſche Ritter. Zahl 147. S. 401.

Rußland. Convention mit dieſem Kaiſerthume in Bezug auf den Handel und die Schifffahrt in den polniſchen Provinzen. Zahl 81. S. 187.

— Erläuterung des 18. Artikels der zwiſchen Oeſterreich und Rußland geſchloſſenen Convention, hinſichtlich der geänderten Verhältniſſe des Herzogthums Warſchau. Zahl 82. S. 232.

— Zur Beendigung der, in Beßarabien anhängigen Proceſſe werden Termine beſtimmt. Z. 124. S. 310.

— Convention mit dem königlich-franzöſiſchen Hofe, wegen Feſtſetzung einer Abfindungſumme für die Forderungen auswärtiger Unterthanen an Frankreich. Zahl 149. S. 407.

S.

Sanitätbereiſung. Vermeidung gleichzeitiger Sanitätbereiſungen von den Kreis- und Diſtrictärzten. Zahl 97. S. 259.

Sanitätperſonale. Vorſchläge zur Anſtellung heilkundiger Individuen. Zahl 10. S. 27.

— Dem Kreis-Sanitätperſonale zugeſtandene Aufrechnung der Diäten in den Fällen des §. 528. I. Theiles, dann des §. 446. II. Theiles des Strafgeſetzbuches. Zahl 12. S. 30.

Schade. Die durch muthwillige Verheerungen entſtehenden Kriegſchäden ſind zu vergüten. Zahl 26. S. 64.

— Zur Vorlage der Erhebungen über die Elementar- und Feuerſchäden wird der Termin beſtimmt. Zahl 232. S. 719.

Schafwollwaaren. Abänderung des Tarifes für die Verzollung der Schafwollwaaren. Zahl 139. S. 363.

Schifffahrt. Vertrag zwiſchen Oeſterreich, Rußland und Preußen in Beziehung auf die Schifffahrt in den polniſchen Provinzen. Zahl 81. S. 187.

Schlachtvieh. Siehe Vieh.

Schloſſer. Der Unterſchied zwiſchen Kunſt- und gemeinen Schloſſern wird aufgehoben. Zahl 224. S. 709.

Schminkeſtämpelpatent. Siehe Stämpelpatent.

Schub. Bei den Bezirksobrigkeiten ſind die Schubge-

ſchäfte nur von den hiezu geeigneten Beamten zu leiten. Zahl 191. S. 619.

Schüblinge. Strenge Ueberwachung der Schüblinge. Zahl 243. S. 733.

Schulden. Einklage jener Schulden, die auf unbeweglichen Gütern verſichert ſind. Zahl 219. S. 663.

Schulen. Blinde Kinder ſind zum Schulbeſuche nicht zu verpflichten. Zahl 22. S. 55.

— Im Kreisorte Adelsberg wird eine Hauptſchule von drei Claſſen errichtet. Zahl 24. S. 61.

— Beſtreitung und Verrechnung der Erforderniſſe von Volkſchulen. Zahl 54. S. 110.

— Einführung eines neuen Abc-Täfelchens in den Schulen. Zahl 84. S. 237.

— Inſtruction für den Zeichnungunterricht an Volkſchulen. Zahl 178. S. 473.

— Beſtimmung der Lehrgegenſtände und der Lehrſtunden in den Volk- und Gymnaſial-Schulen. Zahl 208. S. 640.

— Beſtreitung der Koſten für die innere Einrichtung und Beheitzung der Hauptſchulen. Zahl 115. S. 284.

Schullehrer-Witwen. Die Verpflichtung zur Unterſtützung der Schullehrer-Witwen erſtreckt ſich auf alle zur Pfarre gehörigen Gemeinden. Zahl 16. S. 35.

Schwärzung. Siehe Contreband.

Seelſorger. Verbeſſerung der Einkünfte der neuen Seelſorger. Zahl 51. 118. 137. 211. S. 102, 296, 359, 648.

Seelsorger. Mittheilung genauer Auszüge aus den Sterbregistern von der Pfarrgeistlichkeit an die Bezirksgerichte. Zahl 158. S. 440.

— Die Kosten für die kleinen Reparaturen bei Pfarrgebäuden sind von den Seelsorgern zu bestreiten. Zahl 104. S. 267.

Seide. Die mit Stroh vermischten Geflechte der Seide werden bei der Einfuhr dem Strohgeflechte gleich gehalten. Zahl 55. S. 111.

Seidenwaaren. Zollbestimmung für selbe. Zahl 139. S. 363.

Seife. Aufhebung des Ausfuhrverbotes und Zollbestimmung für die gemeine Seife. Zahl 30. S. 76.

Seltenheiten. Siehe Kunstwerke.

Seminarium. Regulirung des Laibacher Seminariums. Zahl 203. S. 634.

Sicilien. Aufhebung des Heimfallrechtes zwischen dem Königreiche beider Sicilien und dem Kaiserreiche Oesterreich. Zahl 159. S. 441.

Soldatenkinder. Versorgung der Soldatenkinder. Zahl 95. S. 253.

Soldatenweiber. Versorgung alter erwerbsunfähiger Soldatenweiber. Zahl 41. S. 90.

Spanien. Bestimmung der Strafe für die in Lieferung von Kriegsbedarf an die Insurgenten in den spanischen Besitzungen in Amerika betretenen Ausländer. Zahl 60. S. 115.

Spanien. Briefpostgebühren für die dahin laufenden Briefe. Zahl 108. S. 273.

Staatsbuchhaltung. Siehe Buchhaltung.

Staatschulden-Tilgungfond. Vorschrift über das Verfahren mit den vom Staatschulden-Tilgungfonde eingelösten Obligationen der älteren Staatschuld. Zahl 117. S. 295.

Städte. Zur Verfassung der Voranschläge für landesfürstliche Städte wird ein neues Formular vorgeschrieben, und zugleich der Termin zu deren Vorlage bestimmt. Zahl 73. S. 149.

Stämpel. Die Religion-Zeugnisse für Brautleute sind stämpelfrei. Zahl 125. S. 311.

— Weisung wie die stämpelpflichtigen Urkunden zu schreiben sind. Zahl 144. S. 398.

— Erneuerung des Nachtragstämpel-Patents vom 15. October 1802 hinsichtlich der Stärke, des Haarpuders und der Schminke. Zahl 215. S. 652.

— Behandlung obrigkeitlicher Protokolle hinsichtlich des Stämpels. Zahl 230. S. 717.

— Die Vorschriften des Stämpelpatents sind genau zu beobachten. Zahl 234. S. 721.

Stände. Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain. Zahl 2. 44. S. 6, 93.

Stärkestämpelpatent. Siehe Stämpelpatent.

Stallung. Die zur Bequartirung der Militärpfer-

de bestimmten Stallungen müssen mit Schlössern versehen sein. Zahl 168. S. 453.

Stechvieh. Siehe Vieh.

Steindruckpressen. Die Haltung der Steindruckpressen ohne besondere Befugniß ist untersagt. Zahl 204. S. 637.

Sterbetaxe. Abzug der bezahlten Sterbetaxe nur von jenem Betrage, von welchem die Erbsteuer abgenommen wird. Zahl 80. S. 186.

Sterbregister. Monatliche Mittheilung genauer Auszüge aus den Sterbregistern von den Seelsorgern an die Bezirksgerichte. Zahl 158. S. 440.

Steuer. Für das Jahr 1819 wird die Erwerbsteuer ausgeschrieben. Zahl 17. S. 36.

— Ausschreibung der Personalsteuer. Zahl 39. S. 88.

— Abkommen von der monatlichen Vorlage der Steuereinhebung-Ausweise an die Hofstellen; Fortdauer derselben an die Landesstelle. Zahl 43. S. 91.

— Die Grundsteuer wird für das Jahr 1820 ausgeschrieben. Zahl 207. S. 639.

— Beibehaltung der directen Nebensteuern. Zahl 210. S. 646.

Steuerpostulat. Die Landesbeiträge sind vor dem Eintritte des Militärjahres auszumitteln, und zugleich mit den Postulaten auszuschreiben. Zahl 196. S. 624.

Stiftung. Siehe Stipendien.

Stipendien. Beim Eintritte des vom Stifter bestimmten Zeitpunktes hat der Genuß einer Stiftung sogleich aufzuhören. Zahl 49. S. 100.

Sträflinge. Zur Einbringung der Criminalkosten sind die Vermögens-Verhältnisse der Sträflinge genau zu erheben. Zahl 200. S. 631.

Strafe. Die durch Vergehen gegen die Trankſteuergesetze verwirkten Strafen verjähren nach fünf Jahren. Zahl 48. S. 99.

— Der Todesstrafe unterliegen alle in Lieferung von Kriegsbedarf an die Insurgenten in den spanischen Besitzungen in Amerika betretenen Ausländer. Zahl 60. S. 115.

— Bestimmung der Strafe für die durch Schleichwege von der Entrichtung der Erwerbsteuer sich entziehenden Gewerbsleute. Zahl 86. S. 241.

— Die den Bezirksgerichten andictirten Geldstrafen sind strenge einzutreiben. Zahl 248. S. 742.

Strafgesetz. Belehrung über den §. 178. des I. Theils des Strafgesetzes in Beteff der Verfälschung öffentlicher Urkunden. Zahl 119. S. 297.

Straßen. Mauthbefreiung der zum Baue aller öffentlichen Straßen verwendenden Fuhren. Zahl 53. S. 109.

Stroh. Das Bettenstroh aus den Militärspitälern ist zu verbrennen. Zahl 218. S. 662.

Strohgeflechte. Das Geflechte aus Seide und Stroh

wird den Strohgeflechten gleich gehalten, und die Einfuhr desselben gestattet. Zahl 55. S. 111.

Studien. Vorlage der Lehrsätze der theologischen Hauslehranstalten im Manuscripte. Zahl 18. S. 37.

— Bewilligung des philosophischen Klosterstudiums den Franciscanern in Illyrien. Zahl 96. S. 257.

— Die Humanitätlehrer haben mit ihren Schülern aus der ersten in die zweite Humanitätclasse aufzusteigen. Zahl 164. S. 447.

— Verbesserung des Unterrichts an den Gymnasien. Zahl 208. S. 640.

— Die Religiongeschichte des alten Bundes vom Leonhard wird als Lehrbuch für die ersten Humanitätclassen bestimmt. Zahl 212. S. 649.

— Oeffentliche Lehrer haben sich der Privat-Correpetitionen für Geld zu enthalten. Zahl 226. S. 711.

— Des Professors Calasanz Likawetz Werk elementa philosophiae wird als Lehrbuch vorgeschrieben. Zahl 259. S. 763.

Subarrendator. Uebergang der Contract-Verbindlichkeiten eines Militärverpfleg-Subarrendators an dessen Erben. Zahl 37. S. 84.

Subarrendirung. Anleitung zur Vornahme der Subarrendirung-Behandlung und Verfassung der dießfälligen Protokolle. Zahl 42. S. 91.

— Beschränkung der mündlichen Offerte bei den Subarrendirung-Verhandlungen. Zahl 114. S. 282.

Subarrendirung. Behandlung der in Subarrendirung-Angelegenheiten reisenden Kreiscommissäre rücksichtlich der Diäten. Zahl 135. S. 357.

— Art der Ausfertigung der über die Militärverpflegung abgeschlossenen Contracte. Zahl 175. S. 466.

— Genaue Ausfertigung der Marktpreis-Tabellen behufs der Militär-Subarrendirung. Z. 195. S. 624.

— Behandlung der Protokolle der Subarrendirung-Local-Commissionen. Zahl 247. S. 741.

T.

Taglia. Bestimmung der Taglia bei Auslieferung der baierischen und österreichischen Deserteure nach dem 24 Gulden-Münzfuße. Zahl 69. S. 143.

Tagsatzung. Siehe Rechtstreit.

Taxen. Die bezahlte Sterbetaxe ist nur von jenem Betrage abzuziehen, von welchem die Erbsteuer abgenommen wird. Zahl 80. S. 186.

— Herausgabe einer neuen Arzneitaxe. Zahl 216. S. 661.

— Die strengen Prüfung-, Promotion-, Doctor-, Apothekenvisitation- und Facultät-Taxen sind in Convention-Münze zu entrichten. Zahl 257. S. 761.

Termin. Genaue Zuhaltung der Termine bei Erstattung abgeforderter Berichte. Zahl 107. S. 270.

Theologische Hauslehranstalten. Die Lehrsätze derselben sind im Manuscripte vorzulegen. Zahl 18. S. 37.

Thierärzte. Anstellung der Landesthierärzte und Instruction für selbe. Zahl 161. 221. S. 443, 665.

Thon. Zollbestimmung für die aus Thon verfertigten Waaren und für Thonerde. Zahl 133. S. 323.

Tirol. Hintanhaltung der Schwärzungen zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, dem Lande Tirol und dem Königreiche Illyrien. Z. 52. S. 105.

Tiroler. Bestimmungen in Absicht auf den Hausirhandel der Tiroler und Vorarlberger Unterthanen in fremden Provinzen. Zahl 11. S. 28.

Trankſteuergeſetze. Verjährungfrist der wegen Vergehungen gegen die Trankſteuergeſetze verwirkten Strafen. Zahl 48. S. 99.

Trauungtaxen. Art der Verrechnung der Trauungtaxen. Zahl 23. 253. S. 56, 754.

— Nur wirkliche Oberofficiere haben die Trauungtaxe zu entrichten. Zahl 106. S. 269.

Trigonometriſche Zeichen. Aufsicht über dieſelben. Zahl 258. S. 762.

Truppenmärſche. Frühere Verständigung der Verpflegämter bei Truppenmärſchen zur Beiſchaffung der Verpflegbedürfniſſe. Zahl 256. S. 759.

U.

Umſchreibung. Bei Vornahme der Umſchreibung unterthäniger Realitäten den Bezirksgerichten vorgezeichnetes Benehmen. Zahl 88. S. 243.

Ungarn. Ueber die bei hierländigen Gerichtsbehörden zu verhandelnden Klagen deutscher Unterthanen gegen jene des Königreiches Ungarn ist eine angemessen längere Frist zu Tagsatzungen anzuberaumen. Zahl 6. S. 20.

— Nationalisirung der nach Ungarn ausgewanderten österreichischen Unterthanen. Zahl 166. S. 450.

Uniform. Einführung der kleinen Hofuniform, und Bestimmung des Gebrauchs der Staatsuniform bei Trauerandachten und Hoftrauern. Zahl 90. S. 246.

Unschlitt. Zur Vorlage der Ausweise über die Unschlittpreise wird das Formular und der Termin bestimmt. Zahl 143. S. 395.

Unterricht. Siehe Schulen und Studien.

Untersuchung. Die Voruntersuchung über Verbrechen, worüber das Erkenntniß der höhern Behörde zusteht, kann nur von dieser aufgehoben werden. Zahl 174. S. 465.

Unterthanen. Vorschrift wie sich bei Umschreibung unterthäniger Realitäten von den Bezirksgerichten zu benehmen sei. Zahl 88. S. 243.

— Behandlung der königlich-baierischen Unterthanen bei ihrer Auswanderung in die österreichischen Staaten. Zahl 138. S. 360.

Urkunden. Vorschrift für die ämtliche Versendung der Urkunden von Geldeswerth. Zahl 57. S. 113.

— Erläuterung des §. 178. des I. Theils des Strafgesetzes hinsichtlich der Verfälschung öffentlicher Urkunden. Zahl 119. S. 297.

Urkunden. Jede ſtämpelpflichtige Urkunde muß auf der erſten Seite des Bogens zunächſt unter dem Stämpel geſchrieben werden. Zahl 144. S. 398.

Urlauber. Behandlung der während des Urlaubes erkrankten Militärmannſchaft. Zahl 62. S. 117.

Urtheil. Die von den k. k. öſterreichiſchen competenten Behörden gegen badniſche Unterthanen geſchöpften Urtheile, ſind von den dortländigen Gerichtſtellen in Vollzug zu ſetzen. Zahl 111. S. 278.

— Bei Vorlage der appellirten und revidirten Proceßacten ſind Abſchriften des erſtrichterlichen Urtheils anzuſchließen. Zahl 169. S. 453.

V.

Venezianiſche Officiere. Grundſätze wegen Verleihung von Suſtentationen an Witwen und Waiſen ervenezianiſcher Officiers. Zahl 179. 231. S. 557, 718.

Verbot. Weiſung wie auf Wiener Währung lautende gerichtliche Verbote auf Penſionen, die in Convention-Münze bezahlt werden, zu vollziehen ſind. Zahl 63. S. 120.

Verbrechen. Von der eingeleiteten Voruntersuchung der Verbrechen kann nicht abgelaſſen werden, wenn das Erkenntniß über ſelbe den höhern Behörden zuſteht. Zahl 174. S. 465.

Vereine. Diplome von wiſſenſchaftlichen Privat-Vereinen anzunehmen wird verboten. Zahl 4. S. 18.

Verjährung. Nur durch die wirklich angebrachte Klage wird in Verjährungfällen die Verjährung unterbrochen. Zahl 65. S. 126.

Vermögen. Freizügigkeit des Vermögens zwischen den deutschen Bundesstaaten und den dazu gehörigen österreichischen Provinzen. Zahl 199. S. 629.

— Genaue Erhebung der Vermögens-Verhältnisse von Inquisiten und Sträflingen behufs der Einbringung der Criminalkosten. Zahl 200. S. 631.

Verpflegmagazine. Siehe Militärverpfleg-Magazine.

Verpflegung. Berichtigung der Verpflegkosten in Convention-Münze für die in der Wiener Neustädter Militär-Akademie befindlichen krainisch-ständischen Stiftlinge. Zahl 205. S. 637.

Versteigerung. Die Ausweise über die für den Hauptarmenfond von freiwilligen Licitationen eingehobenen Percenten sind bei der Abfuhr mit den Gegenscheinen der zahlungpflichtigen Parteien zu belegen. Zahl 154. S. 427.

Victualien. Siehe Lebensmittel.

Vieh. Aufhebung des Ausfuhrverbotes für das Schlacht- und Stechvieh. Zahl 134. S. 328.

— Formular und Termin zur Vorlage der Ausweise über die Schlachtvieh-Verkaufpreise. Zahl 143. S. 395.

Volkschulen. Siehe Schulen.

Voranschlag. Formular zur Verfassung der Voranschläge für landesfürstliche Städte und Märkte, und Termin zu deren Vorlage. Zahl 73. S. 149.

Vorarlberger. Behandlung der Vorarlberger Unterthanen hinsichtlich des Hausirhandels in den übrigen Provinzen. Zahl 11. S. 28.

Vorschuß. In den Reisepartikularien ist stets die Bemerkung hinsichtlich eines erhaltenen Vorschusses beizusetzen. Zahl 214. S. 651.

Voruntersuchung. Siehe Untersuchung.

W.

Waaren. Niederlaggebühren für die in zollämtlichen Magazinen durch längere Zeit befindlichen Waaren. Zahl 35. S. 81.

— Behandlung der zum Gränzzollamte nicht gestellten sondern vorher heimlich abgelegten zollbaren Waaren als ein Contreband. Zahl 209. S. 646.

Waarenmuster. Bewilligung der Versendung von Waarenmustern unter Kreuzband mit der Briefpost. Zahl 108. S. 273.

Waisen. Bestimmungen zur Verleihung von Sustentationen an Waisen exvenezianischer Officiers. Zahl 179. 231. S. 557, 718.

— Grundsätze zur Vertheilung der Pensionen von solchen Beamtenwaisen, deren Väter aus verschiede-

nen Fonden bezahlt wurden. Zahl 183. 198. S. 587, 628.

Waisencassen. Die in den Waisencassen befindlichen zur Serial-Verlosung berufenen Obligationen sind nicht zu veräußern. Zahl 131. S. 319.

Warschau. Abänderung des 18. Artikels der, wegen der geänderten Verhältnisse dieses Herzogthums mit Rußland abgeschlossenen Convention. Zahl 82. S. 232.

Wegmauth. Siehe Mauth.

Weine. Verbot, inländische Weine durch künstliche Zubereitung den ausländischen Weinen gleich zu machen, und als solche zu verkaufen. Z. 99. S. 261.

— Herabsetzung der krainischen Localgebühren für die Karlstädter Weine. Zahl 105. S. 268.

— Görzer Weine müssen bei ihrer Einfuhr nach Krain mit den Ursprungcertificaten versehen sein. Zahl 192. S. 620.

Weintaz. Bestimmungen für die Verpachtung des Weintazgefälls in Illyrien. Zahl 184. S. 590.

— Von allen gebrannten und geistigen Getränken ist die Weintazgebühr zu entrichten. Z. 189. S. 617.

Wiener Neustädter Militärakademie. Die Verpflegkosten für die in derselben befindlichen krainischen Stiftlinge sind in Convention-Münze zu berichtigen. Zahl 204. S. 637.

Witwen. Alle zur Pfarre gehörigen Gemeinden sind verpflichtet Schullehrer-Witwen zu unterstützen. Zahl 16. S. 35.

— Grundsätze hinsichtlich der Verleihung von Sustentationen an Witwen exvenezianischer Officiers. Zahl 179. 231. S. 557, 718.

— Bestimmungen wegen Vertheilung der Pensionen von Beamtenwitwen, deren Gatten aus verschiedenen Fonden bezahlt wurden, oder in städtischen und Staatsdiensten gestanden sind. Zahl 183. 198. S. 587, 628.

— Behandlung der Witwen von im Jubilationstande verstorbenen Beamten der gewesenen italienischen Regierung. Zahl 260. S. 764.

Wundärzte. Hintanhaltung der übertriebenen Forderungen der Wundärzte auf dem Lande. Zahl 173. S. 464.

Z.

Zeichnungunterricht. Instruction für den Zeichnungunterricht an Volkschulen. Zahl 178. S. 473.

Zeugniß. Vom Stämpel sind die Religion-Zeugnisse für Brautleute befreit. Zahl 125. S. 311.

Zinsen. Siehe Interessen.

Zoll. Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen. Zahl 29. S. 67.

Zoll. Bestimmung des Zolles für die gemeine Seife bei Aufhebung des Ausfuhrverbotes. Zahl 30. S. 76.

— Lagerzins-Bestimmung von den in den Magazinen liegen bleibenden Waaren. Zahl 35. S. 81.

— Bestimmung des Einfuhrzolles für das Geflechte aus Seide und Stroh. Zahl 55. S. 111.

— Festsetzung des Ein-, Aus- und Durchtriebzolles für Pferde. Zahl 72. S. 146.

— Begünstigung der Verfertiger des Moiré métallique bei der Einfuhr des englischen Weißblechs. Zahl 89. S. 244.

— Regulirung der Zollsätze für die aus Thon verfertigten Waaren, und für Thon- und Porzellanerde. Zahl 133. S. 323.

— Bestimmung des Zolles für Lebensmittel und einige Naturproducte. Zahl 134. S. 328.

— Abänderungen des Tarifes zur Verzollung der Seiden-, Baum- und Schafwollwaaren. Zahl 139. S. 363.

— Herabsetzung des Zolles für die in Eisen arbeitenden Gewerbe bei der Einfuhr des alten und des Brucheisens. Zahl 172. S. 463.

— Die zum Gränzzollamte nicht gestellten, sondern vorher inner der Landesgränzen heimlich abgelegten

zollbaren Waaren sind als ein Contreband zu behandeln. Zahl 209. S. 646.

Zoll. Herabsetzung des Einfuhrzolles für das Großelephantenpapier. Zahl 242. S. 731.

Zulage. Für die Militär-Mannschaft werden die Zulagen bei Begleitung der Aerarial-Geldtransporte bemessen. Zahl 5. 21. 235. S. 19, 54, 721.

Zuschriften. Bei verweigerter Annahme der mit der Post an Militärpersonen einlangenden gerichtlichen Zuschriften, sind selbe der nächsten Militär-Behörde zuzusenden. Zahl 40. S. 89.

Universitätsbibliothek Laibach
Univerzitetna biblioteka
v Ljubljani

Berichtigung.

Seite 241, Zeile 2 von oben, ist zu lesen statt Beisitzer — „Besitzer."